This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

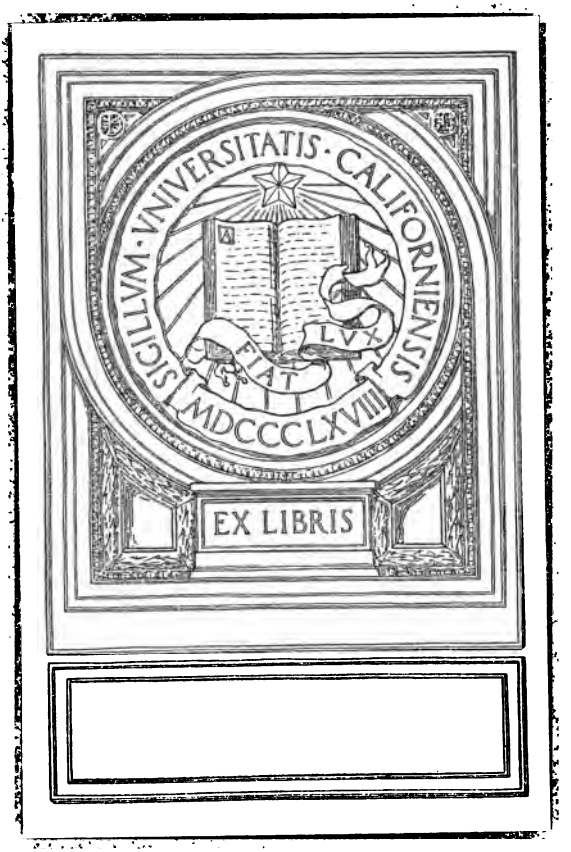
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

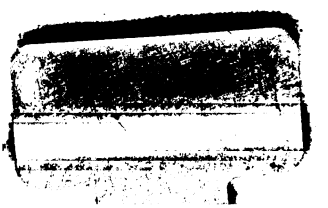

Rabbiner-Versammlung

Protokolle

der

dritten Versammlung

deutscher Rabbiner,

abgehalten zu

Breslau, vom 13. bis 24. Juli

1846.

Breslau,
Verlag von F. E. C. Leuckart.
1847.

BM13
R2
184

Vorwort.

Wir sind unserer, gegen die Versammlung übernommenen Verpflichtung, die Veröffentlichung der Protokolle möglichst rasch zu bewirken, nachgekommen und freuen uns, hiermit dem größern Publikum den vollständig treuen Ausdruck der Verhandlungen übergeben zu können, welche allein erst ein richtiges rtheil über die Beschlüsse gestatten. Wir sind überzeugt, daß nun, bei der ruhiger gewordenen Betrachtung, bei Einsicht in die Motive, insofern nicht absichtliche Verkennung der Verhältnisse und Verdrehung der Aeußerungen das Urtheil verwirkt, dieses ein anerkennendes sein werde.

Breslau, den 2. Oktober 1846.

Die Redactions-Commission.

Geiger. M. A. Levy.

314984

Inhalt.

Seite

Eröffnung der Sitzungen. Anrede des Präs. des Ausschusses. Ausschußbericht. Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten, zweier Sekretäre, zweier Vice-Sekretäre. Anrede des Präsidenten..... 1

Erste Sitzung. Antrag von Auerbach über werkthätiges Judenthum. Antrag Holdheim's über Ehegesetze. Antrag des Stud. Levy über jüd. Convicte. Zuschrift der Reform-Genoss. in Berlin. Wahl einer Beantwortungs-Commission. Bericht aus Baden. Bericht über die Sabbath-Frage. Vertrauliche Sitzung. Zuschrift des Dr. Arnhold über Beschneidung. 8

Zweite Sitzung. Ansprache und Wahl einer Commission zu deren Anfertigung. Bericht der liturg. Comm. Wahl einer Prüfungs-Comm.... 28

Dritte Sitzung. Begrüßungsgedicht. Debatte über den Sabbath. Votum von Wechsler, Kahn, S. Adler, Einhorn..... 37

Vierte Sitzung. Antrag von May über nothwendige Zahl der Anwesenden bei Trauungen und Beschneidungen. – Forts. der Debatte über den Sabbath. Votum von Holdheim, A. Adler, Gosen, Heß, Herzheimer. 59

Fünfte Sitzung. Zuschrift der Gemeinde Cöslin. Resümé des Präs. über die Sabbath-Debatte. Votum von Pick, Herzfeld..... 84

Sechste Sitzung. Forts. der Debatte über den Sabbath. Votum von Salomon, Stein, Philippson..... 109

Siebente Sitzung. Forts. Votum von Wagner, Auerbach, M. Levy, Ben-Israel, Güldenstein, Goldstein, L. Löwy, Formstecher... 125

Achte Sitzung. Forts. Votum von Sobernheim, Jolowicz, Resümé des Präs. — Vertrauliche Sitzung. Ausschuß. Bericht über Beschneidung, Commission zur Begutachtung der Vorschläge. — Andachtsbuch. 150

Neunte Sitzung. Sabbath-Anträge. Erster Antrag, Wiederherstellung der Feier, zweiter Antrag, Werkverbot, dritter Antrag, Gottesdienst, vierter Antrag, gefährdete Existenz, fünfter Antrag, bedrohte Wohlfahrt, Lebensgefahr, sechster Antrag, Umzäunungen, siebenter Antrag, Comm. zur Untersuchung, achter Antrag, Fictionen und Sabbathgränze, neunter Antrag, Vereine..... 166

Zehnte (vertrauliche) Sitzung. Beschneidungsanträge, Periah, Mezizah..... 180

Elfte Sitzung. Bericht über Festtage. — Forts. der Sabbath-Anträge. Zehnter Antrag, Sabbathruhe, elfter Antrag, geistige Thätigkeit, zwölfter Antrag, Militairdienst, dreizehnter Antrag, Staatsdienst, vierzehnter Antrag, Gemeinwohl, fünfzehnter Antrag, Vorfeier..... 189

Seite

Zwölfte Sitzung. Debatte über die zweiten Feiertage. Auerbach, Herzheimer, Einhorn, Holdheim, Gosen, Salomon, Stein, Formstecher, Wechsler, Philippson, Pick, Wagner, Jolowicz, Ben-Israel, Sobernheim, Goldstein, Heß..... 208

Dreizehnte Sitzung. Forts. Herzfeld, Kahn, M. Levy, A. Adler. Anträge. Erster Antrag, keine Regelung, zweiter Antrag, Abschaffung, dritter Antrag, Gottesdienst (2. Neujahrstag, Bußtag und 2. Schabuoth, Confirmationstag), vierter Antrag, Gesäuertes am 8. Pesach, fünfter Antrag, Schofar und Lulab am Sabbath..... 230

Vierzehnte Sitzung. Forts. Sechster Antrag, 2. Thischre und 7. Siwan Berücksichtigung, Bericht über den fünften Antrag, siebenten Antrag, Hülsenfrüchte, achter Antrag, Comm. über Pesach-Speisegesetze, deren Wahl, neunter Antrag, Hervorhebung des ersten Tages, zehnter Antrag, Anwendung der Sabbath-Erleichterungen. — Sabbath-Anträge, nochmalige Berathung des vierzehnten, sechszehnten Antrags, Sabbath-Charakter des Sonntags-Gottesdienstes. — Nothwendige Anzahl zu Minjan. 237

Fünfzehnte Sitzung. Siebzehnter Sabbath-Antrag, Schreiben der Schuljugend. — Bericht über relig. Stellung der Frauen. — Bericht über Trauergebräuche. — Resultat der liturgischen Prüfungs-Commission..... 252

Sechszehnte (vertrauliche) Sitzung. Beschneidungs-Anträge, vorherige Besichtigung, Sistirung bei vorangegang. Todesfalle und Siechthum, Antwort an Dr. Arnhold. — Antwort an die Reform-Genoss..... 275

Siebzehnte Sitzung. Trauergebräuche, Erster Antrag, Abschaffung mehrer Gebräuche, zweiter und dritter Antrag, Abschaffung und Milderung anderer. — Erklärung über die Antwort an die Reform-Genoss. — Antwort nach Cöslin. — Beschluß über die liturg. Comm. — Mittheilung der Facultäts-Comm. — Bericht über Chaliza. — Erbauungsbuch. Adresse der Bresl. Gem. — Schreiben der Fränckel'schen Testaments-Executoren. — Separatabdruck der Beschlüsse. — Druck der Protokolle, Redactions-Commission. — Unerledigte Anträge. — Comm. für Speisegesetze. — Resums des Präs. — Ort und Zeit der 4. Versamml., vorbereitender Ausschuß. — Anrede des Präs., Antwort des Sekretärs, Schlußworte des Präs..... 279

Beilage I. Uebersicht der gefaßten Beschlüsse..... 311

Beilage II. Uebersicht der Commissionen und Anträge..... 314

Nachtrag..... 317

Eröffnung der Sitzungen.

(Den 13. Juli 1846, Vormittags 9 Uhr.)

Anwesend: die Mitglieder des Ausschusses für die diesjährige Versammlung, nämlich: Herr Rabbiner Dr. Geiger als Präses, und die Herren Dr. Herzheimer, Landesrabbiner aus Bernburg, Dr. Holdheim, Landesrabbiner aus Meklenburg-Schwerin, Dr. Philippson, Rabbiner aus Magdeburg.

Ferner als Mitglieder der Versammlung:

A. Adler, Prediger aus Worms. Dr. S. Adler, Kreisrabbiner in Alzey. Dr. J. Auerbach, Prediger in Frankfurt a. M. Ben Israel, Prediger in Coblenz. Dr. Einhorn, Landesrabbiner in Birkenfeld. Dr. Formstecher, Oberrabbiner in Offenbach. Goldstein, Prediger in Waren. Gosen, Provinzialrabbiner in Marburg. Güldenstein, Rabbiner in Buchau. Dr. Herzfeld, Landesrabbiner in Braunschweig. Dr. Heß, Landesrabbiner in Eisenach. J. Kahn, Consistorialrabbiner in Trier. Dr. M. Lehy, erster Religionslehrer in Breslau. L. Löwy, Rabbiner in Münsterberg. Pick, Kreisrabbiner in Teplitz. Dr. Salomon, Prediger in Hamburg. Dr. Sobernheim, Kreisrabbiner in Bingen. L. Stein, Rabbiner in Frankfurt a. M. Wagner, Klausrabbiner in Mannheim. Wechsler, Landesrabbiner in Oldenburg.

Von den Angemeldeten fehlen noch:

Die Herren Dr. Jolowicz, Rabbiner in Köslin, und Löwengard, Rabbiner in Lehren-Steinfels.

Ihre Abwesenheit entschuldigten mit eingetretenen Hindernissen:

Die Herren Dr. S. Hirsch, Oberrabbiner in Luxemburg. Dr. Jost, Prediger in Frankfurt a. M. Kirchenrath Dr. Maier, Rabbiner in Stuttgart.

Der Präses des Ausschusses redet die Versammlung mit folgenden Worten an:

Ehrwürdige Versammlung!

Hochgeehrte Amtsbrüder!

Mit herzlicher Freude begrüße ich Sie hier, die Sie sich nun zum dritten Male vereinigen, um der Aufgabe, welche Sie sich gestellt, durch

wohlerwogene Vorschläge und Maaßregeln das religiöse Leben in der Judenheit, namentlich Deutschlands, zu beleben und zu kräftigen, immer näher zu kommen. Ihr hochachtbares Streben gewinnt umsomehr an Bedeutung, als Sie die Opfer und Beschwerden, welche bei dem überwiegend größten Theile von Ihnen die weite Reise hierher erfordert, nicht scheuten und nach der äußersten Gränze unseres Vaterlandes eilten, um die anderswo begonnenen Berathungen fortzusetzen. Dafür sage ich Ihnen meinen tiefgefühlten Dank, dafür sagt Ihnen die hiesige Gemeinde Dank; Sie sind dem Rufe aus der Ferne bereitwillig gefolgt, denn überall, wo ein lebendiges Interesse für Judenthum sich zeigt, da fühlen Sie sich heimisch, da erkennen Sie einen geeigneten Boden für Ihre Wirksamkeit. Bedeutend und tief war die Bewegung, welche auch im Laufe des Jahres, das nun seit der zweiten Versammlung verflossen, die Gemüther aufgeregt hat; Wünsche und Anforderungen brausten und wogten durcheinander, und wenn wir auf der einen Seite darin freudig das immer erstarkende religiöse Leben erkannten, wahrnahmen, daß die tödtende Gleichgültigkeit nun fast überall geschwunden ist, wenn wir auch in den verschiedenen Richtungen mit Befriedigung meist ein und dasselbe Streben erblickten, sich von den Wahrheiten des Glaubens wieder zu durchdringen und die Mittel zur Erhebung sich anzueignen, mögen auch die zu diesem Zwecke eingeschlagenen Wege sehr verschieden sein: so mußte uns doch die dadurch verursachte Aufregung, die Spannung der Gemüther, die Zerrüttung im Schooße der Gemeinden tief betrüben. Wohl mag da die Versuchung nahe liegen, vom Schauplatze des öffentlichen Wirkens sich zurückzuziehen, in der Besorgniß, es möchten Mißdeutungen und Anfeindungen daraus erfolgen; aber weit entfernt von solchen Rücksichten, haben Sie umsomehr die Verpflichtung gefühlt, die heilende Maaßregel aufzusuchen und die Verständigung zu erzielen. Ja, m. H., die Verhältnisse sind schwierig und die Unklarheit in religiösen Dingen ist eher im Zunehmen begriffen; aber in dem Bewußtsein eines redlichen Willens gehn Sie doch mit neuem Muthe an den Versuch, den reinen ewigen Inhalt des Judenthums für die Gegenwart auszuprägen und so derselben einen neuen kräftigen Geist einzuhauchen. Sie wollen überzeugen, zur Wahrheit hinführen, nicht Bande und Fesseln auflegen; Sie wissen es wohl, daß Sie nicht als Vormünder der Gewissen hier auftreten, daß Ihnen keine Machtvollkommenheit über die unantastbare religiöse Freiheit der Gemeinden und der Individuen gegeben ist, und Sie würden eine solche, wenn sie Ihnen übergeben werden sollte, feierlichst zurückweisen, denn nur in der Freiheit der Ueber-

zeugung gedeihet das wahre religiöse Leben. Nicht als geistliche Zwingherren treten wir zusammen, sondern als Männer, die mit den Urkunden und der Geschichte des Judenthums vertraut, durch innern wie äußern Beruf um dessen lebendige Erhaltung besorgt, durch stete Aufmerksamkeit auf die Ereignisse der Zeit und durch Erfahrungen im Amte befähigt sind, die Bedürfnisse zu erkennen und die Mittel zur Abhülfe den Gemeinden vorzuschlagen, denen dann die Entscheidung allein zusteht. Nicht der Geistliche stellt sich dem Laien gegenüber, Begriffe, die in priesterlicher Bedeutung dem Judenthume ganz fremd sind, sondern der Kenner des Judenthums, der Mann, der in dessen Lebensäußerungen stets sich vertieft, dem es zur Aufgabe geworden, den Regungen der Geschichte nachzugehen und das religiöse Leben zu pflegen; er sucht mit Amtsbrüdern Ansichten und Erfahrungen auszutauschen, um dann aus der erzielten Verständigung die Resultate seiner Gemeinde zu empfehlen. Nicht minder weisen wir die Anforderung von uns ab, daß wir lösen und blos lösen sollen. Befestigung in der Wahrheit und in der Frömmigkeit ist unsere Aufgabe, und nur da wo diese verkümmert worden sind, da müssen wir die Binden, die sich um sie gelegt, zu sprengen suchen. Es ist eine סתירה עמ לבנות, ein Umstoßen, um zu erbauen, das Lebensvolle und Kräftige wird Pflege von uns finden, und nur die Schlingpflanze, welche dem Baume Saft und Kraft entzieht, sie möge ausgereutet werden.

So erkennen wir unsere Aufgabe, und wir freuen uns, daß es uns durch Gottes Beistand gelungen, uns zu solchen Zwecken wieder zu vereinigen, und hoffen auf seine Erleuchtung, auf seinen Segen. In ehrfurchtsvollem Danke gedenken wir der huldvollen Erlaubniß, welche von Seiten unserer hohen preußischen Behörden zur Abhaltung unserer Versammlung ertheilt worden ist; treu dem Grundsatze unseres weisen und hochherzigen Königs und der hohen Räthe, welche seine Ansichten erfassen, daß ein wahrhaft religiöses Leben aus der Glaubensgemeinde und deren Bewußtsein heraus erbaut werden müsse, haben sie bereitwillig unser Streben gefördert. Mit ernstem Eifer hat denn auch die hiesige Gemeinde Alles vorbereitet, was zum Empfange so werther Gäste nothwendig ist; sie weiß die Bedeutung der Versammlung und deren Mitglieder zu würdigen, und fühlt sich geehrt, Sie hier vereint zu sehen. — Manchen Würdigen, den wir in Frankfurt begrüßten, vermissen wir zwar heute; theils die Erwartung froher, theils die Nachwirkung schmerzlicher Familienereignisse, hält ihn ferne von uns, mögen die Hoffnungen bald zur freundlichen Wirklichkeit sich gestalten, und möge der Trost des Glaubens Kraft verleihen in

harter Prüfung! Ein wackeres Mitglied, Hr. Hofmann, weil. Landrabbiner in Sachsen-Meiningen, ist uns durch den Tod entrissen worden; von früh an mühsam strebend, unter schweren Verhältnissen sich emporarbeitend, war Geist und Gemüth ihm frisch geblieben, sein Charakter schlicht und bieder, sein Wirken geräuschlos und fruchtbringend, und wenn er in die Oeffentlichkeit gezogen wurde, so verläugnete er nimmer die Einfachheit seines Wesens. Friede seiner Asche, Segen seinem Andenken! Aber auch manches neue wackere Mitglied schließt sich dies Mal uns an, damit immer segensreicher die Verständigung werde, und immer gedeihlicher die Entwickelung; wir heißen diese Mitstrebenden besonders willkommen!

So treten wir denn, geehrte Vers., wieder zusammen, muthig und besonnen, erfüllt von unsrer hohen Aufgabe und mit weiser Erwägung der Verhältnisse, ein Jeder fest in seiner Ueberzeugung, aber auch die des Andern ehrend, mit strebendem Eifer, aber auch durchdrungen von der Liebe, mit ernstem Worte und mit milder Gesinnung!

Möge unser Thun wohlgefallen unserm ewigen Horte!

ויהי נעם ה׳אלהינו עלינו ומעשה ידינו כוננה עלינו ומעשה ידינו כוננהו

Es walte die Freundlichkeit des Herrn, unseres Gottes, über uns; möge Er das Wirken unserer Hände fördern und begründen durch uns, daß auch wir an Seinem Reiche bauen helfen, möge Er, was wir erstreben, begründen, denn nur Sein Segen vermag Kraft und Ausdauer zu geben! Amen!

Hierauf verliest Philippson als Referent des Ausschusses folgenden kurzen Bericht über die an die diesjährige Versammlung eingelaufenen Anträge und Zuschriften:

Die dem Ausschusse zugekommenen Anträge für die diesjährige dritte Versammlung lassen sich unter drei Rubriken bringen. Zur ersten gehören solche Anträge, welche den Zweck der Rabbiner-Versammlung erweitern, ihn sogar auf ein fremdes Gebiet führen wollen; zur zweiten solche, welche die Gesammtwirksamkeit der Versammlung näher zu bestimmen suchen; zur dritten diejenigen, welche als wirklich praktische Vorschläge die Wünsche und Bedürfnisse in Beziehung auf einzelne religiöse Vorschriften ausdrücken. Wenn der Ausschuß im Allgemeinen der Ansicht ist, daß Anträge der ersten beiden Arten nicht Gegenstände längerer Diskussion sein können, so glaubt er, daß die Versammlung hierin völlig einstimmen

werde, und wird dieselbe darüber zu entscheiden haben, ob der Gegenstand dennoch einer Commission überwiesen oder einfach abgelehnt werden soll, der Ausschuß glaubt jedoch nicht, einen besondern Bericht darüber ausfertigen zu müssen. Zur ersten Art nämlich zählen wir den Antrag unseres Herrn Collegen Dr. Adler Nr. 3, die Stellung von Preisfragen betreffend; diese wissenschaftliche Aufgabe, so förderlich wir sie erachten, dürfte weit eher für die Fakultät, deren Gründung wir alle wünschen, als für die Rabbiner-Versammlung sich eignen. Doch wird der geehrte Antragsteller, den wir froh hier begrüßen, seine Ansichten darüber zur Zeit näher entwickeln, wodurch die Versammlung ein weit gegründeteres Urtheil über denselben haben wird. Noch weit mehr unserem Zwecke ferne liegt die Sorge für die Einrichtung von Convikten für jüd. Studirende der verschiedenen Fakultäten an den Universitäten Deutschlands, wie ein Antrag des Herrn Stud. Julius Levy aus Leipzig verlangt; so sehr uns Allen das herbe Loos armer fleißiger junger Männer, welche einst die Intelligenz in unserer Gesammtheit vertreten sollen, am Herzen liegt, und so gern ein Jeder von uns zur Erleichterung desselben mitwirkt, so müssen wir jedoch, um unsere Wirksamkeit nicht zu zersplittern, uns streng an das religiöse Gemeindeleben halten und dieses Gebiet nicht überschreiten. — Zur zweiten Art scheint uns ein Antrag des Herrn Dr. Auerbach zu gehören, der von seiner Auffassung des Judenthums aus die Aufgabe der R. V. und die an sie zu stellenden Anforderungen näher zu bestimmen sucht; der geehrte Antragsteller wird sich sicher zur Zeit näher darüber aussprechen und der Versammlung daher Gelegenheit geben zu einem motivirten Urtheile, ob dieser Gegenstand einer besondern Berathung unterliegen soll. — Die Gegenstände der dritten Art scheinen uns, mit Ausnahme von mehren einzelnen, welche einer und derselben Frage angehören, nämlich der Beschneidungsfrage, fast sämmtlich in Gebiete einzugreifen, für welche bereits Commissionen niedergesetzt sind, so daß sie diesen zu überweisen sind und von ihnen ein Bericht darüber zu erwarten ist. Antrag 2. über Sonntags-Gottesdienste gehört der Ansicht des Ausschusses nach der liturgischen und Sabbath-Commission zugleich. Antrag 5. über den zweiten Festtag der Festtags-Commission und derselben auch die Anträge 6, 7. u. 8, der Antrag 4 theils der Commission über die Fasttage, theils der über die Trauergebräuche, und würde nur dieselbe Frage beim Priestersegen eines besondern Berichts bedürfen. Der 13. Antrag über מנין unter 10 Personen würde wohl zunächst der liturgischen Commission angehören, wenn er auch eine besondere Behandlung finden könnte. Bestimmte

Vorschläge, welche unser Herr College Dr. Holdheim in Betreff der Reform der Ehegesetze gestellt hat, gehören der Beurtheilung der Ehe-Commission an. Sonst sind noch gedruckte und ungedruckte Vorlagen da über die Elemente, welche zur Beschneidung erforderlich sind, und die dabei wünschenswerthen Vorrichtungen, über welche Ihnen, m. H., ein besonderer Bericht erstattet werden soll. Hierzu kommt noch der Antrag des Collegen Herrn Dr. Holdheim, daß eine Commission niedergesetzt werde für Revision der Speisegesetze, den Sie Ihrer Erwägung seiner Bedeutung nach unterziehen werden.

Der Präses des Ausschusses bemerkt, daß nunmehr die Function des letztern zu Ende sei und die Versammlung daher zur Wahl ihrer Beamten zu schreiten habe.

Das Scrutinium dieser hierauf vorgenommenen Wahl ergiebt folgendes Resultat:

1) Für den Präsidenten der Versammlung:

Geiger	18	Stimmen.
Einhorn	3	—
Philippson	1	—
Holdheim	1	—
Stein	1	—

2) Für den Vicepräsidenten:

Stein	10	Stimmen.
Herzfeld	4	—
Holdheim	3	—
Einhorn	3	—
S. Adler	1	—
Pick	1	—
Philippson	1	—
Salomon	1	—

3) Für beide Secretaire haben die meisten Stimmen:

A. Adler	13	Stimmen.
Auerbach	7	—
Philippson	7	—

4) Für die stellvertretenden Secretaire:

M. Levy	13	Stimmen.
Einhorn	9	—
Herzfeld	6	—

Demnach sind von der Versammlung ernannt:

Geiger zum Präsidenten,

Stein als Vicepräsident,

zu Secretairen

A. Adler und Auerbach,

da Philippson wegen zu großer anderweitiger Beschäftigung das Amt ablehnen zu müssen erklärte und daher nicht gelooſt zu werden brauchte, und

als stellvertretende Secretaire

M. Levy und Herzfeld,

indem Einhorn, aus Gesundheitsrücksichten, unter Danksagung für das ihm geschenkte Zutrauen, das Amt nicht annehmen zu können bedauerte.

Geiger, als nunmehr gewählter Präsident, dankt für das mit dem ihm übertragenen Ehrenamte gegen ihn bekundete Wohlwollen, bittet dasselbe ihm auch ferner zu bewahren, bei der ihm obliegenden Leitung der Debatten ihn nachsichtig beurtheilen zu wollen. Er halte es vor Allem für seine Pflicht, die Freiheit der Rede zu wahren, und die Versammlung möge daher überzeugt sein, daß er auch da, wo er die Debatte zu beschränken sich genöthigt glaube, lediglich das Interesse der Sache, um die es sich handle, im Auge habe. Niemals werde er vorschreiben, was und wie gesprochen werden solle, oder sagen קבלו רעתי (nehmet meine Meinung an), sondern sich blos als Organ der Versammlung betrachten und sich darauf beschränken, deren Willen auszusprechen.

Es möge ihm nun noch vergönnt sein, die Bitte hinzuzufügen, daß unsre Verhandlungen, die wir in freundschaftlichem Sinne führen, auch in freundlichen Worten ausgedrückt werden möchten, und daß der Eifer der Debatte nicht zu einer Aeußerung hinreiße, welche dann nachher gewiß bedauert werde. Nicht Beschlüsse einer zweifelhaften Majorität, welche von der einen Seite mit Jubel begrüßt, von der andern mit Betrübniß aufgenommen werden, sondern Einigung und Verständigung möge erzielt werden. Ein geringeres Resultat in Einheit sei einem größern vorzuziehen, das diese stören könne.

Er erklärt die Aufgabe des Ausschusses nunmehr für vollendet und fordert die Secretaire auf, ihre Plätze einzunehmen.

Erste Sitzung.

Es werden die eingelaufenen Anträge, welche noch nicht durch die jüdischen Blätter veröffentlicht worden sind, verlesen, und zwar:

1) Ein Antrag von Auerbach,

welcher folgendermaßen lautet:

An eine hochwürdige Rabbiner-Versammlung erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

Dieselbe wolle aussprechen:

1) Daß das Judenthum als wahrhafte Religion der That, welche die Heiligung des ganzen Lebens fordert, vorzüglich auch die Beförderung sittlicher Zwecke und die Bethätigung der reinen Nächstenliebe von der Gemeinschaft seiner Bekenner verlangt;
2) daß, dem Buchstaben und Geiste seiner Lehre gemäß, religiös-sittliche Handlungen der vollkommenste Ausdruck der Gottesverehrung seien;
3) daß eine Erkräftigung seines Verbandes auch für und durch diesen Zweck zu bewirken sei;
4) daß die Fortentwickelung seiner Institutionen zur Erfüllung seiner Aufgabe, nach dem Geiste seiner Lehre und seiner jeweiligen Stellung in der Welt, ebenfalls auf dieses Ziel hin gerichtet sein müsse;
5) daß die Hingebung und Heiligung des Menschen für den sittlichen Zweck seiner Bestimmung und nach dem Willen Gottes besonders auch durch den öffentlichen Cultus zu erwecken und auszudrücken sei; und
6) daß daher fromme Werke der Liebe und Wohlthätigkeit (gemäß den Aussprüchen חסד חפצת ולא זבח Hos. 6, 6 und גדול העושה צדקה יותר מכל הקרבנות Succa 49, b u. a.) in der Gemeinschaft die Stelle der frühern Opfer vertreten, welche nur unvollkommen durch die Gebetordnung (תפלות בנגד תמידים) ersetzt wurden, indem hierdurch zwar eine höhere geistigere Stufe begründet wurde, nothwendig aber auch das Gebet, welches als vorzüglicher Ausdruck des religiösen Gefühls in seinem freien Ergusse, weniger die Stelle religiöser Handlungen vertreten kann, in Erstarrung gerathen und in den bloßen Lippendienst eines soge-

nannten Pflichtgebets (תפלת השבה) aufgeben mußte, wie aus der Geſchichte der jüdiſchen Liturgie deutlich zu erſehen iſt.

Zugleich wolle die Verſammlung erklären:

daß ſie es für ihre Aufgabe halte, die Regeneration des Judenthums, ſeinem urſprünglichen Geiſte und den Anforderungen der Zeit gemäß, beſonders auch nach dieſer Seite ſeiner religiös-ſittlichen Entwickelung befördern zu helfen,

und möge von derſelben eine Commiſſion ernannt werden, welche der nächſten Rabbiner-Verſammlung die geeigneten Vorſchläge zu machen habe,

wie dieſe Fortentwickelung und Belebung des Judenthums in ſeinen Inſtitutionen zu bewirken ſei und beſonders auch, von den vielen hierzu vorhandenen Elementen aus, durch Einrichtungen des öffentlichen Cultus, ohne dieſen ſeiner eigentlichen Beſtimmung zu entfremden, oder die Unmittelbarkeit, Reinheit und Freiheit jener frommen Werke der Liebe und Wohlthätigkeit zu ſtören, erſtrebt werden ſolle, damit die Gemeinde Iſraels dem ihr verheißenen erhabenen Ziele immer näher kommen möge.

2) Antrag von Holdheim.

Anträge an die dritte hochwürdige Rabbiner-Verſammlung zu Breslau, die Reform der jüdiſchen Ehegeſetze betreffend.

Die hochw. Rabb. Verſ. wolle in Gemäßheit der hierneben ergebenſt überreichten Druckſchrift: Vorſchläge zu einer zeitgemäßen Reform der jüdiſchen Ehegeſetze, der nächſten Rabb. Verſ. zur Prüfung übergeben von Holdheim. (Schwerin Kürſchner 1845) folgende die Ehe betreffende Punkte in Berathung ziehen:

1) Als Reſultat der §§. 1 — 6 incl. wolle die Rabb. Verſ. den Inhalt des §. 7. ſich aneignen und demgemäß erklären, daß, obwohl

a) dem mehrtauſendjährigen hiſtoriſchen Begriff zufolge die Ehe kein Sakrament ſei, und daher die civile und rechtliche Natur des Eheverhältniſſes nicht in eine religiöſe verwandelt werden könne, vielmehr der einmal im Judenthum vorhandene civile Charakter der Ehe auch ferner als fortbeſtehend anerkannt werden müſſe, es dennoch nothwendig und angemeſſen ſei,

b) den Rechtsbegriff der Ehe in Uebereinſtimmung mit den allgemeinen Rechtsideen und dem religiöſen Bewußtſein den Juden näher zu bringen und daher:

α) nur aus diesen die ihnen angemessenen Formen abzuleiten;
β) zur Befriedigung des religiösen Gefühls den Formen einen religiösen Charakter zu geben;
γ) die Giltigkeit der Eheschließung an die Mitwirkung religiöser Vorstellungen zu knüpfen.

2) Als Resultat der §§. 8, 9 wolle die Rabb. Vers. den Inhalt des §. 10 sich aneignen und demgemäß in Uebereinstimmung mit §§. 11 — 18 erklären:

a) daß Polygamie mit dem Begriff der Ehe im Widerspruch stehe und daher eine zweite Ehe des Mannes, so lange die erste nicht durch Tod oder gültige Scheidung gelöst worden ist, null und nichtig sei;

b) daß außer den Fällen, wo eine Ehescheidung durch gerichtlichen Zwang stattfindet, jeder Zwang und jede erzwungene Ehescheidung sowohl die des Mannes als die der Frau ungültig sei, und der Bestand der Ehe in keinerlei Beziehung dadurch angefochten werde;

c) daß die väterliche Gewalt über die unmündige Tochter, sie ohne oder gegen ihren Willen zu verheirathen, wie auch das die Verehelichung einer Unmündigen betreffende Familienrecht der nächsten Verwandten, als dem heutigen Rechtsbewußtsein zuwider, erloschen sei, eine unter solcher Gewalt vollzogene Ehe ungültig, und der Termin der Großjährigkeit zur gültigen Trauung den Bestimmungen der Landesgesetze zu überlassen sei;

d) daß der Ehebruch des Mannes gleich strafbar als der der Frau, und wie dieser ein Grund zur Ehescheidung sei.

3) Als Resultat der §§. 19 — 24 incl. die Formen der Eheschließung betreffend, wolle die Vers. den §. 25 als Trauungsform sich aneignen.

4) Die Ehe eines כהן mit גרושה, חלוצה und זונה wolle die Vers. aus den in §. 27 angeführten Gründen als gültig und die beschränkenden Ehegesetze der Priester für unsere Zeit, da das Priesterthum erloschen ist, gemäß §. 28 als aufgehoben erklären.

5) Hinsichtlich der Ehe mit Nichtjuden wolle die Vers. erklären, daß sie vom Rabbiner eingesegnet und mit den religiösen Formen, da sie keine Glaubenssymbole enthalten, bekleidet werden dürfen.

6) Die rabbinischen Eheverbote einer Wittwe oder Geschiedenen wolle die Vers. gemäß §. 30 beschränken.

7) Hinsichtlich des Ehegerichts und der Ehescheidung wolle die Vers. die Vorschläge in §§. 31 — 33 annehmen.

8) Als Resultat des 6. Abschnittes §§. 34 — 39 wolle die Vers. den Inhalt des §. 40 adoptiren und demgemäß die Leviratsehe als Blutschande verbieten, die Chalizah als überflüssig erklären.

9) Ueber Constatirung von Todesfällen und über Verschollenheiten wolle die Vers. gemäß §. 44 das Urtheil dem Landesgesetz überlassen erklären.

3) Antrag des Stud. Julius Levy in Leipzig:

An die Wohllöbliche Rabbinerversammlung zu Breslau.

Wenn auch die Wohllöbl. Rabbinerversammlung nur die Anordnung der religiösen Verhältnisse sich zur Aufgabe gemacht hat, so erlaubt sich doch Unterzeichneter die Aufmerksamkeit derselben auf eine Sache hinzulenken, die zwar nicht unmittelbar in das religiöse Leben eingreift, aber schon als eine allgemeinere jüdische Angelegenheit die größte Berücksichtigung verdient. — Diese Sache betrifft die Verhältnisse der jüdischen Studirenden auf deutschen Universitäten.

Die traurige Lage dieser Studirenden ist wohl jedem der Wohllöbl. Rabbiner bekannt und oft auch schon oft zur Sprache gekommen. Dieselben sind nämlich größtentheils Kinder unbemittelter Eltern, denen es nur nach vieljährigen Entbehrungen und Anstrengungen gelungen ist, sich die akademische Reife zu erwerben. Sind sie aber dahin gelangt, so ist ihre Lage nur um Weniges gebessert. Zwar wegen des Allernothwendigsten dürfen sie schon weniger besorgt sein; sie ertheilen Unterricht, die Talentvolleren schriftstellern und Einige mögen sich wohl auch Stipendia verschaffen. Und diese Mittel reichen bei Vielen hin, ihr Leben zu fristen, wobei sie jedoch ihre schönste Studienzeit verlieren und nicht selten von ihrem eigentlichen Studium abgezogen werden. Denn der Drang der Umstände nöthigt sie häufig, sich mit Gegenständen zu befassen, welche zwar gar nicht in ihr Fach gehören, aber für den Augenblick ihnen einige Erleichterungen im Leben verschaffen. Vielen und besonders den Medicinern, die ihre ganze Zeit dem Studium zuwenden müssen, stehen nicht einmal jene Mittel zu Gebot, und diese müssen die idealisch schönen Studentenjahre — diese Jahre der Erstarkung im Hohen und Großen für das prosaische und prosaisch machende Leben — armselig hinschleppen.

Auch sind diese Studirenden genöthigt, nur in solchen Universitätsstädten ihre Studien zu machen, wo sich ihnen Aussichten für ihr Fortkommen darbieten; ob aber diese oder die andere Universität für ihr Studium geeigneter sei, darauf dürfen diese Herren gar keine Rücksicht nehmen. Beispielsweise möge Berlin angeführt werden. Hier befinden sich an vierzig Studenten, die sich der jüdischen Theologie zu widmen gedenken. Auf keiner deutschen Universität aber findet der Studiosus sacrorum Judaeorum weniger Gelegenheit zu seiner Ausbildung als auf der Berliner, wo nicht einmal ein Docent der Orientalia existirt, wo höchstens die althegelianischen Philosophen das Judenthum erwähnen, um über den Vorzug des Polytheismus vor dem Monotheismus zu sprechen. Die Studirenden müssen jedoch in Berlin bleiben, weil sie daselbst wenigstens ihres Brodtes sicher sind, das

sie oft wirklich im wörtlichen Sinne mit dem Schweiße ihres Angesichts, wenn sie des Unterrichtens halber von einem Studirende zum andern eilen, verdienen.

Sollte für die Blüthe unseres Volkes — denn dafür ist doch die studirende Jugend anzusehen — für die einstmaligen Leiter desselben Seitens der Wohllöbl. Rabbiner-Versammlung gar keine Sorge getragen werden? — Es ist schon oft die Rede gewesen, eine jüdische Facultät zu begründen. Dieses Unternehmen scheiterte jedoch an seinen großen Schwierigkeiten. Das Mittel, welches Ref. zur Abhülfe der Studirenden vorzuschlagen wagt, ist aber ganz einfach und nicht einmal neu, und würde sicher zu Stande kommen, wenn die Wohllöbl. Rabbiner-Versammlung ihm ein ernstes Interesse zuwenden wollte. Es ist die Einrichtung jüdischer Convicte auf den deutschen Universitäten, womit bereits zu Breslau ein glücklicher Anfang gemacht sein soll. Bei der großen Genügsamkeit der jüdischen Studirenden, bei ihrer an Enthaltsamkeit gewöhnten Lebensart, wird ihnen hierdurch fast Alles geleistet, was sie bedürfen, und alle würden sich freudig ihren wissenschaftlichen Bestrebungen, denn von solchen sind sie fast sämmtlich durchdrungen, hingeben.

Diese Konvicte müssen natürlich so eingerichtet sein, daß alle, welcher religiösen Ueberzeugung sie auch angehören, an ihnen Theil nehmen können, wie sich dieses auch von der Wohllöbl. Versammlung, die jedem Gewissenszwang entgegen arbeiten will, erwarten läßt. Einer Anschließung an ein christliches Convict werden überdies Seitens der Universitätsbehörden Schwierigkeiten entgegen gesetzt, und der jüdische Student ist auch zu ehrliebend, um von einem Benefiz Gebrauch zu machen, das nur auf dem Wege des Einschleichens und der Zudringlichkeit erworben werden konnte. Die jüdischen Studenten haben in der That mehr Charakter, als Mancher ihnen zutraut. —

Ref. wagt folgende Universitäten für den ersten Anfang vorzuschlagen: Berlin, (wegen der Mediciner), Leipzig oder Halle für Theologen und Philologen, Königsberg für den Osten, Tübingen für den Süden.

Möge doch die Wohllöbl. Rabbiner-Versammlung über die Mittel berathen, welche für die baldige Ausführung genannter Institute am geeignetsten erscheinen. Sie würde sich nicht nur den Dank von hundert Studirenden, die in einer hülflosen Lage sich befinden, nicht nur den Dank aller der Gemeinden erwerben, für deren geistiges oder körperliches Wohl diese Studirenden einst wirken sollen, sondern sich auch um die Wissenschaft selbst, deren Jünger sie befördert, um das Judenthum, zu dessen Verherrlichung sie sich versammelt, die unleugbarsten Verdienste erwerben.

Ehrfurchtsvoll gehorsamst

Leipzig, den 8. Juni 1846.

Julius Levy, Stud. philolog. Lipsiens.

4) Zuschrift und Antrag des Hrn. Dr. Adolph Arnhold, prakt. Arztes in Dessau, einen speziellen Fall der Beschneidung betreffend, wird auf eine vertrauliche Mittheilung nach Beendigung der heutigen Vormittagssitzung verschoben.

Der Präs. eröffnet, daß so eben eine Zuschrift von den Bevollmächtig-

ten der Berliner Genossenschaft für Reform im Judenthume eingelaufen sei. Dieselbe lautet:

Berlin den 10. Juli 1846.

Hochwürdige Rabbinerversammlung!

Zum zweiten Male bringen wir unsern Gruß der hochwürdigen Rabbinerversammlung, aber nicht wie im verflossenen Jahre, um derselben von unserm Bestehen Kunde zu geben, und eine Verbindung mit derselben anzuknüpfen, sondern, um durch unsere Zuschrift zu bezeugen, daß wir uns dieser bereits angeknüpften Verbindung freuen, daß wir sie zu erhalten und zu einer immer innigern zu erheben wünschen, damit ihre segensreichen Folgen für beide Theile immer sichtbarer hervortreten mögen.

Wir haben uns in der gegenwärtigen Zuschrift nicht über das Wesen unserer Genossenschaft und über die Bestrebungen auszusprechen, für deren Verwirklichung wir zusammengetreten sind. Wir haben durch unser Thun ein selbstredendes Zeugniß abgelegt, von dem Geist, der unsere Handlungen leitet, so wie von dem Ernst, mit dem wir uns unserer Aufgabe hingeben. Wir dürfen auch von der Rabbinerversammlung kein Gutachten über die einzelnen Schritte fordern, die bereits von uns geschehen sind; denn, wie erfreulich uns auch die Zustimmung gewesen ist, welche einzelne Mitglieder derselben bereits öffentlich und feierlich in unserer Mitte ausgesprochen haben, so glauben wir doch in unserem gegenseitigen Interesse von Seiten der Gesammtversammlung auf eine solche verzichten zu müssen, damit die volle Selbstständigkeit beider Theile in keiner Weise gefährdet erscheine.

Das Verhältniß zwischen der Genossenschaft und der Rabbinerversammlung kann, und darf vielmehr nicht in der Uebereinstimmung gesucht werden, die sich zwischen den einzelnen Beschlüssen jener und den einzelnen Handlungen dieser kund giebt; nicht darin, daß die Rabbinerversammlung die besonderen Schritte billigt, zu denen sich die Genossenschaft in der Verfolgung ihrer Aufgabe veranlaßt gefunden, nicht darin, daß die Genossenschaft die bestimmten Vorschläge zur Ausführung bringt, welche die Rabbinerversammlung in ihrer eigenthümlichen Stellung zum Beschluß erhoben hat, sondern in der Uebereinstimmung des Zieles, dem Beide mit vollem Bewußtsein, wenn auch auf verschiedenen Wegen entgegengehn; und eben diese Verschiedenheit des Weges ist eine nothwendige, wenn zwischen beiden eine Wechselwirkung eintreten soll, durch welche Jeder zur Stütze des Andern wird, ohne seine eigene Selbstständigkeit dadurch aufzugeben.

So lange die Rabbinerversammlung sich selbst getreu bleibt und wie bisher sich nur als Vertreterin der Wissenschaft des Judenthums erkennt, jede Regung hierarchischen Strebens aber mit Entschiedenheit zurückweist — so lange die Genossenschaft nicht das Recht autokratischer Gesetzgebung in Anspruch nimmt und für die Schritte, die sie zur Befriedigung des besondern religiösen Bedürfnisses in ihrem Kreise zur Ausführung bringt, nicht bleibende und allgemeine Geltung erzwingen will, so lange beide nach Wissen und Gewissen der Aufgabe treu bleiben, durch ihre Wirksamkeit eben so sehr zur Erhaltung wie zur lebendigen Entwickelung des Judenthums beizutragen: so lange werden sie sich gegenseitig achten und anerkennen und auch die Achtung aller Wohlgesinnten gewinnen, wenn dieselben auch andern Ueberzeugungen folgen, und so lange wird es Beiden auch an Kraft nicht fehlen, um den Widerwärtigkeiten und Anfeindungen zu begegnen, die fort und fort gegen sie ins Werk gesetzt werden mögen.

Wir tragen das volle und ungetrübte Bewußtsein in uns, das Rechte zu wollen und auch, wo wir im beschränkten Kreise zu wirken haben, stets der Aufgabe zu dienen, die wir für die Gesammtheit zu verwirklichen streben. In dem sichtbaren Erfolg, von dem unser Wirken begleitet war, in der Ausbreitung und Befestigung, welche unsere Genossenschaft gewonnen, in der Anerkennung, welche unserm Streben auch von Andersdenkenden unter unsern Glaubensgenossen, so wie in dem Wohlwollen, das uns von hohen Staatsbehörden zu Theil wurde, glauben wir den Beweis finden zu dürfen, daß wir uns nicht nur die rechte Aufgabe gestellt, sondern auch den rechten Weg zu ihrer Verwirklichung gewählt haben, und dieses Bewußtsein giebt uns den Muth, furchtlos fortzuschreiten auf dem Wege, den wir mit Zuversicht betreten haben.

Auch die Rabbinerversammlung darf mit vollem Vertrauen der Zukunft entgegen sehen. Ihre Wirksamkeit kann sich nicht sowohl in Erfolgen kund geben, die in kurzer Zeit zur äußern Erscheinung kommen, als sie vielmehr vorzugsweise auf den allmäligen Wandel der Ueberzeugung gerichtet sein muß, die sich von der Gleichgültigkeit gegen das Judenthum auf der einen und von dem starren Festhalten an den veralteten Formen desselben von der andern Seite zum Vertrauen auf seine ungeschwächte Lebenskraft und auf seine Entwickelungsfähigkeit wendet. Nicht diese oder jene Veränderung empfohlen oder ins Leben gerufen zu haben, ist das wesentliche Verdienst der Rabbiner-Versammlung, sondern ihr Verdienst ist es vornehmlich das Bewußt-

sein geweckt und befestigt zu haben, daß es nicht nur die Zeit ist, welche dem Judenthum eine Umgestaltung seiner äußern Formen aufdrängt, sondern auch das Judenthum, das diese Umgestaltung in Uebereinstimmung mit dem Bedürfniß der fortgeschrittenen Zeit für sich fordert. Diese stille, aber darum nicht minder segensreiche Wirksamkeit, in den Ueberzeugungen der Gesammtheit den Boden zu gewinnen, aus dem sich eine wahrhaft lebendige Entwickelung des Judenthums erheben wird: diese Wirksamkeit wird Ihnen Niemand rauben, Niemand schmälern, wie sehr man auch Ihr Verdienst in Frage zu stellen, wie sehr man auch Ihrem Einfluß entgegen zu treten sucht. Werden wir daher nicht müde, durch unsere Wirksamkeit sichtbar an den Tag zu bringen, welche Forderungen die Gegenwart an das Judenthum und seine Bekenner stellt, werden Sie durch Ihr Wort Zeugniß ablegen von den Ansprüchen, welche das Judenthum an die Gegenwart zu richten berechtigt ist; so wird eben so sehr dem Judenthum wie dem Bewußtsein der Zeit sein Recht werden, und das ist unsere gemeinsame Aufgabe, für die wir in unerschütterter Uebereinstimmung, wenn auch ein Jeder in freier Selbstständigkeit, zu wirken haben.

In vollkommenster Hochachtung

Die Bevollmächtigten der Genossenschaft für Reform im Judenthume.

Dr. S. Stern. Carl Heymann. M. Simion. Ludwig Lesser. Dr. W. Dressler. Dr. Fr. J. Behrend. Dr. E. Waldeck, sen. J. Wolffenstein. Joseph Behrend. Adolph Meyer. J. Löwenherz. A. Rebenstein. J. W. Marckwald. Jean Benda.

Nachdem diese Zuschrift verlesen worden, schlägt Präsident vor, wie im vorigen Jahre, eine Commission zur Beantwortung der eingegangenen Zuschriften zu erwählen.

Hierauf eröffnet Hr. Gosen eine Debatte.

Obgleich die vorjährigen Protokolle hinlänglich den der Versammlung gemachten Vorwurf entfernen, daß diese mit der Reformgenossenschaft liebäugle, und ohne den Mitgliedern der Genossenschaft die persönliche Hochachtung entziehen zu wollen, so halte er dennoch von Seiten der Versammlung die Erklärung für nothwendig, daß sie mit der Genossenschaft nicht eher einen weitern Verkehr haben wolle, als bis diese durch Wort und That bewiesen habe, daß sie an dem Positiven unserer Religion festhalte und zum Glauben an die unmittelbare Offenbarung (תורה מישה und נבואה) sich bekenne.

Der Präsident bemerkt, daß derartige Aeußerungen bis zur Berathung des von der beantragten Commission vorzulegenden Entwurfs eines Antwortschreibens verschoben bleiben mögen.

S. Adler bemerkt, es möchte eben noch die Frage sein, ob überhaupt eine Beantwortung dieser Zuschrift nöthig sei. Es liege in derselben kein Antrag vor und sei es auch fraglich, ob deren Inhalt zu einer Correspondenz geeignet erscheine.

Präs. Aufgabe der Comission sei es, auch dieses zu erwägen.

Auerbach. Es sei auf seinen Antrag hin von der vorjährigen Versammlung beschlossen worden, daß jedesmal eine Ansprache an die Gemeinde erlassen werden solle, welche zugleich die besonderen Beantwortungen der eingelaufenen Zuschriften überflüssig mache.

Präs. bemerkt, die Ansprache werde nur vom Präsidenten unter eigner Verantwortlichkeit erlassen und könne daher, weil nicht Ausdruck der Versammlung, die besondern Beantwortungen nicht ersetzen.

Dagegen wird geltend gemacht, daß solches nur im vorigen Jahre und zwar blos, weil der Antrag zu spät berathen wurde, der Fall gewesen, im Allgemeinen aber, nach dem ausdrücklichen Beschlusse, eine derartige Ansprache wohl von der Versammlung ausgehen müsse.

Demnach stellt der Präsident die Frage dahin, ob Zuschriften der Art durch besondere Antwortschreiben oder blos durch die allgemeine Ansprache erledigt werden sollen. Er seinerseits hält dafür, daß schon die Schicklichkeit verlange, eingegangene Zuschriften auch einer besondern Antwort zu würdigen, überdieß aber die Ansprache bloß den Inhalt der Verhandlungen zugänglich zu machen suche.

Stein stimmt dem bei. Jedoch lägen diesmal keine andern Adressen vor und handle es sich blos um das Schreiben der Berliner Genossenschaft. Die Rücksicht auf den Frieden und die Einheit in der Versammlung, welche der Präsident in seinen einleitenden Worten mit Recht empfohlen habe, möchte es gerade rathsam erscheinen lassen, diese Zuschrift unbeantwortet zu lassen, bei deren Besprechung sich bedeutende Differenzen herausstellen möchten, und die er überhaupt einer Antwort bedürftig nicht erachte.

Präs. bemerkt, daß wohl noch Zuschriften einlaufen dürften

Herzfeld hält eine besondere Beantwortung für nothwendig, weil das Schreiben vielleicht eine ablehnende verdiene, da man den Inhalt desselben durch einmaliges Vorlesen noch gar nicht so genau erfaßt habe.

Salomon. Es lägen ja bereits noch zwei andere Zuschriften vor, und seien wohl noch andere zu erwarten. Die Commission habe zu berathen, welche beantwortet werden sollten.

L. Löwy stimmt gegen die Beantwortung, weil die Genossenschaft selbst jede Verbindung mit der Rabbinerversammlung aufgebe, folglich auch keine Antwort erwarte.

Wagner. Gerade durch die zu ernennende Commission werde sich herausstellen, in welcher Beziehung die Versammlung zur Genossenschaft stehe.

Präs. Es handelt sich um die Wahl einer Commission zur Beantwortung; der Gegenstand würde somit jedenfalls der Versammlung vorgelegt werden müssen und dann noch eine Debatte veranlassen, bei welcher die verschiedenen Ansichten nothwendiger Weise zu Tage kommen. Sieht keinen Grund gegen die Erwählung einer solchen Commission.

Holdheim. Auch ich stimme für die Ernennung einer Commission zur Beantwortung der Zuschriften im Allgemeinen und der vorliegenden insbesondere, und bemerke nur auf die Einrede Stein's, daß wir viel zu viel gegenseitige Achtung besitzen, als daß eine Meinungsverschiedenheit den Frieden der Versammlung stören könnte.

Stein replicirt: Nicht von Friedensstörung war die Rede, sondern von Einigkeit und Verständigung.

Holdheim, mit dieser Erklärung zufrieden, fährt fort: Keineswegs will ich der Berliner Zuschrift das Wort reden. Es scheint vielmehr nach dem einmaligen Anhören, als wäre sie eine Ehescheidung der im vorigen Jahre von Seiten der Genossenschaft mit der R. V. eingegangenen Verbindung. Würdig wollen wir darum antworten, wie es uns geziemt.

Wechsler bedauert, daß diese Frage über die Commission an die über die Berliner Zuschrift geknüpft worden ist. Diese enthalte allerdings Theile, welche Anerkennung verdienen. Eine Genossenschaft, welche ausspricht, daß der Fortbestand des Judenthums ihr Zweck sei, verdiene wohl Aufmerksamkeit und somit auch eine Antwort von der Versammlung. Es sei wohl möglich, daß die That den Worten nicht entspreche; aber noch sei man zum Urtheile hierüber nicht befähigt und wir müssen daher Gründe und Gegengründe sorgfältig erwägen.

Pick. Was die Beantwortung der Zuschrift der Reformgenossenschaft anbelangt, so erscheint mir der Gegenstand viel, viel zu wichtig, als daß man sofort nach einmaligen Vorlesen die Nichtbeantwortung derselben

beschließen sollte. Man müßte sich itzt eines jeden bestimmten Entschlusses schon darum enthalten, weil, wie es scheint, der Inhalt dieser Zuschrift noch nicht klar geworden. Wenn eine Reformgenossenschaft gewisse Beziehungen zu uns unterhalten will, und dies lediglich zur Förderung der religiösen Interessen, so sollte sich's eine Rabbiner-Versammlung wohl überlegen, ob sie diese Beziehungen so völlig abbrechen, und die Genossenschaft ganz von sich weisen soll, was doch gewiß geschehen würde, wenn die Versammlung sich für eine Nichtbeantwortung entscheiden möchte.

Und so stimme ich für Beantwortung. Es soll diese Zuschrift einer Commission zugewiesen, der Entwurf des Antwortschreibens der Versammlung vorgelegt und in Ton und Haltung so abgefaßt werden, wie es die Würde und das Interesse der Rabbiner-Versammlung erheischt.

Heß. Jede Versammlung muß Achtung vor den früher von ihr gefaßten Beschlüssen haben. Im vorigen Jahre ist die Erwählung einer derartigen Commission, als Ergänzung unserer Geschäftsordnung beschlossen, und kann solche ohne besondern zulässigen und dringenden Grund, der aber hier nicht vorhanden, auch dieses Jahr nicht unterlassen werden.

Formstecher verlangt einfach Abstimmung über die Frage.

A. Adler. Da er wahrnehme, daß die Versammlung durch den Ton der beregten Zuschrift etwas gereizt sei (Präs.: gereizt nun wohl nicht), so müsse er darauf aufmerksam machen, daß die Genossenschaft allerdings eine Sympathie von Seiten der Vers. verdiene. Zunächst habe die R. V. ja dasselbe Loos, sie werde sowohl von der starren Orthodoxie als von dem andern äußersten Extreme verketzert und verläumdet. Ferner aber sei zu bedenken, daß, wenn auch die Genossenschaft zu weit gehen sollte, sie jedenfalls eine große Anzahl solcher, die dem Judenthum, vielleicht der Religion überhaupt entfremdet waren, mit neuem Interesse dafür erfüllt habe. Habe sie doch einen Versöhnungstag denen wiedergebracht, für die er seit lange verloren war. Auch habe sie jedenfalls die Intelligenz in ihrer Mitte, die das Judenthum nicht von sich entfernen dürfe. Befolgen wir daher den Spruch der Väter: לעולם תהא השמאל דוחה והימין מקרבת (nur mit der linken Hand stoße zurück, mit der rechten aber nähere wieder an)! Suchen wir nicht wiederum einen großen Theil von uns zu entfremden. Sollte auch der Ton der Zuschrift Manchem etwas verletzend scheinen; so gezieme es uns, als Lehrern der Religion, nicht in gleichem, sondern in freundlichem Tone zu antworten. Bewahren wir ihr eine fromme, tolerante Gesinnung, auch wenn sie sich, wider Erwarten, noch weiter von uns entfernen sollte.

Präs. resumirt:

1) Liegen für jetzt keine weiteren Zuschriften vor; ein Umstand übrigens, der sich mit jedem Augenblicke ändern kann.

2) Der Inhalt der Berliner Zuschrift erscheint Manchem — doch nur nach einmaligem Vorlesen — zu mißfallen, und wollen sie dies in der Beantwortung zu erkennen geben.

3) Halten Andere das Verhältniß zur Genossenschaft der Art, daß eine correspondarische Verbindung unterbleiben müsse. Alles dieses erfordert eine gründliche Erwägung. Er stellt demnach die Frage:

1) Soll die Debatte geschlossen werden? —

Dieses wird allgemein bejaht.

2) Soll eine Commission zur Beantwortung von Zuschriften sogleich erwählt oder erst das Einlaufen noch mehrerer Zuschriften erwartet werden?

Die Versammlung beschließt die sofortige Wahl einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Commission, bei welcher

Stein 9,
Einhorn 9,
S. Adler 8,
Herzfeld und Holdheim 6 Stimmen erhalten.

Die 3 ersteren sind demnach Mitglieder dieser Commission.

Präs. zeigt an, daß Klausrabbiner Wagner ihm im Auftrage des Badischen Landes-Vereins für die Mitglieder der Versammlung eine Anzahl Exemplare vom Berichte des geschäftsleitenden Ausschusses des allgemeinen Badischen Landesvereins zur Verbesserung des innern und äußern Zustandes der Juden über den dritten Gegenstand der zweiten zu Heidelberg abgehaltenen Generalversammlung überreicht habe. Es bestehe dieser Landesverein aus Mitgliedern von den verschiedensten Theilen des Großh. Baden und dem Kerne der dortigen Judenheit, deren Bestrebungen u. A. vielfach mit den unsrigen Hand in Hand gehen. Auch sei ihm so eben bemerkt worden, daß dieser Verein Mitglieder der verschiedensten religiösen Richtungen in sich fasse, und werde der Bericht daher gewiß mit freudigem Danke angenommen werden.

Zur Tagesordnung übergehend, bringt Präs. den Beschluß der vorjähr. Versammlung (vgl. Prot. d. 2. R. V. S. 179) in Erinnerung, wonach die Sabbathfrage der erste Gegenstand sein solle, mit dem sich die dritte Rabb. Vers. zu beschäftigen habe. Da er selbst Mitglied der Commission

und Referent derselben sei, so habe er hierbei anzuzeigen, daß dieselbe nicht mehr ganz an dem vorjährigen Berichte, wie er abgedruckt ist, weder in der Begründung noch in den Anträgen festhalte, und daher eine Modification dieses Berichtes gestattet sein müsse, deren weitere Entwickelung freilich der Debatte vorbehalten bleibe.

Nachdem der Vice-Präsident auf Ersuchen des Präs. den Vorsitz eingenommen, besteigt dieser die Tribüne, um den modificirten Bericht der Commission, welcher sofort dem Drucke übergeben wird, zu verlesen.

Der Bericht lautet:

Meine Herren!

Indem Sie sich anschicken, den Bericht der Sabbath-Commission und die darauf gegründeten Anträge, wie sie in den Protokollen der zweiten Versammlung niedergelegt sind Seite 349—358, der Discussion zu unterwerfen, muß die Commission voranschicken, daß sie von dem im vorigen Jahre übergebenen Berichte nun hauptsächlich darin abweicht, daß wenn sie früher in der Ruhe, durch welche die Weihe erzielt werden soll, lediglich das Aufhören der werktägigen Arbeit gefunden hat, sie nunmehr für diesen Zweck das Unterlassen jeder anstrengenden Thätigkeit für ebenso nöthig hält; wenn sie demnach früher das Verbot der Arbeit hauptsächlich auf diejenige beschränkte, welche dem Verkehre und dem Geschäftsbetriebe angehört, so muß sie nun außer dieser auch diejenige als verboten angeben, welche, wenn auch nicht dem gewöhnlichen Verkehre angehörig, doch einen größeren Aufwand von Kräften erfordert. Sie glaubt hiemit den Begriff der Feier, wie das Judenthum sie verlangt, bestimmter ausgedrückt zu haben, muß aber dann auch demgemäß ihre Anträge modificiren. Erwarten Sie hier nicht eine vollständige weitere Motivirung, und ebenso bei den Anträgen nicht ein Eingehen in Spezialitäten; bei der Debatte werden die Mitglieder der Commission diese fernere Motivirung sich gestatten, die Spezialitäten aber führen in das Gebiet der Casuistik, aus dem wir gerade die Religion retten wollen. Die Heiligung des Sabbaths in Gesinnung und Leben müssen wir wieder herzustellen suchen, und so sehr wir die entgegenstehenden Schwierigkeiten erkennen, so müssen wir doch die allgemeinen Punkte, welche hier nothwendig in Betracht kommen, hinstellen, die Consequenzen im Einzelnen theils der weiteren Debatte, theils dem Gewissen des Einzelnen überlassend.

Indem nun die Commission es als eine der wichtigsten Aufgaben für

das Judenthum der Gegenwart hält, die Wiederherstellung einer würdigen Sabbathfeier anzustreben, schlägt sie Ihnen Folgendes vor:

1) Die Versammlung wolle erklären, daß die Aufmerksamkeit dahin gerichtet sein müsse, durch erhöhte gottesdienstliche Feier die Heiligkeit des Sabbaths immer lebendiger ins Bewußtsein zu rufen, daß zur Weihe ferner nothwendig ist die Enthaltung von aller Thätigkeit, welche der werktägigen gewerblichen Beschäftigung angehört oder welche eine Anstrengung erfordert, während hingegen eine jede nicht gewerbliche und nicht anstrengende Thätigkeit erlaubt ist.
2) Die Versammlung wolle ferner erklären, daß die würdige gottesdienstliche Feier des Sabbaths von solcher vorzüglichen Bedeutung ist, daß für sie auch eine Thätigkeit, welche anstrengend ist, nicht untersagt sein kann, daß demnach Alles, was zu einer würdigen Ausstattung des Gottesdienstes gehört oder was dem Einzelnen erst die Theilnahme an einem erbaulichen Gottesdienste möglich macht, auch durch einen Juden geschehen dürfe.
3) Die Versammlung wolle ferner erklären, daß wo Lebensgefahr drohe oder zu erwarten ist, daß eine solche herbeigeführt werde, Alles zur Abwehr derselben zu thun erlaubt, ja geboten sei.
4) Die Versammlung wolle endlich erklären (wie früher 5).

Die Commission weiß, daß sie einen der wichtigsten Punkte hier übergangen hat, nämlich die oft entstehende Collision der Sabbath-Heiligung mit dem zeitlichen Lebensglücke und sie weiß es sehr wohl, daß nicht damit geholfen ist, wenn man das Drängen des Lebens ignorirt; allein sie bekennt es offen, daß sie darüber zu einem übereinstimmigen Resultate zu gelangen nicht vermochte, und behalten sich die einzelnen Mitglieder derselben ihre besonderen Anträge über diesen Punkt vor.

Möge die an diese kurzen Sätze sich anschließende Discussion ein fruchtbares, das Leben weihendes Resultat bewirken; möge wenigstens der heilige Tag der Weihe und der Ruhe dadurch in seiner Wichtigkeit immer mehr erkannt und das Bedürfniß, ihn demgemäß zu feiern, immer lebendiger angeregt werden.

Ref. bemerkt, daß das erst gestern spät angekommene Commissionsmitglied S. Adler bei der Bearbeitung des modificirten Berichtes nicht anwesend war, im Allgemeinen sich zwar jetzt mit demselben mehr einverstanden erkläre, die noch bleibenden Differenzpunkte jedoch bei der Debatte entwickeln werde.

Außerdem werden über einzelne Punkte noch besondere Vota anderer Commissions-Mitglieder abgegeben werden.

Nach dem nun erfolgenden Schlusse der öffentlichen Sitzung wird noch das oben angegebene Schreiben des Dr. Arnhold in vertraulicher Sitzung verlesen, welches folgenden Inhalt hat:

An Eine hochwürdige deutsche Rabbinerversammlung in Breslau.

Hochwürdige Herren!

Sie haben Sich jetzt zum dritten Male versammelt, um der Ihnen und uns Allen theuren väterlichen Religion eine Gestaltung zu geben, in welcher sie, veralteter, nichts mehr sagender Formen entkleidet, in ihrem wahrhaften Glanze sich wiederum zu zeigen und ihre innere Kraft von Neuem zu bewähren vermöge. Eine große Aufgabe, hochwürdige Herren, deren Lösung es werth ist, daß Sie mit vereinten Kräften daran gehen.

Mögen Sie einstweilen den Lohn Ihrer Bemühungen in der Anerkennung finden, welche Ihnen vom größten Theile der deutschen, im 19. Jahrhundert geborenen und erzogenen Judenheit zu Theil wird; der Herr wird Ihnen auch seinen himmlischen Lohn nicht versagen, indem er Ihre Arbeiten segnen und Ihnen seinen Beistand zum Gelingen des großen Werkes verleihen wird!

Mit lebhaftester Theilnahme habe ich die Verhandlungen der beiden Rabbinerversammlungen in Braunschweig und Frankfurt aufmerksam durchlesen; ich habe gesehen, wie Sie Sich bemühen, dem israelitischen Gottesdienste eine solche Gestalt zu geben, daß er uns wieder wahrhaft zu erbauen und unser Gemüth zu erwärmen vermöge. In Ihrer Versammlung, die nächstens stattfinden wird, wird Ihr Hauptaugenmerk auf den Sabbath gerichtet sein; Sie werden Sich bemühen, Mittel und Wege zu finden, um zwischen dem Leben und der Lehre hinsichtlich der Sabbathfeier eine Ausgleichung zu bewirken. Eine Haupt- und Grundfrage ist aber in Ihren Versammlungen bis jetzt ganz mit Stillschweigen übergangen; es ist dies die Beschneidungsfrage. Auch sie wird, ich zweifle nicht, vor Ihr Forum gelangen, und so wichtig und schwierig sie sein mag, sie wird früher oder später durch Ihre Einsicht auf eine befriedigende Weise gelöst werden. Deshalb will ich mich auch nicht vermessen, Ihnen diese Frage im Allgemeinen vorzulegen und so Ihr Urtheil etwa beschleunigen zu wollen; wohl aber erlaube ich mir hierdurch, mich in einem mich individuell betreffenden Falle an Sie, hochwürdige Herren, zu wenden und Sie um

Ihr Gutachten zu hören, damit ich, auf solches gestützt, in der Zukunft mein etwaiges Verfahren vor dem Staate und vor der Gemeinde rechtfertigen könne.

Ich erlaube mir daher, folgende Thatsachen Ihrer weisen Beurtheilung vorzulegen:

1) Am 17. April 1845 wurde mir ein Sohn geboren; es war ein nicht großes und nicht gerade allzustarkes, aber doch ein gesundes und munteres Knäblein. Ist auch meiner Ueberzeugung nach die Beschneidung keine unerläßliche Form des Judenthums, so bin ich doch sehr fern davon, alles Bestehende mit einem Schlage vernichten zu wollen, und ich ließ meinen Sohn, den Einrichtungen unserer Religion gemäß, am achten Tage, also am 24. April, beschneiden. Ich selbst, obgleich Arzt, konnte und mochte indeß dieser Operation bei meinem eignen Kinde nicht zusehen; deßhalb bat ich einen meiner Collegen, der zugleich Wundarzt ist, Zeuge der Operation zu sein. Die Beschneidung wurde von einem erfahrenen Mohel gemacht, und es wurde mir gesagt, daß sie glücklich von Statten gegangen sei. Die dabei stattgefundene Blutung war nicht bedeutend; das Kind wurde, nachdem sowohl der Mohel als auch mein College sich nochmals überzeugt hatten, daß die Wunde nicht mehr blute, wie gewöhnlich nach einigen Stunden umgewickelt. Nachmittags 2 Uhr begleitete ich meinen Schwiegervater, der des Kindes Gevatter war, und nach Berlin zurückreisen wollte, nach dem Bahnhofe; als ich gegen 3 Uhr zurückkam und nach dem Kinde sah, hatte dasselbe ein sehr bleiches Ansehen gewonnen, das Gesicht war kleiner geworden. Ich deckte es schnell auf, und man denke meinen Schreck: die Windel, das Hemd, ja die Betten, auf denen es lag, waren blutig. Ich lief aufs schnellste zu dem in der Nachbarschaft wohnenden Mohel, das Kind wurde aufgewickelt und es blutete noch immer frisch darauf los. Ich konnte es vor Schmerz und Mitleid nicht ansehen, viel weniger, daß ich es vermocht hätte, selbst Hand anzulegen; so schnell als möglich lief ich zu dem mir zunächst wohnenden Chirurgen, und nachdem es diesem glücklicherweise gelungen war, bald die Blutung zu stillen, tamponirte er das ganze Glied mit Schwamm, den er vermittelst Heftpflaster befestigte. Dennoch war das Kind so verfallen, daß mir wenig Hoffnung blieb, den Knaben am Leben zu erhalten; Gott war mir indeß gnädig und ließ mir meinen Sohn; derselbe erholte sich allmälig, wurde gesund und munter, obgleich die Spuren des Blutverlustes auf seinem Gesichte heute noch deutlich

ausgeprägt ſind; das Kind ſieht auffallend blaß aus und trägt alle Zeichen einer Anämie an ſich.

2) Am 20. Mai 1846 wurde mir ein zweiter Sohn geboren; auch dieſes Kind war, ſo weit ich es beurtheilen konnte, geſund, und wenn auch nicht ſehr ſtark, doch auch nicht zu ſchwach. Es wurde mir von der Hebamme geſagt, der Knabe ſei ſtärker als mein erſter bei der Geburt geweſen; dies möchte ich auch daraus ſchließen, daß er im Stande war, die ſehr kleinen Bruſtwarzen meiner Frau herauszuziehen, was der erſte nicht vermocht hatte, weshalb meine Frau dieſes Kind auch ſelbſt ſtillen wollte und konnte. So war der Knabe anſcheinend ganz geſund bis zum Tage der Beſchneidung. Die bittere Erfahrung, welche ich bei meinem älteſten Knaben gemacht hatte, machte mich ſehr ängſtlich und beſorgt, und ſo gern ich dieſe Operation vermieden hätte, ſo mußte ich dennoch das Kind derſelben unterwerfen. Der Knabe wurde demnach am 27. Mai beſchnitten; ich gebrauchte dabei alle mögliche Vorſicht. Der Mohel war derſelbe, der meinen erſten Sohn beſchnitten hatte; aber einen ſehr geſchickten Operateur bat ich, der Operation von vorn an beizuwohnen und den Knaben nicht eher zu verlaſſen, bis er ihn ohne Gefahr vor Nachblutung verbinden könne. Die Beſchneidung geſchah demnach um 8 Uhr Morgens in Gegenwart des Operateur; ſie war außerordentlich glücklich gemacht, was mir allgemein verſichert wurde, ſo daß der dabei geweſene Operateur äußerte: Dieſenbach hätte nicht ſchneller und beſſer operiren können. Die unmittelbar dabei ſtatt gefundene Blutung ſoll nicht ſehr bedeutend geweſen ſein. Der Operateur ſagte mir, er glaube nicht, daß nun Nachblutung erfolgen würde, weshalb wohl ein kunſtgerechter Verband unnöthig werden dürfte. Während des bei der Beſchneidung gebräuchlichen Frühſtücks ſahen wir öfters nach dem Knaben, und es ſchien gut zu gehen; dennoch ſagten mir etwa eine bis 1½ Stunde nach der Operation die Hebamme und Wärterin, welche das Kind unter ihrer ſpeziellen Aufſicht hatten: ich würde jedenfalls gut thun, den Knaben Vorſichts halber ordentlich verbinden zu laſſen, da die Blutung doch immer noch nicht ganz aufgehört hätte. Um 10 Uhr früh ſollte nun das Kind umgewickelt werden; die Wunde blutete aber nach zwei Stunden noch immer bedeutend; der Operateur beſtreute Charpie mit Gummi arabicum und Alaun, legte eine ſtarke Compreſſe auf und verband; es dauerte nicht lange, ſo war das Blut wieder durchgedrungen. Von Neuem wurde Alaunpulver aufgeſtreut, doch vergebens. Es blieb nichts Anderes übrig, als den Verband wieder abzunehmen, um zu ſehen, woher die Blutung

komme; es war nicht ein einzelnes Blutgefäß, ſondern die ganze Schnittwunde rings um die Eichel blutete an allen Stellen. Alle Verſuche, die Blutung zu ſtillen, blieben ohne Erfolg; man mußte zum Kreoſotwaſſer, ja endlich zum reinen Kreoſot übergehen, und erſt einer ziemlich beträchtlichen Quantität des letztern, was ſonſt bei Erwachſenen die bedeutendſten Blutungen augenblicklich hemmt, wich die Blutung. Es war nun aber bereits zwei Uhr Nachmittags, alſo ſechs Stunden nach der Operation, wo man endlich die Blutung zum Stehen gebracht hatte, das Kind nun endlich wieder gewickelt und in ſeine Ruhe gebracht werden konnte. Welche Veränderung war in dieſer Zeit mit meinem armen unſchuldigen Kinde vorgegangen! Es war zuſammengefallen, das Geſicht hatte ſich verkleinert, die Farbe war eine blaßgelbe geworden. Das Kind fing jetzt an zu ſchlummern, ſchlummerte und ſchlummerte, ohne Nahrung zu verlangen; nachdem man es nach etwa ſechs Stunden Schlummerns geweckt hatte, um es an die Mutterbruſt zu legen, vermochte es, das noch unmittelbar vor der Beſchneidung ſo ſchön getrunken hatte, nicht mehr zu ſaugen, ja es hatte faſt nicht mehr die Kraft zu ſchlucken. So lag das Kind beſtändig in Schlummer, aus dem es nur mitunter aufſtöhnte, bis es am 29. Mai früh um 2 Uhr ſtarb. Der Arzt, den ich zugezogen hatte, wollte den Todtenſchein derartig ausſtellen, daß das Kind an den Folgen der Beſchneidung geſtorben ſei; aus Rückſicht für meine Frau bat ich ihn, dies zu unterlaſſen, und im Todtenſchein wurde demnach von ihm allgemeiner und unbeſtimmter ausgeſprochen, das Kind ſei an Schwäche geſtorben.

Ich mag und will es nicht erörtern, woran das Kind direkt geſtorben, ob an einer direkt durch den Blutverluſt entſtandenen Schwäche, ob durch beim Stillen des Blutes unvermeidliche Erkältung, ob durch eine Einwirkung der zur Blutſtillung nothwendig erforderten Mittel. Nur ſoviel kann ich mit Gewißheit ausſprechen, daß das Kind unmittelbar vor der Beſchneidung anſcheinend ganz geſund war, ſodann an einer ſehr ſchwer zu ſtillenden Blutung gelitten hatte, und unmittelbar nachher ſo zuſammengeſunken war, daß es in den mit dem Leben endenden Schlummer verfiel. Es wird jetzt hie und da geſagt, das Kind wäre zu ſchwach geweſen, und ich hätte die Beſchneidung aufſchieben ſollen; dies wird aber nur von Solchen behauptet, die das Kind vor der Beſchneidung gar nicht geſehen haben; Alle, die mit dem Kinde umgegangen waren: die Hebamme, die Wärterin, ein Arzt, der meine Frau beſuchte, ſo wie ich ſelbſt, wir fanden das Kind nicht ſo gar ſchwach, wofür auch ſchon das oben Angeführte ſpricht, daß das Kind kräftig genug war, die Bruſtwarzen

meiner Frau herauszuziehen. Von anderer Seite wird gesagt, das Kind habe wohl einen organischen Fehler gehabt, an dem es gestorben sei, wofür die gelbe Farbe spräche; dagegen kann ich nur sagen, daß, wenn ich auch die Möglichkeit eines solchen nicht gerade in Abrede stellen will, man doch durchaus kein Zeichen eines solchen sah, und daß die auffallend blasse und später ganz gelbe Farbe doch erst nach der Beschneidung entstanden war.

Kann ich mir nun auch in meinem Gewissen keinen Vorwurf machen, da ich nur Das gethan habe, was der Jude vermöge der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zu thun verpflichtet ist, um so mehr, als ich zur größern Vorsicht noch einen sehr geschickten Operateur bei der Beschneidung hatte; so kann ich doch den Gedanken nicht bannen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach, mein Kind heute noch lebte, wenn die Beschneidung nicht stattgefunden hätte.

Nehme ich nun beide hier vorgetragenen Fälle zusammen, so drängt sich mir die Bemerkung auf, daß, da die Operation in beiden Fällen glücklich gemacht worden war, in beiden Fällen aber sehr bedeutende Blutungen stattfanden, von denen die im letzten Falle sogleich bemerkt wurde und trotz dem so schwer zu stillen war, daß hier die Ursache lediglich an meinen Kindern lag, welche höchstwahrscheinlich eine sehr bedeutende Disposition zu Blutungen hatten. Diese Annahme gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß meine Frau wirklich sehr zu Blutungen geneigt ist, und daß es bestimmte Familien mit solcher Disposition giebt*). Deßhalb kann ich auch Niemandem, weder dem Mohel, der die Operation aufs Glücklichste gemacht hatte, noch dem Operateur, der aufs Sorgfältigste dabei verfuhr, irgend eine Schuld beimessen; diese kann und muß lediglich in den Kindern selbst liegen.

Ich habe Ihnen, hochwürdige Herren, in Gegenwärtigem diese beiden Fälle vorgelegt, ohne irgend einen Umstand dabei verschwiegen zu haben, bemerke nur noch, daß diese beiden Knaben meine einzigen Kinder waren. Mögen Sie, hochwürdige Herren, diese beiden mich individuell betreffenden Fälle nach Ihrer weisen Einsicht erörtern, und nach Erwägung aller

*) Ich selbst erlitt, als ich mir vor zwei Jahren einen Zahn ausziehen ließ, eine so bedeutende Blutung, daß sie erst nach drei bis vier Stunden mit größter Mühe durch Tamponirung der ganzen Zahnhöhle gestillt werden konnte, welches mir ein zehntägiges Kranksein verursachte.

Spezialitäten mir gütigst ein, Ihren Ansichten gemäßes Gutachten darüber ertheilen, wie ich, im Falle meine Frau mir in der Zukunft wieder einmal einen Sohn schenken sollte, mich zu verhalten habe.

Berücksichtigen Sie es wohl, hochwürdige Herren, daß mein ältester Sohn beinahe verblutet wäre und noch heute die sichtbaren Spuren eines durch den bedeutenden frühen Blutverlust entstandenen Blutmangels an sich trägt; daß mein zweiter Sohn der größten Wahrscheinlichkeit nach leider ein Opfer der so schwer zu stillenden Blutung geworden ist, und sagen Sie mir nach reiflicher und weiser Ueberlegung: ob ich nochmals das Leben eines Sohnes, da die Neigung zu Blutungen offenbar in meiner Familie vorhanden ist, aufs Spiel setzen darf, oder ob es mir künftig vergönnt ist, meine etwaigen Söhne auch unbeschnitten als Juden zu erziehen und als solche in die Gemeinde aufnehmen zu lassen. Ich wiederhole es nochmals, hochwürdige Herren, ich zweifle nicht, daß die Beschneidungsfrage im Allgemeinen früher oder später vor Ihr Forum gelangen muß; aber ehe die Lösung derselben erfolgen möchte, dürften wohl noch Jahre hingehen. Deßhalb wage ich es, mich in dem mich individuell betreffenden Falle an Sie zu wenden und Sie zu bitten, nicht um Entscheidung der Frage, ob die Beschneidung für den Juden überhaupt nothwendig und unerläßlich sei, wohl aber mir für meine Person, in Berücksichtigung des mir Widerfahrenen, speziell Ihr Gutachten mitzutheilen, damit ich nach demselben in der Zukunft mein Verfahren einrichten könne. Sollte es nicht genügen, wenn ich einem künftig zu erhaltenden Sohne in der Synagoge einen Namen geben und den gewöhnlichen Segensspruch ertheilen ließe? Kann der Staat, kann die Gemeinde Etwas gegen die derartige Aufnahme meiner Söhne, als Juden, haben, wenn sie das mir Widerfahrene berücksichtigen? Dies, hochwürdige Herren, bitte ich Sie, wohl zu erörtern, und in der Erwartung eines, auf Ihre Einsicht gegründeten, Bescheides, verharre ich mit größter Hochachtung und Verehrung

Einer Hochwürdigen Rabbinerversammlung

Dessau,
am 8. Juni 1846.

ergebenster
Dr. Adolph Arnhold,
pract. Arzt.

Zweite Sitzung.

(Nachmittags 2 Uhr.)

Präs. Nach der heute Vormittag ausgesprochenen Ansicht würde, dem früher gefaßten Beschlusse zufolge, erforderlich sein, eine Commission zur Vorbereitung einer Ansprache zu erwählen, damit solche dann von der Versammlung debattirt und in deren Namen erlassen würde. Er müsse darauf aufmerksam machen, daß dieses seine Schwierigkeiten haben werde, welche vielleicht wohl zu beseitigen wären, ihm aber wenigstens sehr bedeutend erscheinen. Eine solche Ansprache habe sich auf den Gesammtinhalt der Debatten zu beziehen, und könnte erst nach deren vollständiger Beendigung abgefaßt werden. Daher er die Frage stellen müsse, ob nicht, trotz dem vorjährigen Beschlusse, die Ansprache an die Gemeinden auch diesmal wieder dem Präsidenten überlassen werden solle.

Wechsler. Zwischen beiden Fragen, ob die Ansprache von der Versammlung oder dem Präsidenten zu erlassen, liege noch eine dritte, nämlich, ob nicht eine Commission zu wählen sei, welcher jene Ansprache vollständig übertragen werde. Er müsse für dieses letztere stimmen.

Holdheim. Er müsse sich für das Erlassen der Ansprache durch die Versammlung entscheiden. So sehr auch der Präsident geeignet ist, die Versammlung zu vertreten, und so sehr er auch das Zutrauen derselben besitzt, so ist doch seine Arbeit immer eine individuelle, und würde auch als solche aufgenommen werden. Erwählt die Versammlung jetzt eine Commission, welche im Laufe der Verhandlungen ihre Arbeit vollende, so könne solche noch berathen werden, und es wäre möglich, die Gemeinden auf authentische Weise, natürlich in möglichst populärem Ausdrucke, über unsre Verhandlungen und Beschlüsse aufzuklären.

Heß wünscht ebenfalls eine Commission. Die von dem Präsidenten dagegen erhobenen Schwierigkeiten dürften schwerlich die volle Beachtung verdienen, da doch durch Veröffentlichung der Verhandlungen es sich schon herausstellen würde, falls die Commission nicht den wirklichen Standpunkt der Versammlung eingenommen haben sollte. Es müsse übrigens den einzelnen Mitgliedern der Commission jetzt schon die Zeit zur Anmerkung der Punkte gegeben sein.

Gosen. Die Versammlung habe wichtigere Gegenstände zu erörtern, und solle daher nicht zu viel Zeit mit unwesentlichen zubringen. Ohne-

dies müsse ja auch eine Commission zur Redaction der Protokolle ernannt werden, und diese könnte füglich mit Erlassung der Ansprache beauftragt werden.

Einhorn. Er müsse sich gegen die Ansicht aller der Herren, die bis jetzt sich über diesen Gegenstand geäußert haben, erklären. Die Ansprache werde am angemessensten dem Präsidenten überlassen. Es liegen so viele Arbeiten vor, die schwerlich alle zu Ende gebracht werden. Am Ende würden wir eine Ansprache geben, ohne Beschlüsse mittheilen zu können. Gegen Holdheim habe er zu bemerken, daß es nichts zu sagen habe, wenn auch die Ansprache die Individualität des Präsidenten beurkunde. Sie habe keinen andern Zweck, als dem Volke das Bedürfniß der von uns vorgeschlagenen Reformen zum Bewußtsein zu bringen, und dies könne gewiß auch so erreicht werden.

Auerbach erklärt sich, da er befürchten müßte, daß die vollständige Berathung einer Ansprache nicht möglich würde, mit dem Vorschlage Wechslers einverstanden. Doch wäre es gut, wenn die Commission den Haupttheil ihrer Arbeit noch der Versammlung vor dem Schlusse der Sitzungen vorlegen, und deren Ansicht darüber vernehmen würde, um solche sodann im Sinne derselben, aber nur unter eigener Verantwortlichkeit, zu erlassen.

M. Levy stimmt Einhorn vollkommen bei. Würde erst eine Commission erwählt, deren Mitglieder, wie vorauszusehen ist, an verschiedenen Orten wohnen, so würde das nur die Sache verzögern. Eine Ansprache dürfe nicht später als die Protokolle erscheinen, wenn sie ihre Wirkung nicht verfehlen soll.

Kahn. Er ziehe vor, daß die Versammlung die Ansprache ganz unterlasse, dafür aber zu bewirken suche, daß die Protokolle mehr verbreitet oder gar gratis vertheilt würden. Er wisse aus Erfahrung, daß einerseits die diesjährige Ansprache wenig Erfolg gehabt, andererseits aber unsere Protokolle von den Wenigsten gelesen worden seien. Jedenfalls aber würde er für die Abfassung durch den Präsidenten stimmen.

Präs. erwiedert, man könne von dem einmal gefaßten Beschluß, eine Ansprache zu erlassen, nicht wohl abgehen. Jedenfalls sei dieselbe ein bedeutendes Moment zur Verständigung. Wenn nach Kahn die vorjährige Ansprache, trotz der versöhnlichen Haltung und dem eindringlichen populären Tone derselben ihren Zweck nicht ganz erreicht habe, so dürfte dieses daher rühren, daß dieselbe gar zu lange nach dem Schlusse der

Versammlung erschienen ist, was aber wiederum seinen Grund in andern Umständen hat, die nun einmal nicht zu entfernen waren.

Stein. Wenn die Ansprache ihren Zweck nicht ganz erreichte, so ist der Hauptgrund darin zu suchen, daß sie gar nicht in die Hände des Volks gekommen. Er habe bei dem Comité der Casse für die Rabb. Vers. darauf angetragen, dieselbe um einen geringen Preis in den Buchhandel zu geben, wodurch eine größere Verbreitung erzielt worden wäre, was jedoch beanstandet wurde.

A. Adler. Es solle die Commission angehalten werden, nur die leitenden Gesichtspunkte für die Ansprache der Versammlung zu unterbreiten; im Uebrigen könne solche dann im Namen der Versammlung um so eher erlassen werden, als die Commission aus Trägern der verschiedenen Richtungen zusammengesetzt werden dürfte, und somit auch durch die gegenseitige Vermittelung der verschiedenen Ansichten der wahre Ausdruck der Versammlung gewonnen werde.

Nach Entwickelung der verschiedenen Fragen und Ablehnung der einzelnen Amendements beschließt die Versammlung, daß eine aus 3 Mitgliedern bestehende Commission gewählt werden solle, welche die Ansprache, und zwar auf eigene Verantwortlichkeit hin, zu erlassen habe

Bei dieser Wahl erhalten

Geiger 11,
S. Adler 8,
Stein 7,
Herzfeld 7 Stimmen,

wobei das Loos für Stein gegen Herzfeld entscheidet.

Präs. macht die Anzeige, daß ihm so eben durch Vermittelung des königl. Commerzienraths Herrn Carl Heymann in Berlin zur Vertheilung an die Mitglieder 30 Exemplare einer als Manuscript gedruckten Brochüre: „Die Sabbathfrage vor der dritten Rabb. Vers. Ein Votum von Dr. Samuel Hirsch“ zugekommen seien. Er drückt die Freude darüber aus, daß unser würdiger College, wenn auch durch hindernde Umstände räumlich von uns getrennt, bei der Berathung dieses Gegenstandes doch im Geiste bei uns sein wolle und auch wirklich sei.

Auf Aufforderung des Präsidenten verliest sodann Stein, als Referent der Commission für die neue Liturgie, den hier folgenden Bericht derselben, welcher zur Verständigung über einen den Mitgliedern eingehändigten gedruckten Plan dienen soll. Am Schlusse des Berichtes

legt er noch eine Anzahl von Fragen über die verschiedenen Differenzpunkte zur Entscheidung der Versammlung vor, welche auf den Bericht folgen.

Bericht der liturgischen Commission.

Hochgeschätzte Versammlung!

Die Commission zur Redigirung des neuen Gebetbuches für die öffentliche Gottesverehrung der Israeliten hat, geehrt durch das ihr geschenkte Zutrauen und durchdrungen von der Wichtigkeit des ihr gewordenen Auftrages, nicht versäumt, im Laufe des verwichenen Jahres nach Kräften für den betreffenden Gegenstand thätig zu sein. Eines ihrer Mitglieder, Stein, hat es unternommen, einen ausführlichen Plan für die zu schaffende Liturgie zu entwerfen, welchen derselbe den übrigen Commissionsmitgliedern, nebst beigefügten, erklärenden Notizen, am Anfange des verflossenen Winters zusendete. Dieser Plan, nebst den erwähnten Bemerkungen und den abweichenden Ansichten der Commissionsmitglieder, ist bereits, zunächst als Manuscript gedruckt, zu Ihrer Kenntnißnahme gebracht worden, indem wir es für zweckdienlich hielten, daß, bevor die öffentliche Kritik des Gegenstandes sich bemeistere, die Versammlung erst ihr billigendes oder mißbilligendes Urtheil ausgesprochen habe, im letztern Falle der Plan zurückgezogen, im erstern sogleich zur Veröffentlichung gebracht werde, um auch das Urtheil des großen Publikums darüber zu vernehmen.

Der vorliegende Entwurf nun, welcher von der Ansicht ausgeht, daß die Reform, wie schon ihr Name bezeichnet, kein Neugestalten ohne Halt und Grund, sondern vielmehr ein Umgestalten, ein Schaffen und Bilden aus dem Bestehenden heraus sein solle, schließt sich überhaupt möglichst diesem Bestehenden an. Sein Abfasser war der Meinung, und die Beschlüsse der zweiten Rabb. Vers. haben ihn in dieser Meinung befestigt, daß eine völlig neue Liturgie ein junger Baum wäre, welcher in den Stürmen der Zeit nicht wohl fortkäme, weshalb es gerathener schiene, die bessere Frucht auf den alten Stamm zu setzen, daß in den neuen Zweig der alte Saft sich einlebe; ist jener dann erstarkt, selbst zum Bestehenden geworden, dann mag er später wiederum einem besseren zum kräftigen Träger dienen. Wir wollen nicht, wie die Früheren, eine Liturgie schaffen,

welche nothwendig auch den Späteren gerecht sein müsse, nein, grade wie wir die Berechtigung in Anspruch nehmen, so gut wie die Altvordern in der vergangenen Zeit den Gottesdienst nach den Anforderungen der Gegenwart umzuformen, in demselben Grade sprechen wir unsern Nachkommen das Recht, ja die Verpflichtung zu, an unsere gottesdienstliche Einrichtungen nach den Anforderungen einer künftigen Zeit die verbessernde Hand zu legen. —

Nachdem nun wohl die Majorität der Commission der Anlage des Planes überhaupt, sowie seinen einzelnen Theilen, wenige Stellen ausgenommen, ihre Zustimmung ertheilt hatte, so lagen doch wieder so verschiedene, zum Theil nicht unwichtige Differenz-Punkte zwischen den einzelnen Commissionsmitgliedern vor, daß hierüber, wenn nicht Arbeit und Mühe eine vergebliche sein sollte, nothwendig das Urtheil der Versammlung abzuwarten war, bevor zu einer entschiedenen Bearbeitung geschritten werden konnte. Dennoch wollte die Commission auch nicht mit leerer Hand vor der Versammlung erscheinen, und sie wird deshalb den verehrlichen Mitgliedern Proben verschiedener Theile der neuen Liturgie vorlegen, unter Zustimmung der Versammlung Einzelnes bei Besprechung des Planes vorlesen, mit dem Vorschlage, daß die bearbeiteten Stücke zur näheren Ansicht und Beurtheilung als Manuscript gedruckt und vertheilt werden möchten. Auf diese Weise wird dann in Zukunft die Commission immer ihre einzelnen Arbeiten, nachdem solche unter ihren eignen Mitgliedern zur Prüfung cursirt haben, als Manuscript drucken lassen, diese sowohl den übrigen Mitgliedern der geehrten Versammlung, als auch andern gesinnungsbefreundeten Amtsbrüdern und Gelehrten mittheilen, um ihnen so Gelegenheit zu bieten, über das Gegebene sich ein Urtheil zu bilden, und solches zur Förderung unserer Angelegenheit uns zugehen zu lassen. Durch dieses Verfahren wird das Gebetbuch nicht als die Geburt des Augenblicks und nicht als das Werk Einzelner erscheinen, sondern reiflich erwogen und durch Kritik geläutert, werden sich die einzelnen Theile zum Ganzen fügen.

Schließlich sprechen wir den Wunsch aus, die Versammlung wolle ihre Zustimmung ertheilen, daß der Ite Theil des neuen Gebetbuches, die Gebete für Werktage, Sabbath und die drei Hauptfeste enthaltend, bereits im Laufe des nächsten Winters ans Licht trete. Die Commission wird sich ihrerseits gewiß bemühen, dieses Werk nach Kräften zu fördern, und der Versammlung wird es Dank und Anerkennung einbringen, wenn sie

da, wo es zunächst am meisten Noth thut, im Cultus, sobald als möglich vor den Augen des Volkes die aufbauende Hand segensvoll bewähret.

Breslau, den 12. Juli 1846.

Fragen,

welche in Betreff der zwischen den einzelnen Mitgliedern der Gebetbuch-Commission sich ergeben habenden Differenz-Puncte an die 3te Rabb. Vers. gebracht wurden.

I.

Wichtigere Fragen.

1) Hält die Versammlung im Allgemeinen den vorgelegten Plan für geeignet, um danach das neue Gebetbuch zu redigiren?
2) Ist sie insbesondere der Ansicht, daß ein Werktagsgottesdienst in das neue Gebetbuch aufzunehmen sei?
3) Stimmt sie dafür, daß manche Theile, z. B. die Benediktionen vor und nach Schma, das Kadisch u. a. m., namentlich aber manche Gebete für den Versöhnungstag in zwei Fassungen, hebräisch und deutsch, aufzunehmen seien, um dadurch das Gebetbuch auch für solche Gemeinden nutzbar zu machen, in welchen die Verhältnisse eine Mehraufnahme resp. Beibehaltung des Hebräischen gebieten?
4) Will die Versammlung die Ansicht des abwesenden Commissionsmitgliedes Maier zur ihrigen machen, nämlich der Accommodation wegen den hebräischen Theil der Art zu vermehren, daß auch die Benediktionen vor und nach Schma, jedoch purificirt, hebräisch belassen werden sollen? (S. 9)
5) Ist sie der Ansicht, daß die beiden letzten Abschnitte des Schma, anfangend והיה und ויאמר, beizubehalten seien? (S. 9)
6) Stimmt sie dafür, daß für Neujahr und Versöhnungstag, sowohl der Abwechselung wegen, als auch, um die Gewohnheit vieler Synagogenbesucher zu schonen, mehrere hebräische Stücke beibehalten werden sollen, wie dies im Plane näher bezeichnet worden ist? (S. 13)
7) Stimmt sie für die Aufnahme der geänderten Benediktion im Mussaf des Neujahrs, אתה תקע בשופר גדול לחירותנו, wie solches sich im vorgelegten Plane abgefaßt findet? (S. 15)

8) Hält sie für rathsam, daß die größere Gruppe deutscher Gebete am Versöhnungstage immer nach der Tephilla gesetzt werden sollen, wie solches im Plane bestimmt worden? (S. 7, 16)

9) Ist sie der Ansicht, daß die Feier zur Erinnerung an den ehemaligen Tempeldienst (Abodah) am Versöhnungstage purificirt beibehalten werde? (S. 17)

10) Ist der Duchan, d. i. das hergebrachte Segensprechen der Kohanim, beizubehalten? (S. 12)

11) Wie soll es mit der Abfassung der stillen Mussaf-Andachten gehalten werden? (S. 12 a—e)

12) Wie soll es mit der Stelle ובכן תן פחדך gehalten werden? (S. 14)

13) Hält die Versammlung den Druck der deutsch vorzulesenden Propheten-Abschnitte (Haftaroth) für den 3jährigen Cyclus für rathsam? und soll sich nicht in diesem Falle die Commission für die Uebersetzung jener Propheten-Abschnitte durch einige Mitglieder ergänzen? (S. 11)

14) Ist sie der Ansicht, daß ein eigenes Gesangbuch für die Synagoge verfaßt werde, oder daß die betreffenden Lieder lediglich in das Gebetbuch immer an Ort und Stelle aufzunehmen seien? (S. 17)

II.

Minder wichtige Fragen.

1) Soll an den Sabbath- und Festvorabenden ein Mincha-Gebet dem Festgottesdienste vorangehen?

2) Für welche der zwei Formeln von רצה entscheidet sich die Versammlung? (S. 8)

3) Wie oft ist das Kaddischgebet in die Liturgie aufzunehmen, resp. beim öffentlichen Gottesdienste vorzutragen?

4) Soll קבלת שבת, d. h. die Begrüßung des Sabbaths durch ein Festlied (entsprechend dem לכה דודי) beibehalten werden? (S. 8)

5) Ist das Weihgebet mit dem Kelche (קדוש על היין) in der Synagoge beizubehalten? (S. 9)

6) Ist das Kaddisch nach portugiesischem Minhag für den Trauerhabenden, welches Bezug auf die Seligen nimmt, zu recipiren, resp. in 2 Formeln, chaldäisch und deutsch, aufzunehmen? (S. 10)

7) Wie soll es mit der Benediktion vor Hallel und ähnlichen Benediktionen gehalten werden? (S. 11)

8) Ist das Ein kamocha vor dem Herausnehmen der Thora zu recipiren? (S. 11)

9) Ist es nöthig, daß die Propheten-Abschnitte von entsprechendem Inhalt mit dem vorgelesenen Thoraabschnitte ausgewählt werden? (S. 11)

10) Soll das Beschließen der Thora am Gesetzesfreudenfeste vor der Pentateuch-Stelle מעונה אלהי קדם durch einen passenden Gesang eingeleitet werden?

11) Ist ein öffentlicher Abendgottesdienst für den Ausgang der Sabbat- und Festtage aufzunehmen? (S. 13)

12) Ist am Neujahr das Gebet „Wir wollen verkünden die hohe Heiligkeit des Tages“ (ונגדיל תוקף קדשת היום) purificirt beizubehalten? (S. 14)

13) Soll eine Agende für den Akt der Beschneidung (in kurzer Form, vergl. das Hamburger Tempelgebetbuch) recipirt werden?

14) Ist eine Formel zur Namengebung für neugeborne Mädchen aufzunehmen?

15) Soll für die religiöse Feier bei einem erstgebornen Sohne (פדיון הבן) eine zeitgemäße Gebetform geschaffen und recipirt werden? (S. 18)

16) Hält die Versammlung den beigefügten Entwurf zum Schaffen eines Gebetbuches für die häusliche Andacht für geeignet, um das genannte Werk darnach zu bearbeiten?

17) Hält die Versammlung es für geeignet, daß die einzelnen Mitglieder derselben, auch solche, die nicht von der Commission sind, sich durch Einsendung von Arbeiten für das betreffende häusliche Andachtsbuch betheiligen sollen, und daß die Commission, außer den Arbeiten, die sie selbst liefert, die einlaufenden Beiträge zur Redigirung übernehme?

Präsident bringt in Erwägung, daß die Punkte, über welche die Mitglieder der Commission selbst sich nicht gegenseitig verständigen konnten, wohl auch von der Versammlung sogleich besprochen zu werden nicht geeignet sein dürften, besonders da der Plan erst seit gestern und theilweise seit heute in den Händen der Mitglieder wäre.

Holdheim fragt an, ob es nicht, da die Liturgie schon im vorigen Jahre so viel Zeit in Anspruch genommen habe, gerathener sei, eine besondere Commission zur Prüfung des Planes überhaupt zu wählen, so daß diese nur die von ihr für besonders wichtig gehaltenen Fragen der Versammlung zur Debatte vorlege?

Einhorn macht darauf aufmerksam, daß nicht alle vom Referenten vorgebrachten Fragen hierher, d. h. in die Besprechung der Liturgie gehören, so z. B. die, ob der Segen der Kohanim (S. 12 des Planes) beizubehalten sei, oder ob פדיון הבן (Auslösung des erstgeborenen Sohnes) Nr. 10 (S. 18 das.) weggelassen werden solle?

Pick meint, daß das, was nicht in die Besprechung, damit auch überhaupt nicht in den Plan und die Liturgie gehöre.

Auerbach hält dafür, daß die Versammlung zuvor den Plan im Allgemeinen angenommen haben müsse, ehe eine Commission zur Prüfung der angegebenen Differenzpunkte niedergesetzt werde.

Kahn meint, die Frage über die Beibehaltung des Kohanim-Segens könne erst entschieden werden, wenn die über die Berechtigung und Pflichten der Kohanim in unserer Zeit, worüber ein Antrag vorliegt, zur Entscheidung gekommen sei.

Die Fragen kommen nun in folgender Ordnung zur Abstimmung:

1) Soll die Versammlung zuerst den Plan im Allgemeinen prüfen? wird per majora verneint;
2) Soll die zu ernennende Commission ermächtigt werden, über die Differenzen gänzlich zu entscheiden? wird ebenfalls per majora verneint;
3) Soll die zu ernennende Commission die von ihr für minder erheblich gehaltenen Fragen selbst entscheiden können und nur die wichtigen vor die Versammlung nochmals zu bringen gehalten sein? wird mit großer Majorität bejaht;
4) Soll die Commission eine selbstständige sein oder mit der schon bestehenden Commission für die Liturgie gemeinschaftlich berathen? 20 Mitglieder entscheiden für die gemeinschaftliche Berathung.

Zuletzt macht Philippson noch darauf aufmerksam, daß später immer noch der Plan im Allgemeinen von der Versammlung geprüft und begutachtet werden sollte. Dieser Vorschlag, von Auerbach unterstützt, findet allgemeine Billigung und wird zum Beschlusse erhoben.

In der nun vorgenommenen Wahl einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Commission zur Prüfung des vorgelegten Planes erhalten:

Einhorn	17	Stimmen,
S. Adler	16	—
Wechsler	13	—
Holdheim	11	—
Philippson	10	—

Der Präsident schließt die Sitzung.

Dritte Sitzung.

(Den 14. Juli Vormittags.)

Das Protokoll der gestrigen Vormittagssitzung wird verlesen und genehmigt. Hierauf zeigt Präsid. an, daß gestern nach dem Schlusse der Sitzung ein hebräisches Begrüßungsgedicht von einem hiesigen Gemeindemitgliede zu Ehren der Versammlung שוייצער קול ברכה וקול קורא מאת דוב בער in mehren Exemplaren zur Vertheilung an die Mitglieder derselben überreicht worden sei. Er glaubt, im Sinne der Versammlung zu sprechen, wenn er hiefür den freudigen Dank derselben ausdrücke. Bemerke man auch einzelne Ausdrücke in demselben, die uns mit Bedauern erfüllen müssen, weil es scheint, daß selbst Männer, welche der Versammlung mit so freundlichem Wohlwollen entgegenkommen, nicht ganz vor Einflüsterungen sich bewahren konnten, so zeige doch das Ganze so sehr von freundlichen Gesinnungen, daß es einem jeden Mitgliede zur angenehmen Erinnerung dienen werde.

Die Tagesordnung führt zur Verhandlung über den gestern erstatteten Bericht für Sabbath- und Festtage.

Präsident schickt voraus: wir alle sind von der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes, mit welchem wir unsre Verhandlungen beginnen, tief durchdrungen. Er ist um so wichtiger, als gerade von der Feier des Tages der Bestand der Gesammtgemeinde abhängt; die Sabbath- und Festtage sind der Grundnerv des jüdisch-religiösen Lebens. Wir alle sind daher von dem Wunsche beseelt, daß die Heiligkeit dieser Tage sowohl für den Einzelnen, als für die Gemeinde wieder hergestellt werde, und möchten alle unsre Kräfte aufbieten, dieses Ziel zu erreichen. Aus beiden Berichten der Commission geht dasselbe Streben hervor.

Schwierig ist jedoch der Gegenstand, weil die Verhältnisse sich bereits der Art gestaltet haben, und eine solche Nachgiebigkeit gegen diese eingetreten, daß, wenn irgendwo, hier ein gewaltiger Conflict zwischen Lehre und Leben herrsche. Die Klage darüber, daß eine Lauheit eingetreten, nütze nicht, es nütze auch nicht das Bedauern, daß man nicht zu rechter Zeit gehandelt habe und den Riß so groß werden ließ. Wir müssen die Verhältnisse nehmen, wie sie sind.

Er bemerkt, daß natürlich zu erwarten stehe, es werden bei einem so radicalen Uebel von manchem Mitgliede vom Standpunkte der Theorie aus auch radicale Heilmittel vorgeschlagen, und dürften daher Aeußerungen fallen, welche als schneidend und für Manchen verletzend erscheinen möchten. Aber wenn irgendwo, müsse hier die Freiheit der Rede unangetastet bleiben, und müsse Jedem gestattet sein, seine Ueberzeugung auszusprechen. Von der andern Seite werden wir gerade hier hören, daß man um so fester an dem Bestehenden halten müsse, und daß man um so weniger sich zu Concessionen verstehen dürfe. Beide Ansichten werden wir also als aus einem Gesichtspunkte, dem Streben nach Heiligung des Lebens durch Tage der Ruhe und der Weihe, hervorgehend, zu betrachten haben. Es sei aber hier besonders gegenseitige Anerkennung und Mäßigung zu fordern. Wir werden bedenken, welche Opfer die Judenheit von jeher diesem Tage freudig und willig gebracht habe, dürfen aber auch den Riß nicht ignoriren, der nun einmal vorhanden ist. So wollen wir mit Muth, aber auch mit Vorsicht an's Werk gehen! Es ist zwar vorauszusehen, daß wir auf eine vollkommen befriedigende Lösung der Frage verzichten müssen, daß es uns schwerlich gelingen werde, sogleich eine vollständige Heilung herbeizuführen. Aber auch hier heißt es: לא עליך המלאכה לגמור ולא אתה בן חורין ליבטל הימנה (es liegt dir nicht ob, die Arbeit ganz zu vollenden, du bist aber darum von derselben nicht entbunden.) Was wir beginnen, werden spätere Versammlungen weiter fortführen, und die Zukunft wird aus den hier ausgesprochenen Grundsätzen die nöthigen Consequenzen ziehen.

Die Debatte über den Bericht im Allgemeinen wird nun eröffnet. Den Mitgliedern der Commission wird zuerst gestattet, ihre Separatvota abzugeben.

Wechsler besteigt die Tribune und hält folgenden Vortrag:

Meine Herren!

Als Mitglied der Commission, welche den Bericht über die Sabbathfrage erstattet hat, sei es mir gestattet, der Berathung über diesen Bericht einige Bemerkungen voranzuschicken, welche sich mir bei einer nochmaligen Prüfung desselben im Laufe des Jahres ergeben haben, und nach welchen ich eine Modifikation der von der Commission früher gestellten Anträge wünschen muß. Vielleicht werden diese Bemerkungen dazu beitragen, die verschiedenen Ansichten über vorliegende schwierige Frage zu vermitteln und der Diskussion das klaffende Herbe schneidender Gegensätze zu benehmen.

Meine erste Bemerkung betrifft den Begriff, der von der Commission über den Sabbath früher aufgestellt worden ist.

„Der biblische Begriff des Sabbaths ist die Feier des Tages, es ist ein שבת, das Aufhören von der Arbeit, welche die Werketage ausfüllt, verschieden von der Ruhe, welche die gänzliche Unthätigkeit ausdrückt.“ — Wir haben demnach, heißt es weiter unten, den biblischen Grundsatz wieder bestimmt hervorzuheben und aufzustellen: Der Sabbath ist ein Tag der Weihe und der Feier, ein Tag, der durch unsere Heiligung und Erhebung geheiligt werde, der durch die Feier, durch die Unterbrechung des werktägigen Lebens uns aus dem Aufgehen in den speciellen Beruf herausreißt und uns unsern allgemeinen göttlichen Beruf, den wir als Israeliten ausdrücken sollen, lebendig vergegenwärtigen solle. Anders gestaltet — behauptet nun der Bericht — habe sich der Begriff des Sabbaths in späterer Zeit, in Mischnah und Gemara, da gelte als oberster Grundsatz das Verbot der Arbeit, welches selbstständig auftrete und in dem gewissermaaßen die Weihe aufgehe u. s. w.

Die Pflicht der Aufrichtigkeit gebietet mir, zu bekennen, daß ich diese Begriffsbestimmung mit ihren Consequenzen in logischer wie in praktischer Hinsicht jetzt lückenhaft finde, daß eine nochmalige sorgfältige Vergleichung der bezüglichen Bibelstellen mich theilweise eines Andern überführt hat. Die Feier, die Weihe, die Heiligung des Tages ist allerdings das höchste Moment, der wichtigste Zweck desselben, und was mit diesem Zwecke streitet, ihn hindert, ist Störung des Sabbaths, das Verbot irgend einer Thätigkeit, wodurch jener Zweck nicht, oder nicht in vollem Maaße erreicht werden kann, ist unbiblisch und unvernünftig.

Erschöpft aber ist damit der Begriff des Sabbaths nicht. Es kommt hinzu und muß hinzukommen das Moment der Ruhe, und zwar als ein ebenfalls selbstständiger Zweck und nicht blos als Mittel und Folie für die Feier. Ich sage, Ruhe ist für sich selbst Zweck, auch abgesehen von der Feier des Tages. Der Mensch soll sich erholen, soll für einen Tag der anstrengenden Thätigkeit sich enthalten, um Kräfte für neue Anstrengungen zu sammeln, um nicht Sklave der Arbeit zu werden. Und nicht bloß er selbst, sondern auch alles, was dem Bedürfnisse der Erholung unterliegt, was durch ununterbrochene Thätigkeit sich aufreiben und erschöpfen würde: das scheint mir besonders der zweite Dekalog auszudrücken in den Worten: למען ינוח עבדך ואמתך כמוך וזכרת כי עבד היית במצרים (damit dein Knecht und deine Magd ruhe wie du; du sollst gedenken, daß

du ein Sklave warst in Egypten), das auch in den Worten zu liegen וביום השביעי שבת וינפש (am siebenten Tage ruhte er und feierte). Untersagt ist somit jede Anstrengung, jede Arbeit, die den Israeliten körperlich oder selbst geistig besonders in Anspruch nimmt, die seine Kräfte besonders anspannt und dadurch die Restitution der in den Werketagen verbrauchten Kräfte hindert. Insofern nun die gewöhnliche Thätigkeit des Menschen auf den Lebenserwerb, auf den speciellen Beruf gerichtet ist, trifft allerdings das Verbot zunächst diesen, aber nicht ausschließlich diesen. Auch die Arbeit, die zwar zur geistigen Erholung dienet, die uns zwar der eingeengten Sphäre des Erwerbes entzieht, die aber Arbeit, Anstrengung erfordert, die den Körper und den Geist ermüdet, bei der die menschlichen Kräfte consumirt werden, auch sie ist in dem Verbot mit inbegriffen. Auch der Richter, auch der Studirende, auch der in einem höhern göttlichen Berufe Thätige, soll, wenn es irgend mit seinen Pflichten verträglich ist, an diesem Tage sich Ruhe und Erholung gönnen, soll seine Beschäftigung unterbrechen, nicht weil die Beschäftigung ein Erwerb ist, sondern auch dann, wenn sie es nicht ist.

Es ist daher kein gänzliches Abspringen von dem biblischen Standpunkte, keine gänzliche Umgestaltung des Sabbathbegriffs, wenn in späterer Zeit das Verbot der Arbeit selbstständig auftritt und als oberster Grundsatz gilt. Es lag nun einmal die Vorschrift vor: לא תעשה כל מלאכה (du sollst keine Arbeit verrichten), auf welche Mischnah und Gemara sich stützen konnten und welche näher zu bestimmen sie für ihre Aufgabe hielten. Der Fehler lag nur in der abstrakten, ich möchte sagen in der minutiösen Auffassung dieser Vorschrift, in dem gänzlichen Mangel an konkreter Lebensanschauung, in der todten Gesetzlichkeit, die, wie überall, so auch hier, dem rabbinischen Standpunkte eigen ist. Anstatt zu fragen, warum ist die Arbeit verboten? was ist Zweck des Sabbaths? und darnach des Verbots Bedeutung und Geist zu erfassen, frägt der Talmud ganz abstrakt: was heißt מלאכה (Arbeit) und fehlt so nach zwei Seiten hin, indem er einerseits eine jede Produktion, auch wenn sie nicht die geringste Anstrengung erfordert, zur Arbeit stempelt, andererseits sobald das Moment der Produktion fehlt, auch für die anstrengendste Thätigkeit kein biblisches Verbot vorfindet. Eine weitere Folge dieser Auffassung ist, daß dadurch der Sabbath zunächst als eine bloße Negation, nicht als eine Position erscheint, daß in der Unthätigkeit selbst und nicht in dem Resultate und in dem Werthe desselben die Lehre sich konzentrirt. So wurde denn für die Weihe und Heiligung desselben nur in ganz untergeordneten Momenten

z. B. bei עירוב לדבר מצוה (fingirte Raumverbindung für eine relig. Pflicht) eine Ausnahme statuirt; so sollte das Menschliche gegen diese starre Unthätigkeit ganz und gar nicht zu seinem Rechte kommen, selbst dann nicht, wo es sich um Hab und Gut, wo es sich um die ganze Lebenssorge und Lebensruhe, um die ganze zeitliche Existenz handelt.

Ich will als Beleg für diese Behauptung nur ein Beispiel anführen. Der Talmud, indem er dieser abstrakten Auffassung der Ruhe und der Unthätigkeit am Sabbath sich hingiebt und dagegen den Gesichtspunkt des Menschlichen ganz und gar nicht aufkommen läßt, geht konsequent so weit, daß er auch verbietet, bei einem entstehenden Brande zu löschen oder mehr zu retten, als für den Sabbath selbst nöthig ist, מזון שלוש סעודות (Nahrung für drei Mahlzeiten) des Abends, מזון שתי סעודות (Nahrung für zwei Mahlzeiten) des Morgens u. s. w. Man sehe Orach Chajim 334. Er hält es also für möglich, ja für religiöse Pflicht, daß ein Israelit am Sabbath sein Hab und Gut ruhig und unthätig ein Raub der Flammen werden sehe, daß er sich nicht darum kümmere, ob er auch mit Familie an den Bettelstab komme, ob er auch dann seinen Pflichten als Familienvater ganz und gar nicht nachkommen könne. In späterer Zeit haben die Rabbinen dieses Verbot gemildert und angeblich משום חשש סכנת נפשות (aus Besorgniß vor Lebensgefahr) das Löschen erlaubt, nicht aber das Retten der Habe, und auch ersteres nur mit Distinctionen. Ich frage aber, wo und wann wird ein solches Verbot beachtet? Ja werden wir es nicht als religiösen Fanatismus bezeichnen müssen, wenn Jemand heut zu Tage noch so handelte? Gelangt nun aber der Talmud zu solchen Alles auf den Kopf stellenden Konsequenzen dadurch, daß er nicht fragt, was ist Zweck des Sabbaths, wozu soll er den Menschen dienen, so müssen wir allerdings um so sorgfältiger diesen Zweck hervorheben und darauf die Glaubensgenossen hinweisen. Der erste und zweite frühere Antrag der Commission basirt auf eine solche Zweckbestimmung, enthält aber in seiner Fassung einerseits zu wenig, anderseits zu viel, d. h. keine scharfe Begränzung dessen, was den Sabbathbegriff genau bezeichnet. Ich schlage daher folgende Fassung vor:

1) Die Versammlung wolle erklären, daß der Hauptzweck des Sabbaths die Weihe, die Heiligung, die Beschäftigung mit dem Göttlichen sei und daß daher die Wiederherstellung einer würdigen Sabbathfeier und namentlich eines würdigen, erhebenden, belehrenden wie erbauenden Gottesdienstes die Hauptaufgabe der Gegenwart und nach allen Kräften anzustreben sei.

2) Die Versammlung wolle erklären, daß weiterer Zweck des Sabbaths

die Ruhe sei, das Ablassen von jeder Beschäftigung, welche eine Anstrengung, einen Aufwand von Kräften erfordert oder welche in das gewerbliche Leben vertieft und versenkt, überhaupt von einer jeden Thätigkeit, welche entweder die Erholung und Kräftigung zu erneuter Anstrengung ganz oder theilweise stört, oder welche von der Sabbathfeier und von der höhern Weihe des Tages ablenkt. Dahingegen hält sie eine jede Thätigkeit, die keine Anstrengung herbeiführt, die keine gewerblichen Zwecke hat, die vielmehr zur Erholung und geistigen Erhebung dient, im Allgemeinen nicht für verboten und noch mehr dann für statthaft, wenn sie eine religiöse Stimmung zu erwecken geeignet ist, einen religiösen Zweck hat.

Diese beiden Anträge völlig fallen zu lassen, wie einmal vorgeschlagen worden ist, halte ich nicht für angemessen. Handelt es sich allerdings in unserer Versammlung zunächst um praktische Resultate, so darf doch in dieser Frage gerade der leitende Gedanke nicht fehlen, um so weniger fehlen, weil wir in das Gewebe von Einzelnheiten, die hier in Betracht kommen, nicht eingehen können, das feine Geäder von Verboten nicht auseinander zu legen gewillt sind. Und doch ist gerade das das praktische höchst wichtige Moment, daß der Israelit einen Ariadnefaden finde durch dieses Labyrinth, daß er, bei der Taxirung der einzelnen Arbeiten und Thätigkeiten auf sich selbst angewiesen, nicht entweder jeden Augenblick von dem Gespenste der Furcht geängstigt werde, den Sabbath entweiht zu haben, oder — und es ist ja leider der gewöhnliche Fall — sich alles Urtheils begebe und den ganzen Sabbath als einen Widerspruch mit dem Leben bei Seite schiebe. Nehmen Sie, meine Herren, den zweiten Antrag, nehmen Sie auch den vierten Antrag hinweg — was haben wir gethan, um diesen Widerspruch zu lösen, um die Kluft zwischen Lehre und Leben zu beseitigen, von der doch die Frage angeregt und ausgegangen ist? Wenig oder nichts, oder vielmehr, wir haben den unterwühlten Boden noch mehr gelockert, ohne für das religiöse Leben ein neues Fundament zu legen. Daß wir die rabbinische Auffassung des Sabbaths nicht theilen, haben wir als unsere Ueberzeugung ausgesprochen, aber unsere Auffassung in bestimmten klaren Worten den Glaubensgenossen zu bekennen, wollen wir verweigern?

3) Ich habe eben den vierten Antrag des vorjährigen Commissionsberichts erwähnt und komme somit zu einer zweiten Bemerkung; denn auch hier sehe ich mich von dem Referate nicht mehr ganz befriedigt und möchte zur Ergänzung desselben mein, wenn auch schwaches Scherflein beitragen.

Suchen wir vor Allem für die Frage, um deren Lösung es sich hier handelt, einen klaren präcisen Ausdruck nach dem Grundsatze, daß eine

richtig gestellte Frage schon die halbe Antwort ist — so wird sie meines Erachtens ungefähr so lauten müssen: Wie weit geht für den Israeliten das Gebot der Unthätigkeit, des Stillstandes alles gewerblichen Berufslebens? Reicht es so weit, daß er gar keinen Beruf, gar keinen Lebenserwerb ergreifen darf, durch welchen er zur Nichtbeachtung des Gebotes einst gezwungen werden könnte? Reicht es so weit, daß, wenn er dennoch einen solchen Beruf erwählt, oder durch, von seiner Wahl unabhängige Umstände erhalten hat, wo also eine Collision von Pflichten eintritt, die Beachtung des Sabbathgebots andern Pflichten vorangeht, oder tritt es in diesen Fällen gegen andere Pflichten zurück? Reicht es so weit, daß wenn Jemand eine Erwerbsart ergriffen hat, die mit einem gänzlichen Stillstande am Sabbathe sich nicht verträgt, die durchaus auch an diesem Tage fortbetrieben sein will, wenn nicht die ganze zeitliche Existenz bedroht sein, wenn nicht die herbsten Verluste und Folgen eintreten sollen, ich sage, reicht es so weit, daß auch dann noch Stillstand geboten und absolute Pflicht ist, oder darf in solchem Falle von einem Israeliten in irgend einer Weise für den Fortgang seines Gewerbes Anstalt getroffen werden, sobald nur wenigstens die persönliche unmittelbare Betheiligung bei dem Geschäfte vermieden wird? Und endlich noch die letzte Frage: Wie ist es in solchen Fällen, wo die Unthätigkeit zu den bittersten, schmerzlichsten Verlusten führen würde, wo das ganze zeitliche, eigene oder fremde Lebensglück auf dem Spiele steht, darf da der Israelit Anordnungen zur Rettung treffen, darf er durch Nichtjuden diese Anordnungen ausführen lassen, wenn ihm solche Hilfe zu Gebote steht, und darf er, wo sie ihm fehlt, selbst Hand anlegen?

Das, m. H., der Inbegriff von Fragen und Umständen, die hier in Betracht kommen, deren Beantwortung wir uns füglich nicht entziehen können. Denn daß es keine müssigen oder casuistischen Fragen sind, sondern aus dem Leben der Gegenwart gegriffen, daß gerade über diesen Punkt bestimmte Aussprüche und gegründete Gutachten erwartet werden — das braucht Ihnen nicht erst gesagt zu werden. Diese Conflicte spucken ja überall, drängen ja überall zu einer Entscheidung. Wir dürfen uns daher, meines Erachtens, nicht von dem Umstande abschrecken lassen, daß wir in der Entscheidung auf ein selbstständiges Urtheil angewiesen sind, daß der traditionelle Begriff, daß auch der biblische Standpunkt uns nur sparsame Analogien und Winke darbietet zur Entscheidung. Unser Gewissen, unsre Ueberzeugung muß uns leiten, hier eine Norm für das Leben aufzustellen, in welcher und mit welcher die Lehre nicht

immer wieder in Conflikt kommen muß. Meine Meinung und meinen Antrag in Betreff dieser Fragen will ich nun in Kürze zusammenfassen, um nicht Ihre Geduld zu ermüden.

Bei der Berufsfrage ist vor Allem zu unterscheiden zwischen einem solchen Berufe, der eine Folge unserer Pflichten, unserer Stellung im Leben ist, den wir uns nicht selbst wählen, sondern der uns im Staate, in der Gesellschaft, in der Gemeinde von selbst zufällt, und einem Beruf, den sich der Israelit selbst erst giebt, als Lehrer, Advokat u. dgl. — War es unsre Pflicht, einen Beruf anzunehmen, der mit der Unthätigkeit am Sabbathe sich nicht verträgt, sei es als Soldat, sei es als Beamter u. s. w., so will ich kein Wort weiter darüber verlieren, daß da Jeder seinen Pflichten folgen und thun muß, was seines Amtes ist. Schweigen auch Bibel und Tradition — die nur über פקוח נפש (Lebensrettung) sich deutlich ausspricht — über eine solche Collision, so spricht desto lauter die Geschichte, die Entwickelung, das sittliche Bewußtsein der Gegenwart.

Etwas schwieriger wird die Entscheidung, wo einen Beruf, der mit dem Sabbath nicht verträglich ist, wir uns selbst gewählt, wo freiwillig wir Pflichten auf uns genommen haben, die mit der Sabbathfeier kollidiren. Wer zwingt Jemanden, Arzt, Advokat, öffentlicher Lehrer u. dgl. zu werden? Ich glaube indessen, auch hier müssen wir jeder Skrupel uns begeben, auch hier muß uns die Antwort genügen: das Leben, die Verhältnisse, unsere Stellung in der Gesammtheit zwingt uns dazu. Will der Israelit heut zu Tage alle jene höheren Berufsarten von sich weisen, mit welchen die Beobachtung des Ceremonialgesetzes, mit welchen speziell die Sabbathfeier in Widerspruch steht, soll ihm sogar von seiner Religion dieses zugemuthet werden, so müßte er sich entschließen, allen Folgen der Bildung und Gesittung zu entsagen, ja sein Entschluß würde nicht einmal etwas helfen, denn die Zeit läßt sich nicht durch einen Entschluß, durch einen Machtspruch todtschlagen. Uebrigens fehlt es uns, wenn auch an Aussprüchen, so doch nicht an Analogien und geschichtlichen Winken, welche uns belehren, daß im Judenthum eine solche unbedingte Rücksicht auf den Sabbath überall nicht gegolten hat. Aerzte, Staatsbeamte u. s. w. waren ja in der maurischen Epoche gar viele Rabbinen, um nur ein Beispiel anzuführen. Nur wird bei allen derartigen Berufsarten eine Grenzlinie zu ziehen sein zwischen derjenigen Thätigkeit, die ein Ausfluß der übernommenen Pflicht ist und derjenigen, die unbeschadet der Berufspflicht aufgeschoben werden kann. — Wir werden auch dem Arzte, auch dem Soldaten, auch dem Beamten zumuthen müssen, daß

ſo weit es ſeine Pflicht nur irgend zuläßt, er den Sabbath feiern, ſeiner Berufsthätigkeit ſich entziehen ſolle. Freilich müſſen wir es auch hier dem religiöſen Gewiſſen überlaſſen, die Grenzlinie zu ziehen.

Ich komme zu der Gewerbsfrage. Daß die Rabbinen das Gebot der Unthätigkeit ſelbſt ſo weit ausdehnen, daß wenn auch das ganze zeitliche Glück auf dem Spiele ſteht, dennoch nichts zur Rettung von einem Iſraeliten gethan werden darf — dafür habe ich ſchon ein ſchlagendes Beiſpiel angeführt. Läßt ſich daraus folgern, daß ſie noch weniger Rückſicht nehmen werden auf das Gewerbe, daß ſie ihm einen unbedingten Stillſtand auferlegen werden, gleichviel ob möglich oder nicht, ob mit Verluſt verbunden oder nicht, ſo hat doch das Leben ſchon ſie manchmal zu einer Milderung dieſer Conſequenz hingedrängt.

Der jüdiſche Zolleinnehmer, der jüdiſche Grenzpächter darf den Zoll einnehmen, Zollquittungen ſchreiben, Münzen ſchlagen laſſen durch einen Nichtjuden, freilich mit der Klauſel, daß er ſelbſt keinen Gewinn davon ziehe, was indeſſen auf den Münzpächter nicht ganz paſſen will. (Orach Chajim 244.) Es hat ſich alſo der Grundſatz geltend gemacht, daß hier die Strenge des Sabbaths einige Milderung erleide, weil der Iſraelit ohne dieſe Conceſſion kein Zoll-, kein Zinspächter ſein könnte. Schade, daß damals nicht noch viele ähnliche Erwerbsarten häufig waren, wir würden dann gewiß nicht erſt für unſere heutigen Gewerbsverhältniſſe einen Ausweg ſuchen müſſen, der Fabrikant, der Handwerker, der Oekonom würde nicht bis jetzt in die traurige Alternative verſetzt ſein, entweder von ſeinem Gewerbe oder von ſeiner Pflicht als Iſraelit abzulaſſen. Warum aber ſollen uns nicht dieſe Beiſpiele genügen, um ebenfalls für erlaubt zu erklären, was zur Nothwendigkeit geworden iſt, um mit aller Beſtimmtheit zu erklären, daß der Iſraelit verpflichtet ſei, am Sabbath von Geſchäft und Gewerbe ſich zurückzuziehen und wo möglich gänzlichen Stillſtand eintreten zu laſſen, daß er aber in allen den Fällen, wo ein ſolcher Stillſtand mit ſeiner zeitlichen Exiſtenz ſich durchaus nicht verträgt, keine religiöſe Pflicht verletzt, wenn er Fürſorge treffe, daß durch Nichtjuden das Nöthige wahrgenommen werde? Auf rabbiniſchem Standpunkte hat dieſe Erklärung das אמירה לנכרי שבות (das Auftraggeben an einen Nichtjuden iſt nur eine weitere, umzäunende Ausdehnung des Ruhegebotes) für ſich und es bedarf nicht erſt der Rechtfertigung, wenn wir der gebieteriſchen Nothwendigkeit gegenüber, wenn wir um weitere Uebertretung zu verhüten, einen ſolchen שבות (Ausdehnung des Ruhegebotes) ſuspendiren. Auf bibliſchem Stand-

punkte aber finden wir kein Gebot und kein Verbot, das eine Anwendung auf unsere Verhältnisse haben könnte, weil ihm eine solche Kollision überhaupt fremd ist. Um so mehr müssen wir den Geist und den vernünftigen Zweck der Sabbathfeier zu Rathe ziehen. Der Tag soll erheben, stärken, ermuthigen, Ruhe und Erholung gewähren — kann er es, wenn die Lebenssorge als Gespenst der Unruhe den Feiernden umspukt, wenn an jedem Sabbath die Sorge um seine Existenz mit der höheren geistigen kämpft? Aber, sagt man, welche Gefahr, wenn der Israelit Geschäft und Gewerbe durch einen Nichtjuden am Sabbath führen läßt, welche Gefahr und Versuchung, daß er sich selbst betheilige, daß er nachsehe, aufmerke, von der Feier abgezogen werde! M. H., Gefahr hier und dort, die Frage ist nun, welches Uebel das kleinste, die Frage ist nun, wie wir unter den gegebenen Umständen die Möglichkeit eines Einklanges der Religion mit dem Leben herstellen. Die Versuchung — wer will der heut zu Tage wehren? — die führen wir durch unsere Erklärung nicht erst herbei, die ist schon da, die lockt leider schon mehr als genug. Uns ziemt es nur zu erwägen, was im Geiste unserer Religion zulässig sei, und was nicht.

Daß es endlich im Geiste dieser Religion zulässig sei, dann, wenn Hab' und Gut auf dem Spiele, wenn das Haus brennt, wenn Sturm und Elemente schnelle Rettung des Besitzes fordern, zuzugreifen auch am Sabbath und nicht in äußerer Ruhe und innerer Verzweiflung und Unruhe zuzusehen, wenn das Unglück hereinbricht und das Verderben der ganzen Zukunft droht — daß hier der Grundsatz gilt: מוטב שיחללו שבת אחת ואל יחללו שבתות הרבה (es ist besser, daß man einen Sabbath entweihe, damit man nicht gezwungen werde, viele zu entweihen) — wer möchte darüber noch in Zweifel sein? Welcher Grad von Resignation gehört dazu, ein solches Gebot zu beachten? Müssen wir uns nicht hier an den weisen Spruch erinnern: לא ניתנה תורה למלאכי השרת (nicht reine Geister sind es, denen die Lehre ist übergeben worden)? Und kann hier Jemand anstehen, der rabbinischen Starrheit offen zu widersprechen?

Fasse ich das Gesagte zusammen, so ist es großentheils schon in dem vierten und fünften Antrage des frühern Kommissionsberichts enthalten. Da indessen auch hier die Fassung der Anträge nicht ganz genau die geäußerten Ansichten enthält, so schlage ich Folgendes vor:

3) Die Versammlung wolle ferner erklären, daß, wo höhere Berufspflichten, wie der Dienst im Staate, als Soldat, als Arzt u. dgl. mit der

Sabbathfeier in Collision kommen, der Israelit insoweit seiner Berufspflicht nachkommen darf, als dieselben keinen Aufschub dulden, während er jedoch verpflichtet ist, soweit es seine Berufspflicht nur irgend zuläßt, den Sabbath zu feiern, Stillstand in seinem Geschäfte und Berufe eintreten zu lassen.

4) Ebenso geht die allgemeine Pflicht, zur Abwendung einer Lebensgefahr, sei es der eigenen oder der eines Andern, Alles aufzubieten über die Pflicht, den Sabbath zu feiern, und ist es Jedem nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, am Sabbathe jede Arbeit zu diesem Behufe zu thun und der Feier sich zu entziehen.

5) Die Versammlung wolle erklären, daß es zwar des Israeliten Pflicht sei, am Sabbath keinen Erwerb zu suchen, von jedem Gewinn abzustehen, sich um seine zeitliche Existenz nicht zu kümmern, sondern nur dem Göttlichen zu leben; daß jedoch für solche Erwerbsarten, die durchaus einen Stillstand am Sabbath nicht zulassen, die auch an diesem Tage fortbetrieben sein müssen, daß namentlich bei Handwerkern, Fabrikanten, Oekonomen, aber auch bei andern Geschäften, wo dies der Fall, es erlaubt sei, das Nöthige des Fortbetriebes durch Nichtjuden vornehmen zu lassen, wenn die persönliche, unmittelbare Betheiligung dabei vermieden wird. Und eben so streitet es mit keiner religiösen Pflicht, in Fällen, wo die ganze zeitliche Wohlfahrt, wo Hab' und Gut, oder auch die Mittel für die ganze künftige Existenz bedroht sind, Anordnungen zur Rettung zu treffen, und auch, wenn keine Hülfe bei der Hand ist, selbst zu retten.

Nun noch die letze Bemerkung zur Begründung des von mir gestellten Antrages: „Der Sabbath und die Feiertage mögen erst mit dem Beginn der Nacht des Vorabends anfangen.“ Es hängt dieser Antrag zusammen mit dem 19ten, in den Protokollen vom vorigen Jahre veröffentlichten, die Abschaffung der Vorfeier an Sabbath- und Festtagsabenden betreffend. Die Motive für diesen Antrag liegen mir nicht vor, und kann ich auch auf dieselben nicht weiter eingehen, kann aber doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß eine Sitte, die so alt ist wie das Judenthum, die Sitte am Vorabende schon die Feier zu beginnen, sich nicht durch einen Machtspruch beseitigen läßt.

Dahingegen hat mein Antrag die Theorie wie die Praxis für sich. Zuerst die Theorie und zwar selbst die talmudische. Die Mischnah erlaubt das Lichtanzünden bis zur Zeit, wo es finster wird (שלשה דברים צריך אדם לומר עם חשכה .... הדליקו את הנר) drei Dinge spreche man, wenn es finster wird .... zündet Lichter an! — und untersagt es

nur bei ספק חשכה (der Dämmerung), während sie andere kleine Beschäftigungen noch erlaubt. Der Talmud (Schabbath 34) verhandelt die Frage, was ספק חשכה, oder um seinen Ausdruck zu gebrauchen, was בין השמשות (Zwielicht) heißt. Die Meinungen sind getheilt. Rabbi Josse reduzirt sogar diese Zeit auf einen Augenblick (בין השמשות כהרף עין), es bleibt indessen bei der Meinung, daß sie sei שלשה חלקי מיל (drei Theilchen eines Mil), dies ist nach der Berechnung 13½ Minuten. Nun ist allerdings wieder anderwärts (Joma 81.) die Rede von תוספת שבת (Zusatz zum Sabbathe), hergeleitet von einer Vergleichung mit dem Versöhnungstage, wo ausdrücklich gesagt ist, man solle schon am neunten des Abends die Feier beginnen, und zwar dort von einem Zusatze beim Ausgang wie beim Eingang. Maimonides wie auch Tur beachten und erwähnen diese Ableitung nicht, während sie im Schulchan aruch recipirt ist, als die Meinung Einiger. Ich will Sie nun nicht weiter mit der Bemerkung aufhalten, daß es sich auch hier um einen Zweifel handelt, der bei uns keiner mehr ist, daß wir uns um so mehr an die astronomischen Berechnungen zu halten haben, da nach Wetter und Klima die Zeit des Dunkelwerdens bald sehr lang bald ganz kurz ist, sondern mich darauf beschränken, zu erwähnen, daß wir jedenfalls nicht länger als eine Viertelstunde vor eigentlicher Nacht den Sabbath zu beginnen haben, selbst nach der Meinung der wichtigsten rabbinischen Autoritäten. In Prag ist dadurch dem Uebelstande abgeholfen, daß der Handwerker, der Geschäftsmann u. s. w. bis jetzt gezwungen war, schon eine Stunde vor Nacht sein Geschäft zu schließen, so wie denn bekanntlich oft dies eine Gelegenheit zu Streit und Zank in den Gemeinden war, daß dem Einen der Abendgottesdienst zu früh, dem Andern zu spät begonnen wurde. Will man übrigens im Sommer an den längsten Tagen den Abendgottesdienst noch bei Tage abhalten, so hängt ja das von dem Uebereinkommen der Gemeinde und von andern Umständen ab. Wir müssen und sollen nur aussprechen, was gesetzlich zulässig ist. — In diesem Sinne gebe ich denn meinem Antrage folgende Fassung:

6) Die Versammlung wolle erklären, daß gesetzlich der Sabbath am Vorabend eine kurze Zeit, etwa eine viertel Stunde vor wirklicher Nacht zu beginnen habe. —

Nach Wechsler verliest auch Kahn sein Separatvotum:

„Als Commissions-Mitglied der Sabbathfrage erlaube ich mir der verehrl. Versamml. noch folgende, unsern Bericht, dem ich beistimmte, theils erläuternde, theils ergänzende Punkte zur Prüfung vorzulegen.

1) Da wir in unſerm Berichte den Begriff des Sabbaths nicht allein als höhere Weihe, ſondern auch als Ruhe an und für ſich, als Reſtitution der Kräfte, nach dem Wortſinne der Bibel לא תעשה כל מלאכה (du ſollſt keine Arbeit verrichten) feſtſtellten, und wir uns hiernach ſtreng an das Bibelwort halten: ſo müſſen wir conſequenterweiſe das bibliſche Verbot: לא תבערו אש (ihr ſollt kein Feuer anzünden) auch, ſeinem ganzen Umfange nach, aufrecht erhalten und das Feueranzünden als verboten erklären. Die Stelle unſers Berichtes lautet: hingegen jede nicht gewerbliche und nicht anſtrengende Thätigkeit iſt erlaubt, müßte ergänzt werden: mit Ausnahme des Feueranzündens, weil dieſes ausdrücklich in der Bibel beſonders verboten iſt, und wir von dieſer nicht abweichen wollen und können.

2) Aus demſelben Grunde können wir auch jede anſtrengende Arbeit nur für den Gottesdienſt ſelbſt, um dieſem die möglichſt größte Weihe zu verſchaffen, geſtatten, weil wir hierfür die Analogie haben, daß im Tempel auch die ſchwerſten Arbeiten am Sabbath verrichtet wurden; — nicht aber um ſich erſt am Gottesdienſte betheiligen zu können, wie z. B. eine weite anſtrengende Reiſe zu dieſem Zweck zu machen, weil in dieſem Falle das Verbot der Arbeit übertreten würde, was eben ſo wichtig iſt, als das Gebot שמור את יום השבת לקדשו (hüte den Sabbathtag ihn zu heiligen) und erſteres nur im Tempel, um dem Geſammtgottesdienſt eine höhere Weihe zu geben, aufgehoben ward.

3) Bin auch ich der Meinung, daß wir, beſonders den Handwerkern, den Fabrikanten, den Oekonomen erlauben können, ja ſollen, durch Nichtjuden die Geſchäfte am Sabbath verrichten zu laſſen, mit der ausdrücklichen Bedingung, daß erſtere ſich durchaus nicht ſelbſt um das Geſchäft kümmern dürfen. Dieſer Erlaubniß iſt die Bibel durchaus nicht entgegen, da in ihrem Verbot: dein Knecht und deine Magd ſollen nicht arbeiten, nur heidniſche Leibeigne gemeint ſind, (וינפש בן אמתך) die ſonſt weiter keinen Ruhetag haben, die daher auch einen Tag, und zwar den Tag ihres Herrn, zur Ruhe und Erholung haben müſſen. Hingegen unſere nichtjüdiſchen und nichtleibeigenen Diener einen andern Ruhetag feiern, und wir auch nicht verpflichtet ſind, zu ſorgen, daß ſie ruhen, weil ſie uns nicht leibeigen ſind. S. Maimonides (Sabbath. 29, 14; ſ. Maggid Miſchneh z. d. St.) Es iſt ſonach nur ein rabbiniſches Verbot, am Sabbath durch Nichtjuden arbeiten zu laſſen, wie dieſes Maimonides, Cap. 6, 1 und 2 angiebt ודבר זה אסור מדברי סופרים כדי שלא תהא שבת קלה בעיניהן ויבואו לעשות בעצמן

(es ist dies blos rabbinisch verboten, damit der Sabbath nicht: Geräthe von ihnen geachtet werde und sie selbst arbeiten). — Wenn wir nun auch von unserm Standpunkte aus diesen rabbinischen Grund für richtig ansehen müssen, es uns daher viel lieber wäre, wenn die Zeitverhältnisse uns nicht so gewaltig drängten, diesen nicht mehr berücksichtigen zu können, so sind wir andererseits doch auch verpflichtet, gerade um eine Sabbathfeier in Ruhe wieder wenigstens bei der künftigen Generation herzustellen, diese Konzession zu machen, nach dem Grundsatze: עת לעשות לה' הפרו תורתך (es ist eine Zeit für Gott zu thun, da man Dein Gebot zerstört). Hierfür finden wir in der Casuistik auch Analogien und gerade in Bezug auf den Sabbath, bei מכס (Zollpacht) und דמגנזה על המטבע (Münzpacht), Orach Chajim 246 und wegen großen Schadens: die sonstigen Befürchtungen aufgehoben sind. Es bleibt also nur ריוח שבת (der am Sabbath erzielte Gewinn) übrig, was nach den jetzigen Verhältnissen unberücksichtigt bleiben muß.

S. Adler: Ich will ohne Einleitung sofort auf die Sache eingehen. Es war mir im vorigen Jahre nicht gestattet, meine Ansicht über den biblischen Sabbath und meinen Protest gegen die Ansicht der Majorität der Commission auseinander zu setzen und zu begründen und muß mir daher heute erlauben, es nachzuholen. Sollte die Diskussion dadurch sich etwas verlängern, die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt es wohl.

Der Commissionsbericht hat es wohl eingesehen, daß Vorschläge in Betreff des Sabbaths vom Grundbegriffe des Sabbaths selbst ausgehen müssen, und war deshalb bemühet, dem Sabbathe vom Standpunkte des Mosaismus aus — und das ist wichtig! — einen Begriff unterzulegen, welcher sehr elastischer Natur ist. Der biblische Sabbathbegriff, sagt er, ist die Feier, die Weihe des Tages, d. h. die Heiligung des Sinnes und Lebens des Israeliten an diesem Tage. Die Konsequenz davon ist die Unterordnung des Arbeitsverbots als ein bloßes Mittel zur Heiligung, oder vielmehr als ein solches Mittel, welches nicht direkt die Heiligung fördert, sondern blos das die Heiligung Störende beseitigt; und eine weitere Consequenz dieser Ansicht war die Einzwängung des Arbeitsverbots in sehr enge und zweifelhafte Grenzen, was ihm sehr leicht war, da die Schrift direkt hierüber sich nur ganz allgemein ausdrückt: לא תעשה כל מלאכה (Du sollst keine Arbeit verrichten) und bekanntermaßen מדרים שבת ומלאכות חמלויים בשערה sind, die Sabbathgesetze Bergen gleichen, die an einem Haare hängen). Wo die Schrift aber dunkel ist, da müssen wir die lebendige und klare Tradition befragen, wie ich es überhaupt bedauern muß,

daß man immer nur von den beiden Polen, Mosaismus und Talmudismus spricht, die dazwischen liegende große Kette der Tradition aber, welche beide mit einander verbindet und einigt, ganz übersehen wird. — Was lehrt die Schrift also über den Sabbath und wie interpretirt ihn die Tradition? Der Mosaismus ist kurz: „Gedenke des Sabbathtages, ihn zu heiligen," sagen die 10 Gebote, worin die Heiligung bestehen solle, wird nun freilich direkt nicht ausgesprochen; indem sie aber fortfahren zu sagen: Sechs Tage sollst Du arbeiten u. s. w., der siebente Tag aber ist Sabbath Gott, Deinem Herrn, da sollst Du keinerlei Arbeit verrichten" u. s. w., ist mit den schärfsten Winken angedeutet, daß in der Ruhe selbst und unmittelbar das Moment der Heiligung liegt. Fragt man, in welchem Sinne kann die Sabbathruhe eine Heiligung involviren und ausdrücken? So hat wiederum die Schlußstelle jenes Gebotes: כי ששת ימים עשה ה' את השמים ואת הארץ u. s. w. וינח ביום השביעי u. s. w. (denn in sechs Tagen hat Gott Himmel und Erde geschaffen und am siebenten Tage geruht,) und deutlicher noch jene Stelle: ביני ובין בני ישראל אות הוא לעולם כי ששת ימים עשה ה' וגו' וביום השביעי שבת וינפש (zwischen mir und den Kindern Israels ist er ein ewiges Zeichen, daß in sechs Tagen Gott geschaffen... und am siebenten aber geruht) sprechend genug die Antwort darauf gegeben, und ich freue mich, in einem soeben von dem abwesenden, aber im Geiste doch unter uns anwesenden Collegen Hirsch uns übersandten Schriftchen über die Sabbathfrage denselben hierin mit mir ganz übereinstimmen zu sehen. Die Sabbathruhe des Israeliten symbolisirt die vollendete Schöpfung der Welt durch Gott und drückt zwei weltbeglückende Ideen aus: 1) die Idee des Monotheismus und 2) was damit zusammenhängt, daß die Welt nichts wahrhaft Böses, keine Mängel und Gebrechen enthält, sondern gut und vollkommen geschaffen ist. Das ist das Erhebende, das Heiligende und Beseligende der Sabbathruhe, und nimmermehr ist das Arbeitsverbot auf dem Standpunkte des biblischen Sabbathbegriffes ein bloß untergeordnetes, dienendes Mittel zur Beseitigung störender und verwirrender Einwirkungen, sondern es ist Ausdruck und Darstellung der höchsten Ideen selbst.

Es fragt sich nun, wie stellt sich aus der Consequenz dieser Sabbathidee der Begriff des Arbeitverbots heraus? Hirsch hat sich unerklärlicher Weise zu der Inconsequenz verleiten lassen, trotz seiner richtigen Erkenntniß der Sabbathidee, der engen Begrenzung des Arbeitverbots Seitens des Commissionsberichtes zuzustimmen. Wir wissen, die Tradition, die ächte, aus

dem religiösen Volksbewußtsein von selbst herausgewachsene, ist weiter gegangen, sie versteht unter der verbotenen Arbeit nicht allein gewerbliche und anstrengende, sondern jede schaffende, produktive Thätigkeit. Suchen wir zuvörderst den rechten Sinn und Gedanken dieser überlieferten Lehre auf, bevor wir es wagen, eine dreitausendjährige Tradition in einer so wichtigen Sache über Bord zu werfen. Der Commissionsbericht läßt die Tradition das Merkmal der Produktion als die ausschließliche Bedingung einer verbotenen Arbeit ansehen; sie ist weit davon entfernt! Schlagen wir jene Hauptstelle der Mischna auf, wo die Kategorieen der verbotenen Arbeiten gegeben sind. Da finden wir einige Thätigkeiten, welche zunächst nicht produktiver Natur sind, aber doch als verboten gelten, wenn sie in der Absicht einer Produktion unternommen sind: קודע עמ לתפור מוחק על מנת לכתוב (auslöschen, um zu schreiben; zerreißen, um zu nähen). Hingegen zählt sie aber auch auf בונה וסותר Bauen und Einreißen, ohne an Letzteres die Bedingung einer beabsichtigten Produktion zu knüpfen. Wie erklärt sich das? Der Sinn der Tradition stellt sich so heraus. Das religiöse Volksbewußtsein hat sich das Arbeitverbot am Sabbath in einer doppelten Weise gedacht: in einer Beziehung den Festtagen gleich, in anderer Hinsicht von ihnen sich unterscheidend. Diese doppelte Weise bietet sich in der That von selbst dar. Die Schrift gibt uns ein Arbeitverbot für den Sabbath, und ebenfalls eins für die Festtage, ziehet aber die Schranke des letztern bei weitem enger, indem es davon heißt: אך אשר יאכל לכל נפש הוא לבדו יעשה לכם (nur was zur Nahrung dient, darf gearbeitet werden), was sie beim Sabbath verschweigt, ja wovon sie in Bezug auf den Sabbath gelegenheitlich des Manna ausdrücklich das Gegentheil andeutet, indem in den Worten, את אשר תאפו אפו ונו ואת תשרף הניחו לכם למשמרת עד הבקר (was ihr backen wollt, backet ꝛc.), die Schlußworte: das Uebrigbleibende auf morgen, den Sabbath aufzubewahren, der talmudischen Erklärung einen Haltpunkt bieten, daß das Kochen und Backen für den Sabbath Tags zuvor zu geschehen habe. Der gesetzliche Unterschied zwischen dem Arbeitsverbot des Sabbaths und dem der Festtage, und worin auch der der Speisebereitung wurzelt, ist von der Schrift an der Hauptstelle dadurch ausgesprochen und festgestellt, daß sie bei jedem Feste insbesondere — mit Ausnahme des Versöhnungstages, an dem gar nicht gegessen werden darf, und der überhaupt ein strengeres Abschließen von wirklicher Thätigkeit erheischt — immer

nur מלאכת עבודה (Dienstarbeit) verbietet, während beim Sabbathe כל מלאכה (jede Arbeit) verboten ist. Was ist aber unter כל מלאכה mehr zu verstehen, als unter מלאכת עבודה, und welcher religiöse Gedanke liegt diesem Unterschiede zu Grunde? Die Tradition bietet uns den Schlüssel. An den Festtagen, wo allerdings die Weihe, die religiöse Erhebung zu Gott Zweck und Ziel, die Ruhe aber bloß untergeordnetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist, da kann bloß eine מלאכת עבודה, eine Thätigkeit, welche vermöge ihrer gewerblichen Natur oder der damit verbundenen Kraftanstrengung den Sinn des Arbeitenden herabziehet, als der Aufgabe und der Idee des Festes zuwider untersagt sein, was keine מלאכת עבודה ist, stört die Weihe nicht, ist darum freigegeben; und Alles, was der Commissionsbericht von der Idee und dem Arbeitverbot des Sabbath sagt, hat im Sinne der in der Schrift wohlbegründeten Tradition seine volle Wahrheit, nur nicht für den Sabbath, sondern ausschließlich für die Festtage. Was soll aber unter dem erweiterten Verbot des כל מלאכה für den Sabbath zu verstehen sein? Etwa bloß die Speisebereitung? Warum das? Die Tradition hat die Idee herausgenommen und sie praktisch gemacht. Der Sabbath soll die vollendete Schöpfung darstellen, darauf soll die Ruhe symbolisch hinweisen, darum ist unter כל מלאכה jede Thätigkeit zu verstehen, welche Etwas schafft und producirt, selbst wenn sie nicht gewerblicher oder anstrengender Natur ist. Hiermit ist aber innerhalb des Sabbaths selbst wohl ein Unterschied gesetzt zwischen einer Thätigkeit, welche den Namen מלאכת עבודה verdient, und der, welche, als nicht gewerblich und nicht anstrengend, über diesen Begriff hinausgeht und bloß durch כל מלאכה ausgedrückt ist. Sowie der Sabbath jedenfalls nicht in der Ruhe allein seine volle Idee erschöpft, sondern Feier- und Festtag zugleich ist, und Weihe und Heiligung des Sinnes mitanstrebt, theilt er auch mit den Festtagen das Verbot von מלאכת עבודה, und untersagt gewerbliche und anstrengende Arbeiten, als die Weihe störend, unter jeder Bedingung, sie mögen produktiver Art sein oder nicht; daher in der Mischnah das Einreißen auch ohne beabsichtigte Production als eine verbotene Arbeit gilt; während hingegen, was über מלאכת עבודה hinausgeht, und nicht wegen Weiheestörung, sondern als Production wegen seiner symbolischen Beziehung untersagt ist, kann es sehr natürlich auch nur dann sein, wenn es wirklich producirt oder eine Production zum Zwecke hat.

Hiermit glaube ich, den Sabbathgedanken des Mosaismus und die konsequente Begriffsbestimmung seines Arbeitverbots nach der Tradition in ihrer Wahrheit hergestellt zu haben. Klingt es strenge? Ja, der Mosaismus ist strenge! Ist die Aufgabe schwer, sind wir darum nicht berechtigt, die Aufgabe zu verkennen und anders zu deuten. Das ist Mosaismus, und das ist Tradition! Sind sie in heftigen Widerstreit mit den unbezwinglichen Verhältnissen unsrer Zeit gerathen, wie leider nicht zu leugnen ist, dann müssen wir ehrlich fragen: Dürfen wir nicht unter diesen Umständen, um den Sabbath an sich zu retten, einen Theil seiner strengen Forderungen opfern? Ja ich würde ohne Weiteres diese Frage mit Ja beantworten, würde alle produktive Thätigkeit, welche nicht gewerblicher und nicht anstrengender Natur ist, und bloß symbolischen Grund, ceremonielle Bedeutung hat, mit dem Commissionsbericht den gebieterischen Forderungen der Zeit opfern, wenn damit eben die Wunde geheilt und die Zeit befriedigt wäre. Der Zeit aber ist mit dieser, in ihren Augen lächerlichen Concession nicht gedient, sie will den ganzen Sabbath, sie will ihn dem Verkehr geöffnet wissen, — das können wir, das dürfen wir nie und nimmer!

Gehen wir von diesem Gesichtspunkte aus auf die einzelnen Anträge des Commissionsberichts über.

ad 1) ist durch obige Erörterung erledigt, und in seiner Unbegründung und Unrichtigkeit nachgewiesen.

ad 2) Diesen Punkt schlage ich vor, völlig fallen zu lassen, indem es wahrlich nicht die Collision des Sabbaths mit den Forderungen des Gottesdienstes ist, die uns in Verlegenheit setzt, sondern die Collision desselben mit dem Leben. Will man aber durchaus auch diesen Punkt zur Berathung bringen, so muß ich mich durchaus gegen den Antrag des Commissionsberichtes erklären.

Wir werden nur sehr selten in den Fall kommen, eine nicht bloß rabbinisch, sondern auch biblisch verbotene Arbeit zum Behufe des Gottesdienstes vornehmen zu müssen. (Reklamationen: A. Adler erwähnt einen Fall). Das gehört immer zu den Seltenheiten, für die wir keine neuen Gesetze zu machen brauchten. Er schlage vor, Antrag 2. wegzulassen. Es sei nicht irgend eine Collision des Sabbaths mit der Würde des Gottesdienstes, was uns drängt, sondern ausschließlich des Sabbaths mit dem Leben. (Reclamationen). Will man durchaus diesen Punkt debattiren, nun so müsse er sich geradezu gegen den Antrag des Commissionsberichts erklären. Man beruft sich auf den Tempeldienst in Jerusalem.

Dort war aber das Verhältniß ein anderes; dort war die Opferung und Alles, was damit zusammenhing, wesentlich Cultus, die Arbeit war selber Gottesdienst. (Philippson: Und das Hautabziehen?) Alles begleitende Momente, Theile des Cultus selbst. Zudem war die Bedeutung des Cultus im Tempel zu Jerusalem als eines Nationalgottesdienstes allerdings viel höher und wichtiger, als der Gottesdienst eines Einzelnen oder einer isolirten Gemeinde. Was in der Regel zur würdigen Ausstattung des Gottesdienstes gehört, oder die Theilnahme des Einzelnen am öffentlichen Gottesdienste ermöglicht, sind Thätigkeiten, welche in die Kategorie von שְׁבוּת oder גְּזֵרָה (Verhütungsvorschriften) gehören, und diese kann man ohne Anstand gestatten; wo hingegen in seltenen Fällen eine biblische Arbeit zu diesem Zwecke müßte ausgeübt werden, dann möge lieber der Gottesdienst einmal minder glänzend sein, oder der Einzelne privatim seine Andacht verrichten, als daß der Sabbath entweihet werde.

ad 3) Hierin kann man selbst vom traditionellen Standpunkte aus ohne Bedenken einstimmen.

ad 4) Bevor wir darauf eingehen, ist es nöthig, die Frage zu stellen, wie der Commissionsbericht verstanden sein will: ist die Arbeit im Staatsdienste von vorn herein gar nicht als eine verbotene zu betrachten, oder soll nur das Arbeitverbot der Pflicht des Staatsdienstes weichen? Der vorjährige, wie der diesjährige Commissionsbericht ist unklar hierin. Nach seiner Prämisse, sowie nach Antrag 2. des diesjährigen Berichts, erstreckt sich das Arbeitverbot ursprünglich gar nicht auf Arbeiten, welche nicht dem gewerblichen Verkehre angehören, sondern zu einem höheren Zwecke unternommen werden. Dennoch spricht er hier in Antrag 4. (5. des vorjährigen Berichts) von einer Collision der Sabbathpflicht mit der Amtspflicht. Nach meiner Auffassung hat die Sabbathruhe in sich selber ihre Idee und ihren Zweck, und macht der Sabbath unter allen Umständen seine Anforderung an uns, nur muß diese Forderung des Sabbath weichen, wo höhere Anforderungen ihm gegenüber stehen. Ist das Arbeiten im Staatsdienste eine solche höhere Pflicht? Das ist die Frage, welche wir nun zu behandeln haben. Die Religionsquellen aber verlassen uns hier gänzlich. Mir wenigstens ist keine Stelle bekannt, welche eine Analogie zur Entscheidung dieser Frage an die Hand gäbe. Es muß also unserer freien wissenschaftlichen Anschauung einzig überlassen bleiben, den Grad der Heiligkeit der einen und der andern Pflicht, oder vielmehr den Vorzug der einen vor der andern zu bestimmen. Das aber mit einiger Sicherheit zu bestimmen, dürfte wohl von Umständen und Verhältnissen

abhängen, die in verschiedenen Fällen verschieden sind. Immer bleibt die Entscheidung etwas rein Subjektives, und läßt sich schwerlich eine bestimmte Norm für alle Fälle finden. Indessen, wir müssen einen ohngefähren Maßstab aufsuchen. So wenig auch heut zu Tage die Männer des Staatsdienstes über ihr religiöses Thun erst die Rabbiner fragen, so dürfen wir doch nicht die Hoffnung aufgeben, daß mit der fortschreitenden Zeit und wahren Bildung auch die Männer der Wissenschaft aufhören werden, die Forderungen der Religion völlig zu ignoriren. Würde ich nun vorkommenden Falls darüber gefragt, so wäre mein subjektives Dafürhalten dieses: Arbeiten, welche weder gewerblicher, noch anstrengender Natur sind — und dahin gehören die meisten Berufsthätigkeiten der Beamten — seien im Staatsdienste am Sabbath für erlaubt zu erklären, hingegen andre Arbeiten, welche wohl eines jener beiden Merkmale an sich tragen, wie z. B. die Verrichtungen im Forste, Straßenbauarbeiten u. dgl., in der Regel für unstatthaft. — Der Unterschied zwischen beiden ist sehr einfach. Gewerbliche und anstrengende Arbeiten stören die Weihe, die Heiligkeit des Tages, ihr Verbot ist nicht ein symbolisches, ceremonielles, sondern ein rationales, mit der Existenz des ganzen Sabbath innig zusammenhängendes; wer es übertritt, hat den Sabbath entweihet und negirt. Den Sabbath aber völlig dem Staatsdienste preisgeben, hieße dem Judenthum dem Staate zu Liebe den Rücken kehren. Hingegen sind nicht gewerbliche und nicht anstrengende Thätigkeiten bloß wenn sie produktiv (מתקן) sind, untersagt, dieses Verbot bedingt nicht die Sabbathweihe an sich, sondern ist bloß ceremonieller Natur, Ceremonien aber hat die Tradition überall preisgegeben, wo sie dem Leben sehr hindernd in den Weg treten, wie הולכי דרכים פטורים מן הסוכה (Reisende sind befreit von dem Gesetze der Laubhütte); חתן פטור מקש (ein junger Ehemann ist befreit vom Schma) u. dgl. viele, und hat sie dies auch nur bei passiven Uebertretungen ausgesprochen, so dürfen wir weiter gehen und es auch auf aktive ausdehnen, wo das Staatswohl es erheischt. — In Betreff des Militärdienstes jedoch darf die Unterscheidungslinie zwischen den erwähnten Arten von Thätigkeiten nicht gezogen werden, und muß Alles am Sabbath zu leisten gestattet sein, was die Disciplin fordert, da es sich hier um etwas Höheres, um פקוח נפש (Lebensrettung) handelt. —

Einhorn. Liegt auch die Aufstellung von Theorieen keineswegs in der Absicht der Versammlung; so thut denn doch bei der Wichtigkeit der

Sabbathfrage vor Allem eine Verständigung über den Grundgedanken des israelitischen Sabbath Noth, wornach lediglich auch der Arbeitsbegriff zu bestimmen sei. Der vorjährige Commissionsbericht hat das Verdienstliche, die talmudische Auffassung des Arbeitsbegriffes als eines, wobei es vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, auf das Moment der Production ankömmt, klar und richtig wiedergegeben zu haben. הוצאה מרשות לרשות (aus einem Gebiete in ein anderes einen Gegenstand bringen) u. s. w. sei freilich keine producirende Thätigkeit; jedenfalls aber die Production, wie schon der Ausspruch פטורין כל המקלקלין (wer durch seine Arbeit zerstört, wird nicht wegen Verletzung des Sabbaths bestraft) beweist, auf talmudischem Standpunkte das vorherrschende Moment. Hingegen müßte er sich entschieden gegen die Ansicht der Commission erklären, daß auf biblischem Standpunkte die Ruhe der Feier untergeordnet, und daher auch nur die gewerbliche, werkthätige oder — wie der zweite Commissionsbericht hinzufügt — anstrengende Arbeit verboten sei. Der biblische Sabbath ist nicht ein rein religiöses, das bestimmt wäre, aus Israels Mitte heraus in die Völker einzudringen, und auch im messianischen Reich Geltung zu haben, sondern durchaus אות Symbol; er stehet im Zusammenhange mit dem Gedanken an die Befreiung aus Aegypten und die Vollendung der Weltenschöpfung durch Gott וישבת מורה על חדוש העולם, welche beide Funktionen auch in dem Kiddusch-Segen hervorgehoben werden. In Bezug auf die Befreiung aus Aegypten stellt er die Heiligkeit Israels eben so symbolisch dar, wie die Feier des Schmittajahres die Heiligkeit des palästinensischen Bodens ושבתה הארץ שבת לה׳ (die Erde ruht einen Sabbath für Gott) darstellt, und wie auch hinsichtlich des hebräischen Sklaven geboten wird: „sechs Jahre diene er, am siebenten gehe er frei aus.“ Auch die Sabbathfeier stütze sich in dieser Funktion auf das göttliche Wort כי לי בני ישראל עבדים עבדי הם (denn mir sind die Kinder Israels Diener, nur meine Diener sind sie). Der Israelit soll sich am siebenten Tage als Herr seiner Arbeit erkennen, von der Sklaverei unter der Arbeit sich losſagen und als Knecht Gottes fühlen. In sofern kömmt es bei der verbotenen Arbeit allerdings blos darauf an, ob dieselbe gewerblich oder anstrengend oder beides nicht sei, wobei nicht vergessen werden darf, daß das Mühen des gewerblichen Lebens in der Bibel als den Menschen knechtend, und dessen primitiver Natur unangemessen, als Strafe erscheint, wie die Worte: „im Schweiße deines Angesichts sollst du Brod essen“ beweisen. In seiner

zweiten Function aber stellt der Sabbath das Bekenntniß Gottes als eines Weltenschöpfers symbolisch dar, und drückt die Ruhe, die בריאת יש מאין (Schöpfung aus Nichts), somit die höchste Production aus. In dieser Rücksicht müsse also der Begriff der verbotenen Arbeit lediglich nach dem Momente der Production bestimmt werden. לא תבערו אש בכל מושבותיכם (ihr sollt kein Feuer anzünden) erscheint als Repräsentant aller producirenden Thätigkeit. In den nachmosaischen biblischen Schriften kömmt mehr das Symbol der Heiligkeit Israels gegenüber den heidnischen Völkern, im Talmud mehr das Symbol der Weltenschöpfung zur Anerkennung. Somit wäre nicht nur, wie die Commission beantragt, die gewerbliche oder anstrengende, sondern auch die producirende Thätigkeit am Sabbath verboten, und zwar selbst künstlerische Productionen nicht ausgeschlossen, mit Zurückweisung der talmudischen Ansicht: תקישה שופר וחכמה ואינה מלאכה (daß künstlerische Thätigkeit nicht als Arbeit zu betrachten); hingegen jede sonst verbotene Thätigkeit zum Behufe der gottesdienstlichen Feier zu erlauben, da Verehrung Gottes doch immer der ausschließliche und höchste Zweck des Symbols bleibt, und auch im heiligen Tempel bei der Opferung jedes Arbeitsverbot aufgehoben war. Der von S. Adler behauptete Unterschied zwischen einer Arbeit, die einen integrirenden Theil der gottesdienstlichen Feier bildet, und einer solchen, welche diese blos fördert oder bedingt, sei um so unstatthafter, als ja selbst auf talmudischem Standpunkte die Ansicht מכשירי מצוה דוחין את השבת (die zur Uebung einer religiösen Handlung vorbereitenden Acte verdrängen das Arbeitsverbot des Sabbaths) ihre Vertretung findet. Die Suspension des Sabbath bei Lebensgefahr verstehe sich von selbst. Auch sei jede Thätigkeit, welche das Staatswohl erfordert, zu erlauben, und kein Unterschied zwischen „Arbeit“ und „Dienstarbeit“ in dieser Beziehung zu machen, indem auf unserem Standpunkte eine solche Erlaubniß nicht etwa auf אונס רחמנא פטריה, (unvermeidlichen Zwang), sondern auf die religiöse Pflicht Israels sich gründe, sich Behuf seiner Aufgabe, das mosaische Sittengesetz und die weisen Wahrheiten des Judenthums unter allen Menschen zu verbreiten — in den Staat einzuleben, und dieser rein religiösen Pflicht sei die blos symbolische zu opfern. Endlich sei auch in dringenden Fällen die gewerbliche Thätigkeit mittelst Nichtjuden zu gestatten, und zwar nicht wegen des talmudischen אמירה לנכרי שבות (Auftraggeben an Nichtjuden sei blos weitere Ausdehnung des Ruhegebots), was sich auf den von uns in

Thorede gestellten Grundsatz: אין שליחות לעבירה (Nichtjuden können nicht bevollmächtigt werden) gründet, sondern deshalb, weil das Vollziehenlassen des blos ceremoniell Verbotenen nichts Verwerfliches habe, und mit dem des in sittlicher und rein religiöser Beziehung Verbotenen nicht zu vergleichen sei.

Die Sitzung wird hiermit geschlossen.

Vierte Sitzung.

(Am 14. Juli Nachmittags.)

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, daß soeben von dem Breslauer Gemeindemitgliede, Herrn J. May, an die Versammlung ein Antrag eingelaufen sei: dieselbe wolle die Frage erledigen, ob der Akt einer jüdischen Trauung, so wie der einer Beschneidung, welche beide nach dem bisherigen Gebrauche nicht anders als in Gegenwart von zehn männlichen Personen vollzogen werden durften, wodurch stets ein großer, dem Unbemittelten schwerfallender Kostenaufwand verursacht wird, nicht eben so gut im Beisein nur zweier männlicher Personen stattfinden könne?

Nachdem die Versammlung diesen Antrag der liturgischen Commission zur Berichterstattung überwiesen, giebt Präsident Holdheim das Wort.

Holdheim. Die Wichtigkeit der Frage, der hohe, heilige Ernst, den ihre Behandlung fordert, darf ein längeres Verweilen bei derselben wohl entschuldigen. Ich werde, an die Erörterung des vorletzten Redners anknüpfend, meine selbstständige Ansicht entwickeln und zur Ergänzung und Berichtigung Gelegenheit finden. Ich stimme mit S. Adler in der Bekämpfung des von dem C. V. aufgestellten biblischen Sabbathbegriffes überein, muß aber in der Begründung seines Widerspruches von ihm abweichen und daher ihn in den Consequenzen bestreiten. Um die Sabbathruhe auf dem biblischen Standpunkt näher zu bestimmen und ihre Bedeutung für die Gegenwart kennen zu lernen, muß die ursprüngliche Sabbathidee des Mosaismus aufgefunden, ihre Gestaltung im weitern geschichtlichen Verlaufe des Judenthums erforscht und hieraus das Urtheil über die Geltung derselben in dem Religionsbewußtsein der Gegenwart gewonnen werden. In der Bibel, zunächst aber im Mosaismus ist unter dem Begriff von שבת gewiß nur die Ruhe von irdischen Geschäften,

das Aufhören von der gewöhnlichen Arbeit und nicht die thätige Feier die Hauptsache. Freilich ist dies nur die eine und zwar negative Seite des Begriffes von שַׁבָּת, mit der derselbe noch nicht erschöpft ist. In dem Aufhören von der Arbeit liegt ja noch an sich kein religiöses Moment, und wollte man das שבת in dem Sinne verstehen, daß alle Arbeit aufhören solle, damit jeder die gehörige Zeit zur Gottesverehrung habe, so müßte ja das eigentliche positive Moment der Feier übergangen und verschwiegen, dagegen die bloße, sich gewissermaßen von selbst verstehende Voraussetzung und Bedingung der Feier ausschließlich hervorgehoben worden sein, da nirgend eine solche Feier, es wäre denn das doppelte Opfer, im Gesetze geboten sich findet. Deutlich und bestimmt setzt das Gesetz vielmehr das ganze Wesen der Feier in das שבת, es muß also dieser Begriff neben der negativen auch eine positive haben, ja diese positive gerade die wichtige und überwiegende sein. Um diese zu finden, hat man nur auf das zu achten, worin das Wesen der Zeit besteht, und welches das Verhältniß Gottes zu ihr ist. Die Zeit ist absolute Bewegung, indem sie sich beständig fortbewegt, negirt sie sich selbst unaufhörlich, so daß ihr Entstehen zugleich ihr Vergehen ist; sie wird beständig ein Anderes als sie ist, stetes Anderssein, steter Wechsel, Veränderung ist von dem Begriff der Zeit unzertrennlich; ja man kann sagen: ihr Sein ist das Nichtsein, wie denn der gemeine Sprachgebrauch zeitlich für gleichbedeutend mit nichtig nimmt. Diesem Wesen der Zeit gegenüber erscheint nun das Wesen Gottes als das wahrhafte Sein אֱמֶת, und eben damit zugleich als das sich gleichbleibende, absolut stete, unwandelbare, wechsel- und bewegungslose Sein, d. i. in der Sprache der sinnlichen Anschauung als die Ruhe selbst gegenüber der Bewegung oder Unruhe. Soll demnach für die Anschauung, welche das Geistige und Göttliche in der Form des Sinnlichen auffaßt, eine Zeit als Gotteszeit bezeichnet werden, so muß diese Zeit als Ruhe-Zeit erscheinen. Die Ruhe gibt ihr das Gepräge und den Charakter des Göttlichen und theilt ihr so die höhere Weihe mit. Der Mensch, in der Zeit lebend, kann, zumal wenn das religiöse Verhältniß, der gesammte Cultus in sinnlicher, äußerlicher Form erscheint, nicht angemessener und treffender eine Zeit als Zeit Gottes darstellen, als durch die Ruhe, durch das Ablassen von allen Beschäftigungen, die ihm als Zeitwesen nothwendig obliegen. Das Ruhen am Sabbath wird auf diese Weise zu einer factischen Anerkennung Gottes in seinem Verhältniß zur Zeit, zu einer Verehrung des Ewigen in

seiner unendlichen Erhabenheit über alles Vergängliche, Wandelbare und Nichtige. Das שבת bezweckt somit, den Menschen aus dem Zeitlichen und Ungöttlichen heraus zu heben und ihn zum wahren Sein und Leben, zu יהוה hinzuführen. So wird denn klar, warum das Gesetz auch die positive Festfeier in das שבת setzt, und daß es ganz irrig ist, dabei nur an die negative Seite, das Aufhören von der Arbeit zu denken, wie denn auch der Talmud sehr richtig die Ruhe, שביתה, an Sabbath- und Festtagen als die positive Pflicht מצות עשה, das Nichtarbeiten als die negative ל"ת erklärte.

Grundidee des mos. Sabbath ist also das שבת, die Ruhe. Es ist diese nicht sekundärer Natur, eine aus der Sache selbst sich ergebende Folge, die negative Bedingung der Festfeier, sondern diese selbst. Das öffentliche Opfer war am Sabbath das doppelte tägliche, von einer weitern Feier weiß das Gesetz nicht das mindeste. Dagegen wird das Ruhen als solches scharf hervorgehoben und das Arbeiten möglichst streng verboten, Exod. 31, 14. 15; 35, 2; Num. 15, 32—36. Selbst scheinbar unbedeutende, gewissermaßen nöthige Handlungen waren verboten, wie das Mannalesen, Feuermachen ꝛc. In der irrigen Voraussetzung, das Ruhen sei nur das negative Moment der Sabbathfeier, glaubte man, das positive Moment ergänzen und es in das Lesen des Gesetzes setzen zu müssen. So der Talmud j. G. Megilla 4, 1: משה התקין את ישראל שיהיו קורין בשבתות וימים טובים „Mose habe es in Israel eingeführt, daß man an Sabbath- und Festtagen das Gesetz lese, und b. G. Beza 15: לא נתנו שבתות וימים טובים לישראל אלא ללמוד בהם תורה „die Sabbath- und Festtage seien Israel nur zu dem Zwecke gegeben worden, um an ihnen im Gesetz zu studiren.“ Mag in spätern prophetischen Zeiten derartiges stattgefunden haben, wie denn das Lesen des Wortes Gottes die natürlichste und nächstliegende Beschäftigung an solchen Tagen ist, so schweigt doch das mos. Gesetz davon gänzlich, was nimmer der Fall sein könnte, wenn gerade darin die eigentliche Feier bestanden hätte.

Sehen wir auf die Begründung des Ruhegebots im Mosaismus, so wird die Heilighaltung desselben mit den für Israel höchsten und wichtigsten Dingen in genaue Beziehung gesetzt und durch dieselben motivirt. Dreierlei gibt das Gesetz als Grund der Sabbathfeier an: Die Ruhe Gottes nach Erschaffung der Welt, der Bund Jehova's mit Israel, die Ausführung aus Aegypten. Die Ruhe Gottes nach vollendeter

Erschaffung der Welt wird hauptsächlich im Dekalogus Exod. 20, 8—11 (V. Genes. 2, 2. 3; Exod. 31, 17) als Grund der Sabbathfeier geltend gemacht. Der Begriff Ruhe hat sich uns gezeigt als der sinnliche Reflex des Wesens Gottes in seinem Verhältniß zur Zeit, d. i. des wahrhaften absoluten, ewigen Seins gegenüber dem zeitlichen d. i. beweglichen, wandelbaren und vergänglichen, also nichtigen Sein, welches das Wesen der Welt ist. Da nun jenes Sein Gottes erst recht offenbar geworden durch das ihm gegenüberstehende Dasein der Welt, wie das Licht erst recht Licht ist der Finsterniß gegenüber und das Leben als solches erst recht durch seinen Gegensatz, den Tod, erkannt wird, so schloß sich jene Idee der göttlichen Ruhe zunächst an das Insdaseintreten oder Entstehen der Welt an, zumal im Mosaismus dieses Entstehen als ein freies Schaffen und Wirken von Seiten Gottes aufgefaßt wird. Das Ruhen nach dem Schaffen weist daher wie auf das Wesen Gottes als des absoluten ewigen Seins, so auch auf das Wesen der Welt als des bloßen Geschöpfs der göttlichen Allmacht, somit auf die unendliche Erhabenheit Gottes und auf die totale Abhängigkeit der Welt hin, mit einem Worte, auf die absolute Wesenverschiedenheit Gottes und der Welt.

Der Bund Jehova's mit Israel wird Exod. 31, 12—17 als Grund der Sabbathfeier bezeichnet. Die Schöpfung und Vollendung der Welt ist nach Obigem eine Offenbarung der absoluten Unterschiedenheit Gottes von der Welt, seiner Einheit und Persönlichkeit und darum auch der Heiligkeit. Die Anerkenntniß dieser in und mit der Schöpfung gesetzten Offenbarung macht aber das unterscheidende Wesen des Mosaismus im Gegensatz zu allen andern Religionen aus. Insofern der Sabbath seiner Grundidee nach sich auf eben diese Offenbarung bezieht, ist seine Feier eine faktische Anerkenntniß derselben: wer den Sabbath hält, trägt damit das Unterscheidungszeichen Israels von allen Völkern, das Zeichen des besondern Verhältnisses, in dem Israel zu Gott steht, als das Bundeszeichen gleichsam an sich. Das Nichtfeiern des Sabbath mußte hiernach als Bundesbruch erscheinen, es war ein faktischer Abfall von dem Einen wahren Gott, dem Schöpfer Himmels und der Erde, und insofern außer diesem Gotte kein anderer, mittelbar Abgötterei. Daher wird die Mahnung, den Sabbath zu halten, mit der Abmahnung von Abgötterei und Abfall verbunden. Lev. 14, 3. 4; Jechesk. 20, 16—20; 23, 36—39.

Die Ausführung aus Aegypten hebt Deut. 5, 12—15 als Grund der Sabbathfeier hervor. Der Zustand des Volkes in Aegypten wird in der

Volk als im Zustand des völligen Unterdrücktseins und nahen Unterganges dargestellt; insofern Gott es daraus errettete, machte er Israel erst zu einem Volke für sich, d. h. er schuf es als Volk; der Zweck dieses Werkes der schaffenden Allmacht war aber die Heiligung des Volkes. In Bezug auf jene Errettung wird Gott der „Schöpfer Israels" בורא ישראל (Jes. 43, 1. 14. 15) genannt. Hiernach schließt die Errettung aus Aegypten für jeden Israeliten dieselben Begriffe in sich, worauf der Sabbath sonst hinweist, nämlich das Schaffen und Heiligen, und konnte eben deshalb auch als Motiv der Sabbathfeier angeführt werden.

Aus dem Allen erhellt hinlänglich, warum auf die Sabbathfeier mit so großer Strenge gehalten wurde. Diejenigen Wahrheiten, auf welchen die religiöse und politische Existenz Israels beruhte, concentriren sich in der Idee des Sabbaths, seine Nichtbeobachtung erschien daher als die Verletzung des innersten Heiligthums der israel. Religion, als eine faktische Lossagung von dem, was dies Volk als solches zusammenhielt und zum Volke Gottes machte. Daher die Strafe für Sabbathschänderei in der Ausrottung aus dem Volke bestand, Exod. 31, 14.

Daß das traditionelle Judenthum und insbesondere die jüdische Religionsphilosophie mit dieser Auffassung der Sabbathidee übereinstimme, ist Ihnen wohl bekannt, und will ich deshalb nur die bezeichnendsten Stellen aus den rabbinischen Schriften dafür anführen. Obenan steht in dieser Beziehung die Aeußerung der Mechilta zu Exod. 20, 16, welche im Zusammenhang also lautet:

כתיב זכור את יום השבת לקדשו וכנגדו כתיב לא תעשה כל מלאכה
כתוב שכל מי שמחלל את השבת מעיד לפני מי שאמר והיה
העולם שלא ברא עולמו לששה ימים ולא נח בשביעי וכל מי
שמשמר את השבת מעיד וכו' שברא עולמו לששה ימים ונח
בשביעי שנא' כו'. Bekannt sind die Aussprüche des Talmuds, welche die Nichtfeier des Sabbath dem Götzendienst und Abfall vom Judenthum gleichstellen: מומר לחלל שבת מומר לכל התורה Chullin 5 a, und zwar deshalb, weil, wie Erubin 69 näher angegeben wird; חמירא ליה שבת כעבודת אלילים, wozu Raschi Chullin 5 a die Erklärung hinzufügt: דהעובד ע"ז כופר בהקבה והמחלל שבת כופר במעשיו דמעיד שקר. Ebenso Raschi zu Jebamot 48 b. In der spätern jüdischen Religionsphilosophie ist diese ganze Gedankenverbindung stereotyp geworden und findet sie sich in bedeutenden Aeußerungen

ausgeprägt. Der Sabbath galt als ein Zeichen von חדוש העולם, der Neuheit, dem erst Entstandensein der Welt im Gegensatze zum Sein Gottes von Ewigkeit her und die Feier des Sabbaths war ein Bekenntniß dieser Wahrheit, wie dies bei Maimonides More Nebuchim II. 31. III. 43 sich angegeben findet: שמרתמיד ומקיים הדעת הנכבר מאוד לדורות והיא האמונה בחדוש העולם. Sehr ausführlich wird diese Ansicht erörtert im Cusari 2, 50: והיתה שמירת שבת היא בעצמה ההודאת באלהות אבל באלו היא הודאה מעשית מי שמקבל מצות שבת בעבוד שבה היה כלות מעשה בראשית כבר הודה בחדוש בלי ספק ומי שהודה בחדוש הודה במחדש ומי שלא קבלה יפול בספקות הקדמות, wonach die Sabbathfeier ein thätiges Bekenntniß des Daseins Gottes als Schöpfers der Welt, wie die Nichtfeier ein thätiges Leugnen dieser Religionswahrheit ist. Uebereinstimmend mit diesem ist die Aeußerung des Nachmanides zum Dekalogus: ולפיכך אמרו זל שהשבת שקולה כנגד כל המצות שבתורה כמו שאמרו בעז מפני שבה נעיד על כל עקרי האמונה בחדוש והנבואה vgl. E. E. u Abarbanel zum Dekalog. Dieser Kanon, wonach die Sabbathfeier ein thätiges Bekennen und Bezeugen der Grundwahrheiten des israel. Glaubens, die Nichtfeier ein faktisches Leugnen dieser Wahrheiten ist und somit dem Abfall vom Judenthume gleichkommt, durchdringt die ganze jüd. Theologie und ist in derselben herrschender Grundsatz.

Wir stehen also, m. H., hinsichtlich der Anwendbarkeit der Sabbathidee noch ganz im Mittelpunkt der mosaischen Symbolik. Die Ruhe Gottes nach vollendeter Schöpfung ist uns ein symbolischer Ausdruck seiner absoluten Ewigkeit und Erhabenheit über alles von ihm geschaffene, von seinem Willen abhängige, mithin vergängliche und nichtige Werk, wie die Ruhe des Menschen an diesem Tage eine symbolische Darstellung und thätige Bewährung dieser Idee ist. In dem Ruhen ist daher nicht blos die negative Seite der Sabbathidee, die Beseitigung des die Weihe störenden Elementes, sondern auch die positive Verwirklichung derselben, die Feier, enthalten. Wie es der symbolischen Gottesverehrung überhaupt eigenthümlich ist, die ideale und geistige Wahrheit nur durch Sinnlich-Aeußerliches auszudrücken und zu bewähren, und solche Bewährung in Ansehung ihrer formellen Gültigkeit an dieses Aeußerliche zu knüpfen, so ist dies insbesondere in Ansehung des Sabbath der Fall. Die absolute Ruhe, obschon anscheinend etwas Negatives, ist doch der alleingültige

ſymboliſche Ausdruck der Sabbathidee. Die Ruhe iſt daher auf dem bibliſchen Standpunkt Symbol, Ceremonie, und hängt die Darſtellung der Sabbathidee mit der ganzen übrigen Symbolik des moſ. Geſetzes genau zuſammen.

Welche Arbeiten am Sabbath in der Bibel verboten ſeien? Gewiß alle diejenigen, welche die Sabbatruhe ſtören. Wäre die Weihe, die Feier die Hauptſache, die Ruhe nur Bedingung und Mittel, ſo müßte mit dem C. B. nur ſolche Arbeit zu verbieten ſein, welche wie die werkthätige und anſtrengende die Feier ſtören; nun iſt aber die Ruhe die Hauptſache, was ihr entgegen, verboten. Wodurch die Ruhe gewahrt wird? gewiß nur durch das Verbot von כל מלאכה (jeder Arbeit). Ob bei den Feſttagen das מלאכת עבודה hierin, wie Adler meint, einen Unterſchied begründe, möchte ich ſehr bezweifeln, da auch dieſe, namentlich das Poſaunen- und Laubhüttenfeſt mit שבתון (Sabbath) bezeichnet werden und das אשר יאכל לכל נפש הוא לבדו יעשה die Erlaubniß zur Zubereitung der Speiſen wahrſcheinlich wegen der Feſtfreude und der gemeinſam zu verzehrenden Opfermahlzeiten, als alleinige Ausnahme hervorgehoben zu ſein ſcheint. Inſofern auf bibliſchem Grunde die Sabbathruhe als Selbſtzweck und Ceremonie betrachtet wurde, mußte natürlich Alles, was die Ruhe und mittelbar die Verwirklichung der Sabbathidee beeinträchtigt, unterſagt ſein.

Indeß hat ſich im Verlaufe der ſpätern geſchichtlichen Entwickelung des Judenthums im talmudiſchen, und wie einige Andeutungen uns vermuthen laſſen, auch ſchon im prophetiſchen Zeitalter neben der Ruhe als der negativen auch die thätige Weihe und Feier, die religiöſe Erholung des Geiſtes durch Leſen in der Schrift und durch Gottesdienſt als die poſitive Seite der Sabbathfeier ausgebildet. Man faßte die Weihe und Heiligung des Tages, welche in der Schrift nur ſymboliſche Bedeutung haben, nämlich: die Bedeutung der Auszeichnung dieſes Tages vor allen übrigen Werktagen durch Ruhe auf Seiten Gottes und des Menſchen, als eine rein religiöſe, nämlich die ſittliche Heiligung des Menſchen an dieſem Tage, auf. Allein wie es in der jüd. Religionsgeſchichte beſonders charakteriſtiſch iſt, des Gegenſatzes zwiſchen dem gegebenen Religionsbewußtſein einer ſpätern Zeit und der ältern Anſchauung des Moſaismus ſich nicht bewußt zu werden und die neuere Anſicht, die allerdings aus der alten Wurzel naturgemäß ſich entfaltet und geſchichtlich ausgebildet hat, in den Moſaismus zurückzutragen, ſo war dies in Bezug des Sabbaths insbeſondere der Fall. Die Weihe und Heiligung des

Sabbaths Seitens Gottes und des Menschen, welche in der Bibel nur symbolisch zu verstehen ist, wurde später in rein ethischem und moralischem Sinne genommen. Es zeigt sich hierin das Merkwürdige, daß man die neuere Anschauung festhielt, ohne die Consequenzen der ältern fallen zu lassen. Während man schon von der einen Seite in der Ruhe nur die negative Seite, die Voraussetzung und Bedingung der Feier, in der thätigen Weihe und religiösen Erhebung aber die eigentliche positive Feier erblickte, mithin die Ruhe gegen die Feier in den Hintergrund treten ließ, hielt man noch von der andern Seite den Kanon fest, die Sabbathruhe sei ein factisches Bekenntniß, die Entweihung des Sabbaths durch Arbeit ein thätiges Leugnen der Grundwahrheiten des israelitischen Glaubens, welcher Kanon im Mosaismus wohl begründet ist, in der über ihn hinausgehenden spätern Anschauung aber aller Begründung entbehrt. So sehen wir, wie die geschichtliche Entwickelung des Judenthums die Anschauung des Mosaismus in einem sehr wichtigen Punkt überwunden hat, ohne bis zum völligen Durchbruch gekommen zu sein, der auch die Consequenzen mit sich fortreißt. An die mosaische symbolische Sabbathruhe lehnte sich die Sabbathheiligung in sittlicher Bedeutung an, die jene zwar nicht verdrängen, aber doch selber in ihrer höhern positiven Bedeutsamkeit hervortreten und jene auf ihren wahren Gehalt als Bedingung und Mittel reduziren sollte. Letzteres ist nicht geschehen; vielmehr sehen wir zwei einander widersprechende Ansichten friedlich vereinigt, weil ihr innerer Widerspruch nicht erkannt worden ist.

Aus diesem Widerspruche müssen wir endlich heraustreten, ja wir sind thatsächlich aus ihm herausgetreten. Fragen wir uns selbst, ob wir in der Gegenwart und ihren Bildungsverhältnissen stehend, nach unserem ganzen geistigen Leben, nach unserem religiösen Denken und Fühlen noch immer im Mittelpunkt jener Anschauung des Alterthums uns befinden, der zufolge zwischen der Sabbathruhe an sich, abgesehen von der sittlichen Heiligung, der sie als negative Bedingung dient, und der durch sie darzustellenden Sabbathidee, der absoluten Ewigkeit und Heiligkeit Gottes, ein so innerer Zusammenhang stattfindet, daß durch die Ruhe ein thätiges Bekenntniß, durch die Nichtruhe ein thätiges Leugnen der wichtigsten Religionswahrheiten ausgedrückt werde? Wir müssen, wenn wir wahr sein wollen, gewiß mit Nein! antworten. Man müßte geradezu aller Erfahrung Hohn sprechen, wollte man behaupten, der heutige Israelit, welcher den Sabbath entweihet, leugne dadurch die in seinem Gemüthe tiefbegründete Wahrheit der Religion, oder der den Sabbath Feiernde

erkenne sie dadurch factisch an, habe dadurch dieselbe sich angeeignet. Wir müssen gestehen — und dies Geständniß sind wir Gott und der Wahrheit schuldig — wir haben uns aus der symbolischen Religionssphäre herausgelebt, die hohen Errungenschaften des Geistes, die gewonnene Bildung der Gegenwart haben uns aus dieser Sphäre wohl für immer heraustreten lassen, und es wird keiner Macht gelingen, uns in dieselbe wieder hineinzubringen, es müßte denn die Geschichte ihren Lauf umkehren und uns, die wir zu Männern herangereift sind, in das unmündige Kindesalter wieder zurückführen. Für uns ist eine Religionswahrheit nicht deshalb und in dem Grade eine solche, weil und als wir dieselbe durch irgend eine Thätigkeit, die mit ihr in keinem innern Verbande steht, sie uns erst ins Bewußtsein bringen und in demselben befestigen, sondern lediglich deshalb, weil wir sie mittelst unserer geistigen Thätigkeit erfassen und sie in unserem Gemüthe wurzelt. So sehr wir die Sabbathidee als eine wahre anerkennen, wenn sie auf andern Wegen unser Eigenthum geworden, so müssen wir doch die Sabbathfeier durch Ruhe in der Weise, wie sie uns im biblischen Alterthum und auch in der spätern Geschichte des Judenthums entgegentritt, als eine äußerliche und symbolische bezeichnen, die für uns, da wir der symbolischen Religionsform entrückt worden sind, gar keine Idee mehr ausdrückt und bethätigt, und daher an und für sich betrachtet, zur bloßen, leeren Aeußerlichkeit herabgesunken ist. Wir müssen behaupten, daß der, welcher den Sabbath in träger Ruhe zubringt, weder eine religiöse Idee bewahrheitet, noch etwas für seine sittliche Erhebung gethan, während es nicht zu leugnen ist, daß er nach biblischen und spätern Begriffen den Sabbath, wenn auch nicht vollkommen, doch gefeiert habe. Wir müssen gestehen, daß die Ruhe an sich für uns gar nichts Positives enthalte und uns nur als negative Bedingung und Mittel der durch geistige Erhebung zu begehenden Sabbathfeier gelte. Wir haben freilich hiermit den Gegensatz unseres religiösen Bewußtseins zum biblischen ausgesprochen, allein der Sabbath bildet hierin keine isolirte Erscheinung, vielmehr hängt derselbe mit dem großen und allgemeinen Gegensatz zusammen, der zwischen unserem modernen Religionsbewußtsein und der mosaischen Symbolik überhaupt und hinsichtlich der Opfer insbesondere stattfindet.

Fragt man hiernach, welche Arbeiten am Sabbath verboten seien? so ist die Antwort leicht. Wie auf dem biblischen Standpunkt, wo die Ruhe Hauptsache ist, alles verböten ist, was die Sabbathruhe stört, so ist auf unserem Standpunkte, wo die Feier das Wesentliche, die Ruhe nur

Bedingung ist, alles verboten, was die Feier stört. So weit die Ruhe die Feier bedingt, ist sie geboten, wo das bedingende Moment sein Ende nimmt, hört die Ruhe auf geboten zu sein. Der C. B. stellt hiefür zwei Kategorien auf: Gewerbthätigkeit und anstrengende Arbeit, weil sie die Sabbathfeier stören, sind verboten, jede Thätigkeit, die gottesdienstliche, religiöse Zwecke oder Erholung zum Gegenstand und Ziel hat, kann, indem sie der Sabbathfeier nicht hinderlich in den Weg tritt, nicht verboten sein.

Hienach werden wir vor Allem erklären müssen, daß der den Sabbath nicht feiernde Israelit zwar eine Sünde gegen Gott und sich selbst begehe, indem er des von der Religion ihm dargebotenen Mittels zur religiösen Erhebung sich selber entäußert, aber keineswegs als dem Judenthum untreu geworden zu betrachten sei, wenn dessen Wahrheiten ihm anderweit begründet und zu eigen geworden sind. Auch muß es seinem Gewissen überlassen bleiben, in wiefern er trotz der Nichtfeier des allgemeinen Ruhetages dennoch für sich den mit ihm verbundenen Zweck der religiösen Erhebung zu erreichen sucht, und jedes richterliche Aburtheilen hierin vermieden werden.

Wo Lebensgefahr droht oder wo zu erwarten ist, daß eine solche herbeigeführt werde, da muß gegen die zur Abwendung derselben erforderliche Arbeit nicht blos die Sabbathruhe als Mittel, sondern auch die Sabbathfeier als Zweck zurücktreten, da selbst die religiöse Erhebung gegen die religiöse That der Humanität zurücksteht, sie soll zu ihr führen, kann also mit ihrem letzten Zielpunkt nicht im Widerspruch sein. Diese Grundregel ist eigentlich schon im Talmud ausgesprochen, nur darf sie von uns nicht, wie es dort der Fall ist, aus einer unrichtigen Exegese וחי בהם (er lebe durch die Befolgung der Gebote) eruirt, sondern muß aus dem ganzen höhern Geiste des Judenthums geschöpft werden.

Ueber die Collision der Sabbathfeier mit dem Staatsdienste enthalte ich mich noch vorläufig meines Votums und werde, wenn diese Frage besonders zur Diskussion kommt, meine Ansicht hierüber aussprechen. Nur muß gegen S. Adler bemerkt werden, daß sein Unterschied hierin zwischen מלאכת עבודה werkthätiger Arbeit und dem Verbote von כל מלאכה oder dem Gebote absoluter Ruhe auf seinem Standpunkte, welcher der symbolischen Sabbathbedeutung fortdauernde religiöse Geltung vindicirt, nicht stichhaltig sei. Gegen einen Unterschied zwischen der Arbeit durch einen Juden und Nichtjuden muß ich entschieden protestiren. Gilt es einen höhern Zweck als die Sabbathfeier, so tritt diese von selbst zurück;

ist dies nicht der Fall, so kann ein Unterschied zwischen Selbstthun und Thunlassen nicht stattgegeben werden. Die Scheidung zwischen rituellen und sittlichen Geboten ist in dieser Beziehung nicht richtig, da wir nur solche rituelle Gebote in unser Religionsbewußtsein aufnehmen, die für uns sittlichen Gehalt haben, und ist die Sabbathfeier in ihrer höhern Bedeutung rein religiöser, ja sittlicher Natur. Man kann freilich sagen: durch die Fortsetzung meines Geschäftes durch Nichtjuden werden einerseits diese zur Uebertretung des Sabbathgebotes nicht veranlaßt, da sie dasselbe an einem andern Tage beobachten, und gehe andererseits für mich keine Störung der Sabbathweihe hervor. Ja wohl, wenn letzteres möglich wäre; aber das Geschäft wird in meinem Namen fortgeführt, und der Widerspruch zwischen der ganzen Aeußerlichkeit des Lebens und der innern Weihe bleibt auf diese Weise ungelöst. Ueberdies muß darauf hingewiesen werden, daß die talmudische Erleichterung hierin auf einer Voraussetzung beruhe, die wir nicht anerkennen dürfen, nämlich, daß אין שלוחות לנכרי (der Nichtjude nicht bevollmächtigt werden könne), während die Regel שלוחו של אדם כמותו (der Bevollmächtigte vertritt seinen Vollmachtgeber) eine allgemein gültige ist, wie schon College Einhorn vor mir richtig bemerkt hat.

Wir stimmen also mit dem E. B. hinsichtlich der Begriffsbestimmung der am Sabbath verbotenen Arbeit überein, nur irrt er darin, daß er diesen Begriff in die Bibel hineintrug. Nein, in der Bibel ist absolute Ruhe geboten, den Begriff von Sabbathweihe hat die geschichtliche Entwickelung des Judenthums ausgebildet, den wir mit allen seinen Consequenzen für alle Zukunft festzuhalten haben.

Aber, wird man uns entgegenhalten, wie ist es möglich, im bewußten Gegensatz zur Bibel über eine ihrer wichtigsten Institutionen sich auszusprechen und diesem Ausspruch noch dazu praktische Geltung gewinnen zu wollen, ohne geradezu den göttlichen Ursprung der Bibel anzugreifen? Und geschähe dieses, so hätten wir ja allen positiven Grund und Boden verloren und uns außerhalb des positiven Judenthums gestellt. Ich erlaube mir die Versammlung daran zu erinnern, daß sie im vorigen Jahre, nicht zum Buchstaben der Bibel zurückkehren zu können selbst erklärt, und daß sie nicht den positiven schlechthin, sondern den positiv historischen Standpunkt zu dem ihrigen gemacht hat. Den Gegensatz zur Bibel hinsichtlich des Sabbaths haben wir nicht erst hervorgerufen, vielmehr hat derselbe in der historischen Fortbildung des Judenthums längst seine Anerkennung gefunden. Diese historische Weiterbil-

dung hat es längſt ausgeſprochen, daß die Verwirklichung der Sabbathidee nicht in der negativen Ruhe an ſich, ſondern in der poſitiven, geiſtig-religiöſen Erhebung ihre Wurzel habe, ſie hat das Negative der Ruhe als Negation anerkannt, mithin die ſymboliſche und ceremonielle Bedeutung derſelben, die ihr auf dem bibliſchen Grunde eine Poſitivität gegeben, ihr genommen und ſie nur als Mittel gelten laſſen. Wenn der Talmud, den Widerſpruch zweier auseinander gehenden Anſichten nicht gewahrend, ſich hierin im Einverſtändniß mit der Bibel glaubte, ſo iſt dies ein Irrthum, der um ſo weniger von uns länger zu verſchweigen iſt, als er zu großen Inconſequenzen führt, nämlich die Nichtfeier des Sabbath dem Abfall vom Judenthume gleichzuſtellen. Durch den Ausſpruch des uns zum Bewußtſein gekommenen Gegenſatzes, durch offene Darlegung des Widerſpruches gerathen wir nicht in Conflict mit der Bibel, ſondern behaupten den auf Grundlage derſelben ſich aufbauenden Standpunkt der poſitiv hiſtoriſchen Fortbildung. So hat in ähnlicher Weiſe die hiſtoriſche Entwickelung des Judenthums ſtatt der Aeußerlichkeit des ſymboliſchen Opferdienſtes die Innerlichkeit des Gebetes geſetzt, mithin die bibliſche Anſchauung, wenn auch nicht durch eine entgegengeſetzte verdrängt, doch zu einer höhern entfaltet, und ward ſich hierbei ſo wenig des Gegenſatzes bewußt, daß ſie immerfort beide Gegenſätze, oder wenn man lieber will, die niedere und die höhere Anſchauung vereinigend, für die Wiederherſtellung des Opfers beten ließ. Was that die zweite Rab.-Verſ.? Sie hob den Gegenſatz hervor, hielt das Gebet feſt und gab das Opfer für immer auf. Gerieth ſie hierdurch in Gegenſatz zur Bibel? Nein, ſie behauptet den Standpunkt der poſitiv hiſtoriſchen Fortbildung.

Ich ſcheue mich nicht, mit der letzten Conſequenz meiner Anſicht hervorzutreten. Ich ſtelle ſie keineswegs in Form eines Antrages an die Rab.-Verſ., weil ich überzeugt bin, ſie werde von dem größten Theil des Volkes mit Entrüſtung abgewieſen und könne daher ihm nicht von ſeinen Vertretern und Lehrern zugemuthet werden; aber der Wahrheit und der Ueberzeugung ſoll und darf in unſerer Verſammlung die Ehre und die Freiheit der Aeußerung nicht vorenthalten bleiben. Alle unſere Bemühung zur Widerherſtellung einer würdigen Sabbathfeier iſt vergebens und es giebt leider kein gründliches Mittel, den Conflikt der Sabbathfeier mit den Anforderungen des bürgerlichen Lebens auszugleichen, als die Verlegung der erſtern auf einen bürgerlich freien Tag. Ich verwahre mich gegen jede Conceſſion, die man hierdurch dem chriſtlichen Princip gemacht glauben möchte und habe nur die Möglichkeit einer wür-

dägen Sabbathfeier im Auge. Die Wunden, an welchen das religiöse Leben darnieder liegt, schneiden uns Allen tief ins Herz ein, und so lange wird Rathlosigkeit das Ende all unserer Mühe sein, bis die Zeit herbeigekommen sein wird, die für die Krankheit das einzig mögliche Heilmittel ausgesprochen haben wird. — Die Schwierigkeit einer Verlegung des geschichtlich überlieferten Ruhetages auf einen andern Tag liegt nicht sowohl in der rein religiösen Bedeutung des Sabbath, als vielmehr in der symbolischen, in der biblischen Angabe nämlich, daß Gott den siebenten Tag nach beendigter Schöpfung geruhet, ihn geheiligt und gesegnet habe, und in der Verbindung des spätern Ruhegebotes mit jener Thatsache, wodurch gewiß wird, daß das Ruhegebot auf eben den bestimmten siebenten Tag שבת בראשית sich beziehe, wie auch dieser Tag von jeher in Israel gefeiert wurde. Die Feier eines bestimmten, siebenten Schöpfungstages hängt also mit dessen symbolischer Bedeutung genau zusammen. Es hat die Feier dieses Tages einst zumal dem Heidenthume gegenüber die wesentlich von ihm sich unterscheidenden jüd. Religionsideen sinnbildlich dargestellt, an sich aber und von den Ideen, die uns anderweit als Eigenthum gewonnen sind, abgesehen, kann er keine Bedeutung mehr haben. Unter der Erzählung, Gott habe am siebenten Tage geruhet, können wir, wollen wir Anthropomorphismen vermeiden, nichts anderes verstehen, als Gott habe, indem er die Schöpfung ins Dasein gerufen, sich in seiner absoluten Unterschiedenheit von der Welt als ihren Schöpfer manifestirt. Indem wir annehmen, daß diese und alle mit ihr zusammenhängenden für unsern Geist anderweit her begründeten Glaubenswahrheiten nicht mehr wie ehedem von Seiten des Menschen durch Ruhe bethätigt werden, daß statt wie es in der Bibel heißt: der Mensch soll den Sabbath heiligen, vielmehr der Mensch am Sabbath sich selbst heiligen, mithin den Sabbath nicht mehr durch bloße Ruhe, sondern durch thätige Weihe und Lebensheiligung feiern solle: so fällt jeder Grund für den bestimmten Tag von selbst weg und die rein religiöse Bedeutung kann kein religiöses Hinderniß für die Verlegung mehr enthalten, wenn dieselbe durch anderweite religiöse Gründe geboten wird. Da der Sabbath für die Erhaltung der Religion von bedingendem Einfluß ist, so werden die Gründe für eine Verlegung desselben ausschließlich in dem Interesse für die Erhaltung der Religion gesucht und gefunden werden müssen. Der Sabbath befindet sich in einem Kampfe mit dem bürgerlichen Leben und die Erfahrung lehrt, daß er in diesem Kampfe tagtäglich mehr Boden verliert und keine Hoffnung vorhanden ist, ihn als Sieger

aus dem Kampfe hervorgehen zu sehen. Die Rabb. Vers. hat sich die friedliche Ausgleichung dieses Kampfes zur würdigen Aufgabe gesetzt. Wird ihr die Lösung gelingen, so kann von einem Zurückweichen des Sabbath nicht die Rede sein. Gibt es aber kein anderes Mittel, den Kampf friedlich beizulegen, so ist die Religion von der größten Gefahr bedroht und ihre Selbsterhaltung wird und muß das Zurücktreten des Sabbaths auf einen andern Tag als ihr einziges Rettungsmittel gebieterisch fordern. Die religiösen Gründe für die Verlegung sind also keine andern, als die: um die Religion von einem sichern Untergang zu retten.

Ich halte die aus dem Interesse für die Erhaltung und Fortbildung des Judenthums als einer Religion der Innerlichkeit und der sittlichen That zu entnehmenden Gründe für die allein gültigen und berechtigten, in dieser Lebensfrage mitzusprechen, und verschmähe es neben diesen noch von andern zu sprechen, weil sie entweder mit dieser zusammenklingen oder klanglos verhallen müssen. Diese Gründe sind aber gewissermaßen ganz subjektiver und individueller Natur und müssen auch nur aus solchen Gesichtspunkten erwogen werden. Wenn der den Sabbath feiernde Theil der Judenheit gegen eine Verlegung protestirt, so ist er in seinem Rechte, denn für ihn ist die Religion nicht in Gefahr, da der Sabbath im Kampfe mit dem Leben als Sieger sich behauptet. Wo die Religion von keiner Gefahr bedroht ist, da wäre jeder Eingriff in dieselbe ein dem Mißbrauche der Waffen gleichkommender Frevel. Glaubt aber dieser Theil mit seinem Protest die Verlegung auch für den beträchtlichen Theil der Judenheit streitig zu machen, welcher faktisch den Sabbath nicht mehr feiert, bei welchem also der Sabbath im Kampfe mit dem Leben unterliegt, so ist er im Unrecht, denn hier ist wirklich Krieg und Gefahr und es muß um der Erhaltung der Religion willen energisch eingeschritten werden. Dieser Theil hat bis jetzt nur das Negative der Verlegung, die Nichtfeier des historischen Sabbath; es muß ihm auch die positive Seite gegeben werden, soll er der Religion nicht ganz entfremdet werden, er für sie und sie für ihn verloren gehen.

Wird die Verlegung des Sabbath aus solchem Gesichtspunkt betrachtet, so scheint sie nicht nur religiös gerechtfertigt, sondern kann auch mit Beispielen aus der ältesten Geschichte des Judenthums unterstützt werden. Nicht minder als der Sabbath ist das höchste und wichtigste Nationalfest, die Begehung des Passahopfers, auf dessen Unterlassung Ausrottung aus der Gemeinde Gottes steht, seiner ganzen symbolischen Bedeutung nach

an einen bestimmten Tag, den Abend des 14. des Monats Abib, den des Auszugs aus Aegypten festgebunden, wobei die Schrift noch häufig den Ausdruck בעצם היום הזה scharf betonend hervorhebt. Und doch wurde dieses Fest nach dem Bericht Num. 9 für diejenigen, welche wegen Unreinheit oder Abwesenheit das Fest nicht zur gehörigen Zeit feiern konnten (V. 10. 11), auf den zweiten Monat verlegt, während denen, welche rein und anwesend sind, die Begehung desselben zur rechten Zeit bei Ausrottungsstrafe eingeschärft wird. Daß das Hinderniß beim Passahfest in der ritualen Unreinheit oder Entfernung aus der Gemeinde und beim Sabbath in dem nicht auszugleichenden Conflikt mit den bürgerlichen Lebensverhältnissen besteht, bleibt sich im Prinzip und dem Geiste nach gleich. Der religiöse Zweck des Passahfestes konnte für die Behinderten durch die verschobene Feier erreicht werden, wie der religiöse Zweck des Sabbath auch an einem andern Tage erreicht werden wird. Es ist Täuschung, wenn man glaubt oder befürchtet, die Erhaltung des Judenthums sei durch das ceremonielle Außenwerk bedingt. Sabbathjahr und Jubeljahr, die bekanntlich mit der symbolischen Sabbathidee genau und innig zusammenhängen, die ausgedehnteste Entfaltung und höchste Blüthe dieser Idee sind, werden seit beinah zwei Jahrtausenden nicht gefeiert, ohne daß der Geist und Kern des Judenthums durch diesen Mangel den geringsten Schaden verspürte. Den Sabbath wollen wir dem Judenthum und dieses durch den Sabbath retten, mag die symbolische Umhüllung der Vergänglichkeit preisgegeben sein.

A. Adler. Wenn nach dem Psalmisten es schön und lieblich ist, daß Brüder in Eintracht beisammen sitzen, so dürfte es oft doch auch löblich sein, wenn Brüder im Kampfe sich gegenüberstehen, nämlich da, wo es sich um das handelt, was über die Natur und Naturbande hinausragt, um den höchsten Schatz des Lebens, um die Wahrheit, und wenn Salomo die Wahrheit Mutter genannt wissen will, weil sie wirklich אם כל חי (die Mutter aller denkenden Geister) ist: so dürfte der Bruder es auch nicht übel nehmen, wenn der Bruder zu Ehren dieser Mutter mit ihm eine Lanze zu brechen wagt. So muß ich denn zuvörderst aussprechen, daß der Vortrag meines Bruders zwar recht scharfsinnig, aber ohne tiefern Inhalt war, ein schön aufsteigender Berg, aber ein הר התלוי בשער (ein an einem Haare schwebender Berg). Der erste Angriff meines Bruders war gegen den Commissionsb. gerichtet, insofern dieser den Sabbathbegriff der Bibel feststellt und ihn in der Weihe und Feier findet.

Weihe und Feier, behauptet er, sei zwar allerdings mit ein Moment des Sabbathbegriffs, aber erschöpfe denselben nicht. Auch ich habe mich bei der Abfassung des Commissionsb. hiergegen erklärt, aber nur darum, weil nach meiner Ueberzeugung dies nicht blos der biblische, sondern auch der talmudische Standpunkt ist. Allerdings scheint hiermit in Widerspruch zu stehen, daß der Talmud in der Halachah stets das Verbot der Arbeit im Auge hat und diese haarscharf klassifizirt und distinguirt. Man bedenke aber, daß auch wiederum die Schrift ebenfalls immer auf das לא תעשה כל מלאכה (Arbeitsverbot) zurückkommt und auf dieses einen besondern Nachdruck legt, wie dies mein Bruder richtig bemerkte. Wendet man hiergegen ein, daß auch die Bibel, besonders im Prophetismus, ebenso oft von der Heiligung, somit von der Weihe und Feier des Sabbath spreche, so übersehe man auch nicht, daß eben dies auch im Talmud und zwar in der Hagadah der Fall ist, wo der Sabbathbegriff in seiner ganzen Tiefe gefaßt wird und dieselbe die inhaltreichsten Ideen über diesen heiligen Tag vorbringt. Dieser scheinbare Widerspruch findet aber seine Lösung darin, daß die Sabbathidee wie überhaupt die Religionsideen im Judenthume zugleich in die Sphäre des Staates habe eingehen müssen, da bekanntlich im Judenthume Religion und Staat ganz identisch gewesen sind, so daß durchaus nicht anzugeben ist, wo die eine aufgehört und die andere angefangen habe, vielmehr beide sich gänzlich durchdrungen haben. Daß der Sabbath auch Staatsinstitution gewesen ist, kann um so weniger von irgend Jemand unter uns in Abrede gestellt werden, als auf die Entweihung desselben die Todesstrafe gesetzt ist und die Ausübung einer solchen Strafe nur dem Staate zukömmt, während jede wahre Religion in ihrer Sphäre die Gewissensfreiheit zur Voraussetzung hat, wie das Ganze schon Mendelssohn im Jerusalem entwickelte. Aber auch grade dadurch, daß die Sabbathidee im Staate sich zu verwirklichen hatte, mußte sie auch in der gesetzlichen Form sich entwickeln, mußte das, wodurch sie zur Erscheinung kömmt, das Unterlassen der Arbeit, somit auch die Arbeit genau bestimmt, in Worte gefaßt und angegeben werden. Die Weihe und Heiligung konnten als solche nicht Staatsgesetz werden, weil sie der Subjectivität allein angehören und kein weltlicher Richter sie kontrolliren kann. אין לו לדיין אלא מה שעיניו רואות (der Richter kann blos nach dem äußerlich Hervortretenden urtheilen). Dieses לא תעשה כל מלאכה d. h. die Sabbathidee, soweit sie in der Form des Gesetzes zur Erscheinung kam, hat der Talmud konsequent weiter

entwickelt, indem er die Arbeiten rubricirte und beziehentlich in 39 Kategorien brachte, die allerdings schon dem biblischen Zeitalter angehören mochten, da sich die Ausübung der Strafe nicht recht denken läßt, wenn dem weltlichen Richter nicht bestimmte Normen gegeben worden wären. Der Talmud mußte dies thun, weil er den jüdischen Staat, d. h. die Theokratie nicht als aufgelöst und die Vollstreckung der Strafen nicht einmal als aufgehoben betrachtete, vielmehr in letzterer Beziehung behauptete: מי שחייב סקילה נופל מן הגג וכו׳ (wer die Strafe der Steinigung verwirkt hat, fällt nun, da sie nicht vollzogen werden kann, vom Dache herunter u. s. w.). Der Talmud hielt den jüdischen Staat in der Idee noch aufrecht, weil das Judenthum zu seiner Zeit keinen andern Staat hatte, in den damals herrschenden heidnischen Staat nicht eingehen konnte und die Theokratie in Wahrheit nicht aufgelöst werden, sondern nur ihre partikuläre Form, in der sie früher erscheinen mußte, aufgeben und in der Gestalt des Universalismus, d. h. als Gottesstaat oder Gottesreich wiederum auferstehen soll — כי ביתי בית תפלה יקרא לכל העמים (mein Haus soll ein Haus der Andacht für alle Völker heißen). Man fragt, warum denn, wenn Weihe und Heiligung Hauptzweck und die Arbeitslosigkeit mehr das Mittel sein sollte, auf das Arbeitsverbot so ein Nachdruck gelegt werde und die Uebertretung mit der Todesstrafe belegt sei? — vergißt aber den gesetzlichen Grundsatz: fiat justitia pereat mundus.

Mein Bruder hat mit Hirsch einerseits den Sabbath als Symbol und andrerseits die Sabbatruhe als Selbstzweck aufgefaßt und sieht nicht ein, daß er und Hirsch dadurch in Widerspruch mit sich selbst gerathen. Der Sabbath kann nur dann Symbol sein, wenn er einen aktiven Zweck hat, hier also die Weihe und Heiligung erzielen will. Die Ruhe als eine bloße Negativität kann unmöglich Object eines Symbols sein. Alle symbolischen Vorschriften in unserer Religion befehlen sämmtlich die Ausübung einer Handlung oder die Unterlassung zum Behufe einer Thätigkeit, niemals aber eine reine Negativität als solche.

Um eine jede Arbeit, auch die nicht gewerbthätige oder anstrengende unter die verbotene מלאכה subsumiren zu können, gehen mein Bruder und Hirsch so weit, daß sie behaupten, der Sabbath solle nicht die Ruhe Gottes nach der Weltschöpfung, sondern auch die Güte und Vollkommenheit alles Geschaffenen darstellen, übersehen aber dabei, daß sie damit über die h. Schrift selbst hinausgehen, die den Sabbath nur an das ויכל אלהים

ביום השביעי (Gott vollendete am siebenten Tage) und Aehnliches knüpft, daß die Annahme eines doppelten Zweckes überhaupt nur innerhalb der gespaltenen menschlichen Reflexion statthaft ist, daß nach dem Judenthume die Güte und Vollkommenheit der Welt nur bis zur ersten Sünde dauerte, daher hingegen mit der ersten Sünde der Fluch in die Welt kam — ארורה האדמה בעבורך (die Welt sei um deinetwillen verflucht), ferner קוץ ודרדר תצמיח לך (sie soll dir Dornen und Disteln tragen) und: לפתח חטאת רובץ (an der Thür lauert die Sünde) [Reklamationen von allen Seiten: das Judenthum kennt keine Erbsünde.] — Ich habe auch nicht von einer Erbsünde, wonach der Mensch mit der Sünde behaftet ist und durch den Akt der göttlichen Gnade oder durch das freiwillig für ihn hingegebene Opfer allein von der ersten Sünde sich befreien könnte, gesprochen, sondern einzig und allein von der ersten Sünde und ihren Folgen in der Welt und für die Sünde. Daß nach dem Begriffe des Judenthums mit der ersten Sünde das Uebel in die Welt gekommen ist, bin ich bereit, gegen jeden Einzelnen der ehrwürdigen Herren Mitglieder aus der Schrift, dem Talmud, Midrasch, der Kabbalah, die doch jedenfalls von bedeutendem Einflusse auf die Entwickelung des Judenthums gewesen ist, und aus der Geschichte nachzuweisen. Ich erinnere in Bezug auf die Schrift, außer den angeführten Schriftstellen an das כי ביום אכלך ממנו מות תמות (am Tage, da du von ihm essen wirst, sollst du sterben) und auf die Verheißung im Messiasreiche: sie werden nicht Uebles thun auf meinem heiligen Berge und dgl, übergehe jedoch talmudische Belege, um nicht einen fremden Streitpunkt herbeizuführen, und bemerke nur in Bezug auf die Geschichte, daß die Sünde jedenfalls eine negative Macht in ihr ist und somit so lange sie sich geltend macht, die Welt weder höchst gut noch vollkommen ist. Seit der ersten Sünde also wäre der Sabbath als ein solches Symbol bedeutungslos. Sie übersehen ferner dabei, daß die Güte und Vollkommenheit der Welt nicht Veranlassung zur Sabbathruhe, sondern zur Thätigkeit und zum Fleiße Veranlassung geben kann, wie es wirklich heißt: er setzte ihn in den Garten Eden, damit er ihn bearbeite und hüte. Auch Einhorn's Behauptung, der Sabbath deute unmittelbar auf die Schöpfung aus Nichts, ist hiermit widerlegt, da ich diesen Glauben allerdings mehr durch Arbeit und Anstrengung in der äußeren Welt, als etwas von Gott Gesetztem daher Segenbringendem, bewähre. Die heil. Schrift bringt den Sabbath immer in Beziehung mit der Ruhe Gottes

und dem Segen Gottes, und dies allein ist in Wahrheit die Bedeutung des Sabbath. Gott ist nicht Prinzip der Welt und Seele der Welt, so daß er in und an ihr, als einem äußeren Gegensatze selbst erst zur Entwickelung kam, sondern das aus der Schöpfung der Welt in seine Idealität Zurückgekehrte und über dieselbe Freiwaltende, und so soll der Mensch ebenfalls aus der Beschäftigung mit der materiellen Welt am Sabbath in sich selbst zurückkehren, seinem Geiste und seinem Gotte leben. Wie gesagt, hat selbst der Talmud dies erkannt, wie dies besonders aus den zu seiner Zeit eingeführten Sabbathgebeten zur Genüge hervorgeht, und nur die verbotenen Arbeiten selbstständig entwickelt, weil ihm der Sabbath zugleich noch Staatsinstitution war. Darum nimmt er auch die Arbeiten an der Stiftshütte als Norm der verbotenen Arbeiten an und zählt deshalb auch die Mischnah מוֹרֵד (Einreißen) für sich auf, obgleich dies keine Production ist, weil nämlich dieses Einreißen bei der Stiftshütte allein in der Schrift selbstständig vorkömmt, und ist die von meinem Bruder auf diesen Umstand hin unternommene Scheidung ganz grundlos.

Mit vollem Rechte hat daher der Bericht der Commission, deren Mitglied zu sein ich ebenfalls die Ehre habe, die Wiederherstellung der Weihe und Feier an die Spitze der Anträge gestellt. Die Rabb. Vers. hat im vorigen Jahre erklärt, daß sie die Restitution des partikulären jüdischen Staates mit dessen Institutionen, zu denen gewiß auch die Ausübung der körperlichen Strafen bei Uebertretung der Gesetze gehört, nicht im Wesen des Judenthums gegründet halte, und ist damit nach meiner Ueberzeugung über den Talmud, d. h. hier dessen tabellarisch juridische Formen hinausgegangen, ihn wol als ein integrirendes Moment anerkennend, aber unser heutiges aus ihm hervorgegangenes Bewußtsein, wonach wir innerhalb des uns gegebenen Staates die Idee des Judenthums zu verwirklichen haben, höherstellend. Wir haben daher die Weihe und Feier des Sabbaths als die Sabbathidee zu erklären und können diese tabellarisch juridischen Formen, die den talmudischen Sabbath besonders umgarnen, wegfallen lassen. — Wenn mein Bruder zwar nicht zweifelt, daß es der Commission ernst ist mit der Wiederherstellung der Weihe und Feier, aber doch befürchtet, es könnte der darauf bezügliche an die Spitze gestellte Antrag mißdeutet und von gewissen Seiten als eine bloße List zur Beschwichtigung der Gewissen angesehen werden: so scheint mir dies so ganz und gar die Art und Weise derer zu sein, die an die Taube des Rabbi Jismiah erinnern, indem sie gleichsam nur mit dem einen Fuße außerhalb, mit dem andern aber innerhalb der talmudischen gesetzlichen

Anschauung stehen und dieses Schwanken auch in ihrem Gemüthe beurkunden. Nehmen wir einen festen Standpunkt ein, so haben wir auch das volle Zutrauen zu der Macht der Wahrheit und blicken nicht schüchtern hin und her, verzagt fragend, was diese oder jene dazu sagen möchten. Von beiden Extremen ist die Versammlung schon verdächtigt worden, und wird auch in Zukunft dieser Verdächtigung nicht entgehen. Ist sie aber ihres redlichen Strebens sich bewußt, so kann und muß sie entschieden auftreten — sie steht in höherm Dienste. — Die nächste Consequenz dieser über die juridische Form hinausragenden Sabbathidee ist, daß zum Behufe des erhöhten Gottesdienstes und bei demselben die Verrichtung jeder unumgänglich nöthigen Arbeit gestattet wird. Den Aufbau des Tempels erwarten wir nicht und so müssen wir denn offen erklären, daß unsere Synagoge nicht mehr מקדש מעט (ein kleiner Tempel), sondern der wirkliche Tempel, an die Stelle des alten Tempels getreten ist, und hat der Talmud vom Aufbau des Tempels die Sabbathgesetze aufgestellt, so wollen wir aus unsern an die Stelle des Tempels getretenen Synagogen die Steine zum Wiederaufbau einer Sabbatweihe und würdigen Sabbathfeier hernehmen. — Für den Militairdienst will mein Bruder jede Arbeit erlaubt wissen, während der Staatsdiener an die Subjektivität des Rabbiners gewiesen werden soll. M. H., wollen wir die Subjektivitäten bestehen lassen, so haben wir wahrlich nicht nöthig, uns zu versammeln. Das ist ja gerade das Uebel, daß jeder in Bezug auf Religion seiner Subjektivität folgt und jede Gemeinschaft, in welcher die Religion zur Erscheinung kömmt, aufgelöst ist. Wir müssen die Subjektivitäten zu entfernen suchen, um wiederum eine feste sichere Gemeinschaft herzustellen. — Für uns ist der Staatsdienst ein heiliger, weil der partikuläre jüdische Staat für uns auf immer hin ist und wir innerhalb unseres Staates unsere religiöse Aufgabe lösen, aus demselben die universelle Theokratie, das Gottesreich herausbilden wollen. Diese Unterscheidung zwischen Militär- und Staatsdienst dürfte innerhalb der talmudischen Anschauung Geltung haben, nach welcher פקוח נפש (Lebensrettung) nur auf das individuelle Leben beschränkt wird. Ich frage aber, wer leistet dem Staate einen größeren wichtigeren Dienst, der exerzierende Soldat in Friedenszeiten oder der biedere Beamte überhaupt, der fleißige Jurist insbesondere? Ich frage, wo ist mehr „Lebensrettung," wo mein individuelles irdisches Leben in Gefahr ist, oder wo ich Gefahr laufe, daß ich mein höheres Leben im Staate einbüße? Daß der Staat nicht das Recht hat, mir meine Stellung im Staate wegen religiöser Formen zu

entziehen, wissen wir; wir wissen aber auch, daß diese Formen aufgegeben werden müssen, wenn wir uns innigst am Staatswohle betheiligen, alle unseren Kräften angemessenen Staatsämter übernehmen wollen. Daß aber „Lebensrettung" auf den Staat bezogen ein Höheres ist, als auf das individuelle Leben bezogen, darin stimmen wir gewiß Alle überein, da gewiß ein jeder von uns jeden Augenblick bereit ist, sein individuelles Leben dem Wohle des Staates zu opfern.

Gegen das Arbeitenlassen durch einen Nichtjuden machte Holdheim, obwol er es aus einem andern Grunde gestatten will, geltend, daß wir nicht nur keinen Andern zum Uebertreten eines sittlichen Gesetzes, sondern selbst zu dem eines religiösen Gesetzes verleiten dürfen. Hiergegen muß ich erinnern, daß dies auf das jüdische Sabbathgesetz durchaus keine Anwendung finden kann. Ich erkläre mich durchaus gegen Verlegung des Sabbath auf den Sonntag aus Gründen, die ich bei einem andern noch vorkommenden Antrag vorzubringen die Ehre haben werde. Aber das wird sich doch nicht in Abrede stellen lassen, daß eine Genossenschaft, die ihn schon verlegt hat, jetzt den Sonntag feiert, die Sabbathidee verwirklicht. Keiner von den geehrten Rednern vor mir hat den Ausspruch: Gott ruhte am siebenten Tage, in der Art in Anspruch genommen, so daß nur der siebente Tag, d. h. der jetzige Sonnabend, die Sabbathidee darstellen könnte. Ich glaube daher, daß Alle einverstanden sind, daß die Erzählung von den sechs Schöpfungstagen eine Mythe ist. (Reclamationen von verschiedenen Seiten; Stein: Nicht Mythe, sondern Allegorie.) — Ich für mich verwahre mich gegen die allegorische Auffassung, da die Allegorie der Sphäre der Reflexion angehört und somit auf dem religiösen Standpunkte unwahr ist, während der Mythos die Wahrheit in der Form der Unmittelbarkeit ist, lasse es indessen jedem frei, für sich den ihm beliebten Ausdruck zu wählen. Warum sollte ich also den Nichtjuden nicht am Sabbath für mich arbeiten lassen können, da er doch den Sabbath, wenn auch erst am Sonntag, feiert. Wo also eine momentan nicht aufzuschiebende Arbeit vorkömmt, werde ich es gern gestatten, daß sie durch den Nichtjuden verrichtet werde. Erklären muß ich mich hingegen aufs ausdrücklichste dagegen, daß man dem Ackerbauer oder Handwerkmeister anrathe, durch einen Nichtjuden arbeiten zu lassen. Der Nichtjude nimmt noch immer nicht gerne den Juden in seinen Dienst; ließe der Jude wegen Sabbath auch nur durch Nichtjuden arbeiten, dann würden wir unsere Glaubensgenossen von der Betreibung des Ackerbaues und der Gewerbe abhalten, während es unsere Pflicht ist, sie immer ernster dazu aufzumuntern.

Gosen. Er sei heute von drei neuen Ansichten überrascht worden: 1) die Feiertage allein sollen an die Wohlthaten Gottes gegen Israel erinnern, 2) da das Heidenthum jetzt größtentheils unterdrückt sei, so sei auch die Feier des Sabbaths nicht gerade am siebenten Tage mehr nöthig, 3) der Sabbath habe nicht die Weihe und Feier, sondern lediglich die Ruhe zum Hauptzwecke.

Die erste Ansicht, fährt der Redner fort, wird durch die Bibel widerlegt, die ausdrücklich beim Sabbath sagt: „Gedenke, daß du Knecht warst in Aegypten," die zweite widerlegt die Bibel selbst, die im zweiten Dekalog, wo sie mit dem geistig schon weitergerückten Geschlechte der Wüste als dem דור דעה, (einem geistig mündigen Geschlechte,) spricht, und darum die Begründung durch das Ausruhen Gottes am siebenten Tage fallen läßt und dafür den Sabbath auf die Befreiung aus Aegypten bezieht; — die dritte widerlegt sich durch die Vernunft. Diese schon sagt aus, daß wir nicht durch unsern Körper mit Gott in Verbindung stehen, folglich auch nicht durch körperliche Arbeiten und nicht durch das bloße Ausruhen von denselben. Damit stimmt aber auch die Schrift überein, die die Ruhe nur als Mittel, die Heiligung aber als Zweck will.

Was nun die Anträge der Commission betrifft, wolle er seine Ansicht über dieselben für jetzt nur im Allgemeinen aussprechen. Wohnten wir in Ländern, wo am Sonntage dem Juden zu arbeiten gestattet ist, und könnten wir Schildwachen aufstellen, damit der Sabbath gefeiert werde: so könnten wir das Gegebene ganz aufrecht halten. Der Sabbath werde aber einmal von einem sehr großen Theile unserer Glaubensgenossen nicht mehr gefeiert und könne wegen der vom Staate gefoderten Sonntagsruhe nicht mehr auf die alte Weise gefeiert werden. Wir müssen daher jetzt, damit wir die wichtigsten Sabbathgesetze erhalten, die vielen סייגים (Umzäunungen), גזרות (Verhütungsmaßregeln) und חומרות (Erschwerungen) aufgeben. Wenn die Rabbinen bei מריפות (Speiseverboten) so manches bei einem הפסד מרובה (großen Verluste) erlaubt haben, so müssen wir dasselbe hinsichtlich der Sabbathfeier für Professionisten und Ackerbauer thun. Damit aber nicht ein Jeder auf Grund unserer allgemein gehaltenen Beschlüsse מדמה מילתא למילתא sei (eines dem Andern gleichsetze) und weiter gehe, als wir gestatten können, sei die weitere Entwickelung dieser Grundsätze den einzelnen Rabbinen zu überlassen, an welche die Leute sich zu wenden haben (Reklamationen von verschiedenen Seiten). Ohnehin müßten wir uns gestehen, wenn wir das Einzelne erörtern wollen, so würde die Zeit vergehen, ehe wir zu Ende kommen,

und würde wieder das verloren gehen, worin wir übereinstimmen. In Bezug auf den Staatsdienst stimme auch er bei, daß dies ein heiliger Beruf sei und sei darum dem Staatsdiener die Führung seines Amtes zu gestatten. Jedoch solle ausgesprochen werden, daß nur derjenige sich einem Staatsdienste, der zu Collisionen mit dem Sabbath führt, in Uebereinstimmung mit der Religion widmen könne, der wirklich vom inneren Berufe getrieben werde. Schließlich sucht der Redner noch an einem schlagenden Beispiele populair zu entwickeln, daß Auftraggeben an einen Nichtjuden zu erlauben sei und das, was Einhorn und Holdheim dagegen geltend machten, keine Anwendung finde.

Heß. Es sei über den betreffenden Gegenstand des Guten schon so viel gesprochen worden, daß ihm nur eine kleine Nachlese übrig bleibe. Zuvörderst was die Theorie des Sabbaths anlange, so vermöge er nicht der scharfsinnigen Symbolisirung eines früheren Redners zu folgen, da ihm nicht klar sei, wie eine Idee, die erst das Produkt einer späteren Spekulation sei und als ein Gegensatz gegen die pantheistische Philosophie sich geltend mache, im Alterthume und noch dazu dem Volke durch ein Symbol hätte veranschaulicht werden sollen. Er begnüge sich demnach darauf aufmerksam zu machen, daß unser göttlicher Gesetzgeber die Feier eines wöchentlichen Ruhetages schon bei den Israeliten angetroffen habe, da seiner ja schon in der Schöpfungsgeschichte, ingleichen bei der Erzählung vom Manna gedacht werde. Die göttliche Gesetzgebung habe nun diese Feier dadurch gehoben, daß sie dieselbe in Verbindung mit dem Gedanken eines einzigen Gottes und dem Berufe Israels, diesen Glauben zu bewahren und der ganzen Menschheit zugängig zu machen, in Verbindung gebracht; daher denn auch bei dem Gebote über die Sabbathsfeier der Schöpfung, wie der Befreiung Israels aus Aegypten und dessen Erhebung zu einer selbstständigen Religionsgemeinde gedacht werde. Aus dem angeführten Umstande, daß Moses die Feier eines Ruhetages schon vorgefunden, sei denn auch zu erklären, warum er keine speziellen Vorschriften über dieselbe gegeben, da diese bereits im Leben vorhanden waren und jeder aus diesem schon wußte, was am Sabbath verpönt sei. — Auch er ehre, wie ein Redner vor ihm, den Geist, aus welchem die Tradition und der dieselbe enthaltende Talmud hervorgegangen. Es sei der Geist der tiefsten kindlichsten Ehrfurcht vor dem göttlichen Worte, das in jenen Zeiten des Druckes die alleinige geistige Welt des Israeliten gewesen, und man habe jenes Wort an sich gedrückt wie eine liebende Mutter ihr Kind an sich drücke, und es ausgepreßt, wie man eine köstliche

Frucht auspresse. Aber es habe diese kindliche Ehrfurcht auch zu einer Verknöcherung und Erstarrung des göttlichen Wortes geführt. Dieses beweisen die talmudischen Sabbathgesetze, wo man für die verbotenen Arbeiten keinen andern Haltpunkt fand, als die vermeintlich beim Bau der Stiftshütte vorgekommenen 39 Hauptarbeiten (אַרְבָּעִים מְלָאכוֹת חָסֵר אַחַת), bei welchen Alles unter einander gemischt sei und z. B. das Schreiben zweier Buchstaben einen gleichen Rang mit schweren und werkthätigen Arbeiten einnehme; wozu sich nun noch die תּוֹלְדוֹת (abgeleiteten Arbeiten) שְׁבוּתִין (Umzäunungen) u. s. w. gesellten. — Wenn man nun einer früheren Zeit bei der Tradition, oder lebendigen Fortbildung des Gesetzes, ihr Recht einräume, so dürfe man dieses auch der gegenwärtigen nicht versagen, die auf einem freieren und humaneren Standpunkt angelangt sei, und die Idee von der Sabbathfeier habe, welche dem Geiste der heiligen Schrift entspreche. Diese sei auch in den Anträgen des gegenwärtigen Commissionsberichtes ausgedrückt, und er stimme daher auch für dieselben und schlage nur eine Abänderung und einen Zusatz vor. Erstere bestehe darin, daß statt des ersten Satzes im Antrage I. die allgemeinere und darum bessere Fassung des ersten Commissionsberichtes gewählt werden möge, und letzterer beschränke sich auf die im Antrag 3. (nach Analogie des ersten Commissionsberichtes) einzuschaltenden Worte, daß wo Lebensgefahr „oder Verlust der Subsistenzmittel“ drohe. — Man dürfe diese wichtige Collision des Lebens mit der Lehre um so weniger ignoriren, als es Pflicht sei, die Gewissen aufzuklären und zu verhindern, daß nicht in einem solchen Falle ein Jeder sich für einen wirklichen Uebertreter des Gesetzes halte und dadurch noch zu anderen Ueberschreitungen und endlich zum völligen Indifferentismus geführt werde. Der Talmud lasse auch bei Krankheiten eine Milderung der Sabbathsverbote eintreten und ohne die Weise, wie er diese begründe, anzuerkennen, zeigen doch diese Concessionen, welchen unwiderstehlichen Einfluß das Leben selbst auf jene so strenggläubigen und ängstlichen Gemüther ausgeübt und berechtige die Gegenwart zu Aehnlichem und Mehrerem. Schließlich müsse er erklären, daß auch er nur in der Verlegung des jüdischen Sabbaths auf den bürgerlichen Ruhetag ein durchgreifendes Heilmittel für die Collision zwischen der Lehre und dem Leben finde und erinnere er bei dieser Gelegenheit an jene bekannte Stelle des More Nebuchim שְׁהוּיַת שְׁבִיעִית חֵיֵי הָאָדָם בְּמְנוּחָה (daß der siebente Theil des menschlichen Lebens in Ruhe zugebracht werde); allein er fühle wohl, daß dazu die Zeiten noch

nicht erfüllt seien, und stimme daher auch dafür, daß man sich mit den Palliativen begnüge, welche der Commissionsbericht vorschlägt.

Herzheimer. So wichtig auch die Sabbathfrage sein mag, so wünschte ich doch, daß die Herren Collegen in den Erörterungen des Sabbathsbegriffes sich nicht so sehr ergehen möchten, nicht nur deshalb, weil uns noch so viele andere wichtige Fragen vorliegen, die kaum eine Erledigung finden, sondern auch, weil alle Theorieen über die Sabbathidee sehr schwankend sind und am Ende auch das Resultat für das praktische Leben in so fern von minderer Bedeutung ist, als die Einen auch die geringste unserer Erleichterungen verwerfen, die Andern auch die ausgedehnteren Erleichterungen noch nicht befriedigend finden. Ich beschränke mich daher auf folgende kurze Erklärung:

Der Sabbath soll nach biblischen Begriffe sein ein Ruhen und Aufhören von der werktägigen Arbeit. Diese Ruhe ist nicht erst Mittel zur Gemüthserhebung, Weihe und Heiligung am Sabbath, sondern Selbstzweck. Es sollte nämlich die Sabbathruhe den Israeliten stets erinnern, daß er nicht einem ägyptischen oder andern Götzen dienen dürfe, sondern nur den einzigen Schöpfer anbeten müsse, der das Weltall in 6 Tagen aus freiem Willen erschaffen und am 7ten Tage es vollendet und geruhet habe, welcher Weltschöpfer auch Israels Erretter von der Sclavenarbeit in Aegypten sei. Vgl. Jecheskel 20, 12 und 20. Schon der Name שבת Ruhe beweist, daß die Ruhe das Wesentliche in dem Sabbathbegriff sei. Daher wird auch fast bei jeder Einschärfung des Sabbaths in der Bibel auf das Ruhen von der Arbeit, nicht aber auf den Gottesdienst an demselben hingewiesen. Vielmehr ist jedesmal dem Gebot, der Sabbath soll geheiligt werden oder es soll מקרא קדש an ihm sein, sofort erklärend hinzugefügt: es soll nicht an demselben gearbeitet werden. Am unzweifelhaftesten erklärt dies Jirm. 17, 24: לקדש את השבת לבלתי עשות כל מלאכה den Sabbath zu heiligen, um an ihm keinerlei Arbeit zu verrichten. Auch beschäftigt sich der Talmud fast ausschließlich mit den Bestimmungen über die verbotenen Arbeiten am Sabbath, aber nicht so über das Gottesdienstliche am Sabbath. Auch in den Gebeten steht dieser Begriff vom Sabbath im Vordergrund, z. B. כי יום זה נחול וקדוש הוא לפניך לשבתה בו ולנוח בו באהבה כמצות רצונך „denn dieser Tag ist groß und heilig vor dir, an ihm zu feiern und zu ruhen, wie befohlen ꝛc.“

Demnach erkläre ich in Betreff der Anträge der Commission:

ad 1) daß im Allgemeinen gemäß dem Arbeitsverbote auch nicht

anstrengende und nicht gewerbliche Arbeiten verboten seien und hiernach Antrag 1 zu modifiziren ist. Es kann in der That bei einer körperlich nicht anstrengenden Arbeit z. B. beim Schreiben, der Geist mehr von der Sabbathweihe abgezogen werden als bei gar mancher anstrengenden.

ad 2) Für die gottesdienstliche Feier dürfte anstrengende Thätigkeit nicht erlaubt, jedoch um jene in unserer Zeit zu fördern, wegen שבות oder גזרה (Umzäunungen) Verbotenes, z. B. das Fahren auf Eisenbahnen, zu gestatten sein, da doch nach dem Talmud der Tempeldienst am Sabbathe geschehen darf, überhaupt die weite Ausdehnung des Ruhegebotes im Tempel nicht stattfindet, woran wir umsomehr einen Stützpunkt haben, da, wie nach Raschi (Erubin 105ª) ein sepher מקדש (Heiligthum) heißt, gewiß auch die Synagoge als solches gelte und um desselben willen שבות (Ausdehnung der Ruhe) aufhören kann.

ad 3) Wo Lebensgefahr ist, sagt der Talmud ausdrücklich, daß sie den Sabbath wegstößt. Nicht minder ist bei den Conflikten des Sabbaths mit den Lebensbedürfnissen zu berücksichtigen, daß wir לחיזוק הדת (zur Erhaltung der Religion) einerseits ולקיום העולם (zur Erhaltung der bestehenden Zustände) andrerseits die Strenge der Sabbathgesetze, wo es Noth thut, zu mildern berechtigt und verpflichtet sind.

Zu bemerken habe ich noch gegen ein verehrl. Mitglied, daß der Sabbath, weil Symbol, darum nicht minder ein grundwesentlich religiöses Gebot, ja ein אות ברית (Bundeszeichen) des Judenthums sei.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Fünfte Sitzung.

(Am 15. Juli Vormittags.)

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Anzeige, daß das Mitglied der Versammlung, Herr Dr. Jolowicz, Rabbiner in Cöslin, angekommen sei, und eine Zuschrift an die Versammlung von seiner Gemeinde mitgebracht habe. Dieselbe wird verlesen und der betreffenden Commission zur Beantwortung zugewiesen. Die Zuschrift lautet:

Das Wiedererwachen des religiösen Lebens im Judenthume, welches so verschiedenartige Erscheinungen zu Tage gebracht hat, Erscheinungen von mehr oder minderem Gehalte, von längerer oder geringerer Lebensfähigkeit, je nachdem das Bewußtsein, das sie hervorgerufen, klarer und

deutlicher oder dunkler war, hat auch das Institut der Rabb. Vers. entstehen lassen. Die Lebensdauer aller dieser Institute und auch des Ihrigen, hängt demnach davon ab, daß Sie sich, geehrte Herren, stets bewußt bleiben, daß Sie dem Wiedererwachen des religiösen Lebens zwar Ihre Entstehung verdanken, stets aber nur aus der Gegenwart Ihre Nahrung erhalten, und nur für die Zukunft bauen. Dieses Bewußtsein wird Ihnen stets zur Basis dienen müssen, bei Allem, was Sie für nöthig halten, Ihrem Urtheile zu unterwerfen.

Indem Sie sich an die Vergangenheit anlehnen, werden Sie sich auf die Höhe der Gegenwart zu stellen haben, und Ihr Urtheil so einrichten müssen, daß die Zukunft einen Halt daran habe. Deshalb, geehrte Herren, rufen wir Ihnen zu: Wahrheit, Klarheit und Entschiedenheit!

Auch wir waren und sind von dieser Ueberzeugung und diesem Bewußtsein durchdrungen, und in Folge dessen haben wir bei der Reorganisation unserer Gemeindeverhältnisse Ihre vorjährigen Beschlüsse, die Liturgie anlangend, denen ganz das Gepräge solchen Bewußtseins anhaftet, zu den unsrigen gemacht, und sie, wie die beiliegende Cultusordnung näher darthut, bereits zum größten Theile zur Ausführung gebracht.

Wenn wir hiebei in einzelnen Punkten von diesen Beschlüssen abgewichen oder darüber hinausgegangen sind, so glauben wir darin in vollem Rechte zu sein.

Indem wir es dankend anerkannten, was Sie in dieser Beziehung durch Ihr Urtheil geleistet, betrachteten wir dasselbe als ein allgemeines, und vindicirten jeder Gemeinde und somit auch uns das Recht, je nach ihrer Auffassung und nach ihrem Bewußtsein die einzelnen Modifikationen zu treffen. Denn wir sind der Meinung, daß das Gemeindebewußtsein höher stehe, als das Urtheil, selbst der größtmöglichsten Versammlung von Sachverständigen. Und in diesem Sinne haben wir auch unsere Anordnungen in's Leben treten lassen. Nicht Commissionen, nicht Vorstand allein, die ganze Gemeinde, jeder Einzelne sollte und hat durch Wort und Namensunterschrift seine Zustimmung dazu gegeben. Und darum ist auch Eintracht und Zufriedenheit der Lohn unserer Bestrebungen geworden.

So hat denn die Erfahrung und die That gezeigt, was mehr sagen will, als alle verläumderischen Auslassungen, daß Ihre ausgesprochenen Grundsätze, bezüglich auf Liturgie und Gebet, einem größeren Gemeindebewußtsein vollständig entsprechen.

Und so fahren Sie denn, hochgeehrteste Herren, in Ihrem Eifer und in Ihrem Streben nach Wahrheit fort, versäumen Sie aber unter keinen Umständen auszusprechen, darum bitten wir Sie inniglich, wir bitten Sie darum im Gesammtinteresse der Judenheit, auszusprechen,

daß alle Ihre Beschlüsse, sowohl die bereits gefaßten, als die zu fassenden, nicht das Gepräge unumstößlicher Gesetzesbestimmung, sondern nur gutachtliche, auf dem Geiste und den reinen Principien des Judenthums begründete Aussprüche seien, die jede einzelne Gemeinde nach ihrem besondern religiösen und Bildungsbewußtsein verschiedenartig modificiren, und durch äußere Formen in die Erscheinung treten lassen könne und dürfe.

Jetzt senden wir Ihnen, geehrte Herren, unsern Rabbiner, den Dr. Jolowicz, damit er bei Ihnen mitberathe und mitwirke. Die hier gemachten Erfahrungen werden für ihn nicht ohne Nutzen geblieben sein.

Der Allmächtige möge Sie Alle erleuchten, auf daß Sie die Wahrheit klar erkennen und aussprechen!

Cöslin, den 9. Juli 1846.

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde im Namen und im Auftrage der Gemeinde.

Behrend. A. Lewinsohn. S. Grünwald.

An
die hochgeehrte dritte Versammlung
deutscher Rabbiner
zu
Breslau.

Der Präsident theilt ferner mit, daß die von der zweiten Rabb. Vers. bestellte Commission zur Gründung einer jüdisch-theologischen Fakultät im Verlaufe dieses Jahres in der beregten Angelegenheit nicht unthätig gewesen sei, und auch während ihres Zusammenseins am hiesigen Orte Schritte gethan habe, über deren Erfolg sie später der Versammlung berichten werde.

Präs. resumirt nunmehr die Verhandlungen des vorigen Tages. Es sei bei den Mitgliedern der vorjährige Bericht der Commission als bekannt vorausgesetzt, und in dem diesjährigen blos die abweichenden Punkte hervorgehoben worden. Die Commission habe in dem Wesen der Sabbath-Institution keine Symbolik gefunden, das Symbol als sinnlicher Ausdruck einer Idee sei wandelbar, könne zu verschiedenen Zeiten eine Umgestaltung erfordern, um die Idee vollkommen zu vergegenwärtigen, ja es

sei ganz und gar vorübergehend, da das Symbol seine eigentliche Bedeutung nur für eine frühere Zeit habe, in welcher das Menschengeschlecht in seiner natürlichen Ursprünglichkeit Gedanken und Zeichen zu gleicher Zeit angeschaut, jenen nur durch das Medium dieses sich vergegenwärtigt, dieses aber als einen durchsichtigen Spiegel für jenen erkannt habe, während gegenwärtig die Reflexion mehr herrsche, für den Denkenden diese Identität des Sinnlichen und Geistigen aufgehört habe, ein adäquater Ausdruck dieses durch jenes nimmer gefunden werden könne, das Zeichen daher seine Bedeutung einbüße. Die Commission glaube daher den Sabbath weit tiefer erfaßt und ihm seine Dauer weit mehr gesichert zu haben, wenn sie ihm einen bedeutsamen Zweck gegeben habe. Doch handle es sich nicht darum, ob sie dem Sabbathe durch ihre Auffassung eine größere Würde verliehen, sondern ob sie den biblischen Begriff wiedergegeben habe. Er glaube, wenn er auch Dies als seine eigene Ansicht ausspreche, nicht wider den Sinn der Commissions-Majorität sich auszusprechen, wenn er als Beleg dafür, daß die Bibel durchaus nicht dem Sabbathe eine eigentlich symbolische Bedeutung vindicire, anführe, daß erstens der Sabbath in den Zehngeboten sich befinde; in diesen sei der Grundriß der Glaubens- und sittlichen Wahrheiten gegeben in einfacher, natürlicher Fassung, während die weitere Ausführung und die symbolische Befestigung der späteren Gesetzgebung überlassen sei, das Sabbath-Gebot werde daher hier gleichfalls als ein religiöses Gebot aufgeführt. Dann sei ja der Versöhnungstag ganz in derselben Weise dargestellt wie der Sabbath, er unterscheide sich in den einzelnen Bestimmungen, abgesehen von dem, was ihm als Tag der Buße noch ganz besonders eigen ist, in Nichts von dem Sabbathe; seine Bestimmung sei aber durchaus keine symbolische, hier sei der Zweck der Weihe des Menschen, nur in der specifischen Bedeutung der Wiederreinigung, offenbar, und aus diesem Zwecke fließen dann dieselben Anordnungen wie für den Sabbath. Also Weihe und Heiligung erscheine wohl mit Recht der Commission als Zweck des Sabbaths, und es sei Dies entschieden genug in der Einleitung zu der Einsetzung desselben in den beiden Dekalogen durch לְקַדְּשׁוֹ (ihn zu heiligen) ausgesprochen. Aus dem Zwecke der Weihe habe daher die Commission die biblische Bestimmung und die nähere Erklärung des sehr allgemein gehaltenen Gesetzes abgeleitet; in dieser näheren Erklärung unterscheide sich eben der vorjährige Bericht von dem diesjährigen, welcher das Arbeitsverbot bestimmter zu fassen bemüht sei. Die Commission habe dann den Begriff, wie die

Tradition ihn aufstelle, in kurzen Zügen aufzustellen versucht, und zwar wie er „in Mischnah und Gemara ausgeprägt und angedeutet ist;“ ein Mitglied der Commission, das bereits im vorigen Jahre sich abweichend ausgesprochen (S. Adler), habe in diesem Jahre seine abweichende Ansicht auf scharfsinnige Weise begründet. Es entwickelte uns seine Ansicht über Tradition, wonach darunter das religiöse Bewußtsein der jüdischen Gesammtheit, wie solches aus der Bibel heraus sich gestaltet habe, zu verstehen ist, dieses religiöse Bewußtsein sei von hoher Bedeutung in seiner Flüssigkeit und Lebendigkeit, sei die wahre innerliche Lebenskraft, es habe aber schon vor der Mischnah seine Frische verloren, es seien uns in ihr nur die schon damals nicht ganz ungetrübten Aeußerungen dieses Bewußtseins oder dieser Tradition niedergelegt, aber als schon in der Erstarrung begriffen, die dann in der Zeit der Gemara, weil die Strömung nun ganz versiegt war, ganz starr auftreten. Diese Tradition aber sei die Quelle, aus der wir schöpfen müßten, nicht der Thalmud, der sie theils mißverstanden, theils in Starrheit verfestigt habe. Ihr als einer dreitausendjährigen müßten wir mit hoher Achtung begegnen. Die Commission stimmt mit dieser geschichtlichen Betrachtungsweise überein, und hat Dies in ihrem Berichte klar genug angedeutet, nur müsse nicht übersehen werden, daß die Urkunden dieser Tradition am Ende, wenn auch zugleich mit Berücksichtigung der in dieser Beziehung Spärlicheres darbietenden und minder zuverlässigen Schriften des Josephus und des Philo, doch hauptsächlich Mischnah und Gemara sind, eine Berichtigung derselben blos auf Vermuthungen beruht, die zur Wahrscheinlichkeit, aber nicht zur Gewißheit gebracht werden können. Daß die Commission übrigens diese Ansicht theile, habe sie in ihrem vorjährigen Berichte, von dem sie nach dieser Seite hin im diesjährigen nicht im Geringsten abgewichen sei, deutlich ausgesprochen, mit der Hinweisung darauf, daß neben dem Verbote der producirenden Thätigkeit, welches die Tradition als Grundcharakter des biblischen Arbeitsverbotes betrachtet habe, auch das Gebot einer vollständigen Ruhe und Stille als untergeordnet einhergehe, welches die Mischnah als שְׁבוּת bezeichne, während die Gemara so sehr in den ersten Begriff sich eingelebt habe, und nicht mehr die Berechtigung der religiösen Anschauung anerkennend, sondern überall jedes Einzelne als eine strenge Entwickelung aus dem Bibelworte oder als eine Verhütungsmaßregel um dasselbe darzustellen bemüht, auch diese Gebote vollständiger Ruhe nicht mehr als Ausflüsse einer selbstständigen Betrach-

fungsweise über den Sabbath auffaßte, vielmehr blos als oft gar seltsam klingende Umzäunungsgebote, damit man nicht zur Verletzung des von der Tradition aufgestellten biblischen Arbeitsverbotes, d. h. zum Versuche einer Produktion gelange, d. h. als גזרות. Wenn die Mischnah z. B. das Fahren und Reiten verbiete und Dies als einen שבות bezeichne, indem die äußere Stille dadurch gestört werde, so könne sich die Gemara dabei nicht beruhigen, sie suche noch einen Zusammenhang zwischen diesem Verbote und der Möglichkeit einer Produktion, und so komme sie zu der seltsamen Befürchtung, man möchte veranlaßt werden, den Zweig eines Baumes sich abzuschneiden, um ihn zur Reitgerte oder zur Peitsche sich zu machen. Die Commission wisse sich demnach hierin mit ihrem dissentirenden Mitgliede in Uebereinstimmung, glaube aber den Begriff der Tradition lebendiger zu fassen, wenn sie diese, weil sie nun einmal eine Zeit lang unterbrochen worden, darum nicht für abgestanden halte, glaube ihre Ehrerbietung gegen dieselbe weit besser dadurch zu beweisen, daß sie ihr, wo sie lebendig sich wieder zu regen beginnt, sich bereitwillig anschließe, als wenn sie immer nach der entschwundenen und versiegten hinblickte. Man dürfe nicht mehr von einer dreitausendjährigen Tradition sprechen, wenn man sie als bereits fast zweitausend Jahre entschlafen betrachte. Der Faden der Tradition sei aber in der Gegenwart gerade wieder angeknüpft. Das in gesetzliche Erstarrung gerathene religiöse Bewußtsein der Gesammtheit habe bereits seit längerer Zeit wieder begonnen flüssig zu werden, wieder sei eine lebendige Anschauung erwacht, wenn sie auch noch nicht zur vollen Klarheit sich entwickelt habe, und sie sei der traditionelle Standpunkt, auf welchem die Commission stehe, von welchem aus sie ihre Anträge motivire. Was in den Gemüthern sich reget, nach einer Aeußerung und entsprechenden Darstellung in belebenden Formen sich hervorzuarbeiten sucht, das ist das religiöse Bewußtsein der Gesammtheit, oder, wolle man es noch nicht Bewußtsein nennen, weil es eben noch nicht zum klaren Bewußtsein geworden, nun, es sei die religiöse Kraft, welche innerlich wirkt, welche allen Hindernissen gegenüber unwiderstehlich sich Bahn macht. Nicht das, was unklar in der populären Meinung ausgesprochen wird, was in dem Widerstreite früherer Gewohnheiten und gegenwärtiger dunkler Triebe jetzt als Ausspruch auf den Märkten hervortritt, sei das wahre religiöse Volksbewußtsein, sondern die innere Mahnung, die immer mehr zur bestimmten Forderung sich gestaltet, die bereits im Leben so vielfach ihre Verwirklichung gewonnen, bevor sie im Gedanken ihre volle Klarheit, im Worte ihren vollen Ausdruck gefunden hat. Auf diese Mah-

nung müßten wir sorgsam lauschen, wir müßten gewissermaßen die Geburtshelfer dieser neuen Tradition sein, und ihr so zu ihrer Bestimmtheit und damit auch zu ihrer begründenden Kraft verhelfen. — Auf dieser fortgebildeten, frischen und Frische einhauchenden Tradition fußen ihre Anträge. Die Gegenwart lege auf den Gottesdienst einen besondern Nachdruck, in ihm finde sie den hauptsächlichen Charakter eines Feiertages, der Gottesdienst sei es, welcher die ganze Bedeutung des religiösen Lebens wieder vorzuführen habe, er enthalte das lebendige Wort des Volkslehrers, welches die religiöse Anschauung begründe und befestige, und bei dem Mangel an Einheit in der übrigen Auffassung der religiösen Pflichten sei der Gottesdienst das wichtigste, fast das einzige religiöse Band der Gesammtheit. Ihm daher Würde und Eindringlichkeit zu geben, sei die hohe Aufgabe der Gegenwart, welcher manche andere Pflicht weichen müsse, das Ganze sei höher als das Einzelne. Das habe der vorjährige Commissionsbericht hervorgehoben, und die Unterstützung dafür auch darin gefunden, wie die alte Tradition den alten Tempelcultus betrachtet habe. Wenn dieser eine höhere Berücksichtigung in Anspruch zu nehmen berechtigt gewesen, weil er dem ganzen Israel in der Idee angehört habe, so verlangt unser Gottesdienst in den einzelnen Gotteshäusern um so mehr Beachtung, weil er dem ganzen Israel in der Wirklichkeit angehöre, Alle an ihm Theil zu nehmen befähigt sind und veranlaßt werden sollen. Sehr richtig habe daher die alte Tradition ein jedes Moment, das zum Gottesdienste erforderlich ist, selbst als Gottesdienst betrachtet und am Sabbathe gestattet; das Abziehen der Haut u. dgl. sei doch sicher nicht an sich ein bezweckter Act des Opferdienstes, sondern zunächst das Darbringen, aber als ein nothwendiger vorbereitender Act zum eigentlich bezweckten Dienste werde auch diese Verrichtung als selbst gottesdienstlich betrachtet und am Sabbathe gestattet, wie denn auch sonst die מכשירי מצוה (die Vorbereitungen zur religiösen Handlung), wenn sie nicht früher geschehen konnten, bei solchen Gegenständen, welche, wie מילה (Beschneidung), am Sabbathe erlaubt sind, gleichfalls vorgenommen werden dürfen. Dasselbe müsse daher auch bei unserm Gottesdienste der Fall sein. Wenn dasselbe Mitglied meinte, der Nachdruck, welcher im Commissionsberichte auf den Gottesdienst und auf dessen anzustrebende erhöhte Feier gelegt werde, erscheine, so sehr es selbst davon überzeugt sei, die Commission habe es ganz aufrichtig damit gemeint, gar zu leicht wie eine diplomatische Taktik, um seine positiven Gesinnungen für den Sabbath hervor-

zuheben, und uns dabei zurief: הִרָּחֵק מִן הַכִּיעוּר וּמִן הַדּוֹמֶה לוֹ (Entferne dich von dem Anstößigen und dem daran Streifenden), so sei hier nachgewiesen, welche Grundsätze die Commission bestimmten, diesen Satz aufzunehmen, dem Mitgliede selbst sei aber diese Ermahnung zurückzugeben, da, wenn auch die Commission wohl überzeugt sei, daß dasselbe ihr nicht hinterlistige Praktiken zuschreibe, doch leicht der Schein einer Verdächtigung auf ihm hafte. Allein, wird von demselben Mitgliede eingeworfen, was soll es denn heißen, daß zum Behufe des Gottesdienstes eine Arbeit erlaubt sei? sei Dies nicht ein so höchst seltener Fall, daß er eine Erwähnung nicht verdiene? Solle damit aber die Erlaubniß ausgesprochen sein, daß man aus einem etwas entfernten Orte zum Gottesdienste am Sabbathe fahren könne, so finde es diese Beschränkung auf den Gottesdienst nicht nöthig, da das Fahren auch sonst erlaubt werden könne. Darauf gebe er zu bedenken, daß eine rasche Reparatur im Gotteshause u. dgl. wohl nicht selten vorkommen dürfte. Er wolle die Besprechung der übrigen Punkte noch verschieben, und habe sich vorläufig blos auf die allgemeine weitere Begründung des Commissionsberichtes beschränkt, der die einzelnen Bestimmungen aus einer Grundansicht entwickelt habe, eben deßhalb aber auch für die Lebensconflicte keine Vorschläge gemacht, weil er hier nichts Genügendes geben könne. — Ein beistimmendes Mitglied der Commission (Wechsler) habe als Zweck des Sabbaths noch hinzugefügt die Restitution der Kräfte, es sei aber dazu nicht veranlaßt worden, weil es diesen Zweck in der Bibel ausgesprochen finde, sondern indem es Dies als Grund für die so nachdrücklich hervorgehobene Ruhe gesetzt habe; die Commission glaubte jedoch aus ihrem obersten Grundsatze, der Weihe, diese hinlänglich ableiten zu können. Es habe in seinen Vorschlägen besonders die Gestattung der Arbeit durch Nichtjuden hinzugefügt; dabei sei nur zu bedenken, daß man hier den Bemittelten begünstige, während man den Armen im Stiche lasse, demjenigen, welcher selbst sein Handwerk betreiben, seinen Acker bestellen müsse, und sich nicht vertreten lassen könne, ohne den ihm zum Lebensunterhalte nothwendigen spärlichen Erwerb mit Andern theilen zu müssen, sei mit einer solchen Erleichterung nicht geholfen. Andere Punkte seien mehr untergeordnet und könnten übergangen werden. — Ein anderes Mitglied (Kahn) habe darauf hingewiesen, daß man, indem man sich mit Recht an das biblische Wort halte, auch das לֹא תְבַעֲרוּ אֵשׁ (ihr sollt am Sabbathe kein Feuer anzünden) in seinem vollen Umfange aufrecht zu erhalten habe; der Commissionsbericht des vorigen Jahres

habe Dies jedoch als bloße Vorbereitung zu schweren Arbeiten aufgefaßt. — Das oft erwähnte dissentirende Mitglied, dessen Ansichten schon bei der weitern Begründung des Commissionsberichts in vielen Punkten angegeben worden, sehe in dem biblischen Sabbathe eine symbolische Darstellung der großen Idee von der Einheit Gottes und von der Vollkommenheit der Schöpfung, die daher auch an diesem Tage in ihrem ursprünglichen Zustande verbleiben solle. Während demnach der Begriff, welchen die Commission aufstelle, für die Festtage passe, wobei auch blos מלאכת עבודה (Dienstarbeit) als die Weihe störend verboten sei, habe der Sabbath noch außerdem einen symbolischen Ueberschuß, und verbiete כל מלאכה (jede Arbeit), was aber Ausfluß des Symboles sei, sei als Ceremonie zu betrachten. Wenn dasselbe nun fortfährt und Dies auch in der Tradition begründet glaubt, indem die Produktion, wenn auch nicht gewerblich und nicht anstrengend, als speciell sabbathlich, das Gewerbliche und das Anstrengende aber für jeden Feiertag verboten sei, so stimmt Dies mit den uns vorliegenden Urkunden der Tradition durchaus nicht überein, denn in diesen sei für Festtag und Sabbath ein und derselbe Arbeitsbegriff gegeben, nur daß bei jenen אוכל נפש (Arbeiten zur Zubereitung der Speisen) gestattet sei, dann aber auch gerade das Gewerbliche, מקח וממכר (Handel), in sofern nicht Produktion damit verbunden sei, ihr nicht als biblisch verboten gelte, wenn auch Nehemias das Verbot ausspreche. Diesen Unterschied zwischen andern Feiertagen und dem Sabbathe mache der Redner auch in Beziehung auf die Dispensation für den Beamten geltend; den ceremoniellen Ueberschuß zu entfernen, könne man ihm gestatten, und da die Beamten meistens auf dem Büreau arbeiten, so genüge ihnen diese Erlaubniß zur ununterbrochenen Führung ihres Amtes, aber die strenge Arbeit ihnen zu gestatten, z. B. daß ein Forstwärter seine schweren Arbeiten verrichte u. dgl., wie könne sich damit Sabbathweihe vertragen? Da bleibe es jedoch auffallend, warum denn gerade das Charakteristische des Sabbaths bei Seite geschoben werden dürfe, und dann trete hier wieder der Umstand ein, daß die Vornehmen vor den Armen begünstigt werden sollen. Präsident glaubt aber diesen Punkt vom Staatsdienste nachdrücklich betonen zu müssen; hier sei wieder die bedeutend modificirte religiöse Auffassung der Gegenwart gar sehr zu beachten. Der Israelit erkenne seine ganze geistige und religiöse Existenz gefährdet, wenn ihm das Staatsleben verschlossen bleibe, und wir sollten hier, wo es das Ganze gelte, Aengstlichkeit walten lassen? Der Einzelne

übe beim Staatsdienste nicht blos eine persönliche Pflicht aus, sondern es sei eine Pflicht, welche er für die israelitische Gesammtheit erfülle, und diese Pflicht sei gewiß von so hoher Bedeutung, daß ihr andere, wo es absolut nothwendig sei, weichen müßten. Wir wollen den Staat nicht vergöttern, und wir wissen, daß wenn auch Aufgabe und Ideal des Staates Verwirklichung der sittlichen Idee ist, der bestehende Staat, wie alles in die Wirklichkeit Eintretende, dieses Ideal in getrübtem Bilde reflectire. Wenn es daher heiße: wir sollen dem Staate die Religion opfern, so wäre er entschieden dagegen; aber wir sollen dem Israeliten es möglich machen, daß er ein gesundes Glied eines Gesammtorganismus werden könne, das ist für uns religiöse Pflicht. Man frage, ob man den Sabbath dafür von vorn herein für aufgehoben halte, wie Dies in manchen Punkten traditionell aufgestellt sei, oder ob blos eine Verschiebung des Sabbaths statuirt werden solle? Er finde hier eine scharfsinnige, aber keine auf die Sache wesentlich influirende Scheidung; so viel ihm bekannt, werde auch im Thalmud immer blos von דוחה שבת (Wegstoßen des Sabbaths) gesprochen, nicht aber von עוקר מעקרו (von vorn herein aufheben). Die Frage über den Militärdienst habe dasselbe Mitglied ganz zur Seite geschoben, es sei Dies eine längst von Thalmud und Leben gelöste Frage, da hier פקוח נפש (Lebensrettung) im Spiele sei. Er müsse sich über diesen Ausspruch wundern. Daß das Leben diese wie andere Fragen löse, könne doch von religiösem Standpunkte nimmer ganz genügen, so viele Beachtung auch demselben eingeräumt werden müsse, aber daß die alte Tradition sie gelöst habe, das könne er nicht zugeben. Bekannt sei, wie zu der Makkabäer Zeiten eine Anzahl frommer Juden sich ruhig am Sabbathe habe hinwürgen lassen, indem sie, aus Besorgniß den Sabbath zu verletzen, sich nicht zu vertheidigen wagten; diese falsche Auffassung habe nun freilich Mathatias beseitigt, aber was finden wir hierüber in den thalmudischen Urkunden? Bei der Erlaubniß der Kriegführung doch sehr starke Beschränkungen, daß blos bei מלחמת מצוה (verdienstlichem Kriege) oder gar מ'חובה (abgezwungenem Kriege) derselbe am Sabbathe erlaubt sei, so daß am Ende der Einzelne sich zu fragen habe, ob es ein gerechter Krieg sei. Und Dies sei blos in wirklichen Kriegszeiten, aber wie stehe es auf diesem Standpunkte gar mit dem Militärdienste in Friedenszeiten? wie in den Ländern, wo Vertretung Statt finden könne; und wo bisher eine Militärsteuer von den Juden entrichtet worden sei, müßte auf diesem Standpunkte nicht dieser Zustand mit allen

Kräften erhalten werden? Nein, gelöst schlechtweg sei diese Frage nicht, nur die richtig erfaßte fortgeschrittene Tradition gebe die wahre Lösung. Ein anderes Mitglied (Einhorn) habe den Sabbath gleichfalls symbolisch aufgefaßt, und zwar erstens als Erinnerung an die Befreiung von Aegypten, so daß der Israelite nicht Sklave sei, wieder in den freien ursprünglichen Zustand versetzt werde; zweitens zur Erinnerung an die Beendigung der Schöpfung, weßhalb er nicht schaffen, nicht producíren dürfe. Abgesehen von dem, was er (Präs.) bereits gegen die symbolische Auffassung und die daraus versuchte Ableitung des Arbeitsverbotes bemerkt habe, habe er hier noch hinzuzufügen, daß das Pesachfest, als speciell zur Erinnerung an den Auszug aus Aegypten eingesetzt, dann ein strengeres Arbeitsverbot haben müsse als andere Feste. — Der Sabbath jedoch in seiner symbolischen Bedeutung, meint der Redner, höre mit dem Eintritte des Messiasreiches auf, und den Pflichten gegen den Staat müsse er heute bereits weichen. — Auch dem folgenden Redner (Holdheim) sei der biblische Sabbathsbegriff mehr die Ruhe als die Weihe, die erst später immer bedeutungsvoller hinzugetreten, und er nimmt den biblischen Standpunkt gleichfalls als den symbolischen. Gegenüber der wechselnden, veränderlichen und vergänglichen Zeit stehe der außerweltliche Gott als das in sich ruhende unveränderliche absolute Sein, und mit seiner Ruhe lege der Israelite, gegenüber dem Heidenthum, das Bekenntniß von seinem Glauben an diesen Gott ab. Aber die Zeit der Symbole sei vorüber, und die Weihe sei uns das Wesentliche, die Weihe aber ein Innerliches, und es könne wohl Mancher trotz seiner Tagesarbeit in einer Stunde mehr sich weihen als Mancher, welcher den ganzen Tag müssig verschlendert, es sei daher zu erklären, daß ein solcher Mann nicht als Sabbathschänder betrachtet werden könne. Nun aber sei auch der bestimmte Tag der Ruhe blos Symbol für die Weltschöpfung, und die Weihe des bestimmten Tages trete daher bei uns zurück hinter die Weihe unserer Persönlichkeit an irgend einem Tage der Woche, und gegen eine Verlegung des Sabbaths auf einen Tag, welcher diese Heiligung eher möglich mache, könne Nichts eingewendet werden, sowie denn Dies auch das einzige Mittel zur vollständigen Hebung der Conflicte sei. Er sei jedoch weit entfernt, einen solchen Vorschlag einzubringen, nur daß er den Einzelnen, der eine solche Verlegung für sich vollziehe, um die Weihe besser realisiren zu können, nicht zu tadeln vermöge. — Ein anderes Mitglied der Commission (A. Adler) betrachtet zwar den biblischen Begriff als Ruhe, neben welcher in Bibel und Thalmud die Weihe nur einher-

gehe; nicht aber darauf aufmerksam, daß die Bibel die Religion in der Form eines Staatsgesetzes gebe, daher auch die äußere Konsequenz schärfer betone, während der Talmud, in der Phantasie diesen Staat noch als bestehend betrachtend, die biblischen Gesetze in „juristisch-kadellarischer" Form noch weiter zerlege, und sich noch weiter von der religiösen Innerlichkeit entferne, je weniger seine staatlichen Bestimmungen von einem concreten, in der Wirklichkeit vorhandenen Staatsleben influirt wurden. Wenn die Ruhe als Symbol gefaßt werde, so müsse er bemerken, daß eine Negation Nichts ausdrücken könne, und wenn der Sabbath uns symbolisch die Welt als vollkommen darstelle, so müsse er einwenden, daß seit der ersten Sünde, welche die Welt in ihrem Durchgangspunkte aus der Unvollkommenheit und in ihrem Ringen nach Vollendung zeige, von dieser als bereits vorhanden nicht gesprochen werden könne. Wäre die wirkliche Welt vollkommen, so müßte übrigens eine Hingebung an dieselbe stattfinden an diesem Tage, Arbeit müßte geboten sein, welcher Ansicht jedoch, wie Präs. bemerkt, wohl entgegenzuhalten sei, daß das Zeichen der Vollkommenheit gerade sei, daß wir Nichts hinzufügen noch davon nehmen dürften. Von anderer Seite (Heß) wurde noch darauf hingewiesen, daß der Sabbath bereits vorsinaitisch sei, daher auch in allgemeinerer Bedeutung gefaßt werden müsse. Wenn ich, so schließt Präs., in meinem Resume das Amt eines Vorsitzenden mit dem des Berichterstatters der Com. vereinigt habe, so wolle die Versammlung es mir nicht verargen, wenn ich eine Trennung meiner Person zu vollziehen nicht vermochte, und wenn ich ihr die doppelte Rede in den beiden Eigenschaften erspart habe.

Pick nimmt nach beendigtem Resume das Wort: Meine Herren! Der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist von solcher Wichtigkeit und von so hoher Bedeutung, daß ich nur mit Zagen daran gehe, um auch meine Ansicht hierüber zu entwickeln; denn wie ich fürchte und wie es scheint, nicht ohne Grund, wird all unser Streben eine befriedigende Lösung dieser Frage kaum herbeiführen. Aber immerhin! es soll und darf diese Befürchtung uns nicht abhalten, unsere Kräfte zu versuchen; wird ein gewünschtes Resultat, ein Resultat, das allgemein zu befriedigen vermöchte, aus den Berathungen sich nicht ergeben, so haben wir doch unsern Willen bekundet, und der Welt gegenüber dargethan, wie sehr wir diese so tief greifende Frage nach ihren beiden Richtungen zu würdigen gewußt; dargethan, daß wir das Drängen des Lebens, wie es mit seinen Forderungen jetzt so unabweislich auftritt, wohl erkannt und begriffen, daß wir aber auch anderer Seits das religiöse Element, so weit es sich als ein solches

herausstellt, selbst diesem Drängen gegenüber, zu wahren gewußt; dargethan, wie sehr wir dieses doppelte Weh unserer Zeit empfunden, empfunden, daß es unser Beruf wäre, die Mittel aufzusuchen, die geeignet wären, die Kluft, die zwischen Lehre und Leben in Bezug auf den Sabbath sich gebildet, auszufüllen. Und wenn wir sie nicht gefunden, nun — so haben wir sie denn doch gesucht. — Vielleicht, daß die verschiedenen Ansichten, die sich hierüber schon ausgesprochen und im Verlaufe der Diskussion noch aussprechen werden, vielleicht, daß sie die Keime enthalten, die eine spätere Zeit entwickeln, und so zu Stande bringen wird, was wir schon gewollt und doch nicht vermocht — und unsere Mühe war keine vergebliche.

Gehen wir zum Gegenstande selbst über, so ist es die Frage: „Welche Arbeit ist am Sabbath erlaubt und welche verboten," die uns beschäftigen muß, wenn eine Ausgleichung zwischen Lehre und Leben in Bezug auf den Sabbath erzielt werden soll.

Um aber diese Frage gehörig beantworten zu können, müssen wir zuerst auf den eigentlichen Zweck zurückgehen, der dem Sabbath überhaupt zum Grunde liegt, und dieser ist, so viel uns die heilige Schrift hierüber sagt, ein doppelter, und zwar stehet der Sabbath da 1) als Denkmal der vollendeten Schöpfung, denn in sechs Tagen hat Gott Himmel und Erde gemacht (II. B. M. 20, 11), 2) als Denkmal der Befreiung Israels aus Aegypten: „Gedenke, daß du ein Sklave gewesen in Mizraim" (V. B. M. 5, 15).

Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber, daß die Erinnerung an die Schöpfung der Grundgedanke des Sabbaths ist, und daß das Faktum der Befreiung erst später an die Idee des Sabbaths gelehnt worden. Denn der Sabbath wurde gleich nach beendigter Schöpfung eingesetzt und proklamirt (I. B. M. 2, 2), zu einer Zeit also, wo von der Befreiung Israels noch lange nicht die Rede sein konnte. Daher mag es auch kommen, daß der Hinweis auf die Schöpfung öfters wiederholt wird, als der auf die Befreiung.

Die Erinnerung an die Schöpfung gibt dem Sabbath einen mehr allgemeinen Charakter; denn von diesem Standpunkte aus erscheint der Sabbath nicht blos im Verhältniß zu Israel, sondern schon an und für sich als ein heiliger Tag. Die Erinnerung an die Befreiung hingegen gibt ihm einen besondern Charakter; weil da die Idee des Sabbaths mit der Geschichte Israels in Verbindung gebracht wird, und so als ein für Israel heiliger Tag auftritt. Daher auch die Verschiedenheit des Aus-

drucks in den beiden Decal. nach der verschiedenen Begründung des Sabbaths. In dem ersten, wo als Grund des Sabbaths die Schöpfung angegeben ist, heißt es blos: „gedenke"; ferner „darum hat Gott den Sabbath gesegnet und ihn heilig erklärt," den Tag an und für sich, nicht blos Israel gegenüber. In dem zweiten Decal. hingegen, wo als Grund die Befreiung angeführt ist, was für Israel eine besondere Verpflichtung involvirt, heißt es schon mit größerem Nachdrucke „hüte" und endlich: darum gebietet Dir der Ewige dein Gott den Sabbath zu halten.

Wodurch soll aber dieser doppelte Zweck erreicht werden? Hier machen sich zwei Ansichten geltend: die Einen sagen, durch die Weihe, durch die Heiligung, nämlich dadurch, daß man an diesem Tage, dem Tage des Herrn, aus der bewegenden werktägigen Sphäre heraustreten und sich geistig erheben soll. Die Andern hingegen sagen, durch Ruhe, durch eine absolute Unthätigkeit, die sie als Selbstzweck hingestellt wissen wollen. Was mich betrifft, so muß ich mich auf das Entschiedenste für die erste Ansicht aussprechen: für die geistige, für die religiöse Erhebung; weil erstens nur so der Zweck des Sabbaths in seiner doppelten Beziehung erreicht werden kann; denn wir sollen durch den Sabbath faktisch das Zeugniß ablegen, daß Gott seiner Schöpfung das Gepräge der Vollendung aufgedrückt, das heißt, daß er seine Absicht überall vollständig erreicht. Und wenn der Mensch am Sabbath seine geistige und sittliche Natur sich zum klaren Bewußtsein bringt, und sie vorwalten läßt, so hat er eben dadurch am besten dargethan, wie Gott in ihm seine Absicht erreicht. Und da der Mensch als solcher die ganze Natur repräsentirt, so hat er dieses Zeugniß gleichsam im Namen der ganzen Schöpfung abgelegt. Und in wie fern die sich entfaltende religiöse und sittliche Freiheit den Gegensatz zu dem sklavisch gefesselten Sinn bildet, so ist hierdurch zugleich die Erinnerung an die Befreiung aus Egypten auf das Würdigste gefeiert. Und wenn der Sabbath so auf unsere Erhebung und Heiligung wirkt, so stehet er da „als Zeichen zwischen uns und Gott, auf daß wir erkennen, daß Gott uns geheiligt hat."

Und dann finden wir überall in der Bibel die Weihe und die Heiligung als das wichtigste Element des Sabbaths hervorgehoben לקדשו ויקדש אותו; und heißt es nicht: sechs Tage ... und am siebenten geruhet, darum sollst auch du ruhen, sondern darum hat Gott den Sabbath gesegnet und ihn geheiligt.

Wird nun gefragt, welche Stufe ist hingegen der Ruhe anzuweisen? Oder in welchem Verhältnisse stehet die Sabbath-Ruhe zur Weihe und

Heiligung? so muß hierauf geantwortet werden: Nicht allein, daß die Ruhe ein Selbstzweck nicht ist, es kann ihr nicht einmal der Charakter eines Mittels zugestanden werden; denn jedes Mittel, wenn es ein taugliches ist, muß, sobald es angewendet wird, den dadurch beabsichtigten Zweck herbeiführen, aber durch die Ruhe an und für sich kann die Weihe, die geistige Erhebung nie und nimmer erreicht werden. Das Verbot der Arbeit oder vielmehr die Ruhe hat keine andere Bestimmung, als daß sie ein Hinderniß (die werktägige Beschäftigung) hinwegräume, das der geistigen Erhebung, der Selbstheiligung störend in den Weg tritt, und so hat die Sabbath-Ruhe bloß einen negativen Werth*).

Nach dieser Auseinandersetzung dürfte es nunmehr leicht sein, den Begriff der Arbeit in Bezug auf den Sabbath näher zu bestimmen; denn zum Behufe der Bemessung, welche Arbeit am Sabbath verboten oder erlaubt sei, läßt sich ein doppelter Maaßstab in Anwendung bringen:

1) Kann der Grad des Kraftaufwandes als Maaßstab angenommen werden, je nachdem eine Thätigkeit eine größere oder geringere Anstrengung erfordert.

Wollte man diesen Maaßstab in Bezug auf das sabbathliche Arbeitsverbot geltend machen, so müßte gleich von vorn herein dagegen eingewendet werden, daß hierbei eine scharfgezogene Grenzlinie nicht aufzufinden sei; indem der Begriff der Anstrengung sehr relativer Natur ist; und eine und dieselbe Arbeit, je nach der verschiedenen Körperkraft der Menschen, für den Einen ohne alle Anstrengung und für den Andern völlig erschöpfend sein kann. Ferner wäre hierdurch die Realisirung der Sabbath-Idee nicht sicher gestellt, weil oft eine leichte Arbeit den Geist so ganz beschäftigen kann, daß sie jede anderweitige geistige oder religiöse Erhebung völlig unmöglich macht, während eine andere viel mehr anstrengende Arbeit nur die Körperkraft in Anspruch nimmt, und dem Geiste und somit der Realisirung der Sabbath-Idee vollen Spielraum läßt.

---

*) In der weitern Fortentwickelung des Sabbaths-Begriffes wird der Ruhe, aber nur nebenzwecklich, auch eine positive Bedeutung gegeben, nämlich die Erholung von leiblicher Anstrengung bei Personen, die sich in einer abhängigen Stellung befinden, so wie bei den Thieren, II. B. M. 23, 12. »Am siebenten Tage mußt du ruhen, damit dein Ochs und dein Esel auch ruhe, und der Sohn deiner Sklavin, so wie der Fremdling sich erhole.« Es ist dies eine früher nirgends ausgesprochene, erst neu hinzugekommene Nebenabsicht. Eben darum finden wir dieses später hinzugekommene neue Moment nicht in dem ersten, sondern im zweiten Decalog aufgenommen.

2) Kann die der Arbeit zum Grunde liegende Absicht als Maaßstab angenommen werden. Denn bei jeder menschlichen Thätigkeit lassen sich zwei Elemente unterscheiden; die äußere mechanische Veränderung, die durch die Thätigkeit hervorgebracht wird, und die innere Absicht, die dieser Thätigkeit zum Grunde liegt. Und diese Absicht ist es eigentlich, die der Thätigkeit erst das Gepräge einer menschlichen Thätigkeit aufdrückt, während die bloße äußere Veränderung auch durch Maschinen hervorgebracht werden kann.

Nehmen wir also die der Arbeit zum Grunde liegende Absicht als Maaßstab an und sagen:

Jede Thätigkeit, die die Realisirung der Sabbath-Idee zur Absicht hat, so anstrengend sie auch sein mag, ist nicht nur erlaubt, sondern geboten.

Jede Thätigkeit hingegen, die irgend Etwas zur Absicht hat, was der Realisirung der Sabbath-Idee störend oder hemmend entgegen tritt, ist, und wäre sie ohne alle Anstrengung, verboten —

so haben wir dadurch eine scharfe Grenzlinie aufgefunden, die durchaus keinen Zweifel aufkommen läßt, wann eine Arbeit, und überhaupt welche Arbeit am Sabbath verboten oder erlaubt sei, indem es hierbei weder auf das äußere Thun und Wirken, noch auf den Grad des Kraftaufwandes ankömmt, sondern einzig und allein auf die innere Gesinnung, auf die Absicht; und es kann daher durch eine und dieselbe Arbeit, der Sabbath heute verletzt und ein anderes Mal wieder geheiligt werden, je nach der Absicht, die ihr zum Grunde liegt. Und dann ist diese Art der Feststellung des Arbeitsverbotes der Idee und dem Zwecke des Sabbaths vollkommen entsprechend. Gegen diese Ansicht ließe sich aber einwenden:

a) Wenn die Ruhe eine so untergeordnete Stellung einnimmt; wenn sie nicht Selbstzweck ist, ja nicht einmal als Mittel zum Zwecke erscheint, warum ist denn doch auf die Uebertretung des Arbeitsverbotes die Todesstrafe festgesetzt? II. B. M. 31, 15: „Wer am Sabbath eine Arbeit verrichtet, soll getödtet werden."

b) Wäre nach dieser Auffassung die Anwendung der Todesstrafe beinahe unmöglich; weil der Uebertreter immer sagen könnte, er habe bei dieser Arbeit die Realisirung der Sabbath-Idee zur Absicht gehabt.

In Bezug auf a ist die Todesstrafe keineswegs auf die Arbeit als äußere Thätigkeit gesetzt, sondern auf die ihr zum Grunde liegende innere Gesinnung, inwiefern er dabei die Absicht gehabt, die Idee des Sabbaths

zu verletzen, um dadurch gleichsam das Verhältniß zwischen Gott und sich aufzuheben; denn der Sabbath stehet als Zeichen dieses Verhältnisses da (II. B. M. 31, 13). Deutlich ist dies ausgesprochen dadurch, daß es dort, wo in der heil. Schrift zuerst von der Todesstrafe in Bezug auf den Sabbath die Rede ist, heißt: „Wer ihn (den Sabbath) entweihet, sterbe des Todes.“ Es ist also hier ausdrücklich von der Entweihung die Rede; und diese wird nicht durch die mechanische Thätigkeit, sondern durch die Absicht herbeigeführt. Und dann erst, nachdem die heil. Schrift so gleichsam den richtigen Gesichtspunkt angegeben, worauf die Todesstrafe festgesetzt ist, heißt es: „der Sabbath ist ein Heiligthum Gott zu Ehren, wer am Sabbath eine Arbeit verrichtet, sterbe des Todes.“ Eine Arbeit, wodurch der Sabbath entweihet wird, und entweihet wird er nur durch die ihr zum Grunde liegende Absicht.

In Bezug auf b müßte man im Allgemeinen fragen: Wie war überhaupt nach jüdischem Rechte die Anwendung einer Todesstrafe möglich, da doch jedesmal die Abmahnung unmittelbar der That vorangehen; indem man ihn in dem Augenblicke des Verbrechens warnen und ihm zurufen mußte: stehe ab von dieser That, die so sehr verboten, du bist sonst der Todesstrafe verfallen, und erst dann, wenn er darauf erwiedert: „trotz dem thue ich's“ und es auch wirklich in dem Augenblicke darauf begangen, erst dann konnte ihm die Todesstrafe zuerkannt werden. Wenn er aber blos gesagt „ich weiß es,“ ohne diesen vorsätzlichen Trotz ausgesprochen zu haben, so konnte die Todesstrafe ihn nicht treffen. Wie war nun überhaupt eine Todesstrafe möglich?

Aber gerade darin liegt eine tiefe Idee, denn die Strafe, sie war nicht festgesetzt auf die äußere That, sondern auf den durch diese That sich kund gebenden Abfall von dem Gesetze und dem Gesetzgeber, und daß dieser vorsätzliche Abfall wirklich in seiner Absicht gelegen, mußte durch diese Warnung und seine Aeußerung darauf constatirt werden. Eben dasselbe ist auch bei der Sabbathverletzung der Fall, so lange er nicht während der Uebertretung ausgesprochen, daß die Entweihung des Sabbaths und eben dadurch der Abfall vom Gesetze in seiner Absicht gelegen, so lange hatte er auch wirklich die Todesstrafe nicht verdient.

Nun ist aber die Frage, ob diese Auffassung des Arbeitsverbotes sich auch vom biblischen und talmudischen Standpunkte aus, rechtfertigen läßt? Und ich antworte hierauf: ja.

Betrachten wir zuerst das Verbot der Arbeit, wie es sich in der Bibel

(die heilige Schrift in ihrem ganzen Umfange), herausstellt. Hätte die Bibel die Größe der Anstrengung als maßgebend angenommen, so hätte sie all die anstrengenden Arbeiten verbieten und all die nicht anstrengenden erlauben müssen. Dieß ist aber nicht der Fall; denn wir finden nicht blos verboten schwere Arbeiten, als: Feldbau (II. B. M. 34, 21), Lastentragen (Jeremias 17, 22), Kelter treten (Nehemias 13, 15) u. s. w., sondern auch leichte Arbeiten in gewissen Fällen, selbst das Hinweggehen von seinem Orte (II. B. M. 15, 29; Jes. 58, 13) ja unter Umständen sogar das Reden דבר דבר (daselbst). So wie wir wieder von der andern Seite finden, daß unter gewissen Verhältnissen selbst die anstrengendsten Arbeiten erlaubt sind, wie dies der Opferdienst im Tempel zu Jerusalem, die Eroberung Jericho's beweisen.

Dies Alles zeigt es zur Genüge, daß die Bibel bei dem Arbeitsverbot auf den Grad der Anstrengung durchaus nicht Rücksicht genommen, sondern auf die der Thätigkeit zum Grunde liegende Absicht; ist nämlich der Zweck dieser Thätigkeit, das Höhere, das Göttliche im Menschen anzuregen, und also die Sabbathidee zu realisiren, so ist sie nicht nur erlaubt, sondern geboten, wie im Tempel und im Kriege. Ist aber die ihr zum Grunde liegende Absicht der Art, daß sie der Realisirung der Sabbath-Idee störend in den Weg tritt, so ist diese Thätigkeit, und wäre ihr auch die geringste Anstrengung völlig fremd, ja wäre es auch nur Gehen oder Sprechen, am Sabbath verboten.

Betrachten wir nun die Tradition, wie sie der Talmud uns vorführt, so finden wir auch da dieselbe Auffassung, dem Grundgedanken nach, beibehalten, nur daß ihm in seiner Anwendung eine andere Richtung gegeben wird. Auch im Talmud ist nicht die äußere Thätigkeit, sondern die innere Absicht, das entscheidende Moment, mit dem Unterschiede aber, daß in der Bibel jene höhere allgemeine Absicht gemeint sei, die auf das Heilige und Göttliche im Menschen, und eben dadurch auf die Verwirklichung der Sabbath-Idee gerichtet ist: während der Talmud diesen höheren Standpunkt ganz verläßt, und nur darauf siehet, ob und inwiefern das aus jeder einzelnen Thätigkeit zunächst und unmittelbar sich entwickelnde Resultat beabsichtigt wird. Und diese Ansicht finden wir im Talmud mit aller Consequenz durchgeführt. So ist eine sonst verbotene Thätigkeit, wenn sie nicht beabsichtigt wird, erlaubt דבר שאינו מתכוין. Es ist ferner keine eigentliche Sabbathverletzung, wenngleich die Thätigkeit beabsichtigt wird, aber eines Resultates wegen, zu dessen Erzielung diese Thätigkeit nicht unbedingt nothwendig ist מלאכה שאינה

צריכה לגופה. Selbst wenn beides, Thätigkeit und Resultat, in seiner Absicht gelegen, diese Thätigkeit aber ein anderes von ihm nicht gewolltes Resultat herbeigeführt; wenn er z. B., während er auf ein Thier gezielt, einen Baum getroffen und umgerissen hat. Ja noch mehr, wenn er sogar beide Thätigkeiten und die daraus hervorgehenden Resultate beabsichtigt, aber in einer gewissen Ordnung, die er nicht eingehalten; wenn er zuerst Feigen und dann Trauben abnehmen wollte, wenn er nun wirklich beides vollbracht, aber aus Versehen in umgekehrter Ordnung, obwohl er doch beides, was er gewollt, vollständig erreicht; weil es aber nicht genau so wie er's beabsichtigt geschehen, so ist dies keine eigentliche Sabbathverletzung, לא אמרה תורה אלא כוונת מחשבה.

Es zeigt sich also, daß es auch vom traditionellen Standpunkte durchaus nicht auf die äußere Thätigkeit ankömmt, sondern auf die Absicht und zwar muß sie ganz und völlig erreicht werden.

Und so kann die Lösung dieser Frage, so wie die Ausgleichung des Konfliktes, in welchen der Sabbath mit dem Leben gerathen, am besten dadurch erzielt werden: daß wir den Faden aufnehmen, wie ihn auch die Tradition fortgebildet, daß nämlich nur immer auf die Absicht der Thätigkeit zu sehen sei, knüpfen aber wieder dort an, wo der Talmud von der Bibel sich entfernt hat; indem wir nicht auf das zunächstliegende Resultat, sondern darauf sehen, ob durch diese Thätigkeit die Förderung oder die Störung der Sabbath-Idee beabsichtigt worden. Und inwiefern sonach *diese* Absicht *allein* maßgebend ist, so verstehet es sich von selbst, daß für jeden einzelnen Fall die Entscheidung: ob und welch eine Thätigkeit am Sabbath erlaubt oder verboten sei, dem Gewissen überlassen bleiben muß.

Was nun hiernach den Commissionsbericht betrifft, muß bemerkt werden, daß er die eigentliche Frage völlig umgangen hat; denn, einzelne und noch dazu geringe Zugeständnisse vermögen nicht die Lehre und das Leben in Beziehung auf den Sabbath auszugleichen: so wie wir andererseits gerade dadurch wieder das Gebiet der Kasuistik betreten, aus dem wir doch, wie der Commissionsbericht selbst sagt, die Religion retten wollen. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, die Rabbiner-Versammlung wolle blos im Allgemeinen erklären:

1) Jede Thätigkeit, die die Realisirung der Sabbath-Idee zur Absicht hat, so anstrengend sie übrigens auch sein mag, ist am Sabbath nicht nur erlaubt sondern geboten. Jede Thätigkeit hingegen, die irgend Etwas zur Absicht hat, was der Realisirung der Sabbath-

Jeder störend in den Weg tritt, ist, und wäre sie auch ohne alle Anstrengung, verboten.

2) Die Entscheidung, welche Thätigkeit am Sabbath erlaubt oder verboten sei, je nachdem sie die Förderung oder die Störung der Sabbath-Idee zur Absicht hat, ist dem Gewissen des Einzelnen überlassen.

Herzfeld: Meine Herren! Mit unserem Collegen Heß halte ich es für unzulässig, daß in unsere Erörterungen philosophische Theorien hineingezogen werden; weniger, weil sie dem Volke nicht gut können zugänglich gemacht werden, als weil durch sie unser Lehrer Moscheh zu einem dialektisch gewandten Philosophen gemacht wird. Das war er nicht, er war schlicht und einfach, und ebenso die Lehre, die er uns befahl.

Auch ich finde die Hauptbedeutung des Sabbath in der Ruhe, in dem Stillstand der Arbeit. Das Wort שַׁבָּת heißt Ruhe, was schon Herxheimer mit Recht urgirte; es hat nichts mit einem „Zurückkehren in uns selbst“ gemein, wie unser abwesender Freund Hirsch in philonischer Weise behauptet. Diejenigen, welche die Erhebung des Geistes zu Gott als den Hauptzweck des Sabbath, und die Ruhe bloß als ein Mittel zu diesem Zwecke ansehen, sie frage ich: 1) warum stehet in den zehn Geboten zuerst und obenan die Ruhe von der 6tägigen Arbeit? man wird nicht einwenden wollen, es stehe noch früher לְקַדְּשׁוֹ, und dieses weise auf eine Heiligung, also auf geistige Erhebung hin; denn לְקַדְּשׁוֹ heißt: ihn auszuzeichnen, ihn abzusondern von den übrigen Tagen, und die Art, wie er ausgezeichnet werden solle, wird dann dahin angegeben, daß man an ihm ruhen solle; gerade wie in jener Stelle des Jeschaja לְקָדוֹשׁ ה׳ מְכֻבָּד וְכִבַּדְתּוֹ מֵעֲשׂוֹת דְּרָכֶיךָ die Ehre des Sabbath näher bezeichnet ist durch (du sollst ihn ehren, nicht dein gewohntes Geschäft zu verrichten); müßte nicht, wenn der erste oder gar alleinige Zweck des Sabbath die geistige Erhebung wäre, diese im Dekalog näher angegeben werden? 2) frage ich, warum ist diese geistige Erhebung überhaupt im Pentateuch nicht angegeben? vermittelst des Zusatzopfers wurde sie spärlich bewirkt, und auch höchstens nur in den Wenigen, welche an dem Orte des Zeltes, aber nicht in den Millionen, die im ganzen Lande zerstreuet wohnen würden. Anders war es hinsichtlich der Feste, zu ihrer Feier sollte Israel nach dem Heiligthum wallfahrten, die Sabbathe aber brachte das ganze Volk daheim zu: hätte nicht Moscheh für dasselbe einen Gottesdienst angeben müssen, wenn dieser der Hauptzweck des Sabbath war?

Ich glaube, meine Herren, die Sabbathruhe sollte nicht einem andern

Zwecke dienen, sondern war Selbstzweck, man solle nach der Arbeit sich wieder erholen, seines Lebens froh werden, neue Kräfte sammeln, nicht ewig wie ein Sklave an die Scholle gefesselt sein; deutlich sagt dies der Dekalog im 5. Buche Mosis in den Worten: damit dein Knecht und deine Magd ruhe gleich dir, und bloß in diesem Sinne fügt er hinzu: „Bedenke, daß du auch einst Sklave wareſt in Mazrajim," du weißt, wie dem zu Muthe ist, welcher unausgesetzt arbeiten soll; noch deutlicher ist dies im 2. Buche Mosis gesagt (23, 12): „am siebenten Tage sollst du rasten, damit auch dein Ochs und Esel ruhe, daß der Sohn deiner Magd und der Fremdling ruhe, וינפש daß er wieder zu Athem komme!" Lassen wir doch die spitzfündigen Theorien weg darüber, ob die Arbeit ursprünglich eine Strafe war, wie ein Mitglied behauptet hat, oder nicht; bedenken wir, daß jede Strafe des liebenden Gottes ein Segen ist; Müßiggang ist aller Laster Anfang, die Arbeit ist gut und die Erholung nach der Arbeit ist auch gut, ohne sie wäre jene aber nicht gut. Die Ruhe am Sabbath ist um ihrer selbst willen geboten, nicht erst des Gottesdienstes wegen, dem sie Raum giebt; auch ist sie nicht Symbol, wie Holdheim behauptet hat, abgesehen davon, daß wir nicht über die Symbole hinaus sind, wie Derselbe ebenfalls meint, ich für meine Person bekenne, ich bedarf ihrer noch in manchen Stunden.

Aber die Ruhe ist es nicht allein, die den mosaischen Sabbath machte, er hatte auch ein religiöses Element, nur denke man nicht entfernt an einen Gottesdienst im heutigen Sinne; sein religiöses Element sollte auch nicht bloß am Sabbath selbst zum Bewußtsein kommen, sondern die ganze Woche hindurch, die Sabbathfeier sollte wie eine Hieroglyphe einen religiösen Gedanken einschließen und dem Geiste vorhalten. Welchen Gedanken? den der Schöpfung aus nichts, wie behauptet worden ist? ich finde ihn nicht angedeutet; den daß Gott Schöpfer ist, so allgemein hingestellt? es steht 2. Mos. 31, 17 nicht: weil Gott Himmel und Erde geschaffen, sondern weil Gott in sechs Tagen die Welt geschaffen habe und am siebenten ruhete. Hierin müssen wir den religiösen Gedanken suchen, ich gedenke ihn folgendermaßen zu eruiren; Gestern wurde hier die Erzählung von der Schöpfung in 6 Tagen eine Allegorie genannt, die Bezeichnung paßt nicht ganz, aber damit bin ich einverstanden, daß sie nicht buchstäblich zu nehmen ist. Wir müssen, um die Institution des Sabbath zu verstehen, einen Blick in die Zeit vor Moses werfen. Zwar glaube ich nicht, daß der Sabbath vor Moses da war, seine Erwähnung 1. Mos. 2, 2 wurde ja nicht bei der Schöpfung niedergeschrieben; wir wollen nicht ohne

allen Nachweis dem Grundpfeiler des biblischen Gebäudes den jüdischen Ursprung absprechen lassen, die Ehre der Einsetzung dieser weltgestaltenden Institution gebührt unserer Religion, nicht dem Heidenthum. Aber Moses knüpfte ihn an Gegebenes, Vorgefundenes. Unter den Israeliten in Aegypten herrschte der Gestirndienst, dieser bestand bekanntlich in der Verehrung hauptsächlich der Sonne, des Mondes und der 5 alten Planeten; jedem dieser 7 Gestirne schrieb der Zabäismus die Herrschaft eines Tages zu; so entstand eine 7tägige Woche. Diesem Gestirndienst gegenüber lehrte Moses, daß es nicht 7 Hauptgötter gebe, und nicht diese Götzen herrschten, sondern Ein Gott habe Alles geschaffen und herrsche alle Tage und Zeiten. Diesem Grundgedanken unserer Religion zu Liebe allegorisirt die Schrift, sie theilt das Schöpfungswerk in sechs Tagewerke, um den siebenten Tag einzusetzen zum Zeugniß, zur Beherzigung, daß an allen Tagen vor ihm der Eine Gott allein gewirkt habe, und auch nun, da die Schöpfung vollendet sei, allein herrsche, darum „der siebente Tag sei Sabbath dem Herrn, deinem Gotte.“ Wir alle nehmen an, daß Gott nicht buchstäblich sechs Tage über der Schöpfung zugebracht habe, (von mehreren Mitgliedern wird gegen den Ausdruck: „wir alle“ protestirt), meine Herren, unter „wir alle“ verstehe ich Alle, welche das Sechstagewerk für eine Allegorie oder etwas ihr Aehnliches nehmen; diese Darstellung aber wählte die Schrift כדי לשכך את האדם (um es den Menschen zugänglich zu machen), und um dem kindlichen Menschen die Ruhe am Sabbath um so nachdrücklicher einzuschärfen, Gott selbst habe nach 6tägiger Arbeit geruhet. So ward das Ruhen am Sabbath auch zum Träger einer religiösen und zwar der höchsten religiösen Idee, der des Monotheismus. Es war aber keine besondere religiöse Feier desselben erst dem Volke vorzuschreiben, die Ruhe am 7. Tage zu Ehren Gottes war schon an sich religiös, ein Bekenntniß des Monotheismus. Hierin bestand für das Volk das religiöse Element des Sabbath bis in die letzten Jahrhunderte vor dem Exil herab, bei dem Zusatzopfer waren überaus Wenige anwesend. Wohl mochten allmälig Gottesmänner einsehen, daß diese Sabbathruhe Raum gewähre zu noch fernerer religiöser Erhebung, allein wir finden davon bis zum Exil kaum merkliche Spuren. Erst als in demselben am Sabbath religiöse Vorlesungen aufkamen, und als diese nach dem Exil in den auftauchenden Synagogen regelmäßig wurden, arbeitete sich die Institution eines sabbathlichen Gottesdienstes im späteren Sinne hervor. Aber wenn sie auch späteren Ursprunges ist, diese Schöpfung der „Männer der großen Synagoge,“ sie vertritt das nackte Bekenntniß des

Monotheismus in der alten Zeit, sie ist seine Entwickelung, sein Ausbau, sie ist vollkommen berechtigt אף אחרונים אני הוא „auch bei den Spätern bin ich" sagt Jeschaja im Namen Gottes.

Meine Herren, nach dieser Auseinandersetzung gehe ich zu den einzelnen Anträgen der Commission über.

Ad 1) bemerke ich, daß die beiden Factoren des Sabbath, Ruhe und Gottesdienst, zu coordiniren sind, nicht aber, wie man die Worte des ersten Antrages interpretiren könnte, jene diesem untergeordnet werden dürfe. Unter verbotener Arbeit verstehe ich „alle Thätigkeit, welche der werktägigen gewerblichen Beschäftigung angehört oder welche eine Anstrengung erfordert," aber auch mit Einhorn alles künstlerische Produciren, endlich הבערה Feueranzünden. Da für den Sabbath und Festtag die Arbeit untersagt ist, bei beiden aber noch ein Besonderes steht, bei den Festen die Erlaubniß zum Kochen u. dgl., bei Sabbath das Verbot des Feueranzündens: so glaube ich, daß in ihm jener Erlaubniß gegenüber das Kochen verboten sei; und vielleicht ist „Arbeit" nur in diesem Punkte umfassender als „Dienstarbeit," welche auch an den Festtagen untersagt ist. Gewerbthätigkeit, Handel können wir nicht dem Juden am Sabbath erlauben, und wenn das Leben noch so sehr drängt, wir würden sonst mit der Bibel brechen, wovor Gott sei! Wie aber nun abhelfen? Der furchtbarste Conflict drängt zu einer Antwort. Etwa durch den salto mortale, welchen zwei Mitglieder andeuteten? ich sage Ihnen, meine Hand ist nicht dabei, ich möchte nicht das Judenthum auf diese Spitze einer Nadel stellen. Wie denn? sollen die, welche nicht gut anders können, durch Nichtjuden am Sabbath arbeiten lassen? Holdheim und Einhorn sagen, dies sei gegen die Bibel, denn daß Auftraggeben an einen Nichtjuden bloß שבות sei, stütze sich auf dem Satze: ein Nichtjude könne nicht bevollmächtigt werden, den wir nicht adoptiren könnten. Die Herren verzeihen, beide Sätze gehören nicht zu einander, wenn auch spätere Casuisten sie zusammengekoppelt haben, es ist כלאים (verbotene Mischung). Ursprünglich kann der Satz, daß ein Nichtjude nicht bevollmächtigt werden könne, bloß für Dinge ausgesprochen worden sein, die eine religiöse Absicht nöthig hatten, z. B. bei Hebe und Aehnlichem, denn der Nichtjude bot keine Garantie, daß er ganz in die erforderliche Absicht eingehe. Erst später wurde dieser Satz wie hundert andere ganz im Allgemeinen geltend gemacht, das war Mißbrauch. Dagegen von אמירה לנכרי שבות ist nicht der Sinn, daß das Auftraggeben ein שבות sei, ich sage es ihm ja am Freitag, am Montag, wann ich will; sondern der Satz ist eine spätere

Ausdehnung des Sabbathgesetzes, die Talmudisten wollten eine fast puritanische Ruhe, sie verboten daher selbst „eine Stimme am Sabbathe hören zu lassen.“ Daher sollte auch der Nichtjude, wo möglich, nicht unsere Sabbathstille durch Werkthätigkeit stören, wenigstens sollten wir keine Veranlassung dazu geben. Und wenn auch eine Sabbathfeier wie in England nicht zu empfehlen ist, so wäre es doch allerdings wünschenswerth, daß in unserem Hause, in unserem Laden, in unserer Werkstatt alles weltliche Geräusch am Sabbath schweige; auch schon deßhalb, weil denn doch der Kaufherr, der Fabrikant am Sabbath einmal nachsehen und einmal nicht ansprechen könnte, während Jeschaja verbietet דבר דבר, davon zu sprechen! Nur ist diese Ausdehnung des pantateuchischen Verbotes, wenn auch folgerecht, nicht so sehr nothwendig, daß davor die Stimme des in die Enge getriebenen Lebens gänzlich verstummen müßte. Erlauben wir daher dem, der es nöthig hat, das Arbeiten durch Nichtjuden, nicht vermöge jener Fiction, welche Hirsch mit Recht abweist, daß der Nichtjude für sich, seines Lohnes wegen arbeite, sondern offen und ehrlich, weil geschrieben stehet וחי בהם (er lebe durch die Beobachtung der Gebote). Den einzelnen Fall überlassen wir dem Gewissen des Betheiligten, er allein kann wissen, ob er es wirklich so nöthig habe. Erklären wir aber, daß wer es nicht nöthig hat, es nicht thun dürfe; nicht der Buchstabe der Bibel, aber ihr Geist verbiete es ihm in diesem Falle.

Ad 2) bemerke ich, daß Fahren, Reiten, überhaupt Reisen, um dem Gottesdienst beizuwohnen, erlaubt werden müsse, nur werde ein maximum der Dauer der Reise festgesetzt, sonst könnte Jemand die Hälfte des Sabbath auf dem Wagen zubringen. College Kahn meint zwar, die Sabbathruhe sei so wesentlich wie der Gottesdienst; allein dieser enthält auch Belehrung, und wer ewig ihrer entbehren müßte, wie gar oft der isolirte Landmann, dessen ganze Religiosität kommt in Gefahr der Vergessenheit! Gegen Wechsler bemerke ich, der Augenblick des Eintrittes der Nacht ist nicht astronomisch zu bestimmen: wenn gesagt wird, daß es Nacht sei, wenn die Sonne so und so viel Grad unter dem Horizont ist, so ist dies eine conventionelle Annahme. Die Alten nahmen בין השמשות (Dämmerung) zu $\frac{2}{3}$ Mil an; mein Lehrer und Vorgänger im Amte, der selige Eger's ließ den Gottesdienst 5 Minuten vor diesem Zeitpunkte beginnen: mag vielleicht auch dieser Zusatz wegfallen, aber mit Minuten feilschen wollen wir nicht, ich bin dafür, daß ספק לילה (der Zweifel über die Nacht) respectirt werde.

Ad 3) frage ich, ob denn das nackte Leben allein diesen Werth habe,

und es nicht Güter gebe, die uns noch viel heiliger sind. (Von mehreren Seiten werden Beispiele verlangt.) Meine Herren, Sie nöthigen mich, an einen trüben Vorfall zu erinnern, obwohl es sich damals nicht um eine Arbeit am Sabbath, sondern bloß um eine Umzäumung handelte. Wegen Augenschmerzen erlaubt der Talmud, מחלל שבת zu sein: (das Arbeitsverbot zu übertreten) und die Angst um das Wohl, um das Leben unserer Lieben wäre weniger schmerzhaft? Selbst wenn ein großer Theil des Vermögens auf dem Spiele steht, in Feuer- und Wassergefahr, durch sonstige Conjuncturen, sollten Sie die Verletzung des Sabbath erlauben; ich sage Ihnen: „besser ist es, einen Sabbath zu verletzen, damit man nicht genöthigt sei, mehrere zu verletzen," was thut der Verarmte? den nächsten ruhigen Sabbath öffnet er den Laden, die Werkstatt, denn seine Kinder schreien vielleicht um Brod, ich sage Ihnen: „besser, sie thun es unwissend, als absichtlich!" —

Endlich ad 4) Aemter, die der Staat uns überträgt, sind Pflicht, am Sabbath zu verwalten. Aber dürfen wie uns zu solchen Aemtern melden? Holdheim will darüber der Abstimmung sich enthalten, ich frage ihn: Haben Sie nicht wiederholentlich und mit Recht die Betheiligung am Staate für die höchste Pflicht erklärt? und Sie zweifeln jetzt? Sie wissen nicht, worauf die Erlaubniß zu stützen sei? ich sollte Ihnen das nicht erst sagen müssen. Der Staat ist entweder schon die Verkörperung der höchsten Sittlichkeit, oder er muß noch dazu erhoben werden: im ersten Falle sollten wir Juden aus Religiosität uns der Betheiligung an der erhabensten menschlichen Thätigkeit enthalten müssen? im zweiten Falle sollten wir aus Religiosität an der Versittlichung des Staates, also an der Herbeiführung des Messias-Reiches nicht mitarbeiten dürfen? wir sind die ältesten und verpflichteten Arbeiter an diesem Bau, dessen Spitze in den Himmel ragt. Sodann, weisen wir die Betheiligung am Staate grundsätzlich ab, dann bleiben wir die Paria's, die wir sind, und unsere Religion augenscheinlich wird unser Schicksal ferner theilen. Hüten wir uns vor dieser Schmach, unsere Religion vor dieser ewigen Erniedrigung. Vor solchem קדוש השם (Heiligung des göttlichen Namens), wie die Erhebung unserer Religion ist, vor diesem höchsten פקוח נפש (Lebensrettung) einer Gesammtheit Israels, wie die Erlösung aus diesem Paria-Zustande ist, muß der Sabbath des Einzelnen zurücktreten; und auch er, der Einzelne, behält ja Stunden der Heiligung an den Sabbathen übrig. Ich glaube aber, das sei dem Gewissen des Einzelnen zu überlassen; fühlt er Beruf und Geschick in sich, die sittliche Aufgabe des Staates zu fördern,

dann meldet er sich, und die R. V. erkläre, daß er in solchem Falle es mit gutem Gewissen dürfe; freilich, thut er es bloß seinetwegen, soll ihm das Staatsamt bloß sein קרדום לחתך בו (eine Axt, um damit zu schneiden), dann ladet er Sünde auf sich, und wieder die R. V. soll dies aussprechen. Daß der Soldat, im Krieg und im Frieden, am Sabbath dienen dürfe, ist an sich klar.

Präsident: Wenn es mich bis jetzt gefreut hat, daß ich dem Grundsatze, einem Jeden die volle Redefreiheit zu gönnen, treu geblieben bin: so freut es mich doppelt bei dem Vortrage des letzten verehrten Redners. Mancher Ausdruck am Anfange der Rede konnte mißverstanden und mißdeutet werden; eine Unterbrechung hätte diese Mißdeutung begünstigt. Aus dem ganzen Verlauf der Entwickelung haben wir jedoch hinlänglich des Redners Ehrfurcht vor der Bibel und der göttlichen Offenbarung in ihr zu erkennen Gelegenheit gehabt. Ich muß es jedoch herzlich bedauern, daß man anstatt die Begriffsbestimmung des Commissionsberichtes zu beleuchten und einfach auf die Anträge desselben einzugehen, sich früher in philosophische, und wie wir so eben gehört haben, auch in mythologische Theorien einläßt, die für unsern Gegenstand nicht von Belang sein können.

Die Sitzung wird geschlossen.

Sechste Sitzung.

(Am 15. Nachmittag.)

Die Debatte über den Sabbath wird fortgesetzt.

Salomon: Würdige und hochwürdige Herren! Gestatten Sie mir, nur auf kurze Zeit Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen. Neues kann ich Ihnen freilich nicht sagen, Gelehrtes noch weniger. Gestern vielleicht dürfte manches davon neu gewesen sein; vielleicht auch Gelehrtes — heute nicht mehr, da die Herren, die gestern redeten, den Geist fast erschöpft haben. Das ist die schlimme Seite an den Vorträgen, die nach der Priorität gehalten werden, daß man unerwartet und ungefragt um seine Gedanken gebracht wird. Daher bleiben mir einige Bemerkungen nur übrig.

„Gott hat den Menschen so einfach geschaffen, und sie suchen so viele Künsteleien.“ Nirgends hat sich dieser Ausspruch

des ältesten Predigers auffallender bewährt als bei dem göttlichen Gebote vom Sabbath. — Was haben die Gelehrten, die alten und neuen Rabbinen aus der einfachen Anordnung (2. Mos. 20, 8 flg.) nicht alles gemacht? Zu welchen תלי תלים של הלכות (Haufen von Halachah's) mußte diese einfache, segensreiche Anordnung Veranlassung geben! Denn segensreich einwirken sollte der Sabbath auf die leibliche und geistige Wohlfahrt des Israeliten allerdings (das.). Nicht bewußtlos wie das Thier, nicht rastlos wie der Sclave sollte der Mensch, das göttliche Ebenbild, der Israelit arbeiten und seine Kräfte aufreiben; er soll aus höheren Rücksichten — aus Religion — thätig sein; aus höheren Rücksichten — aus Religion — feiern, er soll von Zeit zu Zeit Einkehr bei sich halten; sich und die Seinigen kennen lernen, und mit dem Göttlichen sich beschäftigen, damit die Wohlfahrt des Lebens, wie des Geistes gefördert werde. Das ist der Sinn des talmudischen Ausspruches, „daß in Israel die Erlösung unbestreitbar schon erfolgt wäre, wenn der Sabbath in beiderlei Sinn beobachtet worden wäre (נגאלו מיד שבתות שתי שראל שמרו אלמלא). — Weil der Mensch aber selten die rechte Mitte hält und die rechte Grenze kennt, ist ihm von einer höhern Hand die Arbeit wie die Ruhe vorgeschrieben. Und damit der Mensch Ruhe und Erholung für keine Schwäche halte, schreibt die Schrift auch dem höchsten Wesen, das nicht ermüdet und ermattet, ebenfalls Ruhe und Erholung zu כביכול הכתיב הקב״ה מנוחה לעצמו. Und wie wir unserm Vater im Himmel seine Liebe und Güte, seine Gerechtigkeit und Heiligkeit nachahmen sollen: so sollen wir ihm auch seine Ruhe nachahmen zu unserm Heil.

Das ist die eigentliche, unverkünstelte Idee, das der Sinn des israelitischen Sabbaths; und ich frage nochmals: Was ist aus diesem heilsamen Gebote in Israel geworden? Ich will es nicht schildern, wie das Institut des Sabbaths ausgeartet ist, theils weil Sie es allesammt wissen, theils weil ich es nicht zu schildern im Stande bin. Weil aber die Ausartung nicht weggeläugnet werden kann, darum sind die Berathungen über die Sabbathfeier die allerschwierigsten, und ich behaupte noch immer — trotz der trefflichen Reden, die wir gestern und heute über dieses Thema vernommen — daß es besser gewesen wäre, den Gegenstand als ein noli me tangere zu betrachten und einstweilen noch unberührt zu lassen: denn wie wir auch diesen difficile gewordenen Gegenstand behandeln mögen: immer wird er der einen Klasse zum Aergerniß gereichen, der andern als eine Thorheit erscheinen: die, denen jede Albernheit ein Heiligthum ist, werden uns — verketzern,

als hätten wir ihnen ihren Gott gestohlen, die, denen jedes Heiligthum eine Albernheit ist, werden uns verlachen, wenn wir ihnen gestatten, wodon sie sich längst selbst emancipirt haben. Liegen uns ja Gegenstände genug zur Berathung vor, die ein weit praktischeres Interesse haben, als die Frage über die Feier des zweiten Festtages, über das Verhalten bei Trauerfällen u. s. w. Indeß da der Gegenstand einmal zur Sprache gekommen ist: so sollte er doch wenigstens zu irgend einem heilsamen Resultate führen; ehe wir unsern Sabbath feiern, sollen wir doch wohl von unserer Thätigkeit Zeugniß ablegen. Das heilsamste Resultat aber kann nur darin bestehen, daß die Heiligkeit des Sabbaths gerettet und die Collision zwischen der Lehre und dem Leben gehoben werde. —

Werfen wir nun einen Blick auf den mit großer Behutsamkeit ausgearbeiteten Commissions-Bericht, um zu sehen, ob jener Zweck durch die von der verehrlichen Commission aufgestellten Punkte zu erreichen ist. — Ich sage, daß der Bericht mit großer Behutsamkeit gearbeitet ist, weil die meisten Punkte an Mischnah und Talmud sich anlehnen, ja von Mischnah und Talmud längst beseitigt sind — mithin auch von der strengsten Orthodoxie gebilligt werden müssen. —

Für die Erhöhung der gottesdienstlichen Feier am Sabbath (1. Punkt im Berichte) spricht in dem Pentateuch die nähere Bezeichnung in dem Decalog: שבת ליהוה (Ein Sabbath für Gott) oder (3. Mos. 23) מקרא קדש eine heilige Verkündigung. Es sei der Sabbath eine heilige, eine göttliche Feier. Aus den Büchern der ersten Propheten erfahren wir, daß am Sabbath das Volk von den Propheten sich belehren und in göttlichen Dingen sich unterweisen ließ. (לא חדש ולא שבת חיום). In den spätern prophetischen Büchern wird der Sabbath als ein Tag „der Anbetung vor dem Herrn“ bezeichnet (Jes. 66). In den Hagiographen dasselbe (Nehemias). Im Babyl. Talmud werden gottesdienstliche Vorträge mitgetheilt, die am Sabbath gehalten worden und die Lehrer wetteiferten, um durch ihre Vorträge den Sabbath zu verherrlichen und zu vergeistigen. Im Jerusalemitischen Talmud heißt es ausdrücklich: Gott habe seinem Israel die Sabbathe einzig und allein dazu gegeben, um sich mit höheren Dingen zu beschäftigen. Demnach hat dieser Punkt im Commissionsberichte das höchste Alterthum für sich, unwidersprechlich darthuend, daß die Ruhe Mittel, die Erhöhung des geistigen Lebens der Zweck der Sabbathfeier ist.

Der Commissionsbericht spricht sich in einem andern Punkte (4) dahin

aus, daß alle die Arbeiten, wodurch eine Lebensgefahr abgewendet wird, am Sabbath ohne Einschränkung erlaubt seien. Demnach hat auch dieser Punkt, der nichts anders gestattet, als was die Talmudisten פקוח נפש nennen, die ältesten Weisen in der Gemara, so wie alle früheren und späteren Gesetzlehrer für sich, die es bei solchen Gelegenheiten für eine religiöse Pflicht erklärten den Sabbath gänzlich unbeachtet zu lassen. ודישראל הרי זה שופך דמים, מצוה לחלל את השבת.

Eben so ist ein anderer Punkt im Commissionsbericht (5), der von den Obliegenheiten gegen den Staat, insonders in so weit es die Militairpflichten betrifft, ganz talmudisch. Statt vieler — nur einige Stellen zum Belege: „עד רדתה ואפילו בשבת" (bis die Stadt eingenommen ist, und sei es auch am Sabbathe). Ja der Talmud erlaubt sogar die מלחמת רשות (freiwilligen Krieg) am Sabbathtage. (Mehrfache Reclamationen.) Demnach kann gegen die genannten Punkte auch der strengste Rabbi — so er nur nicht zu den Unwissenden gehört — nichts einwenden.

Genügen hier aber diese Punkte? Sind sie im Stande die Collisionen zu heben, die zwischen dem Leben und der Lehre stattfinden? .... Doch der Commissionsbericht hat ja noch einen Punkt, daß nämlich alle Thätigkeiten, welche der „werktägigen gewerblichen Beschäftigung" angehören, nicht gestattet seien. Aber der Punkt ist es eben, der — wird er angenommen — alle Zeit und Mühe, all unsern Fleiß und Schweiß, der auf die Sabbath-Verhandlungen verwendet worden ist und noch ferner verwendet werden dürfte, gänzlich zu Nichte macht. Denn, m. H., soll alle und jede Gewerbthätigkeit nach wie vor untersagt bleiben: so kann der anderweitige Segen des Sabbaths Hunderten und Tausenden in Israel mit Nichten zu Theil werden; sie müssen — wenn auch mit blutendem Herzen — auf die Seligkeit des Sabbaths Verzicht leisten. Es giebt viele Professionen und Gewerke, die schlechterdings keinen einzigen Tag ausgesetzt bleiben können, sollen die, die sie treiben, nicht nach und nach ihren Nahrungszweig, ihren Lebensunterhalt, ihr Leben — einbüßen. Was soll der arme, auf das tägliche Brot angewiesene Handwerker beginnen? Werden wir hier nicht fast unwillkürlich an jenen Ausspruch gemahnt: לא ניתנה תורה אלא לאכלי המן (die Lehre ist bloß denen gegeben, die Manna genießen).

Soll der Bäcker, der Fleischer am Sabbath seine Kunden unversorgt lassen? — Soll der Apotheker seine Officin am Sabbath schließen? Soll der Landmann, der Oeconom zur Saat- und Erntezeit — von welcher

auch keine Stunde verſäumt werden darf — die Hand in den Schooß legen? — Der Bericht ſchweigt davon.

Dann vermiſſe ich in dem Bericht eine entſchiedene Erlaubniß zu allen geiſtigen Arbeiten. Die verehrten Berichterſtatter würden ja auch hierbei die älteſten und ſtrengſten Caſuiſten zu Gewährsmännern gehabt haben. Ich will nur an die Worte erinnern: ומחשבין חשבונות של מצוה ומחדשין מחירות של מצוה (man berechnet und mißt, wenn es religiöſe Zwecke gilt); und an die noch kürzern, inhaltreichern: מעשיך לך ולא מעשי שמים (deine Werke ſind dir verboten, aber nicht die Gottes).

Sind nun die Alten bei ihrem abgeſchloſſenen Leben, bei ihren oft mängelhaften Begriffen vom Leben ſo weit gegangen: welche weite Grenzen können wir nun erſt ſtecken! Berufen wir uns auf den Talmud ſo oft auf die Erſchwerungen (החמורות), warum machen wir von den Erleichterungen keinen Gebrauch, da es ja Regel iſt: מה דאשירו עדיף (die Regel der Erleichterung iſt vorzuziehen) und die Talmudiſten ſelbſt behaupten: Wer ſich immer nur an die Erſchwerungen hält, der ſei einem im Finſtern wandelnden Thoren zu vergleichen.

Selbſt die „Beſchneidung," wichtiger als die Sabbathfeier, da die erſtere die letztere in den Hintergrund drängt, kann einer Kleinigkeit halber — משום יומא דעיבא — verſchoben werden, gegen das Gebot in der moſaiſchen Lehre.

Will demnach die Rab. Verſ. dadurch, daß ſie den Sabbath-Gegenſtand einmal in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen und die Augen vom geſammten Iſrael auf ſich gezogen, Heilſames bewirken: ſo wolle ſie deutlich erklären:

1) daß alle früher genannten und ähnlichen, nicht aufzuſchiebenden Gewerbe den Sabbath nicht entweihen. Die Erlaubniß hierzu könne bald durch die talmudiſche Lehre von „פקוח נפש," oder durch die ihr ähnliche „וחי בהם ולא שימות בהם" oder auch wohl durch die rabbiniſche Lehre: „גדול כבוד הבריות שדוחה לת שבתורה" motivirt werden, ſo daß die Geſtattung immer noch auf die Tradition geſtützt werden könne.

2) Die Rab. Verſ. erkläre, das alle in das geiſtige Gebiet gehörenden Thätigkeiten ſchlechterdings den Sabbath nicht entweihen, dergeſtalt daß z. B. kein Lehrer an öffentlichen Lehranſtalten ſeine Funktionen einzuſtellen nöthig habe.

3) Die Rab. Verſ. erkläre, daß unſre Gotteshäuſer für uns dieſelbe Wichtigkeit haben, wie für das alte Iſrael der heilige Tempel hatte, daß

demnach was zur Verherrlichung des Gottesdienstes gehört, wie Orgelspiel und ähnliches durch Israeliten nicht nur zu verrichten erlaubt, sondern zur Ehre Gottes — לפאר את בית אלהינו — geboten sei, worin die größeren Gemeinden den kleineren vorangehen müssen.

4) Die Rab. Vers. erkläre, daß das Land, in welchem wir den Schutz der Gesetze genießen und das uns die Rechte des Bürgers einräumt, unser Vaterland, unser Palästina sei, und daß demnach diesem Lande, wie dem ehemaligen Judäa unsere Pflichten gehören, unser Gut und Blut. Daniel, der fromme Seher, Hanania, Misael und Asaria, Männer, die Gottes wegen ihr Leben freudig preisgaben, widmeten sich ganz einem heidnischen Staatsdienste, betrachteten Babylonien als ihr Vaterland. — Da verstehet es sich denn von selbst, daß es keinen Tag in Israel geben könne, an welchem der Beamte willkürlich feiern darf, oder an welchem sich der Militairpflichtige dem Dienste im Frieden oder im Kriege entziehen könne.

5) Die Rab. Vers. erkläre, wie es denn mit der Vorfeier zum Sabbath gehalten werden soll, und erwäge, ob es nicht jedem Familienhaupte überlassen bleiben soll, privative den Sabbath einzuleiten. Denn zur Winterzeit z. B. am Freitag nach 3 Uhr Nachmittags schon den Sabbath zu begrüßen, würde für den Geschäfts- und Arbeitsmann sehr schwer werden. Hier wahrlich heißt es: „Nicht zu viel, sonst geschieht zu wenig.“ לא תוסיפו כדי שלא תגרעו.

6) Es werde aber nicht nur durch die Rab. Vers. ein Früh-Sabbath-Gottesdienst, sondern ein zweckmäßiger Nachmittags-Gottesdienst ins Leben gerufen, theils für diejenigen, die beim besten Willen dem Frühgottesdienst nicht beiwohnen können; theils aber, und vorzugsweise für die arbeitende und dienende Klasse, ganz im Geiste der uns gewordenen Lehre: „Es ruhe auch der Knecht und die Magd wie du u. s. w.

7) Endlich erkläre die Rab. Vers., daß Alles, was dazu dient, das häusliche Leben zu veredeln und zu verschönern — וקראת לשבת ענג — keinesweges in die Kategorie von „Arbeit“ מלאכה oder gar von „anstrengender Arbeit“ (מלאכת עבודה) aufzunehmen sei. Da würde sich denn von selbst verstehen, daß im Finstern sitzen, wie die Karaiten oder gar in der Kälte verweilen, das sabbathliche Familienleben unmöglich verschönern kann, so lange unsre Natur keine Verwandlung erlitten hat. Was übrigens noch in diese Rubrik gehört, bedarf hier keiner weitern Bezeichnung. Ich erinnere Sie nur noch an

die Definition von נשמה יתירה (Doppelseele), die von dem frommen Raschi herrührt: נשמה יתירה ניתנה לנו למנוחה ושמחה, ונשמה יתירה עתידה ליתן לנו (die Doppelseele bedeutet die Fröhlichkeit und Weite des Herzens, so daß man sich erlaubtem Genuß hingebe.)

Auf diesem Wege wird der Sabbath aus dem Schiffbruch des Indifferentismus und aus der Schlange der Starrgläubigkeit gerettet, und es wird mindestens ein Theil der Collisionsfälle gehoben. Ein Theil sage ich. Wir müssen die Fortschaffung des andern Theils unsern Nachkommen überlassen.

Nun lassen Sie uns offen und frei zu Werke gehen und weder die scheuen, denen jede Albernheit — Religion, noch die, denen jede Religion — eine Albernheit ist. Es giebt eine Zeit zu schweigen, aber es giebt auch eine Zeit zu reden, und ich möchte Ihnen, verehrte Freunde, zurufen: כשם שקבלתם שכר על השתיקה כך תקבלו שכר על האמירה wohl gelühnet euch Lohn fürs Schweigen, nicht minder auch fürs Reden zur rechten Zeit.

So viel ist ausgemacht, daß wir dem Volke den Sabbath erleichtern müssen, damit derselbe nicht in den Hintergrund trete, und man sich genöthigen sehen dürfte, den Gottestag des Sabbaths auf den — Sonntag zu verlegen. Da sei Gott für. Denn den Sabbath auf den Sonntag verlegen, das hieße zweien Herren dienen! das hieße mit dem Christenthum buhlen! das hieße das Judenthum zerstören wollen.

Erlauben Sie mir, daß ich mit einer Stelle aus meinen Predigten über den Decalog meine Bemerkungen schließen darf.

(Der Redner liest nun eine Stelle aus einer Predigt vor.)

Stein. Wenn ich mich gleich freue, daß die Commission in dem modifizirten Berichte dem religiösen Leben Concessionen macht, und ich es rühmend anerkenne, daß sie ihre geänderte Ueberzeugung auszusprechen sich nicht scheut, so muß ich mich doch sowohl gegen die nicht veränderte Tendenz des Commissionsberichtes, welcher uns den Ruhetag zum bloßen Feiertage machen, als auch gegen den vorliegenden ersten Antrag, der eine neue Definition von der verbotenen Arbeit aufstellen will, aufs Entschiedenste erklären. Ich frage vor Allem, warum hat die Commission den ersten Antrag, wie er im vorjährigen Berichte vorlag, nicht wieder aufgenommen? Die dortige Fassung ist eine kräftige, diese hier eine matte; dort ist die Rede von einem „Streben nach allen Kräften, eine würdige Sabbathfeier wieder herzustellen," hier blos von einer „Auf-

merkſamkeit," ja, die Unterlaſſung der Arbeit iſt hier nicht einmal in den Bereich der Aufmerkſamkeit gezogen, ſondern hinkt lediglich als müſſige Definition hinten nach. Doch laſſen wir die Form, wenden wir uns zur Sache! Die Commiſſion will uns eine Erklärung der verbotenen Thätigkeiten am Sabbathe geben. Ich vergleiche wieder. Im vorigen Jahre erklärte unſere Commiſſion, eine nicht gewerbliche Thätigkeit, möge ſie noch ſo anſtrengend ſein, ſei erlaubt, in dieſem Jahre aber, eine anſtrengende Thätigkeit, läge ſie dem Gewerbsleben noch ſo ferne, ſei verboten: iſt das nicht in einer ſo wichtigen Angelegenheit eine gefährliche Inconſequenz? Geſetzt, wir wären im vorigen Jahre darauf eingegangen, die einzelnen Punkte des Berichtes in Berathung zu nehmen, wir hätten der Commiſſion zugeſtimmt, und Tauſende von Iſraeliten hätten ſich nach unſern Beſchlüſſen gerichtet, würden unſere Berichterſtatter ſich nicht große Vorwürfe zu machen haben, daß ſie unſeren Debatten eine ſolche Baſis gegeben? Dieß führe ich an, um Ihnen zu zeigen, wie ſchwer es iſt, für beſtehende Dinge neue Unterlagen zu ſchaffen, ohne Noth und Grund neue Definitionen aufzuſtellen. Denn für wen ſollen dieſelben gelten? für die Geſammtheit? Die Geſammtheit aber wird ſagen, wie ſollen wir nach eueren Beſchlüſſen unſere Sabbathruhe einrichten, da uns in dieſem Jahre dieſes, in anderen jenes als verboten vorgeführt wird? Oder für einzelne Parteien? etwa für Diejenigen, welche dem Sabbathe ſich entfremdet, und denen wir durch unſere Erklärung manche Thätigkeit als erlaubt darſtellen wollen? O dieſen muthet unſere Definition immer noch zu viel zu, ſie werden die Anmuthung zurückweiſen. Oder für Jene, welche den Sabbath in hergebrachter Weiſe feiern, und denen wir zeigen wollen, daß auch uns das Arbeitsverbot noch als heilig gelte? Dieſe werden immer noch in unſerem Verfahren ein Antaſten von תורת משה finden und es eben ſo entſchieden ablehnen. Wozu alſo Definitionen, welche uns nur den Unwillen der Glaubensgenoſſen von beiden Seiten zuziehen?

Und allerdings iſt es wahr, wir müſſen, wo es ſich um ein moſaiſches Geſetz, ja, wo es ſich gar um das wichtigſte moſaiſche Ceremonialgebot, um den Sabbath, handelt, ſehr behutſam zu Werke gehen. Wir haben hier den Ausſpruch gehört, die Feſthaltung des Sabbaths als eines Tages der Ruhe ſei für unſere Zeit nicht mehr nöthig. Allein betrachten wir den Sabbath als ein höheres, göttliches Gebot, wer von uns iſt im Rathe Gottes geweſen, um zu behaupten, der Sabbath ſei blos für die frühere, nicht auch für unſere Zeit als Ruhetag eingeſetzt?

Wohin müßten uns ſolche willkürliche Behauptungen führen? — Ich, m. Hrn., und ich glaube, Viele der geehrten Mitglieder mit mir, ich ſcheide bei dem Werke der Reform allerdings zwiſchen Thora und Talmud, zwiſchen der ſchriftlichen und mündlichen Lehre. Die ſchriftliche Lehre verhält ſich mir zur mündlichen, wie der Buchſtabe zum Worte. Der Buchſtabe bleibt, das Wort verfliegt, der Buchſtabe iſt ſtarr, das Wort belebend: ſo hat jedes getrennt Vortheil und Nachtheil, beide zuſammen bewahren das religiöſe Leben einerſeits vor Verflüchtigung, andererſeits vor Erſtarrung. In der Thora iſt uns demnach das Poſitive gegeben, die Baſis, auf welcher wir ſtehen ſollen. Der Talmud iſt mir wohl ein ſehr wichtiges, aber doch nur ein Menſchenwerk; er enthält uralte Traditionen, aber von Menſchen geſammelt, welche des Irrthums und Fehlgriffes fähig ſind. Bei ihm alſo ſetze ich Meinung wider Meinung, Anſicht wider Anſicht, ich trete zu ihm hin mit dem Bewußtſein meiner ebenbürtigen Vernunft. Ja, ſelbſt dort, wo er ſich mir als Ueberlieferer ankündigt, bin ich berechtigt, nach der Vernünftigkeit dieſer Ueberlieferungen zu fragen. Das Wort der Thora iſt zuweilen dunkel, das iſt wahr; deshalb darf eine echte Ueberlieferung das Dunkel nicht noch dunkler, viel weniger das Klare unklar machen, dort, wo ſie mir Unklares klar macht, da trete ich gerne auf ihre Seite. Beiſpiele werden dies deutlicher herausſtellen. Ueber die Feier des erſten Tages vom ſiebenten Monate iſt das Wort der Thora ſehr unklar; alle Feſte tragen ihre Bedeutung an der Stirne, jenes nicht. Da klärt mich die Ueberlieferung auf; ſie lehrt mich, daß jener Tag ſolle gefeiert werden als ein Tag der Huldigung, Erinnerung und Erweckung, ich erkenne hierin den ſchönen Zuſammenhang zwiſchen dem Tage des Gedächtniſſes und dem Tage der Verſöhnung, die Ueberlieferung macht mir Unklares klar, ich ſtimme ihr freudig bei. Dagegen ein anderes Beiſpiel. Die Thora ſagt uns: Fleiſch von Zerriſſenem auf dem Felde ſollt ihr nicht eſſen (Exod. 22, 30); dieſer Ausſpruch iſt an ſich klar, deutlich, ſein Sinn aus dem Zuſammenhange unverkennbar; wenn nun der Talmud aus dieſem einfachen Schriftworte eine Menge erſchwerender Geſetze deducirt, ſo wird mir das Klare unklar gemacht, und ich bin daher vollkommen berechtigt, jene Geſetze als in ſpäterer Zeit entſtanden zu betrachten und den Ausdruck הלכה למשה מסיני in ſeiner allgemeineren Bedeutung zu faſſen. (Vgl. R. Aſcher Tr. Nidda, am Ende הלכות מקוואות א׳) Mit einem ganz anderen Gefühle gehe ich an das Wort der Thora. Hier

spricht ein Göttliches zu mir, vor dem ich mich beuge; hier tritt die Autonomie meiner Vernunft zurück; (Einhorn: Aber שן תחת שן, Zahn für Zahn? Stein: hier ist die Schrifterklärung allerdings über den Buchstaben hinausgegangen); wenn es nun gleich dem Israeliten geboten ist, auch hier zu forschen, in den Geist der mosaischen Lehren und Gebote mehr und mehr einzudringen, so muß doch, wenn hier die reformatorische Hand angelegt werden soll, eine heilige Scheu uns durchdringen, die größtmögliche Behutsamkeit vorwalten, die dringendste, allgemeine Nothwendigkeit klar vor Augen liegen. Jedes andere Verfahren würde uns den positiven Boden rauben, der Willkür uns preisgeben. Wie also wollen wir hier beim Sabbath es wagen, nach Gutbefinden ihn aus einem Ruhetag zum bloßen Feiertage umzustempeln?

Dazu kömmt noch, daß die Auffassung des Sabbaths als eines Ruh- und Feiertags zugleich, wie solches allerdings vom Talmud geschieht, als eine vernunftgemäße, biblisch begründete, für unsere Zeit festzuhaltende uns in die Augen leuchtet. Vernunftgemäß ist diese Auffassung, indem die Ruhe, die Erholung und Restituirung der Kräfte, als die nächste Wohlthat jenes Tages erscheint und für den mühebeladenen Familienvater, und ganz besonders für den im Schweiße des Angesichts sein Brod essenden Landmann als Selbstzweck sich geltend macht. Ebenso erscheint jene Auffassung als biblisch begründet. Auch ich bin der Ansicht, daß der Sabbath älter als der Mosaismus sei (wie dies auch, nach talmudischer Erklärung, die Benediktion מקדש השבת וישראל והזמנים bezeichnet, so daß der Sabbath vor Israel, Israel vor den Festtagen da war). Bei seiner Instituirung am Schlusse der Schöpfungsgeschichte sagen die Worte ויברך אלהים את יום השביעי ויקדש אותו daß dieser Tag zu Ruhe und Feier eingesetzt sei, denn קדש bezeichnet die Verpflichtung zu ruhen, wie חלל את השבת als Gegensatz das Arbeiten bezeichnet. In den beiden Dekalogen tritt uns der Sabbath in seiner doppelten Bedeutung entgegen, darlegend die beiden Hauptlehren des Judenthums, die Lehre vom einzigen, überweltlichen Gott und die Lehre von der Unmittelbarkeit Gottes zur Welt, und er zeigt sich uns hier wieder als Tag der Ruhe und Feier zugleich. Im ersten Dekalog tritt die Erinnerung an die Schöpfung hervor דברה תורה בלשון בני אדם (die Thora redet mit uns in menschlicher, kindlicher Weise), und die Entwickelungs- und Bildungsgeschichte unserer Erde führt sie uns in sechs Zeiträumen, in sechs Tagewerken vor. Dann heißt es: Gott ruhte, er hörte auf zu schaffen, sein Geist aber lebte und

weihte, wie am Anfange, so auch am Ende der Schöpfung über seinem Werke. Das Heidenthum konnte keinen Sabbath haben; seine Gottheiten, die Natur und ihre Kräfte, ruhen nicht, יום ולילה לא ישבותו (vgl. Sanhedrin 58, 2: עכו"ם ששבת חייב מיתה שנא' יום ולילה לא ישבתו). Das Judenthum aber lehrt uns, der Geist Gottes ging nicht auf in seinem Werke, und so soll auch der Menschengeist nicht aufgehen in seinem irdischen Wirken, er soll ablassen von seinem Werke, d. h. ruhen, er soll sich erheben über sein Werk, d. h. feiern. Im zweiten Dekalog tritt die Lehre von der Erlösung hervor. Der überweltliche Gott läßt sich herab, für die Welt zu sorgen. Er selbst, הוא בכבודו kein Mittler, erlöste Israel aus Aegypten. Darum sollten die Israeliten ruhen, die in Aegypten keine Ruhe hatten, darum sollten sie, die früheren Sclaven, am Sabbathe Gott dienen, d. h. feiern und zu ihm unmittelbar sich erheben. So wird auch in den Propheten (2. B. K. 4, 23. Jes. 1, 13. 58, 13. Jer. 17, 22. 24. u. a. O.) der Sabbath in seiner Bedeutung als eines Tags der Ruhe und Heiligung überall gewürdigt. — Und dieser Begriff des Sabbaths als Ruhetags, er sollte endlich nicht auch ein für unsere Zeit festzuhaltender sein? unsere Zeit, die unruhige, sie sollte keines Tages der Sammlung bedürfen, daß sie in ihrem materiellen Schaffen und Wühlen einen Halt mache, dem rastlosen Treiben und Bewegen einen Damm setze? — Es ist mir daher unerklärlich, wie Einer unserer geehrten Collegen (Holdheim), die Sabbathruhe als Symbol betrachtend, als ein Zeichen der Erinnerung an den geistigen Weltschöpfer und Vollender, behaupten mag, unsere Zeit, durchdrungen von jenem Glauben, bedürfe des Symbols nicht mehr; da doch gerade in unseren Tagen der Pantheismus die Geister vielfach erfüllt, welcher den überweltlichen Gott in die Welt zurückdrängt und ihn, der Lehre des Judenthums zuwider, mit dem Naturganzen identificirt. — Und während nun hier der geschätzte College dem israelitischen Sabbath seinen Hauptnerv, die Ruhe, durchschneiden will, ist er wieder in anderen Punkten auffallend rigorös; er will uns durchaus zu der gefährlichen Consequenz drängen, daß eine Lösung dieser Frage nur durch die Sabbathverlegung genügend erfolgen könne. Diese räth er an. Ich bin fest überzeugt, daß der geehrte Amtsgenosse von dem besten Willen und dem innigen Wunsche durchdrungen ist, dem kranken Judenthume aufzuhelfen, aber ich bitte ihn als treuen Arzt zu bedenken, ob nicht das Arzneimittel, das er jetzt uns anräth, ein gefährliches Mittel auf Leben und Tod sei; ob er, der an einer anderen Stelle so wahr sagt, wir sind Gärtner, welche nur die

dürren Zweige abschneiden, aber uns hüten müssen, einen Schnitt in's lebendige Holz zu thun, ob er unseren Sabbath für so abgestorben hält, daß er hier nicht in's Frische zu schneiden gedächte! Ich werde bei Besprechung eines einschlägigen Antrags meine Ansichten über diesen wichtigen Punkt weiter ausführen, heute sage ich in einem Bilde mit wenigen Worten nur so viel, daß, wenn wir den Sabbath auf den Sonntag verlegen, wir das Judenthum am Freitagabende begraben, um es am Sonntag-Morgen als eine andere Religion auferstehen zu lassen. —

Seien wir daher behutsam in unsern Aussprüchen, und, festhaltend am Sabbathe, als einem unserer höchsten Güter, wollen wir auch an seiner Grundidee als Tages der Ruhe und Feier festhalten, wie Bibel und Tradition dieselbe überall aufstellen. Auch der Talmud will den Sabbath nicht zum bloßen Ruhetage gemacht wissen, er hat in der „Hagada" die herrlichsten Stellen, welche das Gegentheil beweisen, unter denen ich nur auf eine hinweisen will, auf jene schöne Parabel von den zwei Engeln, welche den Israeliten am Freitagabende nach seiner Wohnung begleiten, um zu sehen, wie es dort mit der häuslichen Weihe bestellt sei (Sabbath 119, 2); denn ohne die Weihe hat die Ruhe keinen Werth. Wohl bin ich daher entschieden gegen den Talmud, wenn er das Sabbathgebot minutiös ausdeutelt, ich bin gegen sein haarspalterisches Aufzählen der verbotenen Thätigkeiten, und insbesondere sein knechtisches Anlehnen an das Werk des Stiftshüttenbaues verwerfe ich; aber im Grundbegriff hat er an der Bibel festgehalten, und hier ist meine Vernunft ebenso auf seiner Seite, wie sie dort ihm entgegentritt. Hüten wir uns daher, rufe ich wiederholt, vor neuen Begriffsbestimmungen! Wollen wir ein neues Gesetzbuch schaffen? und wie soll das Volk über die Consequenzen klug werden? Gesetzt, zwei Israeliten wohnen neben einander, und der Eine von ihnen ist ein Gärtner, wollen Sie dem Einen das Graben in seinem Garten am Sabbath erlauben, weil's ihm Vergnügen macht, und dem Andern verbieten, weil's sein Geschäft ist? Lassen wir daher ab von Definitionen, die nur verwirren, statt aufklären! Sprechen wir es allerdings aus, daß uns der Gottesdienst als das vorzüglichste Mittel zur Weihung des Gemüthes so wichtig erscheint, daß leichtere Arbeiten in und für denselben auch durch Israeliten besorgt werden dürfen. Körperlich anstrengende Arbeit möchte ich jedoch nicht gestatten; selbst am Stiftshüttenbaue durften die Israeliten am Sabbath nicht fortarbeiten, dieß ist die natürliche Bedeutung der vom Talmud mißdeuteten Zusammenstellung

jenes Baues mit dem Gebote des Ruhetages (Exod. 31, 35). — Sprechen wir es aus, daß uns die Betheiligung am Staatswohle als eine so heilige Pflicht erscheint, daß in Colliſionsfällen der Sabbath ihr weichen müſſe. Körperlich anſtrengende Arbeiten, bei welchen ein Iſraelite jede Woche den Sabbath öffentlich verletzen müßte, möchte ich jedoch auch hier ausgenommen wiſſen. Sprechen wir es aus, daß der iſraelitiſche Soldat, ſoweit der Dienſt es erfordert, jede Arbeit am Sabbath verrichten müſſe; denn das Land, in welchem wir wohnen, iſt unſer Vaterland, wir kennen und wollen kein anderes; wo es ſich um ſeine Vertheidigung oder die Vorbereitung zu derſelben handelt, da muß jede andere Rückſicht zurücktreten. — Sprechen wir ferner aus, daß, wo Lebensgefahr nur im Entfernteſten drohe, das Sabbathgebot nicht Platz greifen könnte. Der Talmud (Joma 84. 85. Magen Abraham. Sabb. 330, 4) macht hier, nach der Anſchauung der damaligen, jetzt gottlob uns weit entrückten Zeit, einen Unterſchied zwiſchen Iſraeliten und Nichtiſraeliten; ſolche Unterſchiede finden wir in den Religionsſchriften finſterer Zeiten auch bei andern Confeſſionen. Scheuen wir uns nicht, dieſe Blöße aufzudecken, die von allen unſern Brüdern als eine ſolche längſt anerkannt wird. Möchten doch Alle auch erkennen, daß dort unmöglich die Quelle einer ungetrübten Religionslehre ſein könne, wo ſolche trübe und betrübende Ausſprüche ſich vorfinden! — Sprechen wir es aus, daß jede Arbeit durch Nichtiſraeliten in allen Verhältniſſen geſtattet ſei. Dem entgegen ſein, hieße dem ſchönen Ausſpruche Maimonides' entgegentreten, welcher beim Sabbathe ſagt: שאין משפטי התורה נקמה בעולם אלא רחמים וחסד ושלום בעולם (daß die Ausſprüche der Lehre nicht gegeben ſeien zur Strafe, ſondern zur Liebe, zur Huld und zum Heile der Welt. Maim. Sabb. II. 3). Dieſe Erlaubniß wird dem iſraelitiſchen Kaufmann, Bauer und Handwerker, beſonders auf dem Lande ſehr zu Statten kommen. Ich war neun Jahre Rabbiner auf dem Lande in einer Gegend, wo unter den Iſraeliten die Gewerbe in großer Blüthe ſtehen; während nun dort in der Regel der Meiſter feiert, arbeiten ſeine chriſtlichen Geſellen und Lehrlinge fleißig am Sabbathe fort, während er am Sonntage die jüdiſchen zu beſchäftigen weiß, und jene der Ruhe pflegen. Praktiſch iſt dieſe Frage längſt entſchieden, und unſere chriſtlichen Dienſtboten verrichten ja am Sabbath jede Arbeit für uns. — Setzen wir ferner eine Commiſſion nieder, die ſich darüber ausſpreche, welche bisher als verboten gegoltene Thätigkeiten am Sabbath zu geſtatten

feien, und bleiben wir hier nicht bei den sogenannten גזירות רשעות (Umzäunungs- und Erweiterungsverbote in Betreff der Sabbathruhe) stehen, sondern unterwerfen wir auch die אבות ותולדות (die 39 Arbeiten mit ihren Verzweigungen) einer Prüfung, um das unserer Vernunft und Anschauung Widerstrebende auszuscheiden, denn dazu haben wir, nach vorhin ausgesprochener Darlegung, das Recht. — Befassen wir uns mit dem Antrage unsers geehrten Collegen (Wechsler) über die Freitag-Abendfeier, vorzüglich um zu erkennen zu geben, daß wir einem andern ungeeigneten Antrage auf deren gänzliche Abstellung um keinen Preis Folge leisten, sondern jenen weihevollen Abend unseren Familien und dem Judenthume als eine Zierde erhalten wollen. Was jedoch den ersten Antrag betrifft, lassen wir ja alle Negationen bei Seite, die nie zum Ziele führen! suchen wir vielmehr eine Form des Ausdrucks, die ponire, den Sabbath hebe, heilige, ohne die Gemüther da und dort zu verletzen. Bin ich auch in der Theorie für Festhaltung des Sabbathbegriffes als eines Tages der Ruhe und Weihe, so weiß ich doch, daß man in der Praxis gegenwärtig sich schon freuen müsse, Vielen die verlorene Weihe wiederzubringen. Ich habe in einem jüngst zu Berlin erschienenen Erbauungsbuche mich tief erquickt an einer Erzählung von einem israelitischen Großvater, welcher, in seinem älterlichen Hause an strenge Sabbathfeier gewöhnt, dieselbe später in dem Drange des Geschäftslebens gänzlich verloren hatte, und nun mittheilt, wie sie ihm, seinen Kindern und Enkeln allmälig durch Freitagabendweihe, Besuch des gehobenen Morgengottesdienstes, Versammlung der Familie beim Sabbathmahle, gemeinschaftliche Naturbetrachtung am Nachmittage zu Aller Beseligung wiederkehrte. Mag dieß vielleicht nur poetische Darstellung sein, ich kenne Familien, bei welchen sie eine Wahrheit geworden. Darum rufe ich nochmals zum Schlusse: keine Definitionen! und stelle in Betreff des ersten Antrags das Amendement: Die Versammlung wolle erklären, daß sie es für eine ihrer höchsten Aufgaben halte, die Wiederherstellung einer würdigen Sabbathfeier zu bewirken, und dieß vorzüglich durch einen erhebenden Gottesdienst in der Synagoge und durch Beförderung der Sabbathfeier in den Häusern anzustreben.

Präs. bemerkt, er enthalte sich vorläufig einer jeden Vertheidigung der hart angegriffenen Commission, behalte sich dieselbe jedoch für das Resumé vor.

Philippson. Da die Redner vom vorigen Tage und heutigen Vormittag Theorieen aufgestellt, so konnten diese nicht einseitig stehen bleiben. 1) Der Begriff des Sabbaths. Bevor er jedoch diesen erörtere, müsse er kurz seinen Standpunkt andeuten. Ich sehe in Moses nicht den schlichten, einfachen Mann nach einer Aeußerung, ich sehe in ihm den von Gott unmittelbar begeisterten Mann, der uns ewige Wahrheiten verkündete, und Institutionen einsetzte, welche zwar in der Form wechseln können, die aber in ihrem Innern wiederum die ewige Wahrheit enthalten, bis die ganze Menschheit dereinst selbst in sozialer Beziehung sich zuwenden wird.

Herzfeld. Herr Präsident, Sie erlauben mir, den Redner zu interpelliren. Ich muß mich rechtfertigen dürfen gegen einen persönlichen Angriff, denn Niemand als ich hat diese jetzt so streng abgewiesenen Worte gesprochen. Mehrere Mitglieder stimmen dem bei, der Präsident gesteht ihm das Wort zu. Herzfeld sagt: Ich bin vollkommen bereit, die Ansicht des Redners zu unterschreiben, und halte Moses für den Mann Gottes, wie er; ich glaube fest an die göttliche Offenbarung durch ihn; einen schlichten und einfachen Mann habe ich ihn genannt, die Schrift selbst sagt ja האיש משה עני מאד, eigentlich aber, wie auch der Zusammenhang meiner Worte gezeigt haben sollte, wollte ich damit bloß den schlichten und ungekünstelten Sinn und Ausdruck der Schrift bezeichnen. Die Versammlung stimmt dem bei. Philippson freut sich, diese Erklärung veranlaßt zu haben, und fährt fort:

Man hat den Begriff des Sabbath theils rational, theils symbolisch aufgestellt. Der Sabbath sei aber eine Nothwendigkeit für die geistige Natur des Menschen. Die heil. Schrift giebt in ihren ersten 12 Kapiteln die Entwickelung des Menschengeschlechts, wie in ihr die Offenbarung nothwendig geworden. Da hebt sie den Gegensatz im Menschen hervor, der noch jetzt den Menschen gefangen hält, in den beiden Sätzen: „der Mensch ist im Ebenbilde Gottes geschaffen," und „im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod verzehren." Der Mensch ist also einerseits der Gott ebenbildliche Geist, dessen Bestimmung ist, nach immer größerer Gottähnlichkeit zu streben, und andrerseits der Knecht des materiellen Lebens. Für diesen Gegensatz giebt die Offenbarung die Lösung — durch den Sabbath. Dieser ist daher dualistischer Natur, indem er einerseits durch die Ruhe die Knechtschaft des materiellen Lebens in die Freiheit bringt, andrerseits den Geist zur Erhebung, Heiligung. Sind auch Ruhe und Erhebung im Wesen verschieden, so sind sie doch im Faktum identisch. Denn bei dem, dem Geiste einwohnenden Drang der Ent-

wickelung beginnt auch, sobald die bewußte Ruhe, die Entfernung vom materiellen Leben eintritt, die Erhebung von selbst. — Ist demnach der Sabbath rational, so können wir ihm doch die symbolische Beschaffenheit nicht ganz abstreiten. Die Schrift nennt ihn selbst ein אות (Zeichen). Aber er ist nicht ein Symbol an sich, sondern es ist ihm nur eine symbolische Analogie gegeben, mit der er als bestimmte Kultform auftritt; und hier konnte es nicht anders als die Idee der göttlichen Schöpfung mit ihrer Vollendung in der Zeit, tragen. Warum alsdann der siebente Tag? Es beruht dies einfach auf der Naturerscheinung, daß, während Jahr und Tag durch die Sonne, der Monat und seine Unterabtheilung, die Woche, durch den Mond bestimmt wird, den Umlauf des Mondes um die Erde und die vier Phasen des Mondes in demselben. — 2) Das Gesetz. Es ist noch nicht klar gemacht, von welchem Standpunkte aus wir das bisher bestandene Gesetz zu reformiren haben und berechtigt sind. Den ganzen Prozeß vergleicht er mit der Jury, die das Gewissen, um in diesem den Prozeß der Ausgleichung des Rechts und Unrechts zu vollführen, für den Verbrecher vertritt, welcher durch den Selbsterhaltungstrieb hierzu zu unfrei ist. Das Gesetz steht unverrückbar da. Die Jury entscheidet demnach, ob in diesem einzelnen Falle das Gesetz verletzt worden ist, oder nicht. So auch hier. Das Gesetz steht kurz, bestimmt da: du sollst keine Arbeit verrichten. Was ist aber Arbeit? Da trat die Tradition ein, wie eine Jury, stellte keine Definition auf, sondern ging alle einzelnen Fälle durch, und entschied: hier wird das Gesetz verletzt, dort nicht. Aber durch die Entwickelung der Menschheit und Israels in ihr, durch die Entwickelung des persönlichen Bewußtseins traten wir aus dem Zustande der Unfreiheit heraus. Das Gesetz steht fest, wir verehren es von ganzer Seele. Aber unterhalb seiner macht sich das persönliche Recht, mit eignem Bewußtsein das Gesetz zu interpretiren, geltend. Es ist die Gewissensfreiheit, die sich nicht über das Gesetz stellt, die es als bindend festhält, aber die Anwendung auf jeden einzelnen Fall sich selbst vindizirt. Keine neue Kasuistik, kein neuer Codex, sondern dem unverrückbaren Gesetze und dessen bestimmter Definition das persönliche Recht der Anwendung gegenüber. — 3) Die Collision. Bei Festhaltung des obigen Grundsatzes wird ein Theil derselben entfernt. Sie ganz zu erledigen, steht nicht in unsrer Macht, sondern ist Sache der Geschichte. Doch darf dies nicht mit Täuschung geschehen. Gestatten wir geradezu, das Gewerbe fortzuführen, so haben wir dem Gewerbsmann den Sabbath genommen; und die Collision ist auf Kosten der Religion gelöst. —

Gegen die Verlegung des Sabbath spricht das ganze historische Recht. Christenthum und Islam haben den Sabbath auf resp. Sonntag und Freitag verlegt, um nichts Gemeinsames mit den Juden zu haben und sich ihre Selbstständigkeit zu schaffen. Jetzt soll das Judenthum seine Selbstständigkeit aufgeben, und wir hingehen und sagen: wir wollen die Tage feiern, die Ihr feiert?!

Die Sitzung wird geschlossen.

Siebente Sitzung.

(Am 16. Juli Vormittags.)

Nach Verlesung der Protokolle bittet Präs., daß die Herren Mitglieder sich pünktlich einfinden, damit die Sitzungen zur festgesetzten Zeit eröffnet werden können, ersucht ferner die noch eingeschriebenen Redner, sich möglichst kurz zu fassen und falls sie, wie zu erwarten, in ihren Ansichten ganz oder theilweise mit frühern Rednern zusammentreffen, sich an diese anlehnen zu wollen. Wagner hat das Wort.

Wagner. Hochw. Vers.! Der Prophet sagt: הלא כה דברי כאש נאם ה׳ וכפטיש יפוצץ סלע (siehe, mein Wort ist wie Feuer und wie der Hammer, der den Felsen zertrümmert); dazu bemerken unsere Alten: מה סלע מתחלק לכמה ניצוצות אף דת מתחלקין לכמה טעמים (wie der Felsen in viele Splitter sich theilt, so ist das Wort Gottes vieler Deutungen und Auslegungen fähig). Dieser Ausspruch hat sich im Verlaufe der Debatte über die vorliegende Frage von Neuem bewährt; es sind bereits mannigfache Ansichten und Gedanken über die Bedeutung des Sabbaths zu Tage gekommen, je nach der verschiedenen Auffassung der bezüglichen Bibelstellen. Gestatten Sie mir, m. H., nunmehr auch meine, in mancher Hinsicht von den bereits vorhandenen abweichende Ansicht Ihrer Prüfung vorzulegen.

Ich kann den Commissions-Anträgen, sowohl in ihrer frühern als auch in ihrer jetzigen Fassung, nicht ganz, sondern nur theilweise meine Zustimmung geben, weil ich den aufgestellten Sabbathbegriff, die Basis, worauf sie beruhen, ebenfalls nicht anzuerkennen vermag. Der biblische Sabbathbegriff, mit dem der talmudische so ziemlich übereinstimmt, ist, meines Dafürhaltens, nicht lediglich die Weihe des Tages, sondern auch und ganz vornehmlich die Ruhe, oder besser ausgedrückt, das Einstellen der Arbeit, das

Sohn eines Mannes, nachdem er sechs Tage gearbeitet, am siebenten Tage ausruhte, dasselbe zu überschauen und stiller sich zu werden. — Ich will damit von vorn herein dem Einwurfe begegnen, der von einem Redner (A. Adler) gemacht wurde, daß Ruhe, als Negation, nichts Positives bezeichnen und folglich auch kein Symbol abgeben könne, ein Anderes ist Ruhen, ohne vorhergegangene Arbeit, ein bloßes Verharren in Unthätigkeit, ein Anderes ein Unterbrechen, Einstellen der bisherigen Werkthätigkeit. Dies letztere ist's aber grade, was die Schrift gebietet, indem sie stets das Gebot der Arbeit an Werktagen mit dem der Ruhe am Sabbath verbindet und beide, Thätigkeit und Ruhe, als Pflichten neben einander stellt, wovon die eine die andere im Gefolge hat. So heißt es: Sechs Tage sollst du arbeiten ꝛc., der siebente Tag sei Sabbath, da sollst du nicht verrichten ꝛc., und wiederum: sechs Tage sollst du dein Werk verrichten, am siebenten aber feiern u. s. f.; wie dies auch schon besonders bei der Schöpfungsgeschichte hervorgehoben ist in den Worten: Gott hat am siebenten Tage sein Werk vollendet d. h. eingestellt und als vollendet angesehen und Er sah, daß Alles, was er gemacht, sehr gut und vollkommen war, wie Er bei jedem vollbrachten Tagewerk inneward und auf dasselbe zurückschauend, es gut und angemessen fand. Das Einstellen der Arbeit und das Ueberschauen und Prüfen derselben, ob sie gut und dem Willen Gottes entsprechend sei, bildet demnach den Sabbathbegriff. In solcher Weise gestaltet sich nun auch der Sabbath uns zum Symbol, aber nicht, daß er ausschließlich Symbol, d. i. lediglich Darstellung einer Idee ist, sondern er ist an und für sich Zweck, wird aber zugleich in seinen Folgen zu einem Symbole. Ich will damit sowohl den Einwurf beseitigen, der von einer Seite gemacht worden, daß wir über die Zeit der Symbolik hinaus wären, als auch dem, daß der Dekalog kein symbolisches Gesetz verordnet hätte.

Daß aber der Sabbath ein Symbol und welches er sei, darüber spricht sich die heil. Schrift deutlich und klar aus in den Worten: „er ist ein Zeichen zwischen mir und euch;“ er ist ein Symbol des Glaubens an den Bund Gottes mit Israel und drückt das Verhältniß Gottes zu Israel aus. Für die beiden Momente dieses Bundes, nämlich des Verhältnisses Gottes zum Menschen und des Menschen zu Gott sind uns zwei Symbole [illegible] in unserer Religion gegeben, es sind dies Sabbath und Beschneidung; während letzteres die Heiligkeit und Sittlichkeit Israels darstellt, weist der Sabbath auf Gottes Weltschöpfung und Regierung hin. Weil aber das Verhalten des Menschen bedingt ist von der Er-

stellung, in derselben von seinem Gotte hat, die Lehre vom Gottesglauben mithin vorangehen muß der Lehre vom Verhalten des Menschen, darum erwähnt auch die heil. Schrift der Einsetzung des Sabbaths in der Genesis vor der Einsetzung der Beschneidung. Sabbath und Beschneidung sind deswegen mit Recht als die beiden Grundgebote des Judenthums, als die den Bund konstituirenden Elemente von jeher angesehen worden. Die beiden Versionen des Dekalogs, welche nicht verschiedene, sondern nur sich ergänzende Gründe für die Einsetzung und Feier des Sabbaths aufstellen, lassen auch keinen Zweifel mehr darüber bestehen, was der Sabbath sein und wie er gefeiert werden soll. Einmal wird gesagt, daß der Mensch das freithätige, sich selbst bestimmende und nicht dem Naturgesetze nothwendig folgende, folglich auch den Willen Gottes bisweilen überschreitende Wesen sein Werk, welcher Art es auch sei, einstellen, eine Pause, einen Ruhepunkt eintreten lasse, um Gott, dem Schöpfer und Eigenthümer, das Als sowohl Dank als Rechenschaft abzulegen über das vollbrachte Werk. „Denn," sagt die Schrift, „Gott hat Himmel und Erde u. s. w. gemacht." Er ist Herr und Gebieter, sein Wille soll und muß geschehen, nicht des Menschen Eigenwille, Gottes Absichten sollen erfüllt werden, nicht des Menschen selbstsüchtige Zwecke; dieser darf demnach nicht nach Willkür schalten und walten in Gottes Haushalte, sondern hat den Willen des Gebieters wohl zu beachten und sich darnach zu richten. Aber nur allzu oft dünkt sich der Mensch als unumschränkter Herr der Welt und macht Andere wie sich selbst zum Sklaven seiner sinnlichen Triebe; daran erinnerte der zweite Dekalog, indem er sagt: „Erinnere dich, daß du ein Sklave wareſt" u. s. w. Gott hat dich aus der Sklaverei befreit, weil Er, als Herr der Welt nicht duldet, daß der Mensch sein Werk verunstalte und zu dessen selbstsüchtigen Zwecken, dem Willen Gottes entgegen, mißbrauche. Darum kann Gott auch nicht wollen, daß du Andere, (Knecht, Magd, Ochs, Esel ꝛc.) oder dich selbst zum Sklaven deiner eigensüchtigen Absichten herabwürdigest, „damit auch dein Knecht und deine Magd ruhe gleich dir." Ruhe von aller Arbeit und Weihe des Tages, in der Beschäftigung mit dem Göttlichen, bilden also zusammen den Begriff des Sabbaths. —

Aus dieser Auffassung des Sabbathgesetzes ergiebt sich nun, daß eine jede Arbeit, welcher Art sie auch sein möge, eine jede Produktion, als [illegible] am Sabbath eingestellt werden muß, welche der Mensch eigenwillig und aus freiem Antriebe seiner irdischen Zwecke willen unternimmt, insofern durch dieses Beginnen der Gedanke an die göttliche

Weltschöpfung und Regierung geweckt und gestärkt werden soll. Dagegen muß diejenige Thätigkeit, wozu eine anderweitige Pflicht auffordert, gegen Wen diese auch immer gerichtet sei — und wodurch der Mensch thatsächlich bekundet, daß er den Willen Gottes auf Erden zu erfüllen berufen ist, die Werkthätigkeit im Dienste einer heiligen Pflicht muß nicht allein gestattet, sondern geboten sein, indem dadurch noch weit mehr und stärker die Heiligung des Tages erzielt wird, als durch die Einstellung der Arbeit. Aehnlich unserer Ansicht, wenn auch nicht in dieser Ausdehnung, erklärt sich der Talmud über die Stelle: „wenn du am Sabbath deinen Fuß einziehst, dein Werk nicht verrichtest an meinem heiligen Tage“ indem bemerkt wird: וחפצי לא חפצי שמים (deine Werke, aber nicht Gottteswerke). Als חפצי שמים (Gottes Werke) ist aber, unseres Erachtens, alles das anzusehen, wodurch wir einer unabweislichen hohen Pflicht Genüge thun. Der Sabbath wird geheiligt, wenn wir irgendwie, ob durch Einstellen oder Fortsetzen der Werkthätigkeit gilt gleich, unsern Glauben an die göttliche Weltschöpfung und Regierung kundgeben. Auf die eine oder andere Weise den Sabbath zu heiligen, ist uns zur Pflicht gemacht; es ist uns mithin die Arbeit an diesem Tage entweder geboten oder verboten, ein dazwischen liegendes Medium des Erlaubtseins kann es nicht geben, so wie überhaupt keine Collision von Pflichten hierbei eintreten kann. Ich berufe mich hier wiederum auf einen Ausspruch des Talmuds, der vom Anlegen der Thefillin am Sabbath dispensirt, weil „Sabbath selbst ein Zeichen sei;“ das nämliche wende ich in dem Falle an, wo eine heilige Pflicht zur Thätigkeit am Sabbath drängt.

Ziehe ich nun aus dem Vorangeschickten die praktischen Resultate für die vorliegende Frage, so ergiebt sich mir Folgendes:

1) Ich pflichte dem 1. Commissions-Antrage — vorbehaltlich einer andern Fassung — vollkommen bei, und sehe als eine Hauptaufgabe der Rabb. Vers. an, dem Sabbath zu der Weihe und Heiligkeit zu verhelfen, die er seiner hohen Bedeutsamkeit wegen, zumal für unsere Zeit und Verhältnisse, wo er fast nur noch das einzige Band unserer Glaubensgemeinde bildet, verdient. Nehmen wir uns die Propheten zum Muster, die so oft und so kräftig für die Heiligkeit des Sabbaths ihre Stimme erhoben, und ihn zum Tage der Versammlung und Belehrung des Volkes machten.

Ich stimme 2) dem weitern Antrage der Commission bei, daß diejenige Werkthätigkeit, welche eine würdige Gottesverehrung oder die Erfüllung hoher Menschenpflichten nöthig machte, am Sabbath nicht nur gestattet,

sondern vielmehr geboten sei, daß es mithin Pflicht sei, die Sabbathruhe zu stören, wo wir dem Staate Dienste zu leisten, oder die Lebensgefahr von uns und unsern Mitmenschen abzuwenden haben.

Dagegen muß ich auf's Entschiedenste dem widersprechen, daß nur gewerbliche oder anstrengende Arbeiten als die Ruhe des Sabbaths störend zu betrachten seien, die Bibel verbietet jede Arbeit ohne Unterschied; dies entspricht dem Begriffe der Festtage, wie bereits schon mehrere Redner ausgeführt, wo nur „Dienstarbeit" untersagt ist. Desgleichen muß ich dem Antrage einiger Commissions-Mitglieder entgegen treten, die die Arbeit durch einen Nichtjuden zu Gunsten eines Juden gestattet wissen wollen. Dies verträgt sich mit meiner Auffassung des Sabbathbegriffs nicht, weder vom biblischen noch talmudischen Standpunkte aus angesehen. Der Talmud erklärt wohl das Bevollmächtigen eines Nichtjuden für spätere Ausdehnung, hält aber die Nutznießung der Sabbatharbeit für immer und, nach Einigen sogar, als mosaisch verboten. Ueberdies weiß ich nicht, warum man sich grade da auf den Talmud beruft, wo er zu erleichtern scheint, da man doch sonst die Autorität des Talmud in Abrede stellt. Hier gilt gewiß der Satz, der von den Schulen Hillel's und Schammai's aufgestellt wird, daß man immer ihnen ganz folgen müsse in Erleichterungen und Erschwerungen, nicht aber jene von beiden zusammen nehmen dürfe, so wie es thöricht sein würde, das Erschwerende von beiden anzunehmen. — Aus demselben Grunde kann ich mich auch mit dem Antrage nicht befreunden, den die Commission später nachgetragen hat, daß es nämlich dem jüd. Oekonomen zur Erntezeit gestattet werde, durch einen Nichtjuden die nothwendigsten Arbeiten verrichten zu lassen. Dies steht mit einem klaren biblischen Gesetze: „zur Acker- und Erntezeit sollst du am Sabbathe ruhn," im Widerspruch. Will man hingegen den vom Talmud weit ausgedehnten Begriff der Arbeit beschränken und in seine wahren Gränzen einschließen, will man namentlich die vielen das Leben gar zu sehr beengenden גזרות ושבותים (Umzäunungen), ja sogar manche für mosaisch verboten erklärte Thätigkeiten, wie הרצאה ותחומין (verschiedene Gebiete u. dgl.), die aller Begründung entbehren, aufheben und, für gestattet erklären, so bin ich damit einverstanden. Jedoch glaube ich nicht, daß mit solchen Erleichterungen den Ansprüchen des Lebens genug geschehen könne. Die Collision zwischen Lehre und Leben wird fortbestehen, einer Rab. Versammlung wird die Ausgleichung nicht gelingen. Das einzige Mittel dazu wäre die Verlegung des Sabbaths, aber, obwohl mir für jetzt kein religionsgesetzliches Hinderniß

dafür bekannt ist, so werde ich doch aus andern nicht minder gewichtigen Gründen nie und nimmermehr einer solchen Maßregel meine Zustimmung geben.

Auerbach. Er wolle gern der Aufforderung des Präs. nachkommen, sich der Kürze zu befleißigen und an schon ausgesprochene Ansichten früherer Redner anzuschließen. Er wähle darum die Ansicht des Präs. selbst, da solche in dem Commissionsberichte ausgesprochen ist und in dem gestrigen Resume desselben wieder ausgeführt wurde. Was ist die Bedeutung der Sabbathidee? Der Com.-Bericht sagt: Heiligung. Ganz richtig, aber ist nicht Heiligung der Grundbegriff des ganzen Judenthums, und gibt es irgend ein Gebot desselben, welches diese nicht zum Zwecke hätte? Daher muß nothwendig noch ein Moment in diese Begriffsbestimmung aufgenommen werden, welches gerade den Sabbath charakterisirt. Der Sabbath bezweckt die Heiligung der Arbeit. Dieses letztere Moment dürfen wir nicht übergehen. Ueber uns Gott, der Schöpfer in seiner Vollkommenheit — wir, als seine Ebenbilder wirkend und schaffend, frei, ruhend und befriedigt in dem, was wir vollenden, nicht Sclaven der Arbeit. Die Symbole und einzelnen Hindeutungen, welche man in der Idee des Sabbath findet, haben zwar alle ein Moment der Wahrheit in sich, doch darf in ihnen nicht die Grundbedeutung gesucht werden. Denn der Sabbath ist kein Symbol, sondern eine Institution, und man weiß, was dieses im Judenthume sagen will. Das Judenthum lebt nicht in einem abstracten Bekenntnisse, sondern in seinen Institutionen, ist nicht bloße Lehre, sondern Religion der That. Ist doch Israel selbst eine solche, und zwar göttliche Institution, welche inmitten der Geschichte hervorragt, wirkend bloß durch sein Dasein! Die Institution des Sabbaths verzweigt sich durch den ganzen Mosaismus; daher Heiligung der siebenten Woche, des siebenten Monats, des siebenten Jahres und endlich des Jubeljahres, wie dieses sogar von der Kritik anerkannt ist.

Es fragt sich nun, wie diese Institution fortzubilden sei, und hier stehen wir an der Kluft, die ausgeglichen werden soll. Der Tag, welcher für die Heiligung der Arbeit bestimmt ist, erfordert allerdings die Ruhe und zwar nicht blos als Bedingung der Weihe, sondern sie ist sich selbst schon Ausdruck der Heiligung. Indem ich mir einen Tag der Ruhe gönne, finde ich eine Befriedigung in meiner Arbeit. In diesem Sinne ist Arbeit nicht blos Störung der Weihe, sondern das Gegentheil derselben. Doch ist dieses erst die negative Seite, die positive besteht dann in der Erhebung des Geistes und Gemüthes für die wahren Zwecke des Lebens und in der

Ausschweifung derselben. Man hat von einer Restitution der Kräfte am Sabbathe gesprochen und ihn in anderer Beziehung eine Naturnothwendigkeit genannt. Wenn auch diese Ausdrücke nicht bezeichnend sein mögen, so deuten sie doch auf einen wesentlichen Punkt hin. Der Sabbath nämlich ist zugleich *sociale* Institution. Würden wir nicht vom Standpunkte der Religion, sondern in bürgerlicher Beziehung unser Votum abzugeben haben, und man würde uns fragen: soll der *Ruhetag* fortbestehen; wer von uns möchte mit *Nein!* antworten?!

Da nun aber der Sabbath zugleich sociale Institution ist, so ist die in unsern Tagen eingetretene Kluft zweifacher Art.

1) Unser bürgerlicher Ruhetag ist ein anderer, als der religiöse. Dieses ist die Hauptcollision. Der Commissionsbericht hat darauf verzichtet, diese Kluft auszugleichen; ich meinerseits weiß ebenfalls kein Mittel zur Abhülfe, dem ich meine Beistimmung geben könnte. Indessen läßt sich vielleicht von der weitern Entwickelung dieser Institution erwarten, daß ein solches, wahrhaft kräftiges rel. Leben entstehe, welches auch zu Opfern befähige und über diese Schwierigkeiten hinweghebe; doch sage ich nur *vielleicht* — — Jedenfalls hat die Commission mit Recht auf erhöhte gottesdienstliche Feier hingewiesen.

2) Die andere Collision aber besteht in der starren eisernen, schneidenden Form der Gesetzlichkeit, welche der Sabbath als zugleich bürgerliche Institution, als Staatsgesetz an sich trägt und welche im Talmud noch in die kleinsten Einzelnheiten hinein zu einem, jeden Schritt hemmenden Netze ausgesponnen wurde. Hier ist der Boden unserer Wirksamkeit, denn gerade diese Starrheit hat dazu beigetragen, die Gemüther dem Sabbathe zu entfremden. Der Commissionsbericht hat dieses richtig erkannt, und wenn man ihn des Schwankens beschuldigte, so ist vielmehr zu erkennen, wie er beiden Seiten genug zu thun suchte, nämlich einerseits die Idee des Sabbaths flüssig zu machen, und andererseits doch die Bedeutung desselben als Ruhetag zu erhalten. Das Princip zwar ist nicht richtig erfaßt, aber die Intention ist gewiß die rechte, nämlich jene lebendige Tradition, die aus dem tief religiösen Bewußtsein quillt, an den Tag zu fördern und damit die starre Aeußerlichkeit des Gesetzes zu überwinden, ohne die Grundbedeutung zu zerstören.

In der Fassung der gestellten Anträge muß daher auch dieses hervorgehoben werden, indem man sage, daß die übergroße Strenge bestehender Vorschriften der Sabbathweihe nachtheilig und daher möglichst zu mildern sei.

Den letzten Antrag betreffend, so möge es heißen: „Staats- und Gemeinwohle. — Gerade die Tage der Ruhe sollen nämlich dem Gemeinwohle gewidmet sein; dies ist die eigentliche positive Heiligung der Arbeit. Daher der talm. Ausspruch: göttliche Werke seien gestattet.“ Er habe in Bezug auf diese Fortentwickelung unserer Institution an die Versammlung einen Antrag gestellt, welchen der Ausschuß in einer Weise rangirt habe, von der er nicht wisse, ob sie ein Urtheil involviren solle; jedes Mitglied der Versammlung müsse darauf ausgehen, seine individuelle Ansicht von der Wirksamkeit der Versammlung in dieselbe zu übertragen. Er halte aber seine in jenem Antrage ausgesprochene Ansicht für um so wichtiger und fruchtbarer, als vielleicht durch eine solche Fortentwickelung unserer Institutionen auch die erste der hervorgehobenen Collisionen überwunden werden möchte.

M. Levy: Es haben sich bis jetzt zwei Hauptansichten über den Sabbath geltend gemacht; die eine hebt mehr das Moment der Ruhe, die andere mehr das der Weihe als der Sabbathidee zu Grunde liegend hervor. Allerdings ist dem innern Begriffe und der historischen Folge nach die Ruhe das prius, daher auch in der heil. Schrift mehr in den Vordergrund tretend, allein auch die Weihe kommt dort zu ihrem Rechte. Sie ist nothwendig mit der Ruhe verknüpft, sie ist das Resultat, die religiöse Frucht jener heiligen Institution. Die Ruhe als die negative Seite muß nothwendig in ihrer Absolutheit sich selbst negiren, und in die positive, das ist in die Weihe übergehen. Diese Ansicht bethätigt sich auch im geschichtlichen Verlauf des Sabbathgesetzes. Als uralte Institution — schon beim Schöpfungsakt von Gott gleichsam selbst geübt — wird der Sabbath in beiden Dekalogen als Ruhetag gelehrt; auch hier (im Deut.) aber schon mit dem Hinweis auf die Befreiung aus Aegypten und der daraus gezogenen humanen Folgerung למען ינוח וגו׳. Später als das Gesetz mit der Forderung gänzlicher Ruhe in die Verhältnisse des Lebens eintrat, traten auch sogleich Collisionen ein, und in den ältesten Zeiten fehlte es nicht an Opposition gegen das Sabbathgebot, vgl. 2. Mos. 16, 17. 4. Mos. 15, 32 ff. Diese nahm zu, als Israel aus einem Ackerbau treibenden Volke ein Handelsvolk wurde; daher auch sowohl die Propheten Amos (8, 8), Jeremias (17, 22), Ezechiel (20, 21 u. 22, 8. 26), als auch Nehemia (13, 15) gegen die Entweihung eifern, und hörte selbst in den talmudischen Zeiten noch nicht ganz auf (vgl. Jebam. 90, b), ein Beweis, daß nicht gerade die Irreligiosität unserer Zeit dieselben erst herbeigeführt.

Schon gegen die Profanirung des Sabbaths mußte bald die positive

Seite, die Weihe hervorgehoben werden. Dahin zielen die schon von Hrn. Dr. Salomon angeführten Stellen, denen ich noch als Beleg die aus Ezechiel (46, 1 fl.) hinzufüge. Dort heißt es: So spricht der Herr: das Thor des innern Vorhofes nach Osten zu soll die sechs Werktage hindurch geschlossen sein, aber am Sabbath und Neumond geöffnet werden. Dann kommt der Fürst durch die Halle des Thores und die Priester opfern sein Ganz- und Mahlopfer, und er betet an auf der Schwelle des Thores und geht hinaus, aber das Thor werde nicht verschlossen bis zum Abend. Und das übrige Volk des Landes bete an, am Eingange dieses Thores an Sabbathen und Neumonden vor dem Herrn. — Der Tempel also bleibt geöffnet am Sabbath zur Anbetung des Herrn, wodurch deutlich die Forderung religiöser Weihe ausgesprochen ist. Daß jener Tag in talmudischer und nachtalmudischer Zeit durch religiöse Vorträge und durch Gesetzesstudium geweiht war, ist bekannt. — Es muß daher sehr auffallen, wenn man diese beiden Seiten des Sabbathbegriffs, die Ruhe und die Weihe auseinander zu halten sucht, da sie sich gegenseitig bedingen und vereint erst (als aufgehobene Momente eines Begriffs) die Sabbathidee darstellen. Diese aber strebt nichts anderes an als: die Vereinigung des Menschen mit Gott, oder die Rückkehr des Menschen zu seinem bessern Selbst, die Einkehr in sein göttliches Wesen. In der Arbeit nämlich spiegelt sich die Doppelnatur des Menschen, Irdisches und Geistiges ab, sie ist (an sich) das Produkt jener beiden Faktoren, der materiellen, irdischen und der geistigen, schöpferischen, göttlichen Kraft. Aber nicht gleichberechtigt soll das Irdische und Geistige stehen, dieses soll jenes beherrschen, daher muß die Ruhe nach der Arbeit eintreten nach einigen nicht zu fern auseinanderliegenden Fristen. Aber diese Ruhe der irdischen Kräfte — im Geiste kann nie absolute Ruhe eintreten — soll eine heilige sein, das Bestreben ausdrücken, den Menschen zu seinem Urgrunde zurückzuführen, so daß er sich in Gott, dem absoluten Geiste, in ihm, wo Denken und Schaffen identisch sind, wiederfindet und vereinigt, d. i. der ברית עולם, der ewige Bund des Herrn mit der Menschheit. Somit wird die Ruhe sogleich zur Weihe, und ist daher Selbstzweck. Trefflich drückt sich auch als im Gefolge dieser Idee darin das Abhängigkeitsgefühl des Menschen von Gott, das Vertrauen zu ihm aus, er, der sonst scheinbar von der Nothwendigkeit abhängt, von dem Lohn der Arbeit, der er während der Werktage im Schweiße seines Angesichts hingegeben ist, soll am Sabbath sich seiner Abhängigkeit nur von dem Herrn, von ihm, dem absolut Freien bewußt und zum frohen Genusse des Daseins geführt werden ענג לשבת תקראי

und Du nennst den Sabbath Deine Lust (Jes. 58, 13). — Daß aber diese Idee keine bloße Erfindung, sondern wirklich dem Sabbathgesetze zu Grunde liegt, läßt sich durch den Sabbathcultus, dessen tiefere Symbolik aufgesucht werden muß, nachweisen. Am Sabbath wurden nämlich außer dem gewöhnlichen blutigen Opfer (4. Mos. 28, 9) auch noch 12 Schaubrodte (לחם התמיד 2. M. 25, 30, später zu Neh. Zeiten לחם המערכת genannt) dem Herrn dargebracht. Im 3. B. M. (24, 8) heißt es: Jeden Sabbath soll der Priester die Schaubrodte anordnen vor dem Herrn von Seiten der Kinder Israel als ein ewiger Bund (ברית עולם). — Wenn es nun wahr ist, daß im Cultus sich das religiöse Bewußtsein der Gemeinde ausspricht, wenn er das laute Denken derselben ist: so fordert gerade dieses eigenthümliche Opfer, das ganz isolirt im hebr. Cultus dasteht, seine Erklärung. Eine sehr beschränkte Auffassung ist die symbolische Speisung Gottes von Seiten der Gemeinde, die dem religiösen Bewußtsein des Israeliten ganz fern lag, ihm, der seinen Gott als unsichtbaren Geist auffaßte. Vielmehr ist die Opferung dieser Dinge die Versinnlichung der Selbsthingabe des Menschen an die Allmacht Gottes, er sollte es sich zur Anschauung bringen, daß er das, was er während der Woche im Kampfe für seine Selbsterhaltung, im Kampfe mit der Nothwendigkeit errungen hat, einem höheren Wesen verdanke. Er erkennt somit wohl seine Abhängigkeit von diesem, aber auch zugleich seine Vereinigung mit ihm an, wenn er bereit ist, das mühsam Errungene dem Herrn zu weihen, die Arbeit einstellend, sich ihm anzuvertrauen und in geistiger Weihe sich mit dem Herrn aller Geister zu vereinen. (Die Ruhe der Natur im Erlaß- und Jubeljahr, ja des Himmels (die Erzählung vom Manna) soll gewiß nur Aehnliches symbolisiren.) Die zwölf Brodte, nach der Zahl der israelitischen Stämme, sollen also das, was das einzelne Individuum bekennt, als das Bewußtsein, das die Gemeinde durchdringt, zur Anschauung bringen. —

Ueber die einzelnen Punkte des Berichts werde ich bis zur Abstimmung über dieselben meine Meinung suspendiren, nur erlaube ich mir die verehrliche Commission darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei den Arbeiten „durch Nichtisraeliten“ keine Begründung dieser Erlaubniß hinzugefügt werde, leicht Mißdeutung entstehen könnte, obgleich mit mir gewiß Jeder in der Versammlung sich bewußt ist, daß dadurch keine Bevorzugung des Israeliten ausgedrückt werden soll.

Auerbach betont nochmals die Thätigkeit für das Gemeinwohl,

welche besonders an diesem Tage Raum finden könne und solle, und welche als Gesammtbegriff die Thätigkeit für Staatswohl in sich schließen solle.

Ben Israel: Mit Bedauern nehme ich denselben Mißstand, der sich bei der Messiasfrage herausstellte, auch, und zwar in noch größerem Maßstabe, bei der Sabbathfrage wahr, den Mißstand nämlich, daß Jeder von uns seine Ansichten und Hypothesen der Länge und Breite nach ausspricht, obgleich man das Resultat unserer Verhandlungen schon so ziemlich genau im Voraus bestimmen kann.

Da es uns bei unsern Zusammenkünften doch nur um praktische Resultate zu thun sein kann, und wir, solche zu erzielen, von allen Seiten gedrängt werden, so wäre es doch räthlicher, wenn wir zwischen einer und der andern Versammlung in den, gerne dazu ihre Spalten öffnenden Zeitschriften, unsere Theorien über die jedesmal zur Verhandlung kommenden Gegenstände niederlegten und begründeten, bei der Berathung jedoch uns in kurzen und bündigen Worten über die Beschlüsse einigten.

Indem ich Sie daher mit der Auseinandersetzung des Begriffs des Sabbath, welchen ich für den richtigen halte, und wonach auf der einen Seite alle und jede Arbeit verboten, auf der andern eine hohe Weihe des Tages, verbunden mit Selbstheiligung zu erstreben ist, verschone, erlaube ich mir nur, Ihnen Folgendes zur Erwägung vorzulegen:

Wir sind gegenwärtig mit der Verhandlung eines Gegenstandes beschäftigt, bei welchem die Augen aller unserer Glaubensgenossen in gespannter Erwartung auf uns gerichtet sind —, die der Einen in Freude, ihre bisherige Nichtbeachtung und Verletzung des Sabbaths durch unsern Ausspruch gerechtfertigt, die der Andern in Furcht, dem Judenthume dadurch, daß von einer nicht unbedeutenden Anzahl seiner Vertreter die heiligste und wichtigste Institution desselben angegriffen wird, einen mächtigen Stoß versetzt zu sehen. Daher halte ich es hier bei der Sabbathfrage an der Zeit, factisch den Beweis abzulegen, daß es uns nicht um Erleichterung, nicht um das Aufheben religiöser Anforderungen, sondern um Erhaltung und Fortbildung des Judenthums, und zwar des uns überlieferten, positiv-historischen Judenthums zu thun sei. Hier müssen wir durch die ganze Behandlung des fraglichen Gegenstandes jene Stimmen zum Schweigen bringen, die sich stets mit dem Vorwurfe gegen uns erheben, wir beabsichtigten nichts, als Niederreißen, als Zerstören, wir wollten einen Stein nach dem andern aus dem Fundamente des Judenthums herausheben, damit dieses zuletzt gänzlich zusammenstürze. Hier müssen wir durch die

That die, der Einführung unserer Beschlüsse in hohem Grade hinderliche Vermuthung vieler unserer Glaubensgenossen widerlegen, als handelten wir im Einverständnisse mit den Radical-Gesinnten, als huldigten wir deren Grundsätzen, und seien geneigt, das, was sie praktisch ausführen, durch unsere Beschlüsse zu sanctioniren. Deßhalb erachte ich es für nothwendig, hier bei der Sabbathangelegenheit nur zu poniren und nicht zu negiren, die Heiligkeit des Sabbaths in ihrer vollen Bedeutung und Wichtigkeit, wie dieses auch im Commissions-Bericht geschehen, auszusprechen, dann sich über die Mittel zu berathen, durch welche eine solche im Leben der Individuen, des Hauses und der Gemeinden wieder erzielt werde, jedoch nicht solche in Vorschlag zu bringen, welche zugleich eine Verletzung des Sabbaths mit sich führen. Denn gegen das Erlauben von Arbeiten, seien sie auch, welcher Art sie wollen, muß ich vermöge meiner Ansicht in Betreff des Sabbaths auf's Nachdrücklichste protestiren, und kann ich selbst zur Hebung der gottesdienstlichen Feier nur das Suspendiren der סְיָגִים, גדרות u. שבותים (Umzäunungen) gestatten, denen ich aber für das Leben ihre bindende Kraft wieder zusprechen muß, da viele derselben wirklich ganz dazu geeignet sind, die gröbere Verletzung des Sabbaths zu verhüten.

Wir dürfen uns überhaupt nicht zu sehr hinreißen lassen von denen, welche eine Reform des Sabbaths beantragen, da wir ihnen doch nie und nimmer genügen, so lange wir ihnen nicht den Geschäftsbetrieb erlauben, was wir alle doch wohl schwerlich können noch wollen. Diesen ist mit der Freigebung derjenigen Arbeiten, welche dem Vergnügen gewidmet sein sollen, der ich übrigens schon in Folge meines Sabbathprincips entgegen bin, durchaus nicht gedient, während wir dadurch einem sehr großen Theile unserer Religionsgenossen ein nicht geringes Aergerniß geben und unserem Vertrauen, das wir auch bei diesem Theile zu erlangen suchen müssen, bedeutend schaden. Gewiß, ich kann es nicht genug beklagen, daß viele unserer Herren Collegen in der Begründung ihrer Vota mehr die dem Fortschritte sich hinneigenden Israeliten, als die conservativen berücksichtigen. Durch Vorschläge, wie die der Verlegung des Sabbaths, von deren Unausführbarkeit sogar diejenigen, welche sie aussprechen, überzeugt sind, verschließen wir in jeder nur irgendwie conservativen Gemeinde unseren Beschlüssen Thor und Thüre. Wir sollen vermitteln, versöhnen, beide Richtungen einander nähern, nicht aber durch Geltendmachung radicaler Ansichten die Kluft noch erweitern.

Was die einzelnen Anträge betrifft, so werde ich bei der Abstimmung

erklären, in wie weit ich mit denselben übereinstimme oder von ihnen abweiche.

Um dem Vorwurfe שתיקה כהודאה דמיא (durch Schweigen beizustimmen), zu entgehen, fühle ich mich schließlich gedrungen, die von einigen Herren Rednern vor mir im Namen der Versammlung ausgesprochenen freisinnigen Anschauungen der heiligen Schrift, sowie die Behauptung, die Versammlung habe gänzlich mit dem Talmud gebrochen, und dieser habe für jene durchaus keine Gültigkeit, für meinen Theil auf's Entschiedenste zurückzuweisen. Vielmehr ist mir die heilige Schrift als göttliches Wort, als göttliche Inspiration von Anfang bis zu Ende durchaus Wahrheit, sowie auch der Talmud für mich in vieler Hinsicht bindende Kraft hat und für meine Vota normgebend ist.

Präs. bemerkt, daß er aus Achtung für die Freiheit der Rede, welche einem jeden Mitgliede und einer jeden Richtung in der Versammlung gewahrt werden müsse, den Redner nicht unterbrochen habe, obgleich mancher Ausdruck verletzend erscheinen konnte, daß er übrigens überzeugt sei, daß eine solche Absicht bei dem Redner nicht vorhanden gewesen sei. In seinen Protesten habe sich der Redner immer nur an die einzelnen Mitglieder zu halten, indem keiner die Versammlung vertrete und diese ihre Ansichten blos durch ihre Beschlüsse kund gebe. Der Redner scheine übrigens Mythe und Fabel verwechselt und übersehen zu haben, daß die Herren, welche jenen Ausdruck gebraucht, ihrem philosophischen Standpunkte nach, gerade in dem Mythos den vollen Ausdruck der Wahrheit, wenn auch in poetischer, sagenhafter Form erkennen. Im Ganzen müsse er sich doch noch die Bemerkung erlauben, daß der geehrte Redner den Standpunkt einer sehr niedrigen Praxis festzuhalten ängstlich bemüht sei, und dabei die höhere Auffassung der Vorschriften und den umfassenden Ueberblick der Gesammtverhältnisse verschmähe.

Güldenstein. Jedes Mitglied einer Versammlung, deren Zweck kein anderer ist, als Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie die Erhaltung und Fortbildung des Judenthums und die Erweckung des religiösen Sinnes bewirkt werde, muß die Wichtigkeit der Frage anerkennen, auf welche Weise eine religiöse Institution, wie der Sabbath, für unsere Zeit wieder erhalten und belebt werde; denn der Sabbath ist eine Institution, deren Heilighaltung sowohl vom gesetzlichen Theile der Bibel, wie von den prophetischen Schriften mit mehr Strenge, als jede andere Religions-Vorschrift eingeschärft und anempfohlen wird. Während schon bei der Schöpfungs-Geschichte der Sabbath als ein von Gott gesegneter und geheiligter Tag

angeführt wird, während schon vor der sinaitischen Gesetzgebung das Manna-Auflesen verboten wird; schärft das vierte Gebot des Decalogs den Sabbath als Tag der Ruhe und Heiligung ein, wird der Sabbath ein Zeichen des Bundes zwischen Gott und Israel genannt, wird die Sabbathschändung mit der Todesstrafe verpönt, machen die Propheten häufig die Feier und Heiligung des Sabbaths zum Gegenstande ihrer Mahnungen, die Entweihung zu dem ihres Tadels. Ja Einer der Propheten stellt den Sabbath nicht mehr beschränkt dar als Zeichen zwischen Gott und Israel, sondern als Zeichen zwischen Gott und der Menschheit. Eine religiöse Institution, die im Judenthum von so tiefer Bedeutung, die selbst bei den schismatischen Königen Israels heilig gehalten wurde, von der man in des Wortes eigentlicher Bedeutung sagen kann, daß mit ihr das Judenthum stehet und fällt, verdient gewiß unsre Beachtung und trägt in sich selbst die von der verehrten Commission gestellte Aufforderung, mit aller, uns zu Gebote stehenden Kraft, den Sabbath zu beleben und zu erhalten. Daß die verehrten Redner vor mir diese Wichtigkeit erkannten, daß sie die Sabbathfrage zum Gegenstande ihres reiflichsten Nachdenkens gemacht, beweisen ihre bisher vernommenen Worte zur Genüge. Mit Ernst und Würde haben die verschiedenen Richtungen sich vernehmen lassen; doch von Allen wurde der Sabbath als ein Unantastbares, heilig zu Haltendes hingestellt, von Allen wurde das Zeugniß abgelegt, daß Keiner von uns gekommen sei, um einzureißen, sondern aufzubauen. Nachdem nun die Männer von gereifter Erfahrung und Gelehrsamkeit ihre Meinung in dieser so wichtigen Frage abgegeben haben, sei es auch mir, einem der jüngsten Ihrer Versammlung vergönnt, meine Ansicht Ihnen vorzulegen. Eine gelehrte Theorie über den Begriff des Sabbaths zu geben, vermag ich nicht, auch bezweifle ich, ob der guten Sache solche Theorien nützen. In Bezug auf die Heiligkeit des Sabbaths dürfte es von keinem Belange sein, ob ihm ein Symbol oder ein unmittelbarer Gedanke zu Grunde liegt. Ich frage nicht: wie oder warum der Sabbath entstanden ist? da die Erklärungsweise auf die Praxis keinen Einfluß üben kann; ich begnüge mich vielmehr damit, daß ich den Sabbath als ein göttliches, in den Zehen-Geboten geoffenbartes Gesetz weiß. Der vorjährige Commissionsbericht hat deshalb wohl daran gethan, daß er sich in solche Erörterungen nicht eingelassen, sondern mit der Begriffs-Bestimmung des Sabbaths sich begnügte. Nach der Bibel erscheint der Sabbath als Tag der Ruhe, des Aufhörens von jeder werktägigen Beschäftigung, er erscheint als יום קדש im Gegensatze zu ימי המעשה - יום חול (cnfr. I. Mosis 2, 3). Daß aber die Ruhe

nicht in dem Sinne Selbstzweck sein kann, daß sie gar keine moralische oder dogmatische Beziehung hätte, wird Niemand im Ernste behaupten wollen. Die Ruhe ist Mittel zum Zwecke, sie soll den Geist des Menschen in den Zustand der Weihe und religiösen Erhebung versetzen. Diese letzteren Momente der Weihe und Erhebung treten nun, der prophetischen Schriften nicht zu gedenken, schon im gesetzlichen Theile der Bibel hervor. Wenn der Sabbath, so oft wir ihn feiern, an die großen Religionswahrheiten erinnert: Gott ist Schöpfer und Erhalter, er ist Befreier aus jeder Noth, (vergl. II. Mosis 20, 11 und V. Mosis 5, 15); wenn für den Sabbath ein erhöhter Tempeldienst (קרבן לחם הפנים. מקרא קדש) vorgeschrieben war, so treten in diesen Momenten die obenerwähnten Zwecke deutlich genug hervor. Was den Begriff der Arbeit betrifft, so stellt zwar die Schrift nichts absichtlich darüber fest; wir können es aber nicht leugnen, daß derselbe ein sehr weiter würde, wenn wir aus der bald getadelten, bald ausdrücklich verbotenen und verpönten einen solchen eruiren wollten. Denn während der Dekalog offenbar nur knechtische, anstrengende, die Kraft in Anspruch nehmende Arbeit am Sabbath unterlassen haben will, wie dieses aus der Zusammenstellung des עבדך und אמתך (Knecht und Magd) hervorgehet: so hatte der Holzaufleser die Todesstrafe zu erleiden, heißt es beim Mannaaufleſen: es gehe Niemand von seinem Orte, und bei Gelegenheit der Aufrichtung der Stiftshütte: ihr sollt nicht Feuer anzünden, wird der Marktverkehr und das Lasttragen verboten und warnt der Prophet Jesaias vor דבר דבר (Geschäftsgespräch). Wie übrigens der Begriff von Arbeit sein mag, so viel steht fest, daß beim Gottesdienst der Kreis des Erlaubten ein sehr weiter war, da am Sabbath im Tempel die verschiedensten Arbeiten verrichtet wurden. So weit, was die Bibel betrifft. Was den Talmud betrifft, so ist nicht zu leugnen, wie A. Adler schon bemerkte, daß auch ihm der Sabbath ein Tag der Weihe und Erhebung war. Das beweisen viele hagadische Aussprüche, besonders die von ihm eingeführten Gebete, Kiddusch, Habdalah u. a. Wenn man es auffallend findet, daß man einen ganzen Tractat der Classification und Ableitung der verbotenen Arbeit widmet, so vergißt man dabei, daß der Talmud zunächst der Halacha gewidmet, dies a eigentlich der Zweck der Halacha ist — der Talmud ist kein Handbuch für ein Moral-System. Im Ganzen geht der Talmud mit der Bibel Hand in Hand und nur insofern über dieselbe hinaus, daß er von den אבות (Hauptarbeiten) wieder תולדות (Unterarbeiten) ableitet, גדרות und סייגים (Umzäunungen) hinzufügt, so daß er sich selbst eingestehen

muß: הלכות שבת כהרים התלוין בשערה שחן מקרא מועט והלכות מרובות (die Satzungen über den Sabbath sind wie Berge, die an einem Haar schweben, kurze Bibelstellen und doch viele Vorschriften). Dürfen wir, um eine würdige Sabbathfeier herzustellen, beim Talmud stehen bleiben? gewiß nicht; wir müssen vielmehr erleichtern und erschweren. Erleichtern — bei Bestimmungen, wie אל יעמוד אדם ברשות היחיד וירוק ברשות הרבים אשפה ברשות הרבים גבוהה י טפחים וגו (Spucken aus einem Gebiete in das andere sei verboten u. dgl.), da wir Bestimmungen dieser Art gewiß nicht als göttliche Gesetze anerkennen können; erschweren, wie z. B. מלאכה בשותפות, מקלקלין פטורין, מלאכה שאינה צריכה לגופה (gemeinschaftliche Arbeit, zerstörende Thätigkeit, eine Thätigkeit, die nicht um ihrer selbst willen geschieht, sei nicht verpönt), die wir dem biblischen Sabbathbegriffe widersprechend, und als solche, als biblisch verbotene Arbeiten ansehen müssen. Auch in Bezug auf die maßlosen גזרות (Verhütungsmaßregeln) müssen wir gestehen, daß sie durchaus nicht geeignet sind, den Sabbath zum Tage der Weihe und Erhebung zu machen, vielmehr den Menschen in beständige Aengstlichkeit versetzen und geradezu der „Sabbathlust" und somit auch dem biblischen Gebote Abbruch thun. — Man hat von einer Seite her in der Versammlung einen leisen Tadel darüber ausgesprochen, daß der Commissionsbericht den Gottesdienst oben anstellt, für diesen Erleichterungen der Sabbathgesetze beansprucht, um gleichsam Berechtigung zur Erleichterung der Sabbath-Gebote im Allgemeinen zu finden. Ich theile diese Ansicht nicht, halte es vielmehr für einen Vorzug, daß der Commissionsbericht sein Hauptaugenmerk auf die Herstellung eines würdigen Sabbath-Gottesdienstes richtet, weil von diesem

1) nicht allein die würdige Sabbathfeier, sondern auch die Verbreitung religiösen Glaubens und sittlicher Veredlung abhängt, weil ein den Anforderungen unserer Zeit entsprechender Gottesdienst der Boden ist, auf welchem religiöses Leben entsprießt. Jene Zeit ist hinter uns, wenigstens in Deutschland, wo der israelitische Mann, nach beendigtem Sabbathgottesdienste, wo er zwar wenig geistige Erhebung fand, sich jedoch durch die Fülle der Glaubensinnigkeit gehoben fühlte, zur heiligen Schrift griff, um den Sabbath mit religiösen Betrachtungen zuzubringen und auf diese Weise für den Glauben sich zu stärken und der religiösen Pflicht zu genügen. Gegenwärtig ist es anders geworden. Auf der einen Seite die Anhänger des geist- und herztödtenden Formendienstes, die den

Sabbath gesetzmäßig beobachten, sich allerdings jeder verbotenen Verrichtung enthalten, d. h. in einem süßen Nichts-Thun ihren Sabbath verbringen, daher der Sabbath so wenig gesegnete Früchte der religiösen Feier zur Reife bringt, auf der andern Seite die Masse religiöser Indifferentisten, welche, unbekümmert um Tag und Haus des Herrn, den materiellen Gewinn im Auge haben, denen der Sabbath nicht einmal den leiblichen Segen bringt. Wie anders könnte diesem Formen-Glauben und diesem glaubenslosen Zustande entgegengearbeitet werden, als durch die Herstellung eines würdigen entsprechenden Gottesdienstes, wobei alle Hindernisse wegzuräumen sind, die einer solchen würdigen Ausstattung im Wege stehen? Religiöse Erkenntnisse, die in gegenwärtiger Zeit der großen Mehrzahl abgehen, werden in dem Maße zunehmen, als der Sabbath zur Erbauung, Belehrung und religiösen Fortbildung benutzt wird; je würdiger der Sabbathgottesdienst eingerichtet wird, einen um so segensreicheren Einfluß wird er auf die Gemüther üben; jemehr die Gottesdienstform dem Geiste unserer Zeit entspricht, desto mehr werden die Gleichgültigen für die Religion gewonnen, jemehr man durch Belehrung bemüht sein wird, statt der lärmenden Lustbarkeiten, die allmälig auch in die jüdischen Kreise eindringen, würdigeren, der Heiligkeit des Tages entsprechenden Erholungen Eingang zu verschaffen, desto mehr wird der Sabbath auch eine mäßigere Lebensweise bewirken.

2) Weil nur durch die Wiederherstellung eines würdigen Sabbath-Gottesdienstes, der Zweck des Sabbaths vollkommen erreicht werden kann. Unterliegt es keinem Zweifel, daß der Sabbath, d. h. ein Tag des Ausruhens von jeder werktägigen knechtischen Beschäftigung, deßhalb eingesetzt wurde, damit er ein Tag werde heilig dem Herrn, und daß der Mensch durch ihn geheiligt werde, — was theils dadurch erzielt wird, daß jener gewisse Glaubenssätze der Religion einschärfe und verbreite, theils noch dadurch, daß er, die Ruhe des Körpers gebietend, den höheren Angelegenheiten des Lebens geweihet, dem sinnlichen von der Welt und ihren Vergnügungen gefesselten Menschen nicht immer tiefer in den gemeinen Weltsinn versenke, sondern ihm einen Ruhepunkt verschaffe, an welchem er über die weltlichen Bestrebungen sich erhebe, für die Seele wirke und dem Leben nach allen Richtungen hin eine höhere Weihe verschaffe —: so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser heilige segensvolle Zweck nur dann erreicht wird, wenn dieser Tag in wahrem Sinne und Geiste aufgefaßt wird; wenn der Ort, von welchem diese Weihe ausgehen soll, auch wirklich diese Weihe bietet; wenn stumpfsinnige

Gleichgültigkeit, starre Gewohnheitslosigkeit und tödtende Langeweile, die wir nicht selten bei den Synagogenbesuchern wahrnehmen, aus dem die höhere Weihe spendenden Hause verbannt werden. Dieses kann aber nur dadurch erreicht werden, daß man beim Gottesdienste jedes, die Andacht fördernde Mittel gerne benützt.

3) Weil unser gegenwärtiger religiöser und socialer Zustand dem Gottesdienste und der Betheiligung am Gottesdienste eine höchst wichtige Stelle anweist. Bei der sich immermehr erweiternden Kluft zwischen Lehre und Leben, bei den immer mehr auseinander gehenden religiösen Ansichten, die Jeder für sich geltend macht, bleibt der öffentliche Gottesdienst ein Centrum, in welches die verschiedenen Radien des religiösen Lebens einlaufen. So lange dieses Centrum vorhanden ist, fehlt es nicht an einem gemeinschaftlichen Anhaltspunkte, der gegen die gänzliche Auflösung schützt. Ohne öffentlichen Cultus, welcher den durch die Ansicht Getrennten das gemeinsame Bedürfniß zum Bewußtsein bringt, wäre die höchste Gefahr für die Religion zu befürchten. Von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, gewinnt der Gottesdienst und die Betheiligung an demselben für Bewohner von Filialen ohne selbstständiges Gotteshaus, oder für diejenigen, welche ihres gewerblichen Berufs halber sich an Orten ansiedelten, wo keine Juden wohnen, eine große Beachtung. Seitdem die Regierungen ihre Aufmerksamkeit dahin richteten, auch den Juden zum nützlichen Staatsbürger durch Erlernung ordentlichen Gewerbe heranzubilden, und auch wir es für eine hohe Aufgabe halten, an jeder bürgerlichen Thätigkeit uns zu betheiligen, hat sich der Fall schon oft ereignet, daß mancher die Gemeinde verlassen mußte, um sich in Orten anzusiedeln, wo keine Juden wohnen. Sollen nun diese meist sittlichen, ihre Kraft einem ordentlichen Berufe widmenden Individuen für uns nicht verloren und dem israelitischen Leben nicht gänzlich entfremdet werden: so kann dieses nur durch die Betheiligung am öffentlichen Gottesdienste erzielt werden; dadurch daß sie mit den Brüdern in Gemeinschaft treten, aus der gemeinsamen Andacht Erbauung und Belehrung und diejenige Erstarkung schöpfen, die sie mit Glück gegen alle Reizungen und Verlockungen ankämpfen läßt.

Goldstein. Als einen der letzten Redner, will und kann ich mich über den fraglichen Gegenstand, so wichtig er auch ist, dennoch sehr kurz fassen, da wohl Alles, was der besondern Beachtung werth ist, von den geehrten Herren, die vor mir gesprochen haben, bereits bemerkt worden ist. Wozu auch Wiederholung? Es würde diese die Beendigung der

Debatte nun hinausschieben, was keineswegs wünschenswerth ist. Ich erkläre daher nur: der Sabbath ist vom Weltenschöpfer zu unserm Wohle eingesetzt. Das Mittel zu diesem Wohle, die Bedingung, unter welcher die zu erzielende Wohlfahrt zu erreichen ist, oder lassen Sie mich lieber sagen, zu erreichen war, ist die Ruhe; denn wir dürfen nicht vergessen, daß, wie bereits der vorjährige Commissionsbericht und auch einige Mitglieder dieser Versammlung bereits bemerkt haben, der Gesetzgeber in der Bibel ein Volk vor Augen hatte, das sich nur zu Ackerbauern heranbilden sollte. Wie wäre es aber möglich gewesen, den Zweck des Sabbaths — die menschliche Wohlfahrt — zu erreichen; wie wäre es möglich gewesen, wenn ich mich so ausdrücken darf — zu sich selbst zu kommen, Geist und Gemüth zu Gott zu erheben, bei einer Beschäftigung, wie der Landbau, bei einer Beschäftigung, welche die größte körperliche Anstrengung erfordert, ohne Ruhe von der Arbeit, von dieser Arbeit? Jetzt verhält sich die Sache anders. Der Jude bauet nicht mehr blos seinen Boden, sondern hat sich, gleich seinen christlichen Mitbrüdern, allen ehrbaren bürgerlichen Gewerben zugewandt, seitdem man ihn zu denselben zugelassen hat, und auf alle diese, wenn nicht die Betreibung derselben der Erreichung des Zweckes des Sabbaths gänzlich hinderlich ist, kann sich, meines Erachtens, das strenge Arbeitverbot nicht beziehen. Der Sabbath bezweckt, wie ich schon gesagt habe, die menschliche Wohlfahrt. Nun kann es aber Fälle geben, in welchen diese von dem Einen und Andern unsrer Brüder gerade erst durch die gewerbliche Thätigkeit zu erreichen ist, und in solchem Falle kann diese für diesen Einen und Andern auch nicht verboten sein. Ist dem Handwerker, dem Kaufmanne, dem Künstler u. s. w. seine und seiner Familie Erhaltung nur in dem Falle möglich, daß er auch am Sabbath seinem Berufe obliegt, so kann ihm dies die Religion — berücksichtigen wir, daß der Sabbath unsre Wohlfahrt bezwecken soll — auch nicht verbieten. Die Religion verlangt nicht die Verletzung meiner Wohlfahrt; die Religion verlangt nicht die Gefährdung meiner irdischen Existenz, nicht den Ruin meiner Familie, nicht die Verarmung meines Hauses; — im Gegentheil, ich soll alle meine Kräfte zur Erreichung meines Wohles anwenden. Bin ich nun in ein Verhältniß getreten, wo ich dieses nur durch die Verletzung der Sabbathruhe erreichen kann, so muß mir die Religion die Arbeit nicht blos erlauben, sondern sogar gebieten. — Wie kann aber — so dürfte man fragen — wie kann aber in diesem Falle die Heiligung, die religiöse Weihe erzielt

werden?; Hierauf antworte ich mit den Worten unſers weiſen Haldheim: „So lange und inſofern die Sabbathruhe unmöglich iſt, ſuche man wenigſtens die Sabbathfeier, wenn auch ohne Ruhe, zu retten.“ Die Rab. Verſ., will und ſoll ſie einmal praktiſche Reſultate liefern, wonach der größte Theil unſerer Glaubensgenoſſen ſich ſehnt, ſpreche ohne Scheu, ohne Furcht vor Anfeindung und Verketzerung. Der Conflict zwiſchen Lehre und Leben iſt einmal da, er iſt nicht wegzuläugnen; er muß ausgeglichen werden, und die Rab. Verſ. hat die Aufgabe, ihn auszugleichen. Sie erkläre daher — in Bezug auf den erſten der vier Anträge — daß jede Thätigkeit, ſelbſt die gewerbliche, demjenigen erlaubt ſei, der, wenn er ſie unterläßt, ſeine und ſeiner Familie irdiſche Exiſtenz gefährdet ſieht; nur muß er, um den höhern Zweck des Sabbaths — die Erhebung des Geiſtes und des Gemüthes zu Gott — zu erfüllen, dem Gottesdienſte am Sabbath beiwohnen und ſein Geſchäft während der Zeit des Gottesdienſtes gänzlich ruhen, ich meine auch von keinem Andern, ſelbſt von keinem Nichtjuden betreiben laſſen.

Was die übrigen drei Anträge betrifft, ſo erkläre ich mich mit denſelben, ſo wie die verehrliche Commiſſion ſie geſtellt hat, einverſtanden.

L. Löwi. Das Weſen des Sabbaths, wie er in der Bibel angedeutet wird, beſteht in der Heiligkeit und Ruhe. Die Heiligkeit iſt der Zweck, die Ruhe das Mittel zum Zwecke; daher nur die Ruhe von jeder gewerbtreibenden oder anſtrengenden Arbeit am Sabbath geboten ſein kann, nicht aber die Ruhe, welche das gänzliche Aufhören aller menſchlichen Thätigkeit zur Bedingung macht. Dieſes wird deutlich ausgeſprochen in den Worten Jeſaia's: Wenn du am Sabbath zurückhältſt deinen Fuß, daß du thuſt deine Geſchäfte an meinem heiligen Tage, ſondern den Sabbath eine Luſt nennſt, dem Herrn heilig und genehm, dann findeſt du Seelenruhe in dem Herrn.“ In dieſen Worten wird uns der Sabbath angedeutet als ein Tag der Weihe, der Frömmigkeit, der Heiligung und der Erhebung zu Gott, durch heilige, gottesdienſtliche Ruhe. Nicht kann ich glauben, daß die hier bedingte Ruhe, ein Aufhören jedweder Thätigkeit, und wäre ſie auch nicht den Körper ermüdend oder gewerbetreibend, gemeint ſei; denn erſtens heißt es im erſten Theile der angeführten Prophetenſtelle: wenn du am Sabbath zurückhältſt deinen Fuß, daß du nicht thueſt deine Geſchäfte; nicht aber, daß du ruheſt von jeder Thätigkeit, wie ſchon der Talmud bemerkt: „dein Werk, aber nicht göttliches Werk,“ und zweitens wäre das keine Sabbathruhe, wenn man träg und müſſig die Hände ſinken läßt, und weder dem Geiſte noch dem Leibe irgend eine

freie Bewegung gestattet, die ihm zur Stärkung, zur Erholung dienen könnte. Eine solche ängstliche Furcht, die jede Bewegung in Untersuchung zieht, jeden Laut, jede Aeußerung, jeden Handgriff zumißt, hätte mehr des Peinlichen und Knechtischen an sich, als die anstrengendsten Arbeiten in der ganzen Woche. Eine solche Seelenpein lag gewiß nicht im Geiste des Gesetzes. „Du sollst den Sabbath eine Lust nennen," denn ein gebundener Leib und ein freies Herz, wie könnten die neben einander bestehen? Dieses hatten wohl auch die Alten gemeint, wenn sie sagten: (Midrasch p. Ekeb): סבור היית שמא לרעתך נתתי את השבת לא נתתיו אלא לטובתך „meinst du, ich habe dir den Sabbath zu deiner Peinigung gegeben, ich habe ihn zu deiner Erheiterung gegeben," und Mechilta z. 2. M. 31. לכם שבת היא מסורה ולא אתם מסורים לשבת „der Sabbath ist für euch da, zu eurem Heil und Frommen, nicht aber, daß Ihr dem Sabbath wäret dienstbar und unterworfen, und ihm die Freudigkeit des Lebens solltet zum Opfer bringen." Ferner heißt es: (Siphra 3. M. 19, 30) לא מן השבת אתה מתירא אלא ממי שפקד על השבת „du sollst nicht den Sabbath fürchten, sondern den, der den Sabbath hat eingesetzt." Dieses voranschickend, gehe ich nun zum Commissionsbericht über, und erkläre mich mit den in demselben angeführten Punkten ganz einverstanden, indem auch er die Heiligkeit des Sabbaths durch erhöhten Gottesdienst zum Hauptzweck desselben, die Ruhe aber als Mittel zu demselben betrachtet.

Formstecher. Obgleich der Gegenstand unserer Berathungen praktischer Natur ist, und nach der Aeußerung mehrerer geehrten Redner zu einfach sich darstellt, um vor der Niederlegung irgend eines Urtheils sich zuerst in Theorien zu vertiefen, so betrachte ich doch ein jedes Urtheil über religiöse Institutionen als ein unbegründetes, das nicht auf einer prinzipiellen Grundlage basirt. Erwägen wir eine Religionsvorschrift, ohne die dieser Vorschrift zu Grunde liegende Idee zu ermitteln, so haben wir nur den Buchstaben, aber nicht den Geist unserer Religion erfaßt; der Buchstabe an sich aber ist todt und starr, und dieser in seiner eisernen Gesetzlichkeit stellt uns nicht auf das Gebiet des traditionellen, sondern auf das des karaitischen Judenthums. Wollen wir deßhalb nicht auf der einen Seite der karaitischen Stabilität, auf der andern Seite einem seichten Aburtheilen verfallen, dann müssen wir mittels der Theorie den Geist des Sabbathgesetzes zu ergründen uns bemühen und dann erst erwägen: wie

auf unserem Standpunkte und in unsern Verhältnissen den Anforderungen dieses Gesetzes zu genügen sei. Es sind uns zwar im Laufe unserer Debatte mehrere Theorien über die vorliegende Frage geistreich und umsichtig mitgetheilt worden, allein nach meinem Dafürhaltens noch nicht auf eine, den Gegenstand erschöpfende Weise. Die aufgestellten Theorien zerlege ich zur klareren Uebersicht in zwei Theile, nämlich in eine exegetische und in eine symbolische Theorie. Erstere urgirt mehrere Ausdrücke der heil. Schrift, um durch sie einen genauen Sabbathbegriff zu ermitteln; allein hier wird das Sabbathgebot aus dem Zusammenhange der ganzen mosaischen Gesetzgebung, welche doch als etwas Ganzes, Organisches betrachtet werden muß, gerissen und außerhalb aller Verbindung mit dem ganzen Geiste der Thora hingestellt. Wie mangelhaft diese Methode ist, beweist das Resultat der bisherigen Debatte, indem es jedem Redner gelang, seine von den Andern divergirende, Ansicht durch allegirte Schrift- und Talmudstellen zu beweisen. — Die symbolische Theorie, welche viele Wahrheiten niederlegte, hat nach meiner subjectiven Ansicht das Falsche, daß sie den Sabbath als Symbol und nicht als Selbstzweck erklärte. Es wurde bereits erinnert, daß wohl eine Handlung oder ein wahrnehmbarer Gegenstand, aber in keiner Hinsicht ein Ruhetag als solcher die Geltung eines Symbols annehmen könne. Ferner wurde mit Recht erinnert, daß die Stellung des Sabbathgebotes in den Zehengeboten, welche doch alle Selbstzwecke sind, beweist, daß es nicht als Symbol betrachtet sein wolle. Ich erinnere noch ferner, daß die meisten Stellen der Thora, welche des Sabbathgebotes erwähnen, meistens mit solchen Geboten verbunden sind, welche den Werth der Selbstzwecke und nicht den der Symbole besitzen, daß ferner die Propheten, namentlich die vorexilischen, die Sabbathfeier empfehlen, Symbole aber, wie Opfer, Fasten, durch einen gottesfürchtigen Lebenswandel ersetzt zu sehen wünschen. Ich erlaube mir deshalb zu behaupten, der Sabbath ist kein Symbol, denn als solches hätte er keinen Entwickelungsgang, ein Symbol ist starr und stabil, wie z. B. das Gebot des Opferns, hier heißt es entweder opfern nach der Strenge des Buchstabens oder gar nicht opfern; der Sabbath ist kein Symbol, er ist vielmehr Selbstzweck nach der Idee des Judenthums als einer Religion des Geistes, wie dieses das beständige Hindeuten des Sabbathgebotes auf die göttliche Weltschöpfung klar beweist. — Das Judenthum lehrt: Gott hat die Welt erschaffen und nach deren Vollendung sah Er, daß sie sehr gut war. Die Welt, das Meisterwerk des vollkommensten Wesens, ist höchst vollkommen, und blieb auch nach der Versündigung des

ersten Menschenpaares höchst vollkommen, das Judenthum in seiner Reinheit kennt keine Erbsünde und deshalb auch keine Erlösungs- und Versöhnungsbedürftigkeit, es behauptet, die Welt ist an sich höchst vollkommen, wenn sie der Mensch nicht durch seine Willensfreiheit sich unvollkommen macht. Gott gab dem Menschen einen Körper und einen Geist, beide soll der Mensch als Geschöpfe Gottes erhalten und ausbilden, keines von beiden Geschenken auf Kosten des andern unterdrücken. Wollte der Mensch nur als Geist leben und die Erhaltung des Körpers aufgeben, dann würde er gegen den Willen Gottes handeln und er müßte untergehen. Wollte der Mensch nur dem Körper leben, nur die Befriedigung sinnlicher Genüsse als Zweck seines Daseins betrachten und alle Regungen seines Geistes im Erkennen und im Fühlen unterdrücken, dann würde er ebenfalls gegen den Willen Gottes leben und er müßte als Mensch untergehen. Er würde zwar dann noch die Existenz eines Thieres behaupten, aber als Mensch, geschaffen im Ebenbilde Gottes, würde er todt sein. Darum verlangt das Judenthum nicht Abtödtung des Leibes, nicht die Kreuzigung des Fleisches, aber auch nicht die Herrschaft des Leibes, die Apotheose der Sinnlichkeit, sondern es verlangt: „daß Natur und Geist in dem Menschen eine Einheit bilden unter der Herrschaft des Geistes.“ (Der Redner erinnerte nachträglich an seine 1841 erschienene Schrift: Die Religion des Geistes, in welcher er diese Theorie systematisch niedergelegt und motivirt zu haben glaubt, besonders Seite 48, 71, 156, 170 u. f. f.) Körper und Geist sind von Gott erschaffen, jedem von beiden gab deshalb der Schöpfer eine Zeit, seine Kräfte vorzugsweise geltend zu machen, damit die in der ganzen Schöpfung mit höchster Weisheit vertheilten Kräfte in ihrem Gleichgewichte sich behaupten, damit der Mensch als Körper und Geist unter der Herrschaft des Geistes sich stets manifestirte. Gott gab die sechs Werktage zur Erhaltung des Körpers und den Sabbath zur Erhaltung des Geistes. Gedenke darum, so ruft die Religion uns zu, wie Gott die Welt so vollkommen erschaffen hat, Er hat dem Körper und hat dem Geiste eine bestimmte Zeit eingeräumt zur Bethätigung und Erkräftigung der Anlagen; darum feiere einen Sabbath, weil ohne diesen Sabbath der Geist durch das körperliche Leben erdrückt wird, untergehet und die Vollkommenheit der Welt in diesem Individuum gestört ist. — Dasselbe, was der Sabbath für das Individuum ist, dasselbe ist das Sabbathjahr für den Boden, dasselbe das Jubeljahr für die bürgerliche Gesellschaft. Der Landmann bearbeitet sechs Jahre lang

den Boden, nöthigt ihn diejenigen Produkte hervorzubringen, deren Samenkörner er in ihn einstreuet; zwingt ihn, sein Sklave zu sein und läßt die anderen Kräfte nicht aufkommen, welche in dem Schooße des Bodens liegen und sich ebenfalls geltend machen wollen. Das Gleichgewicht der im Boden ruhenden Kräfte wäre demnach aufgehoben. Da erscheint aber das Sabbathjahr, welches den Boden aus den Sklavenketten des Landmannes befreit, der Wind, dieser allgemeine Säemann der Erde, hat ihm schon früher der Saatkörner gar verschiedenartige zugeführt, nun kann der Boden in voller Ueppigkeit diejenigen Kräfte üben, welche die menschliche Willkür sechs Jahre lang niederbeugte, und kann er diejenigen Produkte nähren, für welche Nahrungsstoff in seinem Innern angehäuft und aufgeschichtet lag; die Kräfte gleichen sich aus, die Erde ist wieder vollkommen. Dasselbe erzielt die Religion für die bürgerliche Gesellschaft im Jubeljahr. Im socialen Leben ist es Reichthum und Dürftigkeit, welche das Gleichgewicht der Kräfte stört. Auf der einen Seite die Plutarchie, auf der anderen der Pauperismus, diese Mißverhältnisse sollten im israelitischen Staat sich nicht forterben, da erschien alle fünfzig Jahre für das sociale Leben ein Sabbathjahr, welches, mit Vermeidung der Nachtheile des modernen Communismus, die Gleichheit der Stände proclamirte und so das gestörte Gleichgewicht wieder herstellte. Es ist deßhalb höchst nothwendig, daß der Sabbath stets auf die Weltschöpfung hinweist, damit er dem Menschen zurufe: sieh! höchst vollkommen schuf der Schöpfer diese Welt, störe durch deine Willensfreiheit diese Vollkommenheit nicht. — Fragen wir nun, was ist Zweck des Sabbaths? so erwiedern wir: sein Zweck ist, daß der Mensch, nachdem er sechs Tage vorzugsweise seinem Körper lebte, nun auch Einen Tag vorzugsweise seinem Geiste lebe. Was fordert deßhalb der Sabbath? Er fordert vor Allem Ruhe von allen Arbeiten zur Erhaltung des Körpers, Weihe des Geistes, Heiligung des Gemüthes. Dieß verlangt der Sabbath in der heil. Schrift, dieses in der Tradition, dieses in der Gegenwart; der Zweck der Sabbathfeier ist in diesen drei verschiedenen Stadien der Geschichte unserer Religion ein und derselbe, obgleich deren Charakter sich jedesmal nach dem Charakter der Zeit modificirt. In der heil. Schrift, in welcher Religions- und Staatsgesetz zusammenfällt, erscheint das Sabbathgebot mit politischem und religiösem Charakter (wie dieses College A. Adler trefflich auseinandersetzte), in der Tradition, welche auch die Aufgabe hatte, das zerstreute Israel durch das Band der Ceremonien geistig zu verbinden, damit es nicht im brausenden Völkerstrudel untergehe, mußte

das Sabbathgebot, wie jede Ceremonie, möglichst ausgesponnen und erweitert werden, um den Juden bei einem jeden Schritte so oft wie möglich an seine geistige Verbindung mit ganz Israel zu erinnern; in der Gegenwart aber, welche die Aufgabe hat, Israel in der Menschheit nicht zu isoliren, sondern in dieselbe einzuführen, da zeigt sich der Sabbath vorzüglich als Tag der Weihe und der Andacht. Konnte, ja mußte die traditionelle Periode des Judenthums dem Sabbath den politischen Charakter wenn auch nicht in der Theorie, doch in Praxis, gänzlich abstreifen und sich seiner als eines Mittels des Separatismus bedienen, so kann, ja muß die Gegenwart gerade diesen isolirenden Charakter aufheben und ihn als einen von Gott geheiligten Tag hinstellen, wie er uns als solcher in der vormosaischen Periode durch sein Hinweisen auf die Weltschöpfung erscheint. Nicht Verlegung der Sabbathfeier auf einen andern Tag verlangt das Judenthum der Gegenwart, denn durch diese würde es den Boden einer positiven Religion verlassen, sondern Entfernung aller jener beengenden separatistischen Vorschriften, welche sich im Talmud als Mittel der Isolirung unter der Aufschrift סיגים, מגדרים, תקנות befinden, Entfernung aller dieser Zuthaten, welche die Sabbathfeier eher untergraben als fördern; dagegen verlangt es aber auch die Zurückkehr zu einer vernünftigen Sabbathfeier im Familien- und im öffentlichen Leben, von Seiten derjenigen Israeliten, welche den Sabbath zu einem gewöhnlichen Werktage herabgedrückt haben. — Es ist dieses ein großes Verlangen, ich fühle es, doch die Religion verlangt Opfer, sie spricht: „wer mich liebt, den liebe ich wieder," die Religion giebt zum Theil den Anforderungen des Lebens nach, darum verlangt sie, daß auch dieses zum Theil ihr nachgebe. — Es ist unsere Aufgabe, die Sabbathfeier aus den verschlingenden Wogen der Gegenwart zu retten; ich erlaube mir deshalb ein Rettungsmittel vorzuschlagen, welches wir zur Lösung dieser Aufgabe nicht unversucht lassen sollten, es ist dieses die Bildung von Sabbathvereinen. Der Geist der Association führt in unserer Zeit Riesenwerke aus auf dem Gebiete der Industrie, der Kunst und der Wissenschaft, warum sollte er dieß nicht auch auf dem Gebiete der Religion vermögen? Sabbathvereine, deren Theilnehmer sich verbindlich machen, nicht nur in ihrem eigenen Leben eine vernunftgemäße Sabbathfeier herzustellen, sondern sie auch in ihren nächsten Umgebungen nach Kräften möglich zu machen, Sabbathvereine im Geiste unserer Religion, betrachte ich als ein vorzügliches Mittel zur Belebung einer würdigen Sabbathfeier. Ist auch deren Anfang klein, so können sie doch bei ihrem Fort-

gange groß und einflußreich werden, darum lasset uns über diesen Vorschlag nachdenken und ihn zu verwirklichen streben. —

Die Sitzung wird geschlossen.

Achte Sitzung.

(Am 16. Juli Nachmittags.)

(Rabbiner Löwengard tritt als Mitglied der Versammlung ein.)

Sobernheim hat das Wort: Der Begriff und das eigentliche Wesen des Sabbaths, wie es in der Bibel, in dem Pentateuche sowohl, als auch in den Propheten, dem unbefangenen Blicke sich darstellt, ist die Ruhe, das völlige Unterlassen aller und jeder Arbeit. Dieß geht so klar und deutlich aus allen Stellen der heil. Schrift hervor, daß ich es kaum begreife, wie der Commissionsbericht im vorigen Jahre und viele Herren in unserer Mitte die Feier, die heilige Weihe als das Hauptmoment auffassen, und die Ruhe nur als bloße Bedingung, und daher als ein untergeordnetes Element betrachten konnten. — Man ist versucht, hiervon das zu behaupten, was man so oft dem Talmud zum Vorwurfe zu machen pflegt: daß er nämlich seine eigene Ansicht, die Anschauung seiner Zeit, in das Bibelwort hineingetragen. So frägt man sich zuerst: wie kann die Ruhe, die Unthätigkeit, als etwas Negatives, irgend ein religiöses, irgend ein heiligendes Moment enthalten, und mit dieser Ansicht, mit dieser vorgefaßten Meinung nimmt man die Bibel zur Hand, und so glaubt man denn in derselben seine eigene Ansicht wieder zu finden. — Nur von der Ruhe ist aber in der heil. Schrift allenthalben die Rede, und nirgends — mit Ausnahme des vermehrten Opfers — von einer besondern gottesdienstlichen Feier, was doch nothwendig geschehen müßte, wenn eine solche das Hauptmoment des Sabbaths wäre. מִקְרָא קֹדֶשׁ, auf welches man sich berufen, heißt nicht festliche Versammlung, sondern heilige Verkündigung, oder besser Verkündigung der Heiligkeit, d. h. ein allgemein heiliger Tag, und wird dasselbe überall näher erläutert durch „alle Dienstarbeit sollt ihr nicht verrichten.“ Ja sogar zu einer Zeit, wo von einer solchen gottesdienstlichen Feier noch gar keine Rede sein konnte, nämlich vor der göttlichen Gesetzgebung, wurde schon beim Manna-Aufleſen das Sabbath-Gebot geltend gemacht. So tritt das Ruhe-Gebot allenthalben selbstständig auf, und wird die Uebertretung desselben von dem Staatsgesetze der Bibel sogar mit der Todesstrafe belegt.

Unser Herr Präsident wollte daraus, daß das Sabbath-Gebot in dem Dekalog enthalten sei, den Beweis führen, daß die Sabbath-Ruhe kein Symbol sei, indem in dem Dekalog keine Symbole enthalten seien. Daraus aber ließe sich auch beweisen, daß die Sabbath-Ruhe Selbstzweck und nicht ein bloßes Mittel zum Zwecke der Sabbath-Feier sein könne, indem der Dekalog auch keine solche untergeordnete Mittel enthalte. — Auch mit der Ansicht des Commissions-Mitgliedes Wechsler kann ich mich nicht einverstanden erklären. Derselbe behauptet, der Sabbath habe einen doppelten Zweck: 1) die Feier, die Weihe, die Heiligung, und 2) die Ruhe. Der Mensch soll sich erholen, um nicht Sklave der Arbeit zu sein. — Hier muß man ebenfalls fragen: welch' ein positives Moment bietet die heil. Schrift uns dar, und namentlich dem Einzelnen, was zur Feier, was zur Weihe und zur Heiligung des Tages dienen soll? Und nennt die heil. Schrift nicht selber den Sabbath ein אות, ein Zeichen, was doch wohl auf eine höhere Bedeutung hinweist? Aber die Ruhe ist nicht neben der Feier des Tages untergeordneter Zweck, sondern sie ist das einzige Moment, in welchem der Sabbath-Begriff gleichsam aufgeht, und die Feier, die höhere Weihe des Tages ist nicht der Zweck, sondern nur eine Folge der Ruhe. — Die Ruhe ist Selbstzweck, und in ihr liegt die Heiligkeit und die Heiligung des Sabbaths. — Wie kann aber ein bloß negatives Moment etwas Religiöses, etwas Heiligendes enthalten? Hierauf erwiedere ich: die Sabbath-Ruhe enthält auch in der That ein positives Element, und zwar nicht in der Weise, daß wir durch Enthaltung von aller gewerblichen Thätigkeit dem Herrn gleichsam ein Opfer bringen, sondern die Ruhe des Sabbaths erscheint an und für sich in ihrem Gegensatze zu der beweglichen, veränderlichen und somit vergänglichen Zeit, als eine Gotteszeit, als ein קדש לה'. — Der Mensch soll aus seiner der Zeit angehörenden, und in derselben gleichsam aufgehenden Thätigkeit in und mit der Sabbath-Ruhe heraustreten, und hierdurch aus seinem Versunkensein in die Zeit und die Zeitlichkeit, und somit in das vergängliche und nichtige Sein, zu dem Ewigen und Unveränderlichen, und somit zu dem wahrhaften, göttlichen Sein sich erheben. — Dreierlei gibt die Bibel als Grund der Sabbath-Ruhe an: die Ruhe Gottes nach Erschaffung der Welt, den Bund Gottes mit Israel und die Ausführung des Volkes aus Aegypten. Diese drei Momente vereinigen sich aber in einer und derselben höheren Idee, nämlich der Heiligung des Menschen durch Gott. In und mit der Schöpfung tritt der Herr in sei-

ner Unendlichkeit gegenüber dem endlichen Geschöpfe und in seiner Ewigkeit gegenüber der veränderlichen und vergänglichen Zeit. Dieser Gegensatz zwischen dem absoluten, wahrhaften Sein, und dem veränderlichen und nichtigen Sein erscheint uns aber auch als Gegensatz zwischen dem absoluten, heiligen Willen und der Naturnothwendigkeit. — Ist somit der Sabbath ein Reflex des göttlichen Seins und somit der göttlichen Heiligkeit; so soll der in dem Ebenbilde Gottes geschaffene Mensch in und mit der Sabbath-Ruhe sich der ihm inwohnenden Heiligkeit bewußt werden. — Indem nun das Judenthum zuerst dem Heidenthum gegenüber diesen Gegensatz zwischen Gott und Zeit, zwischen dem absoluten göttlichen Willen und der Naturnothwendigkeit erkannt und geltend gemacht, und indem diese Erkenntniß in der Sabbath-Ruhe lebendig hervortritt, so erscheint der Sabbath zugleich als ein Bund Gottes mit Israel. Indem aber Israel erst durch die Erlösung aus Aegypten zu einem solchen Gottesvolke geworden, so deutet auch der Sabbath auf jene Erlösung hin. Und so sind jene drei Momente, die Schöpfung der Welt, der Bund Gottes mit Israel und die Erlösung aus Aegypten, in dem einen höheren Begriffe vereinigt: der Anerkenntniß der göttlichen Heiligkeit und der Heiligung des Menschen durch Gott. Je weiter diese Anerkenntniß und dieses Streben sich verbreitet, desto mehr wird auch die Sabbath-Idee zur Verwirklichung gelangen, und wird in dem Messias-Reich der Sabbath nicht aufhören — wie College Einhorn will —, sondern vielmehr von der ganzen Menschheit anerkannt und erfüllt werden. — Wenn Holdheim behauptet, wir seien jetzt aus der symbolischen Anschauung herausgetreten; so muß ich dagegen erwiedern, daß der Mensch, so lange er Mensch ist, d. h. so lange er ein sinnlich-geistiges Wesen ist, er auch des Symbols nicht völlig entbehren kann, daß seine innere, geistige Anschauung stets eines äußerlichen Reflexes bedürfe, in welchem sie sich gleichsam abspiegele, und in dem sie einen sichern Halt gewinne. Wenn derselbe an unser Bewußtsein appellirt und frägt: ob wohl in und mit der Ruhe des Sabbaths die Grundwahrheiten unserer Religion uns lebendiger vor die Seele treten; so erwiedere ich, daß eben darin ja das Wesen der Symbole beruhe, daß selbst ohne unser eigenes Bewußtsein eine Wahrheit in konkreter Gestalt, und gleichsam verkörpert sich uns darstellt und vergegenwärtigt, und daß ferner die Sabbath-Ruhe wohl in Bezug auf Gott als ein Symbol uns erscheint, als ein Reflex des wahrhaften göttlichen Seins in seinem Gegensatze zu dem vergänglichen, und somit nichtigen Sein der Zeit und der Welt; nicht aber in

Bezug auf den Menschen. Hier ist die Ruhe des Sabbaths mehr als Symbol, es ist die Erhebung des Menschen aus dem sinnlichen, aus dem zeitlichen und veränderlichen, und somit aus dem vergänglichen und nichtigen Sein zu dem Ewigen und Unveränderlichen, und somit zu dem wahrhaft Heiligen. In und mit der Ruhe von aller gewerblichen Thätigkeit, in und mit dem Abwenden seines Sinnes von aller und jeder gewinnbringenden Arbeit, und indem sein ganzes Tagewerk in seinen Augen als vollendet erscheint (וכל מלאכתו בעיניו כאלו היא עשויה), erhebt sich der Mensch zu seinem wahrhaften Wesen, zur Ebenbildlichkeit Gottes, und somit zur wahrhaften Heiligkeit. So wird die Sabbath-Ruhe, indem sie mit der gewinnbringenden Thätigkeit zugleich die Leidenschaftlichkeit aus dem Herzen des Menschen entfernt, zu einer wahrhaften inneren Seelenruhe, wie dieß so schön in dem Mincha-Gebet ausgedrückt ist: zu einer Ruhe der Liebe und der Milde, einer Ruhe der Wahrheit und der Treue, einer Ruhe des Heils und des Friedens, einer Ruhe der Sorglosigkeit und der Sicherheit, zu einer vollkommenen Ruhe, woran der Herr Wohlgefallen hat. So ist uns die Ruhe des Sabbaths nicht bloß symbolisch, als ein Zeugniß der Grundwahrheiten unserer Religion, sondern auch eine thatsächliche, erhebende, indem wir hierdurch unsere Ebenbildlichkeit mit Gott wahrhaft bethätigen. —

Neben der Ruhe, in welcher das Wesen des Sabbaths enthalten ist, erscheint aber auch, als eine natürliche und unmittelbare Folge davon, die Feier, die Weihe des Tages durch das Richten unseres Geistes und unseres Herzens auf das Höhere und Heilige. Der Mensch ist nicht zur Unthätigkeit geboren, und so soll und kann auch seine Sabbath-Ruhe keine völlige Unthätigkeit sein. So ist denn in beiden Auffassungen des Sabbaths als eines Tages der Ruhe und der Weihe kein Widerspruch enthalten — wie Herr Dr. Holdheim will —, indem letztere die natürliche Folge der Ruhe ist, und so kann der Talmud, ohne seiner Auffassung des Sabbaths als eines Tages der Ruhe nur im mindesten Eintrag zu thun, wohl mit Recht sagen, daß die Sabbathe zur Beschäftigung mit der Lehre bestimmt seien, nicht als ob dieß der eigentliche Zweck der Ruhe sei, sondern der Talmud will hiermit nur dem leider nur zu oft in seiner krassen sinnlichen Bedeutung aufgefaßten Begriffe von עונג (Lust), entgegentreten, indem die Sabbath-Ruhe nicht die niedere, sinnliche Lust, sondern eine geistige Erhebung, eine wahrhafte Freude vor Gott zur Folge haben soll. —

Nach Vorausschickung dieser meiner Ansicht von dem Wesen und der Bedeutung des Sabbaths, zu den einzelnen Punkten des Commissions-Berichtes übergehend, kann ich mich mit dem 2ten Theile des ersten Paragraphen nicht einverstanden erklären, indem hier die Enthaltung von aller Thätigkeit nur als Bedingung zur Sabbath-Weihe aufgestellt wird, während nach meiner Ansicht die Sabbath-Ruhe nicht als untergeordnet, sondern als Selbstzweck erscheint. — In Betreff des 2ten Punktes erkläre ich mich in sofern mit dem Commissions-Berichte einverstanden, als namentlich in unserer Zeit eine würdige gottesdienstliche Feier von bedeutendem Einflusse ist auf das religiöse Leben überhaupt, und auf die Heiligung des Sabbaths insbesondere, und als wir hierin die Analogie des Tempel-Gottesdienstes zu Jerusalem für uns haben, dem ebenfalls die Sabbath-Ruhe weichen mußte; nur dürfen auch hier beide Momente nicht zu weit auseinander liegen und in einer engen Verbindung stehen. Das Argument, das Herr College Stein hiergegen vorbrachte, von dem Bau der Stiftshütte, der am Sabbath unterbrochen wurde, ist in sofern nicht stichhaltig, als dort der Bau zwar zum Behufe des Gottesdienstes, aber nicht eines an demselben Sabbath abzuhaltenden Gottesdienstes stattfinden sollte — was jedenfalls nicht gestattet sein kann.

Mit dem folgenden 3ten Punkte ist wohl der Talmud selber einverstanden, und auch dem 4ten Punkte, in Betreff des Militär- und des Staatsdienstes überhaupt, stimme ich vollkommen bei, indem unsere thätige Betheiligung an der Förderung des Staatswohls eine so hohe, mit unserer ganzen bürgerlichen Stellung so innig verbundene Pflicht ist, daß die Ausübung derselben als פקוח נפש (Lebensrettung) im weiteren Sinne zu betrachten ist, dem das Sabbath-Gebot in einzelnen Fällen weichen muß, und wie wir, ohne Rücksicht auf die nothwendige Uebertretung des Sabbath-Gebotes, uns dem Militärdienst unterziehen, obgleich es uns im Allgemeinen, oder doch dem Einzelnen freisteht, sich vertreten zu lassen: so sind wir auch verpflichtet, unsere Kräfte dem Staatsdienste zu weihen, wo und wann wir es vermögen, ohne Rücksicht darauf, daß wir hierdurch werden genöthigt sein, das Sabbath-Gebot zu übertreten. —

Jolowicz. Mich vollkommen an das von Salomon abgegebene Votum anschließend, und auf's Entschiedenste gegen jede von der Versammlung etwa festzustellende Definition der Arbeit protestirend, erlaube ich mir in Kürze nur noch folgende Bemerkungen in der fraglichen Angelegenheit der Betrachtung und Erwägung anheim zu geben.

Anlangend den schneidenden Widerspruch, in welchen das Leben mit

der Lehre in Betreff des Sabbaths gerathen ist, so glaube ich den Grund hiervon nicht sowohl in der Masse der desfallsigen rabbinisch-talmudischen Bestimmungen, als vielmehr in dem Umstande zu finden, daß dem derzeitigen Israelitenbewußtsein die alte theologisch-symbolische Begriffsbestimmung des Sabbaths nicht mehr zusage, und daß es daher vor Allem nothwendig sei, aus dem Geiste, und nicht mit ängstlicher Wortklauberei aus dem todten Buchstaben der Bibel den Begriff und die Bedeutung des Sabbathtages, und zwar in Hinblick auf seine geschichtliche Entwickelung aufs Neue zu eruiren und zum Volksbewußtsein zu erheben.

Daß der siebente Wochentag schon vor der sinaitischen Gesetzesoffenbarung den Israeliten als ein Feiertag mit Unterlassung mancherlei Arbeiten vorgeschrieben worden, geht, wie auch die Tradition dies richtig bemerkt, deutlich und klar aus Cap. 16. des Exod. hervor, und zwar deutet hierauf der Ausdruck: „morgen ist der Sabbath der heiligen Ruhe Gottes“ geradezu auf das im Volke verbreitete und lebende Bewußtsein von einer Weltschöpfung in sechs Tagen durch den einigen Gott im Gegensatze zu der damaligen heidnisch-polytheistischen Vorstellung, wonach der siebente Tag von den Verehrern der Gestirne durch Feuerdienst ausgezeichnet wurde. Daher auch damals schon den Israeliten das Verbot des Backens und Kochens am siebenten Tage eingeschärft worden, ein Verbot, welches aus demselben Grunde in seiner Allgemeinheit als ein Unterlassen des Feuermachens im Hause (מושבותיכם) im Gegensatze zur Stiftshütte und nachmals zu dem Tempel, wo die Besorgniß eines polytheistischen Feuerdienstes wegfiel), später wiederum Cap. 35. besonders hervorgehoben wird. Weil aber die Feier des siebenten Tages auch nothwendig die Unterlassung der täglichen Berufsarbeiten forderte, so bekam dieser Tag den Namen Ruhetag, und bei der Offenbarung des Dekalogs wird an diese im Volke schon verbreitete und bekannte Benennung angeknüpft, und vorzüglich und besonders die Weihe und Heiligung des Tages eingeschärft, wie dies die Worte לקדשׁו und ויקדשׁהו zur Genüge darthun. —

Für die Unterlassung der wochentäglichen Arbeit an diesem Tage, welche später, wie fast sämmtliche im Pentateuche darauf Bezug habende Stellen beweisen, als eine Organisation der Arbeit in der zu begründenden Theokratie ausgebildet worden, geben zwar beide Relationen des Dekalogs genügende religiöse und moralische Gründe an, doch scheint Feier des Tages immer das Hauptmoment zu sein, auf welches der ganze Nachdruck gelegt werden muß, die Ruhe hingegen nur eine

Folge derselben. Darum wird selbst im Pentateuch der Sabbath heilige Verkündigung genannt, und der Proto-Jesajah bezeichnet ihn geradezu nur als eine מִקְרָא (Verkündigung), wie den Neumond, was auch der Prophet Jecheskeel, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch andeutungsweise thut. (Jecheskeel Cap. 46.)

Wenn nun der Talmud, dessen ganzes System auf den Glauben einer einstmaligen Wiederherstellung der Theokratie gebaut ist, den Sabbath ganz vorzüglich als einen Ruhetag faßt, der die Organisation der Arbeit im Gottesstaate bewirken soll, so ist er in seinem vollkommenen Rechte, und die von ihm aufgestellte Theorie des Quietismus für die Feier des siebenten Tages, ist die konsequente Folge der von ihm aufgestellten Definition der Arbeit.

Da wir aber den Grundgedanken des Talmud's, die Restitution der Theokratie aufgegeben, so ist dessen ganzes Sabbathsystem für uns durchaus nicht mehr verbindlich, und wir haben die Feier dieses nach dem, von den theokratischen Anschauungen losgelösten Begriffe, nach dem reinen Geiste des Bibelwortes zu erklären und aufzufassen.

Präs. bemerkt, daß alle Mitglieder der Versammlung nunmehr bei dieser wichtigen Frage das Wort ergriffen haben; College Löwengard, der erst vor Kurzem angekommen, wolle, da er mit den Ansichten der früheren Redner bis jetzt noch nicht bekannt sei, um nicht vielleicht bereits Ausgesprochenes zu wiederholen, seine Bemerkungen bis zur Berathung der einzelnen Punkte aufbewahren. Seine Pflicht sei es nun, als Referent der Commission wie als Vorsitzender, die späteren Debatten des gestrigen und heutigen Tages in kurzem Ueberblicke der Versammlung vorzuführen, wobei er Gelegenheit haben werde, die Ansicht der Commission und seine persönliche Ueberzeugung noch mit kurzen Worten zu begründen und Einwendungen zu widerlegen.

Wir haben die verschiedenen Auffassungen, die bereits von den frühern Rednern zu Tage gefördert worden, nochmals in verschiedener Weise, wenn auch vielfach bedeutend modificirt und mit wesentlichen Abweichungen vernommen. Die Ansichten theilen sich darin, ob der biblische Sabbath ein Symbol sei, und in diesem Falle, ob er in seiner biblischen Ausprägung für die Ewigkeit Geltung habe oder blos bis zum Eintritte des Messiasreiches, in welchem alle symbolische Fassung aufhöre, oder schon jetzt seinen symbolischen Charakter verliere; oder ob er eine religiöse Institution sei, die nicht auf ein Anderes hinweise, sondern in sich selbst die religiös-veredelnde Kraft trage, und in diesem Falle, ob sein Zweck die Weihe und

Heiligung des Menschen an diesem Tage sei, welche die Ruhe, das Aufhören der Arbeit zu ihrer nothwendigen Bedingung habe, oder ob die Ruhe in den Vordergrund trete und auf sie das entschiedene Gewicht zu legen sei. Er habe seine Ansicht, wie er sie aus der h. Schrift geschöpft, bereits früher entwickelt, und er müsse bekennen, er sei in derselben durch die vorgebrachten Einwürfe nicht erschüttert worden. Man habe (Herzfeld und Stein) seine Begründung in Beziehung auf das Bibelwort, wonach die Einsetzung des Sabbaths in dem Dekaloge und ähnlich an andern Stellen beständig mit der Hinweisung auf das לקדשו, die Heiligung desselben eingeleitet wird und dann erst das Arbeitsverbot, gewissermaaßen als Folge davon, folgt, man habe gegen diese Beweisführung geltend gemacht, daß לקדשו gar nicht bedeute: ihn zu heiligen, sondern ihn auszuzeichnen und zwar durch Ruhe; er müsse sich gegen eine solche Deutung auf das Nachdrücklichste verwahren. Man verlange beständig, und mit Recht, daß die Worte der Bibel nach ihrem innern geistigen Gehalte erfaßt werden, man suche den tiefen religiösen Sinn, den ewigen sittlichen Kern zu eruiren, finde nicht das eigentliche Wesen durch den zeitlichen Ausdruck und die gesetzliche Form erschöpft, sondern gerade in der lebendigen Idee, und nun wolle man uns mit einem Male, einer starren Gesetzlichkeit zu Liebe, den höchsten religiösen Ausdruck, der seiner strengwörtlichen Bedeutung nach einen ewigen Gehalt habe, entziehen, ihn ganz und gar verflachen. Denn nicht blos in Beziehung auf den Sabbath ist dann die Heiligung aufgegeben, sondern für das ganze Judenthum gebe es eine solche nicht mehr; wo sei dann das Kriterium, קדש mit heilig und nicht mit ausgezeichnet zu übersetzen? Mit dieser קדשה (Heiligkeit und Heiligung) sei dann dem Judenthume wahrlich sein Grundnerv entzogen, und man thue dies so leichthin — um einer Begriffsbestimmung willen, um dem Sabbathe ein strenges Ruhegebot zu vindiciren! Er finde jedoch in לקדשו der Heiligung des Tages, d. h. der Heiligung des Menschen an diesem Tage, noch immer den Grundgedanken, der dann durch das Weitere ausgeführt werde. Wenn die Bibel das Arbeitsverbot ausführlich und wiederholentlich behandle, während sie die Heiligung nicht explicirt, so liegt dies in dem ganzen Charakter der Bibel, die die Ideen nicht in weiterer Erklärung entwickelt, sondern in Thaten ausprägt, in diesen die Träger der Idee erblickt und sie als solche hinstellt und einschärft. Wir gehören nicht zu denen, welche behaupten: לא דרשינן מעמי דקראי „wir untersuchen nicht die Gründe des Gesetzes," halten es vielmehr für unsere heiligste Aufgabe, Grund und Bedeutung zu erfassen,

die Idee und anzueignen und in uns lebendig zu erhalten; er hoffe wohl auf allgemeine Zustimmung, wenn er sage, daß die That nicht das Höchste, sondern die religiöse und sittliche Gesinnung, die sich in entsprechenden Handlungen kund geben müsse. Man hat gefragt: wenn die Bibel gottesdienstliche Heiligung des Sabbaths im Auge gehabt habe, warum sie denn nicht Wallfahrten für denselben angeordnet, wie sie solche für die drei hohen Feste bestimmt habe? Er gebe da nur zu bedenken, daß die allwöchentliche Wallfahrt nach Jerusalem etwas durchaus Unausführbares gewesen wäre. Man hat jedoch von denselben Rednern trotzdem zugegeben, daß auch die Weihe bezweckt werde, aber nicht blos im Gotteshause, sondern auch im häuslichen Leben und in jeder andern Beziehung. Er gebe das gerne zu, aber es sei doch wohl zu unterscheiden zwischen der Weihe, welche durch öffentliche Einrichtungen für die Gesammtheit erzielt werde, und für die gewirkt werden könne, und der andern, welche im Hause durch den gemüthlichen Sinn der Familie, abhängig von der Individualität der das Haus bildenden Glieder, erreicht werde. Auf den Gottesdienst, als das Mittel zur Weihe für die Gesammtheit, müsse daher auch unser Augenmerk gerichtet sein und ihm untergeordnete Momente der Ruhe freudig geopfert werden; dem Hause können nur unsere besten Wünsche zugewendet sein, ohne daß wir ihm Das zu geben vermöchten, was aus ihm heraus sich erzeugen muß. — Man (Salomon) hat ferner bemerkt, daß sämmtliche von der Commission gemachte Anträge ganz überflüssig seien, da alle in denselben enthaltenen, angeblich zur Ausgleichung des Lebens mit der Lehre vorgeschlagenen Erleichterungen schon von dem Thalmud vollkommen zugegeben wären. Er wünsche, es wäre dem so, wir würden jetzt einen andern Sabbath haben und würden nicht in der Verlegenheit sein, uns nach ausreichenden Mitteln umsehen zu müssen, wie wir ihn aus der Verkümmerung retten. Allein er müsse dieses Vorgeben entschieden in Abrede stellen. Der Thalmud, den wir nicht anklagen wollen, weil er auf dem Standpunkte seiner Zeit stand, kann unmöglich seinen gesetzlichen Aussprüchen nach als die Autorität für unsere Vorschläge aufgestellt werden. Man begnüge sich da immer auf einige allgemeine aggadische Sätze hinzuweisen; es sei allerdings die Aggadah das flüssige, innerliche Element, der Ausdruck der in den Gemüthern lebenden reinen Religiosität im Thalmud, aber dieses Element sei keineswegs zum vollen Durchbruche gekommen, es sei in unbewußter, verhüllter Innerlichkeit geblieben, während das, was mit voller Klarheit hervorgetreten, was lebenbeherrschend und normirend war, die Halachah, starr, gesetzlich, abschlie-

ferne dastehe, und sämmtliche Anträge der Commission würden von diesem Haupttheile des Talmuds geradezu negirt. Es sei eben unsere Aufgabe, der religiösen Innerlichkeit das Uebergewicht zu verschaffen, die halachischen Fesseln zu sprengen, in die lichteren Räume der Aggadah einzutreten, diese mit vollem Bewußtsein in höherer und klarerer Auffassung als Seele des religiösen Lebens aufzunehmen. Man habe von derselben Seite die Anträge erweitert; es sei nun allerdings leicht, die Gränzen weiter herauszurücken, aber ob man damit auch etwas geleistet? man habe damit die Schwierigkeiten beseitigt, aber ob man auch den Sabbath gerettet, ob man nicht vielmehr den Betheiligten denselben geraubt habe, das bleibe immer die Frage. — Ein anderer Redner (Stein) findet mehrfache Veranlassung, die Commission hart und bitter zu tadeln. Er macht ihr zum Vorwurfe, daß sie im Verlaufe eines Jahres ihre Ansichten wesentlich geändert; wie es gewesen wäre, wenn der vorjährige Bericht auch im vorigen Jahre zur Verhandlung gekommen wäre, die damals gemachten Anträge Zustimmung in der Versammlung und Aufnahme in den Gemeinden gefunden hätten, würde die Com. dann nicht, fragt er, eine große Verantwortlichkeit tragen müssen, daß sie Erleichterungen ausgesprochen, die sie heute nicht mehr vertreten könne, würde sie nicht das Volk versündigt haben? Er (Präs.) wolle darauf nicht erwidern, daß wahrlich die Vers. Intelligenz genug in sich schließe, und ebenso im vor. J. enthalten habe, um die etwa in den Berichten vorhandenen Lücken und Irrthümer aufzufinden, sie zu ergänzen und zu berichtigen; es dürfte dies als eine captatio benevolentiae klingen, die er vermeiden wolle, und es würde auch keineswegs das Verfahren der Com. dadurch gerechtfertigt. Der Redner scheine aber auch die Differenz zwischen dem vorjährigen und dem diesjährigen Com. Berichte für weit größer zu halten, als sie wirklich ist, und wenn Redner die Com. der Leichtfertigkeit bezüchtige, so müsse er bemerken, daß Redner die Berichte etwas unachtsam verglichen habe. Im vorj. Ber. war allerdings von werktägiger, gewerblicher Thätigkeit die Rede, als erlaubt aber sei diejenige Thätigkeit bezeichnet worden, welche den Zweck der Erhebung und der Erholung habe, und mit dem Momente der Erholung gerade der Gegensatz von „anstrengender Thätigkeit“ ausgesprochen worden, es sei also Ansicht und Anträge im Wesentlichen in den beiden Berichten ganz übereinstimmend, nur daß der diesjährige den Begriff schärfer gefaßt, den Ausdruck adäquater gefunden zu haben glaubt, und diese größere Klarheit würde sich auch im vorigen Jahre durch die Debatte schon ergeben haben und derselbe Standpunkt eingenommen wor-

den sein, wie in diesem. Er müsse also den Vorwurf entschieden zurückweisen, und habe gar keine Bekümmerniß darüber, daß man sich an Israel hätte versündigen können. Wenn von demselben Redner behauptet und beklagt wird, daß man „ohne Noth“ an dem Sabbathbegriffe rüttle, so klinge ihm Dies unbegreiflich. Wo das Leben so mächtig drängt und fast alle Schranken überschritten hat, auf der andern Seite aber auch die Religion so dringend mahnt, ein Institut zu retten, ohne dessen Rahrung und Wiederherstellung ein gemeinschaftlich relig. Leben gar nicht denkbar ist, da solle man wirklich die Nothwendigkeit verkennen ernst einzugreifen, um wenigstens den Versuch zu unternehmen, nach beiden Seiten hin die Bedürfnisse auszugleichen? Hier müsse gerüttelt werden, und die Erschütterungen dienten gerade zu dem nothwendigen neuen Aufbau. Hätte die C. ein ausreichendes Mittel gewußt, das die Collision vollkommen auszugleichen im Stande und praktisch durchführbar sei, sie würde ohne Scheu und ohne Zagen vor Rütteln und Erschüttern es ausgesprochen haben; allein sie hat es ebenso unumwunden eingestanden, ein solches ausreichendes Mittel nicht zu kennen, und konnte blos einzelne Palliative vorschlagen, und sie hat gethan, wozu die Pflicht sie genöthigt, wozu die Einsicht sie befähigt. Er glaube daher auch nicht, daß man mit solcher bangen Aengstlichkeit an die Abwägung jeder einzelnen anstrengenden und nicht anstrengenden Thätigkeit zu gehn, neue Commissionen zu solcher Prüfung niederzusetzen habe; eine solche Aengstlichkeit sei übel angebracht, wo das Leben mit Sturmesschritten über alle möglichen Gränzen hinweggeschritten und hinwegschreite. Harren wir noch lange in zaghafter Bedenklichkeit, nun, dann hat das Leben die Frage vollständig gelöst, aber wahrlich nicht zu unserer Befriedigung, der Sabbath ist dann ganz geschwunden. Je ängstlicher wir, je rücksichtsloser das Leben. Die wahre Frömmigkeit, die wahre Sorgfalt für das rel. Leben verlange daher ein muthiges Vorbringen. Ob die Fassung, in welche die Com. ihre Anträge gebracht, eine vollständig ädäquate sei, darüber zieme ihm nicht das Urtheil; gerne werde jedoch die Com., das glaube er in ihrem Namen aussprechen zu dürfen, ein jedes Amendement sich aneignen, das in ihrem Geiste die Vorschläge richtiger ausdrücke. Aber sie würde protestiren und mit allem Ernste protestiren, die Verantwortlichkeit von sich abwälzen, wenn gar Nichts geschähe, der Gegenstand blos aufgeschoben würde. Man habe nun ein ganzes Jahr von der ersten bis zur zweiten Vers. Zeit gehabt zur Erwägung der Frage, ein zweites Jahr müsse hingereicht haben, um sein Urtheil über den Bericht und die Anträge der Com. festzustellen, und nun solle das

Resultat sein — daß man sich noch weitere Bedenkzeit ausbitte?! — Noch einen andern, von demselben Redner ausgesprochenen Vorwurf müsse er als einen unberechtigten von der Com. abwenden. Man frage sie, warum sie den ersten ihrer vorjährigen Anträge, welcher gerade die Bedeutung ausspreche, die die Vers. einer würdigen Sabbathfeier beilege und zu erkennen gebe, wie sie ihre Kräfte der Wiederherstellung derselben widmen wolle, in diesem Jahre zurückgelassen habe? Sicherlich werde dieser Ausspruch noch heute wie im vorigen Jahre von sämmtlichen Mitgliedern der Com. freudig unterschrieben und hoffentlich auch von der Vers. genehmigt werden; er müsse jedoch daran erinnern, daß man von anderer Seite bereits der Com. den Vorwurf gemacht habe, sie wolle durch ihren Ausspruch, es müsse für eine erhöhte gottesdienstliche Feier des Sabbaths gewirkt werden, sich einen bloßen positiven Nimbus geben, oder wenigstens es könne ein solcher Schein auf ihr ruhen — ein Einwand, den er freilich entkräftet zu haben glaube —, und nun verlange man von ihr, sie solle einen noch weit allgemeineren und ziemlich inhaltsleeren Ausspruch an die Spitze ihrer Anträge stellen? Könne man da nicht der Vers. den Vorwurf machen, daß sie mit Phrasen abspeise? Sei denn auch die Wiederherstellung einer würdigen Sabbathfeier blos die Aufgabe der hier Versammelten und nicht vielmehr die der gesammten Judenheit? Der Ernst, mit welchem die Vers. die Sabbathfeier betrachte, müsse sich in ihren Verhandlungen, aber nicht in einem allgemeinen, nichts Praktisches zu seinem Inhalte habenden Beschlusse kund geben, und die Com. habe daher, und wohl mit Recht, diesen Satz aus der Zahl der Anträge gestrichen, aber ihn dennoch nicht weggelassen, sondern als einleitend zu den Anträgen aufgenommen. — Ein anderer Redner (Philippson) habe bemerkt, die einzelnen Anträge seien überflüssig und unnütz, und das Gesetz in seiner klaren Fassung müsse aufgestellt werden, die Anwendung jedoch der Gewissensfreiheit des Einzelnen überlassen werden, wir möchten uns hüten, in das Feld der Casuistik einzudringen und einen neuen Codex aufstellen zu wollen. Er (Präs.) stehe auch keinen Augenblick an zu bekennen, daß, wenn wir einen solchen Versuch machten, einen neuen Schulchan'arukh zusammenzustellen, der alte den bedeutenden Vorzug der Consequenz und des festen Bodens vor dem neuen voraus haben würde. Allein von einem solchen Versuche ist die Com. auch sehr weit entfernt, sie stellt gleichfalls blos allgemeine Kategorieen auf, und dazu hält sie die Vers. für berechtigt; diese muß kraft ihrer Sachkenntniß und ihres aufmerksamen Blickes auf die Gesammtzustände richtiger anzugeben wissen, was mit dem Gesetze verträglich ist. In

sogar auch über einzelne Gegenstände, welche durch den Druck und die Unwissenheit sich gehäuft haben, richtigere Ansichten zu verbreiten, zu belehren, müsse ihre Aufgabe sein. Er werde daher selbst Amendements stellen und sich gern einem jeden von Andern gestellten Amendement anschließen, welches derartige Aussprüche über Einzelnes enthält. Was in falscher Anschauung wurzle und durch die Gewohnheit Festigkeit erlangt habe, müsse durch eine gemeinschaftliche Belehrung von Sachkennern zu seinem rechten Ausdrucke wieder zurückgeführt werden. Natürlich sei hier immer blos von Belehrung, von dem Ausspruche einer wohlbegründeten Ueberzeugung die Rede, nicht aber von einem anzustrebenden Gewissenszwange; das Individuum habe immer mit sich selbst zu Rathe zu gehen, zu prüfen und sich nach eigner Ueberzeugung zu entschließen. — Nach einem andern Redner (Wagner) richtet sich das Verbot der Arbeit je nach dem Zwecke, der mit dieser Arbeit verbunden ist; sei diese eine von der Pflicht gebotene, so sei sie auch am Sabbathe geboten, sei sie keine pflichtmäßige, so sei sie am Sabbathe verboten, eine an diesem Tage erlaubte Thätigkeit kenne er nicht. Diese Ansicht würde jedoch zu Consequenzen führen, welche der Redner wohl selbst abweise; denn sei die Ernährung der Familie nicht auch die erste und dringendste Pflicht? — Wenn der Zweck des Sabbaths, meint ein anderer Redner (Auerbach), Weihe und Heiligung sei, so sei Dies ein zu allgemeiner Ausdruck, denn Dies sei der Zweck des ganzen Judenthums, der Sabbath sei vielmehr eine Institution, die Heiligung, oder speciell Heiligung der Arbeit beabsichtige durch die Befriedigung bei dem Anblicke der vollendeten Arbeit. Sei ja ein Ruhetag sogar eine sociale Institution, die der Staat gleichfalls aus socialen und nicht aus relig. Motiven unter seinen Schutz nehme. Dies müsse er (Präs.) nun freilich bezweifeln, indem gerade die Aufmerksamkeit, welche der Staat dem Ruhetage widmet, in religiösen Motiven beruhe, welche unsere Staaten mit durchziehen. Umsomehr müsse er der weitern Auseinandersetzung des Redners beistimmen, daß eine doppelte Kluft vorhanden sei, die eine zwischen dem bürgerl. und unserm relig. Ruhetage, und diese Kluft sei vorläufig nicht auszufüllen, das müsse noch der Zukunft überlassen bleiben, die andere Kluft aber sei erzeugt von der starren Gesetzlichkeit, die den Sabbath wie andere Einrichtungen eingezwängt und ihm alle Beweglichkeit geraubt habe, diese relig. Unfreiheit könne und müsse beseitigt werden. — Man hat ferner (M. Levy) noch Belege aus der Schrift aufgesucht, welche darthun, daß auch der biblische Sabbath die Weihe bezwecke, und diese in gottesdienstliche Acte ausprage. — Wenn von anderer Seite

(Waldenstein) die Frage nach dem Grunde und Zwecke des Sabbaths zuerst ganz beseitigt und einfach auf das Gebot Gottes hingewiesen werde, das nun einmal dastehe, in sich und als solches hinlänglich begründet sei, so behaupte wohl der Redner selbst diesen Standpunkt nicht, da er nachher in weitläufiger Erörterung auf Grund und Zweck eingehe. Dieser Standpunkt sei auch bereits längst überschritten, unsere Zeit lasse sich mit bloßen Machtgeboten nicht abfertigen, sie drängt dahin, daß der Werth und der Einfluß der Gesetze erkannt werde, daß sie nicht blos äußerlich aufgenommen, sondern ihr geistiges Eigenthum werden. — In Verbindung mit mehren früher schon aufgestellten Ansichten sei dann behauptet worden (Formstecher), der Sabbath wie das Judenthum überhaupt bezwecke die Erhaltung und Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Körper und Seele, dem ersteren sei die Woche, dem letzteren der Sabbath geweiht; im Grunde sei Dies jedoch eben blos ein anderer Ausdruck für die Begriffe der Weihe und der Ruhe. Wenn derselbe Redner dann Gründung von Sabbathvereinen empfehle, so verdiene dieser Vorschlag, wenn und wo er ausführbar sei, gewiß Beachtung.

Präs. glaubt nun, die allgemeine Debatte als geschlossen erklären zu können; über Theorie und Begriff hatten die Ansichten sich vollkommen ausgesprochen, und es habe sich hier wieder gezeigt, wie richtig der Grundsatz der Vers. ist, daß ein Jeder seine Principien zur Begründung seiner Vorschläge vollständig entwickele, da diese sonst in der Luft schweben würden, daß aber über Principien nicht abgestimmt werde. In diesen wird die Verschiedenheit unter den Mitgliedern sich nicht so leicht ausgleichen lassen. Aber möge es sich hier wiederum zeigen, daß auch von verschiedenen Begriffen und Anschauungen aus eine Einigung in den Resultaten erzielt werde, und gerade solche Resultate werden das volle und rechte Ergebniß der Wahrheit, der drängenden, religiösen und Lebensbedürfnisse sein, indem gerade diese einen Jeden bei den aus seinem Systeme zu ziehenden Consequenzen leiten, oft auch trotz dem Systeme überwältigen.

Präs. schlägt nunmehr vor, daß ein Amendement, welches nach seiner Verlesung und kurzen Begründung von Seiten des Urhebers nicht wenigstens drei Stimmen für sich habe, sofort beseitigt werde. Auf den Vorschlag von S. Adler wird jedoch einstimmig beschlossen, daß über ein jedes Amendement einfach durch Aufstehn und Sitzenbleiben abgestimmt werde, ob es zur motivirten Abstimmung gebracht werden solle.

Präs.: Möge dieser erste einstimmige Beschluß ein gutes Omen für

unsere weitern Beschlüsse sein, daß diese aus Einigung entstehn, nicht aber der bloße Ausdruck einer zweifelhaften Majorität seien!

Man geht nunmehr zu einer vertraulichen Sitzung über.

Präs. fordert Philippson zur Verlesung des Ausschußberichts über die vorliegenden die Beschneidung betreffenden Anträge auf.

Philippson. M. H.! Es ist allgemein bekannt, daß in der jüngsten Zeit die Gefahr, welche aus der Beschneidung für die Gesundheit oder gar für das Leben des Kindes hervorgehen könne, vielfach zur Sprache gekommen, und die Art und Weise, wie jene zu verhindern, besprochen worden. Es ist in den alten Vorschriften über die Beschneidung hinlänglich und dringend eingeschärft, wie bei dieser jede mögliche Gefahr zu vermeiden, indem, wie es Joreh Deah Hilch. Milah §. 263, 1. geradezu heißt, kein verlorenes Menschenleben wieder ersetzt werden könne, und Fälle genau angegeben sind, in denen daher die Beschneidung aufzuschieben geboten wird.

Die Art der Beschneidung aber mußte natürlich von dem zeitweiligen Stande der Chirurgie modifizirt werden, wie z. B. die Mezizah bekanntlich aus chirurgischen Ansichten entstanden ist, nur daß, als die Fluctuation in der jüdischen Gesetzgebung aufhörte, auch hier bei dem Volke ein Verwechseln der gewordenen mit der gesetzlichen Form eintrat.

Ist nun Beides zuzugeben, einerseits, daß allerdings Gefahr in einzelnen Fällen bei der gegenwärtigen Vollziehung dieses Aktes vorhanden, andererseits, daß aus früheren chirurgischen Ansichten Formen dieses Aktes hervorgegangen, die von der jetzigen Wissenschaft verworfen werden: um so mehr muß der Akt einer Reform unterzogen werden.

M. H.! Es ist ein dringendes Bedürfniß, daß die Rabb. Vers. ihrerseits durch ihre Erklärungen eine größere Sicherheit, Gefahrlosigkeit und Würde in diesen Akt bringe; sie ist es dem Publikum schuldig, das sehr, sehr danach verlangt, sie ist es der Sache schuldig, denn die Phrase „wenn einer Mutter zwei Kinder in Folge der Beschneidung gestorben sind“ muß aus unsern Büchern weichen, die Beschneidung mit solchen Vorsichtsmaßregeln umgeben werden, daß diese Phrase nicht mehr möglich sei; es ist das ein Ziel, das wir uns setzen müssen; sie ist es endlich der Wissenschaft schuldig, welche doch die Parole unserer Versammlung ist, und die dann aber auch gebieterisch ihre Erkenntnisse in's Leben geführt haben will.

Wie dringend aber die Reform des Beschneidungsaktes sei, zeigt sich

auch durch die vielfachen desfallsigen Anträge, die an die Versammlung gekommen.

1) Zuerst den Antrag von dem verstorbenen Mitgliede dieser Versammlung, dem sel. Landrabbiner Hofmann um Abschaffung der פְּרִיעָה,

2) Vom Herrn Dr. med. Frank in Wolfenbüttel, dessen Antrag dahin geht:

a) Anwendung des Klemmzängelchens beim פְּרִיעָה;
b) daß die פְּרִיעָה nicht eingerissen, sondern eingeschnitten werde;
c) daß die מְצִיצָה wegfalle;
d) daß die Nachbehandlung lediglich durch kaltes Wasser geschehe;
e) daß das Rituelle von der Operation geschieden und dem Geistlichen übergeben werde.

Diese Anträge beschränkte der Antragsteller aus der Befürchtung, daß die Versammlung nicht Zeit genug hätte, den ganzen Gegenstand zu erledigen, auf die Erklärungen

a) daß es vom religiösen Standpunkte aus gestattet sei, die פְּרִיעָה mit einem schneidenden Instrumente zu machen;
b) daß die מְצִיצָה gänzlich zu unterlassen sei.

3) Ein dritter Antrag ist vom Herrn Dr. Bergson zu Berlin ausgegangen, der nur verlangt, daß die Rabb. Vers. eine Commission erwähle, welche sich mit einer Zahl jüdischer Aerzte vereine, um die Maßnahmen gemeinsam zu berathen, indem er glaubt, nur durch eine solche gemischte Commission könne diese Angelegenheit zu einem gewissen Ziele gebracht werden.

4) Hierzu kommen noch mehre Vorlagen, wie außer einigen Privatzuschriften noch das Schreiben des Herrn Dr. Arnhold zu Dessau.

Die Mehrheit dieser Anträge und die Wichtigkeit des Gegenstandes bewegen den Ausschuß, der hochw. Versammlung vorzuschlagen, eine Commission zu wählen, welche aber noch in dieser Versammlung ihren Bericht zur Debatte und Beschlußnahme bringe, welcher Commission auch der Referent für seine Person einen formulirten Antrag vorzulegen sich erlauben wird.

Man einigt sich dahin, daß eine Commission erwählt werde, die im Laufe der diesjährigen Sitzung ihren Bericht erstatte und zur Beschlußnahme bringe.

Präs. schlägt zu Mitgliedern der Commission vor: S. Adler, Holdheim und Philippson, was die Versammlung genehmigt.

Auf die Anfrage Philippson's, wie die Commission für die Auser-

heilung eines Andachtsbuches für das Haus sich zu verhalten habe, da sie ihren Plan ausgearbeitet und derselbe auch gedruckt sei, sie aber nicht wisse, ob sie die Einführung nach demselben unternehmen solle, bemerkt Präs., daß die neu erwählte Prüfungs-Commission zur Erledigung und Begutachtung der Differenzen in der liturgischen Commission auch diesen Plan zu begutachten habe.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Neunte Sitzung.

(Den 17. Juli Vormittags.)

Präs. theilt mit, daß von dem hiesigen Oberkantor M. L. Deutsch und dem Chordirektor F. Deutsch eine Einladung zu einer Sonntag, den 19. d. M. zu Ehren der Versammlung zu veranstaltenden musikalischen matinée, bei welcher mehrere musikalische Notabilitäten mitwirken werden, ergangen sei. Er verliest das hierauf bezügliche Schreiben derselben, dessen Inhalt mit vielem Danke vernommen wird.

Nachdem nun die allgemeine Debatte über die Sabbathfrage beendigt ist, soll zur Abstimmung über die einzelnen aus derselben resultirenden Anträge und die darauf bezüglichen Amendements, in der gestern beschlossenen Weise geschritten werden. Als Referent der Commission, bemerkt der Präs., daß diese wohl darauf verzichte, gerade ihren Anträgen die meiste Beachtung zugewendet zu sehen, vielmehr diejenigen Anträge, über welche im Verlaufe der Debatte sowohl als Ansicht einer überwiegenden Majorität sich herausgestellt haben, gerne vorgezogen sähe.

Er beginne daher mit einem von Stein, gestützten, von Wagner, Posen und Goldenstein unterstützten Amendements, welches den ersten Theil des ersten Antrags im vorjährigen Commissionsbericht mit dessen diesjähriger Modifikation in folgende Fassung verarbeitet:

„Die Versammlung wolle erklären, daß die Wiederherstellung einer würdigen Sabbathfeier eine der heiligsten Aufgaben, sowohl des israelitischen Volkslehrers als jedes einzelnen Israeliten sei, und daß deshalb in der Gegenwart die Aufmerksamkeit vorzüglich dahin müsse gerichtet sein, durch erhöhte gottesdienstliche Feier und durch Förderung der Sabbathweihe in den Häusern die Heiligkeit des Sabbaths immer lebendiger in's Bewußtsein zu bringen."

Stein begründet diesen Antrag mit folgenden Worten: Die Kluft zwischen Lehre und Leben in Betreff des Sabbaths durch unsere Beschlüsse auszugleichen, dieß haben wir Alle in unsern Voten für unmöglich ausgesprochen. Wie sollten wir dieß auch allein vermögen! bedürfen wir ja dazu so nothwendig der Mitwirkung des Volks. Vertreten wir die Lehre, so vertritt das Volk das Leben; wenn die Lehre von ihrer strengen Gesetzlichkeit ablässt, so muß auch das Leben seine drängenden Forderungen mäßigen: dann erst ist eine Ausgleichung möglich. Das Judenthum hat immer Opfer von seinen Angehörigen gefordert, und vom Sabbath besonders gilt das Wort: לנסות אתו הילך בתורתי אם לא (ich will ihn prüfen, ob er nach meiner Lehre wandelt, ob nicht). Gesetzt, die Religion der Wahrheit im Staate hätte gar keinen Ruhetag eingesetzt, es wären vielleicht dann weniger, aber doch gewiß immer noch Collisionen genug vorhanden, wollten wir darum des drängenden Lebens wegen den Ruhetag ganz aufgeben? Es kann also die Kluft unmöglich ausgeglichen werden, wenn wir es allein thun sollen, wenn das Leben nicht seinerseits auch zur Ausgleichung beiträgt. Drängt nun das Leben uns zu Concessionen hin, so müssen auch wir das Leben zu Concessionen auffordern. Aber zu welchen? zu solchen, von denen wir hoffen, daß das Leben unter den gegenwärtigen Verhältnissen ihnen nachkommen werde. Wenn wir daher an die Spitze unserer Beschlüsse über den Sabbath die Erklärung stellen, daß es unser fester Wille sei, die Wiederherstellung einer würdigen Sabbathfeier anzustreben, und daß dies nicht nur uns, den Vertretern der Lehre, sondern auch allen unseren Glaubensgenossen, welche das thätige Leben repräsentiren, eine heilige Aufgabe sein müsse, so muß diese Erklärung auf eine Weise abgegeben sein, daß sie nicht von vornherein Tausende unserer Brüder, und zwar gerade Diejenigen, denen wir den Sabbath wieder bringen wollen, von uns entferne, es muß eine möglichst weite Formel sein, in welcher Alle ihre Beruhigung finden. Diese glaube ich in meinem Amendement gefunden zu haben. Ringen wir dem Leben die gottesdienstlichen Stunden ab, die es an sich gerissen, ringen wir ihm noch fernere Weihestunden ab, deren es sich bemeistert, wir haben viel gewonnen! wir haben dem Sabbathe wieder eine Stätte in den Herzen, in den Häusern gestiftet, und dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß, wenn nur einmal der Sabbath den Unserigen durch Synagoge und Haus wieder zum Bewußtsein gekommen, die Ruhe, freilich nicht die thalmudisch-ascetische, als Folge der Weihe sich wieder einstellen werde, wie im frühern israelitischen Leben die Weihe eine Folge der Ruhe geworden. Wenn

ich daher auch in der Theorie strenge daran hälte, daß der Sabbath nach den Aussprüchen der Bibel und der Feststellung der Tradition ein Tag der Ruhe und Feier sei, so handelt es sich doch in unserer Versammlung nicht um Feststellung von Theorieen, sondern um Erzielung praktischer Resultate, wir müssen also bezeichnen, wohin zunächst unser Streben müsse gerichtet sein; wenn ich nun im Leben mich umsehe und wahrnehme, daß der eine Theil der Glaubensgenossen den Sabbath mehr in Ruhe als in Feier begeht, indem ihm vorzüglich der erhebende Gottesdienst fehlt, der andere Theil weder Ruhe noch Feier hat, so biete ich beiden ein förderliches Moment, wenn ich ihnen die höhere Feier anempfehle; denn was die Ruhe betrifft, jene besitzen sie bereits, diese aber können erst durch die Feier wieder zur Ruhe gelangen. Den Besuch des Gotteshauses und die Einführung der Sabbathweihe in den Wohnungen, eine Manifestirung des Sabbaths durch Synagoge und Haus, können wir in der Gegenwart von allen unsern Glaubensgenossen fordern; überlassen wir die völlige Ausgleichung der Zukunft, die erst dann auch wahrscheinlich wird ermöglicht sein, wenn der Sabbath in den Gemüthern wieder eine Wurzel geschlagen hat. Ich bitte daher die geehrten Collegen, an die Spitze unserer heutigen Beschlüsse die Erklärung zu stellen, wie sie in meinem Amendement niedergelegt ist, an welche sich dann die übrigen Antragpunkte, manche Erleichterungen enthaltend, sehr wohl anreihen werden.

Präs. bemerkt, daß auch von Herzheimer ein Amendement in gleichem Sinne vorliege, welches lautet:

„Die Vers. wolle erklären, daß unser Streben dahin gerichtet sein müsse, durch Unterricht und Lehre, durch erhöhte gottesdienstliche Feier, wie durch Sabbathvereine die Heiligkeit des Sabbaths immer lebendiger ins Bewußtsein zu rufen.“

Auerbach will in Steins Amendement den Ausdruck Volkslehrer entfernt sehen und schlägt vor, dafür lieber den in der diesjährigen Modification des Commissionsberichtes enthaltenen Ausdruck: „Aufgabe des Judenthums in der Gegenwart“ zu setzen. Da hiergegen Einreden erhoben worden, wird der Antrag Steins, mit dem Bemerken, daß die einzelnen Mitglieder ihre Bedenken gegen einzelne Ausdrücke besonders zu Protokoll geben könnten, pure zur Abstimmung gebracht und mit entschiedener Majorität angenommen.

Herzfeld, Philippson und Pick erklären schriftlich zu Protokoll, mit

dem Sinne dieses Amendements, nicht aber mit dessen Fassung und den Consequenzen einzelner Ausdrücke in demselben einverstanden zu sein. Auerbach und A. Adler schließen sich diesen mit der besondern Erklärung an, daß sie mit dem Ausdrucke Volkslehrer, sowohl wenn er gleichbedeutend mit Rabbiner und Religionslehrer sein soll, als auch in der gewöhnlichen Bedeutung des Worts deßhalb nicht einverstanden sein können, weil sie ersteren dieses Prädicat nicht ausschließlich beilegen, den Volkslehrern überhaupt aber eine derartige Verpflichtung nicht zugeschrieben werden könne.

Herzheimer wünscht im Sinne seines Antrages noch den Beisatz „durch Unterricht der Jugend" zu dem angenommenen hinzugefügt zu sehen, welches aber, als sich von selbst verstehend, nicht für nothwendig erachtet wird.

Somit ist der erste Punkt des modificirten Commissions-Berichtes erledigt.

Bezüglich auf den zweiten Punkt („daß zur Weihe ꝛc.") bringt Präs. als muthmaßliches Resultat der seitherigen Debatte, folgende Fassung in Antrag:

„Die Rabb. Vers. wolle erklären, daß ohne Einstellung des gewerblichen Verkehrs und der Arbeit das Sabbathverbot nicht erfüllt und die Sabbathweihe nicht vollkommen erreicht werden könne."

Zur Begründung fügt er hinzu, es sei wichtig, daß die Vers. weder Gebote noch Verbote, wohl aber den Gedanken, der sie im Allgemeinen leite, ausspreche. Auch solle nicht eine einzelne Ansicht hervortreten und habe er darum das Wort Arbeit selbst in den Antrag aufgenommen, weil dieses die einzelnen Ansichten befriedigen könne, und die vollkommene Entwickelung des Begriffes der Zukunft vorbehalten bleibe. Hierüber entspinnt sich eine Debatte.

Einhorn hält dies in Widerspruch mit dem hinsichtlich des Staatsdienstes von der Commission (sub Nr. 4 des modificirten Berichtes) gestellten Antrag, da dort in gewissen Fällen das gestattet werden dürfe, was hier im Voraus als verboten hingestellt wird.

Herzfeld. Nach diesem Amendement würde die Weihe als Hauptzweck erscheinen, worin nicht alle übereinstimmen.

Herzheimer schlägt mit Bezug auf Einhorns Einwendung vor, zu setzen, „daß im Allgemeinen ohne Einstellung ꝛc."

Löwengard versteht nicht, was der Antrag bezwecken solle, da durch dasselbe nichts anders gesagt wird, als was der Decalog enthält.

Präs. Er halte die Feststellung des Allgemeinen vor der Behandlung der einzelnen Punkte für zweckmäßig.

Wechsler stimmt Herxheimer bei. Mit der ursprünglichen Fassung würden wir in das Gewissen des Einzelnen eingreifen, was wir doch vor Allem vermeiden müssen. Diejenigen aber, welche in den zu gestattenden Fällen durch Nichtjuden arbeiten lassen und selbst ruhen, erfüllen das Sabbathgebot.

Einhorn. Es dürfte anstatt Sabbathweihe Sabbathheiligung zu setzen sein. Gegen Wechslers Einwendung macht er geltend, daß selbst in den gestatteten Fällen die Heiligung nicht erreicht werde, da immerhin eine Kollision vorhanden sei, und nur vom Sabbathgesetz dispensirt werden könne.

Auerbach bringt ein von ihm gestelltes Amendement in Erinnerung, wonach der zweite Punkt des Commissionsberichtes, welcher eine theilweise Definition der Arbeit enthalte, ganz wegfallen soll, hingegen aber bei Erwähnung der Sabbathfeier nur mit kurzen Worten der Begriff derselben anzudeuten wäre. Er stimme ganz mit Löwengard einerseits und Wechsler andrerseits überein. Hüten wir uns besonders vor einem Eingriffe in das Gewissen des Einzelnen und vermeiden wir jeden Ausspruch, der einem Gebote oder Verbote von Seiten der Vers. auch nur ähnlich sähe. Wir sprechen aus, daß die Wiederherstellung einer würdigen Sabbathfeier anzustreben sei, aber nicht auf dem Wege casuistischer Bestimmungen wollen wir dafür wirken, da es gerade zu unserer Aufgabe gehört, aus diesen herauszukommen. Er wünscht daher, daß anstatt des beregten Antrages, in die bereits angenommene Erklärung die Worte gesetzt werden: „daß die Wiederherstellung einer würdigen Feier des Sabbaths als Tages der Ruhe und Heiligung" u. s. w.

Holdheim ist im Ganzen mit dem Vorschlage des Präs. einverstanden, giebt aber zur Vermeidung von Mißverständnissen zu bedenken, daß Jemand am Sabbath zu arbeiten sich genöthigt finden könne, aber in einer Stunde, die er sich zur Heiligung des Sabbaths reservirt, intensiv mehr Weihe finde, als ein Anderer, der alle Sabbathe des Jahres in Ruhe zubringe. Wir gerathen hier auf ein sehr schlüpfriges Gebiet.

Stein findet in dieser Debatte einen Beweis, wie nothwendig es gewesen sei, seinen Antrag zu motiviren. Durch Annahme des beregten Antrags, würden wir grade den Zweck, den wir erreichen wollen, nach beiden Seiten hin verletzen. Entscheidet sich für das Amendement von Auerbach.

A. Adler bemerkt, wir scheinen ganz und gar zu vergessen, daß wir doch Alle darin übereinstimmten, der Conflict zwischen Sabbath und Leben könne nicht ausgeglichen werden. Es sei die Aufgabe des Judenthums der Gegenwart, sich vollkommen am Staatswohle zu betheiligen, Staatsdienste zu übernehmen, Ackerbau zu treiben, Gewerbe zu fördern; er sähe nicht ein, wie der Sabbath als Tag der Ruhe unter diesen Verhältnissen noch festgehalten werden könne. Das Gesetz schreibe für bestimmte Fälle, wo am Sabbath gearbeitet werden könne, Buße vor, bei andern, wie „Lebensrettung“ keine; Beweis genug, daß das Gesetz noch eine höhere Idee, als die des Sabbaths, anerkenne, folglich sei auch im Dienste der höhern Idee bei der Arbeit die Sabbathheiligung zu erreichen.

Pick gegen den Antrag. Wir wollen Positives hinstellen, gelangen aber gerade dadurch zum Negativen. Es scheint nach diesem Antrage, als sei der Inhalt erst in Frage gestellt. Wir erkennen Alle das Drängen des Lebens, können ihm weder nachgehen, noch es ignoriren, und kommen durch einen solchen Beschluß nur von unserm Zweck.

Salomon stimmt mit Herzheimer und Wechsler überein, man solle den Ausdruck „im Allgemeinen“ hinzufügen, da ohne diese Hinzufügung einerseits nichts anderes gesagt würde, als was schon die zehn Gebote enthalten und andrerseits, wie Holdheim richtig bemerkte, in bestimmten Fällen bei der Arbeit eine größere Weihe Statt finden könne, als da, wo völlige Ruhe sei.

Präs. bringt nun die fraglichen Punkte in folgende Ordnung:

1) Das Amendement Auerbach's,
2) seinen Antrag pure,
3) diesen Antrag mit dem Zusatz „im Allgemeinen.“

Die Versammlung erklärt sich für unmotivirte Abstimmung, gestattet jedoch den bereits angemeldeten Rednern noch das Wort.

Philippson. Es herrsche über diesen Gegenstand noch ein Drängen, welches noch keinen bestimmten Ausdruck zulasse. Dasselbe finde, wie außerhalb, hier sich auch in der Versammlung vor. Er sei daher gegen die Fassung des Amendement. Warum sollen wir da interpretiren, wo der Gedanke selbst noch so wenig im Klaren sei.

M. Levy stimmt wohl im Allgemeinen mit Philippson überein, daß der Gedanke des Sabbaths sich noch nicht bis zur vollen Klarheit durchgerungen habe, als daß eine bestimmte Fassung des Arbeitsverbotes gegeben werden könne. Dennoch stimmt er für das Amendement, das

besage weiter nichts, als ein Faktum, das in der Bibel ausgesprochen ist. Es sei aber auch ein Faktum, daß der größere Theil der intelligenten Judenheit das Sabbathgebot übertrete, und mit einer bestimmten Fassung des Sabbathverbots, als welche der Antrag sie gebe, würden wir diesen Theil für Sünder erklären, und belasteten somit da noch mehr die Gewissen, wo wir doch keine gründliche Abhülfe zu leisten vermögen.

Präs. bringt nun das Amendement Auerbachs in folgender Weise zur Abstimmung:

Soll in die bereits beschlossene Erklärung der Zusatz aufgenommen werden: „als Tages der Ruhe und Heiligung“ und dafür der 2. Antrag der Commission, so wie das darauf bezügliche Amendement Herzheimers wegfallen?

Wird mit 15 Stimmen bejaht.

Philippson enthält sich der Abstimmung und giebt Folgendes zu Protokoll, sowohl für dieses, als für mehrere andere den Sabbath bezügliche Anträge: Ich kann durch Abstimmung nur statuiren 1) das Wort des göttlichen Gesetzes; 2) die allgemeine Definition des Gesetzes; 3) die Gewissensfreiheit des Individuums unterhalb dieses Gesetzes in allen einzelnen Fällen; 4) allgemeine Kategorien, die nicht das Individuum, sondern die Allgemeinheit betreffen: a) Gottesdienst, b) Staatsdienst und Gemeinwohl.

Auf Verlangen Wechslers bringt der Präs. sodann Herzheimers von ihm unterstütztes Amendement noch besonders zur Abstimmung. Es wird mit bedeutender Majorität verworfen.

Sodann wird auf Verlangen Mehrerer der 2. Theil des Antrags Nr. 1 in dem modificirten Com. Bericht, welcher lautet:

„daß zur Weihe nothwendig ist die Enthaltung von aller Thätigkeit, welche der werktägigen, gewerblichen Beschäftigung angehört oder welche eine Anstrengung erfordert, während hingegen eine jede nicht gewerbliche und nicht anstrengende Thätigkeit erlaubt ist,“

zur Abstimmung gebracht und mit 15 gegen 11 Stimmen verworfen.

Einhorn stellt das Amendement, es solle nach den Worten „erfordert“ die Worte „oder productiv ist“ und nach den Worten „nicht anstrengende“ die Worte „und nicht productive“ angefügt werden.

Wird ebenfalls verworfen.

Nachdem nunmehr der erste Antrag des modificirten Commissionsberichtes gänzlich erledigt ist, wird zur Abstimmung über den zweiten geschritten.

Präs. schlägt nunmehr folgende Fassung vor:

„Die Versammlung erklärt, daß die würdige gottesdienstliche Feier des Sabbaths von solcher vorzüglichen Bedeutung ist, daß für sie auch eine sonst verbotene Thätigkeit nicht untersagt sein könne, daß demnach Alles, was zu einer würdigen Ausstattung des Gottesdienstes gehört, oder was dem Einzelnen erst die Theilnahme an einem erbaulichen Gottesdienste möglich macht, gestattet sei."

Wird mit 20 Stimmen angenommen.

S. Adler, Herzheimer, Stein und Gosen erklären zu Protokoll, daß sie sich in Betreff ihres Votums gegen diesen Beschluß, welcher alle Arbeiten am Sabbath zum Behufe des Gottesdienstes für erlaubt erkläre, auf ihre desfallsige Motivirung bei Gelegenheit der Debatte beziehen.

Herzfeld giebt zu Protokoll: Ich kann zum Behufe des Gottesdienstes nur dann dem Juden anderweitig verbotene Arbeiten erlauben, wenn ein Nichtjude dazu nicht aufzutreiben sein sollte.

Kahn giebt zu Protokoll: Ich stimme mit der Majorität nur insofern, daß eine sonst verbotene Thätigkeit für den Gottesdienst selbst und wenn ein Nichtjude nicht vorhanden ist, erlaubt sei.

Löwengard giebt zu Protokoll: Ich wünsche gerade solche Verrichtungen von Israeliten versehen, da mir Fälle bekannt sind, daß die Besorgung derselben durch Nichtjuden Unschicklichkeiten zur Folge hatte, die das wahrhaft religiöse Gefühl mehr verletzen mußten, als wenn diese Dinge durch Israeliten wären besorgt worden.

Präs. bringt hierauf, im Sinne des von 2 Mitgliedern der Commission abgegebenen Votums folgenden Antrag zur Abstimmung:

„Die Rabb. Vers. erklärt, daß wenn ein Stillstand im Berufsgeschäfte die Existenz gefährdet, die Fortführung desselben am Sabbath durch Nichtisraeliten gestattet sei."

Er bemerkt hierbei zur Beseitigung von Mißverständnissen, daß es sich aus den in der allgemeinen Debatte ausgesprochenen Ansichten klar und unzweideutig genug herausgestellt habe, daß wenn hier zwischen dem Selbstarbeiten und dem Arbeiten durch Nichtjuden unterschieden werde, lediglich der Gedanke dabei zu Grunde liege, daß der Nichtjude den Feiertag des Juden als Werktag betrachte und behandle, ihm daher die Arbeit an diesem Tage gestattet sei, während er für sich einen andern Ruhetag habe, der ihm dann dieselbe Erholung gewähre, wie dem Juden der seinige, an dem er ebenso gut durch einen Juden seine Arbeit verrich-

ten lassen könne, da dieser dann, von seiner religiösen Ansicht aus, keinen Feiertag habe. (Allgemeine Zustimmung und Verwahrung gegen jede etwaige Mißdeutung).

Der Antrag wird mit 21 Stimmen angenommen.

Holdheim erklärt: Ich stimme dafür, daß, wo die Gefährdung der Existenz die Fortführung der gewerblichen Thätigkeit erfordert, dieselbe durch einen Nichtisraeliten geschehen dürfe, weil ich der Ansicht bin, daß in solchen Fällen es auch dem Israeliten selbst gestattet sei und daß ein Unterschied hierin zwischen Selbstthun und Thunlassen überhaupt nicht stattfinde.

Heß schließt sich diesem an.

S. Adler erklärt: Ich habe gegen die Majorität, bei gefährdeter Existenz das Geschäft am Sabbath durch Nichtisraeliten führen zu lassen, gestimmt, weil mir die Fassung nicht bestimmt genug und zu vieler willkührlicher Auslegung fähig erschien.

Wagner. Ich stimmte gegen diesen Antrag, weil ich, wie ich in meinem Votum geäußert, durchaus keinen Unterschied statuire zwischen der Arbeit, die durch einen Juden oder Nichtjuden verrichtet wird; wo sie Ersterem verboten ist, ist sie es auch Letzterem.

Sodann wird über einen, von Wechsler gestellten Antrag abgestimmt, welcher dahin geht:

„Und ebenso streitet es mit keiner religiösen Pflicht, in Fällen, wo die ganze zeitliche Wohlfahrt, wo Hab' und Gut, wo die Mittel für die künftige Existenz bedroht sind, auch am Sabbathe Anordnungen zur Rettung zu treffen und selbst zu retten."

Wechsler motivirt diesen Antrag, indem er zugleich auf die Dringlichkeit hinweist. Man lege in Posen z. B. jüdische Colonieen an. In der Erndtezeit dürfte da die Arbeit durch Israeliten durchaus nothwendig werden.

Der Antrag wird mit 24 Stimmen angenommen.

(Philippson enthält sich der Abstimmung.) Damit ist auch ein ähnlicher Antrag Herzheimer's der Hauptsache nach erledigt.

Es wird sodann zur Abstimmung über den 3ten Antrag des modificirten Commissionsberichtes geschritten, für welchen Präsident nun folgende Fassung vorschlägt:

„Die Versammlung erklärt, daß wo Lebensgefahr droht oder zu erwarten ist, daß solche herbeigeführt werde, sei es für die eigene Person oder

für Israeliten oder Nichtisraeliten, Alles zur Abwehr derselben zu thun erlaubt, ja geboten sei."

Auerbach: Er besorge, daß der Zwischensatz: „für Israeliten oder Nichtisraeliten" zu dem Mißverständnisse Veranlassung geben könne, als betrachte sich der Israelite bis jetzt nicht für verpflichtet, bei Lebensgefahr eines Menschen, sei es, wer es wolle, Alles auch am Sabbathe zur Abwehr derselben zu thun. Verläumdungen der Art seien uns noch hinlänglich im Gedächtnisse, man habe nach Belegen dafür gesucht, sie in Büchern zusammengetragen, und diese hätten lange Zeit zur Quelle gedient, aus der der Haß Nahrung geschöpft habe. Man müsse daher mit solchen, Verdacht nährenden Aeußerungen sehr vorsichtig sein, und er wünsche demnach die Streichung dieses Zwischensatzes.

Präs. Gerade weil man nach Belegen für diese Unterscheidung aus veralteten Büchern gesucht habe, müsse eine Zurückweisung auf entschiedene Weise, gemeinschaftlich ausgesprochen, Statt finden. Wohl kennt das Leben, Gottlob, längst solche Scheidungen nicht mehr; aber unsere Gegner achten nicht darauf, sie betrachten den Einzelnen, der diese Scheidung nicht macht, als eine Ausnahme, der die Beschränktheit seiner Religion überwunden habe. Wir müssen von unserer Religion die ihr zugefügte Schmach abwenden, wir müssen feierlich gegen eine solche derselben aufgebürdete Meinung protestiren. (Allgemeine Zustimmung; Auerbach giebt sich mit dieser Erklärung zufrieden). Der ganze Antrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Mit Bezug auf den vorjährigen Commissionsbericht, Antrag Nr. 2, schlägt nun Präs. vor:

„Die Versammlung wolle erklären, daß unter dem Arbeitsverbote am Sabbathe nicht die lautlose und müßige Ruhe gemeint sei; sie erklärt daher jene weit getriebenen Umzäunungen, welche eine solche Ruhe erzielen, für nicht verbindend."

Herzfeld fragt: giebt es denn nicht manche שבותים, die unserer Sabbathidee entsprechen, und die daher nicht unter die Kategorie von „weitgetriebenen Umzäunungen" gehören, und wirklich beizubehalten seien?

Präs. Deßhalb ist eben in dem Antrag von שבות u. dgl. gar keine Rede, sondern lediglich von „weitgetriebenen Umzäunungen."

Stein. Er habe auf die Ernennung einer Commission angetragen, welche der nächsten Rabbinerversammlung Bericht erstatte:

welche Thätigkeiten, die nach dem bisher gültigen Sabbathgesetze als

verboten gelten, zu erlauben seien? Ehe dieses geschehen, könne man hierüber nichts aussprechen.

S. Adler stimmt ihm bei.

Einhorn. Ein Eingehen in's Minutiöse sei unstatthaft.

Löwengard will in den Antrag des Präs. das Wort „unbedingt" eingeschoben wissen.

Philippson erklärt sich gegen die Fassung des Antrags mit Bezug auf seine frühere Erklärung.

Auerbach bringt eine in dem von ihm eingereichten Amendement enthaltene Stelle in Erinnerung, welche lautet:

„Die Versammlung erkläre, daß die übergroße Strenge bestehender Vorschriften für die Feier des Sabbaths derselben nachtheilig und daher möglichst zu mildern sei." Dies solle den Anfang des beregten Antrags ersetzen.

Präs. schlägt nunmehr folgende Fassung vor:

„Die Versammlung erklärt, daß die übergroße Strenge bestehender Vorschriften für die Feier des Sabbaths derselben nachtheilig und daher möglichst zu mildern sei. Sie erklärt daher namentlich jene weit getriebenen Umzäunungen, welche eine völlig müßige Ruhe erzielen sollen, für nicht verbindend."

Wird mit 17 Stimmen angenommen.

Kahn giebt zu Protokoll, daß er aus dem von Herzfeld angegebenen Grunde gegen den Antrag stimme.

Stein bemerkt, daß er gegen den vorigen Antrag sich nur deßhalb erklärt habe, weil er die Wahl einer Commission wünsche, welche überhaupt die verschiedenen zu erlaubenden Thätigkeiten erwäge, sein Antrag daher mehr umfasse, als der angenommene.

Salomon. Die Vernunft, welche von dem vorigen Redner als Maßstab erklärt worden wäre, um über den Inhalt des Thalmuds zu entscheiden, möchte auch hinreichend sein, sich über diese סייגים (Umzäunungen) zu entscheiden.

Steins Antrag auf die Ernennung einer Commission zu dem gedachten Zwecke, der nunmehr zur Abstimmung kommt, wird mit 16 gegen 10 Stimmen verworfen.

Ein Antrag von Herzheimer:

Die Versammlung wolle erklären, daß zum Behufe der Erbauung und des Gottesdienstes am Sabbath alles dasjenige, was talmudisch wegen גזרה oder שבות bisher als Verbote gegolten, nöthigenfalls

erlaubt, also z. B. das Fahren auf der Eisenbahn Behufs der Betheiligung am Gottesdienste gestattet sei,"

ist durch frühere Beschlüsse von selbst erledigt.

Präs. bringt nun einen im vorjährigen Commissionsberichte enthaltenen Antrag in folgender Fassung zur Abstimmung:

„Die Vers. erklärt, daß die Bestimmungen, welche von den frühern Lehrern zur Erleichterung, aber in Formen getroffen worden sind, welche einer Umgehung ähnlich sehen, wie עירוב תחומין u. עירובי חצרות (fingirte Raumverbindungen), für uns bedeutungslos, aber auch überflüssig seien."

Sollten für uns daraus Erschwerungen erfolgen, fügt Präs. hinzu, so würden wir diese auch gern übernehmen. Er glaube aber, daß diese Erleichterungen ohne jene Formen stattfinden könnten.

S. Adler will zunächst nur die Form berühren: „bedeutungslos und überflüssig" seien hier in der Beziehung gleichbedeutend. —

Präs. erklärt den Ausdruck in dem oben angegebenen Sinne, sie seien bedeutungslos, indem durch sie als durch Fictionen eine Erleichterung nicht gewonnen werden könne, weil sie unstatthaft seien, sie seien aber auch überflüssig, weil das Verbot, das sie zu umgehn bestimmt seien, gar keine Beachtung verdiene.

S. Adler. Er sei mit dieser Erklärung zufrieden, aber es werde noch Mehrere geben, welche, wie er, diesen Ausdruck nicht verstehen. Mit dem Inhalte könne er sich nun aber gar nicht einverstanden erklären. Die Sabbathgränze ist ein wichtiger Punkt, welcher reifliche Erwägung erfordert. Irgend eine Sabbathgränze sei nöthig; mit der vorgeschlagenen Fassung aber werde sie ganz aufgehoben.

Präs. Die Feststellung einer Sabbathgränze ist biblisch nicht begründet, aber das Gehen einer sehr weiten Strecke sei biblisch verboten, nicht weil man eine gewisse Gränze überschreite, sondern weil es ermüdend ist.

S. Adler. Die rabbinische Begränzung des Sabbathraums hat ursprünglich auch diesen Zweck. Bei den damaligen schlechten Wegen wurde daher eine engere Gränze angenommen. Daher müsse man sich über die Feststellung einer andern Gränze vereinigen.

Wechsler. Ob es sich mit der Sabbathruhe vertrage, daß einer in einer großen Stadt, wie London z. B., den ganzen Tag hin- und herlaufe, was talmudisch nicht verpönt sei, während es verboten ist, eine kleinere Entfernung außerhalb der Stadt zu gehen?

Stein will auch diesen Gegenstand der von ihm beantragten Commis-

sion überwiesen sehen, und sich daher der Abstimmung enthalten, wenn sein Antrag nicht angenommen würde.

Präs. Dieser Antrag zur Niedersetzung der beantragten Commission ist verworfen. Für den in Rede stehenden Gegenstand sei übrigens durchaus kein Grund vorhanden, auf den Bericht einer Commission warten zu wollen. Der vorjährige Commissionsbericht hat ausdrücklich von dem Gegenstande gesprochen; wir sind also seit 12 Monaten vorbereitet.

Stein. Wenn eine Formel vorgeschlagen würde, welche ihm genüge, werde er sich gern damit vereinigen.

Gosen. Er seinerseits sei auf diesen Gegenstand bereits 36 Jahre vorbereitet, indem es schon so lange her sei, daß das Westphälische Consistorium die Rabbiner angewiesen habe, sich mit עירוב nicht zu befassen.

A. Adler. Es fragt sich nicht, wie weit man gehen dürfe, sondern ob die Fiction eine Begründung habe.

Löwengard und Herzfeld wollen statt „bedeutungslos" — „unwürdig" setzen.

Holdheim. Wenn wir uns an die Sache halten, werden wir doch in jener Fiction, wie Manche zu thun scheinen, keine Idee finden wollen. Er findet daher die erhobenen Bedenklichkeiten nicht am Platze.

S. Adler stellt das Amendement blos zu sagen:

„daß עירובי חצרות u. עירובי תחומין als auf bloßen Fictionen beruhend, unzulässig seien."

Salomon weist auf ein Wort des Talmuds hin, welches die Stelle der Schrift „wenn mein Sohn weise ist, dann freut auch mein Herz sich", auf die Einrichtung des עירוב durch den König Salomon bezieht; womit wohl angedeutet werde, daß derartige Erleichterungen unserer Vernunft überlassen seien.

Pick. Das Verbot des Gehens außerhalb der Sabbathgränze ist eine rabbinische Erschwerung, und diese Erschwerung so groß und so hemmend, daß sie sich schon damals genöthigt gesehen, durch Umgehung wenigstens eine geringe Erleichterung eintreten zu lassen. Und wir wollten diese rabbinische Erleichterung aufheben, und die rabbinische Erschwerung fortbestehen lassen, während diese keine höhere Berechtigung als jene hat. Wir erschwerten dann noch mehr als der Talmud; ich kann daher für die Aufhebung der עירובי תחומין nicht eher stimmen, als bis das Verbot der Sabbathgränze, wenn nicht völlig aufgehoben, so doch wenigstens modificirt und erleichtert wird.

Kahn bemerkt, daß hier nur von Fußreisen die Rede sein kann.

Präs. trimmert, daß durch die von ihm vorgeschlagene Erklärung ja eigentlich nur der doppelte תחום erlaubt würde, soweit wie bisher durch den ערוב erlaubt worden, und dann könnten doch wahrlich Alle einstimmen.

S. Adler findet diese Erlaubniß zu enge. Es wird nun folgende Fassung mit entschiedener Majorität angenommen:

„Die Versammlung erklärt, daß die Bestimmungen, welche von den frühern Lehrern zur Erleichterung, aber in Formen getroffen worden sind, welche einer Umgehung ähnlich sehen, wie עירוב חצרות und עירוב תחומין, für uns unzuläßig, aber auch — und zwar, was letztere betrifft, für kleinere Reisen, welche nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind —, überflüssig seien."

Der Abstimmung enthalten sich Philippson und Gosen. — Ben Israel erklärt sich dagegen, ebenso Herzheimer in folgendem Separatvotum:

Ich verwahre mich ausdrücklich gegen die Gestattung kleiner, über die übliche Sabbathsgrenze hinausgehender Reisen, wenn auch zu nicht gewerblichen Zwecken, da wenigstens die Entfernung und die zu solchen Reisen zu verwendende Zeit zu bestimmen wäre.

Zu erledigen bleibt nun noch der 4te Antrag des modificirten Berichts (Nr. 5 des vorjährigen). Da jedoch die Zeit nicht mehr völlig hiezu ausreicht, bringt Präs. einen Antrag Formstechers zur Abstimmung, welcher dahin geht:

„Die Rabb. Vers. möge aussprechen:

1) daß sie als eines der wirksamsten Mittel zur Erweckung und Erhebung der Sabbathfeier die Bildung von Sabbathvereinen erachte, deren Theilnehmer nicht nur durch den Besuch des Gottesdienstes der Gemeinde, sondern auch durch ihr öffentliches und häusliches Leben die Würde und Heiligkeit des Sabbaths bezeugten;

2) daß die Mitglieder dieser Versammlung nach Kräften dahin streben möchten, solche Sabbathvereine zu bilden und zu unterstützen."

Diesen Antrag unterstützen: Philippson, Kahn und S. Adler.

Gosen erklärt sich dagegen, weil er dem Zwecke nach dafür sei. — Solche äußerlich auferlegte Verbindlichkeiten werden bald als eine Last erscheinen und der Sache nur schaden.

Pick findet die Errichtung solcher Vereine zweckmäßig.

Präs. hält es für das Passendste, wenn die Versammlung dem Antrage in der Art ihre Zustimmung gebe, daß sie im Allgemeinen zu Protokoll

erkläre, sie erachte Sabbathvereine, wo sie ausführbar seien, im Ganzen für zweckmäßig.

Auerbach fragt an, ob diese Erklärung den frühern angereiht werden solle, da ihm dieses bei einer Institution, wie dem Sabbathe, nicht würdig erscheine.

Wechsler. Ein solcher Verein habe auch seine positive Seite; man könne solche Vereine durch Lesen passender Schriftvorträge u. dgl. beleben und fruchtbar machen.

Stein. Wenn die Mitglieder solcher Vereine sich nur die Zusicherung geben, den Gottesdienst zu besuchen, werde damit schon viel erreicht sein. Verlangt den Zusatz: „mit besonderer Berücksichtigung des Gottesdienstes."

Salomon führt ein Beispiel von dem Erfolge solcher Vereine aus einer Erfahrung in Hamburg an.

Die Versammlung erklärt die Errichtung von Sabbathvereinen unter Umständen für zweckmäßig.

Am Schlusse der Sitzung wird zur Berathung der vorliegenden Anträge über die Beschneidung eine vertrauliche Sitzung auf Sonntag den 19ten anberaumt.

Ben Israel erklärt zu Protokoll: Ich erkläre mich bei den in Betreff der Sabbathfrage zur Abstimmung gebrachten Anträgen für die Anträge 1, 4 u. 5 des vorjährigen Commissionsberichts in ihrem ganzen Umfange, für Antrag 2 nur insofern, als ich bei dem Gottesdienste in Abwesenheit eines Nichtjuden die Suspendirung der שבותים, סיגים u. גזרות gestatte, den übrigen Anträgen aber schließe ich mich nicht an.

Zehnte (vertrauliche) Sitzung.

Am 19. Juli Vormittags.

Anwesend neben den übrigen Mitgliedern der Vers. mit Ausnahme Auerbachs sind mit Bewilligung des Präs.: die Herren Weigert, Wundarzt 1. Cl., und Bauer, Wundarzt 2. Cl.

An der Tagesordnung ist der C. V. über die Beschneidung. Präs. fordert Philippson als Referenten auf, den betreffenden C. V. vorzu-

leſen. Einleitend bringt Philippſon vor, daß die Commiſſion, bei welcher Holdheim mitzuwirken verhindert geweſen, es nicht für nothwendig erachtet habe, ihre zu ſtellenden Anträge weitläufiger zu motiviren, da ſie bei den Herren vorausſetze, daß ſie mit den bezüglichen Arbeiten, welche in öffentlichen Blättern und Brochüren erſchienen ſind, ſich hinlänglich vertraut gemacht haben; daß ſich ihre Vorſchläge nur darauf einlaſſen, wie die veralteten Formen, welche mit dieſem Akte gewöhnlich verbunden ſind, wie die Gefahr, die bei demſelben ſchon vorgekommen, abgeſtellt und vermieden werden könne. Er behält ſich vor, den Bericht in einer weitläufigeren und populäreren Behandlung zu veröffentlichen, als es für dieſe Verſammlung nothwendig war, damit das betreffende Publikum in den Stand geſetzt werde, die innere Nothwendigkeit der zu faſſenden Beſchlüſſe zu beurtheilen.

Die Vorſchläge aber, in welche zum Theil ſpätere Aenderungen und Ergänzungen mit aufgenommen ſind, ſind folgende: Die Verſ. wolle erklären: 1) es ſei wünſchenswerth, daß jeder Mohel einen gründlichen Unterricht bei einem Arzte über alles die Operation Betreffende nehme, hierüber eine Prüfung beſtehe und eine Legitimation nachweiſe; 2) daß ein Mohel, der durch ein körperliches Gebrechen, wie Zittern der Hände, Kurzſichtigkeit und dgl. zum Operiren unfähig iſt, zur Vollziehung des Actes nicht mehr zuzulaſſen ſei; 3) daß der Mohel darauf Acht haben müſſe, nicht zu weit einzuſchneiden, indem dadurch Gefahr herbeigeführt werden kann; 4) daß die Vollziehung der Periah mit einem ſchneidenden Inſtrumente religionsgeſetzlich nicht verboten ſei, von der heutigen Medicin aber der mit dem Nagel vorgezogen werde, daher auch wohl zu geſtatten ſei; 5) daß die Mezizah zu unterlaſſen ſei, da dieſelbe im Talmud ausdrücklich nur aus medizinischen Gründen empfohlen worden, die heutige Medizin aber mit allem Nachdrucke dieſen Act für ſchädlich an ſich und unter Umſtänden für gefährlich in ſeinen Folgen erklärt; 6) ſo viele vorgekommene Fälle machen es dringend wünſchenswerth, daß, ſobald die Periah vollzogen iſt, die Nachbehandlung einem Arzte oder Chirurgen überlaſſen werde, da dieſe letztere durchaus keine religiöſe Handlung mehr iſt.

Dem Präſ. wird ein Schreiben Holdheims eingehändigt, in welchem dieſer es bedauert, von der perſönlichen Theilnahme an der heutigen

Sitzung abgehalten zu sein und in Betreff der vorliegenden Frage sein Votum schriftlich abzugeben sich erlaubt, welches dahin geht:

1) In Bezug der Arnholdschen Anfrage geht meine Meinung dahin, daß wo immer zufolge ärztlichen Ausspruchs der Zweifel einer möglichen Lebensgefahr für das Kind begründet ist, die Beschneidung so lange ausgesetzt werden müsse, bis wiederum durch ärztliche Erklärung jeglicher Zweifel beseitigt ist.

2) Hinsichtlich der מציצה stimme ich für Abschaffung derselben aus den in der Literatur sattsam bekannten Gründen.

Nach der Verlesung der Anträge eröffnet sich folgende Diskussion:

Pick wünscht, daß die Vers. zur Führung von Beschneidungslisten die Mohelim auffordere. Es wird ihm bemerkt, daß dieß die Vers. bereits auf den Antrag des Hrn. Dr. Bergson zu Berlin gethan habe.

S. Adler. Die Commissionsmitglieder haben sich bei der Bearbeitung des Berichtes an die ihnen vorliegenden Fragen gehalten; es dürfe daher wünschenswerth sein, daß jeder seine eigenen Erfahrungen über diesen Gegenstand mittheile, und die von ihm für gut erachteten Vorschläge vorbringe.

Güldenstein frägt, ob nicht vorzuschlagen sei, daß dieser Akt nur von Aerzten oder Wundärzten vorgenommen werde. Er habe besonders darauf aufmerksam zu machen, da in seinem Ort ein jüd. Arzt gerne die Beschneidung vornähme, das Vorurtheil aber, als seien Mohelim nur dazu berechtigt, seinem Wunsche entgegenstehe. Er stellt daher den Antrag: Die Rabb. Vers. wolle erklären, es sei wünschens- und empfehlenswerth, daß in Orten, wo jüdische Aerzte wohnen, diese die Beschneidung unternehmen.

Wagner. Man solle aussprechen, daß da, wo irgend eine Gefahr zu befürchten, oder schon bei einem Kinde derselben Eltern vorgekommen sei, die Beschneidung so lange hinausgeschoben werde, bis der Arzt sie ohne Bedenken für zulässig erklärt.

Herzheimer. Damit auch Aerzte zur Vornahme eines solchen Aktes zugelassen würden, sei es wesentlich nothwendig, daß die sonstigen damit verbundenen religiösen Ceremonien von dem Akte getrennt, und vom Rabbinen- oder einem andern Befähigten verrichtet werden können.

Einhorn hält Güldensteins Vorschlag für zweckmäßig, aber aus dem Grunde nicht für ausführbar, weil die Beschneidung nach dem talmudischen Ausspruche המל ימול nicht von einem Nichtjuden vorgenommen

werden könne, jüd. Aerzte aber in den wenigsten Ortschaften auf dem flachen Lande sich vorfänden.

Philippson. Wenn die Beschneidung von den veralteten, zum Theil unwürdigen Formen gereinigt sei, werden auch die jüd. Aerzte sich bestreben, Mohelim zu sein, um so mehr, als sie dadurch in die Familienkreise eingeführt würden.

Herzfeld trägt gegen Gütheinsteins Vorschlag Bedenken, weil dieser auch seine Schattenseiten habe; die Aerzte werden die dabei vorkommenden Benediktionen entweder gar nicht oder nicht mit der gehörigen Weihe verrichten können, und diese so schon vielfach angegriffene Ceremonie werde dadurch ihre Wichtigkeit in den Augen des Volks zu verlieren Gefahr laufen.

Einhorn. Dieß sei nicht von besonderm Belange, aber zu befürchten sei, daß wenn den Mohelim, die es bisher als Ehrenamt betrachtet haben, diese Funktion genommen und den Aerzten übertragen werde, die Beschneidung mit Kosten verbunden und den armen Eltern erschwert würde.

Präs. widerlegt dieß, mit der Bemerkung, daß die Aerzte ja im Allgemeinen sich nach vorgeschriebenen Taxen zu richten haben und die Armenpraxis unentgeltlich geübt wird.

Hofen ist mit Einhorn einverstanden, 1) sei bei den Mohelim in dieser Hinsicht mehr Praxis vorauszusetzen, als bei den Aerzten auf dem Lande, denen in der Regel nur ein kleiner von ihnen nicht zu verlassender Bezirk angewiesen ist; 2) seien zwar weniger die notorisch Armen, denen die Taxe nachgelassen werde, um so mehr aber die Unbemittelten zu berücksichtigen.

Herzheimer dringt auf Trennung des liturgischen Theiles von dem operativen; die Mohelim sind oft, wie z. B. in seiner Gegend, sehr selten, wodurch die Eltern in große Verlegenheiten versetzt würden. Ferner seien die Mohelim dann nicht leicht zu haben, wenn die Beschneidung an einem Feiertage stattfinde; auch rechnen sie gewöhnlich Reisekosten, so daß dieser Akt jedenfalls theurer kommt, als wenn er von Aerzten vorgenommen würde.

Philippson. Man trennt zu sehr Mohelim von Wundärzten. Wenn darauf angetragen würde, den Akt von Wundärzten vornehmen zu lassen, so heißt das nichts Anderes, als daß die Wundärzte, die sich dazu verstehen, eben auch Mohelim werden.

Stein äußert sich ebenfalls gegen die Scheidung des liturgischen Theils vom operativen. Ueberläßt man, behauptet er, jenen einer andern

Person, so sei zu befürchten, daß man diesen auch von Nichtjuden vollziehen lasse.

Präs. Diese Furcht ist ungegründet, weil das Gesetz es verbietet, daß man die Beschneidung einem Nichtjuden übertrage — המוהל ימול — und wohl Niemand, der dem Gesetze Genüge leisten wolle, es auf eine ungesetzliche Weise zu thun gesonnen sein werde.

A. Adler erklärt sich ebenfalls gegen eine solche Scheidung. Viele setzten sich über manche Ceremonial-Gesetze hinaus, halten sich aber dadurch für unbefähigt zur Ausübung einer öffentlichen gottesdienstlichen Handlung. Dieses Vorurtheil muß schwinden. Warum soll der Arzt, vorausgesetzt, daß er sittlich reinen Charakters ist und dem Judenthume anhängt, nicht ebenso gut als der Mohel mit der gehörigen Weihe auch den liturgischen Theil übernehmen können?

Salomon macht gegen Gosens Einwurf geltend, daß nach dem jetzigen Geschäftsgange auch viele Mohelim nicht umhin können, sich bezahlen zu lassen und werde dies höchst wahrscheinlich in Zukunft noch mehr überhand nehmen. In Bezug auf die Kosten wird also kein Unterschied sein. Was aber den liturgischen Theil betrifft: so werden sich allerdings gebildete Aerzte schwerlich dazu verstehen, die mystischen Formeln und Beschwörungen herzusagen. Die Liturgische Commission werde aber ohnedies diesen Theil modificiren und abkürzen müssen.

Pick giebt zu bedenken, 1) daß die Aerzte diesen Akt mehr als Operation denn als religiöse Handlung betrachten werden, 2) daß durch die Bezahlung der Akt von seiner Weihe verliere, 3) daß der Arzt durch seine sonstige Praxis oft abgehalten sei. Jedenfalls könne es den Aerzten nur als Akt der Pietät anempfohlen werden.

M. Levy befürchtet eine Vermehrung der Kosten. Jetzt schon wird die Assistenz eines Arztes gesetzlich in manchen Staaten gefordert, dann werden zwei Aerzte für die Beschneidung nöthig sein.

Auf die Anfrage des Präs. wird die Debatte geschlossen und empfiehlt die Vers. die jüdischen Aerzte zur Vornahme des Beschneidungsaktes.

Der Präs. bringt nun den ersten Punkt des Commissionsberichtes zur Berathung.

Wechsler will statt des Ausdruckes: „wünschenswerth“ „nothwendig“ gesetzt haben, ja sogar, meint er, die Vers. solle es dringlich der betreffenden Behörde empfehlen.

A. Adler. Die Behörde muß man hier aus dem Spiele lassen, es würde dies eine Veranlassung mehr zur Verdächtigung sein, der die Vers.

doch ohnedies vielfach ausgesetzt ist. Man würde dem Volke insinuiren, als wollten wir den Akt der Beschneidung erschweren und beschränken, besonders da das Volk durch andere Vorgänge in der Beziehung sehr mißtrauisch ist.

Wechsler. Er finde hierin keinen hinreichenden Grund. Er spreche aus Erfahrung, auf dem Lande werde in der Regel der erste beste Mohel ohne Rücksicht auf dessen Befähigung herbeigeholt. Nicht aus Leichtsinn geschehe dies, sondern aus Mangel an Einsicht, an der gehörigen Aufklärung hierüber.

Salomon ist ganz mit Wechsler einverstanden. Alle Rücksichten, bringt er vor, müssen da schweigen, wo es sich um Menschenleben handelt. In seinem Orte sei es vorgekommen, daß gar viele Kinder, die von einem gewissen Mohel beschnitten wurden, bald starben; sein Sohn habe bald die Ursache in einem Geschwüre, das der Mohel im Munde hatte, aufgefunden und der Behörde die Anzeige gemacht.

Einhorn schlägt vor, daß die Rabbinen in Verbindung mit den Gemeindevorstehern sich deshalb an die Behörde wenden.

S. Adler will zwar A. Adlers Bedenken berücksichtigt, aber von der andern Seite auch das obwaltende פקוח נפש (Sorge für Lebenserhaltung) im Auge gehalten haben. Wünscht die Fassung: Wir empfehlen den Gemeinden und machen es uns zur Pflicht, dahin zu wirken.

A. Adler. Man solle ihn nicht mißverstehen, er sei grade kein Mann, der Rücksichten nimmt und Bedenken hegt, wo es sich um Wahrheit und Recht handelt. Wo man aber zum Ziele kommen könne, ohne der Verdächtigung ausgesetzt zu sein, ziehe er dies vor. Er wolle nur nicht haben, daß die Vers. sich in corpore an die Behörde deshalb wende, da jeder einzelne Rabbiner in seiner Gemeinde die nöthige Vorkehrung treffen könne.

Wechsler. Da man das Wort „Behörde“ scheue, schlage er die Fassung vor: Die Mitglieder machen es sich zur Pflicht, die Sanitätsrücksichten im Auge zu behalten.

Herzheimer. Diese Pflicht hat der Rabbiner nicht erst auf sich zu nehmen, er hat sie schon durch sich selbst. Schlägt die Fassung vor: „Daß es nothwendig ist ꝛc.“

Diese Fassung wird einstimmig angenommen.

Präs. bringt den zweiten Punkt des Commissionsberichtes zur Berathung.

Statt einer frühern Fassung wird von verschiedenen Seiten die bereits oben angegebene vorgeschlagen und von der Versammlung angenommen.

Der dritte Punkt kommt zur Berathung.

S. Adler erklärt, er habe mit Philippson darum übereingestimmt, weil dieser sich erst mit einem bewährten Arzte, der zugleich Mohel ist, Herrn Dr. Collin, besprochen zu haben versichert.

Präs. fragt den anwesenden Wundarzt, Herrn Weigert, welcher der Ansicht ist, daß die Besorgniß, man möchte zu viel abschneiden, durchaus unstatthaft sei, da das Herunterziehen der Haut gar nichts ausmache.

Auf diese Bemerkung hin wird der Vorschlag des betreffenden Berichtes beseitigt, aber beschlossen, daß diese Erklärung zu Protokoll genommmen werde.

Der vierte Punkt kommt zur Berathung.

Salomon. Er habe Aerzte gesprochen, welche das Reißen mit den Nägeln dem Schneiden durch ein Instrument vorziehen.

Präs. bemerkt, die Vers. habe sich nicht darauf einzulassen, welcher Behandlungsweise medicinisch der Vorzug gebühre, sondern nur auszusprechen, ob auch das Schneiden nach den bestehenden religiösen Ansichten erlaubt sei.

Pick bemerkt, daß er sich zwar darüber nicht entscheiden könne, welche Methode die zweckmäßigere sei, aus dem Talmud jedoch beweisen zu können glaube, daß nach ihm das Schneiden erlaubt sein müsse, indem derselbe die Periah aus dem Verse: „nimm das scharfe Messer" ableitet, wo der Ausdruck שׁוּב „abermals" auf diesen zweiten Act, die Periah, gedeutet wird, also auch diese mit einem Messer vorgenommen worden sei.

Wechsler. Wie der Entwurf es hinstellt, so empfehlen wir die eine Behandlungsweise, während ausdrücklich gesagt werden muß, daß die Rabb. Vers. die Beurtheilung selbst den Aerzten überlasse.

M. Levy bemerkt gegen Pick, daß die von demselben angeführte talmudische Deutung durchaus Nichts beweise, da שׁוּב u. שׁנית nach richtiger Auffassung nur auf das מוּל zu beziehen sei.

Stein will die herkömmliche Behandlungsweise, die er im Codex des Maimonides begründet findet, so lange berücksichtigt wissen, als die Wissenschaft dieselbe nicht geradezu für gefährlich ermittelt hat.

Philippson. Ich würde Nichts gegen Wechslers Vorschlag einw-

wenden haben, wenn der Versammlung nicht die Frage des Dr. Frank vorliege, welche dieselbe zu beantworten habe.

Von verschiedenen Seiten wird dagegen bemerkt, daß hier nicht dem Dr. Frank allein geantwortet, sondern über den Gegenstand überhaupt berathen und beschlossen werden solle.

Präs. will die frühere Fassung beibehalten, aber noch hinzugefügt haben, daß wir nur dann davon abrathen, wenn der Arzt es verzieht.

Einhorn wundert sich, wie Stein hier das Bestehende geltend machen wolle, da es eine rein medicinische Frage sei.

Wechsler. Das Bestehende ist hervorgehoben worden, ich halte es für Pflicht, daß wir uns darüber aussprechen, daß das Bestehende uns in medicinischen Dingen, sobald es sich um Lebensgefahr handelt, nicht binden kann, wo die Wissenschaft anders entscheidet.

Herzfeld. Es handelt sich hier der Gefahr vorzubeugen, wir müssen daher aussprechen, daß die Entscheidung der Wissenschaft vorbehalten bleibe. Das Interesse des vielfach in unserer Zeit angegriffenen und daher theilweise erschütterten Gegenstandes erfordert dies. Wir würden ihm nur schaden, wenn wir ihn nicht vor jeder Gefahr sicher zu stellen suchen.

A. Adler stimmt damit ganz überein, nur macht er auf den langen Gang der Wissenschaft aufmerksam, und will daher, so lange die Wissenschaft noch zu keinem festen Resultate gelangt ist, es dem Arzte, welcher die Beschneidung vornimmt oder assistirt, überlassen haben, die Behandlungsweise zu wählen, der er den Vorzug einräumt.

Bist macht den Vorschlag, man solle berühmte Aerzte zur Berathung über diesen Gegenstand veranlassen.

Gosen stimmt mit Stein überein, man solle das Herkömmliche noch beibehalten und nicht die Sache der Willkür und den Experimenten der oft noch jungen und unerfahrenen Aerzte überlassen.

Stein bemerkt gegen Einhorn, er halte eine Rücksicht auf die Gesundheit für eine religiöse.

Salomon schlägt die Fassung vor: Die R. V. erklärt, daß die Art und Weise, wie die Periah vorzunehmen sei, dem Arzte überlassen bleiben solle, da es talmudisch nicht untersagt sei, diesen Akt mit dem Instrumente zu vernichten.

Eine andere Fassung von Stein lautet:

Die R. V. erklärt, daß ein religiöses Gesetz, wie die Periah zu bewirken, nicht vorhanden sei. Inwiefern es aber vorzuziehen, diese Hand-

lung durch eine Schnittwunde, oder wie es herkömmlich geſchah, mit dem Nagel hervorzubringen, müſſe ſie dem Ermeſſen Sachkundiger anheimgeben.

Beide Faſſungen werden von der Verſammlung nicht angenommen.

Präſ. ſtellt die aus der Debatte reſultirenden Fragen:

1) Soll dieſer Punkt ganz wegbleiben?

Einſtimmig verneint.

2) Soll die Verſammlung blos erklären, daß das Vornehmen der פריעה durch ein Inſtrument von Seiten der Religion nicht verboten ſei?

Die Majorität iſt gegen dieſe einfache Erklärung.

3) Soll die Verſammlung erklären, daß ſie die Entſcheidung der Wiſſenſchaft überlaſſe?

Per majora verneint.

4) Soll die Verſammlung erklären, daß die Vollziehung der פריעה mit einem ſchneidenden Inſtrumente religions-geſetzlich nicht verboten ſei, es aber dem Ermeſſen des aſſiſtirenden oder operirenden Arztes überlaſſen bleiben müſſe, welche Methode, die hergebrachte, mit den Nägeln, oder mit einem ſchneidenden Inſtrumente, im einzelnen Falle er vorziehe?

Wird per majora bejaht.

Die Minorität erklärt ihre Abweichung damit, daß ſie für Steins Antrag ſtimmt.

Zur Debatte kömmt der 5te Punkt.

Herzfeld will nicht zugeben, daß die Mezizah allgemein für ſchädlich erklärt werde, dem habe ein Arzt, den er deshalb befragte, widerſprochen. Widerlich, das Gefühl verletzend ſei ſie allerdings.

Salomon. Ueber die Schädlichkeit der Mezizah ſei nicht viel zu ſprechen, das ſei einmal eine ausgemachte Sache.

Präſ. Auch iſt ſie in vielen Gemeinden ſchon abgeſtellt, in meiner Gegenwart nehmen ſie ſelbſt die orthodoxen Mohelim nicht mehr vor.

Es wird verlangt, daß dieſer Punkt ſogleich zur Abſtimmung komme.

Mit Einſtimmigkeit wird der Punkt pure angenommen.

Die Verſammlung erklärt demnach, daß die Mezizah zu unterlaſſen ſei, da dieſelbe im Talmud ausdrücklich nur aus mediciniſchen, nicht aber aus religiöſen Gründen empfohlen ward, die heutige Medicin aber mit allem Nachdruck dieſen Akt für ſchädlich an ſich und unter Umſtänden für gefährlich in ſeinen Folgen erklärt.

Der 6te Punkt kömmt an die Reihe.

Stein meint, man solle nur erklären, daß die Nachbehandlung nicht mehr zum religiösen Akte gehöre; sonst träte man den Mohelim zu nahe, die sich der Sache unentgeltlich unterziehen, und von denen er einige kenne, die nicht minder als Aerzte in der Nachbehandlung geschickt seien.

Präs. will hinzugefügt haben nach Chirurgen: oder einem damit vertrauten Mohel.

Der Punkt wird jedoch von der ganzen Versammlung mit Ausnahme von Stein und Herzheimer pure angenommen.

Demnach erklärt dieselbe:

So viele vorgekommene Fälle machen es dringend wünschenswerth, daß, sobald die Periah vollzogen ist, die Nachbehandlung einem Arzte oder Chirurgen überlassen werde, da diese letztere durchaus keine religiöse Handlung mehr ist.

Stein erklärt sich ebenfalls einverstanden, wenn nur noch die Worte: „oder in Beisein eines Arztes" hinzugefügt werden.

Nun wird ein Entwurf zu dem Antwortschreiben an Dr. Arnhold aus Dessau verlesen, von der Versammlung jedoch bis zur folgenden vertraulichen Sitzung verschoben, die heutige aber geschlossen.

Elfte Sitzung.

(Den 20 Juli Vormittags.)

Das Protokoll vom 14. Nachmittags wird verlesen.

Präs. bemerkt, daß die heutige Vormittagssitzung um 1½ Stunden verlängert werden, dagegen aber die Nachmittagssitzung unterbleiben solle, und zwar aus doppeltem Grunde. Er habe nämlich der Versammlung mitzutheilen, daß ihm ein Schreiben des hies. löbl. Gemeindevorstandes zugekommen sei, durch welches die Mitglieder zu einem auf heute Abend in diesem Lokale zu Ehren derselben veranstalteten Festmahle eingeladen werden. Dieser neue Beweis der zuvorkommenden und freundlichen Aufnahme, welche die Versammlung in hiesiger Gemeinde gefunden habe, werde gewiß mit vielem Danke aufgenommen werden.

Ferner aber sei es wünschenswerth, daß die liturgische Commission mit der ernannten Prüfungscommission heute Nachmittag eine Sitzung halte, welche auf die Zeit von ½5 bis 7 Uhr anzuberaumen wäre.

Dieses findet allgemeine Zustimmung.

Ehe zur weitern Diskussion über den noch unerledigten letzten Antrag der Commission für die Sabbathfrage geschritten wird, fordert Präs. den Referenten über die Festtage zur Verlesung des Commissionsberichtes auf, damit solcher dann den folgenden Tag zur Discussion kommen könne.

Wuchsler verliest folgenden Bericht, dessen 4 Anträge sogleich dem Drucke übergeben werden.

Commissionsbericht über die Festtage.

Meine Herren! Nach dem Beschlusse der vorjährigen Versammlung ist der Commission über die Sabbathfrage der ehrenvolle Auftrag geworden, der diesjährigen Versammlung auch über die Festtage Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Eine nähere Begränzung und Bestimmung dessen, was die Aufgabe der Commission sei, auf welche Punkte sich ihre Untersuchung und Berichterstattung zu erstrecken habe, ist ihr von Seiten der verehrlichen Versammlung nicht geworden. Sie sieht sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, diese Gränze selbst zu ziehen. Denn den ganzen Festbegriff in allen seinen Momenten und Beziehungen zu unsern Religionszwecken und zur Geschichte einerseits, so wie zum Leben andererseits zum Gegenstand ihrer Untersuchung zu machen, ihre Entwicklung, ihre Bedeutung, ihre Art und Zeit der Feier festzustellen, um die Festtage für das religiöse Leben der Gegenwart fruchtbarer zu machen — das hält die Commission zwar für eine sehr würdige Aufgabe, und würde sich ihr, so schwierig die Lösung auch ist, willig unterzogen haben. Allein schon der Umstand, daß eine solche Arbeit nicht das Produkt einer kurzen Untersuchung sein darf, daß dazu mehr Vorarbeiten nöthig sind, als sie im Laufe dieses Jahres vornehmen konnte, hält die Commission ab, in dieser Ausdehnung und in diesem Sinne die ihr gewordene Aufgabe für dieses Jahr zu lösen, so wie denn auch die verehrliche Versammlung selbst in diesem Jahre kaum Zeit finden dürfte, eine solche Arbeit zu prüfen und zu einem Resultate zu bringen.

Eine nähere Begränzung ihrer Aufgabe konnte nur die Commission dadurch finden, daß sie die, an die verehrliche Versammlung ergangenen Anträge und Anfragen in Betreff der Feiertage in Erwägung zog, und nur auf diese ihr Gutachten und ihre Anträge äußerte.

Aber auch unter diesen schien der Commission eine Unterscheidung zwischen dem wichtigeren und minderwichtigen sowohl als auch besonders zwischen den Anträgen, die eine weitläufige Erörterung voraussetzen und mit dem Festbegriff selbst in innigem Zusammenhange stehen, und solchen,

wo ein solcher Zusammenhang nicht stattfindet, wo die Entscheidung leichter zu erzielen sein dürfte — angemessen, und sie darf hoffen, hierzu die Zustimmung der verehrlichen Versammlung zu erlangen.

Von diesem Gedanken ausgehend, hat die Commission die Vorlagen durchmustert und besonders einen Punkt gefunden, welcher der Berathung und Erledigung der verehrlichen Versammlung zu unterbreiten sein dürfte, nämlich die Bedeutung und Geltung der Feier der zweiten Feiertage für die Gegenwart.

Haben die zweiten Festtage und bezüglich auch der achte Tag des Pesach- und der neunte des Hüttenfestes für uns noch Bedeutung und Geltung, oder soll die Feier derselben aufgehoben werden? Die Commission enthält sich, indem sie auf die Erledigung dieser Frage eingeht, der speziellen Erörterung und Zergliederung aller hierher gehörigen Momente. Die meisten Mitglieder der verehrlichen Versammlung haben im Laufe des verflossenen Jahres besondere Gelegenheit gehabt, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, und es scheint daher überflüssig, mit einem Apparate von Gelehrsamkeit die Anträge zu motiviren, die die Commission in dieser Sache an Sie, meine Herren, zu stellen hat. Es wird daher genügen, die Gesichtspunkte kurz anzudeuten, von welchen die Commission bei Fassung ihrer Anträge ausgegangen ist.

Als Resultat dessen, was bereits über diesen Punkt verhandelt worden ist, und was mehrere Mitglieder der Commission, so wie andere Mitglieder der Versammlung veröffentlicht haben, dürfte der leitende Hauptgedanke sich herausstellen und von Jedem zugegeben werden, der Gedanke nämlich, daß den zweiten Feiertagen eine eigentliche Begründung in unsern religiösen Urkunden für unsere Zeit fehlt, daß, man möge die Gründe für die einstige Beibehaltung auffassen, wie man wolle, die Möglichkeit und Zulässigkeit der Aufhebung derselben nicht zu bestreiten ist. Was der Talmud (Bezah 4 u. 5) zur Aufrechthaltung der zweiten Feiertage für die בני גולה (die außerhalb Palästina's Wohnenden) beibringt, nämlich מגזרת רגזרה המלכות גזרה (daß harte Verordnungen der Regierung das Vergessen des rechten Tages bewirken könnten), und bei einer andern Gelegenheit zur Begründung der Ansicht ביצה שנולדה בזה אסורה בזה (ein an dem ersten Tage gelegtes Ei sei am andern zu essen verboten), am Neujahrfeste, weil במחרה יבנה בית המקדש וכו' (binnen Kurzem der Tempel wieder errichtet, die Feier eines zweiten Tages dann nothwendig werden könnte, der aber dann schon gegen die Gewohnheit sei), beruht auf Prämissen, die auf uns alle Anwendung verloren haben, und es bedarf daher

nicht erst einer weitläufigen Auseinandersetzung und Erörterung, ob überhaupt diese Gründe stichhaltig sind, ob, weil vielleicht einstens die Feier zweier Festtage nöthig sein dürfte, überall und zu jeder Zeit die zweitägige Feier beibehalten werden soll.

Von der andern Seite aber findet die Commission in der Beibehaltung der zweiten Festtage keinen innern Widerspruch, keine starre Abweisung der Entwickelung, und daher auch die Aufhebung derselben nicht für unbedingt und überall nothwendig. Sind auch die Gründe, welche ursprünglich ihre Einführung veranlaßt haben, auf uns nicht mehr anwendbar; hat auch die Anschauungsweise, aus welcher heraus die Rabbinen, nachdem auch bei ihnen schon die erste Veranlassung zur Einführung der zweitägigen Feier, nämlich der Zweifel, auf welchen Tag das Fest fällt, aufgehört hatte, deduciren und ihren Zeitgenossen anrathen, bei uns keine Geltung mehr und kann keine Geltung mehr haben: so ist doch nicht zu verkennen, daß die zweitägige Feier im Volke Wurzel gefaßt hat, daß es, auch nachdem ihm die ursprüngliche Bedeutung aus dem Bewußtsein geschwunden, dennoch die Tage für geheiligt und geweiht gehalten, ihnen eine religiöse Wichtigkeit beigelegt hat.

So lange daher und inwiefern ihm diese religiöse Wichtigkeit bei der Feier sämmtlicher oder einzelner zweiter Feiertage vorschwebt, lieb geworden ist, so lange kann auch gegen die Beibehaltung derselben nichts Wesentliches einzuwenden sein. Aber wohl dürfte dann, wenn sie entweder dem Leben wegen der Menge der Feiertage eine Last, zum Hindernisse geworden sind, oder wenn sie der Feier des ersten Tages die Innigkeit und warme Theilnahme entziehen, wie es allerdings zuweilen den Anschein hat, auf die gänzliche Aufhebung derselben zu dringen sein

In wie weit und bei welchen Festen dies schon jetzt der Fall sei, darüber haben die Mitglieder der Commission sich nicht einigen können, und wird dies auch abhangen von den religiösen Zuständen und Bedürfnissen der verschiedenen Gemeinden einerseits und von deren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen andrerseits. Die Commission hält es daher auch gar nicht für rathsam, in Beziehung auf die einzelnen Feste der Versammlung Beschlüsse vorzuschlagen, da die Anwendung solcher Beschlüsse, würden sie auch gefaßt, dennoch, je nach dem verschiedenen Standpunkte der Gemeinden, eine verschiedene sein müßte.

Dahingegen haben sich sämmtliche Mitglieder der Commission auf folgende allgemeine Aussprüche vereinigt, und glauben die Annahme derselben einer verehrlichen Versammlung anempfehlen zu müssen:

Anträge der Festtagskommission in Betreff der zweiten Feiertage.

Antrag 1. Die Versammlung wolle erklären, daß die zweiten Feiertage und resp. der 8te Tag des Passahfestes, so wie der 9te des Hüttenfestes in unsern religiösen Urkunden keine Begründung mehr für unsere Zeit haben.

2. Die Versamml. wolle erklären, daß daher, wenn in einzelnen Gemeinden deren gänzliche oder theilweise Abschaffung verlangt und beschlossen wird, diese Gemeinden gegen keine religiöse Vorschrift verstoßen, vielmehr in ihrem guten Rechte sind.

3. Die Versamml. wolle ferner erklären, daß in den Gemeinden, in welchen die völlige Abschaffung gegen die Ueberzeugung eines, wenn auch nur kleineren Theiles ihrer Mitglieder verstoßen würde, der festtägliche Charakter in dem Gottesdienste beizubehalten, das Werkverbot für den Einzelnen aber nicht verbindlich ist.

4. Die Versamml. wolle endlich erklären, daß demnach auch das Verbot des Gesäuerten am letzten Tage des Passahfestes für den Einzelnen nicht verbindlich ist.

Den ebenfalls vorliegenden Com.-Bericht über die religiöse Stellung der Frauen (Referent, Einhorn), welcher in der Zeitschrift „die Reform des Judenthums“ abgedruckt ist, jetzt verlesen zu lassen, hält Präs. nicht für angemessen, und wird daher zu dem eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung, nämlich der weiteren Discussion über die Sabbathfrage, übergegangen.

Präs. führt die in der Sitzung vom 17. gefaßten Beschlüsse nochmals vor. Dieselben lauten:

Die Versammlung erklärt: 1) daß die Wiederherstellung einer würdigen Feier des Sabbaths, als Tages der Ruhe und der Heiligung, eine der heiligsten Aufgaben sowohl des israelit. Volkslehrers als jedes einzelnen Israeliten sei und daß deßhalb in der Gegenwart die Aufmerksamkeit vorzüglich dahin müsse gerichtet sein, durch erhöhte gottesdienstliche Feier und durch Förderung der Sabbathweihe in den Häusern die Heiligkeit des Sabbaths immer lebendiger in's Bewußtsein zu rufen; 2) daß die würdige gottesdienstliche Feier des Sabbaths von solcher vorzüglichen Bedeutung ist, daß für sie auch eine sonst verbotene Thätigkeit nicht untersagt sein könne, daß demnach Alles, was zu einer würdigen Ausstattung des Gottesdienstes gehört oder was dem Einzelnen

erſt die Theilnahme an einem erbaulichen Gottesdienſte möglich macht, geſtattet ſei; 3) daß wenn ein Stillſtand im Berufsgeſchäfte die Exiſtenz gefährdet, die Fortführung deſſelben am Sabbath durch Nichtiſraeliten geſtattet ſei, und daß es ebenſo 4) mit keinerlei religiöſer Pflicht ſtreite, in Fällen, wo die ganze zeitliche Wohlfahrt, wo Hab und Gut, wo die Mittel für die künftige Exiſtenz bedroht ſind, auch am Sabbathe Anordnungen zur Rettung zu treffen und ſelbſt zu retten; 5) daß wo Lebensgefahr droht oder zu befürchten iſt, daß ſolche herbeigeführt werde, ſei es für die eigene Perſon oder für Andere, für Iſraeliten oder Nichtiſraeliten, Alles zur Abwehr derſelben zu thun erlaubt, ja geboten ſei; 6) daß die übergroße Strenge beſtehender Vorſchriften für die Feier des Sabbaths derſelben nachtheilig und daher möglichſt zu mildern ſei. Sie erklärt daher namentlich jene weitgetriebenen Umzäunungen, welche eine völlig müßige Ruhe erzielen ſollen, für nicht verbindend; 7) daß die Beſtimmungen, welche von den früheren Lehrern zur Erleichterung, aber in Formen getroffen worden ſind, welche einer Umgehung ähnlich ſehen, wie 'Erube Chazeroth und Erube Thechumin für uns unzuläſſig, aber auch — und zwar Letzteres für kleinere Reiſen, welche nicht zu gewerblichen Zwecken beſtimmt ſind — überflüſſig ſeien; 8) Die Verſammlung hält dafür, daß Vereine zur Herſtellung einer würdigen Sabbathfeier unter Umſtänden heilſam wirken können. —

Philippſon hat ein Amendement eingereicht, welches dahin lautet, es ſolle zwiſchen 1) und 2) eingeſchaltet werden: 2) Die Verſ. wolle erklären, daß die Sabbathruhe in der Enthaltung von der gewerblichen und jeder anſtrengenden Thätigkeit beſteht, indem ſie zugleich erklärt, daß in allen einzelnen Fällen es Gewiſſensſache des Individuums iſt, mit ſich zu Rathe zu gehen, ob eine einzelne Handlung eine der gedachten Thätigkeiten ſei oder nicht; woran ſich dann die andern Beſchlüſſe in etwas geänderter Form anreihen könnten.

Da Philippſon ſein Amendement, bei deſſen Annahme von der Verſammlung er auch den übrigen Beſchlüſſen beiſtimmen wolle, zu begründen wünſcht, hierauf aber auch Salomon das Wort verlangt, um ſeine noch unerledigten Anträge zu begründen, bringt Präſ. die Frage zur Abſtimmung: ob ſolche Amendements, deren ſchon ähnliche da geweſen wären, jetzt noch begründet werden ſollen?

Die Frage wird verneint.

Stein meint, derartige Amendements dürften jetzt gar nicht mehr zur

Abstimmung kommen, weil die Versammlung durch die früheren Beschlüsse schon darüber hinweggegangen sei und also entschieden habe.

Philippson entgegnet, daß man den Gang der Verhandlungen und Beschlüsse nie voraussehen könne, weßhalb wohl Einschiebungen nothwendig werden könnten, um das System. Ganze, das durch einzelne Amendements gestört worden wäre, wieder herzustellen.

Philippsons Antrag wird zur Abstimmung gebracht und mit 17 gegen 9 Stimmen verworfen.

Von den in dem Votum Salomons enthaltenen Anträgen bringt sodann Präs. den ersten zur Abstimmung. Jedoch wird unter Zustimmung des Antragstellers das Beispiel weggelassen, weil dieses zum Staatsdienste gehöre.

Dieser Antrag wird mit 18 Stimmen in folgender Weise angenommen:

„Die Versammlung erklärt, daß alle in das geistige Gebiet gehörenden Thätigkeiten der Sabbathfeier keinen Eintrag thun."

Herzfeld giebt zu Protokoll, er halte blos insofern die geistige Thätigkeit für erlaubt, als nicht auch das Schreiben darunter verstanden werden soll; Sobernheim: als sie mit dem Arbeitsverbote überhaupt nicht collidire. Ben Israel läßt zu Protokoll nehmen, daß er in der Minorität gewesen. S. Adler: Mein Votum gegen die Gestattung aller in das geistige Gebiet einschlagenden Thätigkeiten am Sabbathe hat darin seinen Grund, daß geistige Thätigkeit auch gewerbliche involvirt.

Die Anträge II., III., IV. und V., welche demselben Votum angefügt sind, werden von der Versammlung als bereits erledigt erklärt.

Es wird zur Abstimmung über den letzten Antrag der Commission, den Staats- und Militairdienst betreffend, geschritten.

Auerbach hat das Amendement gestellt, es solle heißen:

daß die Betheiligung am Staats- und Gemeinwohle eine so hohe Pflicht u. s. w.

In gleichem Sinne hat schon Wechsler beantragt, auszusprechen:

daß der Israelit seiner Berufspflicht insofern nachkommen darf, ja soll, als dieselbe keinen Aufschub erleide.

Präs. bemerkt, daß hier eine Gradation von 3 Fragepunkten stattfinde:

1) Die Pflicht des Soldaten, wo die Uebernahme gewöhnlich nicht freiwillig ist;
2) Beamtenpflicht, wo der Beruf zwar freiwillig übernommen wird, der Beamte aber, einmal angestellt, sich der Arbeit nicht entziehen kann;

3) Gegenstände des Gemeindewohls, wo der Einzelne nicht zur Arbeit gezwungen wird, dieselbe jedoch im Interesse der Gesammtheit übernehmen soll.

Er schlägt vor, über jeden Punkt gesondert, und zwar zuvörderst über den ersten, aber mit Motivirung abzustimmen, welches angenommen wird.

Die Versammlung erklärt hierauf einstimmig den Soldaten, sobald es die Disciplin erfordert, von der Beobachtung des Sabbaths dispensirt.

Einhorn bemerkt, dieser Punkt sei zwar einstimmig angenommen worden, aber dennoch glaube er, daß dies mehr dem Inhalte, als dem Worte gelte, denn es sei nicht genug, daß man den Soldaten von der Beobachtung des Sabbath dispensire, was doch immerhin eine Collision der Pflichten ausdrücke, sondern man müsse es ihm vielmehr geradezu zur Pflicht machen, auch am Sabbathe seinem Dienste nachzukommen.

Auerbach entgegnet, es sei blos von der Disciplin die Rede, und bei dieser wäre der Ausdruck dispensirt hinreichend.

Löwengard bemerkt gegen Einhorn, daß in untergeordneten Dienstpflichten der Officier den Soldaten bisweilen freigeben könne, was nicht geschehen und von dem Soldaten nicht verlangt werde, wenn er geradezu Alles am Sabbathe zu verrichten verpflichtet wäre.

Wechsler. Es giebt einzelne Fälle, wo ein Freigeben von der Disciplin am Sabbath sogar wünschenswerth wäre.

Auerbach stellt den Antrag, hinzuzufügen: „daß derselbe zur Vertheidigung des Vaterlandes selbst am Sabbath religiös verpflichtet sei.

S. Adler hält diesen Zusatz für nicht unwichtig.

Holdheim hält den Gegenstand für erheblich und verlangt eine Fassung, wonach der Soldat nur insofern befreit werde, als die Collission vorhanden ist. Es müsse ihm inne werden, er habe den Sabbath zu feiern.

Gosen. Dem Soldaten darf keine Engherzigkeit und kein Zweifel eingeimpft werden, damit er nicht ירא ורך לבב (furchtsam und verzagt) werde.

Auerbachs Amendement wird verworfen.

A. Adler macht darauf aufmerksam, daß der christliche Soldat am Sonntag zum Gottesdienste angehalten werde. Warum wollen wir nicht auch dem jüdischen Soldaten es zur Pflicht machen, seinen Gottesdienst wo möglich am Sabbath zu besuchen?

Auerbach. In Oesterreich werden die jüdischen Soldaten an hohen Festtagen zum Besuche des Gottesdienstes commandirt.

Auf einen Vorschlag Holdheims hin wird der früher gefaßte Beschluß einstimmig in folgender Fassung angenommen:

„Die Versammlung erklärt, daß der Soldat auch am Sabbath seiner Militairpflicht vollständig zu genügen verpflichtet sei."

Ueber den zweiten Punkt, den Staatsdienst betreffend, verlangt Stein die Eröffnung einer Debatte vor der Abstimmung. Eine ernste und reifliche Erörterung muß hier um so eher gefordert werden, als es sich um die zwei höchsten Institutionen, den Staat und die Religion zugleich handle.

Holdheim u. Andere verlangen blos motivirte Abstimmung, da der Gegenstand schon durch die allgemeine Debatte klar sei.

Präsident stellt die Frage:

Soll eine Debatte über den Gegenstand eröffnet werden?

Wird verneint.

Es wird zur motivirten Abstimmung geschritten.

Heß. Er wolle blos einer Bemerkung Holdheims begegnen, wonach auch hier die biblische und talmudische Ansicht in Widerspruch käme. Die Bibel werde, selbst wörtlich genommen, einen solchen Beschluß gewiß rechtfertigen; sie gestatte unzweifelhaft dem Beamten die Erfüllung seiner Berufspflichten auch am Sabbath. Den Talmud betreffend, so möchten allerdings Bedenken statt finden, da derselbe selbst bei einem Brande nur kümmerlich die Rettung gestatte. Wir müssen aber hiervon absehen, da die Versammlung sich nicht auf dem talmudischen Standpunkte befindet. Würde die streng talmudische Richtung behaupten, es sei auch von ihrem Standpunkte erlaubt, so werde er sich dessen nur freuen, da es auf's Neue den Beweis liefere, welchen Einfluß die sittliche Macht des Lebens unbewußt auch auf die Orthodoxen ausübe. Stimmt für den Commissionsantrag.

Holdheim. Er stelle den Staat sehr hoch, die Religion gewiß nicht nicht minder hoch, oder noch höher.

Wenn behauptet werden könnte, die Sabbathruhe sei an eine bestimmte Zeit gebunden, so müsse, nach seiner Ansicht, der Staatsdienst weichen. Da er aber die Ruhe nur als Bedingung der Weihe ansehe, so glaubt er, daß diejenigen, welchen es nicht möglich ist, den Sabbath zu feiern, die Feier für sich verlegen dürfen, da jedes Zurücktreten des Sabbaths in einzelnen Fällen eine Verlegung ist; der Staatsdiener könne der Sab-

bathidee an einem andern Tage genügen. Es sei freilich ein großer Unterschied zwischen der individuellen Feier und der gemeinsamen, etwa wie zwischen Privat- und öffentlichem Gottesdienste; da aber dem Staatsdiener die gemeinsame Feier nicht möglich sei, so habe er sich mit der individuellen zu begnügen. Stimmt für den Commissions-Antrag.

Präsident verwahrt den Bericht der Commission gegen diese Erklärung, da in dem Ausdrucke desselben, daß der Beamte sich bemühe in anderer Weise die Weihe des Sabbaths herzustellen, durchaus nicht die individuelle Verlegung auf einen andern Tag gemeint sei. Es bleibt aber jedem Mitgliede unbenommen, seine Zustimmung nach seiner Ansicht zu motiviren.

Holdheim. Ich habe auch gar nicht behauptet, daß der Commissionsbericht dieses habe sagen wollen.

Einhorn erklärt sich gegen die Auffassung sowohl von Heß als von Holdheim. Auf dem talmudischen Standpunkte erscheint die Frage ganz anders, als auf dem unsrigen; dem Talmud ist das Ceremoniell rein religiös und fehlt auf der andern Seite der wahre Begriff des Staates. Eine Analogie haben wir in Bestimmungen des Erlaßjahres, welches auch ein Sabbath ist. Nun heißt es, daß in demselben zur Unterhaltung des Königlichen Heeres wohl gesäet werden dürfe aber nur in soweit als es שביעית דרבנן (rabbinisch verbotene Frucht des siebenten Jahres) ist. Anders auf unserm Standpunkte, die wir das Einleben in den Staat als religiöse Pflicht erkennen. Die Frage ist hier: welche von beiden Pflichten muß im Collissionsfalle weichen? Der Sabbath ist Symbol und muß als solche symbolische Pflicht, die keine ewige Geltung in Anspruch nimmt, der rein religiösen des Staatsdienstes weichen. Doch muß der Staatsdiener bestrebt sein, die Weihe auf andere Weise herzustellen, wie ihm dies der Comm. Ber. mit Recht zur Pflicht macht. Denn symbolisch ist nur die Ruhe, nicht aber die Weihe. Uebrigens aber können auch diejenigen, welche die Ruhe als rein religiös betrachten, hier wohl beistimmen, da dieselbe eine negative, der Staatsdienst aber eine positive Pflicht ist und die negative der positiven in Collisionsfällen weichen muß.

Wechsler stimmt einfach für den Commissionsantrag, weil die höchste Idee unserer Religion die ist, daß das Ziel der Menschheit immer mehr erreicht werde. Dieses geschieht aber nicht ohne unser Zuthun, und wir müssen daher besonders auch dahin arbeiten, die wahre Staatsidee verwirklichen zu helfen.

Sobernheim. Die Pflicht des Beamten gehört in dieselbe Kategorie, wie die des Soldaten, da er sich ebenfalls seinem Dienste nicht entziehen darf. Stimmt daher für den Commissions-Antrag.

Goldstein. Da der Sabbath nicht blos den negativen Begriff der Ruhe, sondern auch den positiven der Weihe enthält, so muß auch Alles gestattet sein, was die höhere Aufgabe fordert. — Sagt doch Jeremias: „strebet nach dem Wohle des Staates," selbst in Bezug auf den heidnischen Staat.

Philippson stimmt ebenfalls für den Commissionsantrag. Gegen Holdheim bemerkt er, daß es im Staatsdienste überhaupt keinen bestimmten Tag für den Sabbath gibt, da es viele Institute wie z. B. die Post ꝛc. gibt, welche der Staat von der Sabbathidee frei gestellt hat. Haben wir einzelne Fälle, wie Lebensgefahr, statuirt, wo der Sabbath weichen muß, warum nicht auch beim Staatsdienste? Gegen Einhorn bemerkt er: die Mission Israels liegt als Pflicht nur der Gesammtheit ob, nicht aber den einzelnen Individuen, welche dieser eingeboren sind. Das Ziel des Staates, als eines völlig einheitlichen Organismus, erfordert aber das Einleben in denselben auch von dem Juden.

M. Levy. Auf dem Standpunkte, auf den die Rabbiner-Versamml. bei der Behandlung der Sabbathfrage sich gestellt, indem sie die Feier des Tages an einen bestimmten Tag geknüpft hat, kann ich nicht einsehen, wie von ihrer Seite gerade der Staatsdienst eine so besondere Berücksichtigung gefunden, daß ihm ohne Weiteres die Sabbathfeier hintangestellt würde. Die Bibel kennt nicht den Staat, wie wir ihn auffassen, nämlich als die Idealität der sittlichen Idee, nur in der Form des Messiasreichs dürfte etwas Analoges dafür gefunden werden. Dieses Reich herbeizuführen soll unser Gesammtstreben sein, aber zu seiner Verwirklichung gehört auch das Institut des Sabbath, als ein wesentliches Moment der Religion; mit welchem Rechte also, frage ich, soll dies heilige Institut weichen einem andern, dem Staate, der doch im Grunde nur in der getrübten Erscheinung uns entgegentritt. Denn daß er noch sehr fern von der Verwirklichung seiner Idee liegt, ja in Bezug auf uns Israeliten theilweise noch nicht die ersten Schritte dazu gemacht hat, bedarf wohl nicht erst des Beweises. Ueberlasse man daher die Ausgleichung der Collision dem Gewissen des Einzelnen, dem kein vernünftiger Rabbiner es belastend entgegentreten würde, nur mit dem bisherigen Verfahren der Rabbiner-Versammlung scheint mir die Erlaubniß nicht in Einklang zu stehen.

Kahn. Ohne sich auf alle die vorgebrachten Gründe und Citate, welche wohl zu widerlegen wären, namentlich die Stelle aus Jeremias und die Behauptung, daß die negative der positiven Pflicht weichen müsse, zu berufen, wolle er hier sich einfach an das Volksbewußtsein halten, das ja von gegnerischer Seite so oft als Beweis angeführt werde. Dieses ist hier wahrhaft allgemein. Alle Richtungen haben sich ausgesprochen, daß wir in den Staat aufgenommen sein, ihm unsre Kräfte widmen wollen.

Jolowicz einfach für den Commissions-Bericht.

Löwengard ebenfalls. Doch dürfe der Staatsdienst des Beamten nicht mit dem Militairdienst zusammengestellt werden, weil jener das Amt nicht anzunehmen brauche. Uebrigens gelte es hier die allgemeine Pflicht, welcher die besondere weichen müsse.

Salomon. Man habe den Juden an heidnischen Höfen Manches erlaubt, das nicht minder wichtig als der Sabbath sei. Der oberste Grundsatz sei, es solle jeder so handeln, daß seine Handlungen zur allgemeinen Richtschnur dienen können. Würde aber der Staat lauter Juden zu Beamten haben, die am Sabbath nicht arbeiten, so müsse die Staatsmaschine stille stehen.

Formstecher für den C. B., weil dieses פקוח נפש (Lebensrettung) sei. Die Selbsterhaltung der Judenheit fordre dieses.

Herzfeld für den C. B. aus den in seinem Votum gegebenen Gründen, giebt ferner zu Protokoll: Doch werde, wie ich schon in meinem früheren Votum gesagt habe, die Erlaubniß, sich zu einem Staatsamte zu melden, dem Gewissen des Einzelnen überlassen; wer Beruf in sich zum Staatsdienste fühlt, der darf ihn übernehmen, wer ihn zum קדום לחתוך בו (bloßen Gelderwerbe) machen will, dem ist er nicht gestattet.

Ben Israel. Gegen den Commissionsantrag. So sehr er auch die Wichtigkeit des Staats anerkenne, so wisse er doch in unsern relig. Urkunden keinen Grund aufzufinden, den Staatsdiener vom Sabbath zu dispensiren.

L. Löw. Dafür, weil מלכותא דארעא כעין מלכותא דרקיעא (das irdische Reich dem himmlischen analog ist).

Güldenstein. Schon in dem, von sämmtlichen Rabbinern des Königreichs Würtemberg approbirten Lehrbuche der mosaischen Religion ist diese Frage bejahend beantwortet. Das Arbeiten am Sabbathe, heißt es dort, ist erlaubt, wo die Rettung eines Kranken oder die Wohlfahrt des Staats und die öffentliche Ordnung und Sicherheit es unumgänglich

nöthig machen. Es ist daher dem Israeliten erlaubt, Kriegsdienst zu thun, auf Verlangen vor der Obrigkeit zu erscheinen und bei einem ausgebrochenen Brande zu löschen. Freilich werden dort nicht alle Consequenzen, die sich aus dem Vordersatze ableiten lassen, namentlich aufgeführt, weil es sich wohl von selbst verstehet, daß der Beamte, welcher gewiß dazu berufen ist, die Wohlfahrt des Staats und die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befördern, von dieser Dispens Gebrauch zu machen berechtigt ist. Siehet man sich nach einem Berechtigungs-Grunde in der Bibel um, so findet man allerdings außer dem, vom Lehrbuche angeführten Briefe des Jeremias an die Exulanten in Babel, welchen die Betheiligung am Staatswohle ganz besonders anempfohlen wird — es darf nicht übersehen werden, daß Jeremias die Beförderung des Staatswohls empfiehlt, obschon er in demselben Briefe die Rückkehr der Israeliten nach 70 Jahren vorhersagt, was für unser religiöses Bewußtsein ein wichtiger Fingerzeig sein dürfte —; außer dem geschichtlichen Faktum, daß Mathatias am Sabbath kämpfte, schon deshalb keine weiteren Belegstellen, weil die Bibel den selbstständigen jüdischen Staat im Auge habend, auf Collisionsfälle dieser Art gar keine Rücksicht nehmen konnte. Allein sollte hier nicht das allmälig sich entwickelnde staatliche Verhältniß, das den Israeliten nicht mehr als Fremdling und Beisassen, sondern als Staatsbürger betrachtet, gleich berechtigt und gleich verpflichtet, mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft zu wirken, sollte hier nicht unser religiöses Bewußtsein ein gewichtiges Wort zu sprechen haben? Dieselbe Berechtigung, welche die Talmudisten für die Aufstellung des Satzes hatten:

סכנת נפשות דוחה שבת (der Lebensgefahr muß das Arbeitsverbot am Sabbath weichen) — das von ihnen angeführte וחי בהם (du sollst durch sie leben) ist bloß eine אסמכתא (Anlehnung) und bedeutet nicht mehr als das anderweitig angeführte למען תחיון (damit ihr lebet) und כי תיטב לך (damit es dir wohlgehe) und ähnliche Ausdrücke — haben auch wir für unsre Zeit anzusprechen. Ich stimme daher für den Commissions-Antrag.

Stein. Wir müssen die höchste Idee des Staats erfassen, aber auch die des Judenthums. Wohl sei der Staat von diesem Ideale noch weit entfernt, während das Judenthum ein von Gott getragenes Staatsleben fordert. Hüten wir uns also vor dem Anscheine, als wollten wir das Judenthum an den Staat verkaufen. Das Judenthum hat die ganze Menschheit, der Staat nur ein Volk im Auge. Stimmt für den Commissionsantrag, weil das Judenthum sich nur im Staate verwirklichen

kann. Schlägt vor zu ſetzen: „daß er nach Möglichkeit ſich an der Feier des Sabbaths betheilige.“ Allerdings aber ſeien, wie S. Adler verlangt, die ſchweren Arbeiten auszuſchließen.

Wagner für den Commiſſionsbericht mit Berufung auf ſein Votum. Da wir durch den Sabbath bethätigen ſollen, daß wir in Gottes Welt leben, ſo können wir in der Arbeit den Sabbath weihen. Er erkennt keine Colliſionsfälle, es iſt etwas entweder geboten oder verboten. Ob ſich aber der Staatsdiener ſeinem Amte von vorn herein widmen ſolle? Wer Beruf hat, hat auch die Pflicht, dieſem Berufe zu folgen.

S. Adler. Er müſſe es wiederholen, daß die Religionsquellen uns hier verlaſſen und gar keinen Maßſtab zur beſtimmten Entſcheidung dieſer Frage an die Hand geben, daß ſeine ſubjektive Anſicht aber im Allgemeinen dahin gehe, Berufsthätigkeiten, welche weder anſtrengender, noch gewerblicher Natur ſind, dem Beamten als erlaubt zu erklären, andere Arbeiten aber, welche unter מלאכת עבודה begriffen und an allen Feier- und Feſttagen ebenfalls verboten ſind, auch dem Beamten am Sabbathe, wie an den Feſttagen, nicht freizugeben. Die Gründe dafür habe er bereits bei der Debatte entwickelt, und erlaube ſich jetzt nur noch einige Punkte zu beleuchten, die man dagegen vorgebracht. Der Herr Präſ. meint, hiernach würde für den Beamten gerade das Weſentliche, das Charakteriſtiſche des Sabbaths, das, was ihn als Sabbath kennzeichnet, geopfert und aufgegeben. Allein der Sabbath hat in ſeinem Arbeitverbot zwei charakteriſtiſche Momente, das eine, was ihn gleich den Feſttagen von den Werktagen unterſcheidet, und das andere, das Verbot jeglicher Arbeit, was ihn bloß von den Feſttagen auszeichnet. Was hat es nun wider ſich, wenn wir ſagen: die ſtarke Mauer, welche eine feſte Scheidewand zwiſchen Sabbath und Werktagen bildet, ſoll auch der Beamte nicht niederreißen, die ſchmale Linie aber, welche den Sabbath bloß von Feſttagen trennt, mag er in ſeiner eigenthümlichen Lage immerhin überſchreiten?! Es wurde von einer andern Seite auch eingewendet, ſchon der Talmud habe ja „Gottes Werke“ am Sabbathe geſtattet, und der Staatsdienſt könne gewiß nicht anders genannt werden. Das bedarf wohl keiner ernſten Widerlegung. Unter „Gottes Werken“ hat der Talmud nirgends eine wirkliche Arbeit verſtanden, ja nicht einmal eine Thätigkeit, wofür man Lohn oder Beſoldung empfängt. Allein man ſtützt ſich auf eine Theorie, die in neueſter Zeit wie eine Beſchwörungsformel von Mund zu Munde geht; in dem Staat, ſagt man, gehen alle Pflichten auf; in den

Staat sich ganz und vollständig einzuleben, sei eine Verwirklichung der Messiasidee, die höchste Pflicht des Israeliten, welcher jede andre Pflicht weichen müsse. Es ist manches Wahre, aber auch viel Falsches in dieser Behauptung. Der Staat in seiner idealen Wirklichkeit ist allerdings das Höchste auf Erden, er ist es aber eben nur darum und insofern, als er die höchsten Religions- und Sittlichkeitsideen verwirklicht und nicht sein materielles Wohl auf Kosten des innern und höhern Menschen befördern will. Wer dem Staate, wo er nicht in Gefahr schwebt und Rettung verlangt, und wo es auch nicht zur Abwendung einstiger Gefahr nöthig ist, sondern im gewöhnlichen Laufe der Dinge durch Verletzung des Sabbaths zu dienen meint, der leistet ihm einen schlechten Dienst, indem der Staat die Aufrechthaltung der Religion vor Allem zu seiner eigenen Erhaltung bedarf und mit der Religion der Staat selbst in seinem Lebensnerv verletzt wird. Wenn ich demnach dem Staate Concessionen mache, und den Beamten am Sabbathe Berufsthätigkeiten, welche weder gewerblicher noch anstrengender Natur sind, gestatten möchte, so geschieht dieses nicht wegen der Pflicht gegen den Staat, der die Sabbathpflicht weichen müßte, sondern weil hier noch ganz andere Collisionen obwalten; es collidirt beim Beamten der Sabbath nicht allein mit der Pflicht gegen den Staat, sondern weit mehr noch mit der materiellen Existenz des Individuums und der moralischen Existenz Israels. Nach dem Commissionsbericht aber, der die Betheiligung am Staatswohle als den bedeutenden Hebel hinstellt, welcher die hohe Kraft habe, den Sabbath bei Seite zu schieben, begreife ich wahrlich nicht, warum denn die Betheiligung am Staatswohle ausschließlich nur in dem Beamten ihre Kraft äußern soll. Ist denn nicht Jeder, der einem ehrlichen Berufe lebt, dadurch am Staatswohle betheiligt? Und wenn der Commissionsbericht etwa nur diejenigen, welche auf eine direktere Weise am Staatswohle arbeiten, von der Sabbathpflicht dispensiren wollte, kommt es denn dabei auf Amt und Besoldung an? Arbeitet nicht der nichtbeamtete Privatsekretär irgend eines einflußreichen Beamten so gut und noch mehr direkt am Staatswohle, als etwa der Registrator oder der Expedient und dergl. menschliche Maschinen im Amte? Man sieht, der Commissionsbericht selbst hat es dunkel gefühlt, daß es nicht eigentlich die Pflicht gegen den Staat ist, welche in vorliegender Frage mit dem Sabbath collidirt, sondern, wie gesagt, vorzüglich die Pflicht des Individuums gegen sich selbst und gegen Israel. Diesen beiden Pflichten aber, sage ich, wird vollkommen Genüge gethan, wenn

wir auch dem israelitischen Beamten anstrengende und gewerbliche Arbeiten am Sabbathe nicht gestatten, indem einestheils die moralische Existenz, die Würde und das Ansehen Israels als eines vollkommen berechtigten und integrirenden Gliedes des Staates hinlänglich garantirt ist, wenn alle Stufen des Staatsdienstes, bis auf die, welche gewerbliche Arbeit zum Gegenstande haben, auch von Israeliten besetzt sind, ebenso wie auch durch diese Ausschließung die materielle Existenz des betreffenden Individuums in der Regel durchaus nicht gefährdet erscheinen kann, da grade die arbeitende Klasse zu ihrer Selbsterhaltung im Privatleben einen sehr weiten Raum hat und nicht auf den Staatsdienst beschränkt ist; anderntheils aber es noch gar nicht ausgemacht ist, daß durch diese Nichtgestattung die Ausschließung der israelitischen Arbeiter vom Staatsdienste wirklich ausgesprochen ist. Kann denn nicht der Staat, wenn er einmal zur faktischen vollen Anerkennung des Israeliten und seiner Gleichberechtigung gelangt ist, den israelitischen Arbeiter im Staatsdienste anstellen und ihn, ohne sich selbst zu gefährden, am Sabbath von der Arbeit dispensiren?

Zur Rechtfertigung des aufgestellten Unterschiedes zwischen Staatsdienst, welcher nicht in gewerblicher Beschäftigung besteht und am Sabbath gestattet werden solle, und solchem, welcher wohl darin besteht und deshalb am Sabbath untersagt sein solle, dienen aber außer dem oben und in der Debatte Erörterten noch folgende Erwägungen:

1) daß Beamte, welche mit Kopf und Feder arbeiten, allerdings in dem Falle sein können, für den Staatsdienst eine ganz besondere Anlage und deßhalb auch besondere Pflicht zu haben, was offenbar bei Handarbeitern nicht der Fall ist;
2) daß Beamte der erstgenannten Art noch weit eher mit ihren Berufsgeschäften einen merklichen Grad von Sabbathweihe verbinden können, sowohl in Kleidung und Stimmung, als auch sogar durch theilweise Freimachung von den Berufsgeschäften;
3) endlich, und das ist nicht zu übersehen, daß das Judenthum von jeher einen Unterschied anerkannt hat zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher Sabbathentweihung, und daß diese Verschiedenheit des Verhältnisses an der Verschiedenheit der oben bezeichneten und in Frage stehenden Klassen von Staatsdienern fast durchweg haftet.

Herzheimer. Gegen Heß und Ben Israel bemerke ich, daß auch auf talmudischem Standpunkte der Staatsdienst am Sabbath gestattbar

sein dürfte. Erlaubt ja der Talmud im jüdischen Staate den nicht gebotenen offensiven Krieg am Sabbath צרין על עירות נ׳ ימים קודם השבת ועושין עמהן מלחמה אפילו בשבת בין מלחמת מצוה בין מלחמת רשות (Maimonides Melachim 6, 11). (Reklamationen: Hier ist blos von der nicht zu unterbrechenden Fortsetzung eines bereits begonnenen Krieges die Rede!) Da also, wo gar keine besondere religiöse Verpflichtung zum Militairdienst am Sabbath vorhanden, derselbe doch im jüdischen Staate gestattet ist, so muß in diesem auch anderer Dienst im Interesse des Staates am Sabbath erlaubt sein, und der nichtjüdische Staat muß doch dem jüdischen, wo dieser keine anderweite besondere Verpflichtung für seine Unterthanen bietet, ganz gleichstehen. Auch kann dann nicht bedenklich erscheinen, daß der Israelite im Staatsdienste am Sabbath doch für sein Privatinteresse, für seine Ernährung, arbeite; indem ja der Soldat im erwähnten jüdischen Eroberungskrieg auch seinen Antheil an der Beute erhielt.

Pick schließt sich den schon entwickelten Gründen für den Commissionsbericht an, bemerkt nur noch, daß eine weitere Verhandlung über diese Frage völlig überflüssig sei, indem wir Alle schon längst es ausgesprochen haben, daß der jüdische Beamte auch am Sabbathe seinen Amtspflichten genügen müsse; denn dort, wo den Juden eine gültige Berechtigung im Staate nicht zuerkannt, eine unbeschränkte Gleichstellung noch nicht zu Theil geworden, dort berufen wir uns immer zur Geltendmachung unsrer Ansprüche auf den Satz „gleiche Pflichten, gleiche Rechte." So richtig auch die Forderung ist, die durch diesen Satz ausgedrückt wird, so hat er doch in seiner umgekehrten Fassung, nämlich „gleiche Rechte, gleiche Pflichten" noch mehr für sich. Wenn wir also vom Staate gleiche Rechte fordern, so haben wir ihm eben dadurch schon von vorn herein gleiche Pflichten und folglich die Benützung unserer Kräfte gleich der eines jeden andern Staatsbeamten zugestanden, ohne daß wir ein religiöses Bedenken dagegen getragen. Wann und wie der Staat unsere Kräfte anwenden will, ob auch am Sabbath, hierüber zu bestimmen kömmt dann nicht uns, sondern dem Staate zu.

Und wenn Redner vor mir geltend gemacht, daß der Staat noch immer von der hohen Idee, die zu realisiren er berufen, weit entfernt ist, so möchte ich sie nur fragen: Wann ist es mehr Pflicht, daß wir ihm alle Kräfte weihen, wenn er dieser Idee schon nahe oder wenn er von ihr noch sehr entfernt ist? Gewiß im letzteren Fall, damit er sein

Ziel um so eher erreiche. — Es wäre also nur ein Grund mehr, daß der jüdische Beamte auch am Sabbath seinen Amtspflichten genügen müsse.

Für den Commissionsbericht, doch soll die Herstellung der Weihe nicht als Bedingung verlangt, wie es im Commissionsbericht den Anschein hat, sondern nur empfohlen werden.

Gosen. Ohne sich vom Standpunkte des positiven Judenthums zu entfernen, erkläre er, daß der befähigte Jude sich dem Staatsdienst widmen und später alle Pflichten desselben auch am Sabbath erfüllen solle. Was Staatsdienst sei oder nicht, dieses sage das Staatsdienergesetz, welches jeder Staat haben muß.

A. Adler. Hat nicht das Judenthum auch einmal einen Staat gehabt? Ohne Staatsdienst am Sabbathe konnte aber wohl kaum ein Staat bestehen. Von der Unterscheidung zwischen anstrengender und nicht anstrengender Thätigkeit weiß die Bibel nichts, sondern blos zwischen gewerblicher und nicht gewerblicher. Hat das Judenthum früher schon die Idee des Staats über den Sabbath erhoben, so brauchen wir in unserer Zeit auch keine Bedenklichkeiten zu erheben. Stimmt mit Pick, daß nicht eine Bedingung ausgesprochen werde.

Auerbach beruft sich auf den Beschluß der vorjährigen Versammlung über die Messiasfrage. Wollen wir nicht die Wiederherstellung des früheren jüd. Staates, so wäre dem Judenthume, das so lange zwischen Himmel und Erde schwebte, nun alle Wurzel abgeschnitten, wenn wir nicht alle Consequenzen jenes Ausspruches übernehmen und das volle Einleben in unsere gegenwärtigen Staaten anstreben. Sage man, der wirkliche Staat sei noch von dem ideellen zu sehr entfernt, so betrachte man die Frage gar nicht aus dem Gesichtspunkte, der hier der richtige sei. Bei allgemeinen Bestimmungen muß immer der Gegenstand in seiner Idee festgehalten werden. Wir nehmen den Staat in seinem Begriffe und stellen die Religion nach dem ihrigen dagegen. Eine eigentliche Collision sei nicht zu erkennen, wenn die Sabbathidee gehörig erfaßt werde. Diese verlangt die Heiligung der Arbeit, deren positive Bethätigung eben im Staatsdienste zu finden ist. Der wahre Staatsdiener erfüllt das Sabbathgebot. Der Staat kann seinen Ruhetag nicht nach dem unsrigen richten, weil wir die Minorität sind; also müssen wir, wenn wir dem Staate angehören wollen, den Einzelnen von der Sabbathruhe dispensiren, wenn der Staat es fordert. Erklärt sich ebenfalls mit Pick einverstanden.

Präs. für den Commissionsbericht pure. Er gehöre nicht zu denen, welche den Staat vergöttern, und würde sich gegen jede Forderung von Oben, welche das Gewissen verletzen möchte, offen erklären. Hier aber sei es ein Anderes. Das Judenthum fordert es in seinem eigenen Interesse. Eine Unterscheidung zwischen schwerer und leichter Arbeit könne er nicht zugeben, er müsse im Gegentheil sagen: die Schürze des niedern Arbeiters ehrt uns mehr, als der Dienst des höhern Beamten. (S. Adler: das geschehe auch er zu.)

Erklärt sich gegen Pick, weil wir wohl an den Beamten die Forderung stellen sollen, daß er auch, so weit es ihm möglich ist, den Sabbath ehre.

Da nun die Vers. sich mit dem Sinne des Commissionsantrags mit Ausnahme von einer Stimme einverstanden erklärt hat, wird noch über die Fassung abgestimmt.

Nachdem mehrere Vorschläge verworfen wurden, wird folgende Fassung einstimmig angenommen:

„Die Vers. erklärt, daß der Beamte, insoweit er sich am Sabbath den Geschäften nicht entziehen kann, seinen Amtspflichten genügen müsse; daß er aber nichts desto weniger bemüht sein müsse, in anderer Weise, namentlich im Hause, die Weihe des Sabbaths herzustellen.

Ueber den 3. Punkt, das Gemeinwohl betreffend, wird anfangs eine motivirte Abstimmung eröffnet. Da sich jedoch herausstellt, daß auch diejenigen Mitglieder, welche sich dagegen erklären, nur den Ausdruck für zu unbestimmt halten, fordert Präs. auf, noch eine bestimmtere Fassung in Vorschlag zu bringen.

Auerbach erklärt, daß er grade das wolle, was dieser Ausdruck besage, übrigens aber man wohl seinen Antrag um so eher annehmen könne, da ja nach dem Satze des Commissionsantrags nur von Collisionsfällen die Rede ist. Der Gegenstand wird noch verschoben.

Wechsler und Salomon haben ihren Antrag wegen der Vorfeier des Sabbaths zurückgenommen.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Zwölfte Sitzung.

(Am 21. Vormittags.)

Das Protokoll vom 14ten Nachmittag und 15. Vormittags wird verlesen.

Präsident. An der Tagesordnung sind die Anträge in Bezug auf die zweiten Feiertage, welche nunmehr gedruckt der Vers. vorliegen. Der Gegenstand ist nicht so schwierig wie die Sabbathfrage, obgleich vielleicht nicht minder wichtig. Nicht so schwierig, weil die zweiten Feiertage in der Bibel nicht vorgeschrieben sind und theilweise nicht einmal zur Zeit des zweiten Tempels gefeiert wurden. Vielleicht nicht minder wichtig, da es nicht zu läugnen ist, daß die Doppelfeier der intensiven Feier Abbruch thut, ermüdend ist und die Feier des ersten Tages darunter leidet. Zu berücksichtigen sei, daß sich das Volk nun einmal in sie hineingelebt habe und das religiöse Leben sich an sie anlehne. Er habe seine Ansicht über diesen Gegenstand schon durch die jüdischen Organe veröffentlicht, und er müsse nur bemerken, daß ihm sehr wohl bekannt sei, daß der Talmud für die Beibehaltung ausdrücklich nicht den Grund von מהרה יבנה בית המקדש, sondern von זמנין דגזרה המלכות גזרה angebe, dennoch aber müsse er daran festhalten, daß selbst beim Talmud der erstere Grund, der Gedanke an die baldige Wiederherstellung des Tempels und damit der alten Ordnung, im Hintergrund stehe. Die Aufhebung werde von der Zeit gefordert, weil die zwei Feiertage nicht selten auf Donnerstag und Freitag, oder Montag und Dienstag, Peßach auf Dienstag und Mittwoch falle und so in Verbindung mit Sabbath, Sonntag und den christlichen Festtagen 4 und 5 Ruhetage auf einander folgen. Mißlich sei dies besonders in Ländern, wo der Jude die während seiner Feiertage fälligen Wechsel vorauszuzahlen hat. Wenn der Comm. Bericht den Gottesdienst an denselben zu erhalten und nur das Arbeiten freizugeben vorschlage, so berechtige theils die Analogie von חול המועד (Mittelfesttage), dem Weihefeste und Purim dazu, theils werde dadurch auch am besten die Gewissensfreiheit gewahrt und Rücksicht auf die Vergangenheit genommen. Er bitte, daß man sich kurz fasse und nicht auf die Bedeutung der Festtage, die auf die Frage keinen Einfluß haben kann, abschweife.

Die Diskussion wird eröffnet.

Auerbach bittet um's Wort. Er habe noch Etwas zu bemerken,

das nicht in diese Debatte gehöre, es sei nämlich sein Amendement von gestern noch nicht erledigt.

Präs. Das solle nach Erledigung dieser Frage wieder aufgenommen werden.

Auerbach. Da er einmal das Wort habe, wolle er zugleich erklären, daß er mit den von der Comm. gestellten Anträgen einverstanden sei. Es sei einerseits durch den Gottesdienst der geschichtliche Standpunkt festgehalten, andererseits auch die nöthige Entschiedenheit bekundet.

Herzheimer bittet um Entschuldigung, wenn er sich in eine weitläufige Erörterung einlasse. Da er in der vorjährigen Versammlung den Antrag gestellt habe, so sei ihm auch eine Art näherer Motivirung zu gestatten.

Die Frage: ob die zweiten Festtage abgeschafft werden können, ist von dreifachem Gesichtspunkte zu betrachten:

1) steht deren Abschaffung biblisch, 2) steht derselben talmudisch, 3) steht ihr von Seiten des praktisch religiösen Lebens etwas entgegen?

I. Betrachten wir den Gegenstand vom biblischen Standpunkte, so finden wir in der ganzen Thora kein Wort, welches die zweiten Festtage vorschriebe. Im Gegentheile gebietet das Gesetz Mose's ausdrücklich, vom Pesachfest nur den ersten und siebenten Tag (2. B. Mos. 12, 15. — 3. B. Mos. 23, 7. 8. — 4. B. Mos. 28, 18. 25. — 5. B. Mos. 16, 8.), als Schabuothfest einen Tag (3. B. Mos. 23, 21. — 4. B. Mos. 28, 26.), als Schallfest (תרועה) einen Tag (4. B. Mos. 23, 24. 25. 29, 1.), als Versöhnungsfest einen Tag (3. B. Mos. 23, 27. — 4. B. Mos. 29, 7.), endlich vom Hüttenfeste nur den ersten und achten Tag (3. B. Mos. 23, 35. 36. — 4. B. Mos. 29, 12. 35.) zu feiern.

Der Pentateuch beschränkt also die jährlichen außer dem Sabbath zu feiernden Festtage auf die Zahl sieben, welche auch bei den übrigen heiligen Zeiten, beim Sabbath, der siebentägigen Dauer des Pesach- und Hüttenfestes, dem Erlaß- und Jubeljahr berücksichtigt ist (Vgl. More Nebuchim 3, 43).

Auch in den Propheten und den übrigen Büchern der Bibel findet sich keine Spur von einem zweiten Festtage. Eine Zurückführung unserer jetzigen 13 Festtage, an welchen nicht gearbeitet wird, auf 7, wäre also ganz der heiligen Schrift gemäß.

II. Sehen wir aber die Sache auch vom talmudischen Gesichtspunkte an. Zur Zeit des Talmuds entstand die Verdoppelung aller mosaischen Festtage bis auf den Versöhnungstag, der mit Fasten began-

gen wurde. Das Obergericht in Palästina bestimmte nämlich den Anfang jedes Monats nach der Aussage von Zeugen, welche den Neumond gesehen haben, und benachrichtigte durch Feuersignale auf den Bergen, später durch Boten die Juden in und außerhalb Palästina's von dem Monatsanfang. Da nun das Neujahrsfest gerade am Tage des Neumondes gefeiert wird, die Zeugen aber am 30sten Tage des Monats, Elul, vielleicht aber auch erst den folgenden Tag die Erscheinung des Neumondes anzeigen konnten, so ließ das Gericht Zweifels wegen den 30sten Tag und den folgenden Tag das Neujahrsfest feiern, und beließ diese Doppelfeier auch für den Fall, wenn die Zeugen zwar am 30sten aber erst nach Mincha eintrafen. Die doppelte Neujahrsfeier ward also schon zur Zeit der Mischna und selbst für Jerusalem von der palästinensischen Gerichtsbehörde eingeführt. Späterhin, zur Zeit der Gemara, feierten die Juden außerhalb Palästina's, zu welchen wegen ihrer Entfernung von dem Sitze des Obergerichts in Palästina die Nachricht vom Monatsanfang nicht zeitig vor den Festen gelangte, wie früher schon das Neujahrsfest, so alle übrigen Feste zweifelshalber doppelt, um den rechten in Jerusalem geweiheten Festtag nicht zu verfehlen, welche doppelte Festtage die Gemara שני ימים טובים של גליות nennt, weil sie nur von den im Exile, entfernt von Jerusalem Wohnenden gefeiert wurden, während in und um Jerusalem nur das Neujahrsfest doppelt begangen ward, wie heute noch dort außer dem ראש השנה kein Festtag doppelt gefeiert wird.

In der letztern Zeit der Talmudisten begann man jedoch den Monatsanfang nicht mehr nach der Zeugnißaussage über das Sichtbarwerden des Neulichts, sondern nach der zuverläßigen Berechnung des Mondwechsels wie jetzt zu bestimmen. Nach dieser Berechnung fallen jene Zweifel, welche die Doppelfeier veranlaßten, ganz und gar weg, und müßte diese also, da ihr Grund nicht mehr vorhanden, um so gewisser aufhören, da diese Berechnung nach dem Talmud selbst der frühern Monatsbestimmung nach Zeugenaussage gesetzlich völlig gleichsteht. Hatte man also früher an den Orten, wo man diese Aussage gewiß erfahren, die nichtbiblischen Festtage nicht gefeiert, so sind sie sicherlich auch jetzt nicht zu begehen.

Man könnte etwa hiergegen einwenden, daß die Talmudisten die Doppelfeier auch für die Zeiten, wo jene Zweifel aufhörten, ein für allemal, ähnlich der verlängerten Neujahrsfeier zu Jerusalem, gesetzlich eingeführt haben könnten (חוק קבוע לדורות להיות כיום ארוך); allein

des Talmudisten sagen selbst, daß dies nur ein überdrüssiger Zweifel des R. Assi gewesen, wirklich aber, nach seines Gegners Rab Meinung, die Doppelfeier lediglich als Folge der Gewöhnung des Volkes wegen obgedachter Zweifel zu betrachten, daher jedenfalls einer der beiden Festtage als ein Wochentag anzusehen sei.

Freilich fragt auch der Talmud selbst: „Da wir jetzt die Monatsbestimmung (berechnend) wissen, warum feiern wir dennoch doppelte Festtage?“ — und antwortet darauf: „Weil die Gelehrten aus Palästina haben sagen lassen: beobachtet den Gebrauch eurer Väter, denn es könnte die Regierung das Thorastudium verbieten, wo denn die Wissenschaft der astronomischen Bestimmung des Monatsanfanges vergessen und die rechte Zeit eines Festtages bei eintägiger Feier leicht verfehlt werden könnte.“ Allein aus diesem Grunde kann wahrlich nicht die Bewahrung des väterlichen Gebrauches auch für unsere jetzigen Zeiten noch abgeleitet werden; denn die jetzigen Regierungen werden sich nimmermehr, wie die alten heidnischen, veranlaßt fühlen, dem Israeliten das Studium der Religionsbücher zu verbieten, auch ist die Kalenderrechnung nicht mehr von der theologischen und jüdischen Wissenschaft abhängig, kein Geheimniß (סוד העבור) mehr, sondern so allgemein bekannt und den nichtjüdischen Völkern selbst so unentbehrlich, daß sie unmöglich in Vergessenheit kommen kann.

Wäre diese aber dennoch denkbar, warum feiern denn unsere Glaubensgenossen in und um Jerusalem, nachdem sie sich nach demselben Kalender wie wir in ihren Festbestimmungen richten, nicht Doppelfesttage? Warum haben sie, wenn sie auch in alter Zeit keine Doppelfeier hatten, diese nicht aus der angegebenen Besorgniß eingeführt?

Aus der angeführten Begründung der Doppelfeier in der Gemara, als eines Gebrauches, der wegen Befürchtung des Vergessens der Kalenderberechnung festzuhalten sei, ersiehet Jeder, wie unsere zweiten Festtage nach der Gemara selbst weder aus der Thora abzuleiten, noch an irgend ein Wort in der Thora anlehnbar (אסמכתא בעלמא), noch als eine Tradition seit Mose (הלכה למשה מסיני), sondern lediglich als ein Herkommen, Minhag, zu betrachten seien, wie sie auch von Maimonides und den Casuisten überall als מנהג bezeichnet sind.

Man kann nun hier nicht dem Bedenken Raum geben, auch der bloße Gebrauch unserer Väter sei ein Gesetz (מנהג ישראל תורה) und daher ohne alle Rücksicht beizubehalten; denn gelte dies überall und insbesondere bei unserm Falle, so hätten die Gelehrten in der

angeführten Antwort aus Palästina ja nur zu sagen brauchen: haltet den einmal eingeführten väterlichen Gebrauch fest (הזהרו במנהג אבותיכם), und nicht nöthig gehabt, die erwähnte Besorgniß noch als Grund hinzuzufügen.

Und da dieser Grund in unsern Verhältnissen ganz und gar aufgehört hat, so läßt sich auch nicht geltend machen, daß wir, nach dem talmudischen Grundsatze אין בד' יכול לבטל דברי בית דין חברו אאב גדול ממנו, nicht die Befugniß hätten, die, wenn auch nicht von dem palästinensischen Gericht ursprünglich angeordnete, aber doch in ihrem Fortbestehen von einem solchen bestätigte Doppelfeier aufzuheben. Denn angenommen, unter jenen Gelehrten, welche aus Palästina die gedachte Erklärung gesendet, sei Rabbi Elasar ben Pedath mit einem competenten palästinensischen Collegium zu verstehen*), so bedarf doch dessen einzig und allein auf mehrgedachter Besorgniß ruhender Ausspruch mit dem Wegfall dieser Besorgniß keiner synodalen Aufhebung, wie ja bereits in unserer Zeit z. B. das Beerdigen einer Leiche am zweiten Festtage, der Genuß offenstehender Wasser (מים מגולים), der Gebrauch eines linnenen Gebetmantels (טלית של פשתן) u. dgl. m., obgleich durch eine rabbinische Behörde mit förmlicher Beschlußnahme (דבר שבמנין) verboten, ohne Weiteres wieder gestattet ist, weil der Grund des Verbotes geschwunden**).

Wollte man der Aufhebung des zweiten Festtages mit einer Hinweisung auf den בית יוסף entgegentreten, welcher die Nichtbeachtung des zweiten Festtages mit Bann bestraft wissen will***), so haben wir nur zu bemerken, daß sich dies auf die Aussprüche des Rabh und Schemuel und Rabh Joseph†) gründet, welche Männer aber noch in der Zeit lebten, wo jene Besorgniß des Vergessens der richtigen Kalenderrechnung noch Bedeutung hatte. Daß aber der Beth Joseph für das praktische gottesdienstliche Leben unserer Zeit wenig geneigt sei, die Doppelfeier einzuschärfen, möchte daraus hervorgehen, daß er deren Bestimmung mit den Worten einleitet: (בגליות שערשין שני יו"ט מספק) „Im Exil, wo man von Zweifels wegen zwei Festtage feiert;“ er sagt nicht geradezu: man feiert zwei Tage außerhalb Palästina's, sondern versetzt uns mit dem gewählten Talmud-Ausdruck „בגליות“ „im Exil,“ welcher jetzt, da die

*) Nach Sanhedrin 17b.

**) Beza 6a Tosaph. Wehaidna. מגן אבות 7, Anm. 9.

***) או"ח 496. יו"ד 334.

†) Peschim 52a.

in Palästina auch als Exulanten zu betrachten sind, doch eigentlich nicht passend ist, sofort in die Zeit des Talmuds, wo die Bezeichnung des Gegensatzes anwendbar war, und giebt noch deutlicher die Auflösbarkeit der Doppelfeier in unserer Zeit dadurch zu erkennen, daß er nicht wie der Tur ohne allen Beisatz sich ausdrückt, auch nicht etwa den Zusatz „מִמְּנְהָגָא nach altem Brauche," sondern die Hinzufügung: „von Zweifelswegen" wählt, also andeutend, daß alle über die zweiten Festtage gegebenen Bestimmungen nur auf Zweifeln ruhen, die bei uns aber nicht mehr obwalten.

Wollten wir gleichwohl die Aufhebung der Doppelfeier aus dem Grunde beanstanden, weil sie als ein Gebrauch betrachtet werden könnte, den man, obgleich seine Unverbindlichkeit kennend, dennoch wie eine Art נֶדֶר Gelübde auf sich genommen, so hätten wir zu erwägen, daß ein solcher Gebrauch nur dann nicht aufzuheben gestattet ist, wenn er Behufs der Umzäunung und Bewahrung des Gesetzes, oder auf immer, oder von der Gesammtheit Israels übernommen*), aber wenn er wie der in Rede stehende bei den Israeliten in Palästina gar nicht in Uebung, oder nur wegen eines zeitlichen und in der Gegenwart nicht mehr vorhandenen Grundes beibehalten worden, ohne Weiteres auflösbar ist. Uebrigens hat man den fraglichen Gebrauch offenbar in der Meinung festgehalten, daß er gesetzlich begründet sei, in welchem Falle er nicht einmal zur Kategorie derartiger Gelübde gezählt werden kann, die überhaupt einer rabbinischen Auflösung bedürfen.

Anders verhält es sich jedoch, m. Hrn., in Betreff der Doppelfeier des Neujahrsfestes. Diese war nach der Gemara**) von dem Gerichte zu Jerusalem und für Palästina selbst, auch wenn die Zeugen, welche den Neumond gesehen, erst gegen Abend des 30sten Tages des Monats Elul eintrafen, wo doch gewiß erst der folgende Tag der eigentliche Neujahrsanfang war, als ein für immer geltendes Gesetz und gleichsam als eine lange Feier (קְדוּשָּׁה אֲרִיכְתָּא), nicht aber von Zweifelswegen festgesetzt worden, weshalb sie auch die palästinensischen Juden gegenwärtig noch beibehalten. Zwar hatten auch sie dieselbe in Berücksichtigung der zuverläßigen Kalenderrechnung auf die Erklärung des R. Ephrajim, Schülers des Alphasi, eine Zeitlang abgeschafft, haben sie jedoch in der Folge nach der frühern Ansicht des Alphasi, daß die beiden

*) מור ושע יד 214 und Commentat. das.

**) Beza 5a.

Tage des Neujahrsfestes ursprünglich als eine verlängerte Feier eingesetzt worden, wieder eingeführt. Es entgeht uns demnach für eine Aufhebung der doppelten Neujahrsfeier schon der begünstigende Grundsatz, daß eine nicht in ganz Israel verbreitete Einrichtung ohne Synode abgeschafft werden könne. Es vereinigt sich aber mit dieser talmudischen Unzulässigkeit der Abschaffung des zweiten Tages von [illegible] auch, wie wir weiter sehen, die praktische Unrathsamkeit, während die Vereinfachung der übrigen jährlichen Festtage wie vom talmudischen Gesichtspunkte, so vom praktischen aus sich rechtfertigt.

III. Erwägen wir daher endlich unsere Frage vom praktisch religiösen Standpunkte. Hier tritt uns die Bemerkung entgegen, daß die Aufhebung der zweiten Festtage nicht die allgemeine Billigung unserer Gemeinden finden würde. Allein welche Reform denn auf dem Gebiete des israelitischen Religionswesens fände die allgemeine Billigung? Hatte etwa die Einführung der Confirmationsfeier, des Chorgesanges und deutscher Gebete beim Gottesdienst sich gleich des allgemeinen Anklanges zu erfreuen? Hielt uns die Rücksicht auf etwaigen Widerspruch ab, das Kol nidre Gebet abzuschaffen, den dreijährigen Cyclus der Thora-Vorlesung ꝛc. zu empfehlen? Die Pijutim sind ebenso verbreitet wie die zweiten Festtage, und die Abschaffung eines Stückchen Jozer fand Anfangs dieselbe allgemeine Opposition, wie wenn jene Festtage aufgehoben würden, und doch wurde dieser Anfang mit Erfolg gemacht. Wollten wir mit den Reformen warten bis wir der allgemeinen Zustimmung sicher wären, so dürften wir nichts zu reformiren suchen; — ja Nichts, denn die eigenmächtige Zerstörung würde von allem Positiven nichts übrig lassen. Es ist insbesondere die Strenge unserer Feier der hohen Festtage dem Oekonomen, dem Geschäftsmann und dem Handwerker bei dem jetzigen Drängen der Concurrenz so außerordentlich drückend und bei den sich immer mehr steigernden Anforderungen der Lebensbedürfnisse so stark fühlbar und nachtheilig, daß man, wo nicht ganz ungewöhnliche religiöse Aufopferungsfähigkeit abhält, im Hinblick auf die Nahrung für Weib und Kind am Festtag halb und halb den Laden öffnet, hinter verschlossenen Thüren die Gehülfen und Gesellen arbeiten läßt, zuerst auf der Eisenbahn, dann auch in anderem Wagen fährt, bis man sich allmälig und öffentlich über die ganze Feier und den Gottesdienst auch der ersten biblischen Festtage hinwegsetzt und sich dem völligen religiösen Indifferentismus hingiebt. — So nimmt sich das Bedürfniß eigenmächtig im Uebermaße, was ihr ihm auf dem Wege des Gesetzes nicht mit Maßen gewährt.

Eine verständige Rücksichtnahme auf das Interesse der Religion selbst mußte uns daher um so mehr veranlassen, die Zahl der Feiertage auf die sieben biblischen zu vermindern, als nach den Grundsätzen des Talmuds selbst zur Erhaltung der Religion, dem drängenden Zeitbedürfnisse gegenüber (לחיזוק הדת ולצורך שעה), die bedeutendsten Erleichterungen Pflicht sind und im vorliegenden Falle ganz die Worte Maimonides, gelten חלל עליו שבת אחת כדי שישמור שבתות הרבה (Mamrim 2, 4.)

Sage Niemand, durch Erleichterung würde das Ganze des religiösen Gebäudes noch eher fallen, man müsse, um dem Uebel zu begegnen, die Strenge der Feier heiliger Tage desto ernster handhaben. Das hieße die menschliche Natur verkennen und gewaltsam beherrschen wollen. Ist denn nicht trotz der bisherigen Nichterleichterung und gerade durch den Stillstand von Seiten der Rabbinen das Leben bis zu dem heutigen Punkte des beklagenswerthen Indifferentismus fortgeschritten? Haben nicht auch die Talmudisten von mancher Strenge nachgelassen, weil „der Mensch für seine materiellen Interessen ängstlich besorgt sei?“ (אדם בהול על ממונו). Haben sie nicht oft frühere Erschwerungen, sobald sie erkannt, „daß die Meisten nicht dabei bestehen können“ (שאין רוב הצבור יכולין לעמוד בה), sofort wieder aufgehoben? Wie würden sie erst die gar nicht in der Bibel und nicht in der Tradition wurzelnden Vervielfältigungen von Festtagen, welche allen Verkehr und Erwerb in Fesseln legen, vereinfachen, lebten sie in unsern heutigen europäischen Verhältnissen des industriellen, commerziellen und socialen Lebens, mit denen die unendlich geringere Betriebsamkeit und bedürfnißlosere Lebensweise im Orient und in der alten talmudischen Zeit kaum zu vergleichen steht?

Noch mehr aber sehen wir das mosaische Gesetz bei der Zahl und Zeit der angeordneten Festtage auf die Bedürfnisse des Lebens und des Verkehrs die sorgfältigste Rücksicht nehmen. Nicht allein hat es für's ganze Jahr nur 7 Festtage eingesetzt, sondern auch diese so vertheilt, daß sie immer vor oder nach der Ernte fielen, damit sie dem Landbau, dem fast einzigen Erwerbsquell des Israeliten, in keiner Weise hinderlich würden, ja, es hat, wie Abarbanel bemerkt, deshalb nicht einmal für das Schabuothfest gleich dem Pesach- und Sukkothfeste einen ersten und siebenten, sondern nur einen Tag, und beim Pesach auch nur einen Tag Aufenthalt zu Jerusalem angeordnet, weil an diesen Tagen des Israeliten Sinn noch auf die nicht völlig geernteten Feldfrüchte gerichtet und die Feier des Festtages ihm belästigend sein könnte. Wie sehr wür-

den wir nun im Geiste des Gesetzes handeln, wenn wir die nicht in ihm begründeten vermehrten Feiertage beseitigten, die doch meist dem Erwerb aufs störendste in den Weg treten, die nicht selten noch unmittelbar vor oder nach dem Sabbath, Sonntag und christlichen Festtag fallend, in viertägiger ununterbrochener Feier vom Reisen von und nach dem Markte und der Messe abhalten, den jüdischen Geschäfts- und Gewerbsmann um seine Kundschaft bringen und zum völligen Ruin eines Familienvaters beitragen!

Wie die Rücksicht auf das äußere materielle Leben, so muß uns andererseits auch die innere religiöse Erhebung an den Festtagen und deren erhöhte Feier und Wirksamkeit zu deren Abkürzung bestimmen. Selbst denjenigen, welche die Festage mit frommer Begeisterung zu feiern beginnen, werden dieselben durch ihre lange Dauer, durch die achttägigen Beschwerlichkeiten des Pesachfestes, durch die zu lange Enthaltung von allem Arbeiten und Reisen und selbst von vielen die Zeit ausfüllenden, aber rabbinisch verbotenen geselligen Vergnügungen, selbst denen werden die Feiertage zu Tagen des Müßigganges und peinlicher Langeweile, lästig und abstumpfend. Nur die beiden Tage des Neujahrsfestes machen hiervon eine Ausnahme, werden noch allgemein in tieferer Andacht verbracht, haben durch höhere Weihe und Heiligung auf das religiöse Leben den segensreichsten Einfluß. Daher diese unverkürzt erhalten, die übrigen Feiertage des Jahres aber eben durch Verkürzung wieder zu wahren Freuden- uud Festtagen des Herrn werden müssen.

Es erscheint uns demnach nothwendig, den zweiten Tag des Neujahrsfestes völlig beizubehalten, die zweiten Tage der übrigen Feste aber vollständig abzuschaffen. Wie wir nicht mit dem Commissions-Vorschlage eine Modificirung des zweiten Tages des talmudisch und im jetzigen religiösen Leben der Gemeinden noch tiefer wurzelnden Neujahrsfestes wünschen können, so halten wir auch den als Vermittelungsversuch anerkennenswerthen Vorschlag, die übrigen zweiten Festtage noch durch einen Gottesdienst auszuzeichnen, nicht zweckmäßig, nicht consequent. Warum einen solchen festtäglichen Gottesdienst für die Tage einrichten, die doch nicht mehr als Festtage gefeiert werden sollen? Sind diese zweiten Festtage, wird man mit Recht sagen, unberechtigt, bieten uns Bibel und Talmud keine Verpflichtung, das werkthätige Leben keine Muße dazu, so brauchen wir sie noch weniger durch einen Gottesdienst auszuzeichnen. Kann man an denselben in Wahrheit beten: du gabst uns den Festtag? Wird sich zum Gottesdienste an diesen Tagen, nachdem der

alltägliche Verkehr offen gestattet sein soll, zumal in kleinen Gemeinden die nöthige Anzahl von Besuchenden zusammenfinden? Der Eine wird mit dem Besuche des Gottesdienstes des ersten Tages seiner Pflicht genügt zu haben glauben, oder wenn ein vielleicht erbaulicherer Gottesdienst des zweiten Tages ihn mehr anlockt, den des ersten Tages nicht mehr besuchen, der Andere wird sich mit dem etwa den herkömmlichen Charakter halb aufgebenden Gottesdienst des zweiten Tages nicht abfinden lassen, und so durch die halbe Maßregel Nichts und Niemand zu gewinnen sein. Ein Anderes ist es mit den Halbfesten. Die sind biblisch und talmudisch begründet und erscheinen Jedem als historisch und gesetzlich berechtigt.

Auch das שמחת תורה Fest würde bei zugelassenem Geschäftsverkehr und alltäglicher Werkthätigkeit, wie der Comm. Bericht will, seine Festlichkeit ähnlich dem Weihefest verlieren, und wo man die Thora nach dreijährigem Cyklus vorliest, also in dessen zwei ersten Jahren am neunten Tage des Hüttenfestes nicht beendigt, würde ein Freudenfest an diesem Tage ganz bedeutungs- und gedankenlos erscheinen. Es werde daher gleichmäßig mit allen übrigen zweiten Festtagen der neunte Festtag von Sukkoth völlig aufgehoben, aber um die Feier der Gesetzesbeendigungsfreude nicht einzubüßen, diese schon am achten Tage des Hüttenfestes begangen und an demselben, wie schon der Beth Joseph (אוח שיע 285 und 668) vorschreibt, וזאת הברכה und בראשית vorgelesen, was natürlich wo der dreijährige Cyklus eingeführt ist, nur alle drei Jahre geschehen müßte.

Daß jedoch der zweite Tag des Hüttenfestes und der zweite Tag des Pesachfestes als חול המועד gefeiert würden, versteht sich von selbst.

So hätte die Reform Consequenz, Gleichförmigkeit und einen festen, biblischen, talmudischen und praktisch religiösen Grund und Boden, und denen, welche ihr entgegentreten, dürfte man mit jenem Weisen im Talmud (Jeruschalmi Erubin Abschn. 2. Ende) zurufen: „Ihr glaubt, für die doppelten Festtage von Gott belohnt zu werden, empfanget aber nur die Belohnung für einen Tag.“ סבורים הייתם שתקבלו שכר על שנים ואינכם מקבלים שכר אלא על אחד.

Ich stelle daher den Antrag:

Die Rabb.-Vers. wolle erklären, daß der zweite Tag des Pesach und der zweite Tag des Sukkoth nur noch als חול המועד (Mittelfesttage) gefeiert werde, hingegen der zweite Tag des Schabuoth, so wie der achte des Pesach und neunte des Sukkoth weder durch Gottesdienst noch durch festliche Feier begangen zu werden brauche,

שבשנה ראשונה aber am שבשנים עשרה resp. wo der dreijährige Cyclus eingeführt ist, nur alle drei Jahre gefeiert, der zweite Tag des Neujahrs aber wie bis jetzt begangen werde.

Einhorn. Der talmudische Grund für die spätere Beibehaltung des zweiten Festtages, müsse er gegen Geiger bemerken, sei lediglich זמנין דגזרה מלכות גזירה ואתי לקלקלי מהרהו יבנה בית דמקדש, nicht aber, das sich (Beza 4 b) auf eine ganz andere Frage beziehe. Wahr sei es übrigens, daß der vom Talmud angegebene Grund zur Erhaltung des zweiten Festtages nicht ausgereicht haben würde, wenn dieser an der Hoffnung auf die Wiederherstellung aller ehemaligen Tempelinstitutionen und somit auch der Neumondsbestimmungen nach Zeugenaussagen über dessen Sichtbarkeit nicht eine so mächtige Stütze gehabt hätte. Dies beweise schon der Umstand, daß der Talmud nebenbei auch zum „Gebrauche der Väter" seine Zuflucht nimmt und ferner in Palästina mit Ausnahme des Neujahrs nur ein Feiertag gefeiert werde, obgleich die Besorgniß, es möchten Verfolgungen eintreten und die astronomische Berechnung in Vergessenheit bringen, auch dort stattfindet. Man betrachtete das gegenwärtige religiöse Leben als ein solches, dem keine Berechtigung zukäme, als bloßen Reflex der Vergangenheit, eine Art Facsimile der Tempelzeit, deren Wiederkehr tagtäglich erwartet wurde; ja selbst der astronomischen Berechnung wird von den Rabbinen (Maim. Kidusch 5) eine religiöse Geltung für uns, die Exulanten, nur insofern zugeschrieben, als dieselbe noch heutigen Tages in Jerusalem decretirt und hergestellt werde nach dem bekannten אגן שלירושלים קעבדין (wir, außerhalb Palästina's, vollziehen die von dort her an uns gelangenden Aufträge). Diese Ansicht sei aber aus dem Bewußtsein eines sehr großen Theiles der deutschen Judenheit geschwunden; für uns habe das religiöse Leben außerhalb Palästina seine volle Berechtigung und Jerusalem aufgehört, das Herz des Judenthums und der Judenheit zu sein. Man habe seiner Bedenken gegen die Abstellung des zweiten Festtages deshalb erhoben, weil derselbe nun einmal Heiligung erlangt habe, tief im Gemüthe des Volkes wurzele und gerade die Rückkehr zum Bibelworte die religiöse Entwickelung nicht beachten hieße; dem müsse aber widersprochen werden. Die religiöse Entwickelung werde nur dann negirt, wenn irgend Etwas aus dem religiösen Organismus herausgerissen werde, was sich demselben im Verlaufe der Zeiten assimilirt und nicht auf einer höhern Entwickelungsphase in ein Höheres aufgegangen; bei dem

zweiten Festtage sei dies aber keineswegs der Fall; er wurde stets nur als eine unerquickliche Wiederholung des ersten Festtages, als ein überflüssiges Anhängsel betrachtet, und nie hätte die Synagoge das Bewußtsein dieser Ueberflüssigkeit verloren, wie das Sprechen der Benediktion שהחיינו an den beiden Festabenden und die halachischen Bestimmungen יש שנין לגבי מת בחול שוי רבנן (daß er in Beziehung auf Bestattung eines Todten als Wochentag betrachtet werde) und ביצה שנולדה בום מוקצית בום (ein an dem ersten Tage gelegtes Ei am zweiten zum Genusse gestattet sei) beweisen. Maimonides zeige freilich ein Streben, dem zweiten Festtage religiöse Selbstständigkeit zu verschaffen, ohne jedoch damit durchdringen zu können. Wenn hinsichtlich des Wochenfestes behauptet wurde, daß die Talmudisten zweifelten, ob die Offenbarung am 6. oder 7. Sivan stattgefunden habe, so wolle man doch nicht vergessen, daß nach der Bibel die Offenbarung am 3. des Sivan ertheilt wurde; gerade hier tritt die geschichtliche Entwickelung in ihr Recht, der es nicht sowohl auf den Tag, als vielmehr auf die Darstellung des Festgedankens ankäme. שמחת תורה wegen seines volksfestlichen Charakters beizubehalten, verdiente zwar Erwägung; allein man könnte ja, da das Volksfestliche blos auf dem Beschließen und Wiederbeginnen der Thora beruhe, am עצרת שמיני die Thora beschließen und beginnen, an welchem Tage ohnehin auch in der Tempelzeit der שמחת בית השואבה vorzüglicher Ausdruck im Volksleben gegeben wurde. (Reclamationen.) Schließlich sei nur noch zu bemerken, daß zwischen der Feier zweier Festtage und den zwei Neumondstagen nicht der entfernteste Zusammenhang bestehe, wie aus Maim. Kiduschh Hachodesch 8 klar ersichtlich, und somit gar wohl der zweite Festtag abgestellt, die beiden Neumondstage beibehalten werden könnten, ohne dadurch, wie Geiger früher behauptet, etwa eine Inkonsequenz zu begehen.

Holdheim kann sich kurz fassen, da er im Allgemeinen mit Einhorn einverstanden sei. Der Grund des Talmud für den zweiten Festtag fällt heut zu Tage weg, selbst der für den zweiten Tag von Neujahr angegebene, das מוקדה יבנה verdient gewiß keine Berücksichtigung mehr. — Schwieriger ist der relig. praktische Gesichtspunkt. Es genügt nicht mehr, daß die talmudische Begründung keine Anwendung mehr haben könne, es muß ein religiöser Grund auf die Abstellung dringen, wenn wir zu derselben vollkommen berechtigt sein sollen. Ein solcher sei aber wirklich vorhanden. Man befürchtete nach den damaligen Zeitverhältnissen, der erste Tag möchte nicht am rechten Tage gefeiert werden, auch heute ist es die rechte

Feier des ersten Tages, welche die Abstellung des zweiten nothwendig macht. Der Conflikt, in welchen die Feier der beiden Tage mit der Geschäfts- und Gewerbthätigkeit der Gegenwart gerathen ist, hat es dahin gebracht, daß auch der erste vielfach nicht mehr gefeiert werde. Nur durch die Aufhebung des zweiten kann die Feier des ersten wieder hergestellt werden. Noch ein anderer religiöser Grund, ein mehr innerer, sei vorhanden. Die gottesdienstliche Feier derselben ist als eine Wiederholung des ersten eine unerquickliche und müssige, mehr die Andacht tödtend als belebend. Auch hier muß der erste Tag durch Abstellung des zweiten gewinnen, indem die Andacht an demselben zu größerer Intensität zusammengedrängt werden würde. Anders sei es mit dem zweiten Tage Neujahr, da würden wir auf Antipathien des Volkes stoßen, da er im Volke noch einen religiösen Halt hat, weßhalb derselbe, wenn auch nicht als Fest- und Feiertag betrachtet, doch durch gottesdienstliche Feier berücksichtigt werden möge. Er sei aber im Uebrigen mit dem Commissionsbericht einverstanden, nur solle man sich nicht mit der bloßen Erklärung, daß er keine Begründung mehr habe, begnügen, sondern geradezu die Abstellung aus dem religiösen Grunde empfehlen. Der zweite Tag des Wochenfestes habe allerdings mehr Anspruch auf eine gottesdienstliche Feier. Nur komme es vor, daß er auf Dienstag falle, und wiederum in Conflikt mit dem Leben gerathe. In solchem Betracht solle er gar nicht gefeiert werden.

Gosen. Wir sind zusammen gekommen, um die Kluft zwischen Lehre und Leben auszugleichen und wollen wieder eine neue Kluft bilden, ja eine Fackel in die Gemeinden hineinwerfen. Dies würde geschehen, wenn wir die zweiten Feiertage aufheben. Das Volk will sich seine Feiertage nicht rauben lassen. Was wir thun können, ist nur, daß wir den zweiten Festtag zum Mittelfesttage herabsetzen, dazu haben wir Gründe, wie חומרא דאתיא לידי קולא und גזרה שאין רוב הצבור. Beim Verbot der Arbeit kann die Mehrzahl nicht bestehen, und leidet auch die Feier des ersten Tages darunter. Den Gottesdienst solle man den Gemeinden nicht überlassen, sondern dessen nothwendige Beibehaltung geradezu aussprechen.

Salomon. Die Festtage Israels sind: 1) Ruhepunkte im Leben, 2) Blicke in die Geschichte der Väter. Tausende von unsern Brüdern müssen jahraus jahrein im Schweiße ihres Angesichts rastlos arbeiten und sich abmühen und abquälen. Da ist denn der eintretende Festtag ein höchst willkommener Ruhepunkt in dem Leben des fleißigen

Arbeiters. Indeß ist der Genuß der Ruhe nur dann erquicklich, wenn das Fest nur auf Einen Tag beschränkt wird. Die zu lange Ruhe bringt mehr Unheil als Heil. Ernährst du dich von deiner Hände Arbeit — wohl dir! Und die Alten sagen: „Größeres und Besseres leistet der, der da genießt seiner Hände Mühen, als der, der ein frommbeschauliches Leben führt."

Zum Blick in die Geschichte der Väter ist in unsern Tagen ein einziger Tag hinlänglich, da besonders die erwachsene Jugend in unsern Schulen schon früh mit diesem wichtigen Gegenstande vertraut werde, und nicht erst zu warten habe, bis das Fest die Geschichte veranschaulicht. Wozu also der zweite Festtag?

Dann mache ich darauf aufmerksam, daß selbst die Rabbinen, die den zweiten Festtag gefeiert wissen wollen, dennoch denselben sehr in den Schatten gestellt haben. Also bringe ich hier den Grundsatz in Erwähnung: בשל תורה הלך אחר המחמיר ובשל סופרים הלך אחר המיקל (bei Biblischem mag man wohl Erschwerungen befolgen, aber nicht bei spätern Einrichtungen).

Doch wenn das Alles nicht wäre, wenn auch alle Kasuisten gegen die Abschaffung des zweiten Festtages sich erklärten, so werden wir dennoch für die Abschaffung sein müssen, indem wir dahin arbeiten sollen, der Schrift den Vorzug zu sichern vor dem Talmud. Die Schrift aber erwähnt von einem zweiten Festtage durchaus nichts. Wir sind im Stande, astronomisch den rechten Tag aufs Genaueste zu ermitteln. Jeder Knabe, der lesen kann, kann aus dem Kalender sich Raths erholen. Ich halte daher die Feier des יו"ט שני für eine grobe Versündigung gegen die mosaische Anordnung: „Ihr sollt nichts hinzu thun! לא תסיפו und erkläre alle ברכות ותשבחות an diesem Tage für ברכות לבטלה kann noch weniger die von so vielen Rednern vorgeschlagene halbe Maßregel gut heißen, in Folge derselben man irgend ein liturgisches Surrogat erfinden will. Aut — aut.

Endlich bitte ich die Rabb. Vers. im Namen von Tausenden unserer armen und dürftigen Brüder, jene heilsame Einrichtung recht bald ins Leben zu rufen, damit die Unglücklichen sich nicht gezwungen sehen, nicht nur ihre zweiten sondern auch ihre ersten Festtage in Fasttage zu verwandeln.

Stein. Ich stimme in Betreff der vorliegenden Frage vollkommen mit dem Commissionsbericht überein. Es freut mich, daß derselbe keinen

Unterschied zwischen den verschiedenen sogenannten zweiten Feiertagen statuirt, da mir besonders ein zweiter Neujahrstag immer als eine Contradictio in adjecto erschienen ist. Anfangen kann das Jahr nur mit einem Tage. Sind wir nun beim Sabbath dem Leben entgegen getreten, um dem Gottesworte zu genügen, so befiehlt uns hier das Wort der Thora, jene Tage der Arbeit wiederzugeben, denn die Arbeit ist eben sowohl eine religiöse Pflicht, wie die Ruhe und Feier, jede an denen von Gott ihnen bestimmten Zeiten. Nach meiner Ansicht nun greift hier allerdings das Verbot לא תוסף (du sollst nichts hinzuthun) Platz. Denn sobald wir, die wir in der Feststellung des Neumonds erfahren sind (דידעינן בקביעא דירחא), demnach genau wissen, welcher Tag der richtige sei, einen zweiten Tag in der Absicht feiern, um dem Gesetze zu genügen, so haben wir das Gesetz ebenso unbefugt erweitert, als wenn Jemand in der Absicht, dem Gesetze Genüge zu leisten (שמכוין לעשות המצוה), nach dem Schlusse des Laubhüttenfestes noch mehrere Tage in Hütten wohnen würde. Vgl. Sepher Hachinuch zu Deut. 13, 1. וכן (עובר על לא תוסף) הישב בסוכה אחר החג בכוונה לעשות מצות סוכה ' אע"פ שיודע שעבר זמנה. Da nun לשבות בחג (zu ruhen am Feiertage) ebenfalls zu den מ"ע (Geboten) gehört, so ist jede wissentliche Hinzufügung, sobald der Zweifel über die Bestimmung des Neumonds beseitigt ist, eine Uebertretung des Verbots „du sollst nichts hinzufügen." — Ebenso geeignet finde ich's aber auch, daß der Commissionsbericht auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht nimmt und den festtäglichen Gottesdienst, auch wenn nur ein kleiner Theil der Gemeinde gegen die völlige Aufhebung sich sträubt, erhalten wissen will. Daraus scheint mir noch ein anderer Vortheil zu resultiren. Mit der sofortigen Abstellung nämlich des zweiten Tages müßte nach der Bestimmung, daß die Feiertage mit Sonnenuntergange beginnen und schließen, das Fest nothwendig mit der anbrechenden Nacht sein Ende nehmen. Dieß ist beim Sabbathe von dem größten Vortheil für das Familienleben und die Sittlichkeit. Am Vorabende herrscht das gemüthliche Element vor. Den Ruhetag ankündigend und mit heiligem Vorgefühle die Seele erfüllend, ist er durch die ihm eigenthümliche Weihe sehr geeignet, die hohen Zwecke des Tages fördern zu helfen. Am Schlußabende jedoch herrscht das sinnliche Element vor; würde der Sabbath sich in die Nacht hinein ausdehnen, so würde dieses leicht zu Unmäßigkeit im Genusse Veranlassung geben, und es ist daher gar nicht zu schätzen,

von welch unendlichem Nutzen für Sparsamkeit und gute Sitte der Umstand sich erweist, daß mit der einbrechenden Nacht der Sabbath zu Ende geht und der Werktag sich schon ankündigt. Anders ist es mit den Festtagen. Diese sind seltene Gäste im Kreislauf des Jahres, sie wollen nicht so schnell entlassen sein; bei ihnen klingt die festliche Stimmung stark in den zweiten Abend hinein, und man darf nur am zweiten Festabende in die Synagoge kommen, um durch den zahlreichen Besuch derselben sich von der Richtigkeit obiger Bemerkung zu überzeugen. Es bleibt daher sehr zu wünschen, daß der zweite Festabend den festlichen Charakter behalte, wenn auch der zweite Festtag denselben allmälig verlieren möge. Wie dieß gottesdienstlich seinen Ausdruck erhalten soll, wird die Zukunft lehren.

In Folge dieser Berücksichtigung der Gemeindebedürfnisse schlage er jedoch vor, daß am zweiten Tage von Neujahr ein erhöhter Bußgottesdienst stattfinde, weil dem Volke, dem wir die bisherige Feier desselben, die ihm heilig ist, nehmen wollen, diese Einbuße auf eine andere Weise wiederum erstattet werden müsse, um so mehr, als Manche nur an diesen Tagen den Gottesdienst besuchen. Auch sei dies ganz historisch, da Neujahr als Vorbereitung auf den Versöhnungstag betrachtet werde, und zu den zehn Bußtagen gehöre. In Betreff des zweiten Tages von Schabuoth trage er darauf an, daß in Rücksicht auf die Bedeutung dieses Festes als das der Offenbarung, derselbe als Confirmationsfest genommen werde.

Formstecher. Die Veranlassung und Entstehung der Feier des zweiten Festtages ist so historisch klar und nachweislich, wie die keines andern unserer später entstandenen religiösen Gebräuche; ohne mich deshalb in längere Theorien und Motivirungen einzulassen, berufe ich mich einfach auf den vom Talmud selbst aufgestellten Grundsatz: בטל המעם בטל המנהג besonders wenn dieser Gebrauch zu denjenigen gehört, von denen es heißt: מנהג שאין רוב הצבור יכולין לעמוד בו — und stimme deßhalb gänzlich den Anträgen der Festtagskommission bei und erlaube mir nur eine kleine Abänderung im ersten Antrage vorzuschlagen. In diesem wünsche ich statt „sowie der 9. des Hüttenfestes" den Ausdruck „so wie der zweite des Beschlußfestes," denn unter diesem Namen erscheint dieses Fest sowohl in der heiligen Schrift als in unsern jetzigen Gebeten, und ferner wünsche ich statt „keine Begründung mehr für" u. s. w. den Zusatz „keine Begründung und keine Geltung mehr" u. s. w. — Der festtägliche Charakter in dem Gottesdienste, dessen in dem dritten Antrage

erwähnt und von mehrerern Hrn. Rednern als inconsequent mit der Erklärung im ersten Antrage gefunden wird, ist als eine, in diesem Falle nothwendige, Concession an das Leben zu betrachten und deßhalb aufzunehmen. Die Wissenschaft als solche muß prinzipiell und consequent verfahren, das Leben aber läßt sich nicht streng in die Formen der Consequenz zwängen. Dieser festtägliche Gottesdienst trägt demnach nur einen transitorischen Charakter, und er hört auf, wenn die bezügliche Gemeinde die Feier des zweiten Festtages als nicht mehr verbindlich erachtet. — Trotz meiner gänzlichen Uebereinstimmung mit dem Commissionsberichte finde ich es dennoch für sehr wünschenswerth, wenn die Feier des zweiten Schabuothtages als Tages der Religionsweihe der Kinder (wie dies auch College Stein wünscht), ferner stattfände, nicht mit dem Charakter der streng biblischen Feier, mit dem Verbot der werktägigen Arbeit, sondern nur als Fest- und Freudentag, wie etwa jetzt das Purimfest bei uns begangen wird. Dieses Confirmationsfest ist desto wünschenswerther, jemehr dadurch der erste Tag in seiner charakteristisch festlichen Bedeutung ungeschmälert bleibt, und um so leichter einzuführen, da das Schabuothfest niemals auf Donnerstag und Freitag, wodurch vier auf einander folgende Werktage dem Leben entzogen würden, fallen kann. Am häufigsten wird das Schabuothfest am Sonntag und Montag und sehr oft an den christlichen Pfingstfeiertagen gefeiert, wodurch ohnedies die Störung im gewerblichen Leben nicht anzuschlagen ist. — Die Confirmation unserer Jugend selbst aber würde hierdurch an Wichtigkeit und an Verbreitung sehr gewinnen. —

Wechsler. Es sei mir als Mitglied der Commission gegönnt, den Bericht derselben gegen einzelne Angriffe zu vertheidigen, obgleich ich auch meine Freude darüber ausdrücken muß, daß er im Allgemeinen Anerkennung gefunden hat. Der Commis.-Bericht begeht durchaus keinen Widerspruch, wenn er an den zweiten Festtagen den Gottesdienst fortbestehen läßt. Hier muß der Entwickelung ein größeres Recht als dem Buchstaben zuerkannt werden. Wie weit käme man auch mit dem Buchstaben bei unsern Feiertagen, was würde aus ihnen werden, wenn wir zum Buchstaben der Schrift zurückgingen? Auch nicht der Talmud dürfte hier gefragt werden, sondern das heutige Bedürfniß. Da bekommen wir aber allerdings einen Unterschied zwischen den verschiedenen Feiertagen. Für Pesach, welches auf den feiertagslosen Winter folge, dürfte ein Tag nicht genügen und die Nachfeier am zweiten Tage, obgleich nicht am achten, daher sehr erwünscht sein. Auch das Offenbarungsfest,

Schabuoth, wäre gar zu nackt, wenn nicht auch am zweiten einigermaßen eine Feier beibehalten würde. Ihn ausschließlich als Confirmationsfest zu nehmen, darin könne er nicht einstimmen, obgleich sich Manches dafür sprechen ließe, da in kleineren Gemeinden nicht jedes Jahr eine Confirmation vorzunehmen sei. Gegen die Feier des zweiten Tages von Neujahr in der bisherigen Weise müsse er sich erklären, da zwei Neujahrstage einen Widerspruch involviren.

Philippson will alle Feste, die gefeiert werden, in drei Kategorieen bringen, 1) national-bürgerliche, 2) religiös instituirte, 3) religionsgesetzliche. Religiös instituirte sind ihm solche, welche nach Ereignissen der Geschichte, ohne innere Nothwendigkeit instituirt worden, wie Chanuckah, Purim. Religionsgesetzliche sind solche, die von der Religion ganz ursprünglich zu Trägern wesenhafter Ideen gemacht worden sind. Bei diesen Letzteren muß man allerdings die Integrität festhalten, ja, wo sie verletzt worden, zu ihr zurückkehren. Die historische Entwickelung ist allerdings voll berechtigt überall, wo sich das Entwickelte nicht überlebt hat; und wo dies der Fall ist, müssen wir zur Integrität der heil. Schrift zurückkehren. Auch ist hier ein Unterschied zu machen zwischen Gedanken und Form, und wenn man einen Zuwachs von Gedankeninhalt sich gefallen läßt, so doch nicht einen Zuwachs in der Form. Wenn man daher die Siebenzahl beim Sabbath festhält, so muß auch dieselbe Kultzahl bei פסח und סכות, und bei der Zahl der Festtage des Jahres überhaupt (1. und 7. Tag Peß., 1. Tag Schab., 1. Tag Rosch hasch., 1. Tag Jom Kipp., 1. Tag Succ. und Schmini Azereth, zusammen 7 Tage) festgehalten werden. Theoretisch steht also die Abschaffung der zweiten Feiertage als geboten da („du sollst nichts hinzufügen"). Praktisch kommen zwei Beweggründe hinzu. Die zweiten Feiertage haben sich sicherlich nur darum erhalten, weil das jüdische Volk das Bedürfniß verlängerter gottesdienstlicher Feier und der Feier überhaupt gehabt. Darum wuchs das Gebetwort zu Folianten. Das Gegentheil findet jetzt statt, man will sie, vom Leben gedrängt, verkürzt haben. Darum Abkürzung der Gebete, des Gottesdienstes. Aber nicht bloß das Wort muß erspart werden, das Volk hat noch ein kostbareres Gut, die Zeit und Arbeit, und diese auf eine von der Religion nicht gebotene Weise nicht zu vergeuden, muß man das Volk belehren. Zweitens werden sicherlich die ersten Feiertage an Wärme, Weihe und Eifer gewinnen. Wir sehen es am Purim. Während Chanuckah, trotzdem es an eine der glänzendsten Perioden der jüdischen Geschichte erinnert, beim Volke wenig

mehr lebt, ist Purim, dessen Grundlage eine Serailgeschichte ist, wohl erhalten; warum? weil es nur einen Tag dauert. Daß man abzustellende Tage wieder zu neuen Festen stempeln will, den zweiten Schabuothtag zum Konfirmationsfeste, den zweiten ראש zum Bußfeste, ist sicherlich unzulässig.

Pick. Er wolle sich, nachdem das Theoretische fast erschöpft sei, nur an das Praktische halten. In den meisten Staaten darf der Jude an christlichen Feiertagen nicht arbeiten und wird ihm auf diese Weise jährlich mehr als 130 Tage, also $\frac{1}{3}$ des Jahres der Arbeit entzogen. In Palästina fielen die Feiertage nach der Saat- und Erntezeit, heute fallen sie in dieselbe. Wenn Pesach auf Donnerstag und Freitag vor den christlichen Ostern falle, sei der Jude 5 Tage von aller Gewerbthätigkeit abgehalten. Früher sei das von geringerer Bedeutung gewesen, als jetzt, da der raschere Verkehr jeden Tag dem Geschäftsmanne theuerer mache. Das Interesse der Religion, das heißt die Feier des ersten Tages, fordert daher die Abstellung des zweiten. Wir müssen hier um so entschiedener sein, je weniger unsere Religions-Urkunden es uns gestatteten, bei der Sabbathfrage dem Drange des Lebens nachzugeben; wir müssen dem Volke zeigen, daß wir gerne, wo wir können, die Bedürfnisse desselben berücksichtigen. Wenn wir wiederum einige der zweiten Feiertage beibehalten, dann handeln wir ohne Prinzip, ohne Begründung. Ueberdies hat die Rabb. Vers. weniger zu empfehlen und zu rathen, als vielmehr das Volk über das zu belehren, was im Gesetze ja oder nicht seine Begründung hat. Um ein neues Confirmationsfest oder eine erhöhte Bußfeier zu schaffen, dazu halte er die Rabb. Vers. nicht berechtigt, das können nur die Gemeinden selbst. Ebenso sei er gegen die Beibehaltung des Gottesdienstes an den bisherigen zweiten Festtagen; wo kein Fest, da sei auch kein festlicher Charakter beizubehalten.

Präs. Wir sind nicht im Interesse der Wissenschaft, sondern als mit dem religiösen Lehramte betraute Männer versammelt, über die Heilung und Hebung der religiösen Zustände zu berathschlagen, haben uns daher einerseits nicht zu scharf an die Consequenz zu halten, sind aber auch andrerseits wohl berechtigt, dem religiösen Bedürfnisse zum Ausdruck zu verhelfen.

Wagner. Ich stimme den Anträgen der Commission vollkommen bei, denn der zweite Festtag hat durchaus keine religionsgesetzliche Begründung, auch ist er niemals als Feiertag eingesetzt worden, ja er ist

nicht einmal als ein feststehender Gebrauch anzusehen, da man sich jederzeit des Grundes bewußt blieb, daß er nur aus Zweifel, er könnte der rechte Festtag sein, gefeiert wurde. Es konnte dies auch nicht anders sein, die Rabbinen konnten demselben keine Heiligkeit beilegen, weil die Bestimmung des Festtages von der Bestimmung des obersten Gerichtshofes über Neumond abhängig bleiben mußte. Darum wurde auch, wie dies schon von einigen Rednern bemerkt worden, derselbe in Beziehung auf Todtenbestattung als Wochentag betrachtet und Alles gestattet. Als einen weitern Beweis möchte ich noch anführen das מתנה אדם על עירובו und A., welches zur Genüge zeigt, daß man nur einem der beiden Tage den Charakter des Festtags zuerkannte. Ich sehe also nicht ein, warum man hier, wo gegen kein Religionsgesetz verstoßen wird, dem Drängen des Lebens nicht nachgeben sollte. Jedoch ist dies nicht der einzige Grund, warum ich den zweiten Festtag abgestellt wissen möchte; ich unterscheide vielmehr mit Holdheim in seinem Gutachten (in Nr. 11 der Ref. d. J.), und finde den Hauptbeweggrund zur Abstellung des zweiten Festtages darin, daß der erste eine um so bessere Aufnahme und Heiligung beim Volke finden werde, wenn ihm nur einen Tag zu feiern zugemüthet wird. Jetzt sind dem Volke die Feiertage zur Last, sorgen wir dafür, daß dieselben ihm wieder Tage der Erhebung und Erbauung werden. In Beziehung auf die Fassung der Commissions-Anträge wünschte ich den ersten und vierten derselben modifizirt und behalte mir vor, bei der Abstimmung über die einzelnen Anträge meine Amendements vorzubringen.

Jolowicz erklärt sich ebenfalls gegen die Beibehaltung des Gottesdienstes. Die Rabb. Vers. müsse aussprechen, daß die zweiten Tage nicht mehr gefeiert werden sollen. Diejenigen, die dieselben dennoch feiern, würden von selbst den Gottesdienst beibehalten, denjenigen, die die Feier aufgeben, sei auch der Gottesdienst nicht nöthig.

Ben Israel erklärt sich gegen den zweiten Festtag aus folgenden Gründen: 1) der Grund der Einsetzung sei nicht mehr vorhanden; 2) weil er der Feier des ersten Tages Abbruch thut. Aber wir sollen uns mit der einfachen Erklärung, daß er keine Begründung habe, begnügen, und aller weitern Vorschläge uns enthalten. Die Erklärung werde die Gewissenszweifel beschwichtigen, die folgenden Punkte aber könnten Zwietracht in den Gemeinden erregen.

Sobernheim. Der Gegenstand unserer heutigen Debatte ist, was die Theorie betrifft, an und für sich so klar und von den geehrten Rednern

vor mir schon so erschöpft, daß ich nur noch Weniges darüber zu sagen habe.

Der talmudische Grund, den unser Herr Präs. in dem von ihm veröffentlichten Berichte für die Beibehaltung der zweiten Feiertage angegeben, und den er auch heute als solchen anerkannt, bedurfte wohl einer solchen gründlichen Widerlegung nicht, wie sie ihm in jenem Berichte geworden, indem auch auf dem Standpunkt des Talmuds dieser Grund als gar zu grundlos erscheint, und weil auch der Talmud von der messianischen Zeit keine solche Rückschritte von der bestimmten und klaren Berechnung zu der vagen und ungewissen Zeugenaussage, erwarten oder gar mit solcher Bestimmtheit voraussetzen konnte. Hätte man damals schon nach einer klaren, astronomischen Berechnung mit Genauigkeit den Monatsanfang bestimmt, wie hätte dann die Besorgniß aufkommen können, mit dem Erscheinen des Messias möchte, oder vielmehr — wie der Talmud es bestimmt ausdrücken soll — würde wieder der alte zweifelhafte Zustand eintreten. — Es ist aber hier im Talmud von einem Zeitpunkte die Rede, wo noch nach der alten Weise der Monatsanfang, nach der Zeugenaussage bestimmt wurde, (was auch aus der Frage: אי הכי עדות נמי לא נקבל hervorgeht), und es wird obiger Grund blos dafür angegeben, daß man auch jetzt, nach der Tempelzerstörung und nach der Verordnung, daß auch spät am Abend noch die Zeugenaussage angenommen werde, beide Tage als einen einzigen Festtag, als eine קדושה אריכתא betrachten müsse, aus Besorgniß, es möchte nach Wiederherstellung des Tempels, wo man wieder am Abend die Zeugen nicht mehr werde annehmen können, beide Tage also in der That wie ein Festtag erscheinen, das frühere Verhältniß mit seinen Consequenzen beibehalten werden. —

Als eigentlicher Grund aber zum Fortbestehen der zweiten Feiertage wird im Talmud die Besorgniß angegeben, es möchte durch ein Verbot der Regierung hierin irgend eine Verwirrung entstehen, was von Raschi dahin interpretirt wird, es möchte durch den Druck der Zeiten die jetzt klare astronomische Berechnung wieder in Vergessenheit gerathen. — Da aber eine solche Besorgniß eine zu weit hergeholte sein möchte, und da ferner aus mehreren Stellen des Talmuds deutlich hervorgeht, daß bis zu den Zeiten Abaja's und Rabas noch Zeugenverhöre über das Sichtbarwerden des Mondes stattgefunden (Reclamationen): so glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, daß damals die astronomische Berechnung noch nicht so klar und bestimmt war, daß sie allein hätte normgebend sein sollen und daß sie vielmehr durch die Zeugenaussage unterstützt

werden mußte, und so waren die Fernwohnenden immer noch in einer gewissen Abhängigkeit von dem obersten Gerichtshofe, und mußten daher mit demselben stets in Verbindung bleiben, welche durch äußere Umstände leicht gestört werden konnte. Hierauf bezieht sich meines Erachtens das ואתו לקלקולי. Nachdem aber die Zeugenaussage völlig unnütz geworden und darum gänzlich außer Brauch gekommen war, konnte und kann auch jene Besorgniß nicht mehr stattfinden, und wäre also der im Talmud angegebene Grund für das Fortbestehen der zweiten Feiertage für uns gar nicht vorhanden. —

Steht aber auch gesetzlich der Aufhebung jener Festtage nichts im Wege, und läßt die Rücksicht auf die Anforderungen des Lebens diese uns wünschenswerth erscheinen, so müssen wir doch auch die religiösen Bedürfnisse und Ansichten des Volkes wohl berücksichtigen, und müssen wir uns namentlich davor hüten, durch Aufhebung solcher in das Volksbewußtsein eingelebter Festtage Verwirrungen und Spaltungen in den Gemeinden hervorzurufen. Ich stimme daher nur dann für Aufhebung der zweiten Feiertage, wenn eine große Anzahl bedeutender Gemeinden sich hierfür ausspricht; daß aber die einzelnen Rabbinen und die einzelnen Gemeinden hierin keine Aenderung vornehmen sollen.

Goldstein. Ich will nicht wiederholen, was über den fraglichen Gegenstand bereits von vielen der Herren ausgesprochen worden ist. Ich bemerke nur: wäre die Feier des zweiten Festtages, den unsre Altvordern deßhalb eingesetzt haben, weil sie den rechten Tag nicht verfehlen wollten, geeignet, die Feier und Weihe des Festes überhaupt zu heben, würde uns dadurch die Erreichung des hohen und heiligen Zweckes der Feste eher möglich, so dürften wir den zweiten Festtag, wenngleich ihm die biblische Begründung abgeht, durchaus nicht aufheben; vielmehr müßten wir Alles, was in unsern Kräften steht, aufbieten, die Doppelfeier zu erhalten. Doch dem ist nicht also. Bei dem, allen unsern Glaubensgenossen zum Bewußtsein gekommenen Conflict zwischen dem Gesetz und dem Leben und weil die Zeit unserer Feste collidirt mit der Zeit der christlichen Feste, ist es besonders die Menge der Feiertage, welche der Feier Eintrag thut, und aus diesem Grunde — um die Feier wieder zu heben, um den ersten, den biblisch begründeten Festtag wieder in sein Recht einzusetzen, — muß der zweite aufgehoben, gänzlich aufgehoben werden.

Heß. Wir sind hier im umgekehrten Falle, als bei der Sabbathfrage hinsichtlich der Beschränkung von Seiten der Religion einerseits und dem

Drange des Lebens andrerseits, denn es sei gewiß, daß in großen Städten dem ersten Festtage nicht mehr Wichtigkeit bei der Collision mit dem Leben beigelegt werde, als dem zweiten, während der geplagte Landjude sich mit der Dauer unserer Feste, die ihm zur Erholung gereichen, nur freue. Weit entfernt, gegen die Erklärung des Commissions-Berichts zu sein, sei er vielmehr ganz damit einverstanden, daß derselbe nicht weiter gehe, nur belehrend sich ausspreche, aber die Ausführung dem Leben überlasse. Steins Grund für die Beibehaltung des Gottesdienstes, vom zweiten Festabend hergenommen, finde er nicht richtig. Diejenigen, die den zweiten Tag nicht mehr feiern, werden schwerlich dem zweiten Festabende die Ehre erweisen.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Dreizehnte Sitzung.

(Am 21. Juli Nachmittags.)

Fortsetzung der Debatte über die zweiten Festtage.

Herzfeld. Meine Herren! Ich hatte mich Anfangs gar nicht einschreiben lassen, in der Feiertagsfrage zu reden, weil ich die Entscheidung darüber für sehr einfach halte; indessen sind im Laufe der Debatte einzelne Aeußerungen geschehen, welche eine kurze Bemerkung nothwendig machen. Wenn Wechsler sagt: eine eintägige Feier erschöpfe nicht die Festidee, so erwidere ich, daß ja die Schrift selbst für Schabuoth und den Gedächtnißtag nur einen Tag eingesetzt habe, also geglaubt haben müsse, daß sich ihre Idee in einem Tage erschöpfen lasse. Wenn ein Anderer bemerkt hat, die Bibel selbst verlange die Abschaffung des zweiten Feiertages wegen לא תוסיפו (ihr sollt Nichts hinzufügen), so muß ich dem widersprechen, denn alsdann müßten wir alle שבותים abschaffen, selbst manche schöne unter ihnen; überhaupt wäre bei einem dürren Festhalten an לא תוסיפו alle religiöse Entwickelung abgeschnitten; ohne gegen den Sinn dieser Worte zu verstoßen, kann man gar wohl Feste verlängern. Allein ich bin für die Abschaffung der zweiten Feiertage aus den anderen hier entwickelten Gründen. Auch kann man an diesen Tagen nicht wohl einen Festgottesdienst beibehalten, denn ein Hauptgrund mit für die Abschaffung ist ja eben die Wiederholung der Festgebete am zweiten Tage; und wie sollte auch, sobald Arbeiten gestattet werden, zum Gottesdienste ein fest-

tägiger Charakter bewahrt werden können? Dann müßten wir ihn doch jedenfalls so einrichten, daß er die Ueberzeugung des dabei betheiligten Geistlichen nicht verletze, und das dürfte sehr schwierig sein, sobald jener den Tag für Wochentag hält. Bloß der zweite Tag Tischri behalte einen feierlichen Gottesdienst, nur daß an ihm füglich nicht Schofar geblasen werden könne. Gegen Einhorn bemerke ich, daß das Schlußfest mit שמחת בית השואבה keine Verbindung habe, an ihm war kein נסוך המים. Mit Gosen stimme ich dafür, daß der zweite Tag aber auch ganz חולו den Charakter eines Halbfestes behalte; das Verbot mancher Arbeit an letzteren Tagen ist zwar nicht biblisch, aber durch die Tradition begründet, und hier scheint die Tradition den tiefern Sinn der Schrift getroffen zu haben. Mit Stein bin ich dafür, daß an dem abzuschaffenden zweiten Tage Schabuoth die Confirmation vorgenommen werde; da wir einmal an diesem Feste nicht den Tag der Frühfrüchte, sondern den Tag der Gesetzgebung feiern, so führen wir nur dieser dem Feste untergelegten Idee neue Momente zu, wenn wir auf diesen Tag die Confirmation ansetzen; einen neuen Charakter erhält er dadurch nicht. Philippson meint, wir sollten dann die Confirmation am ersten Tage abhalten; allein ihr muß jedenfalls eine Prüfung vorausgehen; diese an dem nämlichen Tage vorzunehmen, würde den Gottesdienst übermäßig verlängern, und der vorhergehende Tag ist als Rüsttag nicht geeignet dazu.

Kahn erklärt sich gegen die von Einhorn vorgebrachte Begründung, daß wir nämlich die zweiten Feiertage deßhalb aufgeben, weil wir nicht die Wiederherstellung des jerusalemischen Tempels erwarten, da wir hiermit unnütz Gegner gegen unsern Beschluß hervorrufen möchten, diese Begründung auch nicht nöthig sei, indem wir uns daran halten, daß wir die Feststellung des Neumondes kennen. Auch solle die Rabb. Vers. die Abstellung nicht als Wunsch hinstellen, sondern dieses den Gemeinden überlassen, wie der Comm.-Bericht will. Ebenso solle auch der zweite Tag des Wochenfestes nicht zum Confirmationsfeste gemacht werden, und zwar, außer den von Philippson vorgebrachten Gründen auch deßhalb, weil die Frage entstehe, wie ein Rabbiner, welcher mehrere Gemeinden habe, sich verhalten solle, oder wie es wäre, wenn in einer Gemeinde zwei Rabbiner wären, welche sich in die Confirmation theilen.

לא תוסיפו, welches Stein angeführt habe, komme hier nicht in Betracht, da dieses nach dem Talmud nur bei חמש פרשיות שבתפלין u. dgl. anwendbar sei, wo zu gleicher Zeit eine Vermehrung bei der Ausübung desselben Gebotes stattfinde.

Der vierte Antrag, das Verbot des Geſäuerten am achten Peſachtage betreffend, ſolle wegbleiben, weil dies Anſtand finden werde.

M. Levy. In Bezug auf die letzte Erwähnung Kahns von לא תוסיפו ſei kein Zweifel darüber, daß der Talmud zwar dies Verbot einſchränke, daß aber immerhin die Bibel gewiß auch eine Vermehrung in Bezug auf Verlängerung der Zeit damit unterſage. Zu bedenken ſei, daß, wenn die zweiten Feſttage aufgehoben werden ſollen, eine Beſtimmung getroffen werden müſſe, wie es mit Schofar und Lulab gehalten werde, wenn der erſte Tag der betreffenden Feſte auf den Sabbath falle.

A. Adler. Das Verbot von לא תוסיפו iſt zwar hier nicht von Belang, da man ſich aber einmal in Erörterungen eingelaſſen, ſo habe er vorzubringen, daß die Tradition hier ganz im Rechte ſei. Unmöglich könne לא תוסיפו Anwendung finden, wenn eine und dieſelbe Religionsidee intenſiv oder extenſiv weiter ausgedehnt werde, ſondern nur wenn eine neue, nicht jüdiſche Idee in den Kreis des Judenthums gezogen oder äußerlich in demſelben dargeſtellt werde.

Präſ. hält, da der Gegenſtand an ſich theoretiſch klar genug iſt, ein eigentliches Reſumé der Debatte nicht für nöthig. Die Frage iſt nur, ob der Wunſch ausgeſprochen werden ſolle, daß die zweiten Feiertage zu entfernen wären, oder ob die einfache Erklärung abzugeben ſei, daß ſie keine Begründung in den religiöſen Urkunden für unſere Zeit haben.

Ferner handelt es ſich darum, ob dem zweiten Tage des Neujahrs und Wochenfeſtes eine beſondere und neue Bedeutung beizulegen ſei. Gegen den Vorſchlag, daß der zweite Tag des Wochenfeſtes als Confirmationstag gelten ſolle, erklärt er ſich ebenfalls. Ein weiterer Differenzpunkt iſt in Betreff des vierten Antrages der Commiſſion, ob dieſe Conſequenz nämlich ausdrücklich hervorgehoben werden ſolle.

Ferner ſind noch Anträge geſtellt, bezüglich auf Schofar und Lulab am Sabbathe. Ganz abweichend iſt der Antrag Herzheimers.

Es wird der erſte Antrag der Commiſſion in folgender Faſſung zur Abſtimmung gebracht: „Die Verſammlung wolle erklären, daß die zweiten Feiertage, nämlich der zweite und achte Tag des Paſſahfeſtes, der zweite Tag des Wochenfeſtes, der zweite Tag des Neujahrsfeſtes, ſo wie der zweite und neunte Tag des Hüttenfeſtes in unſern religiöſen Urkunden keine Begründung mehr für unſere Zeit haben.

Holdheim und Auerbach haben das Amendement geſtellt, es ſoll heißen:

„keine religiöſe Begründung mehr für unſere Zeit haben.“

Holdheim. Nach der Fassung der Commission würden wir 1) den Talmud als religiöse Urkunde voraussetzen und 2) etwas Unrichtiges sagen, da nach dem Talmud eben diese Tage allerdings noch religiöse Begründung haben.

Wechsler. Wenn diese Tage gar keine religiöse Begründung mehr haben, so müßte man aussprechen, daß sie ganz aufhören sollen. Er glaube aber, daß eine religiöse Begründung allerdings da sei, nämlich der historische Bestand derselben durch so lange Zeiten und das Bewußtsein des Volkes.

Das Amendement wird verworfen.

S. Adler und Heß wollen gesetzt wissen:

„religionsgesetzliche Begründung."

Wird ebenfalls verworfen.

Einhorn schlägt die Fassung vor,

„daß die nicht biblischen zweiten Feiertage auch im Talmud keine haltbare religiöse Begründung finden,"

wird abgewiesen.

Statt „der neunte Tag des Hüttenfestes" wird auf Formstechers Erinnerung hin der zweite Tag des Beschlußfestes gesetzt.

Stein beantragt die Fassung:

— welche keine biblische Begründung haben, sondern lediglich auf einem herkömmlichen Brauche beruhen, für unsere Zeit keine Geltung haben.

Präs. bemerkt, daß die Fassung allerdings noch verbessert werden könne, dieses aber einer Verständigung der Commissionsmitglieder überlassen werden könnte. Unter dieser Voraussetzung wird der Antrag zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Wagner beantragt hinzuzufügen: „und es demnach wünschenswerth erscheint, daß dieselben den Charakter der Festtage verlieren."

Ebenso Holdheim: daß es wünschenswerth sei, den achten Tag des Pesach, so wie den neunten des Hüttenfestes abzustellen.

Auf die Bemerkung des Präs. hin, daß wir keine zweifelhaften Majoritätsbeschlüsse erzielen wollen, und daß das Leben schon von selbst seine Rechte geltend machen werde, nehmen beide Mitglieder ihre Anträge zurück.

Es wird nun zum zweiten Antrag geschritten.

Löwengard wünscht, daß der Ausdruck: „gegen keine religiöse Vorschrift verstoßen," weggelassen werde. Wird nicht angenommen.

Der Ausdruck: „vielmehr in ihrem guten Rechte sind“ wird von Ben Israel und auch Stein beanstandet.

Wechsler. Es solle damit gesagt sein, daß Gemeinden, wie die Londoner Tempelgemeinde, welche die zweiten Feiertage abgeschafft hätten, dazu vollkommen berechtigt wären.

Stein ist auch hiermit einverstanden.

Eine von A. Adler vorgeschlagene Verbesserung: anstatt „wenn in einzelnen Gemeinden“ zu setzen: „wenn von einzelnen Gemeinden, findet allgemeine Zustimmung.

Mit dieser Abänderung wird der zweite Antrag der Commission angenommen.

Ben Israel giebt zu Protokoll:

In Bezug auf den zweiten Antrag erkläre ich mich gegen den Beschluß desselben, so wie ich auch die Angabe, daß die Gemeinden, welche die zweiten Feiertage abschaffen, gegen keine religiöse Vorschrift verstoßen, für den zweiten Neujahrstag nicht gelten lassen kann.

Ein von Kahn beantragter Zusatz: daß hingegen diejenigen, für welche die zweiten Feiertage noch religiöse Geltung haben, auch in ihrem Rechte sind“ wird verworfen.

Löwengard und Güldenstein bemerken: in Würtemberg ist kein Israelit gehalten, an Festtagen vor Gericht zu erscheinen und dürfte daher eine Erklärung, durch welche das Gewissen des Einzelnen vor Eingriffen gesichert werde, am Platze sein.

Es wird entgegnet, daß sich das von selbst verstehe und daß in Würtemberg namentlich die Oberkirchenbehörde entscheiden werde.

Zum dritten Antrage der Commission bemerkt diese, daß das im Abdrucke stehende „kleinen“ blos ein Druckfehler sei und heißen müsse „kleinern.“

Nach einigen Erörterungen wird der dritte Antrag der Commission angenommen. Der Ausdruck „für jeden Einzelnen“ bleibt nach dem Antrage Formstechers weg.

Stein stellt den Antrag, hinzuzufügen:

> jedoch hält sie es für höchst rathsam und dem religiösen Leben förderlich, daß am zweiten Tage des Monats Tischri eine höhere gottesdienstliche Bußfeier beibehalten werde.

Präs. meint, es wäre dieses mehr eine Frage, über welche die liturgische Commission zu entscheiden habe.

Herzfeld. Als Mitglied dieser Commission werde er nicht selbstständig

die Verantwortlichkeit übernehmen, zu erklären, daß am zweiten Tage das Schofarblasen wegfalle.

S. Adler. Die liturgische Commission soll nur dasjenige, was voriges Jahr bestimmt wurde, ausführen. Derartige Fragen aber sind wesentlich.

Präs. Die Commission habe allerdings über den Charakter des Gottesdienstes blos Vorschläge zu machen, jedenfalls aber sei es ihre Aufgabe und nicht die der Festtags-Commission.

Stein. Es seien hier zwei verschiedene Momente zu trennen. Wenn in dem ersten Punkte auch die Begründung nach den religiösen Urkunden abgesprochen werde, so sei doch wieder die Frage nach der Berechtigung, welche dieselbe in den Gemüthern finde. Diesem wolle der gegenwärtige Paragraph genügen und daher sein Antrag.

Kahn. Es solle kein neuer Gottesdienst eingeführt werden; wir wollen den zweiten Tag beibehalten wissen, insofern durch Abstellung die Gewissen beeinträchtigt werden könnten. Wenn nun ein neuer Gottesdienst komme, würde dies wieder den Frieden stören.

Holdheim. In dem ersten der angenommenen Paragraphen sind die zweiten Festtage für unzuläßig erklärt, also müsse auch die Consequenz belassen werden. Was Schofar betrifft, so ist ganz gewiß, daß solches in den Gemeinden, welche den zweiten Tag abstellen, nicht statt habe.

Auerbach mit Holdheim übereinstimmend, bemerkt, daß durch den Antrag Steins der so glücklich gewählte Standpunkt der Commissionsanträge ganz verrückt werde. Dieser habe gerade den Zweck, die Sache der Entwickelung des Lebens zu übergeben. Der beregte Vorschlag aber bezwecke eine Wiederbelebung dieser Tage in anderer Form, wodurch die Consequenzen des ersten Ausspruches abgeschnitten würden. Ebenso verhalte es sich mit einem andern Antrage, wonach der zweite Tag des Wochenfestes als alleiniger Tag der Confirmation erklärt werden solle. Er müsse ebenfalls fragen, wie es denn da wäre, falls ein Rabbiner mehrere Gemeinden habe, oder wenn in einer Gemeinde 2 Rabbiner oder ein Rabbiner und ein Prediger wären, die sich in die Confirmation theilen? Daher darf auch die liturgische Commission uns hier nicht etwas Neues unterschieben.

A. Adler. Da der erste Paragraph angenommen und die Gemeinden, welche die zweiten Tage abschaffen, für berechtigt erklärt sind, so kann hier nicht wieder umgestoßen werden, was dort gesagt ist.

Stein. Ich muß mich von vorn herein gegen diese Consequenzen erklären. Es kann sich Jemand bei seiner Zustimmung zu dem ersten

Beschlusse eben diese nähere Bestimmung vorbehalten haben. Gegen Auerbach bemerkt er, es handle sich nicht von der Belebung. Der Tag lebt im Volke und es handelt sich hier nur um die Erhaltung eines religiösen Elements, das wir nicht so leicht hingeben dürfen.

Philippson. An und für sich wird durch Steins Vorschlag dem zweiten Neujahrstage auch nichts Neues vindicirt, da er zu den 10 Bußtagen gehöre und es sich nur um einen erhöhten Gottesdienst handle.

Präs. bemerkt, indem er das Amendement Steins zur Abstimmung bringt, daß diejenigen, welche sich gegen dasselbe erklären würden, damit keineswegs gegen eine etwaige Bevorzugung des zweiten Neujahrs- oder Schabuothtages aussprechen, vielmehr lediglich die bestimmte Bedeutung, die diesen Tagen hiermit gegeben werde und die freie Entwickelung des religiösen Bewußtseins in Beziehung auf dieselben zu hemmen geeignet sei, ablehne. Er, für seine Person, müsse seine Abstimmung, die gegen das Amendement sei, dahin von vorn herein interpretiren, und bleibe es vorbehalten, den Wunsch, diesen Tagen eine festere Dauer zu verschaffen, in anderer Form auszusprechen. Bei der Abstimmung über dieses Amendement handle es sich jedoch lediglich um die bestimmte, diesen Tagen gewissermaßen neu beizulegende Bedeutung.

Er stellt die Frage: ist die Versammlung für die Aufnahme des beantragten Zusatzes an die Festtagsbeschlüsse?

Wird verneint (mit Ausnahme von 6 Stimmen: Stein, Güdenstein, L. Löwy, Ben Israel, Herzfeld, S. Adler).

Stein protestirt gegen diese Art der Frageſtellung und bittet diese seine Protestation zu Protokoll zu nehmen.

Auerbach. Er müsse im Gegentheile erklären, daß der Präsident die Frage besonders gut gestellt, da er den Sinn der Versammlung so gut herausgefunden und demgemäß den Beschluß herbeigeführt habe, und dieses sei die Hauptaufgabe des Präsidenten.

Es liegt nun noch ein zweites Amendement Steins vor, welches lautet:

> Die Versammlung hält es für rathsam, daß die Confirmationsfeier, als mit der Bedeutung des Offenbarungsfestes in inniger Beziehung stehend, am bisherigen zweiten Tage des Wochenfestes begangen werden solle.

Zu diesem übergehend bemerkt Präs.: er seinerseits müsse sich aus noch ganz andern, als den schon angeführten Gründen gegen diese Rathertheilung erklären, wolle aber diesmal das Amendement ohne alle Interpretation zur Abstimmung bringen und daher einfach die Frage stellen;

Ist die Versammlung mit dem Inhalte des Antrages einverstanden?

Die Versammlung erklärt sich mit 23 Stimmen dagegen. (Dafür sind Stein, Herzfeld und Formstecher.)

Der noch unerledigte vierte Antrag der Commission, die Gestattung des Gesäuerten am achten Tage des Passahfestes kommt nun zur Berathung.

Formstecher trägt darauf an, die Worte „für den Einzelnen" auch hier wegzulassen.

Dieses wird gut geheißen und der Antrag in folgender Fassung angenommen:

> die Versammlung erklärt, daß demnach auch das Verbot des Gesäuerten am 22. Nißan (letzten Tage des Passahfestes) nicht verbindlich ist."

Auerbach enthält sich der Abstimmung.

Kahn stimmt dagegen aus dem von ihm in der Debatte angegebenen Grunde.

Ebenso Ben Israel und L. Löwi, weil sie diesen Punkt ganz weggelassen wünschen.

Zu erledigen ist nun noch ein Antrag Herzfelds, wonach zu erklären wäre, daß Schofar und Lulab auch am Sabbath statt haben solle, wenn der erste Festtag auch auf einen solchen fällt.

Hierüber soll in der nächsten Sitzung die Abstimmung erfolgen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Vierzehnte Sitzung.

Am 22. Juli Vormittags.

Das Protokoll vom 16. wird, da es nur die schriftlich übergebenen Vota einzelner Mitglieder enthält, ohne Vorlesung genehmigt, das Protokoll vom 17. aber verlesen und genehmigt.

Präs. Im Namen der Festtagscommission, bei welcher jedoch A. Adler der vielen Protokoll-Arbeiten wegen nicht anwesend sein konnte, habe er zu dem ersten der beschlossenen Aussprüche, welcher der Commission noch einmal überwiesen worden, nach einer bereits gestern von ihm angedeuteten Bemerkung, noch einen Zusatz zu beantragen, nämlich die Worte:

> jedoch hat der 7. Sivan und der 2. Tischri eine gewisse historische Berechtigung, und verdienen sie daher besondere Berücksichtigung.

Die Commission sei nämlich der Ansicht, daß mit der beschlossenen Fassung wohl die religiöse Ueberzeugung ausgesprochen, aber nicht dem religiösen Gefühle genügt sei. Der 7. Siwan ist nach manchen traditionellen Ansichten der eigentliche Tag der sinaitischen Gesetzgebung, der 2. Tischri wurde schon in alter Zeit in Jerusalem gefeiert. Passah- und Hüttenfest dauern ohnedies länger und haben ihre auszeichnenden Ceremonien. Die zwei genannten Feste würden aber auf eine zu kurze Dauer einschrumpfen. Doch bleibe dieses immerhin dem Bewußtsein der Gemeinden überlassen, die Vers. solle nur andeuten, daß sie diesen Tagen eine gewisse größere Berechtigung einräume.

Einhorn. Ich muß mich aufs Entschiedenste hiergegen erklären. Ich sehe nicht ein, aus welchem Grunde man den gestrigen Beschluß also modificiren wolle. Der 2. Tischri soll wohl wegen Rapoports Behauptung ....

Präs. Keineswegs, er seinerseits habe diese Behauptung öffentlich als eine durchaus vage widerlegt. Er habe nur gesagt, daß dieser Tag in alter Zeit, d. h. bereits vor und zu der Mischnah Zeiten in Jerusalem gefeiert wurde, von einer Feier zu Nehemias' Zeiten war nicht die Rede.

Einhorn. Der Grund der Doppelfeier beim Neujahr war blos, weil dieser Tag auf einen Neumondstag fiel. Wenn die Zeugen vor Mincha kamen, feierte man blos einen Tag, der zweite Tag war also blos des Zweifels wegen. — Der 7. Siwan solle eine größere historische Berechtigung haben? Wohl weil nach einer Ansicht des Talmud an ihm die Thora gegeben worden? Dagegen spricht die Thora. Was die intensiv größere Feier betreffe, so müsse er sagen: je extensiver, desto weniger intensiv. Den Beweis liefere der Versöhnungstag.

Wagner glaubt, daß wir durch einen solchen Zusatz wieder aufgeben, was wir beschlossen haben. Unsere Beschlüsse sind für das Volk und dieses werde unsere feineren Distinctionen nicht machen. Unsere Absichten übrigens gehen aus der Debatte hervor.

Holdheim erklärt sich ebenfalls entschieden gegen den vorgeschlagenen Zusatz. Wie kann man nach dem gestrigen Beschlusse wieder einführen, was dort aufgehoben worden? Der Grund, daß man in gewissen Fällen den zweiten Tag begangen habe, ist falsch. Nicht der zweite Tag des Neujahrs, sondern der erste wurde dann hinzugefügt. Dann hat, wie bereits bemerkt worden, Jochanan b. Sakkhai diese Bestimmungen wieder aufgehoben. Wir wollen nicht absprechen, daß diese Tage eine Berücksichtigung verdienen, aber historische Berechtigung komme ihnen nicht zu.

Schlägt daher vor, auszusprechen, daß der Tag eine besondere gottesdienstliche Feier verdiene.

Stein schließt sich diesem an und macht den Vorschlag, zu setzen: jedoch sind Gründe vorhanden, daß der 7. Siwan und 2. Tischri eine besondere Berücksichtigung hinsichtlich des Gottesdienstes verdiene.

Pick. Aus Gründen habe er sich bisher enthalten, über den Gegenstand zu sprechen, fühle sich aber doch jetzt hierzu gedrungen. Er könne nicht begreifen, wie man einen gestern gefaßten Beschluß heute so modificiren wolle. Das Neujahr anlangend, so sei sogar zweifelhaft, ob es sich je zugetragen, daß man zwei Tage gefeiert. מימות עזרא ואילך לא מצינו אלול מעובר. (Reclamation dagegen.) Es heißt nur: שאם יבואו עדים מן המנחה ולמעלה (wenn die Zeugen zu spät kommen sollten), sei also blos hypothetisch. Er wolle diese seine Ansicht auf Verlangen beweisen. — Die zwei Tage Gottesdienst ermüden durch die Wiederholung. Uebrigens sei ja Alles den Gemeinden überlassen, die Rabb. Vers. jedoch müsse sich bestimmt aussprechen.

Präs. bemerkt gegen den Vorwurf der Sinnesänderung, daß man die Lücken erst überschauen könne, wenn das Wegzuräumende entfernt wäre, daß aber allerdings gestern bereits vielfach die Andeutung von der Bevorzugung dieser Tage gegeben worden sei, wie sie theils aus dem bei dem Volke vorhandenen Bewußtsein über dieselben, theils aus der, sonst blos eintägigen Feier dieser wichtigen Feste sich ergebe.

Salomon sieht gar keinen Grund, den 7. Siwan neu zu sanctioniren, da ebenso wenig an diesem wie am 6. die Offenbarung gewesen. Der 2. Tischri habe freilich die Pietät für sich; wollte man ihn lassen, so müsse er dem 1. ganz gleichstehen. Allein einmal gefaßte Beschlüsse müsse man auch festhalten.

S. Adler. Da wir in der Sache ziemlich alle einverstanden sind, so ist es eigentlich blos ein theoretischer Streit. Schlägt daher vor, in dem angetragenen Zusatze die Motivirung, nämlich: „historische Berechtigung" wegzulassen.

Wechsler ist damit einverstanden. Man beziehe übrigens die historische Berechtigung mit Unrecht blos auf den Talmud; eine historische Berechtigung habe es auch, wenn diese Tage 2000 Jahre gefeiert worden seien.

Philippson. Theoretisch sind diese Tage durchaus nicht zu erhalten. Vom praktischen Standpunkte wäre die Beibehaltung des 2. Tischri zu

billigen, weil viele Glaubensgenossen sich auf die Feier des Neujahrs und Versöhnungstages beschränken. Diese drei Tage werden für viele Glaubensgenossen das Band an die Religionsgemeinde, durch die Reduktion würde also ein Verlust entstehen. Wir können hier aus Consequenz inconsequent sein.

M. Levy schließt sich Philippson an, meint jedoch, die Berücksichtigung sei schon in §. 3 ausgesprochen, es müsse deutlich ausgesprochen sein, worin sie „besondere Berücksichtigung" finden sollen.

Herzfeld. Ich bin nicht der Ansicht unsers Collegen Pick, als dürften wir nicht nöthigenfalls unsere früheren Beschlüsse wieder aufheben, „besser thöricht in den Augen der Menschen alle Zeit, als sündigen gegen Gott nur eine kurze Weile;" allein es ist, soviel ich sehe, gar nicht die Rede davon, sie wieder aufzuheben, sondern sie näher zu bestimmen. Ich halte dafür, daß der 2. Tischri allerdings eine Berücksichtigung verdiene, nicht aber auch der 7. Siwan. Die drei Feste Pesach, Schabuot und Sukot stehen völlig auf gleicher Stufe, und wenn Wechsler dem Tage der Gesetzgebung eine größere Wichtigkeit vindizirt, so vergißt er, daß die Bibel Schabuot gar nicht den Jahrestag der Gesetzgebung, sondern den Tag der Frühfrüchte nennt. Für eine beizuhaltende Feier des 2. Tischri sprechen die von Rednern vor mir entwickelten Gründe und vielleicht auch der folgende: Wenn nämlich Einhorn, und mit Recht, gestern aufmerksam darauf gemacht hat, daß die Feier zweier Neumondstage und der zwei Exilfesttage aus ganz verschiedenen Gründen angeordnet worden ist, so scheinen mir dagegen die zweiten Tage des Neumonds und des Neujahrs nach dieser Seite hin in Zusammenhang zu stehen: Neumond wird zwei Tage gefeiert, d. h. der Monat vorher ist voll, wenn der Moled des neuen Monats nach dem Mittag des 30. Tages fällt, offenbar, weil man sonst über $\frac{3}{4}$ des Tages, also fast den ganzen Tag nicht nach dem Moled, wie es die Natur der Sache verlangt, sondern vor ihm gefeiert hätte. Etwas ganz Aehnliches finde ich bei Neujahr. Warum wurden zwei Tage gefeiert, wenn die Zeugen nach Mincha kamen? Der tiefere Grund scheint mir der zu sein, weil sonst nur noch wenige Stunden, oft nur wenige Viertelstunden nach der Heiligsprechung des Tages festlich begangen worden wären, die rechte Feier aber natürlich erst nach dieser Heiligsprechung anheben konnte. Ebenso sehr aber sollte jetzt die wahre Feier des Neujahrs erst von dem Moled Tischri beginnen. Dieser kann nach unseren heutigen kalendarischen Bestimmungen zwar nicht nach Mittag des 1. Tischri eintreten, wohl aber vor 12 Uhr, so daß sehr häufig der

größere Theil der ersten 24 Stunden nach dem Moled in den 2. Tischri hineinragt. Sollte letzterer nicht deßhalb eine Feier verdienen? und wenn häufig, dann natürlich, der Gleichförmigkeit wegen, alle Jahre.

Auerbach. Er müsse sich ebenfalls gegen jeden Zusatz erklären. Aus der heutigen Debatte gehe hervor, daß sein gestern gegen den Ausdruck „religiöse Urkunden" erhobenes Bedenken wohl nicht unerheblich war, man sei nicht im Klaren, was man darunter verstehe. Diejenige historische Begründung, unter welcher nach der Erklärung Wechslers das 2000jährige Bestehen der Tage zu verstehen wäre, haben wir denselben nicht abgesprochen, sondern nur die „Begründung in den religiösen Urkunden." Die historische Begründung mußte sich eben in der weitern Entwickelung bewähren. Diesen so glücklich gewählten Standpunkt des Commissionsberichts würden wir nun wieder verrücken. Man befürchte dem Gemüthe etwas zu entziehen, und auch er zolle diesem auf dem Gebiete der Religion die höchste Berücksichtigung. Aber das Gemüth findet in der neuen Form schon wieder seinen Ausdruck und dringt von selbst zu desto schönerer Erscheinung hindurch, wenn ihm nur der Weg nicht versperrt ist. Diesen Weg ihm zu bahnen, ist eben Hauptaufgabe jeder Reform.

Löwengard. Das לא מצינו אלול מעובר spricht durchaus nicht gegen zwei Tage des Neujahrs. Den 7. Siwan angehend, so bezieht sich das „und es war am dritten Tage" blos auf die Tage der Vorbereitung. Jedoch erkenne er keinen Unterschied zwischen dem zweiten Tag des Neujahrs und den andern zweiten Feiertagen.

A. Adler. Man spreche von historischer Berechtigung; auch ihm sei das Historische berechtigt, und habe er in der Commission auf Beibehaltung der Feier, obgleich Abrogation der Ruhe für die zweiten Tage angetragen. Aber nur das Historische habe Berechtigung, das noch ein Moment der Gegenwart sei, nicht das, was irgend einmal blos existirt habe, sonst könnte man auch den 15. Ab und den Versöhnungstag als die höchsten Freudentage wiederum einsetzen. Einen Unterschied zu machen zwischen dem einen und andern Feiertage, dafür wisse er keinen Grund. Wegen der Ansicht, daß am 7. die Thora gegeben worden, dürfe man den 7. Siwan nicht auszeichnen, da man dadurch den ersten Tag beim Volke erschütterte. Auch sei gar nicht nöthig, daß grade die Feier an dem geschichtlichen Tage stattfinde, wie das Hüttenfest, das alte Pesach in Ijar und der Spruch: אתם אפילו מוידין (daß die Bestimmung des Tages lediglich von dem Gerichte in Jerusalem abhänge) zur Genüge

beweise. Mit dem erhöhten Bußtage für den 2. Tag Neujahr bringe man etwas ganz Neues herein, da Neujahr als Feiertag durchaus kein Bußtag sei.

Heß schließt sich der Bemerkung Auerbachs an. Gegen die Aeußerungen des Präs. bemerke er, daß die Vers. mehr die Ueberzeugung als das Gefühl auszusprechen habe. Erklärt sich ganz besonders gegen den Ausdruck „historische Berechtigung," weil er diese höher stelle als die blos gesetzliche.

Kahn vertheidigt die Commission gegen den Vorwurf der plötzlichen Sinnesänderung. Wir müssen aufrichtig sein und dürfen unsere Bedenken nicht unterdrücken. Die Commission verdiene am wenigsten einen Vorwurf, wenn sie dem Gegenstande sein volles Recht wolle angedeihen lassen. Wir haben die Wissenschaft, aber auch das praktische Leben zu berücksichtigen, und die Commission ging davon aus, daß diese Tage im Volke eine größere Bedeutung haben.

Formstecher. So sehr ich mit dem Resultate dieser Modificirung übereinstimme, so wenig kann ich mit der Motivirung mich befreunden. Der zweite Tischri und der siebente Siwan verdienen durch einen festlich-religiösen Charakter eine Auszeichnung, wenn auch keine historische Berechtigung dafür spricht und zwar deshalb, weil sie im Laufe der Zeiten und im Volksbewußtsein sich eine Bedeutsamkeit errungen haben, welche allerdings Berücksichtigung verdient. Haben sich — ja fast alle — unsere Festtage im Entwickelungsgange unserer Religion eine Bedeutung errungen, welche ihnen ursprünglich in der heil. Schrift nicht ertheilt wurde! ich erinnere nur an die verschiedenartige Bedeutung des Schabuoth- und Rosch-haschana-Festes in der heil. Schrift und in der Gegenwart. Hat sich der Charakter der beiden Feste im Laufe der Zeit nach dem jedesmaligen Volksbewußtsein gestaltet, warum sollte unsere Zeit minder berechtigt sein, die Feste nach ihrem Bedürfnisse zu gestalten? Der zweite Tischri-Tag lebt noch mächtig im Volke, er kann darum unmöglich in einen gänzlichen Werktag umgeändert werden. Der zweite Schabuothtag soll die Bedeutung eines Confirmationstages erhalten, damit diese Religionsweihe der Kinder eine feste Basis im Volke gewinne und auch auf dem Lande, wo kein Rabbiner sich befindet, soll an diesem Tag die Confirmation durch den Lehrer vollzogen werden. Dieses Fest darf um so eher zwei Tage in Anspruch nehmen, da es nie auf Donnerstag und Freitag, wodurch vier Tage der Unthätigkeit hinter einander folgen würden, treffen kann, und wenn es auch öfter auf Sonntag und Montag fällt

denn ist es auch nicht minder oft der Fall, daß an diesen beiden Tagen auch gerade die christlichen Pfingsttage gefeiert werden. Ich muß deßhalb dem modificirten Antrage der Commission meine gänzliche Zustimmung ertheilen.

Hofen ist mit dem Zusatze einverstanden, da er sich für Beibehaltung aller jener Tage als Fest- aber nicht als Feiertage (d. h. hinsichtlich des Werkverbotes) erklärt habe.

Herzheimer erklärt sich entschieden für den 2. Tag des Neujahr.

Auerbach verlangt, daß die Frage gestellt werde, ob über den Antrag abgestimmt werden solle?

Wird bejaht.

A. Adler wünscht den Gegenstand an die liturgische Commission verwiesen zu sehen, da man sonst glauben könnte, wir wollten den gestrigen Beschluß wieder aufheben.

Wird verneint.

Präs. schlägt nun den Zusatz in folgender Fassung vor:

jedoch verdienen der 2. Tischri und 7. Siwan eine besondere Berücksichtigung.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird dieses in 2 Fragen getrennt:

1) Soll hinzugefügt werden, daß der 2. Tischri ꝛc.

Mit entschiedener Majorität bejaht.

Güdenstein erklärt zu Protokoll: Ich stimmte für den Commissions-Antrag, und zwar, daß der zweite Neujahrstag nicht allein alle Berücksichtigung verdiene, sondern vollkommen wie bisher gefeiert werde. Nicht deßhalb, weil ich ihm eine historische Berechtigung zuschreibe — diese hat er ebenso wenig wie die andern zweiten Festtage — sondern weil er so tief in dem religiösen Bewußtsein der Gesammtheit lebt, daß man sich gegen dasselbe versündigte, wollte man nicht durch einen empfehlenden Zusatz denselben zu erhalten suchen. Auch ist es bekannt, daß gerade diejenigen, welche sonst dem religiösen Leben entfremdet sind, um diese Zeit sich von der Religion mehr angeregt fühlen und für diese Gefühle gern einen Ausdruck finden.

Wagner erklärt: Ich stimmte nur insoweit für eine besondere Berücksichtigung des 2. Tischri, als ich wünsche, daß demselben in der Liturgie eine besondere Beachtung zugewendet werde; dagegen kann ich ihm keine höhere Bevorzugung als Feiertag zuerkennen, als den übrigen zweiten Festtagen.

Goldstein erklärt: Nach dem gestern gethanen Ausspruch, daß der zweite Festtag nach unsern religiösen Urkunden keine Begründung habe, hört die Berücksichtigung des zweiten Tischri nicht auf, eine Inkonsequenz zu sein. — Ferner gebe ich zu bedenken: Man hat uns schon oft genug, wiewohl bisher mit Unrecht, den Vorwurf gemacht, daß wir nur aus dem Grunde diesen und jenen Gebrauch abzustellen streben, weil uns die Beobachtung desselben lästig ist; mit Recht kann man uns diesen Vorwurf machen, wenn wir das Arbeitverbot für den zweiten Festtag als nicht verbindlich, in liturgischer Beziehung aber denselben berücksichtigen zu wollen erklären.

Einhorn erklärt gegen Herzfeld, daß die Feier des 2. Tischri keineswegs mit den Gründen der Existenz zweier Neumondstage zusammenhängt, da Elul חסר ist (blos 29 Tage zählt), und beruft sich hierbei auf Maimonides Kidusch 8, 4.

L. Lövy erklärt: Ich stimme ganz dem bei, was der geehrte College Löwengard geäußert, und kenne daher keinen Unterschied zwischen dem 7. Sivan, dem 2. Tischri, und den übrigen zweiten Feiertagen; wenn jedoch diese ersteren eine besondere Berücksichtigung verdienen sollen, so müssen sie nicht nur einen festtägigen gottesdienstlichen Charakter erhalten, sondern in aller und jeder Hinsicht gleich den ersten Feiertagen heilig und die Ruhe von aller werkthätigen Arbeit an denselben geboten sein.

2) Soll hinzugefügt werden, daß der 7. Sivan ꝛc.

Wird verneint.

(Dafür sind Geiger, Stein, Kahn, Wechsler, S. Adler, Gosen, Formstecher, Sobernheim.)

Der erste Beschluß über die Festtagsfrage lautet demnach:

Die Vers. erklärt, daß die zweiten Feiertage, nämlich der 2. und 8. Tag des Passahfestes, der 2. Tag des Wochenfestes, des Neujahrs, des Hütten- und Schlußfestes, nach unsern religiösen Urkunden keine Begründung mehr für unsere Zeit haben, der 2. Tischri jedoch besondere Berücksichtigung verdiene.

Ueber den Vorschlag M. Levy's und Herzfeld's in Betreff von Schofar und Lulab am Sabbath verliest nunmehr Präs. von seinem Sitze aus folgenden Bericht der Commission, bemerkt voraus, daß A. Adler und Kahn an deren Berathung nicht theilnehmen konnten, Letzterer aber, dem der Inhalt später mitgetheilt worden, sich damit einverstanden erklärt habe.

Bericht über Schofar und Lulab am Sabbathe.

M. Hrn.! Das Verbot, am Sabbath weder Schofar zu blaſen noch den Feſtſtrauß in dem Gotteshauſe zu gebrauchen, kennt die Miſchnah nur theilweiſe. Das Blaſen des Schofar geſtattet ſie am Sabbathe blos im Tempel, oder, nach der Zerſtörung Jeruſalems, an dem Orte, wo das Gericht, welches den Neumond, mithin auch das Neujahr beſtimmt, ſeinen Sitz hat, während es an andern Orten nicht geſtattet wird (Roſch ha-Schanah 4, 1). Der Grund iſt hier offenbar der, weil an andern Orten ein Zweifel über den richtigen Tag ſtatt findet, daher ein unnützes Schofarblaſen an einem Sabbath erfolgen könnte, was an dem Synedrialorte nicht der Fall war. Daher fand auch dieſe Unterſcheidung zwiſchen dem Tempel oder einer andern Stadt, welche der Sitz des Synehriums war, und andern Orten in Bezug auf den Feſtſtrauß nicht ſtatt. Vielmehr ebenſo wie man, wenn der erſte Tag des Hüttenfeſtes auf einen Sabbath traf, den Feſtſtrauß am Vorabende bereits nach den Tempel trug, um am andern Tage ſich deſſen zu bedienen (Sukkhah 4, 2 und 4), ſo trug man ihn auch an andern Orten den Vorabend nach der Synagoge, um ihn den andern Tag zu gebrauchen (daſ. 3, 13), während man es an den andern Tagen des Hüttenfeſtes, welche auf den Sabbath trafen, unterließ, weil für ſie der Gebrauch des Feſtſtraußes gar nicht bibliſch begründet iſt (daſ.). Nur die Gefahr, welche aus dem Drängen eines Jeden nach ſeinem Feſtſtrauße entſtand, veranlaßte die damaligen Gelehrten, die Einrichtung zu treffen, daß man ſich des Feſtſtraußes am Sabbathe zu Hauſe bedienen möge, aber nicht im Gotteshauſe. Das Sabbathgebot jedoch wurde durch das Blaſen des Schofar, wenn nur der Neujahrstag feſtſtand, und durch den Gebrauch des Feſtſtraußes nach der Miſchnah nicht verletzt. Auch die Gemara nimmt an, daß Schofarblaſen keine Verletzung des Sabbaths ſei, weil es חכמה ואינה מלאכה (eine Kunſt und keine Arbeit) ſei und führt das Verbot nicht auf den Zweifel an dem richtigen Tage, ſondern auf die bekannte גזרה שמא יעבירנו zurück (Roſch ha-Schanah 29 b), und ebenſo führt ſie die Anordnung, den Gebrauch des Feſtſtraußes an den andern Tagen des Hüttenfeſtes, wenn dieſe auf den Sabbath treffen, zu unterlaſſen, auf denſelben Satz zurück, daß aber auch für den erſten Tag ſeine Anwendung am Sabbath ganz bei Seite geſetzt wird, begründet ſie damit, daß אנן לא ידעינן בקיבועא דירחא (d. h. die Babylonier). Sukkhah 43 a. In dieſelbe Kategorie mit Schofar und dem Feſtſtrauße ſetzt die Gemara auch Megillah, die nach der Miſchnah Megillah 1, 2 am Sabbathe nicht verleſen werden ſolle, offenbar weil man eine Zurück-

verschiebung vorzunehmen aus den verschiedensten Gründen sich nicht scheute, was aber nach der Gemara, daf. 4 b, gleichfalls die [illegible] zu ihrem Grunde hat. Beschränken wir uns, als blos hieher gehörig, auf Schofar und Lulab, da ohnedies Purim nach unsern Festbestimmungen niemals auf einen Sabbath trifft, so hat das Verbot derselben am Sabbathe für uns durchaus keinen Grund. Die genannte Befürchtung gehört an sich zu denjenigen Umzäunungen, welche weit getrieben und von der Versammlung bereits für den Sabbath zu entfernen erklärt worden sind, dabei aber gehören beide zum festlichen Charakter des Gottesdienstes und kann nach dem ferneren Beschlusse der diesjährigen Versammlung, welche die zum Gottesdienste gehörigen Verrichtungen am Sabbathe gestattet, wie nach dem der vorjährigen, welcher das Orgelspiel am Sabbathe auch durch einen Juden erlaubte, von einer angeblichen Verletzung des Sabbaths durch jene beiden genannten Akte durchaus keine Rede sein. Wollen wir nun auch nicht sagen, daß man ein biblisches Gebot übertritt, wenn man am ersten Tage des Neujahrs, der bei uns sicherlich der rechte ist, das Schofarblasen, oder am ersten Tage des Hüttenfestes den Gebrauch des Feststraußes unterläßt, wenn dieselben auf einen Sabbath treffen, da eine Sistirung dieser Akte durch den Brauch entschuldigt wird, so ist jedenfalls die Erlaubniß zu diesen Akten am Sabbathe auszusprechen und da, wo etwa blos an dem einen Tage festtäglicher Gottesdienst sein sollte, die Einführung der beiden Akte auch am Sabbathe zu empfehlen.

Wir schlagen daher vor:

Die Vers. wolle erklären, daß das Schofarblasen am ersten Neujahrstage und der Gebrauch des Feststraußes am ersten Tage des Hüttenfestes, auch wenn sie auf den Sabbath fallen, zu gestatten, jedenfalls aber in den Gemeinden, wo etwa blos ein Tag gefeiert werde, einzuführen sei.

Breslau, den 22. Juli 1846.

Geiger. Wechsler. S. Adler. Kahn.

Bei der motivirten Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen; wodurauf Salomon bemerkt, daß [illegible] und unsere Gotteshäuser dem jerusalemitischen Tempel gleichstehen, Löwenberg, daß auf Lulab kein solches Gewicht zu legen sei, da er doch auch in den folgenden Tagen zur Hand genommen werde, Kahn, daß Schofarblasen am ersten Tage, wenn er auf einen Sabbath treffe, auch da einzuführen sei, wo man selbst zwei Tage feiere, Einhorn gegen den Antrag,

Bericht die Entwendung macht, daß Lulab nach talmudischer Auffassung im Tempel alle 7 Tage biblisch sei, Heß den Ausdruck „einzuführen sei“ rügt, weil den Gemeinden freigestellt bleiben müsse, ob sie überhaupt diese Gebräuche beibehalten wollen, A. Adler sich der Abstimmung enthält, weil es noch sehr zweifelhaft sei, ob Schofarblasen überhaupt beibehalten zu werden verdiene, Herzheimer den Grund geltend macht, daß wir ein רשות הרבים nicht haben, übrigens auch alle בקיאים sind, S. Adler gegen Löwengard geltend macht, daß wenn auch Lulab alle 7 Tage statt finde, doch die biblische Begründung für den ersten Tag auch für diesen eine pünktlichere Befolgung des Gebotes verlange, Stein verlangt, daß Schofar jedenfalls auch in den Gemeinden, die den zweiten Tag feiern, am ersten, und zwar nur am ersten, statt finden solle, und in Beziehung auf Lulab das Bibelwort ביום הראשון (am ersten Tage) urgirt werde, und Herzfeld Stein beipflichtet.

Präs. In Beziehung auf die Festtage liegt noch ein Gegenstand vor, der zwar, indem er nicht die geringste talmudische Stütze hat, schon längst erledigt ist, bereits auch von dem westphälischen Consistorium, sowie von mehren Mitgliedern der Versammlung der Praxis empfohlen worden, über den jedoch ein Collectivausspruch angemessen sei, da die unter dem Volke herrschende Unkenntniß der Sache noch immer eine Bedeutung beilege, nämlich der Genuß der מיני קטניות, Hülsenfrüchte mit Einschluß von Reis und Hirse am Pesachfeste. Er fordert daher, im Namen der Comm., die Vers. auf zu erklären, daß der Gebrauch, sich des Genusses dieser Früchte am Pesach zu enthalten, ganz unbegründet und daher auch nicht zu beachten sei.

Stein wünscht, daß eine besondere Commission erwählt werde, welche die am Pesach so sehr gehäuften Erschwerungen beleuchte und über die zu gestattenden Erleichterungen der nächsten Vers. berichte. Er mache hier namentlich aufmerksam auf מי פירות (das Verbot einer Vermischung von Obstsaft mit Mehl, obgleich dies nach dem Talmud keine Säuerung erzeugt); die ganze Haushaltung werde gegenwärtig an diesem Feste umgewandelt, neues Geschirr angeschafft, es müsse dafür etwas geschehen.

Präs. hält die Einsetzung einer Commission für sehr rathsam, glaubt jedoch, daß man in Beziehung auf Hülsenfrüchte den Ausspruch jetzt schon thun müsse, da der Gegenstand hinlänglich klar sei.

Die Vers. erklärt sich damit einverstanden und tritt dem Vorschlage der Comm. bei, während Ben Israel und L. Löwy sich der Abstimmung enthalten.

Präs. beantragt nunmehr die Wahl einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Commission zur Revision der für das Passahfest bestehenden Speisegesetze.

Wagner verlangt, daß der Comm. auch aufgegeben werde zu erörtern, was eigentlich חמץ (verbotenes Gesäuertes am Pesach) sei.

Präs. wünscht, daß man der Comm. volle Freiheit bei ihrer Arbeit lasse.

Bei der nunmehr erfolgenden Wahl werden gewählt S. Adler mit 14, Einhorn mit 13 und Holdheim mit 10 Stimmen. Außerdem erhalten noch die meisten Stimmen: Stein 8, Geiger 7, Herzfeld und Kahn je 6. Präs. erklärt, auch die etwaige Stellvertretung ablehnen zu müssen, da er im Laufe des Jahres zu sehr in Anspruch genommen sei.

Stein verlangt nunmehr, daß wie die Sabbathbeschlüsse mit einer Position, dem ernsten Streben nach Wiederherstellung einer würdigen Sabbathfeier, beginnen, und dieser erst die Milderungen bisher bestehender Gebote, als gerade von diesem ponirenden Streben bedingt, sich anschließen, so auch die Beschlüsse über die Festtage mit der Bemerkung eingeleitet oder geschlossen werden sollen, daß man dadurch die Erhöhung und Sicherung der Feier für den ersten Festtag zu erzielen hoffe. Ferner sei noch zu bemerken, daß Alles, was für den Sabbath beschlossen worden, seine Anwendung auch auch auf die Festtage habe, mit Ausnahme etwa des Versöhnungstages.

Präs. Letzteres könne man füglich dem einfachen Verständnisse des Publikums überlassen, das diese Folgerung von selbst mache; übrigens habe die Comm. über die Festtage ja ihre Anträge noch nicht geschlossen, wenn sie auch für dieses Jahr nichts mehr beantragen wolle. In Betreff des gewünschten Zusatzes, welcher die Feier des ersten Tages nachdrücklich hervorheben solle, so halte er denselben für überflüssig, da die Vers. dem ersten Tage gar nichts entzogen, so daß sie auch ihre sich von selbst verstehende Ueberzeugung über dessen Wichtigkeit nicht ausdrücklich hervorzuheben habe.

Stein hält dennoch für nöthig, daß bei allen Beschlüssen der Vers. bemerklich gemacht werde, wie ihre negirenden Aussprüche eine ponirende Tendenz haben, so auch ihre Erleichterungen in Beziehung auf den zweiten Tag von der Absicht, dem ersten Tage eine größere Weihe zu sichern, bestimmt werden.

Präs. bemerkt, daß die Motive nicht in die Beschlüsse gehören, aber wohl aus der Debatte ersichtlich seien.

Auf die nunmehr gestellte Anfrage, ob ein derartiger Zusatz zu den gefaßten Beschlüssen beliebt werde, erklärt sich die Majorität dagegen.

Präs. bemerkt, daß nunmehr die von der Festtags-Comm. für dieses Jahr vorgelegten Anträge geschlossen seien; jedoch behalte sich dieselbe vor, noch weitere etwaige Anträge für die Zukunft zu formuliren.

Es sei nun Zeit, zu den noch zurückstehenden Anträgen über die Sabbathfrage zurückzukehren. Es liege erstens noch der Antrag Auerbach's, betreffend die zum Gemeinwohle nöthigen Arbeiten, vor.

Vom Antragsteller werden nun verschiedene Fassungen vorgelegt, die auch von andern Mitgliedern Unterstützung finden. Die erste, von Philippson unterstützte, Fassung lautet als Zusatz zu dem Beschlusse über die Erlaubniß der in das geistige Gebiet gehörenden Thätigkeiten: „und daß alle unaufschiebbaren Arbeiten, welche zum allgemeinen Wohle einer größern oder kleinern Gesammtheit dienen (ein späteres Amendement: nothwendig sind) auch am Sabbath gestattet sind." Salomon macht hierbei aufmerksam auf den talmud. Spruch: ומפקחין על עסקי רבים (man mag am Sabbath ein wachsames Auge haben auf öffentliche Angelegenheiten). Eine zweite, demselben Beschlusse als Zusatz anzufügende, von Holdheim unterstützte, Fassung lautet: „und daß dieselbe durch die Beförderung von frommen Werken der Nächstenliebe erhöht werde."

Indem der in diesem Antrage liegende Gedanke von der Vers. als ein richtiger anerkannt wird, entsteht doch bei den meisten Mitgliedern das Bedenken, inwiefern noch Anderes dadurch ausgesagt werde, als was sich schon als Consequenz der bisherigen Beschlüsse ergebe, und ob nicht durch die sehr allgemeine Fassung desselben ein Schwanken in den ganzen Sabbathbegriff gebracht werde. Sie hält daher dafür, daß dieser Gedanke sich noch erst zu größerer Klarheit durcharbeiten und dann bei einer späteren Versammlung in bestimmterer Fassung vorgebracht werden möge.

Präs. Noch ein zweiter Antrag, nämlich der bereits schon früher veröffentlichte, S. Adler's liegt vor, dahin lautend: Die Vers. wolle, in Anerkennung der Zweckmäßigkeit von Genossenschaften für Reform des Judenthums im Allgemeinen, in Anerkennung ferner der Zweckmäßigkeit von Sonntags-Gottesdiensten als an demjenigen Werktage, welcher mehr als andere dem heutigen deutschen Israeliten Muße gewährt, im Uebrigen die Erklärung abgeben, daß die Abhaltung eines Sabbath-Gottesdienstes am Sonntage, er möge der einzige in der Woche sein oder neben sich einen solchen am Sonnabend bestehen lassen, der Lehre und dem Geiste des Judenthums widerspricht und als solcher verwerflich ist. Präs. bemerkt im Auftrage der Sabbath-

Commission: „Die Comm. ist der Ansicht, und der Antragsteller stimmt damit überein, da aus der allgemeinen Debatte über den Sabbath aufs Entschiedenste und Nachdrücklichste sich herausgestellt, daß die Vers. lediglich dem Sonnabende einen sabbathlichen Charakter beilege, der wesentliche Zielpunkt des Antrages daher durch vollste Zustimmung erledigt ist, das Bedürfniß aber nach Sonntags-Gottesdiensten sich noch nicht so verbreitet hat, daß eine Berathung darüber nothwendig sei — daß aus diesen Gründen die Verhandlung über diesen Antrag vertagt werde.“ Präs. schickt die Bemerkung voraus, daß hier lediglich von der Versammlung als solcher, d. h. von deren überwiegender Majorität die Rede sei und daher eine Zustimmung zu diesem Vorschlage der Comm. rathsam sei, wenn man auch für seine Person nicht mit dem ganzen Inhalte des Vorschlages übereinstimme. Er beantragt daher, die Vers. möge mit dieser zu Protokoll zu gebenden Aeußerung ihrer Commission sich einverstanden erklären und zur weitern Tagesordnung übergehen. Dieser Antrag wird mit entschiedener Majorität angenommen.

Philippson hält den Sonntags-Gottesdienst für ein allerdings dringendes Zeitbedürfniß und trägt auf Trennung der beiden in S. Adler's Antrag liegenden Vorschläge und auf gesonderte Abstimmung über dieselben an.

Präs. Zwei Anträge liegen nicht vor. S. Adler hat einen Sonntags-Gottesdienst nicht beantragt, sondern lediglich den Ausspruch, daß, wenn er eingeführt werde — was er als zweckmäßig anerkenne —, er keinen sabbathlichen Charakter haben dürfe. Wünsche der Redner eine Berathung über die Einrichtung eines Sonntags-Gottesdienstes, so möge er den Antrag stellen; vorläufig liege ein solcher nicht vor.

Da Philippson sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden giebt, so erklärt auch S. Adler ausdrücklich, daß seine Absicht lediglich die Abweisung des sabbathlichen Charakters gewesen, der andere Inhalt seiner Motion blos als Einleitung zu diesem Schlußantrage zu betrachten, eine Trennung seines Antrages daher nicht statthaft sei.

Auerbach. Die Frageſtellung habe nicht nach den bisher von der Vers. festgehaltenen Grundsätzen statt gefunden. Ohne nämlich auf den Inhalt der Erklärung einzugehen und ohne etwa gegen dieselbe protestiren zu wollen, müsse er jedoch bemerken, daß die Vers. niemals über Motive abstimme, sondern blos einen Beschluß erziele und die Motivirung der Debatte überlasse. So könne auch hier nur die Vertagung bestimmt, der

übrige Inhalt der Erklärung jedoch nicht von der Verf. adoptirt werden. Philippson stimmt dem bei.

Präs. Die Frage sei nicht einmal so gestellt und von der Vers. über diese Frage abgestimmt worden, er könne eine bereits geschehene Abstimmung nicht zurücknehmen. Auch sei hier nicht von einem Beschlusse die Rede, welcher den Gemeinden empfohlen werde, sondern von einer Erklärung, welche die Vers. für ihr eigenes Verfahren ablege, wo eine Motivirung wohl am Platze sei. Ferner habe er von vorn herein bemerkt, daß ein jedes einzelne Mitglied sich seine Privatüberzeugung wahren könne und dem Beschlusse der Vertagung blos als dem Sinne der Majorität entsprechend beistimme. Endlich sei auch die Comm. weit entfernt davon gewesen, gegen Sonntags-Gottesdienste sich auszusprechen, sie habe vielmehr blos in Abrede gestellt, daß das Bedürfniß danach so weit verbreitet sei, um eine besondere Berathung darüber dringlich erscheinen zu lassen.

Holdheim. Durch die abgegebene Erklärung tritt die Vers. mit sich selbst in Widerspruch; sie hat über die Verlegung des Sabbaths keinen Beschluß gefaßt und erklärt nun dennoch, daß aus ihren Debatten hervorgehe, sie lege blos dem Sonnabend den sabbathlichen Charakter bei.

Die Versammlung beschließt, daß die Debatte über diesen Gegenstand verlassen und es einem jeden einzelnen Mitgliede überlassen werde, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Philippson erklärt nunmehr: Ich protestire hiermit aufs entschiedenste gegen die Art und Weise, wie über den Antrag des Herrn Dr. S. Adler berichtet und abgestimmt wurde, und zwar 1) indem es nicht klar gemacht wurde, ob Herr Dr. S. Adler seinen Antrag zurücknehme oder nicht? 2) ob die Sabbath-Commission oder die liturgische Commission darüber berathen und den Herrn Präses mit diesem Referat beauftragt habe oder nicht? 3) wie der Herr Präses auf meinen Antrag, die beantragte Erledigung in ihren zwei Motiven zu trennen, trotz wiederholtem Proteste nicht einging, welches mir mit allen parlamentarischen Regeln und mit aller parlamentarischer Billigkeit zu streiten scheint.

Holdheim. Ich bestreite die Consequenz des Commissionsberichts, daß aus den Beschlüssen der Vers. eine volle Zustimmung für den Antrag des Herrn Dr. S. Adler hervorgehe, und stimme deshalb gegen die Erklärung.

Herr erklärt sich gegen den Commissionsantrag, weil seiner Ueberzeugung nach weder aus den Verhandlungen über die Sabbathfrage das

reſultire, was die Comm. daraus gefolgert, noch man mit Gewißheit zu ſagen berechtigt ſei, daß das Bedürfniß nach Sonntags-Gottesdienſten ſich noch nicht ſo herausgeſtellt, daß eine Berathung darüber Seitens der Rabb.-Verſ. nicht an der Zeit ſei.

Präſ. Es liege nun noch ein Antrag vor, welcher die Geſtattung eines öffentlichen Gottesdienſtes mit weniger als zehn männlichen mündigen Perſonen verlange. Jedoch ſei die Zeit heute zu ſehr vorgerückt, als daß eine Debatte darüber möglich ſei. Er finde es ferner gerathen, daß heute Nachmittag die Sitzung ausgeſetzt werde, damit die Prüfungs-Commiſſion in Verbindung mit der liturgiſchen ihre Arbeit beenden könne.

Die Sitzung wird geſchloſſen.

Fünfzehnte Sitzung.

(Den 23. Juli Vormittags.)

Der Präſ. verlieſt einen Antrag von Jolowicz:

„Die Verſammlung wolle erklären, daß das rabbiniſch-talmudiſche Verbot des Schreibens am Sonnabend beſonders für die, die chriſtlichen Lehranſtalten beſuchende jüdiſche Jugend keine Verbindlichkeit habe.“

Präſ. fragt an, ob derſelbe vorgenommen werden ſolle; er meine, wir hätten ſchon ſehr viel Zeit auf die Sabbathfrage verwendet, und der Geg enſtand ſei für dieſes Jahr erledigt.

Jolowicz wünſcht den Antrag vorgenommen zu ſehen. Der Rector in Culm weiſe die Knaben, welche am Sabbath nicht mitſchreiben, aus der Schu le, und die Behörden unterſtützten ihn darin. Die Sabbathfeier könne ja doch nicht von Kindern, welche die Schule beſuchen, beobachtet werden.

Präſ. Die Verſ. wiſſe ſehr wohl, daß ſie nicht für alle Conflikte, we lche der Sabbath erzeuge, Heilung bringen könne, und ſicher durch die diesjährigen Beſchlüſſe noch nicht gebracht habe; ob ſie indeſſen dennoch dieſen Antrag ausnahmsweiſe vornehmen wolle, möge ſie entſcheiden.

Wechsler. Jolowicz's Antrag ſei blos der Theil einer größeren, ſehr wichtigen Frage, nämlich der Conflicte, hinſichtlich der Schulpflichtigen, angehender Künſtler und Anderer, welche ſich für ihren Lebensberuf ausbilden; daher ſei er dafür, daß man den Antrag vertage.

Wilhelmstein. Er komme auf Stein's Antrag zurück, daß man hinsichtlich der Sabbathgesetze eine Commission niedersetze. Uebrigens würden billige Lehrer es wohl gestatten, daß einzelne, sonst fleißige Kinder, nicht mitschreiben; wir alle haben unsre Studien gemacht, ohne am Sabbath zu schreiben. —

Holdheim will, daß diese Frage nicht zur Sprache komme, weil wir sonst folgerecht auch den Besuch der Schule verbieten müßten; indem die Kinder während ihrer langen Schulzeit keinerlei religiöse Eindrücke im Gotteshause erhalten können.

Auch Pick will nicht, daß diese Frage zur Sprache komme, dann erst wäre zu untersuchen, ob das Schreiben an sich erlaubt oder verboten sei, wozu es an Zeit fehle.

Gosen bemerkt, man könne recht wohl die Schule besuchen ohne zu schreiben.

Präs. fragt an, ob die Vers. die Debatte fortgesetzt haben wolle. Die Majorität verneint es. Seine Frage, ob die Vers. die Frage vertagen wolle, wird per majora bejahet.

Inzwischen tritt Auerbach mit dem Protokolle vom 20. Juli Vormittags ein; es wird verlesen und genehmigt. Sodann fordert Präs. Einhorn auf, als Referent der Commission über die religiöse Stellung der Frauen im Judenthume seinen Bericht zu verlesen. Derselbe lautet:

Die vorjährige Rabb. Vers. hat den Antrag des Amtsbruders Herrn Dr. S. Adler hinsichtlich der religiösen Verpflichtung der Frauen und deren Betheiligung am Gottesdienste gewiß mit vollem Rechte als sehr wichtig bezeichnet, indem es sich hier um die Frage handelt, ob ein, für religiöse Eindrücke vorzüglich empfänglicher Theil unserer Glaubensgenossenschaft auch fernerhin, wie bisher, eine kränkende Ausschließung von der Betheiligung an mehreren religiösen Pflichten und Rechten, ihm und der gesammten Religionsgemeine zum Nachtheile, erfahren solle, oder nicht. Allein der Antrag hebt in vorliegender Fassung, zum Theile wenigstens, die, von ihm erzielte religiöse Gleichberechtigung und Verpflichtung des weiblichen Geschlechts, wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch selbst wieder auf, und zwar deshalb, weil die häuslichen Pflichten des Weibes der Ausübung von religiösen Geboten, die an eine bestimmte Zeit geknüpft sind, hinderlich sein sollen. Auf diese Grundlage will der Antragsteller sowohl die talmudische Regel כל מצות שהזמן גרמא נשים פטורות als auch die fernere theilweise Ausschließung der Frauen in praxi basirt wissen. Der Commission jedoch scheint dies, und zwar Letzteres

einstimmig, Ersteres aber der Majorität nach (A. Adler und Bes.), unbegründet. An und für sich selbst kann häusliche Beschäftigung keinen Grund zur Befreiung der Frauen von einer ganzen Klasse religiöser Pflichten über Bausch und Bogen abgeben, indem weder alle religiöse Uebungen einen bedeutenden Zeitaufwand erfordern, wie z. B. das Sch'ma-Lesen und das Tragen der Zizith, noch die häusliche Beschäftigung der Frauen so ununterbrochen fortdauert, daß sie nicht in den meisten Fällen die Erfüllung religiöser Obliegenheiten zuließe, ohne dadurch gehemmt zu werden. Auch hätte in diesem Falle die in Rede stehende Dispensation weit eher beim Manne stattzufinden, dessen Pflichten zur Ernährung seiner Familie gewiß weit dringender (S. Schulchan Aruch Orach Chaiim 248, 4) und zugleich zeitraubender, als die häuslichen Pflichten des Weibes sind. Viel weniger noch kann die erwähnte Ansicht dem Talmud vindicirt werden, welcher (Berachot 16) selbst den Handwerker der Erfüllung religiöser Zeremonien nicht enthebt, ja sogar den Untergang eines Schiffes für dessen Eigenthümer blos eine מדרדית ישנה nachziehen läßt, wornach die häusliche Beschäftigung der Frauen füglich nicht als מדרדית מצוה betrachtet werden kann, und nach der Ansicht (Erubin 96) ואין נשים מזומנות den Frauen die Erfüllung von, an bestimmte Zeiten geknüpften Geboten nicht nur nicht zur Pflicht macht, sondern sogar verbietet, wovon doch gewiß, wenn dieselben theoretisch gleich verpflichtet und nur nothgedrungen von der Uebung mancher Religionshandlungen befreit wären, keine Rede sein könnte; nicht erst zu erwähnen, daß nach der genannten Ansicht der Unterschied zwischen שלא הזמין גרמא und שהזמין גרמא überhaupt sich nicht rechtfertigt und ohnehin die Mischnah die Befreiung von Jenen an die Bedingung knüpfen müßte, daß die Frau eben von häuslichen Geschäften in Anspruch genommen sei. Der Antragsteller erkannte nach dem Schlusse der vorjährigen Rabb. Vers. von selbst den Widerspruch seiner Auffassung mit der Gemara, sprach aber dann die Behauptung aus, daß die Gemara und selbst die Beraitha, welche mit jener Ansicht allerdings im Widerspruche stehen, die Mischnah falsch interpretiren, und גרמא nicht verursachen, sondern גרמא biegen, auslaufen bedeute, so daß die Dispensation blos auf die letzten Augenblicke der Zeit, innerhalb welches das Gebot erfüllt werden kann, beschränkt sei, allein auch diese Behauptung findet in Menachot 43a ihre Widerlegung, woselbst Rabbi Simeon, als einer der Thanaiten, die Frauen von Zizith ausdrücklich aus dem Grunde befreit, daß dieses Gebot in die Klasse der שעה"ז גרמא gehört.

In der That aber findet die genannte leitende Regel des Talmuds in der ganzen Ansicht des rabbinischen Judenthums von dem Verpflichtungsgrunde des Israeliten zur Erfüllung des Ceremonialgesetzes überhaupt und in dem geringen Werthe, welchen dasselbe, als natürliche Consequenz jener Ansicht, der weiblichen Natur beilegt, ihre Begründung.

Es läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß schon auf rein biblischem Standpunkte dem männlichen Geschlechte viele religiöse Vorzüge, Fähigkeiten, Pflichten und Rechte vor dem weiblichen zuerkannt werden. So wird für das so hoch gehaltene Bundeszeichen am Fleische, das zwar keineswegs die Aufnahme in den Schooß des Judenthums bedingt, aber doch als ein Symbol der Vereinigung zwischen Gott und Israel gilt, beim weiblichen Geschlecht kein anderes entsprechendes Bundeszeichen substituirt. Die Worte Pharaos zu Moses (Exod. 10, 11) לכו נא הגברים ועבדו את ה׳ lassen, obgleich גברים hier als Gegensatz zu טף erscheint, denn doch die Ausschließung der Frauen vom Gottesdienste als eine schon damals übliche Sitte vermuthen. Deutlich wird das weibliche Geschlecht (Exod. 34, 23) von den dreimaligen jährlichen Wallfahrten nach Jerusalem oder, wie Manche glauben, von der Darbringung der hierbei üblichen Opfer ausgeschlossen. Nur das männliche, nicht aber das weibliche Erstgeborene ist bei Menschen und Thieren ein gottgeheiligtes (Exod. 12, 13). Dem Vater und Gatten wird (Num. 30) die Macht eingeräumt, die Tochter oder Gattin von einem Gelübde zu entbinden, ohne daß dem Vater eine gleiche Macht über den Sohn eingeräumt würde. Und wie in Bezug auf religiöse Verpflichtung, so wird das weibliche Geschlecht auch hinsichtlich religiöser Berechtigung (Levit. 6, 22; 7, 6. Num. 18, 10. 11. 19. S. Mischnah Sota 23a) dem männlichen nachgesetzt. Man findet in der Bibel nirgends eine Spur von einer opfernden Priesterin; auch wird dem Weibe priesterlichen Stammes der Genuß von קדשי קדשים, der dem Priester nicht etwa nur gestattet, sondern sogar befohlen wird (S. Maimonides Magse ha-Korbanoth 10, 1), untersagt. Ebenso zeigen die Opfergesetze, wie tief in der heiligen Schrift die Vorstellung wurzele, die männliche Natur sei eine bessere und edlere, als die weibliche. Das seinem ganzen Umfange nach Gottgeweihte und somit heiligere Ganzopfer muß stets ein männliches sein; bei den minder heiligen שלמים ist die Wahl zwischen einem männlichen oder weiblichen freigegeben; bei החטאת wird von Seiten des gesalbten Priesters, des Fürsten oder der Gesammtgemeinde ein männliches, hingegen von Seiten des Einzelnen aus des Volkes

Mitte blos ein weibliches Opfer gefordert. Endlich beweist auch die Personenschatzung (Levit. 27), um wie viel höher das Männliche als das Weibliche angeschlagen wird.

Hält man aber dieser religiösen Ausschließung des Weibes die in anderen religiösen Beziehungen wiederum ausgesprochene Verpflichtung desselben entgegen, wie z. B. hinsichtlich der Sabbathruhe und Festfreude (Exod. 20, 10; Deut. 16, 11), der Darbringung von Opfern, der sittlichen Gebote (Deut. 23, 18); der Anwesenheit beim alliebenjährigen Vorlesen der Thora (Deut. 31, 12), der Beisteuer zur Ausschmückung des Stiftsgezeltes (Exod. 34, 25), so wie des Nasiräergebotes und so vieler anderen Pflichten, auf deren Uebertretung leibliche Strafen gesetzt sind: so wird man nicht leugnen wollen, daß das göttliche Erziehungsgesetz einen geschlechtlichen Unterschied hinsichtlich religiöser Fähigkeiten, Pflichten und Rechten ebenso, wie den Stammesunterschied zwischen Priester und Nichtpriester oder zwischen Israel und den Völkern, nur für eine niedrigere Stufe religiöser Erkenntniß statuirt, hingegen in demselben Grade, in welchem diese Erkenntniß zunimmt, aufgegeben wissen will. „Die Bibel," so äußert sich Geiger in seiner theologischen Zeitschrift 3. B. S. 3, „verhält sich bei ihrer Einwirkung auf die Ansichten über das Weib, wie überhaupt bei allen Lebensansichten, in welchen die morgenländische Anschauung mit dem Geiste der Gerechtigkeit und Gleichheit aller Menschen in Streit gerieth; sie hebt jene nicht gänzlich auf, aber flößte ihren Geist der Milde in dieselbe, mit der gerechten Voraussicht, daß er durchdringen und die Ueberreste der veralteten Betrachtungsweise in Leben und Anschauung hinwegräumen werde."

Anstatt nun aber, dem Geiste des mosaischen Gesetzes gemäß, die Kluft zwischen dem weiblichen und männlichen Geschlechte allmälig auszufüllen, haben sie die Rabbinen vielmehr zu verewigen gesucht und sogar noch erweitert. Fast überall setzen sie Frauen, Sclaven und religiös Unmündige in eine und dieselbe Kategorie. Wie sehr sie den sittlichen Werth der Frauen, welcher in der Bibel überall als ungeschmälert erscheint, unter den des Mannes herabsetzen, beweist eben sowohl die gefährliche Folge, die sie von der Vertiefung des Weibes in das Studium des heiligen Gesetzes befürchten (S. Sota 20a, 21b כל המלמד את בתו תורה כאלו לומדה תפלות wobei selbst die entgegenstehende Ansicht des Grundes משום שתדע שזכות תולה לה bedarf), als auch die Unzulässigkeit des Weibes zur Zeugschaft, die der Talmud (Schabuot 30a)

durch Betonung des Wortes הָאֲנָשִׁים zu begründen sucht; obgleich das Wort אִישׁ an sehr vielen Stellen der Schrift auch auf rabbinischem Standpunkte das Weib nicht ausschließt (vergl. Arachin 4b und Sanhedrin 66a) und ohnehin nur eine völlige Verdrehung des klaren Schriftwortes הָאֲנָשִׁים auf die Zeugen anstatt auf die streitenden Parteien beziehen kann. Bei solcher Geringschätzung müssen die Frauen in Rücksicht auf religiöse Pflichten und Rechte natürlich sehr schlecht wegkommen. Die Rabbinen schließen die Frauen priesterlichen Stammes von mehreren, auf ihrem Standpunkte keineswegs von der Fähigkeit zum Priesterdienste abhängigen, priesterlichen Pflichten und Rechten, ebenso die Frauen israelitischen Stammes von sehr zahlreichen israelitischen Pflichten und Rechten aus (S. Sota 23a; Jebamoth 84b; Kiduschin 29a, 36a). Merkwürdiger Weise wollen Einige hundert Frauen nicht mehr als zwei Männer — eigentlich einen Mann — gelten lassen nicht nur hinsichtlich einer zu religiösen Handlungen erforderlichen bestimmten Anzahl, selbst wenn das weibliche Geschlecht zur betreffenden religiösen Handlung verpflichtet ist (S. Thosafoth Berachot 45b), sondern auch da, wo irgend eine religiöse Wirksamkeit aus einer bestimmten Personenzahl von selbst folgt. Dieß erhellt aus der Ansicht des Rabbi Salomon Addereth (S. Mischneh lammelech zu Maim. Aboth hattumoth 15, 5), wornach in Bezug auf סִפֵּק מְזוּמָּן die Anwesenheit selbst von hundert weiblichen Personen einen Ort noch nicht zu רְשׁוּת הָרַבִּים stempeln kann, während die Gegenwart dreier männlicher Personen schon genügt, ihm diese Eigenschaft zu verleihen (vergl. Thosafoth Sota 28b; Ketuboth 117b; Pesachim 91 und Maim. Korban Pesach 7, 2). Ja sogar nach denjenigen — im Ausschußberichte bereits erwähnten — rabbinischen Auctoritäten, welche die Frauen bei Minjan mitzählen lassen, können dieselben immer nur für einen Mann zählen (Berachot 47b und Caro zu Tur O. Ch. 55).

Zur vollständigen Würdigung der religiösen Stellung des Weibes auf rabbinischem Standpunkte dürfte jedoch vor Allem eine Beleuchtung des mehrerwähnten talmudischen Prinzips erforderlich sein, nach welchem die Frauen von allen solchen Geboten befreit werden, die an bestimmte Zeiten sich knüpften. Die Feststellung dieses leitenden Grundsatzes ist für die Beurtheilung der rabbinischen Anschauungsweise in genannter Beziehung von um so größerem Gewichte, als der Talmud selbst dieses Prinzip in mehreren Fällen mit dem, bald ausdrücklichen, bald von ihm eigenthümlich interpretirten biblischen Gesetze nicht zu vereinen weiß und trotz dieser Lücken und Risse an dasselbe, offenbar als ein Produkt seiner innersten

religiösen Anschauung, sich anklammert. Daß es, was Maimon im Mischnah-Commentar und der Ausschußbericht bereits genügend hervorheben, den Talmudisten mit dem Versuche, die angegebene Regel biblisch zu begründen, kein Ernst war, beweist die ganze Art und Weise dieser Begründung, welche, die Dispensation der Frauen vom Gesetzesstudium zum Ausgangspunkte nehmend, weit eher das Umkehren der Regel, d. h. die Befreiung von fortwährenden Pflichten rechtfertigen würde. Offenbar hängt diese Regel mit der talmudischen Auffassung zeremonieller Verpflichtungen überhaupt zusammen.

Die Rabbinen betrachten nämlich die Heiligkeit Israels als eine natürliche und daher auch nicht, wie Holdheim (Zeremonialgesetz im Messiasreich) anzunehmen scheint, als Folge, sondern vielmehr als Grund der Verpflichtung, das Ceremonialgesetz zu erfüllen. Wie sie nun das höhere Maß von religiöser Verpflichtung des Israeliten- und Priesterstammes, gegenüber den Laien und Nichtisraeliten, auf ein höheres Maß natürlicher Heiligkeit zurückführen, so mußten sie konsequenter Weise das Weib, indem die Bibel demselben keine gleiche religiöse Berechtigung mit dem Manne zuerkannt, für geringer heilig, als diesen halten, weßhalb sie auch schon bei den Noachiden einen Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte statuiren. (S. Sanhedrin 57b; Maimon. Könige 9, 14.) Nun gehört aber zum Produziren positiver Pflichten unstreitig ein weit höherer Grad von Heiligkeit, als zum Produziren blos negativer Pflichten, indem die Heiligkeit erst bei jenen im eigentlichen Sinne schöpferisch auftritt, ihr eigenes Element stärkt und hebt, während sie bei diesen, den negativen Pflichten, blos die Befleckung ihres Wesens verhindert und nicht sowohl Neues erzeugt, als vielmehr das Vorhandene schützt*). Die Noachiden haben daher lediglich negative Pflichten, und erst mit Abraham beginnt die erste positive Pflicht, die Beschneidung. Selbst nach der Ansicht בנ מוזהרין על הדינין hat die Bestellung von Richtern, wie dieß Maim. Kön. 9, 14

*) Daher wird auch das negative Gebot sowohl hinsichtlich der Strafe, wie der Sühne über das positive gestellt, indem durch die Verletzung des erstern der Heiligkeit Abbruch gethan, durch die Unterlassung des letzteren hingegen dieselbe blos gehemmt, d. h. ihr der Ausdruck entzogen wird. Auch erklärt sich gerade hierdurch der Grundsatz עשה דוחה לת״, welcher der Höherstellung des negativen Gebots scheinbar widerspricht. Es wird nämlich bei der Collision zwischen dem negativen und positiven Gebote die negative Wirksamkeit der Heiligkeit von der positiven, die bloße Wahrungskraft von der Zeugungskraft verdrängt.

klar ausspricht, lediglich die Aufrechthaltung der sechs negativen Gebote zum Endzwecke. Ja es werden sogar manche negative Gebote auch auf religiös Unmündige in Folge biblischer Begründung (Jebamoth 114a) ausgedehnt, während von einer solchen Ausdehnung bei positiven Geboten immer nur in der Eigenschaft des bloß rabbinischen חינוך (Nasir 29a; Thosafoth ibid. 28b zu בנו) die Rede ist. Es kann daher nicht auffallen, warum die Rabbinen die religiöse Verpflichtung des weiblichen Geschlechts überall, wo die Bibel es zuläßt, nur bei den, vollständige Heiligkeit erfordernden positiven Geboten beschränken, nicht aber bei negativen Geboten, wenn auch die geringere Heiligkeit genügt. Nimmt man ferner an, daß die Rabbinen, da die theilweise religiöse Verpflichtung des weiblichen Geschlechtes auch zur Erfüllung positiver Gebote einmal biblisch feststeht, dasselbe nur von positiven Geboten des geringsten Grades, welchen die Eigenschaft קלות vorzüglich zukömmt, auszuschließen sich berechtigt fühlen konnten; so fände auf ihrem Standpunkte auch die Unterscheidung zwischen זמן גרמא und שלא הזמן גרמא schon darin eine hinlängliche Rechtfertigung, daß sie, wie überhaupt dem positiven Gebote im Gegensatz zum negativen, so auch innerhalb der Klasse positiver Gebote dem an eine bestimmte Zeit geknüpften ein geringeres Gewicht, als dem permanenten beilegen, wie dies aus Sabbath 13b klar ersichtlich ist und wie ihnen überhaupt auch das auf gewisse Personen beschränkte Gebot (Kiduschin 68a; Thmura 2b; Jebamoth 84b) als leichter gilt. An den beiden letztgenannten Stellen wird gleichfalls von einer Befreiung des weiblichen Geschlechtes sogar in Bezug auf negative Gebote, eben weil diese nicht auf alle Personen Anwendung finden, gesprochen. Obgleich nun halachisch der beschränkte Charakter eines negativen Gebotes, mag die Beschränkung auf Zeiten oder Personen sich beziehen, allein keinen Grund zur Dispensation der Frauen von dessen Beobachtung abgiebt; so wird gleichwohl die Annahme einer solchen Dispensation beim positiven und also einen höhern Heiligkeitsgrad erfordernden Gebote, als ausschließlich auf dem, in Folge von Zeitbeschränkung vorausgesetzten geringern Grade von Wichtigkeit beruhend, nicht als zu gewagt erscheinen. Der Einwand, daß der Talmud sonach die Ausschließung der Frauen von priesterlichen Funktionen (Kiduschin 36a) schon in der Beschränkung derselben auf gewisse Personen begründet finden und nicht erst aus einem besondern Derusch herleiten sollte, daß sodann ferner die leitende Regel die Beschränkung auf gewisse Personen und gewisse Zeiten in ein und dieselbe Kategorie zu stellen hätte, ist schon

deßhalb grundlos, weil in Bezug auf מע״ שה״ג bloß von einer Befreiung des weiblichen Geschlechtes — פטורות — die Rede ist, während die priesterlichen Funktionen den Frauen verboten sind.

Aus einer nähern Betrachtung dürfte sich jedoch für die talmudische Unterscheidung zwischen permamenten und an gewisse Zeiten geknüpften Geboten ein innerer Grund ergeben. Die Produktion des positiven Gebotes erfordert nämlich, wie oben bemerkt, einen höhern Heiligkeitsgrad, als die des negativen Gebotes. Die Rabbinen lassen daher hinsichtlich der weiblichen Verpflichtung zur Erfüllung positiver Gebote überhaupt nicht des Weibes persönliche Heiligkeit, sondern lediglich dessen Gemeinschaft mit männlichen Individuen, sei es nun durch natürliche oder religiöse Verwandtschaft, als Faktor gelten, so daß nicht die weibliche, sondern die männliche Heiligkeit gleichsam das Subjekt der Verpflichtung bildet und das weibliche Individuum bei allen positiven Geboten als das bloße Objekt der Verpflichtung für die Religionsgemeinde, wie dieß auch bei religiös Unmündigen in Rücksicht auf negative Gebote der Fall, erscheint. Nur so finden die talmudischen Ausdrücke אשה בעלה משמחה (Kiduschin 34b) האשה מוזהרת ע״י האיש (Jebamoth 84b) ihre vollständige Erklärung. Nun kann aber die männliche Heiligkeit eine solche Verpflichtung erst dann beim Weibe erzeugen oder auf dasselbe übertragen, wenn sie diese Verpflichtung für ihren eigenen Träger schlechthin und ohne Beihülfe eines andern Moments zu erzeugen fähig ist, in welchem Falle die Verpflichtung aus der Heiligkeit, wie das Licht aus der Sonne, emanirt und ihre Strahlen auch auf dunkle Körper wirft. Reicht hingegen die persönliche männliche Heiligkeit für die Erzeugung einer Pflicht nicht aus, muß sie sich vielmehr zu diesem Behufe erst mit irgend einem bestimmten Zeitmomente als Mitfaktor verbinden; so kann sich ihre, in Bezug auf ihren eigenen Träger nur beschränkte Zeugungskraft unmöglich noch auf andere minder heilige Individuen ausdehnen.

Ist diese Ansicht von der geringen weiblichen Heiligkeit und der damit zusammenhängenden geringern religiösen Verpflichtung auf rabbinischem Standpunkte an und für sich selbst schon einleuchtend genug; so wird folgende Stelle jeden Rest von Zweifel hierüber vollends entfernen. In Horajoth 13a schließt sich an die Mischnah כל המקודש ... את חבירו die darauffolgende Halacha an: האיש קודם לאשה להחיות ולהשבת אבידה wozu Maim. Mischnah-Commentar erläuternd hinzufügt: כבר

ידעת שהמצוות כלם חייבים בהם הזכרים והנקבות בקצתם כמו שנתבאר בקידושין והוא מקודש ממנה ולפיכך קודם להחיות.

Gleichwohl erklären sich die übrigen Commissionsmitglieder mit der bisher entwickelten Ansicht des Referenten über den Grund der religiös-gesetzlichen Stellung des Weibes auf biblischem und rabbinischem Standpunkte nicht einverstanden. Hr. Dr. S. Adler, die Rechtfertigung seiner, im Ausschußberichte ausgesprochenen Auffassung der traditionellen Lehre von der religiösen Verpflichtung der Frauen für einen andern Ort sich vorbehaltend, beschränkt sich zunächst auf die Behauptung: es ließe sich auf biblischem Standpunkte eine Beeinträchtigung des Weibes in Rücksicht auf religiöse Rechte und Fähigkeiten nicht nachweisen. Die Beschneidung bedürfe darum keines Ersatzmittels beim weiblichen Geschlechte, weil dieselbe (nach Dreifuß im Oriente 1845 Nr. 39) lediglich den Phallusdienst der alten orientalischen Völker zu negiren die Bestimmung habe. Die Unzulässigkeit der Frauen zum Priesterdienste, worauf allein das Verbot, Theile des heiligen Opfers zu genießen, sich stütze, habe seinen Grund nicht in einer geringeren religiösen Berechtigung, sondern in den vielfachen Störungen, die dem Weibe seine Natur bereitet, so wie in dessen Verpflichtung, dem Manne und dem häuslichen Berufe zu leben. Auch die Wahl des Geschlechtes bei den darzubringenden Opfern spräche in keinerlei Art für die Bevorzugung der männlichen Natur, indem die Urbedeutung der Opfergesetze, die doch durchaus den symbolischen Charakter trügen, für uns kaum mehr zu enträthseln sein dürfte und ohnehin nach der Ansicht des Referenten die Unzulässigkeit des edlern männlichen Opfers für Privaten jedenfalls unerklärlich bliebe. Die Auflösbarkeit eines von der Frau oder Tochter gethanen Gelübdes endlich sei lediglich auf rechtssachliche Verhältnisse, durch die sociale Unbeholfenheit und Unselbstständigkeit des weiblichen Geschlechtes hervorgerufen, gegründet und stehe mit der gegenwärtigen Frage über die religiöse Stellung des Weibes außer allem Zusammenhange. Daß ferner der Talmud für negative Pflichten einen geringern Grad von Heiligkeit, als für positive Pflichten ansprechen und deßhalb bei jenen keinen Unterschied zwischen beiderlei Gelchlecht gestatten sollte, fände wenigstens auf לאו שאבּ מעשה d. h. ein positives Gebot in bloß negativer Form keine Anwendung; ebenso wenig sei anzunehmen, daß den Frauen, sobald ihnen der zur Vollziehung positiver Gebote erforderliche Heiligkeitsgrad abgeht, eine solche Verpflichtung

gleichwohl mittelst einer religiösen Gemeinschaft mit — ihnen sogar sonst fremden — männlichen Individuen zukommen könne, oder daß die Rabbinen solche Distinktionen ersonnen haben sollten, um das Joch des Ceremonialgesetzes zu erleichtern und gar, wie in gegenwärtigem Falle, die Hälfte der Israeliten von einer ganzen Klasse biblischer Gesetze freizusprechen; wenn daher die angeführte Stelle aus Horajoth dem Manne allerdings, gegenüber dem Weibe, ein höheres Maß von Heiligkeit zuschreibt; so sei dieß nicht sowohl der Grund, als vielmehr die Folge seiner höhern religiösen Verpflichtung.

Auch das Commissionsmitglied A. Adler will weder im biblischen, noch rabbinischen Judenthume die religiöse Stellung des weiblichen Geschlechtes aus einer geringern Schätzung der weiblichen Natur hervorgegangen wissen und macht für seine Ansicht Folgendes geltend: Die Bibel lasse Mann und Weib aus einem und demselben Stoffe hervorgehen, gebiete die Ehe nicht um der Fortpflanzung willen, sondern weil die beiden geschlechtlich verschiedenen Personen erst in ihrer Gemeinschaft eine vollständige Persönlichkeit — והיו לבשר א' — bilden, stelle die Erzmütter als sittliche Muster auf, und lasse endlich auch das Heil Israels sehr oft von Frauen kommen. Die Talmudisten wissen ebenfalls die weibliche Natur in hohem Grade zu würdigen; denn sie faßten die Ehe in dem herrlichen Spruche האיש מחזיר על אבידתו gewiß in ihrer erhabensten Bedeutung auf, weßhalb auch dem Hohenpriester am Versöhnungstage der Besitz einer Frau zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde; betrachten weibliche Tugendhaftigkeit als den Grund der Erlösung aus Aegypten, leiteten religiöse Vorschriften vom Verhalten Channa's ab und anerkannten den hohen Einfluß der Mütter auf die Bildung der Kinder. Die Geschichte bewähre in gleicher Weise die Anerkennung der weiblichen Würde im Judenthume. Nie wären israelitische Frauen, wie sonst im Oriente und selbst bei Griechen und Römern, in abgesonderte Zimmer als ihre ausschließlichen Aufenthaltsorte zurückgewiesen worden. Mißehen gehörten unter Israeliten stets zu den größten Seltenheiten, und habe man bei Heirathen vorzüglich auf Unbescholtenheit der Person und eine edle Familie gesehen. Das Gesetz scheine allerdings mit der vollkommenen Anerkennung der Frauenwürde im Widerspruche; allein nicht das Gesetz, welches das Leben nahm, wie es war, und innerhalb desselben regelte und ordnete, sondern gerade die Hagada, welche die weibliche Natur in hohem Grade würdigt, sei lebendiger, gestaltender und treibender Geist des Lebens und der Geschichte; die Hagada beträfe

das Judenthum, das Gesetz die Judenheit. Ja selbst die religiös-gesetzliche Stellung der Frauen müsse vom Standpunkte des alten Judenthums aus, als eines religiös-nationalen, wo Staat und Religion in ein und denselben Begriff zusammenfallen, beurtheilt werden. Es knüpften nämlich die staatlichen Elemente im Religionsstaate an die volksbildenden, geschichtlichen Entwickelungen an, während die rein religiösen Elemente nur auf das Ewige und Allgemeine im Menschen sich bezögen. Können nun aber die Frauen dem Staate nur insofern angehören, als das patriarchalische Element bleibender Gehalt desselben ist, nicht aber zu solchen Religionsvorschriften verpflichtet werden, die den Staat in seinem ausgedehnteren Charakter zum Objekte haben; so läge der Grund sehr nahe, warum man dieselben von den, an eine bestimmte Zeit gebundenen Geboten, denen gewöhnlich ein geschichtliches und somit staatliches Element zum Grunde liegt, freisprach. Freilich bewähre sich dieses Prinzip nicht in allen einzelnen Institutionen; das widerlege aber noch nicht die Behauptung, daß die Frauen ursprünglich nur von jenen Religionspflichten befreit würden, die ihre Entstehung lediglich nationalen Elementen verdanken. Das Judenthum erkenne sonach in dem weiblichen Geschlechte die Würde der Persönlichkeit und hielte dasselbe zu allen religiösen Uebungen verpflichtet, welche die Heiligung der Person als solcher erzielen, seine Dispensation bloß auf solche Gesetze beschränkend, die entweder geschichtliche Momente vergegenwärtigen, die Religion über das Stadium der Persönlichkeit erheben und sie zum Gemeingute der Gesammtheit machen, oder auch an und für sich das Einbilden der Religiosität in die Gesammtheit als solche zum Zwecke haben.

Welcher dieser verschiedenen Ansichten aber die hochwürdige Rabbinerversammlung auch immerhin den Vorzug geben mag; darüber, daß die religionsgesetzliche Stellung der Frauen eine Aenderung erleiden müsse, wird hoffentlich nur eine Stimme unter den Mitgliedern derselben herrschen. Man mag über die von Bibel und Talmud dem Weibe angewiesene religiöse Stellung diesen oder jenen Grund sich denken und namentlich auf dem Boden des letzteren, den sogenannten treibenden Geist der Hagada oder den starren der Halacha als vorherrschend bezeichnen; so viel ist gewiß, daß das religiöse Bedürfniß der Gegenwart nicht mit der bloßen Triebkraft, sondern nur mit dem, was diese eben hervortreibt, sich begnügen kann, und der Würde der Frauen in religiöser Hinsicht durch eine bloß theoretische, der Gesetzlichkeit entbehrende Aner-

kennung ebenso wenig ein Genüge geschieht, als den Israeliten z. B. in bürgerlicher Hinsicht mit den bloßen Versicherungen ihrer Emancipationsfähigkeit, ohne doch in der That emancipirt zu werden. Es ist fruchtlos, darüber zu streiten, warum die religiöse Stellung eine verkümmerte sei, wenn man diese Verkümmerung selbst weder in Abrede stellen kann, noch mit dem gegenwärtigen Religionsbewußtsein verträglich findet. Die Rabbinen waren auf ihrem Standpunkte zur systematischen Ausschließung des weiblichen Geschlechts von einem bedeutenden Theile religiöser Pflichten und Rechte allerdings vollkommen berechtigt, und das arme Weib durfte sich über die Vorenthaltung hoher, geistiger Wohlthaten nicht beklagen, weil man glaubte, Gott selbst habe das Verdammungsurtheil über sie ausgesprochen; es durfte sich bei so vielen kränkenden Zurücksetzungen im bürgerlichen Leben nicht einmal darüber beschweren, daß man ihm auch das Gotteshaus so gut wie verschlossen hielt, daß es sich von den Rabbinen die Erlaubniß zur täglichen Aussprechung des israelitischen Glaubensbekenntnisses als ein Almosen erbetteln mußte, ihm weder am Religionsunterrichte, noch an gewissen heiligen Elternpflichten ein Antheil gegönnt, der Vollzug heiliger Religionshandlungen bald erlassen, bald untersagt, und endlich durch die tägliche Benediction für das Glück, kein Weib geworden zu sein, im Hause Gottes die bitterste Kränkung zugefügt wurde. Erscheint ja dieß Alles noch sehr gelinde gegen die Verhandlungen eines mittelalterlichen christlichen Conzils darüber, ob das Weib eine Seele hätte! Für unser religiöses Bewußtsein hingegen, das allen Menschen einen gleichen Grad natürlicher Heiligkeit zugesteht und für welches die deßfallsigen Unterscheidungen in der heiligen Schrift nur relative und momentane Geltung haben, ist es heilige Pflicht, die vollkommene religiöse Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit allem Nachdrucke auszusprechen. Das Leben, das stärker ist als alle Theorie, hat in dieser Rücksicht freilich schon gar Manches gethan; allein zur vollkommenen Gleichstellung fehlt noch sehr Vieles, und auch das Wenige, das bereits geschehen, entbehrt immer noch der gesetzlichen Kraft. Es ist somit unseres Berufes, die gleiche religiöse Verpflichtung und Berechtigung des Weibes, in so weit dieß möglich, als gesetzlich auszusprechen, wozu wir ganz dieselbe Befugniß haben, welche die Synode unter R. Gerschom vor 800 Jahren bei ihren neuen religiösen Anordnungen zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes in Anspruch nahm. Wenn der Talmud hinsichtlich des מזוזה-Gebotes ausruft: גברי בעי חיי נשי לא בעי חיי; so wollen wir diesen Grundsatz in einem weit

höhern Sinne, in Bezug auf das religiöse Leben, in Anwendung bringen und so unserer Religionsgemeine Kräfte zuführen, die ihr nur zu lange entfremdet blieben. Hingegen soll auch auf Seiten des Weibes jene religiöse Bevorzugung nicht mehr stattfinden, die der Talmud (Nidda 45b) gegen die Ansicht des Rabbi Simon hinsichtlich des Beginnens der religiösen Mündigkeit dem weiblichen Geschlechte, weil bei demselben die geistige Reife früher eintreten soll, einräumt, sondern für Knaben und Mädchen die religiöse Mündigkeit mit dem zurückgelegten 13. Lebensjahre beginnen.

Die Commission legt sonach, hochgeehrte Herren, Ihrer Prüfung folgende Anträge vor:

Die Rabb. Vers. wolle das weibliche Geschlecht als religiös gleich verpflichtet und berechtigt mit dem männlichen erklären und demgemäß als gesetzlich aussprechen:

1) Daß die Frauen zu solchen Religionshandlungen, welche an eine bestimmte Zeit gebunden sind, inwiefern diese Handlungen für unser religiöses Bewußtsein überhaupt noch Kraft und Leben besitzen, verpflichtet seien;
2) daß das weibliche Geschlecht alle Pflichten gegen Kinder in gleichem Maße wie das männliche zu erfüllen habe;
3) daß weder dem Ehemanne noch dem Vater das Recht zukomme, eine religiös mündige Tochter oder Gattin von ihrem Gelübde zu entbinden;
4) daß von nun an die, in der religiösen Beeinträchtigung des Weibes begründete Benediktion שלא עשני אשה wegfalle;
5) daß das weibliche Geschlecht von Jugend auf zur Betheiligung am Religionsunterrichte und öffentlichen Gottesdienste verpflichtet und in letzter Beziehung auch zum Minjan zähle, und endlich
6) daß für beiderlei Geschlechter die religiöse Mündigkeit mit dem Alter von dreizehn Jahren ihren Anfang nehme.

Hinsichtlich der Vorschläge findet zwischen den Commissionsmitgliedern eine Meinungsverschiedenheit lediglich in Bezug auf den dritten Antrag statt, dem Hr. Dr. S. Adler deßhalb seine Zustimmung versagt, weil, wie er glaubt, die religiös mündige Tochter schon auf rabbinischem Standpunkte durch den Vater von ihrem Gelübde nicht entbunden werden kann; die Berechtigung des Mannes aber, seine Gattin von einem Gelübde zu entbinden, lediglich auf der bürgerlichen Unselbstständigkeit des Weibes

beruht, die mit religiösen Verpflichtungen und Befugnissen gar nichts zu schaffen hat.

Präs. bemerkt, es sei natürlich, daß dieser wichtige Bericht nicht mehr dieses Jahr zur Berathung komme, und habe er denselben blos deshalb verlesen lassen, damit er in die Protokolle kommen könne und so der nächsten Versammlung übergeben sei; auch verwahrt er die R. Vers. gegen den Ausdruck im Berichte, der dahin gedeutet werden könne, daß sie eine Synodal-Gewalt, wie die des Rabbiner Gerschom irgendwie beanspruche; dieser Erklärung tritt die Comm. selbst bei.

Nun fordert Präs. Stein als Referenten der Comm. über die Trauergebräuche auf, seinen Bericht zu verlesen; dieser lautet:

Die dritte Rabb. Vers. hat sich mit einem Gegenstande zu befassen, welcher, von der gesetzlichen Seite betrachtet, als nicht sehr wichtig sich darstellt, aber, vom Standpunkte des praktischen Lebens angesehen, allerdings von Wichtigkeit erscheint, wir meinen: die Reform der Trauergebräuche. Diese, aus den heiligen Quellen der Liebe und Pietät ihre Nahrung ziehend, haben im Volke noch tiefe Wurzeln, die Furcht, der Gleichgültigkeit oder Pflichtverletzung gegen theuere Abgeschiedene angeklagt zu werden, verbunden mit jener ernsten Gemüthsstimmung des Trauerhabenden, welche auf der einen Seite den religiösen Uebungen leichter Zutritt verschafft, so wie sie auf der andern Seite den sich selbst bestimmenden Willen oft lähmt, führt selbst solche, welche sich allen sonstigen Ceremonien völlig entfremdet, zu der Inkonsequenz, die Trauerceremonien zu üben und hier Brauch und Mißbrauch treu zu beobachten. Eben deshalb ist es Pflicht der Rabb. Vers., Brauch vom Mißbrauch zu scheiden und eine Norm festzustellen, nach welcher für die Zukunft bei den Israeliten sich die Trauergebräuche gestalten mögen.

Der betreffende Antrag (der elfte der vorjährigen Anträge, s. Protok. der zweiten Rabb. Vers. S. 379) lautet:

Die Rabb. Vers. möge über Abkürzung der üblichen Trauerzeit und die Abstellung einiger Trauergebräuche ihr Gutachten abgeben.

Ueber dieses Thema vergl. man die vortreffliche Abhandlung des Rabbiners Kohn „über die jüd. Trauergebräuche“ in der wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie, Band 3, Heft 2, S. 214—233, ferner in derselben Zeitschrift, Bd. 4, Heft 1, S. 39—60, zwei Abhandlungen unter der Aufschrift: „noch ein Wort über Trauergebräuche,“ von den Rabbinen Dr. Aub und Stein, endlich daselbst Heft 3, S. 352—354, „Schlußwort über die Trauergebräuche,“ von den Rabbinen Wechsler und Dr. Geiger, welcher Aus-

einandersetzung und Aufklärung über den vorliegenden Gegenstand wenig mehr hinzuzufügen ist, weshalb wir uns hier in dem erforderlichen Berichte kürzer fassen können.

Es treten in dem gestellten Antrage zwei Momente hervor, nämlich:

1) Abkürzung der üblichen Trauerzeit,
2) Abstellung einiger Trauergebräuche.

I. In der Trauerzeit unterscheidet der Talmud sechs Zeitpunkte:

1) אנינות, die Zeit zwischen der Sterbestunde und der Stunde des Begräbnisses;
2) אבילות יום ראשון, die Trauer am Begräbnißtage;
3) die ersten drei Tage
4) die ersten sieben Tage } nach dem Begräbnißtage;
5) die ersten dreißig Tage
6) die ersten zwölf Monate vom Begräbnißtag, nach Andern vom Todestage an. (Vgl. Jore-Deah, Kap. 407, Ture-sahab 9 und Schach 10.)

1) אנינות betreffend, so bestimmt die talmudische Observanz, daß, so lange der Todte über der Erde ist, und die Leidtragenden mit den Vorbereitungen zu seiner Bestattung beschäftigt sind, (מוטל עליהם לקברו) dieselben von allen sonstigen ceremoniellen Handlungen (מצוות) befreit seien. Die Trauergebräuche haben sie nicht zu üben, bis nach dem Begräbnisse. In den jetzigen Verhältnissen erscheint אנינות gegen die frühere Dauer einerseits sehr verlängert, indem die Todten erst am dritten Tage zur Erde bestattet werden dürfen; andererseits erscheint es allerdings fraglich, ob in diesen Verhältnissen אנינות gar statt findet, indem selten die Vorbereitungen zum Begräbnisse dem Leidtragenden selbst zur Last fallen. וז״ל הר״י תוס׳ ברכות י״ח מי שמתו מוטל לפניו ואינו מוטל עליו לקברו, אינו נוהג אנינות׳ (vergl. Jore-Deah Cap. 141, §. 3; auch gilt von den ersten zwei Tagen, was von dem מת בתפיסה gilt, (s. J. D. 341, 14 Schach) דלא קרינן מוטל לפניו כיון דלא ניתן לקבורה׳ Eine Abkürzung der eigentlichen ימי אבילות, welche nach dem Talmud erst mit dem Begräbniß beginnen, erscheint in unsern Tagen jedenfalls durch die Verlängerung der Zeit zwischen der Sterbestunde und der Stunde des Begräbnisses hinlänglich motivirt.

2) Die Trauer des ersten Tages ist nach Maimonides mosaisch, nach Tur und Andern blos rabbinisch angeordnet. Die Gründe, welche Maimon. für das Mosaische an diesem Gebrauche angiebt, (vgl. Maim. הכהן מטמא למת und ואכלת חטאתי היום (הל׳ אבל פ״א כ״מ

מצוה מה"ת sind nach Keseph Mischne nicht stichhaltig. Uebrigens finden wir איסור הנחת תפילין nur ausgezeichnet durch אבילות יום א' (Jore Dea 388) und durch אסור לאכול לחם משלו (Jore Dea 378, 1.)

3) Die drei ersten Trauertage finden wir erwähnt (Moed Katon 21 a):

ת"ר אבל ג' ימים הראשונים אסור בשאילת שלום, משלשה ועד שבעה משיב ואינו שואל וכו'.
ת"ר אבל ג' ימי' הראשונים אסור במלאכה.
ת"ר אבל ג' ימים הראשונים אינו הולך לבית האבל.

Die ersten drei Tage sind also ausgezeichnet durch eine tiefere Trauer (Verbot des Grußes), durch strengere Enthaltung von der Arbeit und durch das Vermeiden des Ausgehens. Die größere Trauer während der ersten drei Trauertage findet sich ferner in den Aussprüchen bezeichnet:

1) „Drei Tage sind angesetzt zum Weinen, sieben zum Klagen, dreißig für das Verbot, frische Wäsche anzulegen und den Bart abzunehmen.

2) Der Trauernde stelle sich in den drei ersten Tagen vor, als bedrohe ihn ein Schwert von beiden Seiten; vom dritten bis zum siebenten Tage, als sei es ihm gegenüber gestellt u. s. w." (Moed-Katon 27b.)

4) Die sieben Tage sind ausgezeichnet durch mancherlei Gebräuche, z. B. des Schuhausziehens, des Sitzens auf der Erde u. a. m. (s. Jore Dea §. 380—389.) — Die Trauer der sieben Tage wird gestützt auf eine Asmachta des Verses: „Ich wandle eure Feste in Trauer um," sowie das Fest (der Laubhütten) nämlich sieben Tage währt, desgleichen dauert die Trauer sieben Tage. (Moed-Katon 20, 1.)

5) Die dreißig Tage sind ausgezeichnet durch Stehenlassen des Bartes, Entfernung von allen Lustbarkeiten u. a. Die Trauer der 30 Tage wird angelehnt an eine Asmachta des Verses: „Sie beweine Vater und Mutter einen Monat lang."

6) Die zwölf Monate sind zur Trauer nur beim Tode der Eltern bestimmt, die sonstige Familientrauer dauert in allen Stücken nur dreißig Tage. Die Trauer von zwölf Monaten hat in praktischer Beziehung an den meisten Orten nur die Geltung behalten, daß der Trauernde sich so lange von allen Lustbarkeiten entferne, und der Sohn elf Monate lang das Kadischgebet verrichte. Eine Anlehnung dieses Gebrauchs an einen Schriftvers ist nicht vorhanden.

Ist also die Rede von der Abkürzung der Trauerzeit im Allgemeinen, ohne auf die Trauergebräuche einzugehen, wovon weiter unten, so kann von einer Verringerung der zwölf Monate nicht die Rede sein, da dieses der Pietät gegen die Eltern Eintrag thäte, eben so wenig von den dreißig Tagen, da die Pietät gegen verstorbene Geschwister und Ehegatten dies in hohem Grade erfordert. Eine Abkürzung der Trauerzeit im Allgemeinen kann also blos bei den sieben Tagen beantragt werden, daß diese entweder auf drei vom Begräbnißtage an reducirt oder vom Todestage an gerechnet würden. (S. am Schlusse des Berichtes die Vorschriften über Dauer und Art des אבילות.)

II. Gehen wir nach dieser Erörterung zum zweiten Antragpunkte,

der Abstellung einiger Trauergebräuche,

über, so fragt es sich, welche sich uns als abzustellende darbieten. Herr Kohn, in seinem mehrerwähnten Aufsatze, hat sie genannt, nämlich:

1) Das Zerreißen oder vielmehr Zerschneiden der Kleider.
2) Das Verbot des Anziehens einer ledernen Fußbekleidung.
3) Das Sitzen auf der Erde.
4) Das Verbot des Bartabnehmens, wozu wir bedingungsweise noch fügen:
5) Das Verbot der Arbeit.

Die übrigen Trauerceremonien haben sich theils von selbst aus dem Volke verloren, wie כפיית המטה (das Umstürzen des Bettes), עטיפת ראשה (Verhüllen des Hauptes), עשרה כוסות בבית האבל (zehnmaliges Leeren des Bechers im Trauerhause), theils tragen sie weniger den Charakter der Oeffentlichkeit an sich, gehören mehr dem Privatleben an, (wie Enthaltung des Badens, Waschens, Salbens ꝛc.). — Die fünf genannten aber beleidigen theils das Gefühl, wie das Zerreissen des Kleides, oder sie verletzen den Anstand, wie das Stehenlassen des Bartes, oder sie entsprechen nicht den jetzigen Sitten und Ansichten von der Trauer, wie das Sitzen auf der Erde und Ausziehen lederner Schuhe, oder endlich sie vertragen sich nicht mit der bürgerlichen Gewerbthätigkeit wie das Verbot des Arbeitens oder Arbeitenlassens. Diese Gebräuche abzustellen, drängt die Zeit und die zu wahrende Würde der Religion. Wir befinden uns hier ganz auf rabbinischem Gebiete; denn wenn auch Maimonides behauptet: „den ersten Tag ist die Trauer mosaisch geboten," was von andern Gesetzautoritäten geleugnet wird, so kann doch, wie Herr Kohn (a. a. O. S. 223, Anmerk.) richtig bemerkt, hier blos die Trauer im Allgemeinen angedeutet sein, die speziellen Bestim-

mungen aber, die ihre Stütze blos anlehnungsweise in der Schrift haben, wie selbst Maim. bei dem Arbeitsverbote (Abel 5, 7) bemerkt: רמזו לאבל שאסור במלאכה וה שנאמר והפכתי חגיכם לאבל, מה חג אסור במלאכה וכו dieſe können nur rabbiniſch ſein, und Maim. kann mit den Worten, אלו דברים שהאבל אסור בהן ביום הראשון מהית blos gemeint haben: dies ſind die Dinge, deren ſich der Trauernde am erſten Tage enthalten ſoll, welcher dem moſaiſchen Geſetze nach eingeſetzt iſt. Bereits haben elf Rabbiner (Geiger's Zeitſchrift B. 4, S. 354) ſich über die Aufhebung ungeeigneter Trauergebräuche bejahend geäußert, es iſt dieſes nun ein würdiger Gegenſtand für die Rabbinerverſammlung, ein zeitgemäßes Werk zu üben und ſich unter Beherzigung der herrlichen Worte Kohn's (a. a. O. S. 232, 233) jenen Männern anzuſchließen. — Als zu beſtätigende Trauergebräuche möchten ſchließlich noch vorzuſchlagen ſein:

1) Das Zurückziehen von jeder weltlichen Beſchäftigung, ſoweit Beruf und Verhältniſſe es geſtatten, in den erſten drei Tagen nach dem Begräbniſſe, den Begräbnißtag mitgerechnet, allein nur mit der Verpflichtung für den Trauernden ſelbſt, ſeinen Hausleuten und Bedienſteten muß die Arbeit in ſeinem Geſchäfte ohne Ausnahme geſtattet werden. Jedoch ruhe am Begräbnißtage das Geſchäft, wo möglich, ganz.
2) Das Zurückziehen von weltlicher Luſt und lauter Freude, an den erſten 30 Tagen bei ſonſtigen Verwandten, bei Vater und Mutter ein Jahr lang;
3) das Anlegen ſchwarzer Trauerkleidung während der betreffenden Trauerzeit;
4) das Zuhauſebleiben die erſten ſieben Tage hindurch, ſo weit der Beruf es geſtattet, und das Beſchäftigen in dieſer Zeit mit erbaulichen Büchern;
5) das Sprechen des Kadiſchgebetes für verſtorbene Eltern, wobei nur zu wünſchen wäre, daß das על ישראל ועל צדיקיא der Portugieſen bei uns in geeigneter Ueberſetzung am Schluſſe des Kadiſch von den Trauerhabenden einſtimmig in deutſcher Sprache gebetet werden möchte.

Präſ. fragt an, ob über dieſen Gegenſtand eine Debatte eröffnet werden, oder blos motivirte Abſtimmung ſtattfinden ſolle. Er ſei für letzteres, der Gegenſtand ſei in der Literatur ſchon vor 9 Jahren erſchöpfend behandelt worden.

Wechsler stimmt dem bei, jedoch solle die Abstimmung erst morgen stattfinden. Die Versammlung müsse erst den Bericht durchdenken; höchstens könne der negative Theil schon jetzt vorgenommen werden.

Präs. Diese Trennung gehe nicht an, bei der wenigen, noch übrigen Zeit würde dann vielleicht der positive zweite Theil ad calendas graecas verschoben werden. Auch bedürfe blos die Fassung dieses §. 2 einer Berichtigung, über den Inhalt könnten wir abstimmen.

Pick und Formstecher wünschen die Abstimmung aufgeschoben, damit sich die Versammlung über den Geist der Anträge besser orientire.

Präs. stellt die Frage: soll jetzt oder morgen über alle Punkte abgestimmt werden. Die Majorität (15) stimmt für alsbaldige Vornahme, worauf die Minorität (11) erklärt, sie werde alsdann nicht mitstimmen.

Präs. hält eine solche Erklärung zwar für ungeeignet, veranlaßt jedoch die Versammlung, in ihrem eigenen Interesse der Minorität nachzugeben, damit allseitig geprüfte Resultate erzielt werden. Die Debatte wird daher auf den morgenden Tag verschoben.

Salomon protestirt gegen diese Verlegung und erklärt zu Protokoll:

„Ich protestire auf's Entschiedenste gegen dieses ungesetzmäßige Ver„fahren, auf die majora vota keine Rücksicht zu nehmen, zumal, da „kein Gesetz darüber vorhanden ist, wie stark und wie schwach die „Majorität oder Minorität sein müsse."

Präs. bittet jetzt die Prüfungs-Commission des liturgischen Planes, mitzutheilen, wie ihre Prüfung ausgefallen sei. In ihrem Namen erklärt Philippson, daß man sich über alle Punkte verständigt habe; seine Erklärung ergänzt Wechsler dahin, daß mit Ausnahme des Ritus für den Versöhnungstag die Prüfungs-Commission mit der liturgischen sich geeinigt, indem über diesen die erstere sich noch nicht ausgesprochen habe.

Kahn ist sehr unzufrieden darüber, daß man demnach gar nichts vor die Versammlung bringe; ihm stimmt Wagner bei.

Präs. erklärt, die Prüfungs-Commission habe sollen über die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit aller Differenz-Punkte entscheiden, die unwichtigen in Verbindung mit der liturgischen Commission erledigen und die wichtigen vor die Versammlung bringen; nun habe sie gefunden, daß alle Differenz-Punkte unwichtig seien, und über sie in der angegebenen Weise entschieden. Wenn sie daher nichts vor die Versammlung bringe, so habe sie ihren Auftrag nicht überschritten.

Güldenstein: er habe den Auftrag der Commission anders aufgefaßt.

Wechsler entwickelt aus dem Antrage der liturgischen Commission, ihr eine Prüfungs-Commission beizugeben, daß der Auftrag der letzteren genau der gewesen sei, welchen Präs. angegeben habe; auch hatte ja die Versammlung schon eine gute Garantie darin, daß 9 Mitglieder mit dem liturgischen Plan sich zufrieden erklärten.

Einhorn bezweifelt es, daß die Versammlung der Commission es überlassen habe zu entscheiden, was wichtig sei oder nicht.

Herzheimer. Eine so wichtige Frage, wie etwa der Priestersegen, können wir nicht einfach der Entscheidung einer Commission überlassen.

Philippson. Man habe beschlossen, daß über den allgemeinen Plan in jedem Falle die Versammlung befragt werden solle. Alles Uebrige aber wurde der Commission überlassen.

Präs. Er finde es natürlich, daß jeder gewissenhaft dahin strebe, ein möglichst gutes Gebetbuch von uns hingestellt zu sehen, allein es könne nun einmal eine ganze Versammlung ein solches nicht prüfen, daher wurde der Mittelweg eingeschlagen. Es müsse dem Gewissen der Prüfungs-Commission überlassen bleiben, ob sie wirklich nichts Wichtiges in den Differenzen gefunden; in diesem Falle sei sie in ihrem vollen Rechte.

Einhorn. Er habe alle Differenz-Punkte für unwichtig gehalten, allein er bezweifle dennoch, daß in diesem Falle der Commission die Entscheidung überlassen worden sei.

Wechsler. Wir haben uns bei der Prüfung überzeugt, daß Einzelnes aus dem Zusammenhange gerissen, unmöglich von der Versammlung richtig aufgefaßt werden könne; sollten wir ihr abgerissene Theile vorlegen?

Philippson wundert sich, wie man gegen die Gewissenhaftigkeit einer Commission, die per majora erwählt worden sei, Mißtrauen hegen könne; er habe in den Differenzpunkten nichts Wichtiges gefunden.

Präs. Die Gewissenhaftigkeit der Commission habe Niemand verdächtigen wollen.

S. Adler. Er habe weniger geglaubt, das Wichtige vom Unwichtigen unterscheiden zu sollen, in einer neuen Liturgie sei Alles von Wichtigkeit, sondern das Schwierige auszuscheiden, habe er als die Aufgabe der Prüfungs-Commission angesehen.

Wagner. Es könne ja sein, daß die Versammlung selbst Bedenken vorzubringen habe.

M. Levy. Gesetzt, die entgegenstehende Ansicht habe Recht, sei denn eine Versammlung in der Lage über ästhetische Dinge zu debattiren. Zudem könnten doch bei einer zweiten Auflage des Gebetbuches die etwai-

gen Mängel leicht beseitigt werden. Das müßte ein schlechtes Gebetbuch sein, das keine zweite Auflage erlebte.

Präs. Einzelne Ausdrücke abzuwägen, kann unmöglich Aufgabe einer Versammlung sein, ob man nach אתה בחרתנו noch מכל העמים sagen oder diesen Zusatz weglassen solle, darüber ließe sich einen ganzen Vormittag streiten. Wenn wir es nicht einer Commission überlassen, erhalten wir nie ein Gebetbuch.

Heß. Wenn auch die Commission im Rechte wäre, so dürfte es doch billig erscheinen, daß die Versammlung nochmals befragt werde; wir haben heute schon einmal eine Abstimmung zurückgenommen.

Herzfeld. Sie wollen durch die Kenntniß der aufzustellenden Liturgie Ihr Gewissen beruhigt sehen, erlauben Sie mir an einigen Beispielen zu zeigen, wie die beiden Commissionen verfahren sind, und Sie werden sich sicher beruhigen. (Kahn und Andere fragen, ob die Beispiele offiziell gegeben werden? Präs.: er berichtet das ihm Bekannte, was auch natürlich nicht als Geheimniß behandelt wird.) M. H., es kann Ihnen gleichgültig sein, ob offiziell oder nicht, ich werde jedenfalls der Wahrheit gemäß berichten. Die Differenzpunkte erschienen deshalb sämmtlich der Prüfungs-Commission als unwichtig, weil die wichtigen nicht entschieden zu werden brauchten, indem wir einen Ausweg suchten und fanden. So z. B. war die liturgische Commission uneinig darüber, ob die Abschnitte ויאמר und והיה im Schema beizubehalten seien, die vorjährigen Protokolle ließen uns hierüber im Stiche; die beiden Commissionen entschieden sich dahin, daß diese beiden Abschnitte zwar aufgenommen, aber kleiner gedruckt würden. Ebenso war man uneinig, ob der Priestersegen beizubehalten sei; die Commissionen entschieden, daß der vorhergehende Lobspruch der Priester (אשר קדשנו בקדשתו של אהרן) zurückbleibe, die Beibehaltung des Gebrauches, daß der Segen durch die Priester gesprochen werde, jedoch der einzelnen Gemeinde überlassen bleibe. Aehnliche Auswege wurden durchweg gefunden.

Formstecher. Wir dürfen uns um so eher beruhigen, als die 9 Mitglieder der beiden Commissionen und die, welche denselben volles Vertrauen schenken, gar leicht die Majorität der Versammlung ausmachen werden.

Stein. Wenn dies auch sei, sollten wir doch der Forderung der Versammlung nachgeben, damit wir nicht Einzelne uns entfremden und am Ende Undank für unsere Arbeit ärndten. Er schlägt vor, daß die Beschlüsse

der Prüfungs-Commission vorgelesen werden, und dann die Versammlung entscheide.

Präs. schlägt dagegen vor, diese Beschlüsse drucken zu lassen und solche an die einzelnen Mitglieder der Versammlung zu schicken, welche dann ihre monita 4—6 Wochen darauf an den Referenten einsenden mögen. Wir müssen ernstlich an das Gebetbuch gehen, das Publikum hat ein Recht, ein solches von uns zu verlangen.

Salomon meint, man solle nicht, wie Stein wolle, der Billigkeit diesmal nachgeben, es gäbe kein Werk, das allgemeine Billigung fände. Sollte die künftige R. V. 100 Mitglieder zählen, wie wäre dann eine Prüfung möglich? Das Werk werde im Manuskript gedruckt und den Mitgliedern vorgelegt.

Stein tritt dem Vorschlage des Präsidenten bei.

Nachdem man sich einstimmig für Schließung der Debatte erklärt hatte, bringt Präs. seinen Vorschlag zur Abstimmung.

Philippson interpellirt, die Beschlüsse werden gedruckt und die bis zum 1. Oktober eingelaufenen Gegenbemerkungen sollen von einer Commission geprüft werden. (In diesem Falle, bemerkt Stein, müßte ich aus der liturgischen Commission austreten, wir häufen Commissionen, die nur hemmen und das Werk nicht zu Ende kommen lassen.) Der Redner meint, es schade nicht, wenn auch die Arbeit sich noch ½ Jahr hinzieht, die Sache sei gar zu wichtig.

Präs. bringt den von ihm gestellten Vorschlag in der Weise zur Abstimmung, daß die monita der Mitglieder blos zur Rücksichtsnahme der liturgischen Commission empfohlen werden, doch wird auch dieses per majora abgelehnt.

Auf den Vorschlag Mehrerer stellt Präs. die Frage: Will die Versammlung sich bei dem eingehaltenen Verfahren der Commissionen beruhigen?

Wird per majora bejaht.

Schluß der Sitzung.

Sechszehnte (vertrauliche) Sitzung.

(Den 23. Juli, Nachmittags.)

(Nicht anwesend Heß wegen Unwohlseins, was er ins Protokoll aufgenommen zu sehen wünscht.)

Das Protokoll von der vertraulichen Sitzung, Vormittags den 19., wird verlesen.

Präs. fordert Philippson auf, den Commissionsentwurf eines Schreibens an Hrn. Dr. Arnhold in Dessau vorzulesen.

Philippson bemerkt, daß von der Commission noch 2 Punkte, 6 und 7, zu den bisher gefaßten Beschlüssen über die Beschneidung hinzugefügt worden, die er der Versammlung zur Berathung vorlegen wolle, weil die Bestätigung dieser Punkte von wesentlichem Einflusse auf die Antwort an Hrn. Dr. Arnhold sein würde.

Auf die Anfrage des Präs., ob diese Punkte zuerst in Berathung genommen werden sollen, wird dies einstimmig bejahet.

Philippson liest den 6. Antrag vor.

6) Es ist nothwendig, daß vor der Beschneidung eine ärztliche Besichtigung stattfinde, ob nicht irgend ein körperliches Leiden oder ein körperlicher Fehler einen Aufschub der Beschneidung rathsam oder nothwendig mache.

Wechsler will das „nothwendig“ in dem Antrage in „wünschenswerth“ umgewandelt wissen, da auf dem Lande nicht immer Aerzte zur Hand wären.

Herzheimer stimmt ihm bei; die Mohelim könnten sich beleidigt fühlen.

Gosen wünscht eine Besichtigung wo möglich durch Aerzte.

A. Adler: Es kommen doch Fälle vor, daß auf dem Lande dann ein unbemittelter Mann die Kosten gar nicht erschwingen könne, aus entfernten Orten einen Arzt kommen zu lassen.

S. Adler. Bei Lebensgefahr kommt es nicht auf Geldkosten an; auch würden die Eltern sich leicht willfährig zeigen, wenn man ihnen die Gefahr vorstelle; man könne doch in neuerer Zeit nicht gerade über Mangel an Aerzten klagen.

Bei vorgenommener Abstimmung wird der 6. Antrag einstimmig angenommen, mit Ausnahme von Herzheimer.

Philippson liest den 7. Antrag vor, wonach bei vorhergegangenen

Todesfällen von Kindern in Folge der Beschneidung diese bei spätern Kindern derselben Eltern zu sistiren sei, bis diese erstarkt und zu der Operation tauglich seien (עד שיגדל ויתחזק כחו).

Wagner: Hier ist immer noch auf den Schulchan aruch Rücksicht genommen; kürzer wäre die Fassung: die Versammlung erkläre, wo, in Folge der Beschneidung bei einem Kinde einmal Lebensgefahr war, da dürfe bei einem folgenden Kinde derselben Eltern keine Beschneidung eher vorgenommen werden, bis sachkundige Aerzte dieselbe vorzunehmen gestatten.

Pick: Man könne vom talmud. Standpunkte aus nur חולה (ein krankes Kind), u. מתו אחיו מחמת מילה (dessen Brüder in Folge der Beschneidung gestorben sind) trennen; bei dem ersten heißt es: עד שיבריא (die Beschneidung solle aufgeschoben werden, bis es gesund geworden), bei letzterem heißt es: לא תמול (man solle es gar nicht beschneiden). Erfahrene Aerzte behaupten nämlich, wo die Disposition einmal vorhanden sei, da nehme sie mit den Jahren nicht ab; nur Maimonides behauptet auch bei letzterem: עד שיתחזק (die Beschneidung solle blos aufgeschoben werden, bis das Kind kräftiger geworden). Der Redner erinnert an ein Gutachten des R. Ezechiel Landau in נודע ביהודה, welcher gleichfalls vorschreibt, daß in solchem Falle die Beschneidung gar nicht stattfinden solle; er finde es daher unnöthig, daß die Commission die Beschneidung an die Bedingung knüpfe: bis das Kind erstarke.

S. Adler: Die Commission wolle das עד שיתחזק dem Urtheile der Aerzte unterwerfen; auch er habe mit Pick gefunden, daß diese Bedingung im Talmud nicht vorkomme, bei so delicaten Punkten, wie die Beschneidung ist, dürfe man sich jedoch auf keiner Seite etwas vergeben. Wenn ein Kind in Folge der Beschneidung gestorben ist, dann tritt bei einem folgenden die Bedingung עד שיתחזק ein; wenn bei zweien es constatirt ist, dürfe sie gar nicht stattfinden.

Herzheimer: Wenn auch dieser Punkt von der Versammlung angenommen würde, so würde sich nichts als Antwort auf die Anfrage des Dr. Arnhold Bezügliches ergeben, da bei diesem der Fall doch noch nicht constatirt wäre.

Ben Israel: Wenn dies auch der Fall wäre, so wäre das doch nur bei einem Kinde, und somit noch keine חזקה (sicher anzunehmende Familien-Disposition.)

Gosen: Es ist klar, wo ein Kind nach der Beschneidung gestorben ist, da trete das עד שיגדל ein, bei zweien dürfe gar keine Beschneidung erfolgen.

Holdheim: Er müsse sich für Pick erklären. Ob die Commission dasselbe habe ausdrücken wollen, wolle ihm nicht einleuchten. Indessen wolle die R. V. sich nicht als Richterin zwischen dem Talmud und Maimonides aufwerfen; wir haben blos darauf zu sehen, wenn zweifelhafte Fälle eintreten, was die Aerzte begutachten. Wenn S. Adler meint, daß die Beschneidung ein so wichtiger Punkt sei, so dürfe man nicht vergessen, daß Lebenserhaltung der allerwichtigste sei, um berücksichtigt zu werden.

Kahn: Wenn wir auch über den Standpunkt des Talmuds hinausgehen, so halten wir uns doch an ihn, wo er Vernünftiges behauptet, und nach ihm ist nur bei 2 Kindern eine חזקה anzunehmen.

Herzfeld. Wenn der Talmud erst dann die Beschneidung zu unterlassen erlaubt, sobald 2 Kinder an den Folgen derselben gestorben sind, so sollten wegen damals mangelhafter medicinischer Kenntnisse die beiden Todesfälle eine חזקה begründen. Ich glaube, daß die jetzigen medicinischen Kenntnisse hinreichend seien, in Verbindung mit einem einzigen Todesfalle schon eine solche חזקה zu begründen. Sagt also ein Arzt aus, das erste Kind sei an den Folgen der Beschneidung gestorben, und es sei bei dieser keinerlei Fehler vorgefallen, so ist die Beschneidung des zweiten Kindes zu sistiren, sobald es eine ähnliche Disposition zeigt. Nur, wiederhole ich, müssen wir nicht blos die erleichternden, sondern auch die erschwerenden Consequenzen der fortgeschrittenen medicinischen Kenntniß übernehmen: selbst wenn zwei Kinder nach der Beschneidung gestorben sind, darf erst dann dieselbe unterbleiben, wenn der Arzt erklärt, daß es in deren Folge geschehen sei.

Einhorn. Er habe diese Woche einen der angesehensten hiesigen Aerzte erklären hören, daß, wenn ein Kind nach der Beschneidung gestorben sei, es sich schwer ermitteln lasse, ob es in Folge derselben gewesen sei; daher erkläre er, daß alle zweifelhaften Fälle der Begutachtung des Arztes anheimfallen müßten.

Philippson will auch den Fall besonders hervorgehoben wissen, wo ein Kind in Folge der Beschneidung gestorben sei; man mache dadurch die Eltern aufmerksam, daß sie bei ihren folgenden Kindern erst ein Gutachten des Arztes einholen, was sie sonst unterlassen würden. Man dürfe nicht warten, wie Kahn nach dem Talmud es will, bis ein zweiter Fall eingetreten sei.

Wechsler. Der besprochene Fall des Dr. Arnhold mache uns noch auf einen andern Punkt aufmerksam: das eine der Kinder ist in Folge der Beschneidung gestorben, das andere kränkelt, in solchem Falle müsse

man unbedenklich über den Talmud hinausgehen, ja, wenn zwei Kinder derselben Eltern nach der Beschneidung nur krank geworden wären, müsse man beim dritten das Gutachten des Arztes vernehmen, ehe man die Beschneidung vollzieht.

Präs. glaubt, daß die Debatte erschöpft sei.

Es werden mehrere Amendements beigebracht, unter denen das von Wagner einstimmig, mit Ausnahme von Ben Israel, angenommen wird. Dasselbe lautet: „Die Versammlung erklärt, daß in dem Falle, wo ein Kind nach ärztlichem Ausspruche in Folge der Beschneidung gestorben, oder dauernd siech geworden ist, so daß die Vermuthung wahrscheinlich wird, daß für das folgende zu beschneidende Kind Gefahr für Leben oder Gesundheit zu befürchten ist, die Beschneidung so lange sistirt werden müsse, bis ein ärztliches Gutachten darüber abgegeben worden, daß durchaus keine Gefahr mehr von der Vornahme der Beschneidung zu befürchten sei."

Präs. glaubt, daß man nunmehr von der Berathung eines besondern Schreibens an Hrn. Dr. Arnhold abstehen könne, da man den Antragsteller, ohne weitere ausführliche Antwort, einfach auf die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse der Versammlung verweisen könne, wie es überhaupt angemessen sei, die Correspondenz der Versammlung zu beschränken und, wenn der in einer Zuschrift enthaltene Antrag vorgekommen, lediglich auf den gefaßten Beschluß zu verweisen.

Philippson. Der Antragsteller bedarf einer ausführlichern Antwort, seiner Gemeinde und dem Staate gegenüber.

Präs. Entweder die Regierung und die Gemeinde legen Gewicht auf die Beschlüsse der Versammlung, und dann wäre eine ausführlichere Begründung unnöthig; oder sie hegt kein Vertrauen zu derselben, dann würde auch eine ausführliche Begründung nicht nützen.

Nach kurzer Debatte stimmt die Vers. einstimmig für den Vorschlag des Präs., daß man den Antragsteller einfach auf die Beschlüsse der Vers. verweise, und überläßt die Fassung der Antwort an denselben dem Präsidenten.

Man geht hierauf zur Discussion eines von der damit beauftragten Commission entworfenen Antwortschreibens an die Genossenschaft für Reform des Judenthums in Berlin über. Da jedoch die Versammlung über dasselbe sich nicht zu einigen vermag, vielmehr sehr bedeutende Differenzen hervortreten, so läßt man den Gegenstand fallen, und Präs. schließt die Sitzung.

Siebzehnte Sitzung.

(Den 24. Juli, Vormittags.)

Verlesen werden die Protokolle vom 21. Vor- und Nachmittags, vom 22. und 23., und genehmigt. Präs. bringt die Anträge der Comm. über die Trauergebräuche zur Tagesordnung. Die Comm. hatte als ersten Antrag folgenden formulirt: „Die Vers. wolle erklären, daß folgende Trauergebräuche, welche aus der früheren jüd. Volkssitte sich herausgebildet haben, wie das Zerreißen der Kleider, das Wachsenlassen des Bartes, das Sitzen auf der Erde, das Entbehren lederner Fußbekleidung für unsere Zeit Bedeutung und religiöse Gültigkeit verloren haben."

Zu diesem bringt Präs. den Zusatz in Vorschlag: „und daher nicht mehr zu beobachten seien," weil sie nicht blos keine Bedeutung mehr haben, sondern sogar der wahren inneren d. h. religiösen Trauer hinderlich sind.

Die Vers. erklärt sich für motivirte Abstimmung.

Heß stimmt für den Antrag, möchte jedoch darin noch hinzugefügt haben, daß auch das talmudische Verbot der Betreibung des Geschäftes und Gewerbes (עשיית מלאכה), da es im talmudischen Umfange auch vom Antragsteller nicht vertreten wird, deßgleichen die Verbote von כביסה (Waschen) und רחיצה (Baden), שאלת שלום (Grüßen) und תלמוד תורה (Studiren), da sie noch nicht aus dem Leben geschwunden sind, als nicht mehr gültig aufgenommen werden.

Gosen. Ich will zwar in allen diesen Punkten zu einer recht gelinden Praxis, wie ich solche zum Theil in meinem Rabbinate schon längst beobachte, gern meine Zustimmung geben; allein bei denjenigen, wo wir mit der Gemara, Baraitha, Mischnah und sogar auch einigen Bibelstellen in Conflict gerathen (Präs. unterbricht ihn und bemerkt, daß von Biblischem hier durchaus keine Rede sein könne, da die Bibel nirgends eine Vorschrift über die Trauer und wie sie gehalten werden solle, gebe, sondern blos von Trauernden und welche Sitte sie beobachtet haben, berichte), und namentlich was die Baraitha betrifft, mit etwa 50 Stellen in Widerspruch kommen, bei ihnen kann ich mich auf ein gänzliches Abschaffen nicht einlassen, muß mich daher bei den einzelnen Anträgen der Abstimmung enthalten.

Pick erklärt sich mit dem Antrage einverstanden. Zu unterscheiden sei die innere Trauer vom äußeren Zeichen derselben. Dieses sei nur ein Produkt der Zeit und im Verlaufe derselben nicht mehr der inneren Gemüthsstimmung entsprechend geworden, ja sie haben den Anschein einer wahren Verwilderung und sollen darum abgestellt werden.

Herzheimer für den Antrag und zwar außer den Gründen des Comm.-Berichtes noch aus dem Grundsatze: נדול כבוד הבריות (Berücksichtigung des Anstandes), das bei rabbinischen Einrichtungen um so mehr zu beachten sei.

S. Adler für den Antrag.

Wagner ebenso.

Stein pure für den Antrag.

Güdenstein: Ich stimme für den Antrag, und zwar

1) Weil wir uns hier auf rein rabbinisch talmudischem Boden bewegen, der uns den weitesten Spielraum gestattet. Die Bibel kennt kein Trauergebot, sie spricht blos im Tone der Erzählung von stattgehabter Trauer, die dabei angeführten Trauergebräuche sind nicht Gebote, sondern Sitten von ächt orientalischem Charakter. Die Trauergebote sind als solche nur eine Erfindung der Tradition, welche die im Volke lebenden Sitten zu Geboten umwandelte und dem Israeliten eine große Last auferlegte. Ich glaube nicht zu viel gesagt zu haben, es wird dieses von allen Richtungen anerkannt, und selbst der orthodoxeste Jude, der sich dem rabbinischen Gesetze unterwirft, gestehet die Beschwerden der Trauergebräuche ein. Warum also nicht auf die Volksstimme hören?

2) Haben die Trauergebräuche den Zweck, den Empfindungen und Gefühlen den gehörigen Ausdruck zu geben. Die bisher beobachteten Trauergebräuche sind aber nicht nur nicht mehr der Ausdruck unsrer Empfindungen, sondern sie bringen fast die entgegengesetzte Wirkung hervor, sie verletzen das Gefühl und geben keine Tröstung.

3) Weil es eigentlich etwas Widersinniges ist, Trauergebräuche vorschreiben zu wollen. Ich erinnere daran, daß es oft Sterbefälle giebt, die das Herz tief verletzen, in dem Menschen eine bis an Verzweiflung gränzende Trauer erzeugen. Wozu in solchen Fällen Gebräuche, die noch tiefer beugen und aller Tröstung entbehren? Hier sollte die Religion nicht als Zwingherrin, sondern als Himmelstochter zum Menschen treten, ihn zu erheben, statt zu beugen; es giebt aber auch Sterbefälle, die in der That ein Glück zu nennen sind für die Hingeschiedenen, wie für die Zurückgebliebenen; ich erinnere nur an langwierig hinsiechende Kranke, bei welchen der Tod nicht in Trauer versetzt und die bisher beobachteten Trauergebräuche mehr als Ironie erscheinen.

Herzfeld ebenso, will aber auch besonders bei קריעה (Zerreißen der Kleider) noch darauf aufmerksam machen, daß sie der Gott schuldigen Ergebung widerspreche.

Formstecher ebenso, weil die äußerliche vorgeschriebene Trauer die innere herzliche störe.

Salomon ebenso.

Löwengard dafür aus dem von Formstecher angegebenen Grunde.

Jolowicz pure dafür.

M. Levy ebenso. Die Gebräuche seien nur Volkssitte gewesen, und es fänden sich deren bei den Propheten, die der Bibel geradezu entgegen seien, wie beim Propheten Jeremias auch das Fleisch zu zerreißen vorkomme.

Kahn dafür und bemerkt gegen Gosen, daß wir mit dieser Aenderung gerade im Sinne des Talmuds handeln.

Philippson für Antrag und Zusatz, weil er daraus einen vortheilhaften Einfluß auf die Volksbildung erwarte.

Goldstein dafür.

Sobernheim ebenfalls, macht aufmerksam auf בנים אתם לה׳ אלהיכם (Kinder seid ihr dem Herrn, eurem Gott ꝛc.)

Wechsler ebenso, hält jedoch die von Heß gewünschte Aufzählung der untergeordneten Gebräuche nicht für nöthig.

Einhorn. In der heiligen Schrift werden bestimmte Trauergebräuche nie geboten, sondern blos als übliche Sitte erwähnt. Wollte man aber die Sitte als Gebot betrachten, so würden Sack und Asche für den Trauernden ebenfalls nothwendig sein. Im Gegentheile wird dem Hohenpriester unter allen Verhältnissen und auch den übrigen Priestern, wenn sie opfern, das Kleiderzerreißen und der Bartwuchs untersagt, was offenbar zu den rein religiösen Gesetzen gehört, welche die Bestimmung haben, sich allmälig über ganz Israel zu verbreiten, da die übermäßige Trauer, welche den Leib entstellt, ja geradezu als heidnische Sitte allen Israeliten verboten wird. Gesetzt aber auch, man wollte, was doch die Rabbinen selbst in Abrede stellen, die in der Bibel gelegentlich erwähnten Trauerceremonieen als Gebote betrachten; so mag der Bartwuchs und das Kleiderzerreißen u. dgl. für den feurigen Morgenländer, wie dies schon Kohn geltend macht, allenfalls nichts an sich haben, was die Gränzen einer mäßigen Trauer überschreitet; für uns aber ist es sicherlich der Ausdruck, und in Bezug auf קריעה (Zerreißen des Kleides) sogar der Erzeuger eines wilden, unbändigen Schmerzes, der sich mit der Religion, mit der, ehemals nur dunkel geahnten, Lehre der Unsterblichkeit durchaus nicht verträgt; das Schuhausziehen aber stehet für unsere Sitten mit der Trauer überhaupt

in keinem Zusammenhange und ist somit ein völlig unnützer Act. Dabei wolle man auch den Umstand nicht vergessen, daß bei den Alten die Vorstellung אין מיתה בלא חטא (der Tod werde immer durch die Sünde erzeugt), sehr tief wurzelte, somit jeder Todesfall als ein neuer Sieg und Triumph der Sünde, des Verderbers betrachtet wurde, den man nicht tief genug betrauern könne, wobei es dahingestellt sein mag, ob nicht die nächsten Angehörigen des Verblichenen als selbst von der Sünde berührt und verunreinigt betrachtet würden, und gerade deshalb eine siebentägige schwere Trauer als die Zeit, welche auch sonst gewöhnlich für die Dauer der Unreinheit angenommen wird, gebräuchlich würde und späterhin auch um dieser Unreinheit willen dem Trauernden das Gotteshaus wie den Menstruirenden zu betreten untersagt ward. Nach unseren Begriffen aber hat der Tod durchaus nichts mit der Sünde zu schaffen, und tritt mit ihm vielmehr ein höheres Stadium des Lebens ein, wobei jede Art von unbändiger wilder Trauer völlig unstatthaft und blos der natürliche Ausdruck der schmerzlichen Empfindung, welche nun einmal beim Hinscheiden der Angehörigen sich einstellt, zu wünschen ist; denn das Judenthum will nie und nimmer das Reinmenschliche unterdrücken und billigt daher offenbar den Thränenerguß bei Trauerfällen ואחיכם כל בית ישראל יבכו את השריפה (eure Brüder, das ganze Haus Israel, mögen den Verlust beweinen). Ich stimme für den Antrag.

Holdheim ebenso. Die ererbten Trauergebräuche sind uns entfremdete alte Volkssitten, sie kommen daher nicht aus dem Inneren, und thun darum der wahren Trauer Abbruch, sie widersprechen der Resignation und der Ergebung in den Willen Gottes. Sie waren den Priestern schon, als einem heiligen Stamme verboten; diese angeborene Heiligkeit eines Stammes aber soll allgemein werden und sich über die ganze Glaubensgemeinde ausbreiten, wie überhaupt der nationale Vorzug zu einem sittlichen, und es sollen demnach alle Israeliten sich zu jener priesterlichen Höhe erheben.

Auerbach ebenso; es muß hier mit Ernst dahin gewirkt werden, etwas Religionswidriges zu bannen.

A. Adler ebenso. Die Trauergebräuche sind Formen, die einst der inneren Stimmung entsprachen, aus dem Innern in die Aeußerlichkeit herausgesetzt wurden, nicht nur bei uns Juden, sondern auch bei den Heiden, bei denen sie ebenfalls angetroffen werden. Nur bei uns wurden sie in Formen von Gesetzen festgehalten. Dadurch aber, daß sie nicht mehr Produkte des Innern sind, beschränken sie dasselbe auch.

Präs. schlägt vor, daß auch das Amendement von Heß, insoweit es mit dem Antrage vereinbar ist, bei der Fassung berücksichtigt werde, da aus den Motiven fast die allseitige Billigung hervorgehe, er beantragt daher folgende Fassung, welche die Versammlung annimmt, während Gosen sich auf seine gegebene Erklärung beruft.

Die Vers. erklärt, daß folgende Trauergebräuche, welche aus der früheren jüdischen Volkssitte sich herausgebildet haben, nämlich das Zerreißen der Kleider, das Wachsenlassen des Bartes, das Sitzen auf der Erde, das Entbehren lederner Fußbekleidung, umsomehr noch die schon ziemlich geschwundenen Verbote des Waschens, Badens und Begrüßens für unsere Zeit Bedeutung und religiöse Geltung verloren haben, vielmehr unserem religiösen Gefühle widerstreben und daher abzustellen sind.

In Betreff der im Berichte nun folgenden Anträge liegen 3 Amendements vor:

1) von Heß, welches lautet: Die Versammlung erklärt, daß sie die Erlassung besonderer Trauervorschriften nicht nöthig erachte, sondern die Art und Weise zu trauern der allgemeinen Gesittung und dem religiös-sittlichen Gefühle der Leidtragenden überlasse.

2) von Goldstein, welches lautet: Die Rabb.-Vers. erklärt, daß folgende Trauergebräuche, welche aus der frühern jüdischen Volkssitte sich herausgebildet, nämlich das Zerreißen der Kleider, das Wachsenlassen des Bartes, das Sitzen auf der Erde, das Entbehren lederner Fußbekleidung, das Verlassen des Hauses und die Einstellung des Geschäftes während der ersten sieben Tage für unsere Zeit Bedeutung und religiöse Gültigkeit verloren haben und daher nicht zu beobachten seien.

3) von Wechsler, welches lautet: §. 2. Die Versammlung wolle erklären, daß der bisherige Gebrauch, daß der Trauernde sich sieben Tage von dem Begräbnißtage an, zu Hause halte, für unsere Zeit auf drei Tage zu beschränken, jedoch auch an diesen Tagen der Besuch des Gotteshauses nicht untersagt sei.

§. 3. Die Vers. wolle erklären, daß ferner auch der bisherige Gebrauch, daß der Trauernde in den ersten sieben Tagen Geschäft und Arbeit einstelle, auf drei Tage zu beschränken sei und daß auch an diesen Tagen das Geschäft von andern Personen fortbetrieben werden dürfe.

Zu Wechslers Amendement schlägt Präs. in §. 2, gestützt auf die schon hervorgetretenen Ansichten, nach „untersagt" noch den Zusatz vor: vielmehr zu empfehlen sei.

In Bezug auf Goldsteins Amendement bemerkt Präs., daß es mit der früheren Abstimmung mit Ausnahme der Bestimmung vom Verlassen des Hauses und der Einstellung des Geschäftes schon erledigt sei, daß aber diese Bestimmungen nunmehr zur Abstimmung kommen müssen.

Wechsler motivirt seinen Antrag. Sieben Trauertage sich zu Hause zu halten sei zu lange, umsomehr da dem Todesfalle schon Tage der Trauer in der Regel vorangehen und diese lange Entziehung einer jeden Bewegung der Gesundheit nachtheilig werden könne. Andererseits sei es psychologisch unrichtig, wenn man das Verbot des Ausgehens ganz aufheben wolle; man solle den Trauernden nicht zu zerstreuen suchen, lieber theilweise der Einsamkeit überlassen. Er gehe ohnedies nicht gerne unter die Menschen, weil diese ihn um so mehr an den Todten, an seinen Verlust erinnern. Auch könne er deshalb nicht dafür stimmen, daß man dem Trauernden den Besuch des Gotteshauses geradezu empfehle, weil der Anblick der zahlreich versammelten Andächtigen ihn eher aufrege.

Heß entschieden gegen Wechsler, sein Amendement empfehlend; die Bibel kenne nur Trauersitten; wozu sollten wir, wenn auch modificirte, Gebote aufstellen? Zu trauern liegt in der menschlichen Natur; aber die Art der Trauer äußert sich nach den verschiedenen Individualitäten verschieden. Hüten wir uns daher vor neuer Codificirung desjenigen, was dem Gemüthe überlassen bleiben muß, vor der Anfertigung eines neuen Schulchan aruch.

Holdheim ebenfalls gegen Wechsler und gegen jede Vorschrift, die dem Trauernden gegeben werden sollte, gegen jede neue Casuistik. Das ist gerade, was uns von der talmudischen Casuistik abstößt, daß sie Alles in bestimmte Formen eingezwängt wissen will und sich so in das innerste Gefühl des Menschen hineindrängt. Ueberlassen wir das Verhalten des Trauernden nur dessen religiösem Gemüthe, aber empfehlen wir ihm auch, daß er den Trieben seines Gemüthes hierin folge und nicht leichtsinnig darüber hinweggehe.

Einhorn für Wechsler und aus dessen Gründen.

Wechsler für sein Amendement; bemerkt gegen Holdheim: die Vorschriften bestehen nun einmal und sind nur zu mildern.

Sobernheim für das Amendement von Wechsler. Nach Holdheim würden wir blos negiren.

Goldstein erklärt sich ebenfalls gegen jede bestimmte Vorschrift; Trauergebräuche hängen lediglich von der Sitte des Landes ab.

Philippson. Theorie und Praxis sind hier wie so oft in Widerspruch und müssen versöhnt werden. Der Talmud habe die Trauergesetze festgestellt, um damit den Gebräuchen heidnischen Ursprungs entgegen zu arbeiten. Auf gleichem Standpunkte stehen auch wir, wir müssen einzelne Trauergebräuche festhalten, um den unangemessenen entgegen zu wirken, wir können daher nicht sagen: gar keine Vorschriften.

Kahn gegen das Amendement von Wechsler und für Beibehaltung der sieben Trauertage vom Beerdigungstage an. Das Volk hält sie hoch, wir dürfen ihm Nichts rauben, uns vielmehr freuen, daß derartige Vorschriften vorhanden sind; wir haben nur Mißbräuche zu entfernen.

A. Adler. Gegen Wechslers Amendement. Er halte es unter der Würde der Versammlung, vor der Thüre des Schulchan aruch zu betteln, oder im Kampfe mit ihm, ihn zu einigen Conzessionen zu nöthigen. Die Trauergebräuche sind nicht individuell jüdisch, es sind dieselben, die einst in Rom und Athen galten. Zur Zeit, wo Alles zu einem Formalismus herabsank, mußten bei den Talmudisten auch diese Gebräuche sich dazu bequemen. Sobernheims Vorwurf sei ungegründet, ja das Verhältniß sei umgekehrt. So lange wir von den Vorschriften eine nach der andern wegnehmen, negiren wir, hingegen ist die Aufhebung der Vorschriften kraft der Idee die wahrste Position. Das Gesetz sei überall negative Beschränkung und diese sei da nöthig, wo eine andere Negation aufgehoben werden solle; nicht aber hier. (Stein reklamirt: A. Adler habe ja selbst den Commissionsbericht unterschrieben.) Adler fährt fort: er habe nur unterschrieben, weil er mit demselben einstweilen zufrieden sei, wenn er auch noch viel mehr fordere. Ueberhaupt suche er nicht, überall Differenzen geltend zu machen, vielmehr Einheit zu erzielen.

Jolowicz. Gegen Vorschriften.

Löwengard. Gegen Holdheim und darum auch gegen das Amendement von Heß; es sei bereits genug beseitigt; auch gegen Wechsler, nur für den Commissionsbericht.

Salomon. Ich glaube, daß man keinem Menschen befehlen kann, sich zu freuen und noch weniger zu trauern, oder gar, wie man trauern will. Dem Herzen läßt sich ja hierbei kein Gesetz vorschreiben. Indeß da das Volk einmal an diese Trauergebräuche gewöhnt ist und — den größten Mißbrauch noch immerfort zu machen droht: so ist es Pflicht der Rabb. Vers., auch auf diesen Punkt ihre Aufmerksamkeit zu richten, und zwar erkläre die Rabb. Vers.

1) Daß alle die Trauergebräuche, die sich entweder aus dem Heidenthum in das Judenthum eingeschlichen, oder die das bessere Gefühl beleidigen, als das Zerreißen des Gewandes, das Wachsenlassen des Bartes, das Sitzen auf der Erde u. s. w. sollen fortan nicht mehr Statt finden. Das הלכה כרבי המיקל kommt uns hier zu Statten. —

2) daß nur Ein einziger Tag der vorschriftsmäßigen Trauer gewidmet bleiben soll אין אבילות מן התורה אלא ביום הראשון. —

3) daß die Leidtragenden während sieben Tage einen Privatgottesdienst abhalten, und nur wenn die Localität es nicht gestattet, die Synagoge zu besuchen.

4) daß um verstorbene Eltern und andere geliebte Personen das Kaddisch- oder ein ähnliches Gebet von dem Leidtragenden gesprochen werde; dann soll aber auch der letzte Monat im Jahre — der 12. nämlich — keine Ausnahme machen, weil diese Einrichtung auf einem Aberglauben beruht.

Formstecher. Ganz mit Philippson einverstanden, daher für Wechsler's Amendement.

Wechsler erklärt sich, daß er auch keine kasuistische Form, kein Gesetz haben, sondern nur die kürzere Trauerzeit empfohlen wissen wolle. Auch Stein erklärt Aehnliches in Bezug auf den Antrag der Commission.

Herzfeld stimmt theilweise Salomon bei. Die Trauergebräuche seien zu hart und bekunden mehr ein Murren gegen den göttlichen Willen, als ein ruhiges Ergeben in denselben. Ausgehen sei nothwendig nach dem ersten Tage zu gestatten.

Ben Israel erklärt zu Protokoll, daß er bei der Berathung des ersten und zweiten Punktes in Betreff der Trauergebräuche nicht zugegen gewesen, giebt aber nachträglich sein Votum dahin ab, daß er nicht für eine Abschaffung der bestehenden Trauergebräuche, sondern für eine Milderung derselben stimme.

L. Löwy. Für Wechslers Amendement, hält jedoch eine mildere Fassung für nöthig.

Güldenstein. Theilweise für Wechsler. Trauergebräuche müssen sein, das Volk fordert unsern Rath. Ausgehen sei zu gestatten, jedoch nicht zu gewerblichen Zwecken.

Stein. Für den Commissionsbericht, gegen das Amendement.

Wagner. Für das Amendement Wechsler's. Wir geben einen Rath, wie die Trauer zu halten sei.

S. Adler für das Amendement von Wechsler, weil es dasselbe enthält, was der Commissionsbericht. Nach den Gesetzen der meisten Staaten müsse die Leiche drei Tage unbeerdigt bleiben und sei dadurch die Differenz zwischen dem Commissionsbericht und dem Amendement ausgeglichen. Von Gesetzen sei auch im Commissionsbericht nicht die Rede, man wolle solche nicht dem Gemüthe aufdrängen, aber diese Gebräuche geben dem Trauernden die rechte Haltung. Es sei aber eine Verpflichtung der Rabbinen, dem Trauernden Beistand zu leisten, und dies geschehe nicht durch Tröstung allein, sondern auch dadurch, daß man ihm sein Verhalten regele.

Herzheimer. Für Beschränkung der rabb. Trauergebräuche, es sei aber andererseits auch dahin zu wirken, daß die Pietät gegen Verstorbene nicht immer mehr schwinde (Reclamationen von verschiedenen Seiten: die Pietät äußere sich jetzt nur auf andere Weise, sei aber durchaus nicht geschwunden).

Pick. Gegen jede Feststellung. Das Wie der Trauer müsse dem inneren Drange überlassen bleiben; man möge blos die verschiedenen Zeiten angeben, wann strengere, wann mildere Trauer stattfinde, und überlasse dem Einzelnen die Interpretation.

Gosen bemerkt gegen Philippson: Nur die Bibel reagire gegen Heidenthum, wie לאת תנורדו, nicht aber der Talmud.

M. Levy. Gegen Holdheim und A. Adler. Es sei ein Anderes, ganz Neues einzuführen und ein Anderes, das Bestehende zu modificiren, zu erklären. Letzteres sei unsere Aufgabe. Wären die Trauergebräuche bis jetzt Sache des Gemüths gewesen, dann wäre auch durch uns keine Reform mehr nöthig; aber sie ließen bis jetzt das Herz und Gemüth kalt, und darum ist es nöthig, wieder eine Form zu finden, die denselben genüge.

Auerbach. Gegen jede kasuistische Form. Es gehe den tiefern Empfindungen durchaus Nichts verloren; denn wenn man das Gemüth nur befreie, so werde es seine rechte Aeußerung schon von selbst finden. Gegen die Einwendung, daß man dadurch den Beschlüssen die Wirkung raube, sei zu bedenken, daß man der Wahrheit die erste und letzte Rücksicht schulde. Stimmt jedoch für Wechsler, wenn er die kasuistische Form mildert.

Präs. Er sei in der Theorie vollkommen mit Heß, Holdheim und

A. Adler einverſtanden, weiche aber dennoch in der Praxis von ihnen ab. Die Gebräuche beſtehen nun einmal und werden von Vielen beobachtet, welche ſich ſonſt über weit Wichtigeres hinwegſetzen; es iſt daher unſre Pflicht, das der Beachtung Werthe von dem Unnützen und Läſtigen zu ſondern. Es herrſche bei dieſen Gebräuchen die Scheu vor den Menſchen, man wolle nicht erſcheinen, als ſei man aller Pietät baar, und verlange daher eine Norm, auf die man ſich berufen könne; dann aber ſei der Menſch bei Trauerfällen gar ſehr zum Aberglauben geneigt und bedürfe daher einer Aufklärung, einer Autorität. Er werde häufig in Betreff dieſer Punkte angefragt von Leuten, die ſonſt geſetzliche Fragen durchaus nicht ſtellen. Es ſei daher eine verſtändige Regulirung dieſer Gebräuche, eine Rathertheilung, wie man, unvorgreiflich dem innern Drange, ſich verhalten möge, hier ſehr wohl am Platze. Wir betteln hier keineswegs vor den Thüren des Schulchan aruch, ziehen vielmehr in die geräumigen Hallen des Lebens ein, wir nehmen die Menſchen, wie ſie ſind, und dürfen daher auch ihre Schwächen nicht überſehen. Wenn er daher eine völlige Ignorirung aller Trauergebräuche und den Ausſpruch, die Trauer dem Individuum zu überlaſſen, nicht für angemeſſen halte, ſo müſſe er ſich auch mehr mit dem Amendement Wechsler's als mit dem Antrage der Commiſſion einverſtanden erklären. Zwiſchen den Tagen vor und nach der Beerdigung ſei wohl zu unterſcheiden und dieſelben nicht zuſammen zu faſſen. Vor der Beerdigung, ſo lange die lebloſe Hülle noch vor uns liege, ſei, wie Dies ſchon die Miſchnah richtig pſychologiſch erfaßt habe, der Menſch einer dumpfen Trauer hingegeben, die einer Anordnung, einer Beſtimmung nicht unterliegen könne; erſt nach der Beerdigung ſuche er ſich zu faſſen, ſeiner Trauer Grenzen zu ſetzen, und dieſe aufzufinden und ihm zu empfehlen, ſei daher unſere Aufgabe. Stimmt für Wechsler.

Stein, als Referent der Commiſſion, faßt die Debatte zuſammen und bemerkt: Es ſei ein beſonderer Nachdruck darauf gelegt worden, daß man dem Gemüthe das ausſchließlich überlaſſe, was Sache des Gefühls ſei; allein unſre Pflicht als Lehrer der Religion iſt es gerade, die religiöſen Empfindungen und deren Ausdruck zu regeln. Das jüdiſche Leben war bis jetzt ein geſetzlich beſtimmtes; wird dieſe geſetzliche Beſtimmtheit ohne weitern Erſatz einfach beſeitigt, ſo bleibt das Volk rathlos. Und bei unſerm Falle iſt nicht einmal ein Unterſchied zwiſchen dem Ungebildeten und Gebildeten; auch dieſer befindet ſich hier in derſelben Verlegenheit. Daher ſage ich: Beibehaltung des guten Brauches und Entfernung des Mißbrauches! — Man verweiſt uns auf die Sitte des Landes, die

gleichfalls Trauergebräuche ausgeprägt habe, und der wir uns anschließen sollen; ich ehre die Landessitte, aber wo sich die jüdische Sitte vielleicht als eine bessere herausstellte, warum sollten wir da diese nicht festhalten wollen? Ich fürchte, wenn wir dieselbe ganz über Bord werfen, daß die Pietät dann leicht schwinden möchte. — Man warnt uns vor neuer Casuistik; auch ich bin gegen die Feststellung eines neuen Schulchan aruch. Allein wir beseitigen mit unsern Aussprüchen einen großen Abschnitt in dem alten Codex, die הלכות אבלות; wir müssen daher auch einige kurze Sätze hinstellen, welche deren Quintessenz nach dem religiösen Standpunkte unserer Zeit enthalten. Halten wir uns auch hier nicht an die bloße Negation, wenn wir unsern Beschlüssen nicht alle Wirkung entziehen wollen.

Präs. Aus der Debatte stellt sich nunmehr heraus, daß die Vers. sich zuerst darüber zu erklären hat, ob über die Trauergebräuche im Allgemeinen keine Bestimmung getroffen, vielmehr ausgesprochen werde, daß dieselben gemäß dem Drange des eignen religiösen Gefühls, der allgemeinen Gesittung und der Landessitte geübt und derartige Traueräußerungen empfohlen, oder ob bestimmte Rathschläge darüber ertheilt werden sollen?

Die Vers. entscheidet sich für die Ertheilung bestimmter Rathschläge mit entschiedener Majorität.

Präs. Hiernach sind nun die einzelnen Vorschläge zu erwägen, die ich in folgende Ordnung bringen werde. Soll der Rath dahin ertheilt werden, 1) daß man sich 7 Tage vom Beerdigungstage an, nach dem Amendement Kahn's, oder 2) 7 Tage vom Todestage an nach dem Commissionsantrage, oder 3) 3 Tage vom Beerdigungstage an nach dem Amendement Wechslers, oder 4) 1 Tag vom Beerdigungstage an, nach dem Amendement Salomon's, so weit höhere Pflichten und Gesundheitsrücksichten es gestatten, zu Hause halten solle?

Der 1. Antrag wird, mit Ausnahme von 2 Stimmen, abgelehnt.

Antrag 2 wird mit entschiedener Majorität verworfen. (Dafür sind: Herzheimer, Stein, S. Adler und Sobernheim.)

Antrag 3 wird mit entschiedener Majorität angenommen, und fällt Antrag 4 von selbst weg.

Es wird hierauf zur Abstimmung über den weiteren Antrag, wie er von der Commission und von Wechsler in Betreff des Geschäftsbetriebes gestellt worden ist, geschritten und letzterer mit Majorität angenommen.

Präs. Als weiterer Fragepunkt stellt sich heraus, ob die Vers. damit

einverstanden ist, die gänzliche Schließung des Geschäfts am Beerdigungstage anzuempfehlen?

Wird angenommen.

Der 2. Antrag der Commission wird nunmehr abgelehnt, der 3. von der Commission selbst zurückgezogen, der noch nicht erledigte Inhalt des 4. abgelehnt und der 5. der liturgischen Commission überwiesen.

Präs. Indem wir einen wichtigen Gegenstand hiermit erledigt haben, bleiben uns noch einige Berathungen, deren Abkürzung uns die knapp zugemessene Zeit dringend anempfiehlt. Als ersten Gegenstand erwähne ich die Frage über das Antwortschreiben an die Genossenschaft für Reform in Berlin. Es ist Ihnen bekannt, daß eine Einigung über dasselbe noch nicht erzielt worden ist; eine solche jetzt in Eile herbeizuführen, wäre ein eitler Wunsch. Ich schlage daher vor, daß wir folgende Erklärung zu Protokoll geben:

> Da aus Kürze der Zeit eine Antwort auf das Schreiben der Genossenschaft für Reform im Judenthume nicht genügend berathen werden konnte, dasselbe übrigens weder Anträge noch Anfragen enthält, welche eine Antwort nöthig machten, aus unsern diesjährigen Berathungen und Beschlüssen über den Sabbath aber auch sattsam hervorgeht, daß die Ansichten, welche die Vers. dabei geleitet, weit von denen abweichen, welche, wie wir glauben, den vorläufigen Anordnungen der Genossenschaft zu Grunde liegen, so glaubt die Vers. dieses Schreiben unbeantwortet lassen zu können.

Präs. bemerkt, daß hier natürlich von der Vers. als einer Gesammtheit gesprochen werde, und deren Ansichten hervorgehoben werden, daher auch der Einzelne seine Zustimmung geben könne, ohne seiner individuellen Meinung nach dem Inhalte beizustimmen.

Die Erklärung wird nach dieser Bemerkung mit entschiedener Majorität angenommen. Dagegen sind: Philippson, Holdheim, Heß und A. Adler.

Holdheim giebt die Erklärung zu Protokoll, daß nach seinem Wissen aus den diesjährigen Verhandlungen der Rabb. Vers. über die Sabbathfrage keine Abweichung von den Ansichten hervorzugehen scheint, welche den vorläufigen Anordnungen der Reformgenossenschaft zu Grunde liegen. Dieser Erklärung treten Heß und Philippson bei.

Es liegt nun noch die Berathung über die Antwort an die Gemeinde zu Köslin vor.

Stein als Referent der Commission bemerkt, daß diese in dem Schreiben jener Gemeinde kein besonderes Moment gefunden habe, welches eine

Antwort nöthig mache, daß sie daher vorschlage, es möge zu Protokoll genommen werden, wie man den Inhalt desselben mit Freuden vernommen habe.

Wird genehmigt.

Präs. Es ist nunmehr angemessen, daß die Arbeiten der liturgischen Commission wieder aufgenommen werden. Der Plan im Allgemeinen sollte nochmals einer Begutachtung der ganzen Vers. unterliegen; durch die Prüfung der im Laufe der diesjährigen Sitzungen erwählten Commission sei derselbe mit einigen Modificationen als den Beschlüssen der vorjährigen Vers. entsprechend anerkannt worden. Es lasse sich über das Ganze aber sehr schwer urtheilen, ohne in das Detail einzugehen, und dann sei ein Gebetbuch auf der einen Seite ein höchst dringendes Bedürfniß, auf der andern Seite aber nicht abgeschlossen und gerade dadurch, daß die erste Auflage desselben bald vergriffen sein werde, baldigen Verbesserungen zugänglich. Erst wenn es ganz vorliege und eingeführt sei, sei ein vollständig richtiges Urtheil möglich. Er bitte daher die Vers., sie wolle unter der Voraussetzung, daß die liturgische Commission die von ihr in Verbindung mit der Prüfungscommission getroffenen Entscheidungen über zweifelhaft gebliebene Punkte allen Mitgliedern mittheile und deren Rückäußerungen mögliche Berücksichtigung angedeihen lasse, den Plan im Allgemeinen vorläufig genehmigen. Die Mitglieder beider Commissionen aber möchten sich bei dieser Entscheidung der Abstimmung enthalten.

Die Vers. tritt einstimmig dem Vorschlage des Präs. bei.

Auf Auerbach's Antrag wird ferner noch bestimmt, daß die Commission einen öffentlichen Aufruf zur Einsendung von Arbeiten für das Gebetbuch ergehen lasse, damit auch Andere, welche der Commission nicht angehören, sich an diesem für die Gesammtheit bestimmten Werke betheiligen können.

Präs. theilt hierauf, als Referent der Facultätscommission, mit, daß diese früher von dem Gedanken ausgegangen sei, einen Aufruf an größere Gemeinden, jüdische Kirchenbehörden und einzelne jüdische Gelehrte zu erlassen, um sich mit ihr zur Herstellung dieses großen Werkes zu vereinigen. Nachdem sie jedoch bereits über den Aufruf sich verständigt, sei ein wichtiges Ereigniß eingetreten, das ihrem Augenmerk eine andere Richtung gegeben habe. In der letztwilligen Verfügung des hier verstorbenen Comm. Raths Fränckel sei nämlich auch die Bestimmung getroffen, daß aus seinem Nachlaß ein rabbinisches Seminar errichtet werde; indem

hier ein fester Haltpunkt gegeben sei, habe die Commission es vorgezogen, den frühern Plan, der doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur sehr unsichere Erfolge versprochen habe, einstweilen aufzugeben, und ihre Thätigkeit bis zur Versammlung am hiesigen Orte zu suspendiren, wo es ihr dann weit eher möglich sein mußte, persönlich sich zu überzeugen, ob die Hoffnungen, welche an diese Nachricht geknüpft worden, gegründet seien. Die Commission habe auch in den ersten Tagen der hiesigen Vereinigung an die Herren Testaments-Exekutoren des C. R. Fränckel'schen Nachlasses folgendes Schreiben gerichtet:

Hochgeehrte Herren! Die unterzeichnete Commission erlaubt sich, Ihnen Folgendes ergebenst vorzulegen.

In Kenntniß gesetzt, daß der selige Herr J. Fränckel weil. Königl. Kommerzienrath, in seinem letzten Willen ausgesprochen habe, daß die Herren Testamentsexecutoren mit einer dem Zwecke entsprechenden Summe die Gründung eines Rabbiner-Seminars bewerkstelligen mögen: kann die unterzeichnete Commission, welche nach S. 194 der beifolgenden Protokolle, von der zweiten Versammlung deutscher Rabbiner mit der Verfolgung desselben Zweckes betraut wurde, nur ihre große Freude und Anerkennung über diese fromme Intention des Verklärten, durch deren Ausführung das Andenken desselben auch von dieser Seite zum Segen vieler Geschlechter verewigt werden wird, aufs lebhafteste ausdrücken. Ew. Wohlgeboren werden es daher sehr nahe liegend finden, daß die unterzeichnete Commission die Gelegenheit ihres jetzigen Zusammenseins am hiesigen Orte wahrnimmt, um Ihnen, hochgeehrteste Herren, zur Verwirklichung des gedachten großen und segensreichen Zweckes vertraueusvoll die Hand zu bieten und Ew. Wohlgeboren zu erkennen zu geben, wie wir den sehnlichsten Wunsch hegen, mit Ihnen über den fraglichen Gegenstand zu näherer Erwägung, so wie zur Vorlage eines Planes für das beabsichtigte Institut, in Verbindung zu treten. Einstweilen erlauben wir uns, auf den in beifolgenden Protokollen (S. 372—378) sich befindlichen Bericht hinzuweisen, mit der Bitte um eine baldige gefällige Rückäußerung, damit noch während der Anwesenheit der Commissionsmitglieder die nöthigen Berathungen gepflogen werden können.

Hochachtungsvoll verharret

die von der 2ten Rabbinerversammlung zur Gründung einer jüdisch-theologischen Fakultät bestellte Commission

Geiger. Philippson. Stein. Holdheim. Salomon.

Breslau, den 13. Juli 1846.

Die Comm. habe dann außerdem die Gelegenheit wahrgenommen, mit den genannten Herren eine persönliche Conferenz zu veranstalten und die erfreuliche Versicherung erhalten, daß sie bereit seien, im Einverständnisse mit derselben zu handeln und deren Vorschläge mit Vergnügen entgegen zu nehmen, und diese mündliche Versicherung solle auch der Comm. durch ein den Protokollen beizufügendes Schreiben schriftlich ausgesprochen werden. Wir sind durch diesen günstigen Erfolg in unsern Bestrebungen für diese große Aufgabe ermuthigt und werden um so rüstiger an der Verwirklichung derselben arbeiten.

Präs. bittet nunmehr um die Erlaubniß, als Referent der Ehe-Commission einen kurzen Bericht über Chalizah vorlesen zu dürfen, damit derselbe, der schon bei der ersten Versammlung angeregt worden und einen ins Leben tief eingreifenden Gegenstand betreffe, bei der nächstjährigen Versammlung vollkommen erwogen sei und den Berathungen zu Grunde gelegt werden könne.

Indem die Versammlung damit einverstanden ist, verliest Präs. folgenden, von ihm angefertigten Bericht, welcher von den anwesenden Mitgliedern der Comm., Holdheim und Herzfeld gebilligt und unterzeichnet worden.

Meine Herren! Ihre Commission für die Revision der Ehegesetze glaubt keinem Tadel ausgesetzt zu sein, wenn sie in Betracht der Heiligkeit der Ehe und der Bedeutung, welche den sie umkleidenden Formen sowohl bei deren Schließung als bei deren Auflösung zu bewahren ist, sich bis jetzt noch enthalten hat, einen umfassenden Bericht über die vielen diesen Gegenstand betreffenden Fragen Ihnen vorzulegen, es vielmehr für rathsam erachtet hat, daß diese Fragen zuvörderst noch einer weiteren Verständigung durch die Literatur entgegenreifen mögen, und sich diesen Bericht für gelegenere Zeit vorbehält. Hingegen glaubt sie, daß die Frage über die Chalizah, wenn sie auch nicht erschöpft sein sollte, doch hinlänglich besprochen sei, um darauf hin praktische Vorschläge zu begründen. Sie glaubt daher auch einer weitläufigen theoretischen Ausführung überhoben zu sein und blos Gesichtspunkte und wissenschaftliche Resultate andeuten zu müssen.

Es ist eine uralte, in der ganzen Auffassung über die Stellung des Weibes und über die Familienrechte wurzelnde israelitische Sitte, daß die kinderlose Wittwe mit dem nachgelassenen Erbe des verstorbenen Mannes in den Besitz des Bruders, resp. des dann aus dieser Ehe erzeugten Sohnes übergehe, daß, wie man sich ausdrückt, eine Leviratsehe statt finde.

Diese bereits von den Söhnen Juda's geübte Sitte wird 5. M. 25, 4 ff. als Gesetz aufgestellt und tritt wieder bei Ruth als allgemein verbreitet hervor. Die geschichtlichen Mittheilungen scheinen das Gesetz bald zu beschränken bald zu erweitern; so will Juda, freilich vor dem Gesetze, seinen Sohn Schelah der Leviratsehe entziehen, während der Verwandte der Ruth, der Goel, der kein Bruder ist, an Ruth die Leviratsehe vollziehen soll, und Boas, der noch entfernter verwandt ist, sie wirklich vollzieht. Ob daher unter den אחים der Gesetzesstelle blos Brüder oder überhaupt nahe mit Erbrecht versehene Verwandte zu verstehen sind, mag auf bibelkritischem Standpunkte zu bezweifeln sein, wir lassen dies als nicht hierher gehörig fallen. Das Gesetz bietet jedoch dem Bruder, welcher die Wittwe nicht heirathen will, wenn es dies auch für schimpflich erklärt, ein Mittel, durch welches er sich lossagen und die Wittwe befreien kann, nämlich dadurch, daß die Wittwe sich ihre Selbstständigkeit erwirbt durch das symbolische Zeichen des Schuhausziehens, welches sie an dem Mann verrichtet, (היבמה קונה את עצמה בחליצה, die kinderlose Wittwe erwirbt sich selbst wieder von ihrem Schwager durch die Chalizah, Kidd. 1, 1) verbunden mit dem Ausdrucke des Unwillens, welchen sie im Anspucken bezeugt. Wenn die alte Sitte diesen Ausweg nicht gekannt zu haben scheint, da ihn Juda nicht ergriffen hatte, so wird er in der spätern Geschichte als auch eine sonst gültige Sitte bei dem Uebergange eines Besitzes aus einer Hand in die andere ausdrücklich begründet, indem Boas sich durch einen gleichen Act das Recht von dem Goel auf Ruth erwirbt, und dieses symbolische Zeichen der Rechtsübertragung als ein altes, vielleicht zur Zeit der Abfassung des Büchleins nicht mehr übliches, erklärt wird. — Die Gründe, welche für die Leviratsehe angeführt werden, und welche wohl sämmtlich ihre Richtigkeit haben, sind das Erbrecht des Bruders und die Unselbstständigkeit der Frau, sowie der Wunsch, daß das Erbe des Verstorbenen auf einen ihm Angehörigen, der als sein Nachkomme betrachtet werden könne, übergehe und der Name des Verstorbenen dadurch dauernd erhalten werde.

Allmälig brachen andere Rechtsanschauungen sich Bahn; war auch die Selbstständigkeit der Frau nicht besonders vorgerückt, so war doch das Uebergehen der Wittwe in den Besitz des Bruders nicht mehr eine heilige Sitte, es war entweder die Sucht zu erben oder die Lust nach der Frau, wenn sie schön war, welche dazu bestimmte, und man hielt dafür, daß es nicht nur nicht schimpflich sei, durch den Chalizahact das Weib zu befreien, sondern daß es sogar verdienstlicher sei. Bekhoroth 1, 7: מצות יבום

קודמת למצות חליצה בראשונה שהיו מתכונים לשם מצוה ועכשיו שאין מתכונים לשם מצוה אמרו מצות חליצה קודמת למצות יבום. Dennoch verlor dieser Act nicht das Ausspucken, in welches das Anspucken umgewandelt wurde, womit noch immer die Frau die Verachtung gegen den Mann ausdrückte. Auch in anderer Weise wird Leviratsehe und damit in Verbindung stehende Chalizah beschränkt. Werden wir es auch in der biblischen Anschauung begründet finden, daß אח מאם (Bruder von Mutterseite) hier nicht als Bruder betrachtet wird, weil er auch kein Erbrecht hat, so ist doch das Recht eines jüngeren Bruders, der zur Zeit als der ältere starb, noch nicht geboren war, אח שלא היה בעולמו in der Bibel nirgends beanstandet, vielmehr beweist der Ausspruch der Naomi: העוד לי בנים במעי והיו לכם לאנשים (trage ich noch Söhne in meinem Leibe, daß sie euch zu Männern werden könnten) u. s. w. Ruth 1, 11 ff., daß auch solchen das Recht der Leviratsehe zustand. Die M. hingegen spricht es ihm ab und verlangt dann auch keine Chalizah. Natürlich ist es ferner auch auf bibl. Standpunkte, daß der Bruder dann mit der verwittweten Schwägerin nicht die Leviratsehe vollziehen darf und sich daher auch der Chalizah nicht zu unterziehen braucht, wenn die Schwägerin zu ihm noch außerdem in einem Verwandtschaftsgrade steht, so daß die Heirath unmöglich ist, weil sie für ihn eine ערוה ist; daß aber auch, wenn der Mann nach damaliger Sitte mehrere Frauen hatte, dem Bruder auch die Leviratsehe mit einer andern, mit ihm nicht verwandten Wittwe verboten sei, das dürfte aus dem Geiste des Gesetzes nicht zu erschließen sein. Die M. aber statuirt dies in einem so ausgedehnten Grade, daß sie nicht blos diese ihm nicht verwandten Wittwen seines Bruders untersagt, sondern sogar auch bei einer weitern Verzweigung diese sowohl als deren Nebenfrauen für ewig ihm verboten hält. Wenn nämlich, bestimmt sie, einer der Brüder mehrere Frauen kinderlos hinterläßt, ein zweiter nun die Leviratsehe nicht vollziehen darf, weil eine der Frauen mit ihm nahe verwandt ist, ein dritter Bruder aber die Leviratsehe vollzieht, und zwar nicht mit der seinem zweiten Bruder nahe verwandten Wittwe, sondern mit einer von deren nicht verwandten Nebenfrauen, dieser dritte Bruder aber dann auch kinderlos stirbt, so daß der zweite Bruder nun gegen eine von dessen Wittwen die Leviratsehe vollziehen müßte, so darf er auch Dies nicht, obgleich keine derselben zu ihm in naher Verwandtschaft steht, weil nämlich die eine dieser Wittwen bei dem früheren Falle als Nebenfrau einer ihm nahe Verwandten ihm zur Leviratsehe untersagt war, und diese nun auf alle

weiteren etwaigen Leviratsehen verbietend weiter einwirkt. Es ist Dies die bekannte Mischnah: חמש עשרה כשים פוטרות צרותיהן וצרות צרותיהן מן היבום ומן החל יצה עד סוף העולם Jebamoth 1, 1. Diese Beschränkung bezieht sich aber blos auf Leviratsehen, während sonst die Nebenfrau einer ihm noch so nahe Verwandten zur Ehe gestattet ist, so daß, wenn ein Fremder seine verwittwete Mutter heirathet, daneben aber noch eine andere Frau hat und auch er stirbt, dann der Sohn dieser verwittweten Mutter aus erster Ehe die Nebenfrau seiner verwittweten Mutter in zweiter Ehe wohl heirathen darf, das. 3, wie die Thoßeftha dies als allgemeine Regel hinstellt: אין צרת ערוה אלא באח (das Verbot, die Nebenbuhlerin einer zur Ehe Verpönten zu heirathen, gilt blos bei Leviratsehen). Man erkennt aus diesen Beispielen, daß die Anschauung, welche der Leviratsehe zu Grunde lag, nicht mehr mit vollkommener Kraft vorhanden war, und dieselbe daher in Fällen, welche nur einigen Anstoß erregen konnten, bei Seite geschoben ward. Von einer umgewandelten Anschauungsweise zeigt auch die Art, daß man die Berechtigung, welche die Bibel dem aus der Leviratsehe entsprungenen ältesten Sohne auf den Besitz des Verstorbenen zuschrieb, eine Anordnung, die offenbar auch aus der Erzählung in Ruth und aus der Aeußerung des Goel: פן אשחית את נחלתי (ich möchte mir durch diesen neuen Erwerb, welcher jedoch später auf den mit Ruth erzeugten Sohn übergehen würde, mein bisheriges Eigenthum, das ich mit Schulden belasten muß, verderben) Ruth 4, 6 hervorgeht, demselben später entzog, und den Bruder, welcher die Leviratsehe vollzog, in den vollständigen und dauernden Besitz des Erbes setzte, während sogar nach einer Ansicht das Erbe auf den überlebenden Vater übergehen sollte, Jebamoth 4, 7.

Die Geschichte hatte somit das Institut der Leviratsehe in seinen Grundlagen zerstört. Die persönliche Selbstständigkeit der Frau trat immer mehr hervor, und ihr unfreiwilliger Uebergang in den Besitz des überlebenden Bruders erschien immer mehr als eine Verletzung ihrer freien Persönlichkeit; die Erhaltung des Andenkens an den Verstorbenen durch einen mit seiner Frau von seinem Bruder erzeugten Sohn, der auch sein eigentlicher Erbe sein sollte, trat, als blos in jenen alten festen Stammes- und Besitzverhältnissen begründet und als nur einer frischen sinnlichen Zeit angemessen, bald ganz in den Hintergrund. Die Leviratsehe war daher beschränkt worden und schwand immer mehr, wenn sie auch nicht aufgehoben wurde. Aber was ihre Stelle ersetzen oder vielmehr was den Uebertreter derselben strafen und die Wittwe von ihren Banden befreien sollte,

die Chalizah, ward immer mehr angewandt; es ward Schimpf über den Bruder verhängt, ein Befreiungsact mit der Wittwe vorgenommen, während der Bruder durch die Leviratsehe nach der umgestalteten Anschauung keine verdienstliche Handlung mehr vollzog, und die Wittwe keine Fesseln mehr trug. Wohl wäre da das religiöse Bewußtsein, wenn es nur zur Selbstständigkeit und Bestimmtheit sich hätte erheben können, berechtigt gewesen, den ganz richtigen talmudischen Kanon für sich in Anspruch zu nehmen: כל שאינו עולה ליבום אינו עולה לחליצה (wo nicht Leviratsehe stattfinden kann, da hat auch Chalizah keine Verbindlichkeit); allein es war der ganze Charakter jener Zeit, nothgedrungen, wenn die Seele eines Gesetzes gewichen war, ein Stück aufzugeben, das andere Stück aber als leblosen Torso krampfhaft festzuhalten, und diesen dann, indem ihm eben die gestaltende, aus sich heraus bildende Kraft abging, auf die seltsamste Weise auseinander zu legen und zu umkleiden. So ward die Chalizah strenge beibehalten und mit einer ganzen Reihe von juristischen, zum Theile sehr lächerlichen Formen umgeben; noch immer beklagt sich die Frau, daß der Bruder sie nicht heirathen wolle, noch immer zieht sie ihm den Schuh aus, um sich ihre Freiheit wieder zu erwerben, obgleich die symb. Handlung diesen Sinn nicht mehr hat und die Freiheit der Frau nicht mehr in Frage gestellt ist, noch immer spuckt sie vor ihm aus, während der Bruder gar nichts Schimpfliches begeht, ja es ihm kaum gestattet ist, anders zu handeln, namentlich wenn er bereits verheirathet ist. Und nun jene ängstlichen Bestimmungen über den Schuh, jener Katechismus von Fragen und Antworten, wie lächerlich sind sie uns geworden!

Schon unser erstarktes und klarer gewordenes religiöses Bewußtsein sträubt sich gegen eine solche Ceremonie, es stößt eine solche bedeutungslose, ja widerwärtige Formel ab, es will die Religion nicht durch mumienhafte Sitten verunstaltet wissen, welche in ganz andern Rechtsgewohnheiten wurzeln. Bedenkt man ferner, daß das Ganze eine Rechtsinstitution, die zwar im alten Judenthume, das Rechtswesen und Religion innig verschmolz, auch relig. Ansehen genoß, aber bei uns als der Religion gar nicht mehr angehörig, als ein Eingriff der Religion in die gültigen allgemeinen Rechtsinstitutionen betrachtet werden muß, so weist die Religion, die ihr engeres Gebiet sich erhalten, aber durch diese Beschränkung auch um so fruchtbarer machen will, diesen alten Brauch um so entschiedener zurück. Dazu kommt aber auch noch, daß die Verbindlichkeit, welche man der Wittwe noch immer auferlegt, diese oft in die größten Nachtheile versetzt. Wenn der Bruder gehässig oder geldgierig ist, dann mag sie auf

ein ferneres eheliches Leben verzichten, und sie mag froh sein, wenn es ihr dennoch gelingt, durch große Opfer, falls sie solche zu bringen vermag, sich die Möglichkeit zu erwerben, ihrem weiblichen Berufe treu zu leben. Wenn über das Leben des Bruders Zweifel obwalten, nun, dann mag sie ganz hoffnungslos verkümmern; wenn die Entfernung zwischen ihr und ihm — wahrlich ein schönes יחדו ישבו אחים כי (wenn Brüder zusammen wohnen) — eine sehr weite ist, dann mag sie hinziehen, ihn aufsuchen, um eine leere Form zu vollziehen und sich ihre Freiheit zu erkaufen. Schon das eine Moment, daß ein ehemaliges Zusammenwohnen der Brüder die Sitte bedingte, während bei uns das Auseinandergehen der Familie nach verschiedenen Orten gewöhnlich ist, berechtigte uns ebenso das ganze Institut aufzuheben, wie der Talmud durch das כי ישבו אחים יחדו die Ausnahme des אח שלא היה בעולמו begründet. Befreien wir daher die Frau und das Judenthum von jenen unnützen Banden, nehmen wie die Schmach von dem Bruder und dem Glauben, und sprechen wir es aus, daß Leviratsehe und Chalizah in ganz andern Anschauungen über die Stellung der Frauen, über das Familienrecht, über die Fortdauer des Individuums, in ganz andern socialen Verhältnissen seinen Grund und seine Berechtigung hatte, daß sie aber bei unsern ganz umgewandelten Anschauungen und Verhältnissen unstatthaft und nicht blos unberechtigt, sondern eine Beleidigung gegen die freie Persönlichkeit der Frauen, eine Beleidigung gegen die Religion, gefährliche Bande sind, welche gelöst werden müssen.

Die Com. stellt daher den Antrag:

Die Vers. wolle erklären, daß zur Wiederverheirathung einer Frau, welche der Mann kinderlos hinterläßt, keine andern Bedingungen nöthig seien, als zu sonstigen israelitischen Heirathen.

Philippson verlangt hierauf, daß der Plan für das Erbauungsbuch, welcher dem für das Gebetbuch angefügt ist, erwogen werde. Auf die Bemerkung hin, daß jener zugleich mit diesem gebilligt worden, wird davon Abstand genommen, und wünscht Philippson, daß diejenigen Mitglieder, welche sich bei den Arbeiten betheiligen wollen, dieselben vor dem 1. Oktober einliefern möchten.

Präs. drückt seine Freude darüber aus, der Vers. noch mittheilen zu können, daß ihm soeben eine Adresse der hiesigen Gemeinde eingehändigt worden ist, welche von sämmtlichen Mitgliedern des Ober-Vorsteher-Collegiums und von nahe an 200 Gemeindegliedern unterzeichnet sei. Es sei ihm dabei besonders bemerkt worden, man habe mit Willen die Adresse

nicht umhergesandt, sondern blos an dem letzten Tage in dem Vorderzimmer auflegen lassen, damit die Betheiligung auch nicht den entferntesten Anschein von Mangel an Freiwilligkeit an sich trage. Präs. verliest die Adresse, welche folgendermaßen lautet:

Mit Spannung begrüßten wir Sie, hochwürdige Herren, bei Ihrem Eintritte in unsere Stadt und unsere Gemeinde; wir sahen theils freudig, theils ängstlich ihren Berathungen entgegen; wir hatten bisher nur von Beschlüssen erfahren, den Geist aber, welcher die Versammlungen belebt, hatten wir nicht gekannt. Wir sind nun mit voller Aufmerksamkeit Ihren Berathungen gefolgt, und wir haben in ihnen einen religiösen Ernst, einen Eifer für die Wiederbelebung unseres Glaubens, für die Veredlung der religiösen Formen wahrgenommen, daß wir in unsern Ueberzeugungen gekräftigt, in unserer frohen Zuversicht auf die Ewigkeit unseres uralten, aber doch immer jugendlich frischen Glaubens, und in unserem Vertrauen zu Ihnen, hochwürdige Herren, befestigt worden. Nehmen Sie dafür unsern innigsten, tiefgefühltesten Dank an! Was im Reiche des Geistes erbaut wird, ist mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, aber das wird, das darf Sie nicht irre machen; wo man Ihre Verhandlungen hört, werden die Geister geweckt werden, und die heilsamen Folgen werden nicht ausbleiben. Das Wort, das wir Ihnen aussprechen, ist kurz, aber der Gruß ist herzlich und warm! Wie wir Ihrer mit Hochachtung stets gedenken werden, so wollen Sie auch uns ein freundliches Andenken bewahren. Der Segen Gottes sei mit Ihnen!

Breslau, den 23. Juli 1846.

Der hochwürdigen dritten Versammlung deutscher Rabbiner
hochachtungsvoll ergebenste
(Folgen die Unterschriften).

Die Vers. drückt ihren innigen Dank für diesen neuen Beweis des großen Wohlwollens, welches ihr bereits so vielfach von der Gemeinde gezeigt worden, aus, indem sämmtliche Mitglieder sich von ihren Sitzen erheben.

Präs. zeigt an, daß soeben ein anderes Schreiben bei ihm eingelaufen sei, dessen Inhalt er bereits früher angegeben und das er als eintreffend vorher verkündet habe, nämlich das Schreiben der Herren Fränckel'schen Testaments-Executoren an die Facultäts-Commission. Dasselbe, von dem Präs. verlesen, lautet:

Hochwürdige,
verehrte Herren!

Ihre hochgeehrten Zeilen, mit denen Sie uns am 13. d. Mts. erfreut,

und welche zu erwidern wir im Begriff sind, könnten ein beredter Zeuge Ihres umfassenden und unermüdeten Strebens zur Ehre unsers Glaubens und zum Heile unserer Brüder sein, wenn es eines solchen Zeugnisses noch bedürfte.

Das Bestehen einer Kommission zur Begründung einer jüdischen theologischen Fakultät, welches wir mit Freuden vernehmen, kann die allgemein für Ihre segensreiche Wirksamkeit sich kundgebende Anerkennung nur steigern.

Aber freilich genügt es nicht, daß man Ihnen diese Anerkennung zolle, denn damit wird es nicht besser. Sie haben ein heiliges Recht, zu verlangen, daß die Saat, welche Sie ausstreuen, auch empfänglichen Boden finde, daß das Wort zur That werde, daß jeder einzelne Israelit der Pflicht eifriger Mitwirkung zum Wohle der Gesammtheit sich bewußt sei und sie übe, je nach seinen Kräften und nach seiner Art. — In diesem Sinne hat der selige Fränckel testirt, in diesem Sinne die Gründung eines Instituts zu Heranbildung von Lehrern und Rabbinern gewollt, — in diesem Sinne wollen wir, mit Ausführung seines letzten Willens Betraute, den edeln Intentionen nachzukommen uns bestreben, indem wir uns zwar der Ehre des Amtes, aber auch seiner Pflicht ganz bewußt sind und es als ein Glück ansehen, dadurch mit so hochwürdigen Männern in Verbindung zu treten, ja von Ihnen in der Ausführung selber unterstützt werden zu können.

Mit wie großem Danke wir daher Ihrer freundlich zugesagten Mitwirkung, der Vorlage eines Planes, überhaupt Ihrem gewogentlichen Beirathe zur Gründung des nach testamentarischer Bestimmung nach 5 Jahren zu bildenden Seminars für Rabbiner und Lehrer entgegensehen werden, brauchen wir nicht zu sagen. Die hochgeehrte Commission ist hierin unsern Wünschen nur zuvorgekommen.

Und so möge denn die Wirksamkeit der hochwürdigen Versammlung auch in diesem Punkte eine gesegnete sein; wozu wir mit Freuden die Hand bieten werden.

Breslau, den 24. Juli 1846. Ehrerbietigst

Die Testaments-Executoren des Commercienrath Fränckel'schen Nachlasses.

S. J. Levy. Löbel Milch. Jos. Prinz.

Einer verehrlichen Commission zur
Gründung einer jüdisch-theolog. Facultät,
z. H. Sr. Ehrwürden des Hrn. Rabb. Dr. Geiger.

Präs. spricht im Namen der Commission den hochgeachteten Männern den lebhaftesten Dank aus für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie auch diesem ihrem Wunsche, durch eine schriftliche Antwort sich bei der Versammlung ausweisen zu können, freundlichst nachgekommen sind.

Präs. Es ist mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Protokolle vor dem Monate October erscheinen sollen; dieser Wunsch wird von der noch zu erwählenden Redactions-Commission sicher möglichst berücksichtigt werden. Zugleich wurde aber auch verlangt, daß die Beschlüsse recht bald besonders abgedruckt und den Mitgliedern in mehren Exemplaren zugefertigt werden. Ist Dies die Ansicht der Vers.?

Stein meint, die Beschlüsse sollten in der bald anzufertigenden Ansprache veröffentlicht werden.

Die Vers. erklärt sich jedoch für einen besondern schleunigen Abdruck der Beschlüsse, wofür Präs. Sorge zu tragen verspricht.

Präs. bemerkt nun ferner, daß die hiesige Leuckart'sche Buchhandlung sich erboten habe, den Verlag der Protokolle gegen ein angemessenes Honorar zu übernehmen. — Indem die Vers. dieses Anerbieten annimmt, erklärt sie jedoch, daß der bisherige Gebrauch keineswegs als feststehende Regel betrachtet werden solle, als ob nämlich der Druck der Protokolle stets an dem Orte der Verhandlungen stattfinden müsse.

Als Mitglieder der Redactions-Commission werden darauf Präs. und der Vice-Secretair M. Levy ernannt.

Die in dieser Vers. eingebrachten, aber unerledigt gebliebenen Anträge werden nun den betreffenden Commissionen überwiesen; Auerbach's Antrag über Förderung des Gemeinwohls und Jolowicz's Antrag über das Schreiben der Kinder in den öffentlichen Schulen am Sabbathe werden der Sabbath-Commission, der Antrag über die Anzahl der zum öffentlichen Gottesdienste erforderlichen Personen der liturgischen Commission, ein anderer Antrag Auerbach's über die praktischen Resultate der thätigen Liebe im Judenthume dem bisherigen Ausschusse, welcher sich zu diesem Zwecke als Commission zu constituiren habe, zur Begutachtung für die nächste Vers. überwiesen. Für den Antrag, die Abschaffung, resp. Milderung mehrer Speisegesetze (mit Uebergehung der Passahgesetze, für welche bereits eine Com. niedergesetzt sei) betreffend, fordert Präs. auf, in Betracht von dessen Wichtigkeit und Schwierigkeit, eine Commission von fünf Mitgliedern zu wählen, bittet aber zugleich diejenigen, welche in freundlicher Gesinnung ihm ihre Stimme geben wollten, Dies zu unterlassen, da er im Laufe des Jahres, mit den Protokollen und der Ansprache zunächst beauf-

trogt, zugleich aber auch bereits als Mitglied mehrer Commissionen beschäftigt, neben seinen eignen Arbeiten nicht mehr im Stande sei, einer neuen Com. beizutreten, er glaube Dies bemerken zu müssen, damit die Stimmen sich nicht zersplitterten. Es werden nunmehr von der Vers. gewählt: Einhorn mit 18, Holdheim mit 13, Hirsch (indem die Vers. sich dafür entschied, daß auch abwesende Mitglieder die an den früheren Rabb. Vers. Theil genommen, und deren Anwesenheit man im nächsten Jahre erwarten dürfte, wählbar seien) mit 10, Herzfeld mit 10 und S. Adler mit 9 Stimmen; Wechsler und Stein haben 8, Herzheimer 7, Kahn 6 Stimmen.

Nach Beendigung dieser Wahl resumirt Präs. die diesjährigen Verhandlungen mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Gestatten Sie mir, vor Beendigung dieser Sitzungen einen Rückblick auf unsere Thätigkeit im Laufe dieser Verhandlungen zu werfen; ich thue Dies mit inniger Freude. Denn Freude durchdringt mich bei dem Bewußtsein, daß Hingebung an unsre heiligen Institutionen Ihre Berathungen beseelt hat, Ihr rastloser Eifer in ununterbrochenen Anstrengungen nicht erkaltet ist, eine weise Besonnenheit und ein rücksichtsvolles Streben ebensowohl nach möglicher Einigung der ewigen Lehre mit dem drängenden Leben der Gegenwart wie auch nach der Vermittelung zwischen den scharfen Anforderungen und Richtungen Sie in Ihren Maßregeln geleitet hat. Es lag uns zunächst die so wichtige Frage über den Sabbath vor. Wenn in irgend einer Frage, so traten uns hier die Widersprüche zwischen den Anforderungen einer hochheiligen Institution und denen des Lebens schneidend, und daß ich es nur sage, für jetzt nicht ganz lösbar entgegen. Wir mußten Dies Alle anerkennen, aber als Lehrer und Verkünder des Judenthums konnten wir keinen Augenblick anstehen, dem heiligen Tage sein unbestreitbares Recht nicht blos nicht zu verkürzen, sondern auch mit aller Entschiedenheit zu wahren, aber waren auch weit davon entfernt, nochmals das Gesetz in seiner schneidenden Schärfe auszusprechen. Bedarf es unseres Wortes, wo das göttliche laut und unzweideutig spricht? und umgekehrt nützen wir dadurch, wenn wir dem Leben mit Schroffheit begegnen? Aber daß die Mittel angewandt werden mögen, welche in unserer Zeit besonders geeignet sind, die Gemüther an diesem Tage zu heiligen und ihm eine Weihe zu geben, namentlich durch würdige gottesdienstliche Feier, das war das erste, was wir als Verpflichtung für uns aussprachen und allen ächten Freunden des Judenthums

empfahlen. Eben deßhalb aber mußte auch dieſes Mittel der Weihe in ſeiner vollen Bedeutung für unſere Zeit ſelbſt den beſtehenden Sabbathgeſetzen gegenüber gewürdigt und dem Gottesdienſte, als der wahrſten religiöſen Kraft der Gegenwart, Manches geopfert werden, was ſonſt wohl Beachtung verdient. Auch die geiſtige Beſchäftigung ward als Mittel der Weihe anerkannt; denn nicht müſſige Ruhe und ein träges Hinbrüten kann die Sabbathidee erfüllen, und alle jene Umzäunungen, die blos eine ſolche Lautloſigkeit erzielen, ohne daß in ihnen ein erhebendes Moment liege, müſſen fallen, wenn unſerer Zeit die Achtung für den Sabbath gewahrt werden ſoll. Wir bedürfen daher auch nicht jener Fictionen, durch welche uns Erleichterungen erkünſtelt wurden; wir bedürfen ihrer nicht, aber wir wollen ſie auch nicht, auch dann nicht, wenn wir die Erleichterungen einbüßen müßten, weil wir ſie als durchaus unwürdig abweiſen. Der Sabbath iſt uns ein Hohes, das haben wir klar gezeigt, aber er bleibt doch immer eine einzelne, wenn auch noch ſo bedeutſame Inſtitution im dem ganzen Judenthume; dieſes ſelbſt, ſeine geiſtige Entfaltung, die Erhebung ſeiner Bekenner aus der Erniedrigung, welche auch ihre Religion verkümmern machte, war uns ein Höheres, und wo die ganze geiſtige Bildung und Würde des Judenthums gefährdet wird, da muß das Sabbathgeſetz inſoweit für den Einzelnen weichen, als es nicht mit jenen hohen Anforderungen verträglich iſt. Die volle innige Vereinigung mit dem Staate, die Hingebung an das Vaterland iſt aber nicht blos an ſich dem Juden eine religiöſe Pflicht, ſondern ſie iſt eben die große Bedingung, ohne deren Erfüllung das Judenthum ſich nicht als dauernde geiſtige Macht, die Juden ſich nicht in voller Würde erhalten können. Dies veranlaßte uns, dem Soldaten und dem Beamten, inſoweit eine Colliſion eintritt, die Erfüllung ſeiner Berufsarbeiten auch am Sabbath zur Pflicht zu machen, ohne ihm deßhalb eine willkürliche Vernachläßigung des Sabbaths zu geſtatten. Aber iſt nicht auch die Selbſterhaltung die erſte Pflicht und kann bei deren Nichtberückſichtigung Weihe, Heiligung des Lebens erzielt werden? aber iſt nicht andrerſeits auch die Neigung leicht vorhanden, als Selbſterhaltung zu betrachten, was eigentlich nur Streben nach Mehrung des Gewinnes iſt? Wir haben Dies erkannt und hier eine eigentliche Entſcheidung vermeidend, haben wir in Fällen, wo ein großer Nachtheil offenbar iſt, die Fortſetzung der Arbeit durch Nichtiſraeliten geſtattet, und wo Gefahr droht, keine Sabbath-Schranken mehr anerkannt. Die Schranken aber, die das Leben ſchon längſt gebrochen, und die blos alter Druck auferbaut hat, die Scheidung

nämlich zwiſchen Menſch und Menſch, welche finſtere Jahrhunderte nur erzeugen konnten, und die zwar in unſern Zeiten ſchon gewichen, aber doch noch als geſetzlich feſtſtehend betrachtet werden mochten, wir haben uns gedrungen gefühlt, ſie als eine irrige feierlich zu verwerfen. Ich ſage es nochmals, wir wiſſen es Alle, daß wir keine vollſtändige Verſöhnung bewirkt, daß wir für die Zukunft nur anbahnen und der Kraft des wieder in Reinheit erſtarkenden Judenthums und der Geſchichte, welche auch eine Offenbarung der göttlichen Vorſehung iſt, es überlaſſen müſſen, die volle Ausgleichung herzuſtellen; aber durch das Anbahnen, durch die Kräftigung des Ewigen und Weſentlichen und durch die Beſeitigung des ganz unbrauchbar Gewordenen wird der mächtige Gährungsprozeß erleichtert, werden die Wehen der Zeit einer raſcheren Heilung entgegengeführt.

Nicht minder tief eingreifend war die zweite Frage, welche uns beſchäftigte, über die zweiten Feier- und Feſttage. Wenn wir beim Sabbathe die Heiligkeit der Inſtitution, trotzdem, daß ſie ſo vielfach verletzt wird, zu kräftigen verſucht, ſo haben wir hier das religiöſe Volksbewußtſein beachtet, trotzdem daß eine eigentliche religiöſe Begründung fehlt, aber auch den Anforderungen des Lebens zu genügen geſtrebt. Nicht mit der ſtarren Conſequenz, wie die Wiſſenſchaft ſie fordert, begnügt ſich die Religion; indem ſie ſich anlehnt an die Geſchichte und in den dunklen Schachten des Gemüths wirkt, wollen ihre leiſen Regungen erlauſcht ſein. Wir mußten es ausſprechen, daß eine religiöſe Begründung nicht vorhanden iſt, daß daher die Störungen des Lebens durch das ſtrenge Werkverbot unberechtigt ſind, die verſchiedenen Bedürfniſſe des Gemüthes haben wir der verſchiedenen Individualität der Gemeinden überlaſſen, aber, wenn auch nur andeutend, es wohl zu erkennen gegeben, daß wir die Weihe auch an dieſen Tagen nicht ganz verwiſcht ſehen möchten, wenn wir auch die Ruhe gern preisgeben, und wir haben namentlich in dem bisherigen zweiten Neujahrstag, als einem im Volke geheiligten, auch die Fähigkeit einer kräftigen religiöſen Belebung erkannt.

Ja, es waren gerade die geheiligtſten Inſtitutionen, die unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch nehmen, und auch die Beſchneidung durfte nicht fehlen; wir durften unſern Blick da nicht wegwenden, wo die Furcht vor Gefährdung von Menſchenleben und die Elternliebe ſo mächtige Hebel ſind, um ein uraltes Symbol zu verdrängen. Wir haben zur Beſeitigung der Gefahren theils Vorſichts-Maßregeln angerathen, welche ſich bereits als bewährt gezeigt haben, theils dem ärztlichen Ausſpruche diejenige

Macht eingeräumt, die die fortgeschrittene Wissenschaft mit Recht in Anspruch nehmen darf und welche unsere Religion überall und zu allen Zeiten verlangt hat und verlangt. Die Beseitigung der Bedenklichkeiten ist aber gerade geeignet, dem Symbole seine Gegner zu vermindern.

Noch fast zuletzt beschäftigte uns das tiefe, innerliche Moment, welches den Menschen durchdringt bei Betrachtung der Vergänglichkeit alles Irdischen, wo die Liebe zu den Seinigen und die Sehnsucht nach ihnen das Gemüth aufregt und der getrübte Blick ängstlich nach Mitteln zur Heilung der tiefen Herzenswunde umherspäht. Nur zu sehr trat in unsern alten Trauergebräuchen der Jammer und die Verzweiflung in den Vordergrund, die unerschütterliche Ergebung in den heiligen Willen Gottes, welche unsere Religion überall durchdringt, welche Israel in seiner langen Leidenszeit begleitete und aufrecht erhielt, die frohe Zuversicht auf die Ewigkeit des Geistes, — sie war, merkwürdig genug, gerade hier so wenig sichtbar, und leider war der Ausdruck tiefer Gemüthsbewegung, der alle Bedeutung verliert, wenn er nicht ein freier Erguß des Herzens ist, zum starren Gesetze geworden. Wir haben den Mißbrauch als solchen bezeichnet und dem Gemüthe sein Recht eingeräumt, ihm die Erhebung aus der Gruft des Todten in die lichten Räume des Geistes angewiesen. Möge darin ein gutes Vorzeichen für unsere Berathungen liegen, daß sie dahin mitzuwirken geeignet sind, das Starre und Erstorbene wegzuräumen, aber das ewig Lebendige und geistig Erquickende im Judenthume immer kräftiger zum Bewußtsein zu bringen!

Noch vieles Andere ist gefördert worden, wie die Vorarbeiten zu einem neuen Gebetbuche, jenem dringenden Bedürfnisse, jenem wirksamen Mittel, die Andacht in unsern Gotteshäusern zu erhöhen, ferner die Vorbereitungen zur Verwirklichung der großen Idee, der Wissenschaft des Judenthums eine feste Stätte zu gründen, es sind uns Commissionsarbeiten vorgelegt worden, welche einen festen Anhaltspunkt gewähren für die Berathungen in künftigen Versammlungen, und unerledigte Anträge sind Commissionen zur Bearbeitung in der Zwischenzeit überwiesen worden. Mögen wir aus dem einträchtig Geleisteten Muth schöpfen für die großen Aufgaben, die uns noch vorliegen, und möge Gott unsere Kraft zu diesem Werke stärken! —

Nachdem Präs. diesen Rückblick beendet, richtet er die Aufmerksamkeit der Vers. auf einen Gegenstand, der sie nun noch beschäftige, nämlich auf die Wahl des Ortes für die nächste Versammlung. Wir waren diesmal, bemerkt er, im Osten Deutschlands versammelt; es dürfte geeignet

ſein, daß wir im nächſten Jahre wieder eine Stadt im Südweſten unſers Vaterlandes aufſuchen. Iſt uns auch kein beſtimmtes Anerbieten von irgend einer Seite her gemacht worden, ſo glaube ich mich doch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß das intelligente und geſinnungskräftige Mannheim unſeren Verhandlungen gern den räumlichen Boden gönnen wird.

Wagner. Wenn auch nicht mit irgend einem dahin zielenden Auftrage verſehen, ſo zweifle er dennoch nicht, daß Mannheim die Ehre dieſer Wahl zu würdigen wiſſen und bereitwillig dem Wunſche der Verſammlung entgegenkommen wird.

Es werden nun zu Mitgliedern des Ausſchuſſes neben Wagner noch A. Adler, Stein, Formſtecher und S. Adler ernannt, und die Zeit der nächſten Zuſammenkunft auf den 5. Juli 1847 feſtgeſtellt.

Stein macht darauf aufmerkſam, daß die liturgiſche Commiſſion bereits mehrere Arbeiten für das Gebetbuch angefertigt, und bei dem Wunſche, daß der erſte Theil deſſelben im Laufe des Winters beendigt werde, es ſehr zweckmäßig ſei, daß die Mitglieder der Verſammlung dieſe Proben mit anhören möchten, um ſich davon zu überzeugen, ob die Commiſſion im Geiſte der Verſammlung gewirkt habe. Wenn dies auch nicht in einer förmlichen Sitzung geſchehen müſſe, auch bei dem bevorſtehenden Schluſſe der Verſammlung nicht mehr geſchehen könne, ſo müſſe er doch bitten, daß die Herren heute oder morgen von dieſen Arbeiten Kenntniß nehmen mögen.

Schluß der Sitzungen.

Indem die von der Verſammlung für die diesjährige Sitzung beſtimmten Gegenſtände erledigt ſind, erhebt ſich Präſ. und richtet an die gleichfalls ſich erhebende Verſammlung ungefähr folgende Worte:

Hochwürdige Amtsbrüder, geliebte Freunde!

Die Berathungen unſerer diesjährigen Verſammlung ſind beendigt, und mit wahrer Befriedigung blicken wir auf dieſelben zurück. Aus den verſchiedenſten Gegenden unſeres deutſchen Vaterlandes hatten Sie ſich hier vereint, um mit Ernſt und Eifer den wichtigen Gegenſtänden ſich zu widmen, welche Ihrer Aufmerkſamkeit hier übergeben wurden. Sie kehren nun wieder zurück nach Ihrer Heimath und tragen das erhebende Bewußtſein mit ſich fort, daß ein Jeder ſeiner innerſten Ueberzeugung, dem Lebensquell ſeines Denkens, Empfindens und Wirkens, treu geblieben, aber auch Alle das Streben nach Einigkeit, nach einem gemeinſchaftlichen

Zusammenwirken in sich haben walten lassen. Ein Jeder gab gern etwas von seinen persönlichen Wünschen auf, um ein einträchtiges Resultat zu erzielen. Die Gesammtheit hatten wir stets bei den praktischen Erfolgen vor Augen; sie zu überzeugen, sie durch besonnene Maßregeln und Vorschläge zu einer klaren Auffassung des Glaubens, zu einem gesunden religiösen Leben hinzuleiten, das war es, was uns erfüllte, was einem Jeden das Wort in den Mund legte. Und dieses wohlgemeinte und gegenseitig freundliche Streben, das uns Alle noch fester an einander knüpfte, in sich gehegt zu haben, das ist ein lohnendes Bewußtsein, welches Sie nun mitnehmen! Ja, Sie haben Ihre Berathungen mit Milde und Wärme gepflogen, und gerade dadurch mir das Amt erleichtert, das Sie meinen schwachen Kräften anvertraut haben. Es war nicht schwer, in einer solchen Versammlung die Ordnung zu handhaben und über den würdigen Ton zu wachen. Nehmen Sie meinen herzlichen Dank an für das Vertrauen, mit welchem Sie mich zu Ihrem Vorsitzenden gewählt, meinen besondern Dank für die Liebe und Anhänglichkeit, welche Sie mir während der Verhandlungen bewiesen, für die Bereitwilligkeit, mit der Sie sich meinen Anordnungen gefügt. — Ein neuer Ort war in diesem Jahre Zeuge Ihrer Thätigkeit. In treuem Andenken lebt uns Braunschweig, das mit rühmlichen Beispiele vorangegangen und uns, den Fremden, für das neue ungekannte Unternehmen seine gastlichen Thore geöffnet, in treuem Andenken Frankfurt, das in großartiger Weise die Wirksamkeit Braunschweig's ausgedehnt, und das ein bleibendes Denkmal durch die Gründung eines Centralcomités gesetzt; und mit warmem Danke drücken wir am Schlusse auch die Anerkennung aus für den unermüdlichen Eifer, welchen dieses Comité bekundet. Ihnen schloß sich die hiesige Gemeinde mit Herz und Thatkraft an. Breslau, das vielverkannte, hat Ihnen, als es den Geist erkannte, der Sie erfüllt, seine Anhänglichkeit in vollem Maße bewiesen, und mit der ihm eigenen warmen Gemüthlichkeit all Ihr Thun und Reden freundlich begleitet. Es ist ein schönes Resultat, das Sie im Schoße der hiesigen Gemeinde erzielt; von Männern der verschiedensten Richtungen und Schattirungen wurde unser Streben als gut und heilsam erkannt. Ein solches Resultat gereicht mir zu besonderer Freude, und ich sage Ihnen dafür meinen wärmsten Dank. Sie haben Keime hier ausgestreut, die hoffentlich aufgehen werden, der angefachte Funke wird zur heiligenden und reinigenden Flamme werden; Sinn für wahre Religiosität, die im innersten Gemüthsleben sich kund giebt, in der gewissenhaften Prüfung sich äußert, ist durch Ihre Bera-

thungen erſtarkt, und die Erkenntniß hat ſich immer mehr befeſtigt, daß die Beſtrebungen der neueren Zeit dem religiöſen Leben Wärme und Friſche wieder zuführen wollen und zuzuführen geeignet ſind. Nehmen Sie meinen und meiner Gemeinde beſten Dank für dieſes Reſultat an! Aber ich zweifle auch nicht, daß ich die Geſinnung ausſpreche, welche in Ihnen Allen lebendig iſt, wenn ich den Dank der Verſammlung an Breslau ausſpreche für die große Aufmerkſamkeit, welche die Gemeinde Ihnen bewieſen, für den unermüdlichen Eifer, mit dem ſie Ihnen ihre Theilnahme kundgegeben. Beſonders hat das verehrliche Comité eine ununterbrochene Sorgfalt für die Bedürfniſſe des Ganzen wie eines jeden Einzelnen an den Tag gelegt, freundlich und unverdroſſen gab es einem jeden Dienſte ſich hin, und umgab uns mit ſchützender ſorgender Liebe, mit wärmender Innigkeit. Die Verſammlung ſpricht hierfür der Gemeinde und dem löbl. Comité ihren tiefen und lauten Dank aus. Dieſes Andenken an Breslau wird aus Ihren Herzen ſich nicht verwiſchen. Sie haben nun erkannt, und ich bin ſtolz darauf, es ſagen zu dürfen, Sie haben meine Gemeinde in ihrer vollen Wahrheit erkannt, in ihrem tief innerlichen Leben, in ihrem Reichthume echtreligiöſen Gefühls, in ihrem lebendigen Streben für religiöſe Entwickelung und in ihrer freudigen Bereitwilligkeit, allem Guten und Edlen ſich anzuſchließen.

So waren wir mit Gott in Ernſt und Freudigkeit vereint, und wie ich in Liebe und Achtung gegen Sie noch erſtarkt bin, ſo wollen auch Sie mir ein freundliches Andenken bewahren, ſo möge auch unſer Bund immer mehr für die Geſammtheit heilſam wirken, uns in Liebe und Frieden enger verbinden! Nun, Sie ſcheiden, und ich rufe Ihnen in meinem und meiner Gemeinde Namen ein treues Lebewohl! zu, füge aber noch den Wunſch hinzu: auf ein freundliches herzliches Wiederſehn im kommenden Jahre! Möge, wenn wir dann wieder einander entgegentreten, Einer immer den Uebrigen zurufen: „Nun ſeid ואתם הדבקים בה' אלהיכם חיים כלכם היום. mir gegrüßt, ihr Treuen, alleſammt anhänglich an Gott und Iſrael, alleſammt lebendig und rüſtig!“ Amen.

Hierauf nimmt A. Adler das Wort und ſpricht ungefähr Folgendes:

Ich erfreue mich des mir gewordenen ehrenvollen und angenehmen Auftrages, Ihnen, geehrteſter Herr Präſident, den einſtimmigen Dank der Verſammlung für Ihre gerechte, milde und gewandte Leitung der Verhandlungen auszudrücken. Wenn wir Alle ſtets Ihr Talent hochgeachtet haben und Ihren Leiſtungen auf dem Gebiete der Litteratur den anerkennendſten und lauteſten Beifall zu zollen uns gedrungen fühlten, ſo haben Sie jedoch

diesmal unsere Erwartungen weit übertroffen, und das schöne Resultat der diesjährigen Versammlung, praktische, ebenso eingreifende wie durchführbare Beschlüsse auf so schwierigen Gebieten erzielt, den innigen Verband zwischen den Mitgliedern noch enger verknüpft zu haben — wir haben es zunächst Ihnen, Ihrer Umsicht und Ihrem liebevollen Walten, Ihrer einem jeden Einzelnen in gleicher Weise geschenkten Aufmerksamkeit zu verdanken. Wir würden nicht mit wahrhaft befriedigtem Herzen aus dieser Versammlung scheiden können, wenn wir Ihnen zuvor nicht noch diese Gesinnungen ausdrückten. Nehmen Sie diesen Dank freundlich an und bleiben Sie uns ferner, wenn wir auch räumlich getrennt sind, theilnehmender Freund! — Aber noch einen Dank habe ich auszusprechen und darf mich auch hierin als Organ dieser Versammlung betrachten. Sie haben der Sorglichkeit erwähnt, mit der Ihre Gemeinde, mit der das löbliche Comité uns umgeben; wir, die Fremden, die Gäste, denen der warme Empfang, die andauernde Liebe so wohl that, wir können nicht umhin, diesen Dank aus tiefer Brust zu wiederholen. Wir haben uns hier heimisch gefühlt, uns traten überall befreundete Gesichter entgegen, Wohlwollen strahlte uns aus allen Zügen, und wir fanden hier eine Gesinnung, die uns eine eben so herrliche Aussicht für die Zukunft dieser Gemeinde, einer der größten und bedeutendsten unseres deutschen Vaterlandes, eröffnete, wie sie uns dafür bürgte, daß unser Streben, unser innerstes Wollen nicht verkannt werde. Wir fühlen es in uns, daß die freundschaftliche Gesinnung gegen uns auch dann, wenn wir fern sein werden, nicht schwinden wird; in unserem Andenken werden diese Beweise des herzlichen Wohlwollens sich nicht verlöschen; immer werden unsere freundlichen Wirthe uns gegenwärtig sein, und unser Herz ist um eine schöne Erinnerung reicher geworden. Drücken Sie, der Sie in einer solchen Gemeinde zu wirken berufen sind und die freudig Sie den Ihrigen nennt, diesen unsern Dank nochmals und bestens aus, und wie Sie während des ganzen Verlaufes unserer Verhandlungen Ihre Aufgabe darin erkannt, mit Zurückdrängung Ihrer eigenen Persönlichkeit lediglich das Organ der Versammlung zu sein, so seien Sie es auch in dieser Beziehung, von uns den edlen Männern und Frauen den warmen, herzlichen Scheidegruß zu bringen! Gott segne Breslau!

Präs. Mit tiefer Rührung habe ich Ihre nur zu freundliche Beurtheilung meiner schwachen Leistungen vernommen, und Sie haben meine Bemühungen im Laufe dieser Verhandlungen mit einem reichen Lohne gekrönt. Es ist mein Stolz, Ihnen genügt zu haben, es wird mein

Streben ſein, das Lob, das Sie mir freigebig, von innerem Wohlwollen getrieben, ſpenden, noch zu verdienen. — Nehmen auch Sie, meine Herren Secretäre, den beſten und aufrichtigſten Dank an, welchen die Verſammlung Ihnen votirt, für die aufopfernde Mühewaltung, der Sie ſich hingegeben; Sie haben dem mehr beſcheidenen, aber auch mehr mühevollen Amte, den Verhandlungen zu folgen und Sie wiederzugeben, mit unermüdlicher Thätigkeit genügt, und indem Sie uns Ihre ſchönen Kräfte als mitwirkende Glieder der Verſammlung nicht entzogen, doch alle die Geſchäfte mit Emſigkeit beſorgt. Auch Ihnen, geehrter Herr Vice-Präſident und geehrte Herren Vice-Secretäre, ſtatte ich dieſen Dank ab für die Bereitwilligkeit, mit der Sie ſich den Geſchäften unterzogen, ſobald es erforderlich war.

Und nun noch einen Blick nach der Höhe, lieben Freunde! Wir haben Deinem Werke, unſer Gott und Vater, gedient mit redlichem Willen, aber auch mit ſchwacher Kraft; לא בחיל ולא בכח כי אם ברוחי אמר ה צבאות nicht durch Menge und nicht durch Kraft, ſondern durch Deinen Geiſt wird Großes und Edles herbeigeführt. Wolleſt Du Deinen Geiſt unſerem Unternehmen einhauchen, und was Gutes in unſeren Beſchlüſſen iſt, das wolleſt Du kräftigen, was Welkes, das laſſe verfliegen! Segne Du die ausgeſtreuten Keime, daß ſie aufgehen zur Verherrlichung Deines Reiches, des Reiches der Wahrheit und des Friedens, gieb uns Kraft zu fernerem gedeihlichen Wirken, auf daß auch an uns erfüllt werde Deine Verheißung: ואני זאת בריתי אותם אמר ה׳ רוחי אשר עליך ודברי אשר שמתי בפיך לא ימושו מפיך ומפי זרעך ומפי זרע זרעך אמר ה׳ מעתה ועד עולם. „Das ſei mein Bund mit ihnen, mein Geiſt, auf ſie gelegt, mein Wort, ihrem Munde eingegeben, das ſchwindet nimmer von ihnen bis zu den ſpäteſten Geſchlechtern, von nun an bis in Ewigkeit!“ Amen!

Im Namen der dritten Verſammlung deutſcher Rabbiner, die mich mit der Leitung ihrer Verhandlungen beehrt, erkläre ich deren Thätigkeit beendigt und ihre Sitzungen geſchloſſen.

Beilage I.

Ueberſicht der von der Verſammlung gefaßten Beſchlüſſe.

I. Sabbath.

Die Verſammlung erklärt:

1) daß die Wiederherſtellung einer würdigen Feier des Sabbaths, als Tages der Ruhe und der Heiligung, eine der heiligſten Aufgaben ſowohl des iſraelitiſchen Volkslehrers als jedes einzelnen Iſraeliten ſei und daß deshalb in der Gegenwart die Aufmerkſamkeit vorzüglich dahin müſſe gerichtet ſein, durch erhöhte gottesdienſtliche Feier und durch Förderung der Sabbathweihe in den Häuſern die Heiligkeit des Sabbaths immer lebendiger ins Bewußtſein zu rufen (S. 166—172);

2) daß die würdige gottesdienſtliche Feier des Sabbaths von ſolcher vorzüglichen Bedeutung iſt, daß für ſie auch eine ſonſt verbotene Thätigkeit nicht unterſagt ſein könne, daß demnach Alles, was zu einer würdigen Ausſtattung des Gottesdienſtes gehört und was dem Einzelnen erſt die Theilnahme an einem erbaulichen Gottesdienſte möglich macht, geſtattet ſei (S. 172 u. 173);

3) daß alle in das geiſtige Gebiet gehörenden Thätigkeiten der Sabbathfeier keinen Eintrag thun (S. 195);

4) daß wenn ein Stillſtand im Berufsgeſchäfte die Exiſtenz gefährdet, die Fortführung derſelben am Sabbathe durch Nichtiſraeliten geſtattet ſei (S. 173 und 174), und daß es ebenſo

5) mit keinerlei religiöſen Pflicht ſtreite, in Fällen, wo die ganze zeitliche Wohlfahrt, wo Hab' und Gut, wo die Mittel für die künftige Exiſtenz bedroht ſind, auch an Sabbathen Anordnungen zur Rettung zu treffen und ſelbſt zu retten (S. 174);

6) daß wo Lebensgefahr droht oder zu befürchten iſt, daß ſolche herbeigeführt werde, ſei es für die eigene Perſon oder für Andere, für Iſraeliten oder Nichtiſraeliten, Alles zur Abwehr derſelben zu thun, erlaubt, ja geboten ſei (S. 174 und 175);

7) daß die übergroße Strenge beſtehender Vorſchriften für die Feier des Sabbaths derſelben nachtheilig ſei. Sie erklärt daher namentlich jene weitgetriebenen Umzäunungen, welche eine

völlig müssige Ruhe erzielen sollen, für nicht bindend (S. 175 und 176);

8) daß die Bestimmungen, welche von den früheren Lehrern zur Erleichterung, aber in Formen getroffen worden sind, welche einer Umgehung ähnlich sehen, wie Erube Chazeroth und Erube Thechumin für uns unzulässig, aber auch — und zwar Letzteres für kleinere Reisen, welche nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind — überflüssig seien (S. 177—179);

9) daß der jüdische Soldat auch am Sabbathe seiner Militairpflicht vollständig zu genügen verpflichtet sei (S. 195—197);

10) daß der jüdische Beamte, insoweit er sich am Sabbathe den Geschäften nicht entziehen kann, seinen Amtspflichten genügen, daß er aber nichts desto weniger bemüht sein müsse, in anderer Weise, namentlich im Hause, die Weihe des Sabbaths herzustellen (S. 197 bis 207).

11) Die Versammlung hält dafür, daß Vereine zur Herstellung einer würdigen Sabbathfeier unter Umständen heilsam wirken können (S. 179 und 180).

II. Festtage.

Die Versammlung erklärt:

1) daß die zweiten Feiertage, nämlich der zweite und achte Tag des Passahfestes, der zweite Tag des Wochenfestes, des Neujahrs-, des Hütten- und Schlußfestes nach unsern religiösen Urkunden keine Begründung mehr für unsere Zeit haben, der zweite Thischre (zweiter Neujahrstag) jedoch besondere Berücksichtigung verdiene (S. 232 und 233; 237—244);

2) daß daher, wenn von einzelnen Gemeinden die gänzliche oder theilweise Abschaffung der zweiten Feiertage verlangt und beschlossen wird, dieselben gegen keine religiöse Vorschrift verstoßen, vielmehr in ihrem guten Rechte sind (S. 233 und 234);

3) daß in den Gemeinden, in welchen die völlige Abschaffung gegen die Ueberzeugung eines, wenn auch nur kleinern, Theils ihrer Mitglieder verstoßen würde, der festtägliche Charakter in dem Gottesdienste beizubehalten, das Werkverbot aber nicht verbindlich ist (S. 234—237);

4) daß demnach auch das Verbot des Gesäuerten am

22. Nissan (achten Tage des Passahfestes) nicht verbindlich ist (S. 237);

5) daß das Schofarblasen am ersten Neujahrstage und der Gebrauch des Feststraußes am ersten Tage des Hüttenfestes, auch wenn diese Tage auf den Sabbath fallen, zu gestatten, in den Gemeinden aber, wo etwa blos ein Tag gefeiert werde, einzuführen sei (S. 244—247);

6) daß der Gebrauch, sich am Passahfeste des Genusses der Hülsenfrüchte mit Einschluß von Reis und Hirse zu enthalten, ganz unbegründet, daher auch nicht zu beachten sei (S. 247).

III. Beschneidung.

Die Versammlung erklärt:

1) es sei nothwendig, daß jeder Mohel einen gründlichen Unterricht bei einem Arzte über alles die Operation Betreffende nehme, hierüber eine Prüfung bestehe und eine Legitimation nachweise (S. 184 und 185);

2) daß ein Mohel, der durch ein körperliches Gebrechen, wie Zittern der Hände, Kurzsichtigkeit u. dgl. zum Operiren unfähig ist, zur Vollziehung des Amtes nicht mehr zuzulassen sei (S. 185 und 186);

3) daß die Vollziehung der Periah mit einem schneidenden Instrumente religionsgesetzlich nicht verboten sei, es daher dem Ermessen des operirenden oder assistirenden Arztes überlassen bleibe, welche Methode, die hergebrachte mit dem Nagel oder die mit einem schneidenden Instrumente, er in einzelnen Fällen vollziehen wolle (S. 186—188);

4) daß die Mezizah zu unterlassen sei (S. 188);

5) daß es wünschenswerth ist, die Nachbehandlung einem Arzte oder Chirurgen zu überlassen (S. 189);

6) es sei nothwendig, daß vor der Beschneidung eine ärztliche Besichtigung Statt finde, ob nicht irgend ein körperliches Leiden oder ein körperlicher Fehler einen Aufschub der Beschneidung rathsam und nothwendig mache (S. 275);

7) daß in dem Falle, wo ein Kind nach ärztlichem Ausspruche in Folge der Beschneidung gestorben, oder dauernd siech geworden ist, und darauf die Vermuthung wahrscheinlich wird, dem folgenden zu beschneidenden Kinde derselben Eltern könne Gefahr für Leben oder Gesundheit drohen, die Beschneidung so lange

zu ſiſtiren ſei, bis ein ärztliches Gutachten darüber abgegeben worden, daß durchaus keine Gefahr mehr von der Beſchneidung zu befürchten ſei (S. 275—278).

IV. Trauergebräuche.

1) Die Verſammlung erklärt, daß folgende Trauergebräuche, welche aus der früheren jüdiſchen Volksſitte ſich herausgebildet, nämlich das Zerreißen der Kleider, das Wachſenlaſſen des Bartes, das Sitzen auf der Erde, das Entbehren lederner Fußbekleidung, umſomehr noch die ſchon ziemlich geſchwundenen Verbote des Waſchens, Badens und Begrüßens für unſere Zeit Bedeutung und religiöſe Geltung verloren haben, vielmehr unſerem religiöſen Gefühle widerſtreben und daher abzuſtellen ſind (S. 279—283).

2) Die Verſammlung hält für rathſam, daß der Leidtragende in den erſten drei (nicht wie bisher ſieben) Tagen vom Begräbnißtage an, ſich, ſoweit höhere Pflichten und Geſundheitsrückſichten es geſtatten, zu Hauſe halte (S. 283—289).

3) Die Verſammlung hält ferner für rathſam, daß der Leidtragende an dem Beerdigungstage das Geſchäft wo möglich ganz einſtelle, in den darauf folgenden zwei Tagen ſich ſelbſt von demſelben zurückziehe, während jedoch der Fortbetrieb deſſelben durch andere Perſonen geſtattet iſt (S. 289 und 290).

Beilage II.

Ueberſicht der beſtehenden Commiſſionen und der ihnen überwieſenen Anträge.

I. Commiſſion zur Reviſion der Ehegeſetze, erwählt in der Verſammlung zu Braunſchweig, beſtehend aus Holdheim, Herzfeld, Maier, Bodenheimer und Geiger. (Prot. der 1. Verſ. S. 32.)

1) Bericht über Chalizah (Prot. der 3. Verſ. S. 293—298).

2) Verheirathung einer bürgerlich geſchiedenen Ehefrauen betr. (Prot. der 2. Verſ. S. 189 und 222).

3) Anträge von Holdheim (Prot. der 3. Verſ. S. 9—11).

II. Sabbath-Commission, erwählt in der 1. Vers., bestehend aus Geiger, A. Adler, S. Adler, Wechsler und Kahn (Prot. der 1. Vers. S. 92).
   1) Verhandlungen über deren Berichte (Prot. der 3. Vers. S. 19 ff.).
   2) Das Fahren auf Eisenbahnen am Sabbathe betr. (Prot. der 2. Vers. S. 379).
   3) Abschaffung der Vorfeier an Sabbath-Vorabenden betr. (das. S. 380. Prot. der 3. Vers. S. 114, 207).
   4) Die zum Gemeinwohl nöthigen Arbeiten am Sabbath betr. (Prot. der 3. Vers. S. 249, 301).
   5) Den Sonntag-Gottesdienst betr. (das. S. 249).
   6) Das Schreiben der Schulkinder am Sabbathe betr. (das. S. 252 ff. 301).

III. Dieselbe als Festtags-Commission, dazu erwählt in der 2. Vers. (deren Prot. S. 195).
   1) Bericht und Verhandlungen darüber (Prot. der 3. Vers. S. 190 ff. 208 ff.).
   2) Abschaffung der Vorfeier an Festtags-Vorabenden betr. (Prot. der 2. Vers. S. 380).
   3) Abschaffung der תקיעות מיושב und Begleitung der ת' מעומד mit Blase-Instrumenten betr.
   4) Abschaffung der ספירת העמר betr.
   5) Das Chamezverbot am Rüsttage des Pesach betr.
   6) Die lederne Fußbekleidung am Versöhnungstage betr.

IV. Dieselbe als Fasttags-Commission, dazu erwählt in der 2. Vers. (deren Prot. S. 195).
   1) Nichtverpflichtung der Fasttage außer dem 9. Ab und Versöhnungstage betr. (das. S. 380).

V. Liturgische Commission, erwählt in der 2. Vers. bestehend aus Stein, Salomon, Geiger, Maier und Herzfeld (deren Prot. S. 172).
   1) Bericht und Plan (Prot. der 3. Vers. S. 31 ff. 271 ff. 291).
   2) Die nöthige Anzahl mündiger Personen zu einem öffentlichen Gottesdienste betr. (das. S. 291).
   3) Die nöthige Anzahl bei Trauungen und Beschneidungen betr. (das. S. 59).

VI. Commiſſion über religiöſe Verpflichtung der Frauen, erwählt in der 2. Verſ., beſtehend aus S. Adler, Einhorn und A. Adler (deren Prot. S. 169).

1) Bericht (Prot. der 3. Verſ. S. 253 ff.).

VII. Der vorbereitende Ausſchuß der 2. Verſ., ernannt in der 1. Verſ., beſtehend aus Stein, Formſtecher, S. Adler und A. Adler, von der 2. Verſ. zur Commiſſion für die unerledigten Anträge ernannt (deren Prot. S. 195).

1) Trauergebräuche. Bericht und Verhandlung (Prot. der 3. Verſ. S. 266 ff. S. 279 ff.)
2) Hülſenfrüchte am Peſachfeſt betr. Verhandlung (daſ. S. 247).
3) Gewöhnlichen Zucker, Oel und Butter betr.
4) Entwerfung einer zeitgemäßen Agende und Synagogen-Ordnung betr.
5) Entwerfung eines Lehrplans für iſraelitiſche Religionsſchulen betr.
6) חלב שחלבו נכרי und סתם יינם betr.
7) Abſtellung ſchädlicher Mißbräuche, als Amulette bei Wöchnerinnen, כפרות, מלקות, שנוי השם u. dgl. betr.
8) Die Verbindlichkeit von בכור בהמה, חלה und פדיון הבן betr.
9) Gründung einer jüdiſchen Kirchenzeitung betr.
10) Wunſch, die Verhandlungen der Rabb.-Verſ. mit einem öffentlichen Gottesdienſte zu ſchließen.
11) Section iſraelitiſcher Leichen betr.

VIII. Commiſſion für die Redaction eines Erbauungsbuches, erwählt in der 2. Verſ., beſtehend aus Philippſon, Stein und Formſtecher (deren Prot. S. 172).

1) Plan (Prot. der 3. Verſ. S. 35, 165 und 166).
2) Das Verfahren bei Sterbenden und Verſtorbenen betr. (Prot. der 2. Verſ. S. 179).

IX. Facultäts-Commiſſion, erwählt in der 2. Verſ., beſtehend aus Geiger, Philippſon, Stein, Holdheim und Salomon (deren Prot. S. 194).

Unternommene Schritte (Prot. der 3. Verſ. S. 191 ff. S. 299 ff.).

X. Beſchneidungs-Commiſſion, erwählt in der 3. Verſ., beſtehend aus S. Adler, Holdheim und Philippſon (Prot. S. 165).
1) Anträge und Verhandlung (daſ. S. 180 ff.).
2) Abſchaffung der Periah betr., eingereicht von dem ſel. Landrabb. Hofmann.

XI. Commiſſion zur Reviſion der Peſach-Speiſegeſetze, erwählt in der 3. Verſ., beſtehend aus S. Adler, Einhorn und Holdheim (Prot. S. 248).

XII. Commiſſion zur Reviſion der Speiſegeſetze, erwählt in der 3. Verſ., beſtehend aus Einhorn, Holdheim, Hirſch, Herzfeld und S. Adler (Prot. S. 302).

XIII. Der vorbereitende Ausſchuß der 3. Verſ., ernannt in der 2. Verſ., beſtehend aus Geiger, Philippſon, Holdheim und Herzheimer (deren Prot. S. 195), erwählt zur Commiſſion für unerledigte Anträge (Prot. der 3. Verſ. S. 301).
1) Antrag, die praktiſchen Reſultate der thätigen Liebe im Judenthume betr., eingebr. von Auerbach (daſ. S. 8 ff.).
2) Errichtung jüdiſcher Convicte betr. (S. 11 ff.).
3) Stellung von Preisfragen betr., eingebr. von S. Adler.
4) Entbehrung der Fußbekleidung beim Prieſterſegen betr.

XIV. Anſprache-Commiſſion, erwählt in der 3. Verſ., beſtehend aus Geiger, S. Adler und Stein (deren Prot. S. 30).

XV. Commiſſion zur Redaktion der Protokolle, erwählt in der 3. Verſ., beſtehend aus Geiger und M. Levy (Prot. S. 301).

Nachtrag zu S. 245.

Zu vergleichen iſt noch die intereſſante Stelle j. Erubin c. 3, 9: ר׳ אבהו אזל לאלכסנדריאה אטעינון לולבין בשובתא „R. Abahu ging nach Alexandrien und traf dort die Einrichtung, daß man den Feſtſtrauß am Sabbathe, auf den der erſte Tag des Hüttenfeſtes traf, trage.“

Druck und Papier von Heinrich Richter.

Sehr beachtenswerthe neue Schriften,

zu haben in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes

Geiger, Dr., Abr., Die dritte Versammlung deutscher Rabbiner. Ein vorläufiges Wort zur Verständigung. 1½ Sgr.

— — Vorläufiger Bericht über die **Thätigkeit der 3. Versammlung deutscher Rabbiner.** 1½ Sgr.

— — **Vor neun Jahren und heute.** Ein Wort zur Verständigung aus jener Zeit für heute. 3 Sgr.

— — **Rabbinisches Gutachten über Militairpflichtigkeit der Juden.** 5 Sgr.

Auszug aus dem hebräischen Gebetbuche. Ein Hülfsbuch für den ersten Unterricht im Hebräischen, mit einem Wortregister. 3 Sgr.

Treuer Bericht über die letzten Ereignisse in der breslauer jüdischen Gemeinde. 3te Auflage 1½ Sgr.

Rabbinische Gutachten über die Verträglichkeit der freien Forschung mit dem Rabbinenamte. (Zwei Abtheilungen.) Netto 1 Thaler.

Ueber die Judenbekehrung und Juden-Emancipation in besonderer Beziehung auf Preußen. Von Dr. M. Löwenstein, Pastor zu Drehna bei Luckau. (Besonderer Abdruck aus der kirchlichen Vierteljahrsschrift 1844. 4tes Heft.) 5 Sgr.

Für Orientalisten und Theologen.

Im Verlage von **F. E. C. Leuckart** in **Breslau** ist erschienen und durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes zu beziehen:

Lehr- und Lesebuch zur Sprache der Mischnah. Von Dr. Abr. Geiger, Rabbiner zu Breslau. In 2 Abtheilungen. Preis des Ganzen 1 Thlr.

Der Anfang vorigen Jahres erschienenen ersten Abtheilung — das Lehrbuch, welches sich einer überaus günstigen Aufnahme in der Gelehrtenwelt erfreut — ist kürzlich die zweite gefolgt, auch unter dem besonderen Titel: Lesestücke aus der Mischnah, mit Anmerkungen und einem Glossar versehen.

Diese zweite Abtheilung eröffnet dem Ungeweihten den Eintritt in dieses eigenthümliche Werk der altrabbinischen Literatur, wird aber auch dem bereits mit derselben Bekannten erst die wissenschaftliche Erfassung desselben, sowohl von sprachlicher, als von sachlicher Seite möglich machen, und dürfen wir es als ein Werk empfehlen, das in diesen Studien eine neue Epoche begründet.

Der Hamburger Tempelstreit. Eine Zeitfrage von Dr. A. Geiger, Rabbiner in Breslau. 5 Sgr.

(1)

RETURN TO → CIRCULATION DEPARTMENT
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 HOME USE	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

APR 20 1983

REC. CIR. DEC 13 '82

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 12/80 BERKELEY, CA 94720

YC 98948

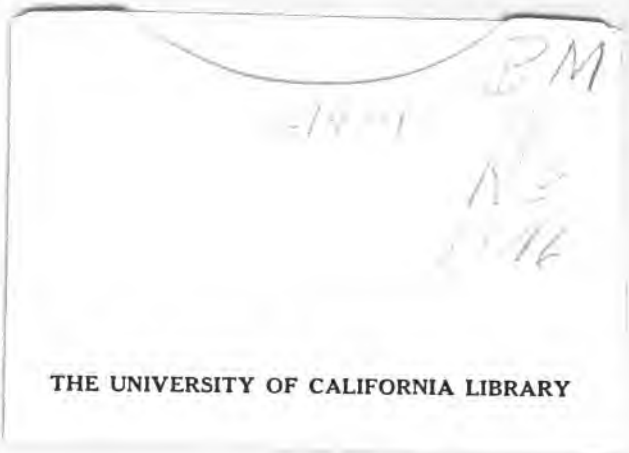
THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY